This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 06667163 1

4139

ACTA BORUSSICA.

Denkmäler

der

Preußischen Staatsverwaltung

im 18. Jahrhundert.

Herausgegeben von der

Königlichen Akademie der Wissenschaften.

Behördenorganisation

und allgemeine Staatsverwaltung.

Zweiter Band.

Berlin.
Verlagsbuchhandlung Paul Parey.
(Besitzer Dr. Parey.)
SW., Hedemannstraße 10.
1898.

Die

Behördenorganisation

und die

allgemeine Staatsverwaltung Preußens

im 18. Jahrhundert.

Zweiter Band.

Akten vom Juli 1714 bis Ende 1717,

bearbeitet von G. Schmoller, O. Krauske und V. Loewe.

Berlin.

Verlagsbuchhandlung Paul Parey.

(Besitzer Dr. Parey.)

SW., Hedemannstraße 10.

1898.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
104105
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
1898.

Alle Rechte vorbehalten.

NEW YORK
PUBLIC

Vorrede.

Der vorliegende Band der „Behördenorganisation“ ist in der Hauptsache noch von Dr. Krauske bearbeitet und war schon 1894 ziemlich fertig, als unser Mitarbeiter nach dem Drucke des ersten Bandes die möglichst rasch zu fördernde Herausgabe der Briefe König Friedrich Wilhelms I. an Fürst Leopold von Anhalt-Dessau übernahm, die demnächst als Beilageband der Acta Borussica erscheinen werden. Im October 1895 wurde Dr. Krauske zum außerordentlichen Professor der Geschichte in Göttingen ernannt und schied damit aus der Reihe der angestellten Mitarbeiter der Acta Borussica aus. Während er aber die Herausgabe der Briefe beibehielt, handelte es sich darum, für die Fortführung der Actenpublication über die Behördenorganisation einen neuen Mitarbeiter zu gewinnen. Dies verzögerte sich durch eine Reihe von Umständen leider bis August 1896: von da an übernahm Dr. Viktor Loewe die Fortführung der Krauske'schen Aufgabe und damit zunächst die Fertigstellung dieses Bandes, dessen Druck im September 1897 beginnen konnte. Hinsichtlich der Art und Methode der Publication verweisen wir auf die Vorreden zu den ersten Bänden der „Seidenindustrie“ und der „Behördenorganisation“.

Berlin, 1. April 1898.

Die akademische Commission
für Herausgabe der Acta Borussica.
G. Schmoller. R. Koser.

1. Immediatbericht des Generalfinanzdirectoriums nebst eigenhändiger Verfügung des Königs.

Berlin 3. Juli 1714.

Ausf., gez. Kameke, Creutz, Kraut, Görne, Fuchs, Walter, Cramer. Gen.-Dir. Gen.-Dep. LI. 8.

Gnadenquartal für die Hinterbliebenen königlicher Bedienter.

Das Generalfinanzdirectorium befürwortet das Ansuchen der Magdeburger Kammer vom 30. Juni 1714 um ein Gnadenquartal für die verwittwete Frau von Hornig:[1] „Die Wittwen der verstorbenen Räthe und aller Bedienten im Herzogthum Magdeburg haben vormals .... allemal außer dem Sterbequartal ein Gnadenquartal erhalten, wann sie darum allerunterthänigst angesuchet, doch daß der Successor in officio solches hat über sich gehen lassen, und also der Kammer daraus kein Onus erwachsen." Der König verfügte dazu:

Wen[n] ein officier toht geschoßen wirdt so kriegen die seinige kein genahdenmonnat aber sterbe Monnat kriegen sie ergo sol es mit die civiles auch so gehalten werden F W

Demgemäß wurde die Magdeburger Kammer am 16. Juli 1714 beschieden.[2]

---

2. Edict wegen des Lehenwesens in der Grafschaft Lingen.

Berlin 16. Juli 1714.

Conc., gez. Printzen. R. 64. Lingen. Feudalia.

Bereits 1677 und 1684 war eine Untersuchung des Lehenswesens in der Grafschaft Lingen angeordnet, aber nicht ausgeführt worden. Die Commission, die sich seit 1708 mit dieser Aufgabe befaßte und am 3. Januar 1709 ein Edict zur Abhaltung eines allgemeinen Lehenstages

---

[1] Johanne Elisabeth von Hornig, geb. Alemann, Wittwe des Kammerraths von Hornig.

[2] Conc., gez. Kameke.

entworfen hatte, gerieth durch den Tod des Commissaire en chef der Grafschaft, Thomas Ernst von Danckelman, ins Stocken. Am 28. Mai 1713 wurde von den Lingenschen Beamten Bericht gefordert, wie es mit der Regulirung des Lehenswesens stünde. Sie sandten darauf am 23. Mai 1714 den Entwurf zu einem Edicte, das dem vom 3. Januar 1709 nachgebildet war, an den Hof. Am 16. Juli 1714 wurde es durch die königliche Unterschrift bestätigt.

Es verordnete die Abhaltung eines „generalen Lehenstages", auf dem alle Lingenschen Vasallen in Person oder durch Bevollmächtigte ihre Lehensgüter recognosciren, ihren rechtlichen Besitz durch Documente u. s. w. nachweisen und sie von neuem empfangen sollten, nachdem untersucht worden wäre, „wie es mit denen Lehnsachen mehrgedachter Grafschaft beschaffen" wäre, und die etwa eingeschlichenen Mißbräuche beseitigt worden wären. „Wie hinkünftig alle Lehnsachen und Belehnungen vor Unsern zeitlichen Beambten Unserer Grafschaft Lingen, als welchen statt der Landesstände des Landes und der Unterthanen Bestes vorzustellen, incumbiret,[1]) zu tractiren und zu verrichten, also [soll] auch vorjetzo durch dieselbe sothane Untersuchung und Belehnung expediiret werden."

3. Die königliche Vormundschaftsordnung.

[18. Juli 1714.]

Der Entwurf von Printzen geschrieben. Eigenhändige Randverfügungen des Königs. R. 21. 135.

Vor seiner Abreise nach den westlichen Provinzen befahl der König dem Minister von Printzen, eine Vormundschaftsordnung aufzusetzen. Printzen legte seinem Entwurfe das Testament Friedrichs III., Wesel 3./13. Juli 1690, zu Grunde[2]) und überreichte ihn im Anfang Juli dem Könige.

Friedrich Wilhelm schrieb ihm darauf:

mein lieber Herr ober Marrechallg ich [habe] es 3. mahl woll durdtgelehsen[3]) und habe meine Remarcken gemachet hat er was dazu zu errinnern so Remonstrire er mir hat er nichts zu errinnern so sehtze er es in die forme wie meine nottatta sein[4])

[1]) Vergl. Bd. 1. Nr. 122. S. 363.

[2]) Im Geheimen Staatsarchive liegt noch ein Entwurf Printzens, der dem Könige nicht vorgelegt worden ist.

[3]) Durchgelesen.

[4]) Wir bringen hier den Entwurf Printzens mit den eigenhändigen Notaten des Königs. Die danach umgeänderten Stellen des endgültig approbirten Textes sind in den Anmerkungen wiedergegeben.

und den[n] will [ich] es noch mahl sehen darnach sol er es laßen Mundiren[1]) und er soll Contrasigniren und ich will unterschreiben aber keiner sol das dings lehsen als er [,] meine Frau und ich was das ander Reglement ist wehgen Consistorio [so] habe nichts dabey zu errinnern[2]) ist eine Publick affere das gehbe er den geheimen Raht sie sollen es lehsen und wo sie noch was zu erriunern haben mir Remonstriren im geheimen Raht da er selber wierdt dabey sein es zu expliciren weill es eine guhte wiechtige affere ist adieu morgen Mitta[g] werde an die große taffell Essen heutte abent komme speht herrinner aber wen[n] sie werden geheimmer raht gehalten haben umb 11. uhr so sollen sie drey mit die briffe kommen gen Major Pannewitz[3]) ist hir durch Passiret ich habe Jhnn nach herr von Ilgen geschiecket ich glaube guht ist das er instru[i]ret wierdt wierdt was daraus guht [,] wierdt nichts daraus [:] Paciance ich bin wohl zufrieden von meine destine wen[n] ich nicht zufrieden wehre so deht ich sünde gegen den heilliegen geist ich kahn das vor Gott bezeugen das ich in der weldt nichts mehr verlange aber coujoniren wie der Keiser [mit mir] willstuehn[4]) daht gehet nichts an ich werde gerne stille sietzen wen[n] mir keiner was tuet wer mir beist dem beiße wieder adieu er wierdt das alles wohl bestellen ich bin ewig sein guhter freundt F Wilhelm

---

[1]) Der Copist mußte in einem von Printzen aufgesetzten Eide schwören, „niemanden, er sei auch, wer er wolle, und selbst keinem von denen mir sonsten vorgesetzten Ministris und Bedienten, was Déférence, Gehorsam und Submission ich ihnen sonsten schuldig bin, nicht das Geringste von diesem mir aufgetragenen Negotio [zu] offenbaren, viel weniger den Inhalt desjenigen, was ich abschreiben soll, es sei stückweise oder gänzlich, zu entdecken, sondern selbigen bis in meine Grube, ohne das Geringste jemanden, es sei umb Geschenke, Freundschaft, Gift oder Gabe zu offenbaren, geheim [zu] halten."

[2]) Gemeint ist die „Verordnung, denen wegen zu erhaltender Einigkeit zwischen beiden Evangelischen Religionsverwandten vorhin publicirten Edictis genau nachzukommen" vom 31. Juli und 4. August 1714. Mylius C. C. March. I. 1. Nr. 87 und 88. Sp. 511.

[3]) Generallieutenant Ludolf von Pannewitz sollte damit betraut werden, die Holsteinschen Truppen aus Stettin zu schaffen.

[4]) Droysen 4. 2. 1, 83 f.

Die Vormundschaftsordnung.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König in Preußen ꝛc. Urkunden und bekennen hiermit offentlich ꝛc. Demnach Wir nach des Allerhöchsten allein weisen Direction und Fürsehung auf Ableben Unsers nunmehro in Gott ruhenden Herrn und Vatern Majestät die Königliche und Churfürstliche Regierung unter des Allerhöchsten Segen angetreten, Wir nebst der Beforderung der Ehre Gottes und Handhabung einer gleich durchgehenden Gerechtigkeit auf nichts so sehr Unsere Gedanken und Sorgfalt gerichtet als auf die zulängliche, tugendhaftige und seiner Geburt, auch, ob Gott will, künftig zu erlangenden höchsten Würde convenable Erziehung Unsers vielgeliebten ältesten Sohns und Kron- auch Churprinzens Liebden, als wovon die Conservation der von Gott Uns und Unserm Königlichen und Churfürstlichen Hause bishero so gnädiglich verliehenen Macht und Anwachses, absonderlich auch die Wohlfahrt aller Unserer getreuen Unterthanen und der von Gott uns anvertrauten Königreichs, Provincien und Landen größtentheils abhänget; und ob Wir zwar zu dem grundgütigem Gott das demüthige feste Vertrauen haben, daß, da bishero in Unserm Hause keine Vormundschaft gewesen, derselbe auch zum Besten und Aufnehmen Unserer Landen Uns das Leben zum wenigsten so lange fristen und erhalten werde, bis Unsers ältesten Sohns, des Kron- und Churprinzens Liebden, ebenfalls das zur Antretung der Königlichen und Churfürstlichen Regierung nach denen Reichs- und Unsers Hauses Verfassungen und von Unsers höchstseligsten Herrn und Vaters Majestät bei erlangter Königlicher Würde im dortigem Königreich constituirte und respective erforderte sechszehende und achtzehende Jahr seines Alters erreichet haben möchte; indessen, da solches von des Allerhöchsten Willen und Fürsehung dependiret und zum öftern dessen allein weise Gedanken nicht Unsere Gedanken und seine allein gute Wege nicht allemal Unsere Wege sein, oder zum wenigsten Wir dessen umb so viel weniger versichert seind, da unser ältester Sohn in noch so geringem Alter und unmündigen Jahren sich befindet, so haben Wir umb so viel nöthiger befunden, bei Zeiten auf die Anordnung einer wohlbestelleten Vormundschaft auf den in Gottes Händen stehenden Fall Unsers frühzeitigern Ablebens bedacht zu sein, weiln darauf alsdann die Wohlfahrt Unsers Hauses und aller Unserer Landen, wann Wir

keinen andern als unmündige Erben und Nachfolger hinterlassen möchten, beruhen würde. Welchem zufolge wir dann nach langer und reifer Überlegung befunden, daß Wir solche Vormundschaft, wie aller und jeder von Gott Uns bishero verliehenen oder inskünftige zu erwartenden Kinder, also auch absonderlich Unsers ältesten Sohns und künftigen Nachfolgers an der Kron und Chur niemandem besser und mit mehrerm Grund und Sicherheit als Unserer herzvielgeliebten Gemahlin, der Königin Majestät werden auftragen können, als deren christkönigliche Tugenden, besondere Prudenz, auch löbliche Sorgfalt, mütterliche Liebe, treue und tendre Attention gegen Unsere mit ihr erzeugete Kinder und Unser ganzes Haus Uns zur Genüge bekannt, und Wir bei allen Gelegenheiten zu Unserm empfindlichen Vergnügen bemerket haben.

Wir ersuchen also Ihro Majestät ganz inständig und freundlich, daß wie Wir Ihro zu- meine gemahlin[1]) vorderst die Vormundschaft und Tutel aller Unserer Kinder, also auch Unsers ältesten Sohns, des Kron- und Churprinzens Liebden wohlmeinentlich auftragen, dieselbe Sich auch dieser Mühe nicht entziehen, sondern vielmehr dieselbe nach Unserm zu Ihro tragendem Vertrauen willigst über Sich nehmen und dadurch die Wohlfahrt Unsers ältesten Sohnes und übrigen Kinder, auch Unsers ganzen Hauses nachdrücklichst zu befordern suchen werden.

Demnächst und weiln Uns gar wohl bewußt, was die Guldene Bull als lex pragmatica Imperii de agnatica tutela in denen Churhäusern disponiret,[2]) so seind Wir auch allergnädigst zufrieden, setzen und ordnen auch hiermit, daß zwar derjenige von Unsern Herrn Vettern, denen Prinzen in Preußen und Markgrafen zu Brandenburg, welchem bei ohnverhoffter aber in Gottes Händen stehender Minderjährigkeit Unsers Sohns und Erbens an Kron und Chur nach dem Inhalt vorangezogener Güldenen Bull solche Tutel

---

[1]) Demgemäß änderte Printzen das im Text gesperrt gedruckte in „Unsere Gemahlin die Königin“ um.

[2]) Ist der Landesherr unter achtzehn Jahren, so steht die vormundschaftliche Regierung dem nächsten männlichen Erben zu. Vergl. Olenschlager, Neuere Erläuterung der Guldenen Bulle. Frankfurt und Leipzig 1766. Cap. VII. De successione principum.

ratione officii Electoralis et Archiprincipalis seu juris, vocis et potestatis eligendi, wie ſie darinnen verordnet, zukommen muß, alle und jede Sachen, welche die Chur und diejenige actus Imperii, worinnen Unſer alsdann annoch minderjähriger Succeſſor als Churfürſt concurriren müßte, angehen und dannenhero, was etwan ratione Electoratus auf Wahl-, Churfürſten- und Deputationstägen und was daran eigentlich klebt, zu verrichten ſein möchte, dergeſtalt reſpiciren und beobachten möge, daß dennoch derſelbe darunter nichts vor ſich alleine und eigenmächtig unternehmen oder thun, ſondern alles und jedes, ehe etwas von demſelben darunter wirklich verordnet werden könne, mit Unſerer Gemahlin, der Königin Majeſtät und denen Ihro zugegebenen und hiernächſt zu benennenden Vormundſchaftsräthen, auch denen übrigen Wirklichen Geheimbden Staatsräthen communiciren, alles mit ihnen reiflich überlegen und hernachmaln alſo darinnen verfahren und handeln ſolle, wie man es allerſeits gut gefunden und es Unſerm Hauſe und Erben am zuträglichſten zu ſein von allen insgeſambt oder zum wenigſten von dem mehrern und größeſten Theil derſelben geachtet worden, und geſchiehet alsdann nach dem gemachten Concert unter Sr. Liebden[2] Direction, was der Sachen Gelegenheit in denen obbemelbeten Wahl- und Churſachen erfordern möchte; wie dann auch diejenige Koſten, welche zur Abſchickung und Reſpicirung itzt- und obgedachter negotiorum ohnentbrechlich angewendet werden müſſen, nach vorhero geſchehener Deſignation aus Unſers Erben und Nachfolgers Mitteln richtig angeſchaffet oder wiedererſtattet werden ſollen. Was aber die Regierung und Adminiſtration Unſers Königreichs, der Churlande, auch übrigen Provincien,

meine frau [ſoll] alle[r] Raht zuſammenziehen aber alleine decidiren und executiren laßen[1])

doch ſo viell zu menahgiren vor mein[en] ſohn als es möhgl: iſt.[3])

[1]) In Folge dieſer Beſtimmung wurde die ganze geſperrt gedruckte Stelle von Printzen bei der Reviſion fortgelaſſen. Der Paſſus lautete nun: „wie es von der Königin gut gefunden und von Deroſelben decidiret worden.“

[2]) Bei der Reviſion verändert in: „der Königin und Unſeres Vetters Direction.“

[3]) Printzen ſchob darauf hinter „wiedererſtattet werden ſollen“ noch folgenden Satz ein: „wobei doch ſo viel, als immer nur müglich, menagiret und alle unnöthige Koſten gänzlich vermieden werden müſſen.“

Länder, Güter und Vorfallenheiten anbetrifft, so verbleiben dieselbe, wie anfangs schon gemeldet, Unserer herzvielgeliebten Gemahlin, der Königin Majestät, ohne daß der alsdann sich befindende nächste Agnatus daran einiger Concurrenz, unter welchem Prätext selbige auch hervorgesuchet werden möchte, prätendiren könne oder erlangen solle.

Damit aber Unserer Gemahlin, der Königin diese ohnedem wichtige Obervormundschafts- und Regierungslast währender Minderjährigkeit Unserer hinterlassenen Prinzen und Erben nicht zu schwer werden möge, so haben Wir nach reifer Überlegung aus wohlbedachten guten Rath neben und unter Deroselben zu Vormundschaftsräthen, damit Sie Sich deroselben getreuen Assistenz und guten pflichtmäßigen Einrath jederzeit bedienen könne, setzen und verordnen wollen, wie Wir dann auch hiermit setzen und wohlbedächtiglich darzu verordnen nachfolgende Unsere [1]) Wirkliche Geheimbde Staatsräthe, als nämlich [2]) Kristoff Dona Printz[en] Gen[eral] Leu[tenant] fincke Gen Major Borgck [3]) Kreuz, von deren Capacität, Treue, Aufrichtigkeit, Sorgfalt und Fleiß Wir bei Unserer eigenen Regierung verschiedentlich überzeuget worden. Wir wollen auch, daß, wann einer von diesen itzbenannten Vormundschaftsräthen mit Tode abgehen sollte, daß Unsere Gemahlin, der Königin Majestät alsdann mit Zuziehung der annoch übrigen von Uns gesetzten jemanden aus Unsern hinterlassenen oder der Zeit sonsten in Diensten stehenden [4]) Wirklichen Geheimbden Staatsräthen hinwieder erwählten und desselben vacante Stelle sofort wiederumb ersetzen solle, nur daß sie, wo nicht alle, zum wenigsten der größere

das soll alleinne von Ihr dependiren auszusuchen wen sie wierdt wollen wenn nur 3. Reformirten

[1]) Bei der Revision von Printzen „Generals" hier eingesetzt.

[2]) Die folgenden Namen sind vom König eigenhändig eingefügt worden. Printzen formulirte dies bei der Revision in: „Unsern General von der Infanterie und Wirklich Geheimbden Rath Christoffel Grafen von Dohna, Unsern Ober-Marschallen und Wirklich Geheimbden Staatsrath M. L. von Printzen, Unsern Generallieutenant . . . . Grafen von Finckenstein, Unsern Wirklichen Geheimbden Staatsrath . . . . von Creutz und Unsern Generalmajor . . . . von Borck."

[3]) Generalmajor Adrian Bernhard von Borcke.

[4]) Von Printzen bei der Revision hier zugesetzt: „und in Unsern Landen angesessenen Generalen und".

bleiben und Lutterſche und die ſchohn in Dinſten geweſen und keine Auslender [2])

Theil [1]) dennoch Unſerer, der reformirten Religion zugethan ſein müſſen; wie Wir dann auch allergnädigſt hiermit verordnen und auf ewige Zeiten feſtſetzen, daß in dem Geheimbden Staatsraths-Collegio niemalen mehr als zum höchſten nur zwei [3]) Membra, welche der evangeliſchen lutheriſchen Religion zugethan ſein, auf einmal darinnen ſein, die übrige alle aber aus Unſern Glaubensgenoſſen und evangeliſchen Reformirten beſtehen ſollen.

Und wie Wir von dem Uns bekannten chriſtlichen, ſanftmüthigem und die Billigkeit in allen Stücken liebendem, auch von allem blindem Religionseifer weit entfernetem Gemüthe der Königin Majeſtät nichts anders erwarten, als daß Sie auf ſolchen Fall, welchen der grundgütige Gott doch in Gnaden verhüten wolle, und bei erlangter Obervormundſchaft Unſern Glaubensgenoſſen, denen Reformirten in ihrem Religions-, Kirchen- und Schulweſen und was damit einige Connexion hat oder davon dependiret, keinen Eintrag thun oder daß ſolches von andern geſchehe, unter was hervorgeſuchtem Prätext ſolches auch coloriret werden könne, zulaſſen, ſondern ſelbige vielmehr gleich allen andern getreuen Dienern und Unterthanen bei allen und jeden von Uns, Unſers Herrn Vatern Majeſtät und Unſern übrigen Vorfahren conſtituirten oder auch beigelegten und vermehrten Fundationen, milden Stiftungen, Rechten, Prärogativen, Freiheiten und Gerechtigkeiten, auch bishero gehabten Verfaſſungen, in specie die Univerſität zu Frankfurt an der Oder und zu Duisburg, das Joachimsthaliſche Gymnaſium, die in denen hieſigen Reſidentien befindliche Dom- und Parochial-, auch hierſelbſt und in Unſern anderm Königreich, Provincien und Landen etablirte, ſowohl franzöſiſche als deutſche reformirte Kirchen und Gemeinden bei deren Veranſtaltungen und verliehenen Privilegien und Conceſſionen, das Wittwenhaus zu Potsdam, das Oranienburgiſche und die übrige Waiſenhäuſer und was ſonſten vor pia corpora, Schulen, Gymnaſia

[1]) Von Printzen bei der Reviſion noch hinzugeſetzt: „und alſo von denen fünfen drei".

[2]) Demgemäß fiel in der neuen Redaktion das geſperrt Gedruckte fort.

[3]) Vom König im Text ſelbſt in „3" umgewandelt.

und andere Stiftungen, deren oftgedachte Unsere reformirte Glaubensgenossen entweder privative oder cumulative bishero zu genießen und sich zu erfreuen gehabt, nicht weniger die in Unsern Landen etablirte Pfälzer- und Schweizer-Colonien ohne einzigen Eintrag oder Abgang allergnädigst und nachdrücklichst protegiren und schützen, auch der auswärtigen nothleidenden Evangelisch-Reformirten Sich wie der Evangelisch-Lutherischen in Gnaden annehmen werde, so ordnen, setzen und wollen Wir auch hiermit, daß in allen, die reformirte Kirchen und Schulen, auch andere pia corpora und die zu denenselben geordnete Fundationes und was davon dependiret, angehenden Sachen und en general in allen causis ecclesiasticis nichts von Unserer Gemahlin, der Königin Majestät ehender vorgenommen und angeordnet, viel weniger verändert werden solle, als was vorhero in dem Geheimbdem Staatsraths-Collegio, in welchem vorhin verordneter Maßen niemalen über zwei[1]) Lutherische recipiret werden sollen, reiflich erwogen und durch die majora und mehrere Anzahl der Stimmen concludiret und vor gut befunden worden, als welches in Religionssachen und absonderlich, was die reformirte Kirchen, Schulen und übrige darzu gehörige Dependentien anbetrifft, die Königin als dermalige Ober-Vormunderin jederzeit genehmhalten und gehörig zur Execution bringen lassen soll.

Wie Wir dann auch ferner und absonderlich wollen, auch hiermit setzen und wohlbedächtiglich auch festiglich ordnen, daß Unsere Gemahlin, der Königin Majestät mit Rath und Assistenz der von Uns vorhin verordneten Vormundschaftsräthe alle und jede von Uns hinterlassene Prinzen und Prinzessinnen in der wahren christlichen reformirten Religion und andern christfürstlichen Eigenschaften, absonderlich aber Unsers ältesten Sohns, des Kron- und Churprinzens Liebden mit besonderer Sorgfalt in derselben Religion und allen, einem Regenten, welcher so vielen Landen und Leuten dermaleins, ob Gott will, vorzustehen haben wird, wohlanständigen, nöthigen Qualitäten, aufrichtigen Gottesfurcht und andern erforderten Tugenden erziehen, dieselbe mit tüchtigen, wohlqualificirten und keiner andern als Unserer, der reformirten Religion zugethanen Hofmeistern, In-

[1]) Vom Könige selbst im Text dafür „3" gesetzt.

formatoren, auch übrigen hohen und niedrigen Bedienten, von was Qualität selbige auch sein mögen, versorgen und darunter Unserm auf sie gesetztem besondern Vertrauen nach überall dergestalt obbesagter Maßen verfahren solle, daß auf keinerlei Weise Unsere hinterlassene Söhne und Töchter und absonderlich Unsere Erben und Nachfolger in der Regierung zu keiner andern als der wahren reformirten Religion, zu welcher wir Uns mit Herz und Munde aufrichtig bekennen, auch bei derselben, ob Gott will, beständigst bis in Unsere Grube verbleiben wollen, gebracht werden mögen. Wir werden auch nach dem Exempel der in Unsern Landen und Provincien befindlichen evangelisch-lutherischen Consistoriorum ein absonderliches Collegium und Directorium ecclesiasticum, unter welchem alle reformirte Kirchen und Schulen sambt deren Bedienten, milden Stiftungen und in specie auch der von Unsers Herrn Vatern Majestät angeordnete und von Uns noch weiter dotirte Mons pietatis stehen soll, anordnen und constituiren, welches Unsere Gemahlin, der Königin Majestät als Ober-Vormunderin alsdann nicht allein so, wie es von Uns angeordnet sein wird, beibehalten, sondern auch dasselbe mit ihren für die Wohlfahrt der reformirten Kirchen und Schulen etwa nöthig befindenden Remonstrationen willigst und gnädiglich jederzeit hören, auch mit convenabler und allergnädigster Resolution, welche vorhin verordneter Maßen allemal im Geheimbden Staatsrath nach reifer Überlegung durch die Mehrheit der Stimmen gefasset werden muß, versehen lassen solle. In denen übrigen Consistoriis, sowohl in der Churmark Brandenburg als in Unserm Königreich und übrigen Provincien, wo ein zeitiger der reformirten Religion zugethaner Präses einmal constituiret worden, soll bei dessen Abgang kein anderer als der sich zu derselben Religion und Confession gleichfalls bekennet, angesetzet werden, welchergestalt es auch mit allen übrigen Bedienungen, absonderlich bei Unsern Provincial-Regierungen und andern Collegiis, auch Rathhäusern und publiquen Corporibus dergestalt beobachtet werden muß, daß bei sich daselbst eräugender Vacanz einem evangelisch reformirten Subjecto kein anderer als welcher solcher Confession und Religion gleichfalls zugethan, succediren und substituiret werden könne.

Was nun die Regierung und Administration der Vormundschaft selber anbetrifft, so haben Unsere Gemahlin, der Königin

Majestät als von Uns wohlbedächtiglich constituirte Ober-Vormunderin mit Unsern vorbenannten Vormundschaftsräthen alles und jedes, was sowohl die Erziehung Unserer Kinder und die Ecclesiastica vorhin verordneter Maßen als auch sonsten Unsern Staat, es sei in militaribus, politicis oder oeconomicis concerniret, reiflich und wohl zu überlegen, Sich derselben Raths und Assistenz jederzeit zu gebrauchen und ohne derselben Einholung nichts von Importance zu verhängen oder vorzunehmen; wie dann auch in wichtigen Sachen, so eine reifere Deliberation erfordern, Sie die übrige Wirkliche Geheimbde Räthe mit darzuziehen, solche Sachen alsdann durch einen der Vormundschaftsräthen in versammleten Geheimbden Rath, in welchem Ihro Majestät allemal das Präsidium und Directorium haben, vortragen und zum Schlusse befordern zu lassen, absonderlich aber nebst denen oft gemeldeten Vormundschaftsräthen, als welche Wir insbesondere darauf nach denen Uns geleisteten theuren Pflichten hiermit anweisen wollen, dahin zu sehen haben, daß die bei Unserm Militäretat und Oekonomie von Uns gemachte oder inskünftige noch zu verfügende Anordnungen und Einrichtungen gehörig beibehalten und dadurch das Lustre und die Gloire Unsers Hauses, auch die Wohlfahrt und der Ruhestand Unserer Landen und Unterthanen unter Gottes fernerem gnädigem Segen manuteniret und, wo es dem Allerhöchsten gefällig, auch auf rechtmäßige Art vermehret werden möge. [2])

was die erziehung [anlangt] alleine vor meine frau [1])

die arme[e] soll sie auf 52 Batt [aillons] 55 Esquadrons laßen und nichts davon Reduciren oder den Dinst verg[e]ringern da sehtze ein fluch [auf die Übertretung] mein sohn wen er mündig ist der kahn duhn was er wiell wie ich tue was ich will kein officir oder Regiment soll meine frau vergehben sonder approbacion von fincke undt Borgck die sollen die gantze disposicion von der armeé

[1]) In Folge dessen setzte Prinzen hinter „Obervormünderin" hinzu: „vornehmlich vor die Erziehung Unserer Kinder insbesondere zu sorgen und im übrigen" und strich die darunterstehenden gesperrt gedruckten Worte.

[2]) Den Anordnungen zu genügen, setzte Prinzen bei der Revision hinter „vermehret werden möge" Folgendes hinzu: „Wie wir dann in solchem Absehen

haben die economicka [sollen verwalten] Printz-[en] und Kreutz sollen auch zu [!] viell geldt menagiren da soll meine frau achtung gehben wen mein sohn mündig ist das er ein gantz gewölbe voll geldt findet.

Die Unterschrift aller und jeder Sachen, so resolviret werden und expediret werden müssen, geschiehet von Unserer herzlich geliebtesten Gemahlin, der Königin Majestät, und haben Dieselbe solches in Vormundschaft und Namens Unsers alsdann noch minderjährigen Kron- und Churprinzens zu thun, auf welche Art auch die Curialien und die Siegel eingerichtet werden müssen. Die Contrasignatur und Revision der resolvirten Sachen geschiehet vor der Unterschrift, wie Wir es bei Unserer Regierung bishero auch gehalten, von demjenigem Wirklichem Geheimbden Etatsrath, in dessen Departement die Sache gehöret und welcher die expedienda angegeben hat. Die Publica aber, so mit auswärtigen Puissancen zu tractiren oder worauf die bei andern Höfen sich befindende Ministri zu instruiren, wie selbige insbesondere von Unsern vorhingesetzten Vormundschaftsräthen privative zu respiciren sein, so stehet auch in der Königin als Ober-Vormünderin beliebigen Disposition, darzu einen der itztgedachten Vormundschaftsräthen zu benennen, welcher selbige, wann sie insgesambt vorhero die Concepte revidiret gehabt, contrasigniren könne.

---

absonderlich wollen, setzen und ordnen hiermit, daß Zeit währender Minderjährigkeit Unsers Sohns, des Kron- und Churprinzens Unsere Armee auf solchen Fuß stets beibehalten werden solle, daß selbige aus 52 Bataillons und 55 Escadrons bestehe, davon auch Zeit solcher obgedachten Minderjährigkeit nichts reduciret, der Dienst auch und der von Uns denen Officierern und Gemeinen verordnete Sold nie geringert, noch auf einen andern Fuß gesetzet, absonderlich aber auch die Vergebung der Regimenter und Wiederbesetzung der vacanten Officierer-Plätze von der Königin nicht anders als mit Approbation Unserer des Grafen von Finckenstein und von Borck geschehen solle, als welchen wir die Respicirung der Militärsachen in specie aufgetragen haben wollen. Die Oeconomica und Politica aber haben Unser p. von Printzen und von Creutz in besondere Obacht zu nehmen und dahin zu sehen, als worzu Unsere Gemahlin, die Königin dieselbe gebührend anzuhalten und auch Selber davor zu sorgen haben wird, daß Zeit währender Minderjährigkeit Unsers Kronprinzens ein solcher ansehnlicher Vorrath an Gelde mit Recht und ohne extraordinäre Beschwerung Unserer Unterthanen angeschaffet und conserviret werden möge, daß itztgedachter Unser Sohn bei erlangter Volljährigkeit und antretender Regierung sich dessen zu erfreuen haben möge."

Wie Wir nun diese Unsere mit gutem Vorbedacht zu Gottes Ehren und dem wahren Interesse Unsers Königlichen Hauses zum Besten gemachte Constitution und Anordnung der Vormundschaft bei Unserm in Gottes Händen stehenden Ableben und der alsdann sich etwan befindlichen Minderjährigkeit Unserer Erben und Nachfolger an der Kron und Chur, welche der Allerhöchste dennoch ferner gnädiglich, wie Wir inbrünstig ihn darumb anflehen, abwenden wolle, fest und ohnverbrüchlich in allen Punkten und Clausuln gehalten, auch daß davon in keine Weise, unter was Vorwand solches auch geschehen könnte, abgegangen werde, nachdrücklichst haben wollen, so haben Wir auch zu dessen mehrern Urkund diese Constitution und Vormundschaftsanordnung, welche Wir auf solchen sich begebenden Fall als eine pragmatische Sanction und ohnveränderliches Gesetze von allen und jeden Unserer Diener und Unterthanen bei denen Uns geleisteten theuern Pflichten und so lieb ihnen ist, Gottes gerechten Zorn und die auf die Uebertretung ihres Eids gesetzte harte, zeitliche und ewige Strafe vor sich und die Ihrige zu vermeiden, consideriret und heiliglich gehalten haben wollen,[1] mit Unsern eigenen hohen Händen unterschrieben und Unser Königliches Majestätssiegel daran hängen lassen, auch selbige[2] in Unserm Geheimbden Archiv wohlverwahrlich beizulegen befohlen. So gegeben und geschehen zu Cölln an der Spree ꝛc.[3]

soll meine frau es selber versiegeldt verwahren[2]

Nachdem Printzen die Vormundschaftsordnung nach den Marginalien umgearbeitet hatte, sandte er sie dem Könige zur nochmaligen Prüfung. Dieser schrieb ihm darauf aus Cleve:

Mein lieber Herr ober Marrechal ich habe alles guht gefunden laßen sie das siegell in Capsellen anmachen darnach werde unterschreiben[4] eins [der Exemplare] an meine fraue

[1] Bei der Revision hierhinter noch gesetzt (vergl. Anm. 2 dieser Seite): „in duplo ausfertigen lassen".

[2] Dieser Verfügung gemäß rückte Printzen hinter „auch selbige" noch folgende Worte ein: „ein Exemplar davon Unserer Gemahlin, der Königin versiegelt zugestellet, das andere aber".

[3] Friedrich Wilhelm hat am Schluß des Entwurfes seinen Namenszug gesetzt.

[4] Die Nachforschungen über den Verbleib dieser Ausfertigungen waren fruchtlos.

gehben das ander verſiegelt ins archiff gehben adieu ich bin ewig ſein guhter freundt den 18. Jullius

F Wilhelm

Das Geheimniß über dieſe Vormundſchaftsordnung wurde übrigens nicht ſo ſtreng bewahrt, wie der König beſtimmt hatte. Schon am 10. Juli 1714 berichtete der Hannoverſche Reſident Heuſch aus Berlin:[1])

„La Reine m'a fait chargé de faire connaître en confidence à Monseigneur l'Electeur, son père, que le Roi a fait un testament, avant son départ, qui, comme Sa Majesté l'assure en général, est fort avantageux pour elle, tant par rapport au douaire, dont elle aurait à jouir, que par rapport à la tutèle des enfants, qui lui était conférée dans ce testament . . . Comme ce prince fait un grand mystère du testament, il sera nécessaire, que personne n'en sache rien que Son Altesse Electorale, qui aura la précaution de ne faire semblant de rien, lorsque le Roi viendra à Hanovre."

4. Erlaß an die Mörſiſchen Beamten.

Berlin 7. Auguſt 1714.

Conc., gez. Printzen. R. 64. Mörs. Generalia et Miscellanea. vol. 1. bis 1720.

Juſtizverwaltung in Mörs.

Die Mörſiſchen Beamten ſollen erklären, ob der Antrag des Gerichts zu Mörs, das Fatale zu Juſtification der interponirten Appellation auf 6 Wochen a die publicatae sententiae an zu beſchränken, falls nicht auf Desertio erkannt werden ſollte, nützlich wäre.[2])

Die Beamten berichteten am 21. September 1714,[3]) für die Parteien im Fürſtenthum genügten ſechs Wochen, den Ausländiſchen aber, „abſonderlich parti gravatae vel appellanti", müßten 3 Monat Friſt gelaſſen werden. Die Entſcheidung, ob eine Sache appellabel wäre, dürfte nicht dem Gerichte anheim ſtehen, ſondern dem Droſten und dem Beamten außer dem Schultheiß „tanquam Judice a quo", oder Unparteiiſchen. Da durch die Erhebung des Mörſiſchen Gerichts zur zweiten oder Intermediär-Inſtanz der Judex a quo zum Judex ad quem würde, ſo möchte den Beamten ohne den Schultheiß die zweite Inſtanz aufgetragen werden.

[1]) Hannover. St.-A. Hannover P. 9. Preußen 57.

[2]) Vergl. Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 131. Sp. 544.

[3]) Ausf., gez. Kinsky, Zelſt, Nies.

Culeman hielt nicht für räthlich, dem Antrage nachzugeben, weil „der Beambte Absicht wohl nicht so sehr auf die Abbreviirung des Processes als auf andere Dinge gerichtet, und, wenn ihnen das zweite, daß sie nämlich super desertione sprechen dörfen, nicht accordiret wird, so werden sie auf jenem auch wohl nicht bestehen." . . „Daß auch das Collegium der Beambte künftig die zweite Instanz sein solle, das wäre an sich nicht übel, wenn nur das Collegium so beschaffen wäre, daß man von demselben gute und unparteiische Justiz zu hoffen hätte." Denn nur der Drost und Nies hätten außer dem Schultheiß Kenntniß des Rechts.

Nach Culemans Vorschlag wurde den Beamten am 9. Oktober 1714[1]) erwidert, daß die etwaige Verkürzung des Fatale einer weiteren Ueberlegung um so mehr vorbehalten werden müßte, als „hierunter billig eine Gleichheit mit andern Provinzien, welche gleich weit entfernet sein, gehalten werden muß". Auch die Uebertragung der zweiten Instanz müsse noch weiter erwogen werden. „Indessen aber bleibt es vorerst in diesen Punkten bei der bisherigen Verfassung."

5. Erlaß an die Magdeburgische Regierung.[2])

Berlin 8. August 1714.

Ausf., gegenges. Printzen. Magdeburg. St.-A. R. 5. IX. 8.

Adlige Wappen an der Grenze.

Einige Vasallen haben an den Grenzen ihrer Güter ihr Wappen gesetzt. „Ob Wir gleich sonst denenselben nicht ungerne, sondern vielmehr gerne gestatten, daß sie vor ihren Häusern, Brücken und Kirchen, wo ihnen das Jus patronatus zukommt, imgleichen an denen Orten, da sie die Zollgerechtigkeit zu exerciren haben, an ihren Zollstangen ihre Wappens mit Anzeigung des Geleits aufsetzen", so steht ihnen doch nicht zu, „selbige auf denen Grenzen ihrer Güter, als welches allein der höchsten Obrigkeit competiret, gleichfalls aufhängen zu lassen". Die Regierung hat dies fürder keinem weiter zu gestatten, „auch denenjenigen, die sich dessen unterstanden haben, anzudeuten, daß sie ihre Wappens allsofort wieder abnehmen oder nachdrücklicher Ahndung gewärtigen sollen".

Der königliche Befehl wurde unter dem Datum Halle 23. August 1714 als Edict veröffentlicht.

---

[1]) Conc., gez. Plotho.

[2]) Der gleiche Erlaß ging auch an die anderen Provinzen. Vergl. Königsberg. St.-A. R. R. 1714. 1265, Nr. 251 und Scotti 2. Nr. 697. Sp. 862.

6. Resolution für die Cleve-Märkischen Landstände. Berlin 9. August 1714.

Conc., gez. Grumbkow. Gen.-Dir. Cleve. CXIII. Landtagssachen II. in sp. Steueretats. 23.

Cleve-Märkischer Landtag.[1])

Die Cleve-Märkischen Stände hatten am 6. August eine Erneuerung ihres Gesuches vom 23. April 1714[2]) über die ungehinderte Abhaltung von Landtagen laut § 17 des Recesses von 1661[3]) dem Könige überreicht. Sie empfingen darauf folgende Resolution vom 9. August:

.... Nachdem ... Se. Königl. Majestät bei jetzigen Umständen es nicht von der Nothwendigkeit zu sein ermessen, daß Stände sich öfters versammlen, maßen solches dem Lande nur schwere Kosten verursachet, als haben Sie vielmehr allergnädigst resolviret, ermelten Dero getreuen Ständen in künftigen Monat Decembris einen gewöhnlichen Landtag zu verstatten, damit sie darauf des Landes Nothdurft vortragen und anzeigen können, gestalt Sie dieserhalb an Dero dortige Regierung das nöthige rescribiret ... haben.

Durch den Erlaß an die Clevische Regierung, Berlin 9. August 1714,[4]) wurde Hymmen zum königlichen Deputirten auf dem Landtage ernannt. Von den 12000 Th. Dispositionsgeld sollten den Ständen 1000 Th. als Diäten ausgezahlt werden.

Auf den Antrag des Clevischen Kommissariats, vom 12. Oktober 1714,[5]) den Landtag früher einzuberufen, da sonst kaum die Steuerausschreibung vor dem 1. Januar 1715, dem ersten Steuertermine des neuen Jahres, fertiggestellt werden könnte, wurde der Clevischen Regierung am 20. Oktober 1714[6]) befohlen, die Stände Mitte November zu convociren, damit sie sich Anfang December versammelten.

Auf dem Landtage protestirten die Stände gegen die Anwesenheit eines königlichen Deputirten:[7])

Nach Ausweis aller Protokolle hätte den Landtagsversammlungen niemals jemand aus der Regierung oder im Namen des

---

[1]) Vergl. Bd. 1. Nr. 201. S. 598 f.

[2]) Vergl. Bd. 1. Nr. 201. S. 604.

[3]) Scotti 1. S. 374 f.

[4]) Conc., gez. Grumbkow. Da aber Hymmen wegen Kränklichkeit der Session nicht beiwohnen konnte, wurde ihm durch Erlaß an die Clevische Regierung, Berlin 10. Dezember 1714 (Conc., gez. Grumbkow), Maschs substituirt.

[5]) Ausf., gez. Viereck, Bergius, Raesfeld.

[6]) Conc., gez. Grumbkow.

[7]) Abschrift, von der Regierung mit Bericht vom 10. December eingesandt.

Königs beigewohnt. Auch wäre es bekannt und receßmäßig, daß wenn einer aus der Ritterschaft zum Regierungsrath allergnädigst benennet wird, derselbe bei den ständischen Versamblungen nicht mehr admissible sein, Landstände auch allemal als treue Unterthanen bei solchen Landtagsversamblungen anderstens nichts, als was zu allerhöchsten Diensten und Interesse Sr. Königl. Majestät und des Landes Beibehaltung gereichen kann, verhandelt und mehrhochgemelter Königlichen Regierung schrift- und mündlich gebührend anbracht wird; als müssen zu Sr. Königl. Majestät ꝛc. allerhöchsten Gnade wir der ... Zuversicht leben, daß, daferne von solchem alten ... Herkommen dieselbe allerunterthänigsten Bericht werden erhalten haben, alsdann auch allergnädigst nicht werden verlangen, daß darunter eine Neuerung vorgenommen werde, demehr, dahe der Kammer Interesse hiebei nicht versäumet wird, noch leiden kann, indem die Ämbter dieser Landen keine Kammerämbter seind, sondern wie in der Mark Brandenburg die Kreise considériret werden müssen ....

Von Hofe aus wurde darauf am 20. December der Clevischen Regierung geschrieben: [1])

... Nachdem Wir aber Unserer Stände Einwenden, so sich mehr auf die hergebrachte alte Gewohnheiten als auf die Reversales fundiret, von gar wenig Erheblichkeit finden, indem der ꝛc. Hymmen oder der ihm substituirte ꝛc. Maschs [2]) bei dieser Gelegenheit nicht als Regierungsrath, sondern auf Unsere allergnädigste Specialcommission zu Beobachtung Unsers Domänen-Interesse als ein Stand erscheinet, auch oftgedachten Ständen, weil sie sich auf die churmärkische Kreiser berufen, wohl zu bedeuten ist, daß kein Kreisconvent in hiesigen Landen gehalten wird, wobei nicht Unsere Beambte wegen Observirung des Domänen-Interesse erscheinen, so lassen Wir es lediglich bei dem, was Wir unterm 10. dieses wegen des von Hymmen und auf allen Fall des an seine Stelle ihm substituirten ꝛc. Maschs rescribiret haben, bewenden und hoffen, Unsere getreue Landstände werden dabei keine fernere Difficultät machen .....

[1]) Conc., gez. Grumbkow.

[2]) Wurde 9. Mai 1705 Magdeburgischer, 28. Juni 1709 Cleve-Märkischer Regierungsrath, Geheimer Rath, 25. November 1719 zweiter Clevischer Commissariatsdirector. (R. 34. 16. b; R. 52. 69; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. cc.; Düsseldorf. St.-A. cleve-märk. Rescriptenbuch 18—20.

Als Maſchs aber am 17. December dies den Ständen anzeigte, ſchloſſen ſie ihre Seſſion unverzüglich, nachdem ſie ihre Gravamina der Regierung überreicht hatten,[1]) und ließen nur einige Deputirte zurück.[2])

Dieſe erklärten in einem Geſuche vom 4. Januar 1715 die Anweſenheit königlicher Commiſſarien für entbehrlich, da ihre Berathungen „nicht die geringſte Influenz und Gemeinſchaft“ mit den königlichen Domänen hätten.

Daß ſonſten denen churmärkiſchen Kreisverſammlungen, welche hie zu Lande Ambts- oder Erbentage genennet werden und mit denen Landtagsverſammlungen keine Gemeinſchaft haben, Ew. Königl. Majeſtät ꝛc. Beambte mit beiwohnen, ein ſolches wird auch hieſigen Orts nicht außer Acht gelaſſen, inmaßen, ſobald der allgemeine Landtag geſchloſſen und der Steueretat zur Richtigkeit gebracht, wird altem Herkommen nach vom zeitlichen Droſten und Richtern nach Getrage des ihnen allergnädigſt anvertrauten Diſtricts vorbeſagter Kreis- oder Ambtstag ausgeſchrieben, dahe dann nebſt ermeltem Ew. Königl. Majeſtät Droſten, Dero Richtern und Rentmeiſtern, wie auch geſambte intereſſirte Geerbten mit erſcheinen, über das jedem Ambte anzuſchreibende Quantum den Ausſchlag formiren, die Beibehaltung Ew. Königl. Majeſtät Unterthanen ... ihren Pflichten gemäß beſorgen und alles Dero heimgelaſſenen Cleviſchen Regierung ad ratificandum forderſambſt einſenden. Bei welchen Umbſtänden dann, weilen ermelte in Ew. Königl. Majeſtät Eid und Pflichten ſtehende Bediente zugleich gegenwärtig ſeind, Dero hin und wieder in denen Ämbtern sparsim gelegene Kammerpfächter Intereſſe nicht verabſäumet, ſondern allerunterthänigſt gewiſſenmäßig beobachtet wird.

Die Deputirten bitten daher, daß ſie gemäß der Obſervanz und ihren Privilegien mit dem Eintritt des Vicekanzlers Hymmen oder deſſen Subſtituten in das Collegium der Ritterſchaft und Städte, „nicht beſchweret noch betrübet werden, ſondern damit in Gnaden überſehen und verſchonet bleiben ſollen“ ...

Ihr Geſuch wurde nicht erhört. Hymmen und Maſchs bekamen am 8. Januar den Befehl, die ihnen abgeſchlagene Mittheilung der beim Landtage gehaltenen Protokolle noch einmal ernſtlich von den Deputirten zu verlangen.

---

[1]) Sie haben faſt den gleichen Inhalt wie die Bd. 1 unter Nr. 148. S. 438 f. wiedergegebenen vom April 1713.

[2]) Bericht von Hymmen und Maſchs, Cleve 18. December 1714.

Durch Erlaß vom 5. März 1715[1]) wurde der Regierung noch verboten, Diäten für die ständischen Extraordinar-Zusammenkünfte zu gewähren, bevor nicht die Ursache der Versammlung und ihre Tractanda angegeben und die königliche Genehmigung eingeholt worden wäre[2])

— — —

7. Erlaß an den Wirklichen Geheimen Rath von Printzen. Berlin 9. August 1714.

Ausf., gegenzeichn. Ilgen. R. 9. J. 3. 1. 3a und b Karton 1.

Conflict zwischen Dhona und Grumbkow. Verkehr der Minister mit den Gesandten.

Grumbkow schrieb am 16. Juli 1714 an den Geheimen Rath,[3]) er wäre gewarnt worden, daß seit etlichen Tagen Sachen „aufs Tapis wären", die ihm den Garaus machen sollten; insonderheit würde er beschuldigt, nach der Aussage des Holsteinischen Gesandten von Görtz von dessen Hofe mit 12000 Th. bestochen zu sein. Auf seine Bitte hätte der Obrist Dubuisson[4]) mit einem Zeugen am 14. d. M. Görtz darüber zur Rede gestellt. Der Gesandte hätte darauf mündlich und später auch schriftlich erwidert, „daß es — — wären, die sagen könnten, daß er solches debitiret, auch würde er alle Zeit gegen jedermann souteniren, daß die Sache in der That falsch wäre, er wüßte aber, daß der von Bassewitz[5]) solches gesagt." Grumbkow hätte nun schriftlich von Bassewitz Erklärung verlangt. „Ich declarire den, der mich soupçonniren kann, von fremden Herrschaften Geld zu nehmen, vor einen ehrvergessenen Mann, womit ich auf gut soldatsch schließe."

Bassewitz entgegnete ihm: „Ich wundere mir nicht wenig über des von Görtzens infame Conduite. . . . Ich antworte der Lügen des Görtz und sage, daß er es als eine Canaille gesprochen. Sie wissen ja selbst, daß an der Sache nichts ist, folglich können Sie leicht urtheilen, daß man nicht so malhonnête sein würde, etwas nach Görtzsche . . Art zu debitiren, was niemalen geschehen. Mir ist zwar wohl bewußt, daß Ordre gehabt, nach geschlossenen Tractat[6]) Ihnen und anderen Ministris vor Dero Mühe ein Präsent zu offeriren, ich versichere aber en homme d'honneur,

[1]) Concepte, gez. Grumbkow.

[2]) Vergl. Bd. 1. Nr. 201. S. 603.

[3]) R. 22. 120 Grumbkow.

[4]) Vergl. über Jean Dubuisson Erman, Mémoires 9, 96.

[5]) Vergl. über Bassewitz Allg. Deutsche Biographie 2, 128 f.

[6]) Vertrag zwischen Preußen und Holstein-Gottorp vom 22. Juni 1713 über die Sequestration der Schwedischen Provinzen in Deutschland. Droysen 4. 2. 1, 47.

daß weder Sie noch sonst jemand einen Heller acceptiren wollen und also nichts empfangen . . . Ich repetire also noch einmal, daß Ihnen mein Tage kein Geld gegeben, auch solches auf mein Honneur niemals gesagt. Ist es also ein recht malhonneter Streich von Görtz, dergleichen zu sagen, doch zu lügen ist vor ihm nichts neues und kann er es umb so viel eher thun, nachdem es ihm gleich viel, ob ihn einer vor einen losen Buben oder ehrlichen Mann schilt." [1])

Görtz wurde auf Befehl des Königs am 22. Juli aus Berlin ausgewiesen, weil er ein „Brouillamini" unter den preußischen Ministern erregt hätte, und da außerdem sein politisches Doppelspiel gegen Preußen durch Bassewitz aufgedeckt worden war.

Das Gerücht gegen Grumbkow erhielt sich aber nichts desto weniger und fand in einer Forderung des Ausgewiesenen, daß Grumbkow ihm 4000 Th., die er im Spiele vom Minister gewonnen hatte, zurückgeben sollte, neue Nahrung. [2]) Nach der Rückkehr Friedrich Wilhelms aus Cleve brachte Graf Christoph Dhona, der in Berlin mehrmals mit Görtz zusammengekommen war, die Anklage im Geheimen Rathe am 7. August vor.

„Es soll sicherem Verlaut nach", meldet der kaiserliche Resident Vossius, [3]) „der Graf von Dhona in pleno consessu und in des von Grumbkow Gegenwart ohnvermuthet herausgebrochen haben, daß er entweder aus des von Görtz Munde oder aus einigen Schreiben so viel versichert sei, daß es sich allerdings also verhalte, und der von Grumbkow nothwendig, aller Apparenz nach oder wenigsten so viel die sichere Nachrichten mit sich brachten, müsse 12 000 Rthlr. und zwar in dreien Terminen, jedesmal 4000 Rthlr., so alles specificiret worden, genossen haben."

„Der von Grumbkow, so angemerket, daß diese des Grafen von Dhona freie und ohngezwungene Rede in des Königs Gemüthe eine besondere starke Impression machen müssen, allermaßen der König durch merkliche Veränderung der Farbe seinen Verdruß am Tage gegeben, hat nun angefangen, sich auf gut soldatisch zu exculpiren, mithin sich gegen den König zu erbieten, daß er den von Görtz aufn Duell fordern [4]) oder, wenn der König es genehm halte, ihm Arm und Bein entzwei schlagen lassen wolle. Der König aber soll hierauf nichts anderes als mit einer

---

[1]) Ueber den Ton, in dem Görtz und Bassewitz einander schrieben, vergl. unter anderem M(auvillon), Histoire de Frédéric Guillaume I. Amsterdam und Leipzig 1741 S. 148.

[2]) Ueber die Ausweisung von Görtz vergl. Droysen 4. 2. 1, 94 f.

[3]) Berlin 11. August 1714. Wiener K. und K. Hof- und Cab.-A.

[4]) Der Zweikampf konnte nicht stattfinden, da Görtz sich nicht auf Grumbkows Forderung stellte. Mauvillon, 154.

verächtlichen Miene geantwortet haben: C'est votre affaire. Worauf ferner von der Sache nichts gesprochen. Es hat zwar der von Grumbkow sogleich nach des Grafen von Dhona Abreise [nach Preußen] eine Audienz bei dem Könige gesuchet, aber lange nicht erhalten können, bis endlich der König am Donnerstage [9. August] vor seiner Abreise ihm eine jedoch kurze Verhör verstattet, womit jedoch äußerlichem Anschein nach so wenig der König als der von Grumbkow vergnügt zu sein geschienen.[1] . . . Diejenige aber, so des Grafen von Dhona Gemüth und Art etwas anzufangen kennen, glauben, daß derselbe gewisse und überzeugende Proben dessen, so er gesaget, haben müsse, ingleichen, daß hierauf ein mehrers erfolgen werde, so sich gar bald äußern dörfte. . . . Indessen hat der von Ilgen sogleich nach des Grafen von Dhona Abreise ab dieser Intrigue den Anlaß genommen, den König dahin zu disponiren, diejenige Ordre, so der vorige König schon einmal verhänget, aber wegen der Impracticabilität keinen Effect gehabt haben soll, zu renovelliren, nämlich, daß weder die hiesige königliche Ministri noch die königliche Secretarii mit den frembden Ministris einigen Umbgang haben, weder ihnen Visites geben, noch einige annehmen, weder sich auch in loco tertio, wo frembde Ministri zu Gaste oder sonst gegenwärtig sein, finden lassen, hergegen die letztere schuldig sein sollten, alles entweder schriftlich zu verfassen und einzubringen oder auch eine Conferenz zu begehren, wozu der König oder dessen hinterbliebenes Ministerium die benöthigte Ministros ernennen würde."

„Man hält dafür, [daß] dieses dem B[2] zum Tort geschehen sei, welchen die fremde Ministri mehr als den übrigen trauen, weswegen sich auch A[3] schon vordem beschweret und vorgegeben, ob debauchire B dieselbige, um den A dadurch zu stürzen."

Der von Vossius erwähnte Erlaß vom 9. August lautet:

Wir haben aus verschiedenen triftigen Ursachen nöthig erachtet, daß zwischen Unsern Wirklich Geheimten Etatsräthen, es mögen dieselbe das Departement der Auswärtigen Affairen oder andere Geschäfte zu respiciren haben, und denen an Unserm Hofe anwesenden frembden Ministris aller Umbgang und Conversation in privato hinfüro gänzlich eingestellet werden soll, dergestalt, daß

[1] Vossius schreibt 21. August: „Grumbkow soll sich inmittels bei dem Könige vermessen haben, daß, weit entfernt, daß er sich zu bereichern suche, vielmehr dieses nach genauer Untersuchung sich finden würde, daß, wenn er alles das seinige, ja sogar seine Meublen verkaufen würde, er dennoch ein ziemliches schuldig bleiben würde."

[2] B = Dhona. Vergl. Bd. 1. Nr. 149. S. 446 f.

[3] Ilgen? Printzen? Vergl. Bd. 1. Nr. 149. S. 446.

ermelte Unsere Wirklich Geheimbte Räthe weder den frembden Ministris einige Visite geben, noch auch sie und ihre Ehegattinnen und Familien dergleichen Visiten von frembden Ministris annehmen, noch auch bei Gastereien und Mahlzeiten sich bei einander einfinden oder schriftlich mit einander correspondiren und Briefe wechseln sollen, zumalen Wir solches alles hiermit auf das ernstlichste, auch bei Vermeidung Unserer Ungnade und anderer Bestrafung gedachten Unsern Wirklich Geheimten Räthen schlechterdinges verboten haben wollen.

Die frembde hier anwesende Ministri aber müssen, wann sie etwas anzubringen haben, an den ersten von denen in loco sich befindenden Ministris, denen Wir die Respicirung der auswärtigen Affairen anvertrauet,[1]) sich adressiren und dasjenige, was sie zu proponiren haben, demselben entweder schriftlich übergeben oder eine Conferenz begehren und in derselben ihren Vortrag ad protocollum thun.

Es ergehet auch hiermit an Euch Unser allergnädigster Befehl, diese Unsere Resolution und Verordnung nicht nur Unseren übrigen Wirklich Geheimten Räthen, Eueren Collegen, sondern auch den frembden an Unserm Hofe sich befindenden Ministris bekannt zu machen, damit ein jeder seines Orts sich darnach zu richten wisse ꝛc.

Diesen letztern könnet Ihr auch dabei anzeigen, wie daß Wir nicht geringen Verdruß darüber gehabt, daß ein- und andere von denen eine Zeit hero allhier gewesenen auswärtigen Ministris sich in die Domestica Unseres Hauses und Hofes gar sehr meliret, auch Unsere Ministros mit einander zu brouilliren und gegen einander aufzuhetzen, wo nicht gar einige von denselben bei Uns in üblen Concept zu bringen und wohl gänzlich zu stürzen getrachtet; Wir wären aber gänzlich versichert, daß sie von ihren Principalen dazu keinen Befehl würden gehabt haben, wollten auch dergleichen durchaus an Unserm Hofe weiter nicht dulden und hofften, daß man sich dessen ins künftige enthalten oder widrigenfalls Uns nicht verdenken würde, wenn Wir hinfüro solchen Cabalen und Intriguen auf eine convenable Art zu begegnen und Unsern Ministris wider dergleichen ungebührliches Beginnen Ruhe zu schaffen bedacht wären.

---

[1]) Dhona, Printzen, Ilgen. Vergl. Bd. 1. Nr. 92. S. 313.

Im December wurde den fremden Ministern angezeigt,[1]) daß sie künftig „alle Mittwoch Morgen, falls sie etwas zu proponiren hätten, solches in generali dem Grafen von Dhona, als primo ministro, zu wissen thun möchten, welcher dann selbigen Tages gegen drei Uhr Nachmittags die königlichen Conferenzienräthe versammeln lassen würde,[2]) allwo dann von zeitigen Vorkommenheiten zu reden sein würde".

Dem Verlaute nach war des Königs Absicht dabei, „daß am benannten Tage die auswärtigen Ministri eine Speciem von Societät oder Gesellschaft halten und jedem freistehen sollte, mit einem der königlichen Ministrorum in ein apartes Gemach zu treten und daselbst das Benöthigte abzureden".[3]) Ilgen begründete dem kaiserlichen Residenten Bossius gegenüber diese befremdende Maßnahme mit der Vielheit seiner Arbeit, die ihn verhinderte, „bei herannahendem Alter alle Zeit den auswärtigen Ministris Gehör zu geben;" auch Printzen wäre überbürdet, „und bei dem itzigen Crisi der Public-Geschäfte wäre ein jeder occupiret". Als Bossius sein Erscheinen am Mittwoch ablehnte, da ihm sein Souverain verboten hätte, den angeordneten Conferenzen beizuwohnen, erklärte der Preuße, „daß zwischen einer Unterredung und einer Conferenz, wo alles protocolliret würde, ein Unterschied sei, und daß hiebevor in Frankreich zu Verhütung der Uneinigkeit im Ministerio eben dergleichen Modus von dem Könige . . . eingeführet worden."[4])

Diese Distinction wurde aber von Bossius mit der trocknen Bemerkung zurückgewiesen, „daß das Wort Unterredung auf lateinisch und französisch Conferenz hieße."[5]) Auch die Mittheilung, daß das dem Hannoverschen Residenten Heusch zugestandene speciale Commercium gleichfalls aufgehoben würde, um keinen Anlaß zur Klage zu geben, wollte nicht verfangen.

---

[1]) Berichte des kaiserlichen Residenten Bossius, Berlin, 18. und 22. December 1714. Wiener K. und K. Hof- und Cab.-A.

[2]) Nach dem Erlasse vom 9. August war der Versammlungsraum im königlichen Schlosse.

[3]) „Es soll aber auf einiger der Königlichen Ministrorum Vorstellung die Sache dergestalt limitirt worden sein, daß diese Zusammenkunft von einer reellen Conferenz nichts differiret, vielmehr die Auswärtige dadurch noch verächtlicher gemacht werden."

[4]) Unter Pomponne. Droysen 4. 2. 1, 95. Anm. 2.

[5]) Bossius, 18. December: „Er [Ilgen] bezeugete, daß er mich niemalen unter dem Verbot mit begriffen und wollte zu Bestätigung dessen mich mit denjenigen sich allhier aufhaltenden schlechten Secretariis, so nicht accreditiret sind, confundiren. Ich acceptirte das erste, auf das letzte wollte nicht antworten."

Alle Gesandten in Berlin mit Ausnahme des Schwedischen eröffneten, „das itzige Temperament" nicht annehmen, noch sich in des Grafen von Dhona Behausung einfinden zu wollen. Der französische Gesandte beschwerte sich sogar „in harten Terminis" und drohte mit schärferer Vergeltung. Sie empfanden es außerdem als Kränkung ihrer Würde, daß ihnen die Nachricht von der Anordnung nur mündlich durch einen Kammerfurier überbracht worden wäre.

Ilgen, schreibt Vossius, hätte „der Sachen den Colorem gegeben, daß es damit die Meinung nicht hätte, als sollte ich schlechterdings alles durch Conferenzien oder Memorialien abhandeln, sondern es stünde mir frei, dem Grafen von Dhona sagen zu lassen, welchen Ministrum ich zu sprechen verlangete, welcher dann zu gesetzter Zeit Mittewochs sich einfinden und mit mir sprechen sollte", denn man wäre nicht im geringsten gemeinet, „die Negotiation difficil zu machen." Den anderen Diplomaten war diese Vergünstigung nicht zugestanden, „sondern es vielmehr darauf angesehen ist, den bishero auf dem königlichen Schloß gehaltenen an und vor sich sehr gehässigen Conferenzien einen anderen Ort anzuweisen und den frembden Ministris einen Nebel vor die Augen zu machen." Es wäre auch „eine pure impracticable Sache, in oftgedachten Grafen von Dhona Behausung bei einer solennen der königlichen Ministrorum Versammelung einen derselben ohne tausenderlei Gelosia, Unglimpf, Haß, Neid und anderen unzählbaren Inconvenientien a parte von der Versammlung abrufen zu lassen und mit selbigem sich vertraulich zu bereden. Dahero denn augenscheinlich zu schließen, daß wegen der ins Werk zu bringenden moralen Impossibilität diese Vergünstigung, einen Ministrum allein zu sprechen . . . an und vor sich in der That nichts heiße, sondern per circumstantias impracticabiles von selbsten aufgehoben werde. Es wäre ohnedem eine lächerliche Sache, daß ein königlicher Minister sich zwar in seinem Hause nicht, wohl aber bei dem Grafen von Dhona allein wollte sprechen lassen, welche ohngleiche Consequenz allein genugsam zeiget, daß es mit dergleichen persönlichen Besprechungen nicht müsse alle Richtigkeit haben."

„Dem Verlaut nach hat der Graf von Flemming, welcher gleich den übrigen Gesandten bishero tractiret wird, mit dem Könige über diese Sache gesprochen und ihm die darauf erfolgende ohnfehlbare Inconvenientien vor Augen gestellet, welche auch der König wohl begriffen haben soll; es ist aber deshalb das Werk selbst nicht geändert, wird auch nicht geändert werden."

Unterdeß hatte der kaiserliche Hof zu Repressalien gegriffen. Prinz Eugen sagte dem Preußischen Residenten Mörlin, nach dessen Erzählung:[1])

[1]) Bericht Mörlins. Wien, 8. December 1714.

„Sie hätten bisher mich allzeit gerne gesehen und mein Anbringen willigst angehöret, nunmehro könnten Sie mir aber nicht bergen, daß, da Ew. Königl. Maj. gefällig gewesen, zu Berlin ein gewisses Reglement, vermöge dessen die Affairen in Conferenz vorgetragen werden müßten, einzuführen, und dem kaiserlichen Rath Voß es nicht erlaubet wäre, Ew. Königl. Maj. Staatsministris in partibus zu sprechen, Ihre Kaiserliche Majestät, weil der Rath Voß in seiner ohnlängst eingelaufenen Relation es bestätige, daß diese Ew. Königl. Maj. Verordnung gegen ihn annoch beobachtet werde, obschon dem kurbraunschweigischen Ministro vergönnet worden, Ew. Königl. Maj. Etatsräthe insbesonders zu sprechen, gut gefunden, er, der Prinz, sollte mir anzeigen, weder er noch andere kaiserliche Conferenzräthe würden mir den Acceß ferner gestatten. Solchemnach möchte ich, wann Ew. Königl. Maj. mich beorderten, etwas zu proponiren, entweder bei Ihro Kaiserl. Maj. eine Audienz verlangen oder bei der Conferenz mich melden." [1])

Cocceji, der nach Wien gesandt wurde, erhielt am 22. December[2]) folgende Instruction:

Was man am preußischen Hofe eingeführt habe könnte man am kaiserlichen Hofe

mit höchstem Fueg reciprociren, und müßten Wir Uns solches billig gefallen lassen, wenn es nur ein generales Werk wäre, wie das allhier gemachte Reglement respectu aller und jeder allhier beständig subsistirender fremder Ministrorum observiret und niemand als diejenige, so etwa nur auf wenig Tage hier blieben und dannenher zu schleuniger Endigung ihrer Commissionen die Zeit und Gelegenheit so viel mehr menagiren müßten, davon ausgenommen wären.

Ermeltes Reglement machte auch denen hier sich befindenden fremden Ministris in ihren Negociationen nicht das geringste Em-

[1]) Bericht des Vossius. Berlin, 18. December: Er habe dem von Cocceji, der noch diesen Abend nach Wien reisen werde, „die Consequenz der Sachen mithin vorgestellet, daß, da der von Ilgen mir selbsten hinterbracht, welchermaßen der von Mörlin über dem ihm versagten dortigen Acceß bei Ew. Kais. Mjt. hohen Ministerio sich sehr beklaget, er sich leicht werde die Rechnung zu machen haben, wie schwer es ihm sein würde, sich einen Weg zu seiner Negotiation zu bahnen. Er antwortete, daß er dieses Momentum unter den hauptsächlichsten Punkten, so er zu seiner Belehrung übergeben, mit entworfen; könnte auch Ew. Kais. und Kathol. Mjt. Hof nicht verdenken, wenn es ihm nicht besser dorten ginge, als man mit mir allhier verführe."

[2]) Conc., gez. Dhona, Printzen, Ilgen.

barras oder Hinderung; sie könnten Unsere zu den auswärtigen Affairen bestellete Ministros allezeit, wenn sie wollten, und mit eben der Facilität wie vorhin sehen und sprechen; sobald sie sich bei denselben annonciren ließen, sollte ihnen eine Stunde zu Empfahung der Visite gegeben, auch alles, was sie anzubringen hätten, extra protocollum, wenn sie es verlangeten, gehöret und ihnen keinesweges angemuthet werden, etwas schriftliches, wenn sie es sonst nicht selbst gut fänden, deshalb von sich zu stellen, und bestünde also die ganze Differenz der jetzigen und vorigen bei Unsern Ministris von den frembden ablegenden Visiten nur darin, daß solche frembde hier anwesende Ministri, anstatt dieselbe hiebevor mehrentheils nur einen von Unseren mit den frembden Affairen chargirten Geheimen Räthen allein gesprochen, sie nunmehr dieselbe alle drei insgesambt zugleich sprechen könnten, welches, ob es in denen Geschäften, so ein frembder Minister bei Unserm Hofe zu treiben hat, demselben nicht mehr zuträglich sein als zur Hinderung gereichen könne, Wir gerne jedermann, der von dergleichen Dingen einige Routine hat, urtheilen lassen wollen.

Wir wollen dannenher auch hoffen, daß, gleichwie anderer großer Potentaten hier anwesende Ministri dieser von Uns gemachten Anordnung sich bisher gerne conformiret haben, Wir auch, umb die Sache desto mehr zu facilitiren, jetzo einen eigenen Tag in der Woche gesetzet, da ein jeder frembder Minister en particulier und außer aller Formalität von Conferenzen zu den Unserigen kommen und mit denselben, so lange er will, sich entreteniren kann, Ihro Kaiserl. Majestät hierbei ein mehreres nicht vor Ihren allhier habenden Rath Voß prätendiren, noch deshalb zwischen Euch und anderen zu Wien sich befindenden frembden Ministris eine singulière Distinction machen werden, gestalt denn auch sonst in allen anderen Begebenheiten ermeltem Rath Voß dergestalt allhier begegnet und ihm so viel Ehre und Civilität erwiesen werden soll, daß er gewiß damit zufrieden sein wird, Ihro Kaiserl. Majestät auch die sonderbare Consideration und Hochachtung, so Wir vor Dieselbe billig tragen, der Genüge daraus werden zu erkennen haben.

Als Mörlin aber am 22. December meldete, nach der Ansicht Kundiger würde der Kaiser nicht nachgeben, „weil Sie gewohnet wären, dergleichen Dinge, die auf den point d'honneur, ihre kaiserliche Autorität

und auf die Justiz ankämen, zu behaupten und dermalen absonderlich bequeme Occasion zu haben schiene, ihre Principia zu souteniren" und es daher „schädliche Folgen nach sich ziehen, ja wohl gar ad extrema kommen dörfte, wo man nicht .... auf gewisse Weise sich accommodire", hob Friedrich Wilhelm für den Rath Vossius die Beschränkung im Verkehr mit den Preußischen Geheimen Räthen auf[1]) und verstattete ihm wieder „aus besonderer vor Ihro Kaiserl. Majestät tragenden Consideration" freien Zutritt zu den Ministern.

Auch für die anderen Gesandten wurde die Verfügung im Januar 1715 aufgehoben.

---

8. Erlaß an die Geldrische Interimscommission.

Berlin 10. Aug. 1714.

Conc., gez. Printzen. R. 64. Geldern. Generalia et Miscellanea 1543—1790.

Geistliche Jurisdiction des Ruremonder Bischofs.

Die Interimscommission meldete, Geldern, 31. Juli 1714,[2]) daß sie Anstand genommen hätte, die Verfügung über die Wiederverheirathung von Wittwen und die Sicherstellung des Vermögens für die Kinder aus erster Ehe[3]) zu publiciren, bevor der Bischof von Ruremonde sich damit einverstanden erklärt hätte. Denn auf diese Weise würde ihm die Gelegenheit entzogen, „sich zu beschweren, daß man dem zu Utrecht mit Sr. Majestät dem Kaiser geschlossenen Friedenstractat[4]) zuwider ihme in seiner geistlichen Jurisdiction unbefugter Weise Eingriff gethan hätte". Der Bischof hätte nun verlangt, daß königliche Befehle nur durch ihn an die römisch-katholischen Geistlichen ergehen.

Ihr habt wohl gethan, daß ihr sothanes Edict vor der Publication dem Bischof zu Ruremonde communiciret, inmaßen Wir denn .... keines Weges gemeinet sein, ihm in seiner geistlichen Jurisdiction einigen Eingriff thuen, noch demjenigen, was Wir seinethalben versprochen, zuwider handeln zu lassen. Wir approbiren auch den von Euch wegen oberwähnten Edicti gethanen Vorschlag, daß nämlich selbiges nur denen Reformirten und Lutherischen Predigern zu

---

[1]) Erlaß an Cocceji. Berlin, 29. December 1714. Conc., gez. Dhona, Printzen, Ilgen.

[2]) Urschrift, gez. Hagen, Duncker, Saint Paul.

[3]) Datirt Geldern, 18. Juli 1714. Vergl. Mylius, C. C. March. I. 2. Nr. 33. Sp. 93 und Nr. 50. Sp. 107.

[4]) Du Mont VIII. 1. Nr. 150. S. 338. Art. 5.

Geldern und Vierſſen per copiam zugeſandt, der Biſchof von Ruremonde von Euch aber requiriret werden möge, daß er in ſeiner Dioeceſi gleichfalls die Notdurft Unſerer heilſamen Intention gemäß verfügen wolle.“ [1])

---

9. Instrugckcion was in meine abwehſenheit geſche[he]n ſoll.[2])

Charlottenburg 18. Auguſt 1714.

Eigenhändige Niederſchrift des Königs. R. 21. Nr. 135.

1. Die ſtahts ſahchen ſoll[en] die geheime Rehte von Printz[en] von Kreutz alleine tragcktieren auf den ſelbiegen fuhs als wie ich lehßt] verreiſet bin gewehſen [3])

2. Pung[t] ſollen alle Postdahge ſchreiben alles was in meine auswehrtiege afferen Passieret das ich in connessance bleibe iſt aber nichts remarckahble ſollen nichts ſchreiben iſt was de grande consequance ſchiecken mier eine ſtaffette

3. Pung[t] es ſoll[en] kein[e] Hessen ſchwehben Hols[t]ein[er] durch mein landt Passieren wollen ſie Passieren [muß man ſie] erſtl: mit guhten abweiſen darnach mit gewaldt verhindern

4. Pungck[t] ziehen ſich die ſchwehben zuſammen ſollen mier eine ſtaffette ſchiecken oder ein[en] expressen

5. Pung[t] es ſoll kein geldt ausgegehben werden als was in die Ettats ſtehet kommet ein extraordiener Kasus ſoll mahn meine frau frahgen abrobieret ſie mus ſie es auch unterſchreiben

6. Pung[t] alles in allen [was zu unterſchreiben iſt] ſoll mir nachgeſandt werden zu unterſchreiben und meine brieffe die Monsieur Kreut[z] mir ſchiecket der ſoll mir alles nachſchiecken

7. Pung[t] da Ghott vor ſey das in die benacht Barte lender die Pest ſolte ſich zeigen alsden[n] ſollen ſie ſonder Zeitverluſt gleich die Postierung gemachet werden auf die ſeit wo die

---

[1]) Vergl. Lehmann, Preußen und die katholiſche Kirche 1. Nr. 965 und 966. S. 895 f.

[2]) Der König reiſte am 20. Auguſt zur Huldigung nach Preußen.

[3]) Vergl. die in vielen Stücken mit dieſer übereinſtimmende Inſtruction vom 27. Juni 1714. Bd. 1. Nr. 256. S. 771.

Pest wehre und auf die seit soll das Comerce auch geschlossen werden

8. Pung[t] da Gott vor sey wen[n] die Pest solte Jahr [1]) im lande kommen soll man das dorf oder staht gleich schließen sowie ich habe Qitzehbell [2]) schließen lassen undt das landt muß anstaldt machen das die gesunden nit verhungern

9. Pungck[t] die Neue werbe[=] Edigckta sollen unverbrüchl: gehalten werden es mag [ein] Regiment sein, welches es will

10. Pvng[t] frey Pesse sollen mit gegehben werden an handwergksbursche als unter meiner handt weill die officier ordre haben keine zu Respectieren als [von] meine[r] handt

11. Pung[t] die andere geheime rehte sollen alle wochen an mir schreiben kürtzl: schreiben was Passieret Passieret nichts so schreiben sie nit

12. Pung[t] wen[n] was Passieret von Importantz soll man meine frau umb Raht frahgen [3]) aber sonsten soll sich kein mensch in der weldt mellieren von meine geheime sachen als von Printz[en] und von Kreutz

13. Pung[t] keine Bedienung soll vergehben werden als die ich selber vergehbe

14. Pung[t] alle wochen soll Regulierement zweymahl geheime[r] Raht gehalten werden das die Landes und Justits afferen schleunich expedieret wird das nichts liegen bleibet und keine gere[c]hte klahgen kommet

15. das finantz Directoriumb soll nichts Bauen laßen als was ich sie befohlen habe und wo sie meine handt[schrift] darühber haben das Commissariat ebenso

16. wen[n] meine fraue niederkommet von eine[n] Jungen sollen alle Kanonnen von Berlin 3. mahl gelöhset werden zu spando[w]

---

[1]) gar.

[2]) Vergl. Bd. 1. Nr. 215. S. 643.

[3]) Vergl. Bd. 1. Nr. 256. S. 773. Punkt 11. Am 14. Juli 1714 berichtete der Hannoversche Resident Heusch (Hannover. St.-A. P. 9. Preußen. Conv. 8. Vol. 9.): „Vorgestern haben die Königlich Preußische Cabinetsräthe zum ersten Mal mit der Königin Majestät als bestelleter Regentin geheimen Rath gehalten und Deroselben von der itzigen Situation der publiquen Affairen einige Idee gegeben."

auch iſt [es] ein quitypſe[1]) ſo [ſoll es gehalten werden] wie vor C[h]arlotte[2]) geſche[he]n undt nichts mehr

17. iſt es ein Megdien[3]) ſoll es Luise C[h]arlotte[4]) heißen iſt es ein Junge Carl Ludewich Wilhelm[5])

18. der gantze geheime Raht ſoll allen üngelühcke und ſchahden abwenden, ſo viell es in Ihrem vermöhgen ſtehet das ich mich auf Ihre gute conduitte gent[ż]l: verlaße und ich alsden Immer und Immer vor ſie ſorgen [kann] der ich als den euer guhter freundt bin Carlottenburg den 18. August 1714.

F. Wilhelm.

10. Ilgens Denkſchrift über ſeine Leitung der auswärtigen Angelegenheiten.

Berlin 21. Auguſt 1714.

Urſchrift R. 21. Nr. 135.

Ilgen ſandte dieſe Aufzeichnungen mit folgendem Schreiben an Printzen. [Berlin 21. Auguſt 1714.][6])

„Je me donne l'honneur d'envoyer à Votre Excellence l'information, qu'Elle m'a demandée, touchant la méthode, avec laquelle j'aurais jusque ci toutes les affaires.[7]) Elle est tout-à-fait ingénue et entièrement conforme à la vérité des choses. Je suis fâché seulement que les occupations, que j'ai eues tous ces jours passés, et dans lesquelles j'ai tâché de bien règler toutes mes petites affaires domestiques, ne m'ont pas permis de faire cette information un peu plus régulière qu'elle est, et dont je demande très humblement pardon à votre Excellence. Je La supplie aussi, comme j'ai déjà fait tantôt, qu'Elle veuille bien continuer l'honneur de Sa puissante protection à moi et à ma pauvre

[1]) Quintipſe = cunnus, vulva = Weib, das bei jeder Gelegenheit weint. Friſchbier, Preußiſches Wörterbuch s. v. Quinzillge.

[2]) Prinzeſſin Charlotte Albertine, geboren 5. Mai 1713, geſtorben 10. Juni 1714.

[3]) Mädchen.

[4]) Am 28. September wurde die Prinzeſſin Friederike Luiſe geboren, die ſpätere Markgräfin von Ansbach. Die nächſte Tochter, geboren 13. März 1716, ſpätere Herzogin zu Braunſchweig, wurde Philippine Charlotte benannt.

[5]) Prinz Ludwig Karl Wilhelm wurde 2. Mai 1717 geboren.

[6]) Ilgen ſtand im Begriffe nach Preußen abzureiſen.

[7]) sic.

famille et de vouloir me rendre un jour après ma mort le témoignage d'avoir toujours fidèlement servi mon maitre, car c'est Votre Excellence, qui en est plus informée que qui que ce soit."

In Religionssachen pflege ich die einkommende Relationen dem Herrn Hofprediger Achenbach[1]) zu communiciren. Derselbe giebt sein Gutachten darüber schriftlich, und was darauf resolviret wird, das dictire ich selbst oder ich lasse es durch Thulemeier expediren.

Ueber geheime und pure Staatssachen communicire ich mit niemand als mit des Herrn Grafen von Dhona und des Herrn Obermarschalls Excellentien, und in specie von dem Stadischen Wesen[2]) und was darauf den geringsten Rapport hat, weiß allhie niemand etwas; alles auch was deshalb einlauft und ausgefertiget, habe ich, damit es desto mehr secretirt werden möchte, von Anfang her nicht ins Archiv zur Registratur gegeben, und findet sich solches alles geheftet in guter Ordnung in meinem Cabinet in der Canzlei. Was in dieser Materie bisher geschrieben worden, habe ich insgesambt Thulemeiern in die Feder dictirt, und sind die Concepte zur Ausfertigung jedesmal an den Herrn Geheimen Secretarium Hessen[3]) in die Canzlei gesandt worden; derselbe hat sie distribuiret und sie mir sofort nach der Expedition wieder zugesandt.

Eben die Methode ist mit allen übrigen geheimen Sachen gehalten worden, und weiß der Herr Geheime Rath von Plotho davon nichts.

Thulemeiern habe ich zum Chiffriren und Dechiffriren gebrauchet. Was die Comitialia, auch Ober- und Nieder-Sächsische, item Westphälische Kreis-Sachen betrifft, dieselbe sind also, wie man es bei Verlesung der Relationen gut gefunden, ausgefertigt worden, und sind dergleichen Dinge selten von der Importanz, daß man operöse Consultationes darüber anzustellen nöthig hat. Es

[1]) Karl Konrad Achenbach, Professor theol. und Hofprediger zu Heidelberg, wurde 3. Juni 1700 Hallischer Hofprediger und Consistorialrath, 1702 nach Cöln a/S. berufen als zweiter Deutscher Hofprediger und Kirchenrath. (R. 52. 70; Magdeburg. St.-A. R. A. 5. XVI. 18.)

[2]) Gemeint sind wohl die Verhandlungen über die Annection von Bremen und Verden durch Kurbraunschweig, die durch die Punctation vom 27. November 1714 geschlossen wurden. Vergl. Droysen 4. 2. 1, 102.

[3]) Arnold Hesse, Geheimsekretär, Hof- und Reisepostmeister.

kommt auch darin auf unſere Sentimente und Vota allein nicht an, ſondern die majora geben deshalb den Ausſchlag. Wenn die von den Reichs-Judiciis gravirte Status Imperii ihren Recours ad Comitia nehmen, ſo pflege ich den Herrn Geheimen Rath von Plotho darüber zu vernehmen. Die Reſcripta, ſo in dergleichen Reichs- und Kreis-Sachen zu expediren vorgefallen habe ich an Thulemeier dictiret.

Von dem Culmbachiſchen Succeſſions-Negotio, [1]) von der Limpurgiſchen Affaire, [2]) wie auch von der Geiriſchen Sache [3]) hat der Herr von Plotho eine ganz gründliche Information; wenn etwas von Importanz deshalb vorgekommen, habe ich darüber mit ihm communicirt, und was deshalb expedirt worden, habe ich Thulemeiern dictirt, oder Culeman, in deſſen Departement die Limpurger und Geiriſche Sachen ohnedem gehören, hat die Concepte deshalb gemachet. Eben die Methode habe ich auch in der Orangiſchen Succeſſions-Sache gehalten, und weil es darin hauptſächlich auf das Recht und den modum procedendi ankommt, ſo habe ich auch deshalb jedesmal mir des Herrn Geheimen Rath von Plotho Gutachten geben laſſen.

Von unſern bei den Reichs-Judiciis habenden Proceſſen hat der Herr Geheime Rath von Plotho bisher ſein vornehmſtes Werk gemachet, dannenher er auch darin gar nützlich conſuliret werden kann.

Was aber bisher mit andern Puiſſancen und an Dero Höfen, in specie zu Wien, Moscau, in Dennemark, auch im Haag und mit Chur-Braunſchweig, imgleichen zu Baden [4]) und bei dem Convent

---

[1]) Markgraf Chriſtian Heinrich von Culmbach hatte 1703 ſeine Lande Friedrich I. verſchrieben. Seine Söhne hatten dieſen Vertrag nicht anerkannt. Droyſen, 4. 1. 174.

[2]) Nach dem Tode Vollraths, des letzten Grafen von Limpurg 11. Auguſt 1713 hatten die Preußen die Grafſchaft beſetzt. Droyſen 4. 2. 1, 83; (Faßmann) Leben und Thaten Friederici Wilhelmi, 96.

[3]) Die Preußen hatten die Grafſchaft Geiern 1704 in Beſitz genommen.

[4]) In Baden wurde 7. September 1714 der definitive Frieden zwiſchen dem Deutſchen Reiche und Frankreich geſchloſſen. Vergl. Du Mont VIII. 1. Nr. 174. S. 436.

zu Braunschweig[1]) tractiret worden, davon hat der Herr von Plotho, weil es pure Staatssachen sein, ganz keine Wissenschaft, und bin ich darunter lediglich denen allergnädigsten Ordres gefolget, die Se. Königl. Majestät unser allergnädigster Herr uns deshalb theils münd-, theils schriftlich jedesmal gegeben und wie wir es sonst Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Interesse am convenablesten erachtet.

Was deshalb zu expediren gewesen, habe ich Thulemeiern meistentheils dictirt oder es ihm angegeben und es durch ihn selbst zu Papier bringen lassen.

Wenn wegen Neufchâtel[2]) etwas, so zu den Landes-Revenüen gehört, vorgefallen, so ist bei dem Generalfinanzdirectorio deshalb die Nothdurft beobachtet, die publica aber desselben Landes sind Sr. Königl. Majestät von mir allerunterthänigst vorgetragen und durch Culeman ausgefertiget worden.

Was in allen übrigen Materien eingelaufen und darauf expedirt worden, das findet sich insgesambt unter des Herrn Hofrath Chuno[3]) Asservation im Archiv, außer den Acten wegen des Stadischen Wesens, wovon und von der Handlung mit dem Churhause Braunschweig alles in meinem Cabinet, zu welchem Thulemeier den Schlüssel hat, vorhanden ist.

Die Chiffres, welche ich sonst selbst verwahre, habe ich Thulemeiern zugestellet.

In meinem Hause findet sich nicht das geringste Papier, so Sr. Königl. Majestät Affairen und Angelegenheiten betrifft. Sollte Gott der Höchste nach seinem gnädigen Willen bei dieser meiner Reise über mich gebieten, so wird man in meinem Hause vergebens nach dergleichen Dingen suchen; doch stehet alles, sowohl bei meinem Leben als nach meinem Tode in Sr. Königl. Majestät und Dero

[1]) Der Convent zu Braunschweig war zur Herstellung des Friedens in Norddeutschland und zur Aufstellung einer Neutralitätsarmee zusammengetreten. Vergl. Droysen 4. 2. 1, 36.

[2]) Neufchâtel war durch den Spruch der trois États vom 3. November 1707 an Friedrich I. gekommen. Vergl. Hermann Schulze, Die staatsrechtliche Stellung des Fürstenthums Neuenburg. Jena 1854. Cap. 11.

[3]) Johann Jakob Chuno wurde 6. October 1698 als Rath und Archivar vereidigt, 10. Juli 1705 daneben Censor der Zeitungen, starb Ende 1715 oder Anfang 1716. (R. 9. F. 2. a. 1; R. 9. O. 2. C. 13.)

hohen Ministrorum Gutfinden, und werden nicht weniger die meinige, nach mir, als ich mich demselben jedesmal gern und willig submittiren.

---

11. Die Huldigung Friedrich Wilhelms I. in Preußen.

Königsberg 11. September 1714.

R. 7. 166. c. Königsberg. St.-A. Etatsministerium 87 d.

Bei den Verhandlungen über die Huldigung in Preußen, die bald nach der Thronbesteigung des Königs begannen, bereitete besonders die Frage der Betheiligung Polnischer Commissare Schwierigkeiten. Die Verträge von Bromberg und Wehlau schrieben vor, daß die Preußischen Stände in Gegenwart von Polnischen Commissaren auch die Polnischen Könige als Nachfolger des Brandenburgischen Mannesstammes anzuerkennen hätten,[1]) aber die Berliner Regierung wollte die Polnischen Vertreter nur dann zulassen, wenn Polen ohne die Bedingungen, die es früher gestellt hatte,[2]) die Preußische Königskrone anerkannte.

Wie aus den Erlassen an den Preußischen Envoyé in Warschau, von Löllhöffel, hervorgeht, trug sich die Berliner Regierung vorübergehend mit der Absicht, die Huldigung überhaupt nicht stattfinden zu lassen, um so den Polen das „exercitium homagii eventualis“ zu nehmen, aber Löllhöffel erklärte aus Gründen der äußeren Politik die Unterlassung der Huldigung für bedenklich: sagte der König auf diese Weise den Wehlauer Vertrag stillschweigend auf, so würde er seine Souveränität, die allein auf dem Vertrage mit Polen beruhte, „auf die Spitze des Degens setzen.“[3])

Schließlich erklärten Graf Alexander Dohna, Hoverbeck und Löllhöffel, der zur Conferenz nach Königsberg gekommen war, in der Antwort auf vier ihnen aus Berlin gestellte Fragen, daß es allerdings als contraventio pactorum gedeutet werden könnte, wenn der König die Erneuerung der Verträge mit Polen und die Huldigung bis zur Anerkennung der Königskrone verschieben würde. Weiter aber wurde in dem Gutachten erklärt, daß der König ganz nach eigenem Belieben den Termin für die Huldigung ansetzen könne; weigerten sich die Polen auf die Anzeige von der bevorstehenden Huldigung hin, die Krone anzuerkennen, so dürfe

---

[1]) Du Mont VI. 2. 192. Art. 7; Pufendorf, De rebus gestis Friderici Wilhelmi, VI. § 78. S. 381.

[2]) Vergl. Waddington, L'acquisition de la couronne royale de Prusse Paris 1888. S. 148 f. und 313 f.

[3]) Bericht Löllhöffels. Warschau 29. December 1713. Nachschrift.

der König dann auch in Abwesenheit der Commissare sich huldigen lassen.[1])

Dementsprechend wurde auf Vorschlag Alexander Dohna's am 28. Mai 1714 an August II. ein Schreiben gesandt, das zur Entsendung von Vertretern bei der Huldigungsfeier aufforderte. Zugleich aber hieß es darin: „Regia quoque dignitas a nemine nisi apertis hostibus ante hoc in dubium vocata fuit." Man müsse daher darauf bestehen, „ut supradicti deputati non solum justo tempore sed etiam sufficienti mandato eius tenoris uti dignitas nostra requirit, instructi Regiomontum adveniant iidemque tanquam amici a nobis queant recipi et admitti; quodsi etenim praeter omnem spem alia ratione isthuc venerint, de iis non admittendis certo nobis constitutum est, atque tunc non praestiti eventualis homagii neglectio illis ipsis, qui tam libenter oblatum recusant et neutiquam nobis imputaretur."[2])

Erst am 18. August beantwortete August II. das Schreiben des Königs. Er vermied es, die Frage der Anerkennung der Krone zu berühren und erklärte, daß die Polnischen Ansprüche auch weiterhin aufrecht erhalten werden sollten, „casu quo commissarios nostros et Reipublicae pro termino destinato ad recipiendum eventuale homagium a statibus Prussiae . . . propter difficultates praesentium temporum aut alia justa et rationabilia obstacula non contingeret venire."[3])

Zur Huldigung erschienen denn auch wirklich keine Polnischen Commissare. Noch am Huldigungstage aber theilte die Regierung August II. mit, daß die Eidesformel der Preußischen Stände eine den Bestimmungen des Wehlauer Vertrages entsprechende Klausel enthalten habe.[4])

Neben den Verhandlungen über die Theilnahme der Polnischen Commissare war der Schriftwechsel mit den Preußischen Behörden und Ständen über die bevorstehende Huldigung einhergegangen.

Am 21. April 1714 wurde folgender Erlaß an die Preußische Regierung gerichtet:[5])

[1]) Gutachten. Königsberg 24. April 1714. Ausf., gez. Dohna, Hoverbeck.

[2]) Schreiben Friedrich Wilhelms I. an August II. von Polen. Berlin 28. Mai 1714. Conc., gez. Dhona, Ilgen.

[3]) Schreiben Augusts II. an Friedrich Wilhelm I. Rydzyne 18. August 1714. Ausf.

[4]) Schreiben Friedrich Wilhelms I. an August II. Königsberg 11. September 1714. Conc., gez. Ilgen.

[5]) Conc., gez. Dhona, Ilgen. Ausf., gegengez. Ilgen. Unter demselben Datum wurde dem Grafen Alexander Dohna der Erlaß abschriftlich zugesandt und ihm freigestellt, den Bescheid entweder allein oder durch die ganze Regierung bekannt machen zu lassen.

Wir vernehmen, daß Unsere dortige getreue Landstände ein Verlangen bezeigen, Wir möchten ihnen gestatten, auf einem Landtage zusammenzukommen, bei demselben ein und anderes zu des Landes Nothdurft und Bestem mit einander zu überlegen und Uns deshalb ihre allerunterthänigste Vorstellungen zu thun ꝛc.

Nun finden Wir zwar eben nicht, daß solches von einer sonderlichen Nothwendigkeit sei, maßen Ihr und die übrige im Lande bestellete Collegia und Bediente, Euren obliegenden schweren Pflichten nach, ohnedem sonder Zweifel auf alles, was zu des Landes Aufnehmen und Bestem gereichen und hingegen zu desselben Unheil und Schaden Ursach geben kann, alle behörige Obacht nehmen und entweder selbst deswegen die nöthige Verfügung thun oder Uns auch darvon advertiren werdet; alsdann Wir ..... solche Anstalt deshalb machen werden, wie es Unser und Unserer dortigen getreuen Unterthanen Conservation und Wohlfahrt erfordert.

Gleichwie Wir aber dennoch auch in diesem Desiderio wegen Ausschreibung eines Landtages Unseren getreuen Ständen gerne eine Probe Unserer allergnädigsten, vor sie habenden königlichen Propension und Milde geben wollen, so sind Wir auch nicht abgeneigt, ihnen darmit zu willfahren, wenn nur nachfolgende beide Conditiones dabei feste stehen, als:

1. Daß es wegen des Beitrages, welchen das Land und die Städte zu dem Unterhalt Unserer Armee thun muß, bei der jetzigen Disposition und Einrichtung schlechterdinges verbleibe, Unserm Militär-Etat nicht das geringste darvon entzogen, noch auch bei der bevorstehenden Versammlung der Stände die Schuldigkeit solchen Beitrages, als welcher durch die gegenwärtige gefährliche Conjuncturen und Unsere deshalb auf den Beinen habende starke Armatur überflüssig justificiret wird, in den geringsten Zweifel gezogen oder Wir deshalb mit einigen verdrießlichen Disputen und Contestationen behelliget werden; und

2. Daß, weiln Wir über Unsere bereits in Preußen habende Cavallerie annoch ohnumbgänglich 3 Escadrons dahin ziehen müssen, und dieselbe bei denen Kölmeren und Unseren Bauren ohne derselben totalen Ruin ohnmöglich logiret werden können, entweder der Adel diese 3 Escadrons übernehme und bei seinen Bauren einlogire, auch

ſelbige auf eben die Art in ſothanen Quartieren verpflegen laſſe, gleich die andere dortige Escadrons bei denen Kölmeren und königlichen Bauren verpfleget werden, oder aber, im Fall der Adel zu ſolcher Einquartierung ſich nicht freiwillig determiniren könnte, er die darbei erforderte Servisgelder aufbringe, alsdann Wir die 3 Escadrons auch noch bei den Kölmeren und Unſeren Bauren einquartieren und denſelben den Servis, welchen der Adel aufbringet, zum Soulagement reichen laſſen wollten.

Ihr könnet dem Landes-Directori, dem Adel in jedem Amt, wie auch den Städten dieſe Unſere allergnädigſte Reſolution bekannt machen, derſelben Erklärung darüber vernehmen, auch ihnen darbei aufgeben, die Punkta, worüber ſie bei dem Landtage zu deliberiren und was ſie bei Uns zu ſuchen gemeinet ſeind, zu Papier zu bringen, welche Punkta Ihr Uns dann einzuſenden und Eure pflichtmäßige ohnmaßgebliche Gedanken darbeizufügen habt.

Alldieweiln auch von denen Einkünften, die Wir ſowohl bei dem Civil- als Militär-Etat dieſes Jahr alldort zu erwarten haben, bereits dergeſtalt disponiret iſt, daß darvon nichts überſchießet, ſo werden Wir auch daraus zu des Landtages Unkoſten nichts zahlen können, und werden dannenhero ſowohl die vom Herrenſtand und der Ritterſchaft als die Städte dasjenige, ſo zu ihrer Zehrung bei dem Landtage wird erfordert werden, ſelbſt unter ſich und ohne daß Unſere Immediat-Unterthanen darmit beſchweret werden, aufbringen müſſen; geſtalt Wir denn auch, umb dergleichen Koſten, ſo viel möglich, einzuſchränken, nöthig finden, daß dieſe Verſammlung der Stände länger nicht als vier oder höchſtens ſechs Wochen daure, weiln ſie in ſolcher Zeit ihre Deſideria gnugſam anbringen, auch darauf mit nöthiger Reſolution von Uns verſehen werden können.

Die Königsberger Regierung ſtellte dagegen vor,[1]) da „die Deliberation in denen Aembtern einige Zeit wegnimmet, und dieſes ohne Verſamblung der Landſtände, folglich auch ohne die dabei bedürfenden Zehrungskoſten, welche auch ſo vor der Zuſammenkunft in denen Aembtern inévitable, nicht füglich geſchehen kann", ſo empföhle ſich ein Aufſchub des Landtags bis zur Huldigung.

---

[1]) 1. Mai 1714. Conc., gez. Oſtau. Ausf., gez. Dohna, Hoverbeck, Rauſchke, Canitz, Oſtau.

„Unterdeſſen ſeind wir wohl verſichert, daß die hieſige Landſtände in Betrachtung jetziger Conjuncturen und der Nothwendigkeit einer auf den Beinen zu haltenden ſtarken Armatur wegen des darzu erforderten und bis anhero geſchehenen Beitrages, ob es zwar denen meiſten bei ihrem enervirten Zuſtand ſchwer genug ankommet, doch ferner ihr äußerſtes zu thun, ſich nicht werden entziehen."

Ihr Vorſchlag wurde vom König genehmigt und zugleich die Huldigung in Preußen auf den 10. September angeſetzt.

Ehe die Huldigung angenommen worden wäre, ſo erinnerte die Regierung am 18. Juni,[1]) hätte „die hohe Landesherrſchaft . . . jedesmal einen Landtag ausſchreiben laſſen".

Die Bedingung des Königs im Erlaſſe vom 21. April, „welches vornehmlich den zu Unterhaltung Dero Armee erforderten Beitrag concerniret, wovon ein jeder die Nothwendigkeit in Betrachtung jetziger Conjuncturen wohl begreifen wird, könnte ſodann als eine außer Zweifel geſetzte Sache denen Landeseinſaſſen intimiret, wie auch ihnen angezeiget werden, daß ſie unnöthiger Vorſtellung, ſo der Bewandtnüß jetziger Zeit nicht convenable, ſich zu enthalten hätten; und iſt gewiß zu glauben, daß zugleich die meiſte und vernünftigſte Dero hieſigen Vaſallen und Unterthanen . . . . ihre unverbrüchliche Treue und Devotion, wie es bisher geſchehen, fernerhin mit Anwendung ihres äußerſten Vermögens zu erweiſen nicht werden ermangeln, dahero ihnen, folglich dem ganzen Lande dasjenige, ſo etwa ſonſt ein oder ander aus Einfalt oder Unbedachtſamkeit vorbringen möchte, nicht zu imputiren ſein würde."

Da die Regierung keine Acten über die vorangegangenen Huldigungen, mit Ausnahme der von 1690 beſaß, aus denen die Formalitäten der Feierlichkeit entnommen werden konnten,[2]) ſo wurde ihr durch Erlaß vom 30. Juni[3]) angekündigt, der König würde ihr einen Aufſatz über die Ordnung bei dem Huldigungsacte zuſtellen laſſen.

Indeſſen iſt Unſere Meinung ganz nicht, daß das Land oder die Städte Königsberg bei Unſerer Ueberkunft große Ceremonien machen, oder wegen Unſeres Einzuges conſiderable, unnöthige Koſten anwenden ſollen, weiln Wir ganz nicht in dergleichen Ceremonial-

---

[1]) Conc., gez. Oſtau. Ausf., gez. Dohna, Rauſchke, Oſtau, Tettau.

[2]) Vergl. Bd. 1. Nr. 100. S. 335.

[3]) Conc., gez. Dohna, Printzen, Ilgen. Ausf., gegengez. Ilgen. Vergl. Dohna, Aufzeichnungen über die Vergangenheit der Familie Dohna 3, 135.

dingen und Solennitäten, sondern in dem Wohlstand, Flor und Aufnehmen des Landes Unser einziges Plaisir und Vergnügen suchen. Im Übrigen seind Wir genugsam informiret, was Unser Vater und Großvater den dortigen Landen auf dem Fall versprochen, wenn eine Veränderung bei der Landesherrschaft sich zutragen würde, daß nämlich alsdann der neue Landesherr bei antretender seiner Regierung einen allgemeinen Landtag ausschreiben und bei demselben die Landschaft seiner vor dieselbe tragenden, landesväterlichen Propension und Sorgfalt auf eine zureichende Art versichern sollte.

Diesem von Unseren Vorfahren an der Kron und Kur den dortigen Landeseingesessenen gethanen Versprechen wollen Wir auch ein vollkommenes Genügen thun und seind dannenhero zufrieden, daß etwa acht à zehn Tage vor dem angesetzten Huldigungstermine die Stände sich alldort versammlen und wegen dessen, so sie bei dieser Veränderung von Uns zu desideriren haben, Unserer allergnädigsten Erklärung erwarten mögen, welche Erklärung denn dergestalt in allen Stücken beschaffen sein wird, daß männiglich sich darüber zu erfreuen und Unsere vor die Prosperität des Landes habende landesväterliche Zuneigung daraus zu erkennen haben wird.

Ihr werdet aber dabei vorbauen, daß man wegen des Beitrages, welchen Wir zum Unterhalt Unserer Armee bei denen gegenwärtigen noch immerhin, sonderlich Unserm Königreich Preußen, anscheinenden höchstgefährlichen Conjuncturen aus demselben unumbgänglich haben müssen, Uns nicht vergeblich fatigiren, oder daran etwas zu remittiren und nachzulassen prätendiren möge, weiln es eine pure lautere Unmüglichkeit ist, zu einer solchen Remission und Nachlaß Uns jetziger Zeit im Geringsten zu resolviren.

Es wird aber der Höchste hoffentlich Uns Gelegenheit zeigen, wie Wir das Land und dessen gute und getreue Eingesessene sonsten soulagiren, auch es dergestalt einrichten können, daß derselben zu Unserer Armatur thuender Zuschub ihnen dennoch erträglich sei, und sie gleichwohl in vergnüglichem und auskommlichem Stande erhalten werden.

Die Eröffnung des Landtags wurde darauf von der Preußischen Regierung auf den 31. August angesetzt.[1])

[1]) Ausschreiben an die Stände. Königsberg 16. Juli 1714.

Auf die Anfrage aus Berlin über die Kosten eines Landtages [1]) gab die Königsberger Regierung am 2. August an,[2]) daß während der letzten Zusammenkunft der Stände nur jedem der zwölf Landräthe aus der königlichen Rentkammer täglich 4 Gulden 20 Groschen als Kost- und Futtergeld gezahlt worden wären. Die diesmaligen Tageskosten würden sich wohl nur auf 20 Rthlr. belaufen, da die Landräthe nicht vollzählig wären und den Deputirten der Aemter und Städte von den Amtsinsassen bezw. Städten die Diäten gereicht würden. Die Immediatunterthanen trügen nichts dazu bei.

Der Erlaß vom 7. August 1714 [3]) warf 1000 Rthlr. für das Mahl bei der Eröffnung des Landtages und für die Diäten aus. Darüber hinaus würde nichts bewilligt, „und werden die Landräthe, wenn sie bei solchem Landtage erscheinen wollen, ihre Subsistenz sich selbst anschaffen müssen."

„Es kömmt aber alles darauf an, daß bei solchen Land- und Convocationstagen . . . die Stände sich in behörigen Schranken halten, auf die gegenwärtige Conjuncturen und was dabei der Ruhestand und Conservation Unserer dortigen Lande erfordert, behörige, allerunterthänigste Reflexion nehmen und Uns mit keiner Anmuthung beschwerlich fallen, die sich zu solchen Umständen nicht reimen . . . können."

Es gelang dem Minister Ilgen, der durch die Vermittlung des Landhofmeisters Wallenrodt mit den Ständen verhandelte, [4]) diese zum Verzicht auf die zuerst geforderte förmliche Assecuration ihrer Libertäten und zu dem Zugeständnisse zu bewegen, daß die Gravamina während der Anwesenheit des Königs in Preußen „wegen Kürze der Zeit" nicht erledigt

[1]) Berlin 24. Juli 1714. Ausf. Auf Specialbefehl. Gez. Dhona, Printzen, Ilgen.

[2]) Conc., gez. Canitz.

[3]) Ausf., gegengez. Ilgen.

[4]) Ein Theil des Verdienstes an dem Erfolge dieser Verhandlungen gebührt dem Grafen Alexander Dohna. Vergl. Dohna, Aufzeichnungen 3, 135 und 343. Am 29. Mai 1714 erging an Dohna ein Erlaß (Conc. gez. Dhona, Ilgen): . . . „zu Euch haben wir das allergnädigste Vertrauen, Ihr werdet dieses Huldigungs-Werk dergestalt alldort im Lande incaminiren, damit . . . Wir . . . mit unnützen und ungegründeten Querelen und Praetensionen dabei nicht fatiguiret werden mögen." — Am 7. Juni berichtete Dohna aus Schlobitten nach Berlin (Ausf.): . . . „so haben . . . Ewr. Königl. Majestät von dero hiesigen getreuen Ständen keine Importunität zu besorgen. . . . . [Man] wird die ungereimbte Vorstellungen einiger, auf denen es noch nicht ankommt, theils abzuwenden theils so zu beantworten wissen, daß Ewr. Königl. Majestät, wills Gott, ein Wohlgefallen daran haben werden".

werden sollten. Statt der förmlichen Reversalien versprach ihnen Ilgen eine Declaratio de non praejudicando, aus welcher „die landesväterliche Huld und Propension, auch auf des Landes Conservation gerichtete Sorgfalt" erkannt werden sollte.

Friedrich Wilhelm, der mit dem Fürsten Leopold von Anhalt am 29. August in Preußen angekommen war, schrieb auf die Nachricht hiervon dem Minister aus Laxdehnen am 2. September:[1])

Monsieur je[2]) bien receu vottre lettre et je suis bien aise que les suedois sont passe touc[h] ant mes afferes icy qui vont bien jan suis bien aise Monsieur vous les pouves asseurer tous de ma part que cy il[s] continue[nt] de meme et que il[s] montre[nt] qu'il[s] sont des fidells sujet[s] que je[ne] manqueres jammes dans tous les occasion[s] ou je Pourres les favoriser et que je Pranderes véritable amitie pour le Pais et le Peuple et que je me sacrifiere pour eux comme pour mes mercker touc[h]ant la declaracion je en suis bien conten[t] je me porte bien et je me Plais fort dans ce Pais adieu Monsieur je suis toujours votsre amy F Guilaume.

Ilgen, der dieses Schreiben des Königs bekannt werden ließ und damit nach seiner eigenen Angabe eine sehr günstige Wirkung erzielte, erwiderte am 5. September,[3]) die Stände wären mit der ihnen vorgelegten Declaratio de non praejudicando zufrieden und bäten nur, daß Se. Majestät „wegen der Gravamina und Privilegien Reflexion nehmen und darauf also, wie es des Landes Beste, auch dessen hergebrachte Gerechtigkeiten und Verfassungen erfordern, allergnädigst resolviren möchten." Der Erfolg wäre außerordentlich; hätte doch der große Kurfürst sechs Jahre und noch Friedrich III über zwei Jahre verhandeln müssen, ehe ihnen gehuldigt worden wäre.

Am 11. September fand die Huldigung statt,[4]) nachdem Friedrich Wilhelm am Nachmittage des vorangegangenen Tages in Königsberg eingezogen war.[5]) Zuerst empfing Ilgen im Gemache des Königs die Erb-

[1]) Urschrift. Vergl. Dohna, Aufzeichnungen 3, 136.

[2]) j'ai.

[3]) Vergl. Dohna 3, 136.

[4]) Vergl. H. Iwanowius, Die Vernichtung des ständ. Einflusses und die Reorganisation der Verwaltung in Ostpreußen durch Friedrich Wilhelm I. Progr. d. Altstädt. Gymnasiums zu Königsberg i. Pr. 1894. S. 13 ff.

[5]) Auf Befehl des Königs sandte die Preußische Regierung am 26. October 1714 eine ausführliche Beschreibung der Huldigungsfeierlichkeiten. Vergl. darüber Dohna 3, 344. Anlage 17.

huldigung der Geheimen Etatsräthe und der Oberſecretäre Fehr[1]) und Kieſewetter.[2]) Danach nahm der König auf einem Balkon Platz, unter dem ſich die Stände aufgeſtellt hatten. Die Geheimen Räthe ſeines Gefolges trugen die Herrſchaftsinſignien nicht, da jedes Ceremoniel verboten worden war. Nach einer Anſprache des Wirklichen Geheimen Raths von Oſtau, die der Landesdirector Sigismund von Wallenrodt „mit angenehmer Beredtſamkeit" beantwortete, ſchwuren die Stände für ſich und „in animam absentium" den Erbhuldigungseid,[3]) den Fehr verlas.

Nach der Huldigung wurde den Ständen die erwähnte Declaratio de non praejudicando übergeben:[4])

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen. Demnach, Wir allergnädigſt reſolviret und gut gefunden, bei Unſerer jetzigen Anweſenheit alhier in Preußen die allgemeine Erbhuldigung von geſambten Ständen, Unterthanen und Eingeſeſſenen dieſes Unſeres ſuveränen Erbkönigreichs einzunehmen und dadurch zu einem vollkommenen reſpective gnädigſten und allerunterthänigſten Vertrauen, Liebe und Harmonie zwiſchen Uns und ihnen einen neuen, unbeweglichen Grund zu legen, Wir auch bei ſolcher Gelegenheit, zu deſto mehrerer Conſolation gedachter Unſerer getreuen Stände und Unterthanen, die bisher eingeſchlichene Gravamina und Landesbeſchwerden zwar gerne völlig und aus dem Grunde erledigen, nicht weniger auch wegen künftiger genauer Beobachtung des Landes wohl hergebrachter, dem gemeinen Weſen nützlicher und heilſamer Privilegien, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten denenſelben alles mügliche Vergnügen geben wollen, dennoch

---

[1]) Ernſt Friedrich Fehr wurde 13. Juni 1699 Preußiſcher Oberſecretär, 6. Februar 1701 Hofrath. (R. 7. 18. c; Königsberg. St.-A. Etatsmin. 121. c.)

[2]) Ludwig Theophil Kieſewetter wurde 13. September 1699 Generalproviantmeiſter, 20. Auguſt 1707 Hofrath und Oberſecretär, ſtarb 8. Mai 1715. (R. 7. 55. b; R. 7. 78. c; Königsberg. St.-A. Etatsmin. 121. b.)

[3]) Die Vertreter der Familien Dohna und Dönhoff leiſteten einen beſonderen ſchriftlichen Eid. Vergl. Dohna 3, 345 und 360.

[4]) Conc., gez. Ilgen; das Mundum vom König unterzeichnet. Für den Fall, daß die Declaration von den Ständen verworfen werden würde, hatte Ilgen ein Project entworfen, „ſo aber nicht ausgegeben, auch an niemand communiciret worden", zur Aſſecuration aller ſtändiſchen Privilegien, Conceſſionen, Begnadigungen, Pacten und darin gegründeten Rechten, Gerechtigkeiten und Freiheiten in Religions- und Profanſachen u. ſ. w. Die Fortzahlung der Contribution in der bisherigen Höhe war aber auch darin bedingt.

die jetzigen Läufte und Conjuncturen, welche aus vielen wichtigen Considerationen und Umständen Uns, auch wider Unsern Willen und Verlangen, zu einer schleunigen Zurück-Reise nach Unsern im Römischen Reich habenden Landen obligiren, Uns die zu Erledigung eines so wichtigen Werks nothwendig erforderte Zeit nicht gönnen wollen.

Und weilen nun, dessen ohnerachtet, vorermeldte getreue Stände dieses Unseres werthen Königreichs ihre vor Uns habende Devotion so weit bei sich vordringen lassen, daß, obwohl aus angeführten Ursachen weder dero etwa habende Landesbeschwerden und Desideria vor jetzo erlediget, noch wegen Assecuration der Landes-Privilegien und Freiheiten ein gewißes mit ihnen gemachet werden können, sie gleichwohl die Erbhuldigung Uns allerunterthänigst zu leisten gutwillig sich anerboten, auch dieselbe heutiges Tages mit allgemeinem Frohlocken des ganzen Landes Uns würklich geleistet;

So haben Wir auch zu Bezeigung Unseres daran tragenden besondern, allergnädigsten Vergnügens gegenwärtige Declaration ermeldten Unsern getreuen Ständen ausstellen, auch dieselbe sambt undt sonders dadurch bei Unserm königlichen Wort versichern wollen, daß die von ihnen, den Ständen, hierunter erwiesene allerunterthänigste Willfährigkeit ihnen und dem ganzen Lande bei Uns und Unsern Nachkommen zu einem immerwährenden Kennzeichen ihrer gegen Uns tragenden gehorsambsten Submission, Treue und willigen Gehorsams, nie aber und zu keiner Zeit ihnen zu einigem Praejudiz und Nachtheil gereichen, noch zu einiger schädlichen Consequenz jetzt oder künftig wider sie angezogen, vielmehr aber die sich befindende Landesbeschwerden und der Stände Desideria, sobald dieselbe bei Unserer hiesigen Regierung angebracht sein werden, von selbiger gebührend erwogen und sowohl darüber als wegen Assecurirung der Landes-Privilegien derselben pflichtmäßiges und hauptsächlich auf des Landes Wohlstand gerichtetes Gutachten Uns erstattet werden soll, worauf Wir alsdann Uns dergestalt so wohl in dem einen als dem andern Punkt allergnädigst erklären wollen, daß Männiglich Unsere landesväterliche, vor dieses Unser Königreich habende Gnade, Hulde und Zuneigung daraus zu erkennen und in der That zu verspüren haben wird. Inmaßen dann eine der vornehmsten Bemühungen, die Wir Uns bei Unserer, Gott gebe! viel und lange

Jahre in Glück und Segen währenden königlichen Regierung geben werden, jedesmal darin bestehen soll, daß Wir dieses Unser Königreich in Friede und Ruhe beherrschen, auch selbiges je mehr und mehr zu allem erwünschtem Flor, Wohlstand und Aufnehmen bringen mögen, wozu ermeldte Unsere getreue Landstände in allerunterthänigstem Vertrauen sich beständig zu versehen haben.

Nach der Huldigung wurden, wie üblich, goldene und silberne Schaumünzen ausgestreut und das rothe Tuch der Schranken, in denen die Stände sich aufgestellt hatten, der Menge preisgegeben.

Bei dem feierlichen Mahle des Königs wurde „ohne Unterscheid Platz genommen". Die Gäste wurden von Wildnißbereutern bedient. Zugleich wurden die Stände im Moskowiter Saale an 48 Tafeln bewirthet.

Nach Tisch fuhr der König in die Friedrichsburg und begnadigte viele Gefangene. Trotz Regens brachten die Studenten am Abend einen Fackelzug, „und obwohl diese Studirende das Tractiren bescheidentlich depreciret, so wurden sie dennoch bis in die späte Nacht mit Confituren und Wein in Abondance auf dem sogenannten Moskowitischen Saal bewirthet".

Am folgenden Morgen besuchte Friedrich Wilhelm die Amtskammer und verfügte, daß sie in zwei Kammern, die Deutsche und die Litthauische, getheilt werden sollte unter den Kammerpräsidenten Münchow und Osten; „dem Generalfeldmarschall, Burggrafen Alexander von Dohna aber übergaben Sie die Oberaufsicht dieser beiden Kammern". Daran schloß sich die Besichtigung der Rentkammer und der Bernsteinkammer, wo gerade für 40000 Rthlr. Bernstein lag.

Den letzten Tag seiner Anwesenheit in Königsberg, 13. September, benutzte der König zur Abhaltung einer Sitzung des Geheimen Raths, „und wurden viele vacirende Bedienungen sowohl beim Lande als in denen Collegiis vergeben".[1]) Sodann besichtigte er die Frohnfeste, wo er mehreren Gefangenen die Freiheit schenkte, und begab sich am Nachmittag in die Kriegskammer, um deren Mitgliedern ihre Pflicht auch mündlich einzuprägen und die Aufstellung eines Nationalregiments anzuordnen. Mit einem Besuche des Hafens und einer Assemblée schloß der Tag. Am folgenden Morgen wurde die Rückreise über Fischhausen angetreten.

---

[1]) Unter anderem wurden Johann Melchior von Rödern auf Ripkeim und der Lötzener Amtshauptmann Johann Dietrich von Kunheim zu Landräthen bestellt. Erlaß an die Preußische Regierung, Königsberg 13. September 1714. R. 7. 49.

12. Bestallung Rautters zum Preußischen Hofrichter.

Königsberg 13. September 1714.

Abschrift. R. 7. 58. 1.

Als Nachfolger des verstorbenen Hofrichters von Hoverbeck schlug die Preußische Regierung[1]) und das Hofgericht den Samländischen Official Ludwig von Rautter vor, der schon sechs Jahre den kranken Hoverbeck vertreten mußte. Er hätte „sothane Function mit aller gehörigen Vigilance und müglichster Sorgfältigkeit treu abgewartet und ihm die unparteiische Administrirung der Justiz nebst Beschleunigung der Processe äußerst angelegen sein lassen, dergestalt, daß er sowohl deshalb, als auch weil er die übrigen Qualitäten, so zu dieser importanten Charge erfordert werden, nämlich eine gründliche Rechtsgelahrt- und vieljährige Erfahrenheit, nachdem er 25 Jahre im Hofgericht gewesen,[2]) völlig besitzet und darnebst alle Corruptiones, wodurch sonst ein Richter verblendet wird, hasset, solchemnach die erwähnte Vacance allerdings meritiret".

Bei seiner Anwesenheit in Königsberg bestellte Friedrich Wilhelm den Hofgerichtsrath Ludwig von Rautter zum Preußischen Hofrichter, also daß dieser

insbesonders in Unserm Preußischen Hofgericht, auch sonsten allenthalben wider Unsere Souveränetät, Königliche Präeminenz und höchste Jurisdiction nichts verstatten, sondern in allen vorkommenden gerichtlichen Sachen Recht und Gerechtigkeit seinem höchsten Verstande, Wissen und Gewissen nach handhaben, was zu deren bessere Beforderung er dienlich erachten wird, Uns seine Meinung pflichtmäßig eröffnen, auch sonsten alles dasjenige äußersten Fleißes thun, verrichten und beobachten soll, was zum Besten der lieben Justiz mit Verscheidung unnöthiger Weitläuftigkeit in Processen und schleuniger Endschaft derselben einigermaßen gereichen kann, auch wie es überall einem treuen und geschickten Hofrichter eignet und gebühret.

Rautter erhält das Gehalt seines Vorgängers.

Als Rautter im August 1717 starb, bewarb sich der Oberappellations- und Hofgerichtsrath Albrecht Ernst v. Schlieben um dessen Stelle. Sein Gesuch wurde gewährt und dies dem Minister von Ilgen durch eine

---

[1]) Bericht der Regierung, Königsberg 11. Juni 1714. Ausf., gez. Dohna, Rauschke, Ostau, Tettau. Gesuch des Hofgerichts, Königsberg 8. Juni 1714. Ausf. Eingaben Rautters, Königsberg 8. und 19. Juni 1714.

[2]) Vergl. Bd. 1. S. 456. Anm. 4.

Cabinetsordre aus Wusterhausen vom 22. August 1717 angezeigt,[1]) damit er die Bestallung ausfertigen ließe.

13. Erlaß an die Preußische Kammer.

Berlin 24. September 1714.

Conc., gez. Creutz. Gen.-Dir. Preußen. Litthauen. Aeltere Sachen 1714 H h.

Behandlung von Rechnungsfehlern.

Bei Prüfung der Kosten der Preußischen Domainencommission[2]) ergab sich, daß Osten 1448 Th. 87 Gr. 12 Pf. Pr. und Münchow 1349 Th. 60 Gr. Pr. zu viel an Diäten liquidirt und erhalten hätten.

Kreutz dieses soll an die geheime rehte gesandt werden osten und Münnicho das sie sich hinführo in acht nehmen oder ich werde sie in Memmell oder Pillo karren laßen das vorhergehende aber biß ultimo der comission abrobiere und werde alle die dietten Ratificieren F Wilhelm

Der Kammer wurde am 24. September angezeigt, diesmal sollten die Rechnungsfehler passiren, künftig aber müßten sie ex propriis gut gemacht werden.

14. Friedrich Wilhelms Entwurf zu einer Neuordnung des Preußischen Kammerwesens.

Berlin 25. September 1714.

Urschrift vom König unterzeichnet. Gen.-Dir. Preußen. Kammersachen 3.

Creutz schrieb, Berlin 25. September 1714, an den Geheimrath Cramer: „Se. Königl. Majestät haben allergnädigst befohlen, daß diese Dero Sentiments, so als wie ich sie hier entwerfen müssen und sie von Sr. Königl. Majestät mir selbst in die Feder dictiret worden, sofort expediret und nach Preußen an den Grafen von Dohna gesandt werden sollen. Werden also des Herrn Geheimrath Cramers Hochedl. daran sein und dabei keine Minute versäumen.

Se. Königl. Majestät wollen, daß ich dieses revidiren und contrasigniren solle.“[3])

---

[1]) Ausf.

[2]) Vergl. Bd. 1. Nr. 47. S. 137.

[3]) Eigentlich hätte Kameke contrasigniren müssen.

1. Vor beide Kammer-Collegia eine scharfe Instruktion.

In Geldsachen sowohl als in allen anderen Sr. Königl. Majestät Kammer-Interesse concernirenden Sachen ist der Generalfeldmarschall Graf von Dohna von beiden Kammern als der Chef zu consideriren. Die zwei Präsidenten [1]) bleiben zwar ratione der Function und Administration in ihren Wesen, werden aber in allen wichtigen vorfallenden Geld- und Oeconomiesachen an den Grafen von Dohna verwiesen, und wann etwas extraordinäres vorkommen sollte, muß der Graf von Dohna nebst denen zwei Präsidenten die Relation, so an Sr. Königl. Majestät abgestattet wird, unterschreiben.

Die zwei Präsidenten haben keine andere Dependenz als Sr. Königl. Majestät Selbst, das Generalfinanzdirectorium und den Graf von Dohna, sonst von keine Regierung und Niemanden in der Welt. [2])

2. An das Kammer-Reglement, welches von der letztern Commission gemachet ist, [3]) müssen sich beide Kammern exacte halten und dasselbe als das Principe oder den Satz ansehen, wornach in Kammersachen zu decidiren ist.

3. Die Präsidenten sollen die Wirthschaft auf den Fueß setzen wie die Pommersche, Märkische und Magdeburgische, nach dem das Land beschaffen sein wird.

4. Sollen sie die Administration der Aembter und Vorwerker so viel verhueten, als immer möglich, sondern sie an den Meistbietenden und der Caution stellen kann verpachten.

5. Die Vorwerker sollen auf einen ganzen andern Fueß gesetzet werden bei Eröffnung der neuen Kammern, weiln Dienste sehr wenig dabei gelassen. Nach Proportion des Ackers sollen Gespann auf die Vorwerkshöfe à 8 bis 12 Pferde gesetzet, die Bauren und Unterthanen hingegen auf Dienstgeld gesetzet werden.

6. Die Aembter, davon die Kammer gesagt hat, daß die Bauren nicht vermögend sein, Dienstgeld zu geben, sollen die sogenannte

---

[1]) Der Deutsche Kammerpräsident von Münchow und der Litthauische von Osten.

[2]) In dem Kammerreglement vom 16. August 1712 (Bd. 1. Nr. 70. S. 226 f.) war der Kammerpräsident noch der ganzen Preußischen Regierung unterstellt worden.

[3]) Vergl. Bd. 1. Nr. 70. S. 228 f.

Bauren auf Kornzinſe ſetzen; dieſes Korn ſoll denen Pächtern mit angeſchlagen oder, wenn es von Sr. Königl. Majeſtät Convenienz und daß das Korn was gelten ſollte, berechnet werden.

7. Jeder von beiden Kammerpräſidenten ſoll beim Antritt einſchicken den jetzigen Ertrag von ihrer der Kammer zugelegten Aembter und Revenus immediate an Sr. Königl. Majeſtät Selbſt. Woferne mit Gottes Hülfe und guter Adminiſtration der Etat von Jahren zu Jahren zunehmen wird, wollen Se. Königl. Majeſtät vor der ganzen Kammer Sorgfalt, Vigilance und treue Dienſte hinwieder ſorgen.

Indeſſen muß jeder Präſident zweimal des Jahrs, als zur Zeit, wenn der Acker beſtellet wird und wenn das Korn noch aufm Felde ſtehet, ſeine Aembter fleißig beſuechen, alles wohl examiniren und nicht überhin ſehen; was zu redreſſiren, ſelbiges gleich nach Vermögen thuen und ſolchergeſtalt handeln, wie es ſeine Pflicht erfordert, widrigenfalls Sr. Königl. Majeſtät Sich an den, der darinnen fehlet, halten werden.

8. Die Aufſicht der Schatullämbter wird ratione der Adminiſtration beiden Präſidenten mit aufgetragen, die Geldeinnahme aber bleibet vor wie nach bei der Schatull.

9. Inſtruction vor den Generalfeldmarſchall Graf von Dohna als Chef von beiden Kammer[1]) . . .

10. Graf von Dohna ſoll alle Jahr wenigſtens einmal die Kammer von Litthauen ſowohl als die Teutſche Kammer viſitiren und darüber an Sr. Königl. Majeſtät referiren; inſonderheit, wenn große Remiſſiones erfordert werden, dieſelben wohl und pflichtmäßig examiniren, ſie aber nicht ehe und bevor Sr. Königl. Majeſtät es approbiret, accordiren oder abſchreiben laſſen.

Der Graf von Dohna ſoll Chef auch von der Kriegeskammer oder Commiſſariat ſein.

---

[1]) Vergl. die folgende Nummer.

15. Instruction für den Feldmarschall Grafen von Dohna als Chef der beiden Preußischen Kammern.

Berlin 26. September 1714.

Conc., vom König unterzeichnet, von Creutz contrasignirt. Gen.-Dir. Preußen. Kammersachen 3.

Der König hat beschlossen, das weitläuftige Preußische Kammerwesen „wobei es bishero bekannter Maßen ohne Confusion nicht abgegangen", durch die Errichtung der Litthauischen Kammer unter dem Präsidenten von Osten zu Tilsit und der Deutschen Kammer zu Königsberg unter dem Präsidenten von Münchow zu reformiren.[1])

[Nachdem] Wir dann zu Euch das allergnädigste Vertrauen haben, Ihr werdet als Chef solches Kammerwesens dasselbe überall nach Eurer Uns bekannten Treu, Dexterität und guten Wissenschaft in oeconomicis dirigiren und Unser dabei versirendes Interesse der Gebühr nach wahrnehmen: als conferiren Wir Euch hiermit und kraft dieses die als einem Chef der beiden Kammern, der Litthauischen und Königsbergischen Teutschen, dazu nöthige Autorität mit dem gnädigsten Befehl, kraft derselben einen jeden der Cameralen, von denen Präsidenten bis zum niedrigsten, zu seiner Schuldigkeit anzuweisen, mit Nachdruck über das vorhin ergangene Kammerreglement[2]) und die hiebei folgende Instructiones der beiden Kammern[3]) zu halten, auch, was Unser Bestes ferner erfodern möchte, zu veranlassen, allermaßen die zwei Kammerpräsidenten nur allein von Uns, Unserm Generalfinanzdirectorio und von Euch, sonsten aber weder von Unserer Regierung, noch von jemand anders in der Welt dependiren sollen.[4]) Damit nun Unser Interesse überall hiebei wohl observiret, das anbefohlene exequiret und alles in der von Uns gemacheten Ordnung erhalten werde, so habet Ihr wenigstens einmal alle Jahr sowohl Unsere Litthauische als Königsbergische Kammeren zu visitiren und Uns, wie Ihr selbige befunden, ohne Ansehen der Person und pflichtmäßig zu berichten, auch nicht den geringsten Umbstand davon zu hinterhalten, die sich zeigende Fehler oder Gebrechen

[1]) Vergl. Nr. 11. S. 44.

[2]) Vergl. Bd. 1. Nr. 70. S. 228.

[3]) Vergl. die folgende Nummer.

[4]) Dohna erhielt von dem Ressort des Preußischen Landhofmeisters (vergl. Bd. 1. Nr. 68. S. 223) die Cameralsachen, ferner Jagd- und Schatullsachen, das Münzwesen und die Aufsicht über das Königsberger Waisenhaus. (R. 7. 16. B; Vergl. Dohna, Aufzeichnungen Bd. 3. Anlage 14. S. 330.)

sofort, wann es möglich ist, abzustellen und zu corrigiren, insonderheit auf die Geldausgaben ein wachsames Auge zu haben und durchaus nicht zu gestatten, daß außer Unserm Etat und Specialverordnungen einige Gelder ausgegeben werden: zu welchem Ende die Rechnungen allezeit nach dem Etat zu examiniren, wann große Remissiones der Pächter oder Unterthanen erfodert werden, dieselbe vorher wohl und pflichtmäßig zu erwägen, aber nichts zu accordiren, noch zur Ausgabe bringen zu lassen, ehe und bevor Wir Unsere Bewilligung darein werden gegeben haben ....

Dohna soll die Kammerverwandten und Unterbedienten bei beiden Kammern ernennen und vertheilen.

Er soll alle Monate eine besondere Relation vom Zustande des Kammerwesens an beiden Orten immediate einsenden und sein Gutachten beifügen.

Als Beilage zu der Instruction wurde folgendes Schriftstück an den Feldmarschall gesandt.[1])

Wie die Litthauische und Königsbergische Kammeren mit Bedienten besetzet und salariret werden sollen.

Die Litthauische Kammer jährlich:

Kammerpräsident von der Osten	2450	Thlr.
Kammerrath von Perbandt	525	„
Kammerrath Fritzen[2])	525	„
Kammerrath Gretsch	400	„
Kammermeister Drost	425	„
Kammersecretarius	300	„
Kammersecretarius Wernecke[3])	300	„

[1]) Conc., gez. Creutz.

[2]) Nachdem Fritzen 1712 Rittmeister geworden war, nahm er seinen Abschied. Er wurde 1714 Kammerrath, 10. April 1717 Geheimer Kammerrath. Als er darauf seine Verlobung dem Könige anzeigte, schrieb dieser an den Rand des Berichts: „Mar[schall] wünsche gelück soll erl[ich] sein gerade durchgehen mein interresse in alle stücken beobach[t]en das ich nit umb ein gu[lden] lediret werde [dann] soll er versicherdt sein das ich Ihm suteniren werde es mag auch sein gegen wen es will." Da er mit seinem Gehalte nicht auskommen konnte, nahm er im August 1721 seine Entlassung. (R. 7. 125. B; Gen.-Dir. Preußen-Litthauen. Ältere Sachen 1716. A; R. 96. Carton Civilverwaltung 1713—1740.)

[3]) Der Regimentsquartiermeister und Auditeur Johann Friedrich Wernecke wurde 28. Mai 1714 Preußischer Erster Kammersecretär, 20. Juni 1718 Kammerrath. (Gen.-Dir. Preußen. Untersuchung des Domainenwesens 7. 2; Königsberg. St.-A. Etatsmin. 6. b.)

Die Litthauische Kammer soll sich im Tilsiter Schlosse niederlassen.

„Die Königsbergische Kammer bleibet an ihrem Orte, und sollen dabei folgende Bediente sein:"

Kammerpräsident von Münchow	2450	Thlr.
Kammerrath von Wobeser	525	„
Kammerrath Hoffmann	500	„
Kammerrath von Zangen	400	„
Kammerrath Piper	400	„
Kammerrath, der soll geschicket werden	400	„
Kammersecretarius	300	„

Auf eine eigenhändige Verfügung des Königs hin wurde dem Grafen Dohna am 28. September[1]) angezeigt, daß „die neue Einrichtung bei beiden Kammern vom 20. Octobris dieses laufenden Jahres ihren Anfang nehmen" sollte.

16. Instruction des Deutschen Kammerpräsidenten von Münchow.[2])

Berlin 26. September 1714.

Conc., gez. Creutz. Gen.-Dir. Preußen. Kammersachen 3.

Der König hat für nöthig erachtet, „damit durch die Vielheit der Affaires Dero Interesse nicht verabsäumet, noch die Conservation der Unterthanen negligiret werde," „zu der Königsbergischen Kammer noch eine in Litthauen aufzurichten".[3])

Der Geheimrath Christian Ernst von Münchow, welcher des Landes kundig ist und durch eigene Anschauung den Zustand vieler Aemter kennt, soll Präsident der Deutschen Kammer in Königsberg sein, „jedoch also, daß er unter Dero Generalfeldmarschall Alexander Grafen von Dohna, welcher die beide Kammeren en chef dirigiren wird, stehen und an denselben hiermit verwiesen sein solle."[4])

Solchemnach hat er nebst dem Collegio aller dazu gehörigen Kammersachen sich bestens anzunehmen, den Kammer-Etat nach äußerster Möglichkeit zu verbessern, die etwa eingeschlichene Fehler und Defecten zu redressiren, dasjenige, so verabsäumet oder untergeschlagen, beizutreiben, die Rentkammer- und Aemter-Rechnungen

[1]) Conc., gez. Creutz.

[2]) Die Instruction des Litthauischen Kammerpräsidenten von der Osten hat mit Ausnahme weniger unwesentlicher Abweichungen denselben Text. (R. 7. 125. B.)

[3]) Vergl. Nr. 11. S. 44.

[4]) Vergl. die vorhergehende Nummer.

gebührend und zu rechter Zeit und also abzunehmen, damit die Rentei-Rechnung nebst denen dabei gemacheten Notatis ohnfehlbar zwischen Crucis und Luciae[1]) jedes Jahrs zum Generalfinanzdirectorio einkomme, weiln darauf der Schluß der Generalfinanzcassen-Rechnung beruhet, alles collegialiter wohl zu überlegen, in denen vorkommenden Sachen einen schleunigen Schluß, wie es die Umstände und das Königliche Interesse erforderen, zu fassen, alle und jede Camerales zu ihrem officio dem Kammerreglement gemäß anzuhalten, die Bescheide und was sonsten resolviret und angegeben wird, ausfertigen zu lassen, die Concepten mit gutem Bedacht nachzusehen und alles dergestalt zu beschleunigen, damit nichts liegen bleibe, in allen vorfallenden wichtigen Geld- und Oekonomie-Sachen aber an den Generalfeldmarschall Grafen von Dohna zu recurriren und, wann etwas extraordinäres vorkommet, mit demselben anher zu referiren; wie dann der Kammerpräsident und das Collegium sonsten von niemande, er sei, wer er wolle, dort weiter dependiren sollen.

Die Wirthschaft ist dergestalt und auf solchen Fuß zu tractiren, wie in denen Marken, im Magdeburgischen und Pommerischen geschiehet und die Art der Ländereien und die Beschaffenheit der Sache es bestens leiden will.

Weiln die Administration oder Berechnung bei denen Aemtern, welches allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät bei Dero Anwesenheit in Preußen jüngsthin Selbst erfahren haben, bei weitem so profitable nicht als die Arrenden gefunden worden, so haben Sie aus eigener Bewegniß allergnädigst resolviret und wollen, daß Dero Kammerpräsident darauf halten soll, damit alles aufs profitableste und gegen sufficiente Caution verpachtet und dem Meistbietenden zugeschlagen werde.[2]) . . . .

Zum Schlusse wird der Präsident und das Collegium auf das ergangene Kammerreglement,[3]) „insoweit selbiges dieser Instruction nicht derogiret," verwiesen. Dieses bleibt das „principium fundamentale".

---

[1]) Zwischen October und December.

[2]) Der weitere Inhalt der Instruction stimmt — zum Theil wörtlich — ganz mit den Bestimmungen des Entwurfes zur Neuordnung des Kammerwesens überein. Vergl. Nr. 14. S. 46.

[3]) Vergl. Bd. 1. Nr. 70. S. 228.

17. Bestallung Lonicers zum Hausvogt in Berlin.

Berlin 1. October 1714.

Abschrift. R. 9. D. 4. a.

Karl Otto Lonicer (Lonicerus), seit 6. October 1698 seinem Vater, dem Hausvogt Wendelin Lonicer adjungirt, wird nach dessen Tode zum wirklichen Hausvogt in Berlin bestellt.

„Insonderheit soll er jederzeit über die Hofordnung und Burgfrieden, daß dieselbe der Gebühr nach in Acht genommen werden, sowohl über die Freiheiten sowie insgemein in Unseren hiesigen Residenzstädten und dann auch dem Spreestrom, vom Mühlendamm nach Spandauwärts, [die Aufsicht] haben, fleißig halten, damit keinem mit neuen Gebäuden oder sonsten in dem Strom, so demselben hinderlich sein mag, hineinzurücken verstattet werde." In dem Schlosse muß er dafür sorgen, daß mit Feuer und Licht vorsichtig umgegangen wird, und alle Räume sauber und rein gehalten werden.

„Mit Bestellung und Ausgebung der Landfuhren soll er treulich umbgehen und denen Bauren und Arbeiteren Zettul über Bier und Brot ertheilen." Ferner muß er darauf achten, daß nur Personen, die zum Hofstaate oder zu den Gästen des Königs gehören, im Schlosse verköstigt werden, und daß der Küchenmeister gute Speisen liefert. Auch darf er nicht gestatten, „daß in der Hofstuben und sonsten überall auf dem Schlosse ein gottloses Wesen, Fluchen, Schmähen und andere Ungebühr getrieben werde", und muß „fleißige Anstellung durch die Wächter unterm Thor machen, daß nichts verdächtiges in die Stadt getragen und hinabgeschleppet werde".

Er hat die Aufsicht über die Beschaffung und den Verbrauch des Brenn- und Küchenholzes für das Schloß, „weshalb er alle Sonnabend ein Verzeichnuß zur Ambtskammer eingeben solle, wie viel Fuder Holz jede Wochen aufgegangen und worzu es verbrauchet worden".

„Mit denen Gefangenen, so anhero in Unser Hoflager gebracht werden, soll er denen Rechten gemäß schleunig verfahren und sie mit unverantwortlicher Pein und langwierigen unnöthiger Gefängnuß nicht belegen, sondern ihre Processe mit Zuziehung der Hoffiscalen nach Möglichkeit beforderen."

Die Streitigkeiten zwischen Scharfrichtern, Abdeckern und Schweineschneidern muß er in der gewöhnlichen Hausvogteistube „durch rechtmäßigen Abschied erörteren, jedoch vorher mit Unserem Oberjägermeister daraus communiciren und seine Meinung darüber vernehmen, wie er dann über sie die Inspection gleich dem Hausvogt haben und behalten soll; er soll

auch die Hundegelder von denen Scharfrichteren und Abdeckeren einforderen und fürter an gehörige Orte einbringen und überreichen".

Er bezieht die Strafen und Gefälle, die den Scharfrichtern und Abdeckern auferlegt werden müssen, wenn sie nachweislich Leder außer Landes verhandelt haben,[1]) „oder sie sonsten strafbar werden".

---

18. Bestallung des Ludwig Otto Edlen von Plotho zum Wirklichen Geheimen Rath und Tribunalspräsidenten.

Berlin 1. October 1714.

Conc., gez. Ilgen. R. 18. 34 a.

Da der Wirkliche Geheime Rath und Oberappellationsgerichtspräsident Freiherr von Bartholdi vor kurzem verstorben ist, und der König beschlossen hat, das Ravensbergische und das Oranische Tribunal mit dem Oberappellationsgericht zu vereinigen,[2]) so wird der Geheimrath und Präsident „bei dem nunmehr abgehenden Orangischen Tribunal" Ludwig Otto Edler von Plotho, in Anbetracht seiner nützlichen und treuen Dienste und seiner „bei verschiedenen Verschickungen und anderen Commissionen, auch bei den hohen Reichsjudiciis gehaltenen Verrichtungen erlangten Wissenschaft und Erfahrung in Justizsachen", zum „Würklichen Geheimden Staatsrath und Präsidenten bei Unserem nunmehr alleinigen großen Tribunal" bestellt. Es geschieht dies hiermit, auf daß er

bei denen ordentlichen Rathsversammlungen jedesmal sich einfinden, über dasjenige, so Wir, seine Collegen oder er selbst allda proponiret, wie nicht weniger außer dem Collegio, wenn Wir seinen Rath und Meinung erfordern, dasjenige, was er dabei seinem besten Wissen und Verstande nach gut, recht und nützlich befindet, eröffnen, hierbei auf nichts anders als die Ehre Gottes, die Gerechtigkeit und Unser wie auch Unseres Königlichen Hauses wahres Interesse sein Absehen nehmen, noch durch einige andere Consideration, wie die erdacht werden möchte, davon abwenden lassen, was er auch von selbsten zu Unserem und Unserer Lande Interesse und Wohlstand, auch sonsten dem Publico zum Besten zu erinnern und vorzustellen hat, proponiren, was auf seinen Vortrag resolviret wird, in Unserer

---

[1]) Vergl. die Edicte vom 3. Juni 1652, 11. Juli 1669, 4. November 1678, 27. März 1689, 27. August 1704. Mylius C. C. March. V. 2. Cap. 2. Sp. 89. f. Nr. 19, 25, 30, 39, 64.

[2]) Vergl. Bd. 1. Nr. 81. S. 281

Geheimden Etatskanzlei ausfertigen lassen und die Concepte revidiren, die ihm ferner auftragende Negotia mit allem gehörigen Fleiß beobachten und zu Werk richten: Und wie hierbei hauptsächlich Unsere Absicht ist, daß die heilsame Justiz in Flor und Aufnehmen gebracht und die solchem zuwider eingeschlichene Mängel abgestellet werden mögen, also wollen Wir ihm auch solche hiermit einzig und allein aufs allernachdrücklichste und angelegentlichste recommandiret und auf sein Gewissen gebunden, ihn von allen anderen Affairen dispensiret und ihm allein den Vortrag von Justizsachen überlassen haben, worbei er dahin zu sehen hat, daß männiglich, dem Armen sowohl als dem Reichen, dasjenige, was billig, recht und gleich ist, widerfahren, niemand zur Ungebühr gekränket und denen bisherigen Klagden nachdrücklich remediret werden möge, widrigen Falls, und da gegründete Beschwerden dieserwegen wider ihn einkommen möchten, und er, wenn Wir ihn darüber vernommen, dieselbe nicht gebührend von sich ablehnen könnte, Wir ihn deshalb zu gehöriger Verantwortung ziehen werden. Damit er aber hierbei umb so viel exacter sein und darauf desto besser Acht haben möge, so soll er die Aufsicht bei allen Unseren Justizcollegiis und insbesonder bei dem Criminalgericht haben und dabei mit aller Sorgfalt dahin sehen, daß dabei unparteiische Justiz administriret werden möge. Und da zu denen Justizsachen diejenige Processe, bei welchen Wir und Unser Königliches Haus interessiret, und die bei denen Judiciis sowohl um- als außerhalb des römischen Reichs bereits anhängig seind oder hinkünftig an selbige gedeihen möchten, mitgehören, so soll er sich derselben wie bisher also auch ferner nach Anweisung seiner deshalb habenden Instruction[1]) mit allem gehörigen Fleiß annehmen und bei Vermeidung schwerer Verantwortung Sorge tragen, daß solche gehörig instruiret, darunter nichts verabsäumet, sondern die Nothdurft dabei beobachtet und Uns zu Unserer Befugnuß verholfen werden möge. Mit seinen Collegen soll er sich friedlich begehen und sich befleißen, mit ihnen in gutem Vernehmen zu stehen, auch zu keinen Collisionen Anlaß geben, widrigen Falls Wir solches nachdrücklich nicht weniger an denen, die ihm einigen Verdruß machen, als an ihm, wenn er wider besseres Vermuthen

[1]) Vergl. Bd. 1. Nr. 59. S. 175.

Anlaß dazu geben würde, ahnden wollen. Bei dem Oberappellationsgerichte soll er die angeordnete Rathstage fleißig besuchen.[1]) . . . .

Da er auch bei solcher Function etwas sähe oder erführe, so Uns zum Schaden und Nachtheil gereichete, soll er Uns solches jeder Zeit offenbaren, der Verbesserung der Justiz, Verkürzung der Processe, auch Bestellung gewissenhafter, ehrlicher und geschickter, auch desinteressirter Leute bei der Justiz sich bestens angelegen sein lassen und bei ereignenden Vacanzien taugliche Subiecta Uns dazu vorschlagen, nicht weniger auf die Advocaten und Procuratores behörige Aufsicht haben, auch sich überall dergestalt verhalten ꝛc.

Plotho sollte außer seinem bisherigen Gehalte, das er noch weiter bezog, und den Sporteln eine nicht näher fixirte Zulage erhalten.

---

19. Erklärung der Allgemeinen Justizordnung, insonderheit was bei denen Suppliken zu beobachten.

Berlin 1. October 1714.[2])

R. 9. K. litt. g. 1; Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 135. Sp. 553; Mylius C. C. Magd. Cont. Nr. 35. S. 99; Grube. C. C. Prut. 2. Nr. 36. S. 304; Quickmann. 1172.

Bewert und Duhram erhielten am 19. Juni 1714 Befehl,[3]) ein Edict zur Erklärung der Justizordnung von 1713[4]) zu entwerfen, weil, trotzdem darin „mit aller ersinnlichen Sorgfalt verhütet werden wollen, daß die Parteien nicht mehr mit Rescripten, so wie vorhin, fechten, und der starke Lauf Rechtens, indem Unsere Judicia irre gemachet, dadurch gehemmet werden möchte, dennoch solche temeraire und muthwillige Supplicanten immerhin Mittel und Wege finden, mit ihren bösen Händeln durchzudringen und bald diese, bald jene widerrufliche oder doch nichts heißende und zum Mißbrauch Unseres höchsten Namens gereichende Verordnungen zu erschleichen".

---

[1]) Von hier an hat Plothos Patent denselben Wortlaut wie Bartholdis Bestallung zum Oberappellationsgerichtspräsidenten, Bd. 1. Nr. 10. S. 20. Zeile 23 bis S. 22. Zeile 4.

[2]) In Cleve am 17. October publicirt. Scotti 2. Nr. 677. S. 805. Wieder eingeschärft im Circularerlaß an alle Regierungen, 13. December 1714. (Mylius C. C. March. II. 4. Nr. 34. Sp. 59.) und durch Patent für Hinterpommern, Stargard, 31. Januar 1715 (Quickmann 1173) mit dem Zusatze, daß die Advokaten nichts gegen die Wahrheit und die Akten schreiben dürften; die Suppliken müßten in duplo überreicht werden.

[3]) Conc.. gez. Bartholdi. R. 18. 34 a.

[4]) Vergl. Bd. 1. Nr. 170. S. 527. § 8—11. und S. 528. § 21 und 22.

Bartholdi gab den beiden Räthen den Inhalt selbst an die Hand und sah kurz vor seinem Tode ihren Entwurf durch.[1])

In dem Edicte wird verordnet:

1. Bei Suppliken in rechtshängigen Sachen muß der Concipient oder wer das Gesuch revidirt hat, vornehmlich für die Richtigkeit des Inhalts stehen.

2. Der Name des Concipienten oder Revisors muß daher deutlich bei 10 Thlr. Strafe unter der Klageschrift stehen.

3. Wer außer den zünftigen Advokaten und Prokuratoren einem Bittsteller eine nicht von ihm unterzeichnete Eingabe aufsetzt, wird nach § 21 des Justizreglement[2]) bestraft, soweit er nicht härtere Ahndung verwirkt hat.

4. Die Gesuche der Armen müssen von den Advocatis pauperum entworfen werden.

5. Die Empfänger der Bittschriften müssen sofort nach der Unterschrift der Concipienten sehen und Uebertretungen des § 2 und 3 unverzüglich bestrafen oder den Fiscalen anzeigen.

6. Die Geheimen- und Justizräthe, die Rechtsgelehrten und recipirten Advokaten und Prokuratoren bedürfen keines Concipienten für Suppliken in eigenen Angelegenheiten. Die Eingaben der Magistrate müssen laut Edict vom 1. September 1710[3]) wenigstens die Namen dreier Rathsmitglieder tragen.[4])

---

20. Errichtung der Generalrechenkammer.
2. October 1714.

Der Geheime Oberfinanz-Kriegs- und Domainenrath und Chefpräsident der Generalkriegs- und Domainenrechnungskammer Johann Rembert Roden schreibt in seiner ungedruckten „Historisch-Chronologischen Beschreibung von der Stiftung des Generaloberfinanz-Krieges- und Domainendirectorii und denen davon zusammenhängenden oder relevirenden Departements, so sich in Berlin befinden“:[5])

[1]) R. 9. X. 1 a. 21 bis 27.

[2]) Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 131. Sp. 530.

[3]) Ebenda. Nr. 126. Sp. 507.

[4]) Vergl. die Verordnungen 13. März 1700 (Grube 2. Nr. 32. S. 299), 9. Januar 1703 (Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 102. Sp. 343; Grube 2. Nr. 33. S. 300), 12. September 1709 (Grube 2, Nr. 34. S. 301), 17. März 1710 (Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 124. Sp. 503; Grube, Nr. 35. S. 302.)

[5]) R. 94. II. C. 4.

Das Rechnungswesen ist bis zum Absterben Königs Friedrichs I. Majestät theils bei verschiedenen Collegiis, zu deren Ressort die Rechnungen gehört haben, nämlich beim Generalkriegescommissariat und der Hofkammer, theils aber auch durch die deshalb angeordnete Commissionen tractiret.

Nach Antritt der Regierung Königs Friedrich Wilhelm Majestät haben Höchstdieselben eine Generalrechenkammer den 2. Oktober 1714 etablirt, solche in zwei Departements als a) in das Krieges- und b) in das Domainendepartement eintheilen lassen und den Würklichen Geheimen Etats- und Kriegesrath Herrn Ehrenreich Bogislaw von Creutz zum Controlleur général, Chef und Präsidenten gedachter Generalrechenkammer ernennet.

Die Membra des Generalkriegscommissariats und des Generalfinanzdirectorii, welches letztere sonst die Hofkammer genennet war, sind zugleich Membra von dieser Generalrechenkammer so lange gewesen, bis Se. Königl. Majestät selbe in das neu etablirte Generaldirektorium placiret haben.[1]) Auch sind im Jahre 1715 und folgenden Jahren noch eigene Membra dabei angeordnet. Diese Generalrechenkammer ist gleich anfangs als ein besonderes Collegium, so von niemanden, als von Sr. Königl. Majestät hochselbst dependiren soll, von Se. Königl. Majestät declariret und unterm 16. Juni 1717 durch ein besonderes Patent[2]) wiederholet worden.

Als Mitglieder während der ersten Jahre führt Roden auf:

1. Kriegsdepartement. Krautt, Hofrath Wentzel, Klinggräff, Ellenberg.

2. Domainendepartement. Walther, Cramer, Culeman, Herold, Amtskammerrath und Generalfinanzrentmeister Kühtze.

Acten über die Gründung der Generalrechenkammer ließen sich nicht ermitteln. Schon Roden klagte, daß er die Instruction, „so entweder bei der Stiftung im Jahre 1714 oder aber, wie das Collegium im Jahre 1717 vermehret worden sei," ertheilt wurde, nicht hätte auffinden können.

[1]) Der Berliner Adreßcalender von 1715 erwähnt die Generalrechenkammer garnicht, die von 1716 und 1717 verweisen unter dem Titel Generalrechenkammer auf Generalcommissariat und Generalfinanzdirektorium, und der Adreßcalender von 1718 führt sie als besonderes Collegium an. Es scheint also, daß die sogen. Gründung der Generalrechenkammer nur formalen Charakter hatte, d. h. daß die Mitglieder der beiden obersten Finanzcollegien in ihrer Thätigkeit als Rechnung prüfende und abnehmende Behörde die Bezeichnung als Generalrechenkammer erhielten. Vielleicht beruhte das Ganze nur auf mündlicher Anordnung des Königs. Vergl. Bd. 1. Einleit. S. 66.

[2]) Abgedruckt bei Hertel, Die Preußische Oberrechnungskammer. 1884. S. 19.

Im Geheimen Staatsarchive ist nur erhalten die „Bestallung des zur Generalrechenkammer angenommenen Geheimen Secretarii Johann Friedrich Benedict Böttchers", Berlin 19. December 1714, und der Befehl an Kühtze vom selben Datum, dem Böttcher seine Besoldung für zwei Quartale auszuzahlen, obwohl sein ordentliches Gehalt erst auf den Generalfinanzkassenetat von Trinitatis 1715 bis 1716 gebracht werden sollte.[1])

Böttcher[2]) soll

absonderlich in der ihm anvertraueten Function treu und fleißig sein, täglich und zu rechter Zeit zur Generalrechenkammer sich einfinden, die ihm von solchem Collegio angegebene Sachen mit Fleiß aufsetzen und sonsten verrichten, die Rechnungen und die übrige Registratur in guter Ordnung halten, sich daraus gründlich informiren, ohne Permission niemanden davon etwas zukommen, und wenn es bewilligt ist, sich allemal einen Zettel darüber ausstellen lassen, das Collegium wegen der Sachen, so zu tractiren vorstehen, geziemend erinnern und sich übrigens nach der Instruction, welche Wir ihm insbesondere noch ertheilen werden, überall sich allergehorsamst achten.

Als Jahresbesoldung empfing er aus der Generalfinanzkasse 300 Rthlr.

21. Bericht der Geldrischen Interimscommission.

Geldern 3. October 1714.

Urschrift, gez. Hagen, Saint Paul. R. 64. Geldern. Antheil des Königs vol. 4.

Einmischung Frankreichs in die Geldrische Verwaltung.

Wie schon früher die Kaiserlichen Diplomaten, so erhob auch der Französische Gesandte Graf Rottembourg in Berlin unter anderem Beschwerde,[3]) daß gegen die Utrechter Verträge[4]) ein Conseil d'état in Geldern eingerichtet wäre, zu dem drei protestantische Mitglieder und nur ein katholisches gehörten, ferner darüber, daß der Fiscal evangelisch wäre,[5]) und daß Graf Lottum trotz seines protestantischen Bekenntnisses Votum und Session bei den

[1]) Beide Schriftstücke von Creutz gezeichnet R. 9. C. 5.

[2]) Böttcher war vorher Hofstaatssekretär, wurde 31. Januar 1716 Hofrath in der Generalrechenkammer, im August 1724 als Geheimrath bei der Oberrechenkammer cassirt. (R. 9. C. 5; Cass. Cab.-O. des Gen.-Departements.)

[3]) Schreiben an Printzen, Berlin 23. September 1714.

[4]) Du Mont VIII. 1. S. 338 und 357.

[5]) Vergl. Bd. 1. Nr. 234. S. 700.

Geldrischen Ständen nähme. Die Interimscommission, darüber befragt, wollte die Quelle „sothaner meistens malitiose verdreheter Gravamina" in den heimlichen Zusammenkünften der Mißvergnügten in Geldern gefunden haben.

. . . Wir sein auch persuadiret, daß einige von dieser Cabale, welche bereits befunden haben, daß wir ihnen in ihrem etwa vorhabenden Dessein verhinderlich seind, alles mögliche ferner tentiren werden, umb entweder unterm Prätext der Religion durch Beihülfe katholischer Potentaten oder durch allerhand Ränke und argelistige Verläumdungen unserer Conduite bei Ew. Königl. Majestät Selbsten oder bei Dero Ministerio uns allhier aus dem Wege zu räumen: wohl bemerkende, daß wir ihnen allemal in die Karte sehen und, was Ew. Königl. Majestät etwa nachtheilig sein könnte, nicht zugeben, auch endlich mit der Zeit gar hinter das rechte Geheimniß kommen möchten, wie die Herrlichkeiten und Jurisdictionalia vormalen an sie ungebührlicher Weise verkaufet und das Land dadurch in so ungemein große Schulden vertiefet worden sei. Was nun von solchen Leuten zu halten und ob Ew. Königl. Majestät Sich auf dieselben verlassen können, sonderlich da sie bei allen Begebenheiten mit dem Justizcollegio, welches zu ihrer Devotion stehet, communem causam zu Verschmälerung Ew. Königl. Majestät Autorität und Vergrößerung der ihrigen machen, solches alles lassen wir Ew. Königl. Majestät höchsterleuchtetem Judicio in tiefster Devotion über.

Was die einzelnen Klagepunkte betreffe, so habe der König in Geldern keinen conseil d'état sondern nur eine Interimscommission, bei der auch nicht drei sondern nur zwei protestantische Räthe seien. Auch könne es dem König nicht verdacht werden, daß er über die Beschaffenheit des neu erworbenen Landes sich durch Commissare zu informiren suche und auf Herstellung guter Polizei und besserer Verwaltung der in größter Confusion befindlichen Regalien und Domänen bedacht sei. Hierdurch geschehe nichts was dem Utrechter Tractat zuwiderlaufe. Vielmehr habe der König bereits ein neues Tribunal angeordnet,[1]) dessen Mitglieder katholisch seien, vom Könige salarirt würden, und denen neben der Entscheidung aller Proceßsachen eins der höchsten und ansehnlichsten Regalien, die Lehnssachen, übertragen seien.[2]) Alle übrigen Ehrenämter würden nach wie vor von Römisch-Katholischen bekleidet.

[1]) Vergl. Bd. 1. Nr. 219. S. 648.

[2]) Vergl. Bd. 1. Nr. 221. S. 654.

2. Obwohl der König berechtigt sei, einen protestantischen Advocatus Fisci zu halten, „maßen sothane Stelle von Avocat du Roi keine Landesbedienung ist," sondern zur Vertretung der particulieren Interessen des Landesherrn diene, habe er dennoch bei seiner Anwesenheit in Geldern statt des evangelischen Momboirs einen katholischen eingesetzt. „Es bleibet aber einen Weg wie den andern Sr. Königl. Majestät frei, künftig einen Avocat du Roi von der protestantischen Religion nach Belieben anzustellen."

In Punkt 3 und 4 wird die Anstellung eines reformirten Predigers Vierssen und die angebliche Fortnahme einer katholischen Kapelle in Geldern behandelt.

5. Der Anspruch des Grafen von Lottum auf Sitz und Stimme auf den Landtagen und Zusammenkünften der Geldrischen Stände bestehe zu vollem Recht, denn er habe in diesen Landen mehr Besitz als andere, auch seien seine Vorfahren zugelassen worden, solange sie der katholischen Religion angehörten. Der Utrechtische Traktat reservire ferner den Katholiken nur die Bedienungen und Ehrenämter, zu denen aber die Session auf dem Landtage nicht gehöre. Auch habe der König das Recht, ex plenitudine potestatis die Aufnahme des Grafen unter die Landstände zu fordern.

Auf Grund dieser Darlegung wurde am 15. November 1714 Rottembourgs Note von Dhona, Printzen und Ilgen beantwortet.

Dieser ließ sich mit seiner Erwiderung bis zum 12. Juni 1715 Zeit. Allerdings, schrieb er, wäre die Interimscommission kein eigentlicher Conseil d'état, aber sie hätte alle Verrichtungen eines solchen. „Et même par sa réquisition, à laquelle personne n'oserait résister, elles suspend l'exécution de la justice."

„D'ailleurs ces commissaires ne restent pas . . . . dans les termes de s'informer, mais ils s'assemblent journellement comme les conseils, ils décrètent et ils mettent à la tête de leurs décrets le nom du souverain par lequel ils parlent; ainsi ils font les fonctions de conseillers d'état, quoiqu'ils n'en aient pas le nom."

Der Fiscal fiele ebenfalls unter die Bestimmungen des Utrechter Vertrags, da es eine dauernde Stelle wäre. Er könnte überdies „agissant par des principes d'une autre religion, . . . faire citer et poursuivre en justice les ecclésiastiques, pour donner des témoignages même en matière criminelle, ce qui leur est absolument défendu par les canons de l'Église".

Der Gesandte bestand auch darauf, daß der reformirte Prediger zu Vierssen entfernt und die Heilige Geistkirche zu Geldern wieder den Katholiken eingeräumt würde.

Die Familie Lottum endlich wäre nach ihrem Uebertritt zur reformirten Kirche durch königliche Ordonnanzen von den Ständen ausgeschlossen worden. Wie in den Generalstaaten kein Katholik in die ständische Vertretung gelangen könnte, hätte er auch sonst die nöthige Qualification, so dürfte es in Gelderland kein Evangelischer.

Der König wollte Rottembourg nicht eher bescheiden, bis er wüßte, wie sich die Stände zu der von ihm verlangten Bewilligung von 10000 Thlr. verhalten würden.[1])

Da sie Schwierigkeiten machten, die geforderte Summe zu gewähren, rieth die Interimscommission und Hymmen,[2]) sich auf keine Erörterung ihrer Beschwerden, die durch Rottembourg vorgetragen würden, einzulassen. Zur Antwort für den Gesandten könnte aber Folgendes dienen:

1. Wären nur zwei Commissare nach Geldern gesandt, um den Gouverneur zu unterstützen, „dans l'examen et dans le réglement des affaires auxquelles Sa Majesté . . . se trouve intéressée". Sie hätten niemals den Lauf Rechtens aufgehalten. „Ils soutiennent au contraire, d'avoir renvoyé au conseil de justice, qui n'est composé que de catholiques romains, un nombre d'affaires pour lesquelles on s'était adressé à eux."

Allerdings versammelten sie sich täglich und verfügten im Namen des Königs. „Mais on n'en doit pas être surpris, puisque tout y est depuis longtemps dans une grande confusion, que ces décrets ne regardent pas la justice, outre qu'il y a un ordre général dans tous les États du Roi d'expédier toutes les ordonnances en son nom. Il est au reste assez singulier, qu'on veuille préscrire à un souverain le terme, que doivent employer ses commissaires pour règler les affaires, qu'il leur a commis."

Es wäre zweifelhaft, ob allen Ständen von Preußisch-Geldern mit der baldigen Aufhebung der Interimscommission gedient wäre. Spräche sich die nächste allgemeine Versammlung der Stände dafür aus, so könnte der König die Commission wohl aufheben, aber mit dem Vorbehalt, sie zeitweilig wieder zur Einholung von Informationen nach Geldern zu schicken und die Staats-, Domänen-, Finanz-, Subsidien-, Commissariats- und Polizei-Angelegenheiten durch sie von einem anderen Orte aus leiten zu lassen, wie es unter Karl II. geschehen wäre.[3])

2. Das Recht des Königs zur Einsetzung eines reformirten Fiscals wäre unbestreitbar. „Sa Majesté accorderait aisément, qu'en cas de pour-

[1]) Erlaß an Hymmen, Berlin 12. Juli 1715. Conc., gez. Printzen.

[2]) Cleve 7. August 1715. Urschrift gez. Hagen, Hymmen, Duncker, Saint Paul. — Der Bericht ist von Hymmen verfaßt.

[3]) Von Brüssel aus.

suites contre les ecclésiastiques catholiques le promoteur episcopal[1]) ou un autre avocat catholique romain ferait la fonction de momboir à l'exclusion du procureur ordinaire du Roi."

3. und 4. Die Belaſſung des reformirten Predigers zu Vierſſen ſtünde vollkommen mit dem Tenor des Utrechter Vertrages in Uebereinſtimmung. Ebenſo wäre die Benutzung einer reformirten Kirche zu Geldern vollkommen rechtmäßig.

5. Ueber die Zulaſſung Lottums zu den ſtändiſchen Verſammlungen könnte nur die vorige Antwort wiederholt werden.

Zu dem Immediatberichte von Printzen und Creutz über die Angelegenheit[2]) ſchrieb Friedrich Wilhelm, der ſich auf dem Feldzuge gegen Schweden befand:

Rottenburg will ich was ſcheißen Honnettement abweißen.

Im Erlaſſe an die Geheimen Etatsräthe, Feldlager vor Stralſund, 25. Auguſt 1715,[3]) wurde ein weitläufiger Schriftwechſel mit Rottembourg über die Geldriſchen Affairen unterſagt. Sollte der Geſandte aber die Rede darauf bringen, ſo ſollte ihm nach Hymmens Anleitung erwidert werden.

Hierbei ſollte auch erwähnt werden, „daß Uns vorgekommen wäre", in dem an Frankreich abgetretenen Fürſtenthum Orange ſollten die Privilegien abgeſchafft und „daſelbſt nie erhörte onera den Leuten aufgebürdet werden."

Da nun der Franzöſiſche König „das geldriſche Weſen, ohngeachtet Uns deshalb nicht das geringſte mit Fug zu reprochiren wäre, ſo ſtark preſſireten, ſo würden Sie auch hoffentlich nicht mißbilligen, wann wir ..... dieſe Vorſtellung thun ließen, und möchte er, der Graf von Rottembourg, davon berichten."

---

22. Erlaß an den Kammerpräſidenten von Münchow.

Berlin 5. October 1714.

Conc., gez. Kameke. Gen.-Dir. Preußen. Kammerſachen 3.

Hülfsarbeiter bei der Deutſchen Kammer.

Münchow meldete am 28. September, daß er zu Abnahme von 335 weitläufigen Kammerrechnungen, die zum Theil aus zwei Ries Papier

---

[1]) Promotor: qui de delictis inquirit et ea, ut reprimantur vel puniantur promovet. Idem munus in ecclesiasticos obiisse videtur qui Promotor fiscalis curiae episcopalis dicitur. Du Cange ed. Henſchel. Paris. 1845. V, 475.

[2]) Berlin 16. Auguſt 1715. Zurückgekommen am 23.

[3]) Ausf., gegengez. Ilgen. Nachſchrift des Königs: ſahgen ſie Rohtenburg das ich Ihm was ſcheis.

beſtünden, Hülfsarbeiter mit Dohnas Erlaubniß angenommen hätte. Er bat, ihm einige Leute zu ſchicken, „welche man bei der vorfallenden Kammerarbeit extraordinarie gebrauchen könnte, bis es Ew. Königl. Majeſtät allergnädigſt gefallen wird, die Kammern zu reguliren und ſie dabei wirklich zu employiren.“ Als brauchbar dazu ſchlug er den Lauenburger Oberhauptmann Grell, den Zoſſener Amtmann Koch und deſſen Bruder, den Amtmann vom Ordensamte Friedland vor. Der König verfügte dazu:

finantz directoriumb ſollen die Leutte hingeſandt werden vor einen tag 1. thl und vier pferde vorſpan

F W.

Demgemäß wurde am 5. October verfügt.

Als das Generalfinanzdirectorium am 16. October meldete,[1]) die Brüder Koch wollten nicht nach Preußen gehen, da ſie ſich der Aufgabe nicht gewachſen fühlten, ſchrieb Friedrich Wilhelm

Der Zossenſche ſoll hin ich befehle Ihm ich werde Ihm davor recompensiren

F W.

Galle Koch wurde am 20. October von der königlichen Verfügung benachrichtigt.[2])

---

23. Bericht des Grafen Alexander von Dohna[3]) nebſt den Randverfügungen des Königs.

Königsberg 9. October 1714.

Urſchrift. Gen.-Dir. Preußen. Kammerſachen 3.

Die Litthauiſche Kammer.

Oſten hat zu verſtehen gegeben, „wie ihm die Transportierung ſeiner Familie und Sachen nach Litthauen und dieſe ganze Veränderung ſehr ſchwer fallen würde, indem er wegen der Beſoldung und ſonſten keine Avantage erlanget hätte, ſondern ſich noch in dem vorigen reducirten Zuſtande befände“. Er hoffe daher, bei der Arrende des Vorwerks Linkuhnen „ein Aequivalent der Beſoldung, auf welche er ſich bei Sr. hochſeligſten Königl. Majeſtät als Kammerpräſident engagiret“,[4]) zu empfangen.

nihil Die unkoſten von die delogierung will bezahlen

---

[1]) Ausf., gez. Kameke, Creutz, Görne, Cramer, Mardefeld.

[2]) Conc., gez. Kameke.

[3]) Vergl. Nr. 15. S. 49.

[4]) Oſten erhielt 2450 Thlr. Als Vicepräſident der Preußiſchen Kammer hatte er 3000 Thlr. bezogen. Vergl. Bd. 1. Nr. 57. S. 170.

Tilsit wäre nach des Präsidenten Ansicht auch nicht zur Aufnahme der Litthauischen Kammer geeignet, da das Schloß eng und finster, die Hausmiethen in der Stadt sehr theuer seien. Er empföhle das wohlfeilere Ragnit, „weilen das Schloß dazu gelegener, umb so viel mehr, weilen beide Schlösser . . . eine Reparation und Aptirung erfordern".

nitt teuer[er] als in Köhnigberg

guht 350. th soll Passieret werden

Die Kammerräthe Perbandt, Fritzen und Gretsch machten keine Schwierigkeiten nach Litthauen zu gehen, aber der Kammermeister Drost und der Kammersecretair Wernecke bäten, in Königsberg gelassen zu werden.

soll d[r]ost vernecke cassieret

„Da die Arbeit bei denen Kammern hinkünftig besser als bishero und zwar so lange, bis alles wieder in Ordnung, angegriffen werden muß", so müsse erklärt werden, „daß ohne fünf Räthe, zwei Secretarien und fünf Kammerverwandten nebst denen übrigen angesetzten Bedienten bei jeder Kammer nicht wohl zu reussiren sein dürfte." „Denn obgleich solches anfangs etwas mehr kosten möchte, und die Bediente kaum mit dem, was angesetzet, auskommen dürften, so kann auch doch dagegen bei der Sache was hauptsächliches geschehen und hiernächst . . ., nachdem es die Arbeit leiden wird, ein und anderer Bedienter wieder nach und nach abgehen."

sein andehre von hier hinsenden sang compliment

„Weilen alle erforderte Subjecta zu Besetzung der Kammer noch zur Zeit nicht . . . ausgefunden werden können," müßte „der Präsident von der Osten Freiheit haben, zur Litthauischen Kammer (weilen zur hiesigen schon tüchtige Subjecta zu bekommen verhoffe) gute Leute, die der Litthauischen Sprache kundig, selbst aufzusuchen und zu erwählen." Zum Litthauischen Rentmeister-Amt hat sich Rath und Hausvogt Kortzfleisch[1]) angeboten, und Osten hat außerdem den Tilsiter Bürger und Kaufmann Kiesing vorgeschlagen, der 10000 Th. Caution böte. Zum Kammersecretär möchte Osten

ist ein ertzschelm soll nit sein

kißing soll sein[2])

[1]) Franz Kortzfleisch (Kortzfleusch), seit 1681 in Diensten, wurde 1/11. Juli 1697 Geheimer und Legationssecretär, 28. Februar 1711 Rath. (R. 7. 18. a; Königsberg. St.-A. Etatsmin. 15. b.)

[2]) Als Rentmeister Kiesing um 500 statt 400 Thlr. Gehalt bat, „weil er seinen bisherigen Handel wegen der bei der Rentei ihm beständig obliegenden Arbeit fahren lassen müsse und von wenigern nicht subsistiren könne" (Immediatbericht des Generalfinanzdirectoriums vom 6. November 1714), verfügte der König: „Dieses jahr mus sich vergnühgen mit 400. th ist kein Katzendreck F W"

einen gewissen Meyer haben, „wozu er noch wohl den zweiten in Litthauen, der der Sprache kundig, finden könnte, welche denen beiden hier seienden fehlet, also umb desto eher und nützlicher in der guht Königsbergischen Kammer gelassen werden könnten." Es bedarf bei jeder Behörde zweier Secretäre, weil sonst, „wenn einer krank würde, die Arbeit ganz liegen bleiben müßte." Die Resolution, daß „die Verordnungen in bene Kammersachen nicht mehr mit der Regierung Unterschrift emaniren sollen", müßte dieser angezeigt werden,[1] damit sie „durch ein Ausschreiben solches denen Hauptleuten und andern kund thun möge". Die Kammer müßte angewiesen Ilgen soll machen werden, wie es mit den Titulaturen der Hauptleute, F W Beamten u. s. w. gehalten und wie von diesen an die Behörde geschrieben werden müßte.[2]

Damit die Kammern rechtzeitig ihre Thätigkeit aufnehmen können, hat Dohna nicht die königliche Specialresolution über die Siegel abgewartet, sondern sie bereits bestellt.

In einer Nachschrift bringt der Feldmarschall noch den Antrag der Deutschen Kammer, ihr der größeren Nähe wegen finantzdirectori- aus dem Litthauischen Kammerbezirke die Aemter umb guht Rastenburg, Preußisch-Eylau und Bartenstein zu unterstellen und dafür der Litthauischen Kammer Lyck, Rhein und Johannisburg zuzutheilen.[3]

Am 16. October wurde dem Grafen Dohna die königliche Entscheidung mitgetheilt.[4] Zugleich wurde dem Kammerverwandten Schermer, der gebeten hatte, nicht nach Litthauen versetzt zu werden,[5] befohlen, wenigstens ein Jahr unter Osten zu arbeiten.

---

[1]) Es geschah im Erlasse vom 16. October 1714. Conc., gez. Kameke.

[2]) Dem zufolge Erlaß an Dohna, Berlin 13. November 1714. (Conc., gez. Ilgen. R. 7. 157): Den Hauptleuten gebührt die Ueberschrift „Wohlgeborener hochgeehrter Herr", im Text die Anrede „Unser hochgeehrter Herr" und am Schluß „Unsers hochgeehrten Herrn dienstwilligste pp.". Wenn die geringeren Bedienten, wie Burggrafen, Amt- und Kornschreiber „Gelehrte" sind, so werden sie „Ehrenfester und Wohlgeachteter, besonders lieber Freund" genannt, sonst aber nur „Ehrbar und Wohlgeachteter". „Beides ohne Courtoisie."

[3]) Ueber die einzelnen Aemter und ihre Lage vergl. Horn, Die Verwaltung Ostpreußens S. 206 f., 241 f.

[4]) Conc., gez. Kameke.

[5]) Schermer hatte, Königsberg 8. October, gebeten, ihn nicht bei Osten anzustellen, „weil dieser weit vehementer wie vorhin ist, und davon das ganze

24. Erlaß an Schlüter und Viereck.[1])

Berlin 13. October 1714.

Conc., gez. Plotho. R. 34. 85. a. 1.

Justizrevision in Cleve-Mark.

Nachdem Schlüter und Viereck ihre Revision der Rechtsverwaltung in der Grafschaft Mark beendet hatten, fragten sie am 25. September 1714 an, ob sie sogleich mit der Clevischen Regierung eine Gerichtsordnung für die Grafschaft ausarbeiten oder vorher noch die Clevischen Gerichte visitiren sollten. „Wobei wir . . . anzeigen müssen, daß die Beschaffenheit der Märkischen Gerichter von denen Clevischen unterschieden, und deswegen differente Gerichtsordnungen wenigstens in einigen Stücken möchten erfordert werden."

Am besten wäre es, wurde ihnen erwidert, vorher auch Cleve zu visitiren „und dahin zu sehen, daß Unsere landesväterliche Intention, so viel möglich den Proceß in diesen beiden Provincien in eine Gleichheit zu bringen, möge erreichet werden, maßen allenfalls, wann sich etwa finden sollte, daß bei einem oder anderen Orte was speciales müßte statuiret werden, dieses in der zu verfassenden Ordnung sonderlich bemerket werden, und inzwischen selbige doch general bleiben kann."

Ihre Visitation müßte längstens mit dem Ablaufe des Jahres beendigt sein.

Als die Commissare diesen Termin für zu kurz erklärten, da in Cleve 24 Richter, „und über diese in den Städten, wo der Magistrat eine besondere Jurisdictionsverwaltung hat, derselben Administration mit zu untersuchen" wären, wurde ihnen bedeutet,[2]) daß sie die Frist nicht so genau inne zu halten brauchten, sich aber nach Möglichkeit beeilen müßten.

---

25. Erlaß an die Magdeburgische Kammer.

Berlin 15. October 1714.

Conc., gez. Kameke. Gen.-Dir. Magdeburg X. 1.

Errichtung der Hallischen Salz- und Bergwerksdeputation.

Die Magdeburgische Kammer wurde durch Erlaß vom 21. August 1714 gefragt,[3]) wie etwaigem Schaden, der aus der Uebersiedlung der

---

Kammerkollegium . . . die empfindlichste Worte in pleno hören müssen." Als ein früherer Diener Döplers würde er noch besonders zu leiden haben, da der Präsident einen besonderen Haß gegen alle trüge, die mit dem verstorbenen Kammermeister umgegangen wären und sie öffentlich Döplers Helfershelfer nennte.

[1]) Vergl. Bd. 1. Nr. 220. S. 650.

[2]) Erlaß vom 17. November 1714. Conc., gez. Plotho.

[3]) Conc., gez. Creutz.

Behörde von Halle nach Magdeburg[1]) dem Halliſchen Salzweſen und dem Salzhandel nach Franken[2]) erwachſen könnte, abgeholfen, „vielmehr ſolches weiter in Ordnung gebracht und zu Unſerm Intereſſe verbeſſert werden möge".

Auf die Bitte der Kammer wurde der Kurmärkiſche Kammerpräſident von Görne im September nach Halle geſandt, um ſich an Ort und Stelle über die nöthigen Maßnahmen zu unterrichten. Er ſollte „in loco wohl überlegen:

1. Welchermaßen der Salzgraf zu vinculiren, daß er in dem Ausſprechen[3]) keine Hinderung dem königlichen Sieden mache."

2. Wer Salzgräfe werden könnte, falls der bisherige, der Regierungsrath Mayer, nach Magdeburg ginge.

3. „Auf was vor Art das Werk mit denen wöchentlichen Abrechnungen zu faſſen."

4. Wem die Kaſſe (mit einer Jahreseinnahme von ungefähr 120000 Thlr.) anvertraut werden könnte.

5. Welche Behörde die Fränkiſchen Salzpäſſe ausſtellen ſollte.

6. Wie das Schönebecker Siedewerk ſparſamer betrieben werden könnte.

7. „Wie der Fränkiſche Handel feſter zu ſtellen, und da auf dem Schleſiſchen nicht beſtändig zu bauen, jener dagegen zu extendiren ſei."

Görne berichtete darauf, Halle 25. September:[4])

. . . Da bei denen Salzwerken es hauptſächlich hierauf ankömmt, daß

1. mit gehöriger Autorität und Ordnung das Werk ſowohl bei denen Einheimiſchen als Auswärtigen geführet,

2. alle Menage obſerviret,

3. kein Tempo, worin etwas profitables zu ſtiften, verabſäumet,

4. ein beſtändiger Debit beibehalten, auch

5. ſolcher, ſo viel möglich, extendiret werde,

ſo iſt nach genauer Unterſuchung und zugleich eingeholter Beiſtim-

[1]) Vergl. Bd. 1. Nr. 255. S. 745.

[2]) Vergl. über das Halliſche Salzweſen: Schmoller im Jahrbuch N. F. 11. 839. f.; Schwetſchke, Zur Gewerbegeſchichte der Stadt Halle. 1883; Dreyhaupt, Beſchreibung des Saalcreyſes 2, 538.

[3]) Ausſprechen: feierlich beſtimmen. Drei oder vier Tage ausſprechen: in der künftigen Woche drei oder vier Tage ſieden beſchließen. Adelung, Wörterbuch. 2. Aufl. 1, 653.

[4]) Urſchrift.

mung hiesiger Kammer[1]) von vorseiender neuen Einrichtung eines Salz- und Bergwerksdirectorii mein Gutachten dieses:

Ad 1, die Ordnung betreffend, daß eine förmliche Deputation aus der Kammer Mitteln zu machen sei, welche hier in loco bleiben, alle Unterschriften und Besieglungen, die tagtäglich erfodert werden, im Namen des ganzen Collegii unter gleichen Formalien, wie vormals geschehen, verrichten, eine genaue Aufsicht auf das Commercium des Salzes haben, Correspondenzen führen, nöthige Reisen übernehmen, Materialien sowohl zum Kothen- als andern Bau herbeischaffen, die Liefrungen der Tonnen besorgen, richtige Rechnungen überall führen lassen, jede Belege attestiren, denen Benachbarten auf Erfordern nöthige Remonstrationes thun, Retourfrachten beim fränkischen Negotio bestmöglichst aufsuchen, die Schiffahrts- und Schleusen-Anstalten beobachten, in Bergwerkssachen genaue Aufsicht haben und also alles und jedes, was zu Ew. Königl. Majestät höchsten Interesse bei diesen Berg- und Salzwerken gereichen kann, accurate observiren müsse.

Außer den bisherigen Unterbedienten, nämlich einem Inspector, zwei Factoren und einem Kassirer, müßten noch ein Kassencontrolleur, „indem der jetzige Salzrentmeister sehr alt ist, auch keine Caution machen kann," ein Secretär und Registrator, „der die Expeditionen verrichtet," ein Copist und ein Kammerbote angestellt werden.

Ad 2. Damit nun die Salzkasse nicht zu große Unkosten hätte, wäre wohl „zu denen 2 Kammerräthen, da bekannter Maßen im Collegio gegenwärtig keiner vorhanden, welcher in dem Salz-Negotio gebrauchet werden könnte, außer Moldenhauer,[2]) der aber ökonomischer Verrichtungen wegen nicht zurückbleiben kann," erstlich der Salzgräfe, Regierungsrath Mayer mit zu verwenden und dafür von der Regierungsarbeit „so weit zu dispensiren, daß, wenn nicht in Salz- und Pfännerschaft-Affairen (als außer welchen er ohnedies nichts gearbeitet) etwas vorfällt, er in Magdeburg nicht erscheinen dürfte, vor die Regierungsbesoldung aber die Arbeit bei dem Salzwerk verrichten müßte".

[1]) Die Kammer hatte dem Präsidenten eine Denkschrift und den Entwurf zu einer Instruction für den Hallischen Deputirten überreicht, die in diesem Berichte verwerthet sind.

[2]) Der Magdeburgische Kammersecretär Matthias Moldenhauer, seit 1704 in Diensten, wurde Februar 1713 Mitglied der Kammer, 20. Januar 1714 Kammerath und erhielt das Zolldirectorium, wurde 1721 nach Preußen versetzt. (Gen.-Dir. Preußen. Rangsachen 2; Magdeburg. St.-A. R. A. 8. III. 31.)

Neben ihm sollte dem Kammer- und Jagdrath Herold,[1]) der sich „gute Connaissance in Bergwerkssachen erworben", „die Salzaffaire" mit aufgetragen werden und ihm etwa 400 Thlr. Gehalt zugelegt und versprochen werden, daß er dem jetzigen Salzgräfen succediren sollte. Er müßte dann im eigenen Interesse „in dem Salzwerk sich angreifen und, ob er gleich Pfänner mit ist, dennoch bedenken . . was Eid und Pflicht auf sich habe, zumal ihm solche Subalterne gesetzet sind, die seine Conduite wohl observiren werden".

Zum Secretär und Registrator wird der Thalsecretär Guenitzius vorgeschlagen, der beim Thal[2]) nur sehr wenig zu thun hat, die Copistenarbeit mit versehen und sich mit 100 Thlr. Gehalt begnügen will.

Als Controleur bei der Salzkasse wird Wesener empfohlen, der sich bei Görnes Sohn drei Jahre „aufgehalten" und nach des Präsidenten Zeugniß „ein mehres als dieses meritiret". Er kann mit Hülfe seiner Verwandten 10000 Thlr. Caution stellen. „Damit Ew. Königl. Majestät dieser Controleur nichts koste, vermeine, daß man eine Gegenschreiberbesoldung beim Thal, die jetzo bei der Translocation vacant wird, à 75 Thlr. nebst denen Gerenten,[3]) die etwa 25 Thlr. betragen möchten, mit der Adjunction als Salzcassen-Rentmeister ihm geben, dagegen dem ritterschaftlichen Factor Weber, der es vor allen meritiret und sowohl die Gegenschreiber-Bedienung versehen als bei denen ordinären Sessionen in der Kammer sich einfinden und nach seiner guten Wissenschaft im Salzwesen und redlicher Intention vor Ew. Königl. Majestät Interesse beirathig sein will, diejenige 75 Thlr., die im Etat dem Kammerschreiber Printzen ausgemacht worden und jetzo gleichfalls bei cassirender Salzarbeit hierher an das neue Collegium fallen, zuwenden möchte."

Der Kammerbote muß mit 82 Thlr. Gehalt „wohl zufrieden sein". Auf solche Art würden die Mehrausgaben des Königs nach der Errichtung dieser Hallischen Deputation nur 178 Thlr. betragen, „da doch die Kammer ihren Anschlag auf 1500 Thlr. praeter propter gemacht gehabt hat, auch die Importance der Sachen einen großen Aufgang in dergleichen erfordert."

---

[1]) Friedrich Wilhelm Herold wurde 7. März 1709 adjungirter Jagd-, Grenz- und Forstrath und wirklicher Jagdsecretär, 20. Januar 1714 als Jagdrath Mitglied der Magdeburgischen Kammer.

[2]) Ueber das Hallische Thalgericht vergl. Hondorff, Beschreibung des Salz-Werks, Beilage A zu Dreyhaupts Band 1. Seite 119.

[3]) Gewisse Einkünfte an Soole, welche zum Unterhalt der Gebäude, zur Besoldung der Bedienten, zum Besten der Armen u. s. w. versotten werden. Adelung 2, 583.

Ad 3. 4. und 5. Görne ſendet den Entwurf einer Inſtruction ein, „wegen Conſervirung und Aufnahme des Commercii“ [1]) und erklärt, „daß, gleich wie das fränkiſche Commercium das allerdelicateſte und roheſte annoch iſt, alſo ich nicht eher von hier gehen werde, bis desfalls alles vollkommen mit der Kammer abgeredet und die bisherigen Fehler redreſſiret, ingleichen das Schönebeckiſche neu angelegte Salzwerk viſitiret und dabei das nöthige veranſtaltet habe“.

Der Ort, wo die Deputation in Salzſachen zuſammenkommen kann, würde wohl die jetzige Kammer-Audience ſein, und weil daneben eine Kammer zur Regiſtratur vorhanden, auch die Rentei nahe daran, ſo hätten ſie hieran Platz genug, könnten auch noch die Salzſteuer- und Münzei-Einnahme hierher verlegen, damit alles zuſammen wäre und ſie es ingeſambt vor Augen hätten; nur würden Ew. Königl. Majeſtät ſo gnädig ſein und denen ſchlecht conditionirten Bedienten von denen übrigen Logementern, die ohn deß ſchwerlich zu anderm Gebrauch dienen werden, etwas weniges zur Wohnung einräumen laſſen.

Denen Zuſammenkünften, welche laut Inſtruction täglich geſchehen, wohneten an einem Nebentiſche mit bei der Secretarius, der Rentmeiſter und ſein Adjunctus, die Factors Gerſchoven und Weber, umb bei Vorfallenheit ſtets mit gutem Rath und Anſchlägen zu aſſiſtiren.

Ein Kammerſiegel müßte die Deputation auch haben, umb damit ſowohl die Päſſe als Berichte zu ſiegeln.

Die Kaſſe behält 10000 Thaler Beſtand, umb damit die täglichen Ausgaben zu beſtreiten und den Anfang zu machen.

Bei denen anderen Aembtern, als Accis-Ambt, Berg- und Thalgerichte, Pfännerſchaft, Magiſtrat ꝛc. behielte dieſe Deputation daſſelbige zu ſagen, was die Kammer gehabt; wie dann auch die Membra derſelben mit denen übrigen Kammerbedienten rangirten und ihre Promotion gleich jenen zu gewarten hätten.

Das Schönebeckiſche, Staßfurtiſche, Salzer, Süllborfiſche und Sohleniſche Salzwerk, weil alles nahe bei Magdeburg belegen, behielte die dortige Kammer zu ihrer Direction und ginge in des

[1]) Die Inſtruction wird in dem Bande über das Berg-, Hütten- und Salinenweſen gegeben werden.

Kammerrath Moldenhauers Departement nach wie vor, auch müßten alle General-Salzrechnungen vor der Kammer justificiret werden ....

Zu dem Immediatberichte des Generalfinanzdirectoriums[1]) über Görnes Vorschläge verfügte der König:

1. Ob Mayer in Halle bleiben soll?
   Ja
2. Ob Herold auch in Halle bleiben soll?
   Herrolt mus mit nach Magdeburg.
3. Ob Herold Zulage haben soll?
   nihill
4. Ob Guenitzius Secretär werden soll?
   Ja
5. Ob Wesener Controleur werden soll?
   Ja
6. Ob Weber 75 Thlr. Gehalt empfangen soll?
   Ja
7. Ueber das Gehalt des Kammerboten.
   soll nichts mehr haben als 40. th
8. Ueber die Beförderung der Salzfabrication und des Salzhandels sollen mir wehgen dem sa[l]tz handell errinnern wen[n] nach Berlin komme
9. Ob Moldenhauer einige Salzwerke respiciren soll?
   Ja F W

Das Generalfinanzdirectorium erhob am 8. October[2]) gegen die Entscheidung des Königs den Einwand, daß „das Hallische Salzwerk, wovon so viel Tausend Thaler alle Jahre dependiren, ohne Inspection nicht einen Tag sein kann, einfolglich, wann der Kammerrath Herold mit nach Magdeburg gehen sollte, sofort eine schädliche Unordnung entstehen müßte, zumaln der Regierungsrath und Salzgräf Mayer allein dabei nichts thun kann, die Bergwerkssachen auch die Gegenwart eines Cameralis erfordern". Die 400 Thaler, die für Herold als Zulage gefordert würden, und die je zur Hälfte aus den überschießenden Besoldungen und Kohlendeputaten bei dem Bergwerk und aus der Salzkasse entnommen werden sollten, „seind nichts neues, sondern vorhin schon zu denen Besoldungen gebrauchet worden".

---

[1]) 3. October 1714, Ausf., gez. Kameke, Creutz, Fuchß, Walter, Cramer, Mardefeld.

[2]) Ausf., gez. Kameke, Creutz, Görne, Cramer, Mardefeld.

„Möchten aber Ew. Königl. Majestät diese unsere allerunterthänigste wohlgemeinte Vorschläge nicht allergnädigst agreiren, so leben wir doch der allergehorsamsten Hoffnung zu Dero höchsten Gnade und Gerechtigkeit, Sie werden uns desfalls keine Verantwortung beimessen, sondern uns davon allergnädigst dechargiren."

Der König schrieb zu dem Berichte:

soll die 200. th haben aus den überschuhs der saltzcasse

F Wilhelm.

Diesen Entscheidungen gemäß erging am 15. October ein Erlaß an die Magdeburgische Kammer, in dem ihr angezeigt wurde, daß eine Deputation für die Salz- und Bergwerkssachen in Halle errichtet werden sollte, die von der Kammer ihre Dependenz hätte.

1. Die jetzigen Unterbedienten werden beibehalten.

2. Dem Inspector Richter wird aber „die Mitaufsicht bei denen Salztonnen und dem Factor Gerschoven die Auf- und Annehmung, auch Weiterspedirung derer zur Retour aus Franken ankommenden Waaren und die Aufsicht über die Packers in denen Kotten mit aufgetragen".

3. Es sollen noch ein Controleur, ein Secretär und Registrator, ein Copist und ein Kammerbote angenommen werden.

4. Mayer soll in Halle bleiben.

5. Ebenso Herold, der zu seinem bisherigen Gehalte von 200 Thlr. noch das Gleiche als Zulage empfängt.

6. 7. 8. und 9. Guenitzius wird Secretär und Registrator mit 100 Thlr. Besoldung, Wesener Controleur mit 75 Thlr., Weber soll als Gegenschreiber gebraucht werden und dafür 68 Thlr. 8 Gr. erhalten, und der Kammerbote 40 Thlr. beziehen.

10. Die Deputation soll die Instruction über die Conservirung und Aufnahme des Commercii „anstatt eines Reglements annehmen" und über Sachen, die darin nicht berührt sind, an den König und die Kammer zu fernerer Verordnung berichten.

11. Sie tagt in der früheren Behausung der Kammer. „Wie dann auch denen übrigen schlecht conditionirten Bedienten, so hierbei aufwarten und stets vor Augen oder bei der Hand sein müssen, mit einiger Wohnung allda zu helfen ist; doch daß alle Feuersgefahr dabei wohl verhütet werde!"

12. Die Deputation hat ein besonderes Kammersiegel.

13. „Sollen die Membra dieser Deputation gleich denen anderen Collegen im Rang und in der Promotion avanciren und darunter kein Unterschied gemachet werden."

14. Die Kammer und in specie Moldenhauer behält die Direction der Schönebeckischen, Salzer, Sülldorfischen und Sohlenischen Salzwerke. Vor ihr muß auch die Generalsalzrechnung abgelegt und justificirt werden.

---

26. Bestallung des Petrus Simon Coninx zum Geldrischen Momboir. Berlin 15. October 1714.

Conc., gez. Printzen. R. 64. Geldern. Bediente 1.

Die Geldrische Interimscommission entwarf für den an die Stelle des Dr. Blechen[1]) tretenden Momboir Petrus Simon Coninx eine Bestallung,[2]) die mit den gebotenen Veränderungen nach dem Muster der für den letzten Momboir unter Spanischer Herrschaft (vom 20. Januar 1696) erlassenen gebildet war. Das Project wurde nach Plothos Gutachten von Culeman verändert.

Coninx soll insonderheit in allen Angelegenheiten, die das königliche Interesse berühren, auf Befehl des Königs oder derjenigen, denen die Direction im Herzogthum Geldern aufgetragen ist, seinen Rath nach bestem Wissen und Gewissen ertheilen, auch, wenn er etwas zu erinnern hat, davon dem König oder seinen Ministern oder den königlichen Collegien zu Geldern Anzeige machen. Ferner soll er den Versammlungen des Justizcollegs beiwohnen und als Advocatus Fisci bei den dortigen Gerichten mit Genehmigung der königlichen Bedienten alle Fiscalia besorgen, so daß er benöthigten Falls criminelle und andere Informationes zu nehmen, alle Missethäter, die ihm von Unseren dortigen Bedienten, denen Wir die Direction der Geldrischen Landessachen anvertrauen, oder von Unserm dasigen Justiz-Collegio angezeiget werden, gebührend anhalten und in gefängliche Haft bringen zu lassen hat; wie er denn auch dem Proceß, welcher ihnen gemachet werden möchte, jederzeit mit beiwohnen und dahin mit Fleiß sehen soll, daß Unseren Placaten, Edicten und Verordnungen, wie auch demjenigen, was in Unserm Namen befohlen wird, gehörig und mit schuldigem Gehorsam nachgelebet werden möge. Im übrigen hat er alles dasjenige zu thun, zu verrichten und zu beobachten, was einem getreuen, fleißigen und gewissenhaften Rath, Momboir und Advocato Fisci zustehet und gebühret, und was Wir ihm hiernächst in einer zu ertheilenden ausführlicheren Instruction befehlen und auftragen

---

[1]) Vergl. Bd. 1. Nr. 234. S. 701.

[2]) Geldern 28. September 1714.

möchten, allermaßen er ſich mittelſt ausgeſchworenen Eides[1]) vor Unſerem Generalmajor und beſtellten Gouverneur zu Geldern, dem von Hagen, darzu verbindlich machen und dabei inſonderheit eidlich erhalten muß, daß er, umb zu dieſem Ambte zu gelangen, keine unzuläſſige Mittel und Wege gebrauchet, davor an niemanden nicht das geringſte weder an Gelde noch ſonſt gegeben habe, noch auch deshalb künftig, außer die gewöhnliche Jura, vor dieſe Beſtallung geben und entrichten wolle . . .

Am 29. November 1714 wurde dem Coninx Sitz und Stimme im Juſtizcollegium verliehen,[2]) weil die früheren Momboirs bei dem Ruremonder Hof ſtets in deren Beſitz geweſen wären, die Kanzlei-Inſtructionen von 1547 und 1609 (Art. 27 und 40) dies vorſchrieben und in der Beſtallung ſelbſt ſchon eine darauf bezügliche Anordnung getroffen worden wäre. Nur in den Proceſſen, worin er als Kläger aufträte, müßte er ſich des Votums enthalten.

---

27. Beſtallung von Ludwig Gebhard Krautt zum Conſiſtorialrath in Magdeburg.

Berlin 16. October 1714.

Conc., gez. Printzen. R. 52. 70.

Der bisherige Conſiſtorialſecretär beim Magdeburgiſchen Conſiſtorium Ludwig Gebhard Krautt wird „wegen ſeiner bekannten Erudition und in Conſiſtorialſachen erlangten ſonderlichen Experienz und Erfahrung, auch Unſerm Königlichen Hauſe geleiſteten vieljährigen Dienſten“ zugleich zum Magdeburgiſchen Conſiſtorialrath ernannt.[3])

Er behält das Secretariat nebſt der davon dependirenden Beſoldung. Im Magdeburgiſchen Conſiſtorium, in dem er Sitz und Stimme erhält,

---

[1]) Der Eid, den Coninx am 29. October ſchwur, hat denſelben Inhalt wie das Patent.

[2]) Geſuch von Coninx, Geldern 29. October 1714. Die Interimscommiſſion unterſtützte die Bitte, Geldern 29. October 1714 (Urſchrift, gez. Hagen, Duncker, Saint Paul), da ſie der Obſervanz entſpräche, das Momboirgehalt kärglich ſei und vornehmlich, weil ihm ſonſt viele das königliche Intereſſe berührende Dinge unbekannt bleiben würden. — Darauf Erlaß an das Juſtizcollegium, Berlin 29. November 1714 (Conc., gez. Printzen).

[3]) Es geſchah auf Bitten ſeines Bruders Johann Andreas Krautt. Am 29. Februar 1696 war er, bis dahin Halliſcher Univerſitätsſecretär, zum Conſiſtorialſecretär ernannt worden.

soll er „insgemein alle Unsere Jura und Befugnisse in ecclesiasticis mit behörigem Fleiße respiciren". Dafür soll er alle Prärogativen und Immunitäten der andern Consistorialräthe genießen, „auch von denen Accidentien als Consistorialrath mit participiren".

---

28. Verlegung der Hohensteinischen Collegien nach Halberstadt laut eigenhändiger Verfügung des Königs.

Potsdam 17. October 1714.

R. 33. 15.

Am 10. August bat der Halberstädtische Präsident von Hamrath um die Anstellung eines Rathes bei seiner Regierung,[1]) da ihr durch Coccejis Abgang[2]) „ein sehr geschickter Mann" entzogen worden wäre, und der Vicedirector Lindt,[3]) ohnehin mit Arbeit überbürdet, noch öfters verreisen müßte. Er schlug dazu den Consistorialrath Holtzklau[4]) vor, „dessen Capacität und Experienz zur Genüge bekannt" wäre.

Der König schrieb dazu:

ich Resolvire mier nichts er soll ein Plan machen die Hohens[t]einische Regirung comissariat kamer nach Halberstatt zu combienieren[5]) ergo eine große Mennage vor mier es mus

---

[1]) Urschrift. R. 96. Carton Civilverwaltung.

[2]) Vergl. Bd. 1. Nr. 246. S. 727.

[3]) Christoph Johann Lindt wurde 1. Juni 1686 Regierungssecretär und adjungirter Lehenssecretär in Halberstadt, 29. Mai 1696 Commissionsrath, 13. October 1702 Hofrath, 5. November 1703 Regierungsrath, 4. November 1711 Vicedirector, starb 16. November 1714. (R. 33. 15. 16. b; 17.)

[4]) Matthias Holtzklau begleitete den Fürsten von Nassau-Siegen auf Reisen, wurde dessen Regierungs-, Kammer- und Consistorialrath, 22. Juni 1711 Halberstädtischer Steuerrath und Respicient des Secretariats. (R. 33. 15. und 17; Kriegsmin. Geh. Kriegsk. I. 2. 3. 6. 1. 2.)

[5]) Der Plan zur Verlegung der Hohensteinischen Regierung war bereits 1701 gefaßt worden (vergl. Bd. 1. Nr. 1. S. 1.) und wurde ernstlicher wieder 1712 ventilirt. (R. 33. 108. e.) Die Stände erhoben dagegen am 13. April 1712 Protest (Magdeburg. St.-A. Hohenstein 15). Ihre Einwände sind im wesentlichen dieselben, die 1714 erhoben wurden. Die Grafschaft Hohenstein wäre den Brandenburgischen Fürsten als ein Corpus separatum abgetreten und von ihnen als solches in den Recessen vom 12. Juni und 17. September 1650 und deren Bestätigungen 1688, 1699 und 1700 anerkannt worden. Die Verlegung der ersten Instanz gäbe den Aemtern und Gerichten „freie Zügel zu ihren Begierden in die Hände" ꝛc.

der Plan den 20. sept. 1714 in Postdam sein die bediente die dar cassieret würden soll er auch nennen es ist nur ein Plan

F Wilhelm

Hamraht berichtete darauf am 18. September:

. . Daß ich bei der Combinirung der Hohensteinschen Regierung und übrigen Collegien mit denen hiesigen gar keine Difficultät finde, sondern dieselbe vor ganz practicable halte. Es werden zwar vermuthlich die dortige Stände sich auf den Buhlaschen Vergleich,[1]) worin ihnen, eine Regierung im Lande zu halten, versprochen worden, beziehen und sowohl die Entlegenheit von Halberstadt als auch die mühsamen Reisen, insonderheit bei Winterszeit, über das Harzgebirge vorschützen; weil aber Ew. Königl. Majestät erwähnten Buhlaschen Vergleich nach dero angetretenen glorwürdigsten Regierung noch nicht confirmiret haben, so sind Sie auch so viel weniger daran gebunden; und wie die weit entlegenste Oerter der Grafschaft Hohenstein nicht über neun Meilen von hier sind, so weit und oft noch ein gut Theil weiter die Eingesessene und Unterthanen in verschiedenen von Ew. Königl. Majestät übrigen Provincien gleichfalls nach denen Regierungen reisen müssen, also sehe nicht ab, warumb sich eben die Hohensteinsche hierüber vor andern zu beschweren Ursach haben sollten.

Da auch in denen dortigen Städten die Justiz von denen Magistraten, in Ew. Königl. Majestät Aembtern aber von denen Beambten und auf dem übrigen platten Lande von denen Edelleuten, welche über ihre Bauern die Gerichte haben, administriret wird, so könnten die Bürger und Bauern dieser Reisen nach Halberstadt ohnedem so lange überhoben sein, bis einer oder ander über seine Gerichtsobrigkeit wegen erlittenen Unrechts oder Gewalt mit Recht zu klagen Ursach hätte.

---

[1]) Im Receſſe, Cöln a/S., 12. Juni 1650 hatte der Große Kurfürst die ständischen Rechte generaliter anerkannt. Am 19. Juni nahmen Joachim Friedrich Freiherr von Blumenthal und Hans Christoph von Burgsdorf zu Buhla, dem Ritterſitze der Berlebsch, die Erbhuldigung ein und schlossen dort mit den Ständen den sogenannten Buhlischen Receß, der am 17. September 1650 ratificirt wurde. Ein Auszug aus dem Receſſe bei Leonhardi, Erdbeschreibung der Preußischen Monarchie 4. 1, 529.

Für die vom Adel aber, die nunmehr mit ihren Klagen statt nach Ellrich nach Halberstadt würden gehen müssen, könnte man dadurch sorgen, daß man den Landeshauptmann von Geuder und einen der Regierungsräthe, sobald es nöthig wäre, nach Ellrich sendete, wo sie die minder erheblichen Klagen erledigen und die im Wege des ordentlichen Processes auszutragenden Klagen nach Halberstadt verweisen könnten.

Mit Combinirung der hiesigen und Hohensteinschen Kammer hat es nicht die geringste Schwierigkeit, weil der Landeshauptmann von Geuder und Kammerrath Lütkens,[1]) die bisher das Kammerwesen in der Grafschaft beobachtet, ohnedem schon mit in der hiesigen Kammer sitzen, weshalb dann die dortigen Domänen umb so viel füglicher von hier aus respiciret werden könnten, wann sie nur von Zeit zu Zeit untersuchet und der Landrentmeister Walter dort gelassen würde, damit er sowohl die Hohensteinsche Renteigefälle als auch die sogenannte Collectur-Einkünfte zu rechter Zeit beitriebe, welches derselbe durch Hülfe der Hohensteinschen Landreuter gnugsam bestreiten könnte, und würden Ew. Königl. Majestät dadurch den Rentmeister Wendt, der zu Beitreibung besagter Collectur-Einkünfte absonderlich bestellet ist, nicht mehr nöthig haben, sondern desselben Besoldung von 300 Thaler auch menagiren können.

Das Steuer- und Einquartierungswesen in der Grafschaft Hohenstein würde nach meiner Meinung auch gar wohl von dem hiesigen Commissariat können dirigiret werden, und würden Ew. Königl. Majestät alsdann kein absonderliches Commissariat mehr dort nöthig haben, sondern die meisten bei demselben bestellete Bediente, bis auf den dortigen Ober-Einnehmer und etwa einen Kriegescommissarium, missen können. . . .

Hamraht fügte eine Liste sämmtlicher Hohensteinischen Bedienten bei:

A. Die Regierung und Kammer. Landeshauptmann von Geuder (500 Thlr. Gehalt). „Er ist ein geschickter und redlicher, auch in Kammer- und Forstsachen wohl erfahrener Mann." (Zugleich unbesoldeter Direktor der Halberstädter Kammer.) Regierungsrath Pfeill (250 Thlr.)

---

[1]) August Lütkens wurde 1679 Halberstädter Kammerschreiber, 1682 Registrator, 1686 Kammersecretär, 1693 Landrentmeister, 20. Juni 1700 Kammerrath, 1704 wegen seines Widerstandes gegen die Erbpacht suspendirt, 1705 Polizeirath, 1711 Hohensteinscher Kammerrath, „da er durch seinen Fleiß und Sorgfalt das sehr zerrüttete Kammerwesen wieder in guten Stand gesetzt," 1713 auch wieder Halberstädter Kammerrath. (R. 33. 15 und 17.)

Von seiner Befähigung weiß Hamraht nichts zu melden, die Combinirung erfordere aber, „daß noch ein ehrlicher und in den Rechten wohl erfahrener Mann mit in die Halberstädtische Regierung gesetzet würde, damit alsdann bei Vermehrung der Processe und zunehmenden Arbeit alle Sachen gehörig expediret und abgethan werden könnten". Kammerrath Lütkens (200 Thlr.) „ist ein geschickter und ehrlicher, auch in Kammersachen wohl erfahrener Mann," der durch seinen Fleiß das verwirrte Kammerwesen von Hohenstein wieder geordnet hat. Er hat über dreißig Jahre bei der Halberstädter Kammer „redlich gedient, bis ihn der Graf von Wittgenstein, da er die Erbpfacht nicht approbiren wollte, daraus gestoßen." (Er bezog noch 300 Thlr. „wegen des Polizeiwesens" zu Halberstadt.) Drost Drache (100 Thlr.). Seine Bedienung wäre unnöthig, „weil sie nur in einem bloßen Titul bestehet, und gar keine Verrichtungen dabei sind". Landrentmeister Walter (320 Thlr.). Collecturrentmeister Wend (300 Thlr.) ist unnöthig. Regierungssecretär Thulemeier (150 Thlr.) ist unnöthig, weil die Halberstädter Regierungssecretäre „recht geschickte Leute sind". Advocatus Fisci Grimm[1]) (62 Thlr. 12 Gr.). Kammersecretär Wollgebohrn (100 Thlr.) ist unnöthig, da der Halberstädter Secretär die ganze Arbeit allein bestreiten kann. Außerdem sind entbehrlich der Kanzleisecretär (100 Thlr.) und ein Kanzlist (50 Thlr.). — Außer diesen Besoldungen würden an extraordinären Ausgaben mindestens noch 100 Thlr. erspart werden können.

B. Das Commissariat. Obersteuerdirektor von Bodenhausen (400 Thlr.) ist entbehrlich. Obrist von Berlebsch,[2]) zweiter Obersteuerdirektor (400 Thlr.) ist entbehrlich. Hofrath Ziegenmeyer[3]) (100 Thlr.). Da er ein achtzigjähriger Mann ohne Vermögen wäre, so möchte ihm sein Gehalt auf Lebenszeit gelassen werden. Kriegscommissar Friedeborn[4]) (100 Thlr.). Kriegscommissar von Bentheim[5]) (150 Thlr.) ist entbehrlich.

---

[1]) George Grimm, Hohensteinscher Regierungs- und Consistorialsecretär, wurde 11. September 1700 Advocatus fisci, ging 1707 wegen der Erbpacht ab, wurde 1711 restituirt. (R. 33. 108 e.)

[2]) Obrist Christian Thomas von Berlebsch wurde 9. Januar 1711 dem Obersteuerdirektor Kraft Burchard von Bodenhausen adjungirt. (Kriegsmin. Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 5.)

[3]) Georg Ziegenmeyer wurde 24. Dezember 1687 Hohensteinscher Commissar. (Kriegsmin. Geh.-A. XVIII. 2. d. 3. und 2. d. 6. ꝛc.)

[4]) Wurde 2. November 1701 als Commissar dem Ziegenmeyer adjungirt. (Kriegsmin. Geh.-A. XVIII. 2. d. 6. ꝛc.)

[5]) Von Bentheim wurde 25. Juni 1714 Hohensteinscher Kriegs- und Steuercommissar, 20. September 1720 Obersteuereinnehmer. (Kriegsmin. Geh.-A, XVIII. 2. d. 6. ꝛc.; Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 7. 1.)

Kriegscommissar und Obereinnehmer Werner[1]) (300 Thlr.). Der eine Aktuar (100 Thlr.). ist entbehrlich. Zwei Landreuter (je 50 Thlr.). Es könnte ihnen aufgegeben werden, außer der Contribution noch die Collecturgefälle einzutreiben.

Der Condirector der Ritterschaft von Buhla (100 Thlr.), der Städte Pilgram (50 Thlr.). Der Landphysikus Meder (100 Thlr.).

Im Ganzen betrugen die Ausgaben der Regierung und Kammer jährlich 2132 Thlr. 12 Gr., und bei dem Kommissariat 1850 Thlr., wovon 900 bezw. 1050 erspart werden könnten.

In einem Berichte, Halberstadt 26. Oktober 1714, erklärte Hamraht für schlechthin nöthig, daß Geuder „auf eben den Fuß, wie die Landeshauptleute in der Chur- und Neumark sind," beibehalten würde.

Die Hohensteinische Regierung versähe, meldet er, wie in anderen königlichen Provinzen zugleich die Consistorialia, „nur daß an dem Tage, da das Consistorium gehalten wird, einige dazu verordnete Geistliche und bestellte Consistorialräthe[2]) sich mit einfinden und ihre Session darin nehmen".

Die Hohensteinische Regierung machte, Ellrich 27. September 1714,[3]) auf die bedenklichen Folgen einer Verlegung aufmerksam und auf die Lage der Grafschaft, die „von auswärtigen theils mächtigen Puissancen enclaviret und mit allen denenselben in Grenzirrungen befangen" wäre. Es könnte „vom äußersten Hazard sein, wenn die Regierung mit ihren Erfahrungen cessiren sollte". Zum mindesten würde aber den Unterthanen daraus „ein fast unerträgliches Onus" erwachsen.

Der König schrieb dazu:

Dieses ist ein verfohs[4]) dieses Regirung von teckellenburg sowohl als Lingen und Rahben[s]berg Minden die sollen combinieret werden sollen an die Regierung[en] Rescribieren von Ilgen.

F Wilhelm

Die Halberstädter Regierung, am 17. September über die Combination befragt, erwiderte am 1. October:[5])

---

[1]) Quartiermeister beim Regiment von der Albe Friedrich Adam Werner wurde 25. Juni 1714 Kriegscommissar und Obereinnehmer, 1720 mit Patent vom 19. Februar 1719 Steuerrath. (Kriegsmin. Geh.-A. XVIII. 2. d. 6. 2c.; Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 6. 2. und I. 2. 3. 7. 1.)

[2]) Der Superintendent und die Prediger zu Bleicherode.

[3]) Ausf., gez. Geuder, Pfeil, Rabenstein.

[4]) vers faux?

[5]) Ausf., gez. Hamraht, Saldern, Cocceji, Danckelman, Cah.

Die beiden ersten Gründe, die von Hohensteinscher Seite gegen die Combination geltend gemacht würden, bestünden darin:

„1. Daß die vorige Grafen von Hohnstein, insonderheit die Herzoge von Braunschweig, bei Empfah- und Einnehmung der Huldigung denen Ständen jederzeit versprochen, die Grafschaft bei ihren wohlhergebrachten Rechten und Freiheiten zu schützen, und

2. Daß Ew. Königl. Majestät in dem Instrumento Pacis Westphalicae art. 8[1]) die Grafschaft nicht anderst als mit Vorbehalt derer denen Ständen und Unterthanen zustehenden Rechten und Freiheiten zugesprochen sei."

Diese Gründe seien aber nicht so wichtig, daß die intendirte Combination dadurch gehemmt werden könnte.

Es sei doch die Frage, „ob unter sothane Rechte eine eigene und separate Regierung gehöre". „Nur die Administratio der Justiz an sich selbst, nicht aber der Modus administrandi" könnte zu diesen Rechten gerechnet werden, „allermaßen blos und allein bei denen Statibus Imperii stehet, auf was vor Art und durch welche Judicia sie ihren Unterthanen Recht widerfahren lassen wollen".

Der dritte und vierte Einwurf sei der, die Vorfahren des Königs hätten im Buhlaischen Receß § 2 bewilligt, daß jederzeit in der Grafschaft eine „absonderliche Kanzlei oder Regierung" gehalten werde, und sie hätten deshalb „vielfältige Versicherungen" gegeben.

Diese bei der ersten Huldigung gegebene Versicherung und Concession wäre aber nur eine bloße Bewilligung, mithin Res gratiae; die Vorfahren des Königs hätten auch solches nur für sich, nicht aber für ihre Nachkommen bewilligt.

Fünftens werde eingewendet, die Stände und Unterthanen würden ruinirt werden, wenn sie bei Irrungen, Processen ꝛc. den beschwerlichen Weg über den Harz zu machen hätten, wobei sie viel Zeit und Geld verlieren würden.

„Nun ist wohl dieses nicht ohne Grund"; dem könnte aber abgeholfen werden, wenn Geuder „gegen die Zeit, da er ohnedem nach der Grafschaft sowohl zu Haltung des dortigen Landgerichts als Untersuchung der Aemter reisen muß", die Parteien vor sich beschiede, anhörte, die unwichtigen Streitigkeiten in Güte oder durch seinen Richterspruch abthäte und nur diejenigen, „so eine weitere Erörterung erforderten", nach Halberstad verwiese. Außerdem wäre es rathsam, in der Grafschaft noch einen Ad-

[1]) Meiern, Acta Pacis Westphalicae 6, 152.

vocatus Fisci zu belaſſen, der „in causis repentinis und die keinen Aufſchub litten, rechtliche Verfügung thun und, ſo oft es nöthig, in Abweſenheit des Landeshauptmanns in geringen Sachen mündliche Termine abwarten und aufnehmen, auch decidiren, in denen wichtigen Fällen aber, oder wo ihm ſonſt die Sache bedenklich fiele, an die hieſige Regierung berichten und die Acta zu fernerer Verordnung einſenden müßte. Solchergeſtalt bliebe noch eine Species judicii im Lande, und hätten die Stände deſſelben deſto weniger Urſach, ſich zu beſchweren".

Da ſich nach der Combination die Proceſſe bei der Halberſtädtiſchen Regierung vermehren würden, ſo müßte noch ein rechtserfahrener Rath dorthin berufen werden.

Sechſtens führten die Stände an, der König würde von der Vereinigung beider Regierungen keinen Vortheil haben, dagegen würde „das Jus voti et sessionis in Imperio et Circulo Saxonico Superiori Anſtoß leiden". Machte doch Kurbraunſchweig dem Könige die Stimme der Grafſchaft auf den Kreistagen ſtreitig, da dem Vorgeben nach das Haus Brandenburg nur Beſitzer der Aemter Lohra und Clettenberg, nicht aber der Hohenſteiniſchen Grafſchaft wäre. Durch die Fortnahme der Regierung und die Behandlung der Grafſchaft „als ein Pertinens von Halberſtadt würde das Hannoverſche Assertum nicht wenig beſtärkt werden".[1]) Allein „dieſe Beiſorge iſt ganz ohne Grund". Im Weſtfäliſchen Frieden wäre dem Großen Kurfürſten die Grafſchaft Hohenſtein ausdrücklich zugeſprochen. „Dieſes Jus comitatus nun dependiret auf keine Weiſe von einer ſeparaten Regierung, ſondern der Modus administrandi justitiam hänget blos von dem Arbitrio comitis [ab], welcher die Unterthanen in ſeine andere Länder evociren kann, und wird alſo die Regierung nicht aufgehoben, ſondern nur alio modo adminiſtriret. Geſetzt aber auch, daß die eigene Regierung de essentia comitatus wäre, ſo bleibt ja, unſerm vorhin gethanen Vorſchlage nach, ein Species judicii in der Grafſchaft, wodurch aller Scrupel völlig gehoben wird."

Betreffs der Zuſammenlegung der Kammer und des Commiſſariats von Hohenſtein mit den entſprechenden Halberſtädtiſchen Behörden wiederholte die Regierung nur die früher von Hamraht ausgeſprochenen Gedanken.

Das Hohenſteiniſche Commiſſariat wies, Bleicherode 16. October 1714,[2]) darauf hin, daß die bisherigen Verſuche bisher ſtets an der „ſo triftigen Gegen-Remonſtration" der Landſtände auf ihre alten und von Fall zu Fall confirmirten Privilegien geſcheitert wären.

[1]) Vergl. Berghaus, Deutſchland vor 100 Jahren. Leipzig 1860. 2, 102.
[2]) Ausf., gez. Berlebſch, Friedeborn, Bentheim.

Bei der Transferirung der Collegien würde auch nichts erspart werden. Denn es könnte nicht verhehlt werden, „daß aus hiesiger Grafschaft Revenüen dennoch die Besoldung auch in Halberstadt werde geschehen müssen, unter waßerlei Prätext es nur könne, und würden hiesige Grafschaftsunterthanen solchergestalt mit doppelten Ruthen gezüchtiget werden". „Denn ob zwar Ew. Königl. Majestät aus Dero allhiesigen Kammer-Revenüen die allhiesige Regierung salariret, so seind doch solche Kammer-Revenüen mit großer Beschwerung der Unterthanen so hoch angelegt, daß ihnen nichts übrig bleibet als der Vortheil, daß, wenn von denen Beambten, Gerichten und Magistraten nicht prompte oder gehörige Justiz widerfähret, sie solches sogleich auf der Nähe mit wenigern Kosten suchen und erhalten können; worzu noch dieser Vortheil und eventualer Schade kommet und erwächset, daß auch dasjenige, was Ew. Königl. Majestät zu Salarirung derer Collegiorum Bedienten allergnädigst verordnet, im Lande bleibet und daselbst verzehret wird und, wo die Collegia versammlet sind, die Städte deshalb ihren merklichen Nutzen und notorische Aufnahme haben, dahero mehr populiret werden."

Durch die Verlegung der Regierung würden auch die meist armen Unterthanen „allerhand Gefährlichkeiten exponiret" werden. Wasser und Schnee machten oft die Straße nach Halberstadt für Wanderer unwegsam; der Arme hätte aber kein Geld, „sich überbringen zu lassen", geschweige zur nöthigen Zehrung und Bezahlung der Kanzleigebühren. Dieser wäre also der Willkür „interessirter Beambten, Gerichtsobrigkeiten und Magistraten" überlassen und würde „bei seiner Unschuld noch mehr gedrücket werden". Die wenigen Wohlhabenderen aber würden durch die doppelten Kosten für die Advocaten und Procuratoren in der Grafschaft und in Halberstadt ebenfalls ruinirt werden.[1])

„Was übrigens hiesiges Commissariat anlanget, so contestiren wir nochmalen[2]) allerunterthänigst mit Gott, daß wir auf unsere Besoldung und Gehalt gar nicht reflectiren und gar keine Privat- oder Particulier-Absichten haben, sondern nur bloß unser Gewissen zu purgiren und unsern Pflichten ein Genügen zu leisten, auf Ew. Königl. Majestät höchstes Interesse und

[1]) Dieselben Bedenken führt der Hohensteinische Obersteuerdirector Bodenhausen an, Brandis 12. October 1714. Ueberdem würden nach der Combination dieselben Mitglieder der Halberstädtischen Regierung, welche die Processe aus der Grafschaft in der ersten Instanz entschieden hätten, auch in der zweiten Instanz wieder urtheilen. „Ich bezeuge bei dem großen Gott, daß dieser Punct mir den größten Scrupel machet, mein Votum anders, als . . geschehen, zu führen."

[2]) Es hatte bereits im Eingange des Berichts seine Uneigennützigkeit betheuert.

des Landes Wohlfahrt bedacht sein; referiren solchemnach, daß wir nicht absehen können, wie dieses Collegium sonder Ew. Königl. Majestät periclitirendes Interesse, dem Lande aber zum größten Schaden könne entrissen werden, denn

1. Hiesige Grafschaft [ist] mit unterschiedenen und vielen fremden Herrschaften umzingelt[1]) die mit derselben unterschiedene Grenzstreitigkeiten haben, welche sonder genaue Aufsicht mehr und mehr zunehmen, und die Benachbarten unter der Hand, indem die Grenzen fast gar nicht unterschieden, immer weiter greifen würden.

2. Besitzen noch vieler benachbarter Herren ihre Unterthanen Aecker in hiesigem Territorio, welche wegen Ungewißheit der Grenzen nicht ad catastrum gebracht werden können, jedennoch hier und dar aufgeführt, ausgemachet und dem Catastro einverleibet werden.

3. Finden sich an unterschiedenen Orten Contradictiones, so die Communen mit denen von Adel, auch denen schriftsässigen Freien haben, worin die ersteren die letzteren anzeigen, als wenn selbige contribuabele Länderei besessen, welche Tractu temporis sich sowohl von Contribution als Einquartierung von selbsten liberiret, und kommen dergleichen Klagten von Zeiten zu Zeiten aufs Tapet".

Die Klage vor der Halberstädtischen Regierung und deren Untersuchungen würden oft mehr kosten, „als die Gages derer Steuerbedienten importiren". Schon die nothwendigen Inspectionsreisen von Halberstädtischen Commissariatsräthen in der Grafschaft würden durch die Leistung an Vorspann und Diäten sehr beläftigen.

4. „So ist der Modus collectandi mit hiesiger Grafschaft und der Halberstädtischen ganz different, indem allhier die Contribution und andere Species, als Vieh-, Bier-, Gewerbe- und andere Steuern, Wein- und Branntweins-Fixa, im Halberstädtischem auch die Accise introduciret worden und gebräuchlich; und wenn man solche auch allhier einzuführen intendiren möchte, so verhindert doch solches die Situation dieser Grafschaft, indem solche in dreien offenen Städtchen und einem Flecken auf dem Harze, zwei Stunden von der Grafschaft abgelegen,[2]) und woran das fürstliche Haus Schwarzburg noch mit Theil hat, bestehet, auch daß rund umhero solche mit fremden Herrschaften, deren Unterthanen viele Länderei in hiesiger Grafschaft haben, die die Contribution zwar anhero geben, mit der Consumtions-

[1]) Der Preußische Antheil der Grafschaft war umgrenzt von der Grafschaft Stolberg, der Reichsstadt Nordhausen, der Grafschaft Schwarzburg, dem Kurmainzischen Eichsfelde, dem Fürstenthum Grubenhagen und dem Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel.

[2]) Benneckenstein.

accise aber, weil sie in frembden Herrschaften wohnen, nicht collectiret oder beleget werden können, umgeben, und überdem auch in territorio selbst das Amt und Stift Walkenried, so Ihro Fürstl. Durchlaucht von Braunschweig-Wolfenbüttel gehörig, gelegen ist."

Für die Unentbehrlichkeit des Commissariats sprächen folgende Gründe:

1. Die Wiederbesetzung der wüsten Plätze würde ohne die stete Aufsicht ins Stocken gerathen.

2. Der Modus collectandi ist „solchergestalt beschaffen, daß dieserwegen genaue Aufsicht gehalten, auch theils alle Quartal als Vieh- und Gewerbesteuer geändert, auch wegen der Unterschleife gebührende Visitation geschehen muß."

3. „Würde die Polizei Noth leiden", denn die Brauberechtigten würden den Preis des Bieres steigern „und die armen Leute mit schlechtem Getränke versehen". Die Steuerkasse würde auch zuweilen „wegen des an die steuerbare Unterthanen verkauften Biers oder Broihans in Ermangelung der Aufsicht defraudiret werden."

4. Der gemeine Mann würde mit der Einquartierungslast sehr gedrückt werden.

5. „Die nun viele Jahre hero geschehene Rekrutirung hat hiesiges Land solchergestalt mitgenommen, daß solches sehr depopuliret und noch ein mehres würde gelitten haben, wenn die Praesentia des Collegii solchem nicht vorgebeuget."

6. Wenn das Halberstädtische Commissariat freie Disposition über die Grafschaft bekäme, so würde diese „der Halberstädtischen Willkür und Gutachten mit nicht geringem Schaden und Ruin lediglich exponiret und unterworfen sein; wie denn integra acta es mit mehrern besagen werden, wie vor diesem von Seiten Halberstadts hiesige Grafschaft unbillig collectiret und außerordentlich angeleget worden".

7. Die täglichen und vor dem hiesigen Commissariat klagbar gemachten Militär- und Steuersachen müßten in loco untersucht und debattirt werden.

8. Ohnehin müßten doch bei Durchmärschen stets mehrere Kriegscommissarien in der Grafschaft sein, da ihre Hinsendung aus Halberstadt viel Zeit und Geld kosten würde.

9. Der Obereinnehmer, der im Hohensteinischen bleiben müßte, dürfte nicht ohne Aufsicht bleiben, „weil selbiger die Communen durch Executiones nach beliebigen Gefallen solchergestalt taxiren und darüber disponiren würde, daß, wenn sie ihm nicht nach Gefallen lebeten, er sie allemal, es sei zu rechter oder unrechter Zeit, . . . drücken könnte".

Sollte durchaus die Vielheit der Behörden gemindert werden, so sei am rathsamsten, die Hohensteinischen Collegien mit einander zu verbinden.[1])

Auf den Antrag von Katsch, der diese Hohensteinische Denkschrift „gar solid" fand, wurde ein Immediatbericht darüber am 30. October eingereicht.[2]) Der König verfügte dazu:

Poin[t]de remonstracion sollen mir eine cito Project machen der Combinacion der Collegiorum F Wilhelm

Die endgültige Entscheidung des Herrschers war bereits vor zwei Wochen gefallen. Er hatte am 17. October folgendes Schreiben an Printzen, Ilgen, Grumbkow, Creutz und Plotho gerichtet:

von Printz Racione consistorio von Ilgen Racione der ordenung von Grumckau Racione comissariat von Kreutz Racione Mennage von die zwey cassen von Plotto Racione justicia

Diese 4 geheimte Rehte sollen mir ein plahn machen die zwey Regirung[en von Hohenstein und Halberstadt] zu combinacion sollen die Persohnen nennen biß auf meine approbacion und formieren eine rechte Regierung in Halbers[t]at von die zwey Regirung und sollen mir auf Ihr gewißen und pflicht sonder Regart [auf] keinen Menschen und ohne Passionen die geschieckste vorschlahgen die erli[ch]ste und die die meiste capassität haben zu verstehen in der Regirung commissariat und kammer, auf günter den ich eine Pencion von 400. th gehbe, sollen auch Reflectieren . ich bin Ihnen gewohgen

Postam den 17 octo: 1714 F Wilhelm

Die Minister wandten sich um Auskunft an Hamraht.[3]) Dieser sandte am 26. October

Die Specification der bei denen Collegiis im Fürstenthum Halberstadt bestelleten königlichen Bedienten und derselben Verrichtung.

1. Die Regierung. Präsident von Hamraht — Vicepräsident von Saldern (400 Thlr. Jahresgehalt). Wenn er anwesend ist,[4]) zeichnet

[1]) In einem zweiten Gesuche, vom 24. October (Ausf. gez. Berlebsch, Friedeborn, Brünner, Bentheim), bekämpft das Commissariat hauptsächlich die vom Halberstädtischen Commissariat gezogene Parallele zwischen den Grafschaften Hohenstein und Wernigerode.

[2]) Ausf., gez. Printzen, Ilgen, Grumbkow, Creutz, Plotho.

[3]) Conc., gez. Creutz, Plotho.

[4]) Vergl. Bd. 1. S. 347. Anm. 1.

er die Sachen, „so nicht in das Justizwesen laufen", und besorgt das Polizeiwesen mit. — Geheimrath und Director von Cocceji (400). „Er ist derjenige von denen hiesigen adeligen Regierungsräthen, der alle Zeit in Justizsachen fleißig gearbeitet." „Seine Capacität und Erudition ist bekannt." — Vicedirektor von Lindt (300). „Seine Capacität und Solidität ist gleichfalls bekannt." Er arbeitet in Justizsachen. — Regierungsrath von Danckelman[1]) (325). Wird bei Angelegenheiten verwandt, die nicht zur Justiz gehören, besorgt das Armenwesen und die reformirten Kirchensachen, ist Director des Collegium Sanitatis. — Regierungsrath von Meisebougk[2]) (100). Wird bei nicht juristischen Angelegenheiten, in Polizei- und Grenzsachen verwandt. — Regierungsrath und Lehenssecretär Coch[3]) (hat nur die Lehenssporteln). Bearbeitet alles ihm Uebertragene fleißig, hat das Lehensarchiv in gute Ordnung gebracht. — Regierungsrath Schwartze[4]) (hat nur als Kammerrath Besoldung). Beweist überall „besonderen Fleiß".

2. Das Consistorium. Es tagt Dienstags auf der Regierung. — Hofprediger Sandrart[5]) — Commissariatsrath Holtzklau — Generalsuperintendent Dr. Teuber[6]) — Lindtholtz[7]) — Oberhofprediger Dr. Götze.[8])

---

[1]) Wilhelm Heinrich Freiherr von Danckelman, Kammerjunker der Königin Sophie Charlotte, wurde 4. April 1705 Regierungsrath, daneben 27. Januar 1708 Obersteuerdirector, 25. April 1724 Regierungsvicepräsident, starb 27. October 1725. (R. 33.15 und 16. b.)

[2]) Christian Ernst von Meisebougk wurde 14. Januar 1706 Halberstädter Regierungsrath, 15. März 1721 Geheimer Kriegsrath, 31. März 1724 Regierungsvicepräsident und erhielt 3. November 1725 die Funktionen dieses Amtes. (R. 33. 16. b; Kriegsmin. G.-A. XVIII. 2. d. 6 c.)

[3]) Johann Anton Coch wurde 1706 Secretär, 16. März 1708 Regierungsrath und Lehnssecretär. (R. 33. 16. b.)

[4]) Philipp Christian Schwartze wurde 11. Mai 1700 Kammermeister und Amtsrath, 10. August 1709 Regierungsrath, 20. August 1720 Geheimer Finanzrath. (R. 33. 16. b. und 17.)

[5]) Johann Sandrart wurde 26. October 1702 Consistorialrath. (R. 33. 17.)

[6]) Samuel Christian Teuber, Dr. theol., wurde 30. August 1709 dazu bestallt. (R. 33. 15.) Vergl. über ihn Jöcher, Allgemeines Gelehrtenlexicon 4, 1074).

[7]) Balthasar Lindtholtz, Canonicus und Kirchenvisitator nomine der Stände, wurde 17. Juli 1708 Condirector im Obersteuerdirectorium a parte cleri secundarii, 24. Dezember 1710 Consistorialrath. (R. 33. 15. und 17; Kriegsmin. Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 5.)

[8]) D. Johann Melchior Götze wurde 13. October 1711 Consistorialrath, starb 1. April 1727. (R. 33. 15. und 17.)

3. Subalternbediente beider Behörden. Regierungssecretär Lucanus[1]) (250). Hat die Expedition der Kreise Osterwieck und Wefer-lingen und aller Appellationen aus Hohenstein. — Commissionsrath und Regierungssecretär Schwarz[2]) (200). Hat die Expedition des Halber-städtischen und Aschersleben'schen Kreises. — Regierungssecretär Lindt jun.[3]) — Consistorialsecretär Grove.[4]) — Diesem ist Consistorialsecretär Küster[5]) 2. Februar 1712 substituirt. — Registrator Meyer[6]) (125). — Ihm ist Viceregistrator Kühne 8. Januar 1709 substituirt. — Drei Kanzlisten (zwei je 105, einer ohne Gehalt). — Ein Citator (50). — Rath und Advocatus Fisci Tennemann[7]) (312 Thlr. 12. Gr.). — Rath und Advo-catus Fisci Culenkamp[8]) (112 Thlr. 12. Gr.).

4. Die Kammer. Präsident Hamraht. — Kammerdirector von Geuder (als Hohensteinscher Landeshauptmann 500). — Kammerrath Lüt-kens (300 als Halberstädtischer Polizeirath, 300 als Hohensteinischer Kammer-rath). — Hof- und Kammerrath Schwartze (500). Ein sehr guter Cameralist. respicirt das Justizwesen bei der Kammer. — Kammerrath Kove (590). „Seine Accuratesse wegen Uebermachung der Gelder ist bekannt." — Kammersecretär Kruse[9]) (225). „Ist zu einem mehrern als dieser Bedienung capable." — Drei Kammerschreiber (je 100). — Ein Kammercitator (57 Thlr. 12 Gr.),

5. Das Commissariat. Präsident Hamraht. — Obersteuerdirector von Planitz (525). Hat gute Kenntniß vom Lande und dem Steuerwesen. Respicirt den Osterwieckischen Kreis, die Herrschaft Derenburg und das Weichbild Gröningen. — Regierungsrath von Danckelman (300). Respicirt

---

[1]) August Hermann Lucanus wurde 28. August 1685 Archivar, 29. April 1686 Regierungssecretär, 10. Juni 1724 Litthauischer Hofgerichtsrath. (R. 33. 15; Königsberg. St.-A. Etatsmin. 60. b.)

[2]) Johann August Schwarz wurde 10. November 1710 Commissionsrath und Regierungssecretär (R. 33. 15. und 17.)

[3]) 17. August 1714 bestallt. (R. 33. 15.)

[4]) Ferdinand Heinrich Grove wurde 18. Juli 1701 adjungirter, 21. April 1705 wirklicher Consistorialsecretär, starb 1722. (R. 33. 19.)

[5]) Wurde 14. Februar 1725 Halberstädter Fiscal. (R. 33. 18. 1.)

[6]) Johann Meyer, Regierungsregistrator, wurde 5. Juli 1722 nach vierzig-jähriger Dienstzeit Rath. (R 33. 17.)

[7]) Siegismund Johann Tennemann, Rath, wurde 30. September 1683 Advocatus Fisci, starb 27. October 1719. (R. 33. 15. und 18.)

[8]) Michael Kulenkamp (Culenkamp) wurde 5. August 1702 Halberstädter Landfiscal, 27. Januar 1710 adjungirter Advocatus Fisci, Rath, 6. December 1716 Regierungsrath. (R. 33. 15. 16 b. und 18. 1.)

[9]) Philipp Nicolaus Kruse wurde 28. October 1706 Kammersecretär. (R. 33. 15. Vergl. auch R. 33. 19.)

den Aſchersleben'ſchen und Ermsleben'ſchen Kreis und das Weichbild Kroppenſtedt. — Steuerrath Holtzklau (520). Expedirt die wichtigeren Steuerſachen, hat das Juſtizweſen beim Commiſſariat und reſpicirt die Grafſchaft Wernigerode und den Landkreis Halberſtadt. — Steuerrath Seyffert[1]) (500). Hat die Expedition der Militärſachen, reſpicirt mit den Aſchersleben'ſchen und Weſerlingen'ſchen Kreis und das Weichbild Schwanebeck und Kochſtedt. — Commiſſariatsſecretär Coler[2]) (180). — Regiſtrator Lehmann[3]) (170). — Ein Kanzliſt (100).

Hamraht weigerte ſich, in dem Regierungsberichte die überflüſſigen Bedienten zu bezeichnen, „da ein jeder ſeine guten Freunde hat". In einem beſonderen Schreiben vom ſelben Tage nannte er als entbehrlich Saldern, der die meiſte Zeit auf ſeinen Gütern lebte, Meiſebougk, der garnicht in Halberſtadt wäre, und den in der Liſte nicht aufgeführten Jagdrath Koch,[4]) der als Forſtbedienter zu keinem der Collegien gehörte, und deſſen Amt überflüſſig wäre, „indem er nichts dabei zu thun hat, und wann ja in Jagdſachen einige Inquiſition oder ſonſt etwas vorfallen ſollte, ſolches von denen hieſigen Fiscälen garwohl beobachtet werden kann". Den anderen Bedienten giebt der Präſident das Zeugniß, „daß ein jeder ſeine ihm anvertraute Verrichtungen fleißig abwartet".

Prinzen, Ilgen, Grumbkow, Creutz und Plotho überreichten Hamrahts Aufſtellung in einem Immediatberichte am 12. November.

Obwohl ſie ſich nicht anmaßen könnten, die Anzahl, Nothwendigkeit, Geſchicklichkeit und Salarirung der Bedienten zu beurtheilen, müßten ſie doch ihrer Pflicht nach für nöthig erachten, daß noch „ein ehrlicher und in den Rechten wohl erfahrener Mann" in die Halberſtädtiſche Regierung geſetzet werde. Advocatus Fisci Kulenkamp habe ſich um die Stelle beworben.

ſollen ein ander[n] vorſchlahgen

---

[1]) Verwandter Krautts, wurde 4. Januar 1712 Steuerrath, 1723 Kriegs- und Domänenrath, 1724 entlaſſen. (R. 33. 15; Kab.-Ordres. Halberſtadt 1.)

[2]) 12. November 1712 beſtallt. (R. 33. 15)

[3]) Wurde 2. Januar 1698 Commiſſar, Regiſtrator und Calculator, verwaltete das Archiv, wurde 22. April 1719 Steuerrath. (R. 33. 15; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. ee; Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 6. 2.)

[4]) Johann Heinrich Koch, Adjunctus Fisci, wurde 7. Januar 1697 Rath, 10. Januar 1705 Kammerrath, erhielt 24. November 1707 eine Stimme in der Regierung, wurde unter Friedrich Wilhelm I. ſeines Amtes entſetzt, 28. April 1717 reſtituirt, 1721 wieder ſuspendirt und 10. Januar 1722 abermels reſtituirt. (R. 33. 16. b. und 17.)

soll nit sein soll immediat nach Halbers[t]atgehen und nit beim landes Haup[t]mahn Instantz sein.

Nach den Vorschlägen Hamrahts und der Regierung solle Geuder weniger wichtige Sachen auf seinen Dienstreisen in Hohenstein entscheiden. Auf die Weise würden eine besondere Instanz geschaffen, die Processe verlängert und „allerhand Weitläuftigkeiten, auch vielleicht Kosten" verursacht werden. Es schiene wohl nöthig, „daß jemand in der Grafschaft bleibe, was in Justizsachen einlauft, annehme, an die Regierung schicke, auch die Verordnungen darauf weiter besorge und, wann der Landeshauptmann oder sonst jemand von der Regierung in der Grafschaft Commissiones hat, Secretarii und Actuarii Vices vertrete".

Ja nit hinreisen alles in Halbers[t]at sowie hier

Beim Consistorium möchte noch dem Consistorialrath Schustler „so ohne dem keine Besoldung genießet, auch deshalb keine prätendiren muß," Sitz und Stimme verliehen werden, und „zuweilen nach Hohenstein zu reisen [gestattet werden,] umb von dem, so in der Grafschaft in consistorialibus passiret, Rapport zu thun."

nihill sollen nit beibehalten werden[2])

Das Generalfinanzdirectorium halte die Beibehaltung des Nordhausenschen Collecturreceptors Wendt und des Hohensteinischen Landreceptors Walter „wegen der vielen kleinen Specialrecepturen" unter der Oberaufsicht der Halberstädtischen Kammer für nöthig.[1])

dieses guht aber soll in Halbers[t]at wohnen

Das Generalcommissariat beantrage, daß ein in den Hohensteinischen Commissariatssachen Erfahrener in das Halberstädtische Commissariat gesetzt, und ein geschickter Commissarius in der Grafschaft gelassen würde.

---

[1]) Das Generalfinanzdirectorium hatte am 9. November erklärt (Ausf., gez. Kameke, Görne, Fuchß, Walter, Cramer, Mardefeld, Culeman), der Halberstädtische Landrentmeister könne nicht die Collectur auch noch in der Grafschaft Hohenstein versehen, da diese Collectur zur Kurmärkischen Kammer gehöre, die in den benachbarten Landen wohnhaften Zins- und Pachtleute nur gehalten wären, ihre Geld- und Kornzinsen an die Nordhausensche Collectur zu zahlen, und von altersher ein besonderer Bedienter die Collecturgefälle erhoben hätte.

[2]) Nachdem Kameke im Geheimen Rath nachgewiesen hatte, daß die Beibehaltung des Collecturreceptors nothwendig wäre, wurde sie durch Erlaß vom 28. November verfügt.

Endlich wird angefragt, wann die Combination von statten gehen soll, „deren Beschleunigung der von Hamraht sehr anträgt".

Dem Präsidenten von Hamraht wurden die königlichen Verfügungen am 27. November angezeigt.[1]) Er beantragte darauf,[2]) daß sämtliche Hohensteinische Bediente, „welche nicht [in Halberstadt], sondern in der Grafschaft ihre Verrichtungen haben, nothwendig zu Abwartung derselben andort verbleiben müssen". Als Candidaten für den Halberstädtischen Regierungsrathsposten schlug er Holtzklau vor, der „von einer soliden Erudition" wäre, und den dortigen Bürgermeister Kunckel,[4]) als einen geschickten und in den Rechten wohl erfahrenen Mann von „irreprochabler Conduite".

Sein Antrag wurde nicht genehmigt. Alle Bediente sollten aus Hohenstein nach Halberstadt ziehen, befahl der Erlaß an die Regierung vom 12. December,[5]) desgleichen die Advocaten und Procuratoren bis auf je einen. Die Einsetzung eines neuen Regierungsraths wurde bis zur Aufstellung des nächsten Etats verschoben.

die Combinacion sol geschehen den 2. Jan 1715 in Halberst[t]at damus von Hohens[t]ein alles leutte atten[3]) archiff alles da sein zukünftiegen Ettat 1715 sollen die bedinten alle in Halberstehdt]schen Ettat gesetzet werden und im Hohensteinischen ausgestrichen

F Wilhelm

In der Resolution für die Ritterschaft und die Stände der Grafschaft vom 28. Januar 1715 wurde verfügt,[6]) daß zur Ersparung von Kosten die Resolutionen und Decrete für die processirenden Hohensteiner nicht mehr durch besondere Boten,[7]) sondern durch die Post aus Halberstadt an den vormaligen Regierungscitator gebracht werden sollten. Dieser muß sie den Parteien zustellen und dafür doppelte Insinuationsgebühren erheben, die je zur Hälfte ihm und den Halberstädtischen Regierungs- und Kammercitatoren zufallen.

---

[1]) Conc., gez. Printzen, Ilgen, Creutz, Grumbkow.

[2]) Bericht Hamrahts. Halberstadt 1. December.

[3]) Acten.

[4]) Bürgermeister Johann Friedrich Kunckel wurde 30. Januar 1711 Condirector des Obersteuerdirectoriums a parte Cleri secundarii. Als er 23. Mai 1716 Regierungsrath wurde, legte er diese Stelle nieder.

[5]) Conc., gez. Ilgen.

[6]) Ausf., gegengez. Hamraht. Magdeburg. St.-A. Hohenstein 15.

[7]) Der Bote hatte für die Meile 3 Gute Groschen zu beanspruchen.

29. Die Vereinigten Bedenken der Preußischen Landstände. Ueberreicht am 18. October 1714.[1]

Urschrift R. 7. 166. c. Vergl. Königsberg. St.-A. Man. Bor. 19. fol., Etatsmin. 87. d. und Landtagsacten 1714. Nr. 767.

. . . . . Ehe . . . die gesammte Landesstände zur Beibringung ihrer drückenden Beschwerde schreiten, so flehen sie Ew. Königl. Majestät in tiefster Unterthänigkeit an, sich erinnerlich vorzustellen, daß man dem großen Gott sein Wort kühnlich vorhalten kann, und daß eben dieser große Gott wohl allmächtig bleibet, wann er sich gleich an sein Wort und an seine Verheißung bindet, dahero in keinen Ungnaden zu bemerken, wann Dero getreueste Stände die von ihren vorigen respective souverainen Landesherrschaften erhaltenen Privilegia, Begnädigungen und Assecurationen vor Ew. Königl. Majestät höchsten Thron zuversichtlich bringen und darstellen und die dawider geschehene Handlungen zu remediren allerunterthänigst bitten, in ungezweifeltem Vertrauen, daß sie in ihrem sehnlichen Flehen desto eher und gnädiger werden erhöret werden, je weniger sie dadurch der souverainen Regierung ihres allergnädigsten Landesherrn zu nahe zu treten gedenken, als welcher doch wohl absolut und souverain ist und bleiben wird, wann Er gleich nach Seinem allergnädigsten Versprechen den Pactis gemäß die Stände bei ihren Rechten, Gewohnheiten und Assecurationen landesväterlich schützet und conserviret. In solchem Vertrauen schreiten die Stände zu ihren Gravaminibus.

1. Klagen sie über die gewaltsame Werbung.

2. Die Preußische Regimentsnotul[2] und des Markgrafen Albrechts Testament wollten, daß nur vier Oberräthe „oder wie sie jetzo genennet, Würklich Geheimen Räthe“[3] gesetzt würden, und viele in Privilegien und Assecurationen fundirte Verordnungen wollten, daß diese vier hohen Bedienungen von Personen lutherischer Religion bekleidet würden. Zum Beweise wird auf den ewigen Vergleich vom 12. Juli 1663 hingewiesen, in dem Kurfürst Friedrich Wilhelm für sich und seine Erben zugesagt hat, „daß die vier Oberrathsstellen, die vier Hauptämter, der Landrath, das Consistorium und die hiesige Academie mit tüchtigen Subjectis lutherischer

[1] Vergl. Nr. 11. S. 34. Eine kurze Angabe des Inhalts der Gravamina bei Dohna a. a. O. 3, 138. und bei Iwanowius a. a. O. S. 14 f.

[2] Baczko, Geschichte Preußens 4, Beilage XI. S. 466.

[3] Vergl. Bd. 1. Nr. 15. S. 30.

Religion und zwar Indigenis dieses Landes versehen und besetzet sein sollen".

Dem allen zuwider ist die hiesige Geheimerathstube mit zwei Personen, und zwar der reformirten Religion zugethan, vermehret und die gesetzte Zahl extendiret worden. Die ausgedungene und vier reformirte Hauptmannschaften sind schon wider die angezogene Fundamenta des Landes weit übergangen, indem von denen Hauptmannschaften schon neun Aembter an die Reformirte gegeben. . . .

In dem hiesigen Consistorio ist der Hofgerichtsrath von Rautter, reformirter Religion, zum Official, und der reformirte Prediger Schrotberg [1]) zum Assessore in selbigem lutherischen geistlichen Collegio gesetzet und bestätiget worden. Der hiesigen lutherischen Academie sind unterschiedliche Mal reformirte Professores obtrudiret und aufgedrungen worden. . . .

Zwar müssen die gesambte Stände gerne gestehen, daß der in der Geheimerathsstube über die in Privilegiis gesetzte Zahl noch befindliche Ministeri reformirter Religion [2]) von großen, rühmlichen Qualitäten und Meriten sei, und daß er ein im Polizeiwesen erfahrener Minister ist, der sowohl des Herrn Interesse als des Landes Wohlsein und Aufnehmen vernünftig zu befördern weiß, dahero [sie] höchlich beklagen, daß sie auf Geheiß der Landesverfassungen und zum Theil beeidigten Gewissens occasione seiner gravaminando Meldung thun müssen. Doch wollen die gesambte Stände wegen der preiswürdigsten Eigenschaften und rühmlichen Conduite dieses großen Ministri ihr wohlgegründetes Gravamen nicht weiter verfolgen, als daß sie nur Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst bitten, daß mit Beibehalten dieses würdigen Subjecti vor diesesmal künftighin denen Ständen ein dergleichen Gravamen nicht erwachsen möge. Wie die angewachsene Anzahl der reformirten Hauptleute zu remediren und zu tilgen, wissen die beiden Oberstände zwar nicht Rath; da aber Ew. Königl. Majestät, als einem großen König, an Wege und Mittel nicht fehlet, durch anderweitige Beneficirung die überstiegene gesetzte Zahl der vier reformirten Hauptleute zu kürzen und zur gerechten Mesure zu bringen, so zweifeln wir auch nicht an

[1]) Johann Jakob Schrotberg wurde 12. December 1713 Samländischer Consistorialrath. (Königsberg. St.-A. Etatsmin. 40. b.)

[2]) Alexander Graf zu Dohna.

gnädiger Erhörung dieſes Gravaminis. Durch Conferirung des Officialats an eine Perſon lutheriſcher Religion[1]) iſt zwar das geklagte Gravamen wegen eines reformirten Praesidis im Conſiſtorio ſo weit gehoben. Es bitten aber die geſambte Stände, daß ſolches nicht mehr geſchehe, und daß auch der reformirte Prediger Schrotberg aus dem lutheriſchen Conſiſtorio abgeſchaffet und bei ſeiner Kirchenarbeit gelaſſen werde. Wie denn auch die geſambte Stände von Ew. Königl. Majeſtät oft wiederholeten allergnädigſten Verſprechen erwarten und ungezweifelt glauben, daß auch bei dieſer hieſigen Academie die lutheriſche Religion wird unveränderlich beibehalten, und keine Profeſſores anderer Religion werden beſtellet und geſetzet werden . . .

3. Aus des Markgraf Albrechts Teſtament, aus der Regimentsnotul, aus denen Actis et Decretis von A°. 1609, wie auch aus den unterſchiedlichen hohen Aſſecurationen und dann auch aus der jederzeit beſtändigen Praxi iſt mehr denn ſonnenklar, daß die Chargen und Aemter dieſes Königreichs keinem als denen Indigenis gegeben und ertheilet werden können. Dem zuwider ſind unterſchiedliche Frembde, welche nicht eins das Indigenat von denen Ständen geſuchet, weniger erhalten . . . zu Hauptleute beſtellet und inſtalliret worden, wodurch die beide Oberſtände in ihrem fundirten Recht nicht wenig gekränket und gekürzet worden. Zwar ſcheinet es, als wann von kurzer Zeit an den Ständen das wohlhergebrachte und ſo vielfältig gegründete Jus conferendi Indigenatum will disputiret werden, maßen ſie aus unterſchiedlichen Diplomatibus erſehen müſſen, daß die Landesherrſchaft ſolches Indigenat vergeben und ſolches Recht Collationis ſich zueignen will, allein Ew. Königl. Majeſtät werden nicht ungnädig aufnehmen, wenn die Stände Deroſelben zur unterthänigſten Nachricht fürſtellen, daß der vorigte Preußiſche Adel propter merita und Darſtreckung ihres Leibes und Bluts von der vorigmaligen Herrſchaft mit dieſem Privilegio begnadiget, daß niemand, er ſei denn ex equestri ordine et nobilis indigena zu den Landchargen gelangen könne . . .

Solche Begnadigung hat der Adel auf ſeine Nachkömmlinge und Deſcendentes transferiret, die auch in ruhiger Poſſeſſion alle-

[1]) Arend von Röder.

mal gewesen; es wäre denn, daß zu Zeiten einige frembde Familien ob bene merita von der Landesherrschaft solcher Rechte würdig erkannt und von denen Oberständen durch Mittheilung des Juris Indigenatus zu denen adelichen Landesbeneficiis fähig gemachet worden. . . . .

Ew. Königl. Majestät geruhen doch in höchsten Gnaden zu erwägen, was doch dem Preußischen Adel die vielfältige Privilegia und Begnadigungen, daß niemand als ein Nobilis und Indigena des Landes zu denen Landeschargen gelangen soll, nützen und fruchten könnten, wenn ohne sie das Indigenat vergeben werden kann, maßen bei Conferirung der Chargen zugleich das Indigenat mitgegeben wird. Dieses hat die vorigte allergnädigste Herrschaft sehr wohl erwogen und erkannt, dahero denen Oberständen ihr Jus quaesitum collationis nimmer gestritten, ja nicht eins zweifelhaftig gemachet, sondern, wann sie wem das Indigenat gegönnet, deswegen an die Oberstände allergnädigst geschrieben, wie denn deswegen viele gnädige Schreiben sowohl von Ew. Königl. Majestät höchstseligsten Herrn Vatern, als auch Herrn Großvatern glorwürdigsten Gedächtniß bei unserm Land vorhanden. Da nun die gegründete Wahrheit dieses Gravaminis hell am Tage, so bitten die beiden Oberstände allerunterthänigst, daß ihnen ihr zukommendes und genossene Recht Indigenatus und dessen Conferirung in allen Stücken ungekränkt und beibehalten gelassen, und die frembde Hauptleute anderwärts beneficiret, und dero Aemter an adeliche Indigenas vergeben werden mögen, bei welchem Gravamine die beiden Oberstände diese allerunterthänigste Bitte und Erinnerung hinzusetzen, daß die caducirte Güter nicht ferner, wie es leider geschehen, an Frembde vergeben, sondern den Nobilibus ex equestri ordine und zwar Indigenis conferiret werden mögen.

Der Stand von Städten bittet hierbei in tiefster Unterthänigkeit, daß das Officialat im Sambländischen Consistorio, wie es post tempora episcoporum unverrücket bis an den Herrn von Rautter geschehen, Ordini civico weiter allergnädigst conferiret werde. Die beiden Oberstände aber contradiciren diesem ihrem ungegründeten Gesuch, beziehen sich auf das, was sie deswegen Anno 1690 geschrieben, negiren ihr Assertum ratione facti und bleiben bei dem Privilegio, welches saget, Nobilis non nisi a nobili judicetur.

4. Klagen die beiden Oberstände, daß viele geadelte Bürger, ohne Indigenat und Aufnahme als Mitglied der Adelchargen, in den Gerichten auf den adelichen Bänken säßen. Der Große Kurfürst hätte aber eigens bestätigt, daß die Hofgerichtsräthe „aus dem Herrenstande und alten adelichen Geschlechtern" genommen werden sollten. Nobilitirte, die nicht das Indigenat hatten, wären stets auf die bürgerlichen Bänke verwiesen worden. „Zwar wollen einige der Enoblirten vor sich anziehen, daß sie kraft ihres Diplomatis Edelleute und der adelichen Chargen fähig wären; allein so wenig ein Preußischer Edelmann durch seine Geburt das Jus civitatis erlanget, so wenig kann der geadelte Preuße das Indigenat durch seine Naissance sich arrogiren und zueignen, um so mehr, da solcher kühner Einwurf denen allegirten Privilegien, Rechten und Gewohnheiten schnurstracks zuwider."

5. Wider die Landesgesetze, welche die Session zweier Brüder in einem Collegium verböten, wären zwei Brüder zu Landräthen ernannt worden.

6. Es solle verhindert werden, daß, wie es bisweilen vorkomme, entgegen den Rechten und der „beständigen praxi justiciae" die Urtheile des Königsberger Tribunals „ad aulam regiam zur Revidirung und Corrigirung solches absoluti Decreti" gebracht würden.

7. Obwohl die Besoldungen der Landesbedienungen sehr knapp seien, zumal da sie von den alten Münzsorten auf die jetzt gültige Münze gesetzt seien, so seien sie doch jetzt noch verkleinert worden. Besonders die Hauptmannschaften hätten darunter zu leiden, da sie alle ohne Rücksicht auf die Größe der Aemter und auf die Vorrechte und Pflichten der vier Hauptämter auf den gleichen Fuß von 500 Rthlr. gesetzt seien. Die Privilegien setzten aber die Unveränderlichkeit der Amtsbesoldungen fest, und da überdies die Amtshauptmannschaften das einzige Beneficium des Preußischen Adels seien, der nicht wie der Adel anderer Länder Einkünfte aus Komthureien, Stiften und Kanonikaten beziehe, so bitten die Stände, die Besoldungen auf dem alten Fuße zu belassen.

8. Klagen sie, daß die Forstbedienten das Holz zu Reparatur, Bauten und Feuerung sehr knapp darreichen, wenn sie es nicht gar ganz verweigern und ihren eigenen Vortheil ungebührlich wahrnehmen.

9. Bitten die Stände um Kleider-, Gesinde-, Mühl- und Mahlordnungen.

10. Es wäre die Wärme ins Feuer oder Licht an die Sonne tragen, wann die Stände durch vielfältige Beilagen aus ihren Privilegien, Actis et Decretis und Responsis ausführlich machen wollten,

daß keine Contributiones oder Landsteuer gefordert, weniger ausgeschrieben werden können, sie sein denn vom Lande gewilliget und consentiret. . . Bei solchen unsern Privilegien und allertheuersten Assecurationen sind die Stände auch allemal beständig verblieben, bis sie bei denen vor einigen Jahren eingestelleten, sonst aber höchst benöthigten Landtagen das Gegentheil schmerzlich und verderblich erfahren müssen, indem die vor acht Jahren geendigte Willigung der Stände, welche doch damals bei noch gutem Wohlstande des Landes eingerichtet worden, ohne Befragung, weniger ohne vorhergängige Einwilligung der Stände, sonder Erwägung der oft erlittenen Landesunglücke, als der Contagion, Mißwachs und Viehsterbens, weiter ausgeschrieben und scharf eingefordert, ja über das noch allerhand Art von Contributionen bei Feuer- und Salz-Kassen und an Bau-, Legations- und Peuplirungs-Gelder exigiret und beigetrieben worden.

Ewr. Königl. Majestät ersehen klärlich hieraus, daß Dero getreuen und gehorsambsten Ständen zu viel geschehen und ihren Rechten und conservirten Privilegien, ja denen angezogenen verbindlichen, allergnädigsten Assecurationen zu nahe geschritten, und selbige fast gar untertreten worden. Wir klagen dieses unser schmerzliches Anliegen unserm allergnädigsten Könige und bitten flehentlich, daß er als der gerechte Landesvater dieses erhebliche Gravamen, daran unser Weh und Wohl hänget, dermaßen allergnädigst abmachen wolle, daß wir darüber zu doliren, zu klagen und fernere Beschwerden zu führen keine Ursach finden mögen; wobei Ew. Königl. Majestät in Unterthänigkeit gebeten und ersuchet wird, denen Ständen eine allergnädigste, kräftigste Assecuration zu ertheilen, daß das Verflossene ihren wohlhergebrachten Privilegien und landesväterlichen Assecurationen nicht den geringsten Schaden und Präjudiz bringen und verursachen soll.

11. Klagen über die städtische Accise.

12. Ueber das thatsächliche Salzmonopol der Lieger.

13. Die freie Wahl der Magistrate in den Städten Königsberg möchte wieder hergestellt werden.

14. Protest gegen die Aufhebung der Quirlen.[1])

15. Das Scheibenschießen in den Städten möge gefördert werden.

[1]) Vergl. Bd. 1. Nr. 70. S. 249.

16. Die Cölmer klagen über den Zwang, ihr Bier aus den Aemtern nehmen zu müssen.

17.—19. Königsberg beschwert sich über die Belastung mit Einquartierung ꝛc., über die häufigen Aenderungen in Commerzangelegenheiten und über die wachsende Anzahl der Privilegirten.

20. Gegen die Böhnhasen möchte eingeschritten werden. Klage über die unerträgliche Höhe der Accise und die dadurch entstandenen Mißstände.

Da auch die Stände wider die seithero ungewilligte und doch ausgeschriebene und exigirte Contributiones und Auflage eines ihrer vornehmsten Gravaminum richten und setzen, sich aber sowohl die allgemeine als insonderheit in der Nachbarschaft gefährlich noch obhandenen Kriegsunruhen vorstellen, so sehen sie leicht ab, daß sie ihrem sorgfältigen König, welcher auch zu ihrer Beschützung in starker Armatur stehen muß, zur Erhaltung Dero großen Armee zu Hülfe kommen müssen, [und] so bequemen sie sich zu einem Zuschub desto williger, je mehr sie von der gefaßten Liebe und geschworenen Treue gegen ihren allergnädigsten König dazu geleitet und geführet werden; und dahero wollen die vom Herrenstand und Landräthe und die von der Ritterschaft und Adel sowohl die vielfältige erlittene Unglücksfälle als auch den dieses Jahr großen und notorischen Mißwachs mit geblendeten Augen ansehen und willigen nicht allein bis zu Ausgang dieses Jahres sondern auch die zwei folgenden Jahre bis Ultimo December 1716 die zeithero gezahlte monatliche Contributiones nach der Art und Weise, wie es zeithero gehalten, und zwar mit dem gewöhnlichen Ausschlag der polnischen und oberländischen Aemter, nämlich auf den Januarium einen Hornschoß, auf den Februarium einen Hornschoß, auf den Martium Kopf-Accise und Trankſteuer, auf den April einen Hubenschoß, auf den Mai einen Hubenschoß, auf den Junium Kopf-Accise und Trankſteuer, Julium einen Hubenschoß, auf den Augustum einen halben Kopfschoß, Septembrem Accise und Trankſteuer, Oktobrem einen Hornschoß, Novembrem Hubenschoß und Decembrem Kopf-Accise und Trankſteuer gewöhnlicher Maßen in Beisein der adelichen Deputirten. So viel nun annoch die Jahreswilligung der Städte Königsberg anbelanget, sind denenselben vor einigen Jahren bereits die Auflagen und Contributiones so schwer und hoch angesonnen, daß endlich auf hohe Königl. Versicherungen,

die damalen eingewandte vielfältige Accise-Defraudationes desto besser abzustellen, nicht allein die ganze Administration, doch nicht anders als wie sie damalen im Schwange gewesen, Sr. Königl. Majestät bei derselben Städte großen Bedrängniß unterthänigst abgetreten, sondern auch gar aus der letzten städtischen Receptur der Trankfteuer zwei dritttheil bei denen Kriegstroublen übergeben, über dieses im letztverwichenen Jahr extraordinaire, zweiduppelte Kopfschoß, wiewohl mit unzähligen Seufzern der häufigen Armuth aufgebracht worden, [so] daß selbige Städte genugsame Ursache hätten, umb eine Erleichterung sehnlichst zu flehen. Nachdem aber der unerforschliche, gerechte Gott die Spieße und Schwerter noch nicht zu Sicheln und Pflugscharen machen will, sind besagte Städte unterthänigst verbunden, ihr Contingent willigst durch die Consumtionsaccise auf zwei Jahr vom 1. Januario 1715 bis ultimo Decembris 1716 beizutragen . . . . .

Die Stadt Königsberg bittet um „eine bequemere Accise-Einrichtung zu Beförderung des königlichen hohen Interesse und der sämmtlichen Einwohner Beibehaltung."

Und da bei dieser nach itziger Beschaffenheit des Landes excessiven und großen Willigung die gesambten Stände mehr dem Zug ihres begierigen Willens und der Liebe gegen die allergnädigste Landesherrschaft gefolget, als sie die Armut und den elenden Zustand des Landes erwogen und darauf reflectiret und sich also eine Last selbst aufgeleget, die zu ertragen ihre Schultern zu schwach, so bitten sie Ewr. Königl. Majestät allerunterthänigst, das Land durch unparteiische Commissarios untersuchen zu lassen, ob es im Stande sei, die aus Lieb und Gehorsam gewilligte große monatliche Contributiones abzuführen, und nach eingeholtem Bericht diese geschehene Willigung aus landesväterlichem Erbarmen und Mitleiden allergnädigst zu moderiren, mit dem wiederholten allerunterthänigsten Bitten, daß, wann die Willigung ultimo Decembris 1716 exspiriret, fernerhin keine ungewilligte Contributiones ausgeschrieben und exigiret werden, sondern daß alsdann gewöhnlicher Maßen ein Landtag angesetzet, und denen verschriebenen Ständen Ewr. Königl. Majestät Angesinnen vorgetragen und proponiret werde . . .

Die Stände hätten dem Könige als Bewillkommnungsgeschenk 100 000 Gulden dargeboten, behielten sich aber vor, „daß solches Geld, wie gewöhnlich, durch die adelige Deputirte und die Kasteneinnehmer eingehoben

104105

und dem Landkasten eingehoben werden soll, welcher gegen Zurückkehrung der gegebenen Obligation solches Geld auf Assignation auszahlen wird, mit dem nochmaligen Beding, daß, wo etwa ein Rest von denen gesammelten Geldern sich finden möchte, selbiger im Landkasten zu der Oberstände etwa benöthigten Bedarf nach alter Observanz asserviret und verbleiben möge." [1])

Nach Uebergabe der Bedenken wurde der Landtag bis zum Eintreffen der königlichen Resolution darauf vertagt. Am 25. Oktober sandte die Preußische Regierung die Gravamina an den Hof, die Stände haben aber niemals eine Antwort darauf erhalten.

---

30. Erlaß an die Regierungen zu Minden und Tecklenburg, die Drosten der Grafschaft Ravensberg und die Beamten zu Lingen.

Berlin 20. Oktober 1714.

Conc., gez. Ilgen. R. 64. Tecklenburg. Generalia bis 1729.

Vereinigung der Mindenschen, Ravensbergischen, Tecklenburgischen und Lingenschen Lande.

Den Regierungen zu Minden und Tecklenburg, den Drosten der Grafschaft Ravensberg und den Beamten zu Lingen wurde am 20. Oktober 1714 die Absicht des Königs angekündigt, ihre Territorien zu vereinigen und unter eine gemeinsame Regierung zu stellen.[2])

Die Behörden sollen erwägen und berichten, „welcher Gestalt nun solches am compendieusesten und mit der meisten Menage, auch Nutzen und Vortheil vor Uns und gedachte Unsere Lande geschehen könne."

Die Mindensche Regierung sandte darauf am 28. October 1714[3]) ihr Gutachten.

Als Sitz der Centralregierung wird Minden empfohlen, das als Festung Sicherheit böte, günstig gelegen und billig wäre, außerdem dadurch in Aufschwung kommen würde.[4])

„Sind zwar die Bedienungen in diesem Fürstenthumb so compendiose eingeschränket als wohl in keiner einzigen andern königlichen Provinz, zu-

---

[1]) Der König nahm das Geschenk nicht an.

[2]) Vergl. Bd. 1. Nr. 19. S. 46 und K. Spannagel, Minden und Ravensberg unter brandenburgisch-preußischer Herrschaft von 1648—1719. 1894. S. 140.

[3]) Ausf., gez. Huß, Remy, Ilgen, Ilten.

[4]) Bürgermeister und Rath von Minden baten am 21. November inständig um ihrer Stadt willen, die Gesamtregierung dahin zu verlegen, auf keinen Fall aber die Regierung von dort fortzunehmen.

malen die Publica, Marsch- und Grenzsachen, item die Justiz, das Lehenwesen, das Consistorium, die Cameralia alle von der Regierung respiciret, vor einigen Jahren auch die Steuer- und Contributionssachen dabei gelegt worden, wiewohl diese letztern an einem besondern Ort auf dem Commissariat absonderlich tractiret, und desfalls mit Zuziehung der Landräthe alle Mittwochen Conferenz gehalten und was sonsten täglich vorkömbt, durch den Umblauf von Hause aus expediret wird". Nur die Justiz-, Consistorial-, Lehensachen und Publica könnten von der gemeinsamen Regierung behandelt werden: „wegen des Commissariats und Rentei aber dürfte an jedem Orte eine solche Verfassung müssen gemachet werden", „daß selbige dort in loco von jemanden absonderlich respiciret, und die Unterthanen, umb geringe Remissiones und anderer ihnen vorkommenden Nöthen halber einen so weiten Weg zu gehen nicht necessitiret würden".

Der bisherigen Mindenschen Regierung müßte wenigstens ein Rath wegen Ravensberg und einer wegen Tecklenburg und Lingen zugefügt werden.

Bei der Combination dürfte der eine Mindensche Sekretär nicht der Arbeitslast genügen; die Archive müßten nach Minden gebracht werden. Jährlich müßten zweimal zwei Deputirte der Gesamtregierung die Aemter bereisen, um die Klagen der Unterthanen gegen ihre „Beamten, Gutsherrn, Edelleute oder Eximirte, so nicht unter denen Aemtern stehen", anzuhören und zu schlichten.

Die Haupt- und Gogerichte der Grafschaft Ravensberg könnten eingezogen werden, wenn nur die Aemter mit tüchtigen Amtsschreibern versehen wären. Jede Provinz müßte aber ihren besonderen Fiskal behalten.

Die Ravensberger Stände wiesen in ihrem Memorial, Waldenbruck 8. November 1714,[1]) darauf hin, daß die Regierungsformen der vier Länder alle Zeit „gar different" gewesen, und ihre „Grafschaft stets auf eine besondere Weise ohne eine förmliche Regierung zumal einfältig und ohne Solennität ist gouverniret worden, dabei sich die Unterthanen bis auf diese Zeit wohl befunden haben, indem die meiste ohne ordentliche Gerichtsprocesse schleunig auseinandergesetzet, auch in Domänen-, Contributions- und allen übrigen Sachen der Grund der Wahrheit ohne Beschwer der Unterthanen erforschet, auch Recht und Billigkeit beachtet worden". Eine Regierung hätte in der Grafschaft nur von 1647 bis 1653 bestanden.[2])

Die Einrichtung einer Centralregierung, die wohl kaum im Ravensbergischen etablirt werden würde, hätte für die Unterthanen dieser Grafschaft Justizverzögerung und Kostspieligkeit im Gefolge.

---

[1]) Ausf.

[2]) Vergl. Mylius. C. C. March. II. 4. Nr. 30. Beilage 2. Sp. 53.

„In Contributions- und Steuer-, auch Marksachen, imgleichen was Hude[1]) und Weide betrifft und in vielen andern Dingen, dabei öfters periculum in mora, ist auch hiesige Einrichtung sehr unterschieden von der Verfassung in denen übrigen drei Provinzien, und könnte ohne der Eingesessenen Confusion und Schaden darunter nichts geändert werden, weil dieselbe daran von langen Jahren her gewohnet sein und ohne Querelen das ihrige, so viel müglich, anschaffen, dabei dann mit äußersten Fleiß dahin gesehen wird, daß alles mit gleichen Schultern getragen, und niemand beschweret oder ohne Unterricht gelassen werde, dazu die Unterthanen mit aller Facilität gelangen können". Sie fänden auch leicht Gehör und Hülfe in Domänensachen bei Drosten, Beamten und der Kammer.

Eine Gesamtregierung wäre mit den Privilegien der Grafschaft, wie sie im Erbvergleich 1666[2]) und bei den späteren Huldigungen confirmirt worden wären, nicht vereinbar.

Auch der Landdrost und die Drosten der Grafschaft wollten von der geplanten Vereinigung nichts hören, da die Unterthanen dadurch in jedem Fall gravirt würden: „angesehen eines Landes Vortheil darin bestehet, wann demselben solche Obrigkeit vorgesetzet sein, denen die eigentliche Constitutiones des Landes und der Einwohner Angelegenheiten wohl bekannt sein, zu denen auch die Unterthanen Vertrauen und einen bequemen Zutritt haben, die in der Nähe sein und bei denen mannichfältigen Umständen einem jeden Recht und Hülfe ohne Kosten und Verzögerungen widerfahren lassen können". Es wäre wohl zu beachten, daß jede Provinz ihre eigenen Rechte, Ordnungen, Gewohnheiten und Art zu leben hätte. Unter anderem würden auch die Klagen der Unterthanen zunehmen, „indem die meiste Sachen künftig mehr auf die Subalternen, die einer genauen Aufsicht nöthig haben, ankommen dürften."

Auch die Ersparung würde nicht beträchtlich genug sein, eine so bedenkliche Maßregel zu veranlassen.

In Berlin fand man die Einwände der Ravensberger „eben nicht von Erheblichkeit".[3]) Der Plan verdiente um so mehr Verwirklichung, „indem allen Inconvenientien, welche . . . aus solcher Combination entstehen könnten, durch eine gute Verfassung und Einrichtung der anzulegenden Gesambtregierung leicht vorzubeugen sein wird."

---

[1]) Hütung.

[2]) Vergl. §§ 3. und 6. des Erbvergleichs vom 9. September 1666 zwischen dem Großen Kurfürsten und dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Neuburg. Mörner S. 288.

[3]) Erlaß an den Landdrosten und die Drosten in der Grafschaft Ravensberg, Berlin, 4. December 1714. Conc., gez. Ilgen.

Die Berufung der Stände auf den Erbvergleich von 1666, wonach die Jülich-Clevischen Lande als ungetrennt und in unauflöslichem Bunde betrachtet werden sollten, gab Anlaß zu der Frage, ob die Grafschaft füglicher mit Cleve vereinigt werden könnte. „Denn einmal wollen Wir und bestehen fest darauf, daß ihr, alles Einwendens ohngeachtet, entweder mit der clevischen oder mit der mindischen Regierung combiniret werden sollet".

Auch die Lingenschen Beamten sahen sich außer Stande, dem Könige „satisfactoir zu berichten."[1]) Denn 1. müßten die drei Beamten der Grafschaft, die neben ihrem besondern Departement zusammen die Publica besorgen, doch erhalten bleiben, „weilen ein jeder in seinen particulieren Ambtsgeschäften überflüssige Arbeit hat." 2. Die Unterthanen würden mit schweren Kosten belastet. 3. Der Unterschied der „Constitutiones, Statuta patriae und sonsten in ecclesiasticis sowohl als civilibus und forestalibus" dieser Grafschaft „welche mehrentheils nach denen Holländischen Provinzien eingerichtet" von den anderen drei Territorien spräche gegen die Combination. 4. Die Ausführung der königlichen Befehle würde dadurch verzögert. 5. Wäre auch der Unterschied in der Münze zu erwägen. In Lingen wäre allein das Holländische Geld gültig und gangbar. 6. Der größte Hinderungsgrund wäre aber die Souveränität und Unabhängigkeit der Grafschaft vom Reiche. 7. und 8. Diese Indipendenz verstatte der Grafschaft Neutralität in einem Reichskriege und verwehre, daß die Katholiken, die 1624 dort noch dominirten, wiederum die evangelische Religion unterdrücken könnten. 9. Außerdem wäre die Provinz nicht ex iure cesso sondern ex fidei commisso an die Krone Preußen gekommen, mithin wäre eine essentielle Veränderung kaum statthaft. Endlich widerspräche dies den Versicherungen Friedrichs I und Friedrich Wilhelms I, „respective alles in statu quo zu lassen und die wohlhergebrachte Privilegia zu mainteniren und zu vermehren."[2])

Die Tecklenburgische Regierung suchte ebenfalls die Combination zu hintertreiben[3]) aus Rücksicht auf die geographischen Verhältnisse, auf die besonderen Gesetze, Gewohnheiten und die Religion, auf die Vermehrung der Kosten, die Justizverzögerung und auf den geringen daraus entspringenden Vortheil der königlichen Kassen.

---

[1]) Lingen 28. November 1714. Ausf., gez. Werstenberg, Famars, Danckelman.

[2]) Vergl. Bd. 1. Nr. 214. S. 640 und 641.

[3]) Tecklenburg 17. December 1714. Ausf., gez. Hartleben, Bentheim, Balcke. Am 15. December war der Bericht der Regierung noch einmal gefordert worden, „weilen . . . Wir gedachte Combination ohne weiteren Anstand reguliret und zum Stande gebracht wissen wollen." (Conc., gez. Ilgen.)

Am 8. Januar 1715 sandten die Landstände von Ravensberg aus ihrem Versammlungsorte Jöllenbeck als Antwort auf den Erlaß vom 4. December die „Vorstellung einiger Gründe, so bei vorhabender Combination der Grafschaft Ravensberg mit einer anderen Provinz billig in Consideration zu ziehen wären." „Es ist aber unser höchster Wunsch," schließt ihr Begleitschreiben, „daß Ew. Königliche Majestät durch angeführete und andere erhebliche Ursachen, so ferner beigebracht werden könnten, Sich allergnädigst muchten bewegen lassen, die bisherige ruhige und, wie es die Effecte in allen Stücken weisen, sehr nützliche Verfassung des Landes beizubehalten zu unaussprechlicher Freude Dero getreuen Stände wie auch sämtlicher guten Eingesessenen, die gewißlich samt und sonders dasjenige, so ihrentwegen vorgebracht ist, mit Herzen und Munde bekräftigen werden."

Ihre Vorstellung selbst beginnt mit dem Satze: „In politicis gilt insonderheit die bekannte Regul, daß alle wichtige Veränderungen gefährlich sein und nichts sicherer, als daß es bei einer hergebrachten Einrichtung, daran die Unterthanen eines Landes gewohnt sein, gelassen werde."

Aus dem Elende des dreißigjährigen Krieges und den Verheerungen durch die Münsterschen und Französischen Truppen 1673 und 1679 hätte sich die Grafschaft besser erholt als die benachbarten Lande, welche fast gleiche Schicksale gehabt hätten. Der Grund dafür läge in der „uralten Regierungsart, welche mit Simplicität und ohne Beachtung großer Solennien in ziemlicher Vertraulichkeit zwischen Obrigkeit nnd Unterthanen geführet worden, dabei es auch noch bis itzo geblieben." Die Regalien und Grenzsachen würden von den Drosten und dem Landschreiber gut beachtet. Das Recht „wird erst an denen vier Ambtstuben ohne Weitläuftigkeit und ohne Sportulen oder andere Unkosten" (außer Citations- und Copialgebühren) „de simplici et plano mehrentheils nur auf mündliches Vorbringen und gründliches Verhör beider Theile gar schleunig administriret, und sehr viele Processe auf eine gütliche Art entschieden." Auch bei den Gogerichten zu Bielefeld, Herford und Halle würden die Processe schnell und billig erledigt. Nicht weniger trüge zum Flor der Grafschaft die „gute ordentliche Einrichtung in Contributionssachen" bei. Jeglicher würde nur nach seiner Condition zu den öffentlichen Lasten herangezogen, „auch Minutissima sorgfältig wahrgenommen, eines jeden Contribuenten Umstände jährlich dreimal examiniret," und den Beschwerden williges Gehör geliehen. Exemtionen wären nicht gestattet: die Bedienten müßten alle Immobilia außer Haus und Garten, und der Adel „dasjenige, so von contribuablen Gründen acquiriret worden," versteuern. Das gleiche gälte von den Onera militaria.

Ohne eine Zerrüttung dieses guten Zustandes könnte die Grafschaft kaum mit den anderen Landen vereinigt werden, „da Vorwitz, Lust zu Neuerungen und andere Affecten leicht ausbrechen."

Der schlechte Acker hätte die Bevölkerung im Gegensatze zu den drei übrigen Herrschaften zur Genügsamkeit, Industrie und Sparsamkeit erzogen. Würde ihr Gewerbe verboten oder eingeschränkt, „wäre es mit dieser Grafschaft gethan." Trotz ursprünglicher Armuth hätte die Grafschaft aber eine bedeutend höhere Steuerkraft entwickelt als das reiche Minden. „Diese Ungleichheit . . . . hat eine Jalousie, Mißtrauen und Unvergnügen der Unterthanen gegen einander verursachet, und würde es den Ravensbergischen Eingesessenen sehr schmerzlich sein, einer Provinz unterworfen oder combiniret zu werden, derer Einwohnere in so vielen Stücken von ihnen unterschieden sein, und von denen sie solcher Gestalt angefeindet werden."

Von den Drosten und anderen Bedienten könnte keiner entbehrt werden, „wie auch bei denjenigen, so aus der Contributionskasse salariiret werden, derer einige wegen überhäufter schwerer Arbeit zu ihrem nothdürftigen Auskommen wohl einer Verbesserung bedürfen." Im Gegentheil, eine Gesamtregierung würde noch mehr Bediente erfordern.

Die Domänen wären von altersher mit Sorgfalt von den Drosten und Beamten verwaltet worden. Ihre Ordnung und die der Contribution würde durch Errichtung einer entfernten Regierung gestört werden. Außerdem würde das Land dadurch beschwert, und eine neue Rechtsinstanz eingeführt. Man müßte befürchten, „daß die sonst arbeitsame, willige und mäßige Ravensberger guten Theils in die Zanksucht verfallen, oder solche bei denen, so damit angestecket sein, vermehret werden dürfte." Durch die Reisen zur Regierung würden sie an den „Müßiggang, Gesöff und Spielen" gewöhnt.

Der Landdrost und die Drosten der Grafschaft bestanden ebenfalls auf ihrer Meinung, daß durch die Combination das königliche Interesse leiden und des Landes Wohlfahrt in Gefahr kommen würde.[1]) „Bei solcher Bewandtniß . . . sein wir noch nicht im Stande allerunterthänigst zu berichten, ob wir vermeinen, daß diese Combination füglicher mit der clevischen als mit der mindischen Regierung geschehen könne, indem Stände und Unterthanen einmüthig wünschen, daß alles in bisheriger Verfassung müge gelassen werden."

---

[1]) Bericht, Bielefeld 10. Januar 1715.

31. Bestallung Culemans zum Geheimen Rath im Generalfinanzdirectorium. [1])

Berlin 20. October 1714.

Abschrift. Gen.-Dir. Gen.-Dep. II. 5.

Der Hof- und Consistorialrath Wilhelm Heinrich Culeman wird zum Geheimen Rath im Generalfinanzdirektorium bestellt, also daß er

insonderheit auf Unsere Domänen- und Kammersachen in allen Unseren Königreich, Provincien und Landen, auch auf die Zölle und Licenten, Salzwesen, Commercien, Schiffahrten, Münzen, Bergwerken und anderen Regalien fleißig Acht haben, was derentwegen aus denen Provincien oder auch von anderen Orten her berichtet und sonsten vorgebracht wird, mit und nebst anderen zum General-Finanzdirectorio und Hofkammer verordneten Räthen fleißig überlegen und was darinnen zu Unserem Besten gereichen kann resolviren und befordern helfen, die Kammer-, Hofrentei- und Hofstaats-Casse, auch sonsten andere Renteien, Zoll, Licent, Münz- und dergleichen Unsere Domänen concernirenden Rechnungen genau examiniren, alle darinnen befindliche Defecten und Mängel notiren und deren Änderung und Ersetzung erinneren und zum Effekt befördern, die Revenüen nach Möglichkeit vermehren und die in frembde Hände gerathene Domanialstücke wieder herbeibringen, auch wo in ein und anderer Provinz einige Desordres und Confusion bei dem Kammerwesen vorgegangen sein möchten, selbiges zu redressiren und in gute Ordnung zu setzen suchen, auf die in Unserer Hofkammer jährlich formirte Kammeretats und andern dergleichen Reglementen gute Aufsicht haben, auch daß Unsere Revenües mit überflüssigen oder auch gedoppelten Assignationen und unnöthigen Ausgaben nicht beschweret werden, verhüten; was ihm von Uns allergnädigst anbefohlen oder in Unserer Abwesenheit von Unserm Wirklich Geheimbten Etats-collegio aufgetragen, imgleichen von Unserm General-Finanzdirectorio committiret wird, völlig und gern über sich nehmen und verrichten,

---

[1]) Die Bestallungen der Geheimen Räthe im Generalfinanzdirectorium haben im Allgemeinen den gleichen Titel und variiren nur je nach den besonderen Aufgaben eines Raths. Ihr Eid hat den gewöhnlichen allgemeinen Inhalt. Sie schwören Treue und Gehorsam und geloben, bei vorkommenden Finanz- und Kammerangelegenheiten das Beste zu rathen und zu dem Ende allen Sitzungen des Generalfinanzdirectoriums beizuwohnen.

Unsere geheimbde Sachen, sowohl im Domänen- und Kammerwesen als auch sonsten, niemand als dem es zu wissen gebühret, eröffnen [soll] . . . .

Er behielt zunächst seine alte Besoldung; erst am 25. Januar 1717 wurden ihm 450 Thlr. zugelegt wegen der „ersprießlichen Dienste", die er „dem Generalfinanzdirectorio einige Jahre her geleistet hat."

---

32. Denkschrift des Grafen von Waldburg[1] nebst den eigenhändigen Verfügungen des Königs.

Litschen [20.] October 1714.

Urschrift. Gen.-Dir. Preußen. General-Hufenschoß 12.

Der Zustand Preußens.[2]

Ew. Königl. Majestät eröffene die Ursachen, dadurch Dero Königreich ruiniret, und warumb solches noch gedrücket wird, nebst denen Mittlen, wie dem Uebel abzuhelfen. Bitte also unterthänigst, Sich durch die nöthige Weitläuftigkeit dieses Werkes nicht abhalten zu lassen, solches Selbst allergnädigst durchzulesen, weilen dieses Ihro Majestät hohem Interesse sehr vortheilhaftig sein wird.

---

[1]) Karl Heinrich des Heil. Röm. Reichs Erbtruchseß Graf zu Waldburg, geboren 10. März 1686, trat 1702 in Sächsische Kriegsdienste und gerieth bei der Eroberung von Thorn in Schwedische Kriegsgefangenschaft, aus der er 1704 durch die Verwendung Friedrichs I. befreit wurde. Dann trat er in Preußische Dienste und wurde zur Armee nach Flandern gesandt, wo er fünf Campagnen beiwohnte. Da er aber 1708 bei dem ersten Sturm vor Lille schwer verwundet wurde, kehrte er nach seiner Heimath Preußen zurück, wo er 1711 die Verweserschaft von Marienwerder und Riesenburg annahm. 1713 ging er nach Berlin, um sich dem neuen Hofe vorzustellen. 1714 ernannte ihn der König zum Kammerherrn. Es begann nun seine Reformthätigkeit. Am 17. April 1715 wurde er Preußischer Commissariatspräsident, am 21. März 1720 Wirklicher Geheimer Etatsrath, am 18. März 1721 auch Preußischer Kammerpräsident und am 21. April Preußischer Oberpräsident. Er starb in bedrängten Verhältnissen am 9. October 1721. Zu „seiner höchsten Distinction" mußten zwei Bataillone an der Beerdigung theilnehmen. (Handschriftliche Biographie. Königsberg. St.-A. Etatsmin. 21 b, 23 c; R. 7. 18 a; Gen.-Dir. Preußen. Acten über den Generalhufenschoß. Schmoller in der Histor. Zeitschr. Bd. 30. Iwanowius im Programm des Altstädt. Gymnasiums in Königsberg 1894. Witzleben in den Mittheil. d. Ver. f. Gesch. Anhalts Bd. 1. S. 603 u. 608.

[2]) Vergl. Schmoller, Die Verwaltung Ostpreußens unter Friedrich Wilhelm I. Histor. Zeitschrift Bd. 30. Zakrzewski, Die wichtigeren Preußischen Reformen der directen ländlichen Steuern im 18. Jahrhundert. Leipzig 1888. (Staats- und socialwissensch. Forschungen hersgb. von G. Schmoller, Bd. 7.)

Allerdurchlauchtigſter, Großmächtigſter König, Allergnädigſter König und Herr!

1. Ew. Königl. Majeſtät haben allergnädigſt von mir verlanget,[1]) Ihnen gründlich in Unterthänigkeit zu ſagen, welches mir bekannt, dadurch Dero Königreich Preußen in einen ſo elenden Stand gekommen. Umb nicht allein hierin ſchuldigſt zu gehorſamen, ſondern auch das, welches in Eil Ew. Königl. Majeſtät nicht mündlich melden können, zu ſuppliren, habe ich ſchriftlich hiedurch ſowohl die unumbſtößliche Wahrheit, ohne Jemanden zu ſcheuen, eröffnen, als auch, weilen ich keinesweges intereſſiret bin, ſondern Ew. Königl. Majeſtät treu zu dienen und für Gott ein reines Gewiſſen zu haben mir fürgeſetzet, mit Willen nichts vergeſſen wollen, welches zu des Landes Untergang mit geholfen.

2. Nicht die große Contributiones, ſondern die Art zu contribuiren und zu exequiren hat denn die Vaſallen und Einwohner in das Polniſche vertrieben und nebſt dem großen Mißwachs des 1709. Jahres den Hunger und die Peſt zuwege gebracht. Ich will erweiſen, daß vom 1586. Jahre bis anno 1657 die Contribution faſt höher als jetzo gelaufen, ohngeachtet die Souveränität damalen noch nicht iſt erhalten geweſen. Anno 1540 hat das Land bei 100000 Reichsthaler (ohne die Städte) an Polen contribuiren müſſen, außer der ordinären Contribution, ſo die Herrſchaft bekommen. Niemand kann alſo mit gutem Gewiſſen ſich der Contribution halber en gros beſchweren: denn ob ſolches zwar denen Landesprivilegien zuwider [zu] ſein ſcheinet, ſo iſt doch wohl zu remarquiren, daß Preußen, da es nicht ſouverain geweſen, an Polen contribuiren müſſen. Warum ſollte es dann anjetzo ſolches nicht thun, weilen Ihro Majeſtät es Ihres Schutzes würdigen und eine ſo formidable und unvergleichlich ſchöne Armee halten?

3. [Ew. Königl. Majeſtät werden weder] das Contributionsweſen noch die übrigen Urſachen, wodurch das Land ruiniret, viel weniger aber die Mittel, [es] nicht allein in einen guten Stand zu ſetzen, ſondern auch in ſelbigem beſtändig zu erhalten, von

[1]) Waldburg war, von Münchow empfohlen, als Sprecher der Preußiſchen Reformpartei von Friedrich Wilhelm I. in Königsberg empfangen worden. Vergl. Schmoller in der Hiſtoriſchen Zeitſchrift 30, 50 f.

andern nimmer, wohl aber von getreuen und des Landes kundigen Preußen erfahren. Getreue Vasallen finden Ihro Majestät allhier sehr viel, welche für Sie und Dero Königliches Haus zur Beschämung aller Preußischen Feinde und Verfolger ihr Gut und Blut willig aufopfern werden; sehr wenige aber werden gefunden, welche den alten und jetzigen Zustand des Landes erwägen, eines gegen das andere halten, sich mit Fleiß darzu appliciren und also wohlmeinend den rechten, der Souveränität und dem Lande ersprießlichen Schluß machen.

Ausländer, so treu und geschickt wie sie immer sein mögen, sind dennoch allhier (so wie es bei andern Nationen auch geschiehet) verhaßt und werden nimmer auf den rechten Grund kommen noch eigentlich erfahren, worinnen das Geheimniß von des Landes Aufnehmen bestehe.

4. Ich unterstehe in aller Unterthänigkeit mich anheischig zu machen, daß mit Zuziehung gewisser ehrlicher und fleißiger Leute die Contribution zu Ew. Majestät höchsten Satisfaction so soll eingerichtet werden, daß Ew. Majestät ein vieles mehr als jemalen eingekommen, von dem Lande ziehen und darbei merklich das Aufnehmen der Vasallen von Jahr zu Jahr verspüren sollen. Keinesweges aber will ich darinnen eine interessirte Absicht haben; wie ich denn voraus Ew. Majestät allerunterthänigst ersuche, versichert zu sein, daß ich solche Mesures nehmen werde, damit auch der Neid selbsten wider mich noch diejenigen, so etwa unmaßgeblich fürschlagen sollte, ichtwas zu unserer Befleckung erdenken könnte. Von Ew. Königl. Majestät Selbsten aber und aus Dero Gnade hoffe ich geschickt gemachet zu werden, Ihnen getreu und nützlich zu dienen.

5. Ich unterstehe mich nicht, sogleich das Project, welches zu Einrichtung der Contribution auf Ew. Majestät Befehl zu entwerfen, bereit und fertig sein werde, beizulegen, wohl aber diese Tabelle,[1])

[1]) Erste Tabelle. „Worinnen der Ertrag aller sowohl eingekommenen als im Rest verbliebenen Contribution der sämbtlichen adligen Güter, welche in dem Königlichen Ambte — gelegen und zwar von dem verflossenen 1713. Jahres (!) consigniret wird.“ Die Tabelle zerfiel in folgende Columnen: „1. Namen der adligen Dörfer und Vorwerke item Specification der Krüge und Mühlen. 2. Namen und Titul des Besitzers item Specification der Ritterdienste. 3. Hubenzahl. 4. Hubenschoß vom ganzen Jahre. 5. Kopfschoß und Trankſteuer vom ganzen

welche mir dem Königl. Intereſſe vortheilhaftig zu ſein ſcheinet. Der Nutzen davon möchte dieſer ſein:

Guht

1. Wenn ohne Verzug an alle Schoß-einnehmer befohlen würde, daß ſie ſogleich anfangen, an dieſen Tabellen zu arbeiten, weilen ſelbige einige Mühe und Zeit erfodern werden, damit ſie zu der Zeit fertig ſein, wenn Ihro Majeſtät gefällig, den Anfang zu Regulirung der Contribution zu machen, ſo könnten alsdann die darzu geſetzte Commiſſarien ſogleich wiſſen, was bei jedem Königlichen Dorfe und adeligen Gute vor eine Proportion und Balance in Acht zu nehmen ſei.

2. Würde man auch den Unterſchied bemerken, was ein Jahr in das andere getragen.

Jahre. 6. Halber Kopfſchoß. 7. Hornſchoß vom ganzen Jahre. 8. Summa des ganzen Ertrages. 9. Abgang a) auf Verarmte, b) auf Abgebrannte. 10. Iſt gefallen und ad cassam geliefert. 11. Reſt, ſo noch zu exigiren."

Zweite Tabelle. „Worinnen der Ertrag aller Contribution conſigniret wird, welche von denen Königlichen Zins- und Scharwerksdörfern des Königlichen Ambtes N, imgleichen von denen frei-cölmiſchen Gütern und Schulzen-Ämbtern in dem verfloſſenen 1713. Jahre theils eingekommen theils in Laſt verblieben." Die Tabelle zerfiel in folgende Columnen: „1. Namen der cölmiſchen Freigüter und Königlichen Zins- und Scharwerksdörfer. 2. Specification der Eigenthümer und Beſitzer, imgleichen der Krüge, Hökerbuden, Schulzereien und Wibranzen. 3. Der beſetzten Huben Zahl. 4. Der wüſten Huben Zahl. 5. Wüſter Huben Schoß. 6. Kopfſchoß und Trankſteuer vom ganzen Jahr. 7. Halber Kopfſchoß. 8. Hornſchoß vom ganzen Jahr. 9. Servis vom ganzen Jahr. 10. Summe des ganzen Ertrages. 11. Abgang a) auf die Verarmte, b) auf die Abgebrannte. 12. Iſt gefallen und ad cassam geliefert. 13. Reſt, ſo noch zu exigiren."

Dritte Tabelle. „Summariſche Tabella, wie viel das Königl. Ambt — von 1700 bis 1713 beides inclusive jährlich an Contribution ſowohl von adligen und freicölmiſchen Gütern als von Königl. Zins- und Scharwerksbauern eingetragen und was in Reſt verblieben." Sie zerfällt in folgende Columnen: „1. Unterſchiedene Benennung der Huben. 2. Hubenſchoß. 3. Der wüſten Huben Zahl und Königlichen Dörfer. 4. Wüſter Huben Schoß. 5. Kopfſchoß und Trankſteuer. 6. Halber Kopfſchoß. 7. Hornſchoß. 8. Servis. 9. Summa des ganzen Ertrages. 10. Abgang a) auf Verarmte, b) auf Abgebrannte. 11. Iſt gefallen und ad cassam geliefert. 12. Reſt ſo noch zu exigiren."

3. Ob bei Verbesserung der Güter und Einkünfte auch die Contribution gestiegen.

4. Wie viel einem jeden bei Unglücksfällen erlassen.

5. Wird einem jeden von denen Reichen zu erweisen sein, daß er dem Armen geschadet, und daß dieser für jenen zahlen müssen.

6. Wird man den Unterschied ersehen, was der Arme und der Reiche nach Proportion gezahlet.

7. Was für Unterschleife fürgegangen, und was die Contribution künftig tragen wird, da alles soulagiret und durch die Gerechtigkeit Ihro Majestät eine rechte Balance getroffen worden.

8. Werden diejenige, welche etwa wegen künftiger Contributionseinrichtung klagen möchten, sogleich können überführet werden, daß sie mit Unrecht klagen und bisher nicht aufrichtig verfahren haben.

So glaube ich auch, daß es nicht unnöthig sein wird, die Tabellen vom 1700. Jahre bis anno 1714 zu machen, weilen seit der Zeit die Contributiones gestiegen und vermehret worden.

6. Bevor das benachbarte Königreich[1]) Polen in Ruhe kommet, werden alle getreue Diener und Vasallen unterthänigst wünschen, daß die Veränderung der Contribution wahrgenommen werde, weilen, wenn der arme Edelmann und Bauer wird soulagiret sein, viele aus Polen sich in dieses Königreich ziehen und setzen möchten, da im Gegentheil, wenn keine Veränderung sollte fürgenommen werden, die annoch übrige Königliche und adeliche Bauren in das Polnische ziehen werden, absonderlich, wenn der Friede[2]) erfolgen sollte. ist wahr

7. Es könnte die Contribution auch ohne Commission eingerichtet werden; allein es wird immer ein beständiges Werk sein und außerdem viel Klagen und Seufzer verursachen; dahergegen mit etwa[s] mehr Mühe, Zeit und Kosten alles auf einmal abgethan wird und Ihro Majestät Staat machen können, wie viel Sie von der

[1]) Vergl. Förster, Die Höfe und Cabinette Europas, Potsdam 1839. 3, 201 f.
[2]) Mit Schweden.

Contribution ziehen. Was anjetzo die unnützen Bediente jährlich kosten, wird aus der beigelegten Specification zu ersehen sein. [1])

8. Obgleich ich wegen der Königlichen Domainen nichts melden wollte, so ist es dennoch gewiß, daß, im Fall Ihro Majestät nicht dahin befehlen und veranstalten werden, daß in Dero Aembtern, Vorwerken und Dörfern so gewirthschaftet werde, als ein guter Edelmann bei sich thut oder ein Ambtsschreiber dasjenige Gut administriret, welches er von den entwandten Königlichen Gefällen für sich erkaufet, so werden Ihro Majestät den Nutzen, welchen Sie aus Dero köstlichen Domainen haben könnten, nimmermehr genießen. [2])

ist gewiß wahr

Ich bin gänzlich der Meinung, daß, wenn alle das alte Uebel getilget und alles wohl eingerichtet worden, Ew. Königl. Majestät in zehn oder zwölf Jahren auf das längste noch ein halbes Mal mehr als jetzo von Preußen ziehen werden. Anjetzo aber ist solches verhindert durch die übele Aufsicht und durch die Seufzer und Thränen der Armen.

wehgen die Scharwerke ist in der Instruccion befohlen

9. Wofern die Königlichen Vorwerke nicht aus denen Vorwerken selbsten werden beackert und alle Schaarwerks- und Dienstbauren, auf hohen Zins gesetzet, einmal vor alle gänzlich von der Einquartierung befreiet werden, können

---

[1]) „Specification der Gelder, welche jährlich von der Contribution zur Bezahlung der Bedienten abgehen." Waldburg berechnete die ganze Ausgabe auf 11074 Rthlr. „Diese Bediente sind weder zu der Herrschaft, noch zu des Landes Nutzen. Ein jeder Edelmann, Cölmer oder Bauer, welcher nicht Kruggerechtigkeit oder sonst andere Einkünfte und Mittel hat, umb das Geld monatlich beizuschaffen, muß dem Schoßeinnehmer für die Avance der Contribution und für die Geduld sogleich contribuiren, es sei an Victualien oder sonsten. Der Bauer und Cölmer, welcher nicht schreiben kann, muß gleichfalls das Schreibgebühr bezahlen. Dieses hat zwar einen kleinen Namen, jedennoch träget es des Jahres ein großes, und finden die Schoßeinnehmer sich gar wohl dabei. Umb die Contribution, wenn sie anders wird eingerichtet sein, einzunehmen, werden Ihro Königl. Majestät nicht 2000 Th. auszugeben haben und profitiren also allein hierinnen außer der Soulagirung der Vasallen 9074 Th. das Jahr über".

[2]) Vergl. Bd. 1. Nr. 70. S. 226.

Ihro Majestät nimmer hoffen, zu Ihrem Zweck zu gelangen. Solches werde ich allezeit auf Befehl ohngeacht aller Einwürfe beweisen und behaupten.

10. Auf allergnädigsten Befehl will ich willig meine Gedanken schriftlich entwerfen, wie die Cavallerie in die Städte zu legen und das ganze Werk in den Stand zu bringen sei ohne Ew. Majestät Unkosten, ohne des Landes Beitrag und zum großen Nutzen und Aufnehmen der kleinen Städte und des Landes. Das benöthigte Geld darzu werde ich auch schon anweisen ohne das geringste Unrecht oder Seufzen.

wehre guht wen[n] es an gehet aber glaube nit

11. Durch die angelegete Dörfer, welche unter die Schatull gehören, ist Ew. Majestät ein großer Nutzen zugewachsen; noch einen größern Vortheil aber werden Sie verspüren, wenn auf eine gute Art die bisher gegebenen Zinser werden vermehret und noch mehr neue Dörfer angeleget werden, welches geschehen wird, sobald die Contracte mit denen Neuanziehenden besser und geschwinder von der Kammer werden confirmiret, und die Leute sehen werden, daß sie wegen der Einquartierung und der Contribution nichts zu befürchten haben.

12. Nichts verdrießlicher ist, als neue Verordnungen und Veränderungen einzuführen. Freundlichkeit und Ernst beisammen werden verursachen, daß Ihro Majestät gut werden gedienet, das Land verbessert und alles nach Wunsch eingerichtet werden, sonderlich wenn diejenigen, so getreu und ohne Interesse arbeiten und dienen, sich Ew. Majestät Protection nur fest versichert halten können.

ja sollen haben

13. Das Justitienwesen bei hohen und niedrigen Instantien ist bis auf diese Stunde in der größesten Confusion und lässet sich ohngeachtet des von dem Preußischen Hofgericht im 1714. Jahre, wiewohl sehr kaltsinnig verfertigten Patents zu keiner Verbesserung an. Der casus

dieſes iſt in der arbeyt

pro amico muß erſtlich in Preußen aufhören; die alte Proceſſe, welche bis 30 Jahre gebauert und derer allein beim Hofgericht über 100 vorhanden, ohne daß jemand daran denket, müſſen abgemachet werden; das Landrecht, worzu kein halbes Jahr vonnöthen, muß revidiret, alle darin befindliche Clauſeln und Exceptiones, ſo unnöthig, ausgeſtrichen, und alles auf den Fuß der ſo heilſamen Proceßordnungen von 1578, 1583, 1602, 1632 und 1653[1]) geſetzet werden.

Diejenige, welche glauben, daß es unmöglich ſei, die Proceß zu kürzen, thun der Liebe Ew. Königl. Majeſtät zur Gerechtigkeit großen Abbruch und wollen nur der Mühe, den Kopf daran zu ſtrecken oder der Schande, ihre Unwiſſenheit und Bosheit zu entdecken, entübriget ſein. Ew. Königl. Majeſtät werden in Preußen in allem reuſſiren und auch mit Gott dahin bringen, daß zu Dero unſterblichem Ruhm der größte Proceß nicht drei Jahre dauren ſoll. Nur wird bei allem nöthig ſein, das Genie aus der Nation wohl zu erfahren, Gnade und Ungnade zu gebrauchen, ehrliche und desintereſſirte Leute zu ſuchen und alle unnütze Contradicenten durch die Königliche Autorité zu verwerfen.

recht guht dieſe ordre ſoll geleich ergehen von Ilgen expedieren

14. Nicht wenig würde zu künftiger Einrichtung der Gerichte und des Proceſſes helfen und befördern, wenn Ew. Majeſtät allergnädigſt befehlen möchten, daß das Tribunal, welches anjetzo den 1. October zu ſitzen den Anfang gemachet, ſich bei hoher Strafe und Beahndung nicht eher trennete, ungeacht der Ferien, bis daß alle 70 Proceſſe, welche auf der Conſignation ſtehen, gänzlich debattiret ſeind.

---

[1]) Grube C. C. Prut. II. Nr. 1—5.

Ich unterstehe mich, in Unterthänigkeit noch dieses fürzuschlagen, daß, weilen das Tribunal wegen Vielheit der Processe sich beschweren könnte, Ihro Majestät ihnen zuvorkämen und allergnädigst veranstalteten, daß der Voigt, Obriste von Tettau[1]) als Vice-Präses, der Ernst von Lehwaldt,[2]) Verweser von Osterode, und der Dr. Hesse als Assessores ihnen beigefüget würden, welche als drei ehrliche Leute mitarbeiten könnten, und glaube ich, daß sie sich nicht weigern würden, wenn ihnen solches mit gnädigen Expressionen aufgetragen wird; ohngeacht sie kein Salarium ziehen könnten, so werden sie doch zufrieden sein, wenn sie nur (und sonderlich die zwei letzteren) die Sporteln mitgenießen und Versicherung der fernern gnädigen Königlichen Vorsorge erhielten.

Undienlich würde nicht sein, wenn in dem Rescript eingerücket würde, daß, obzwar Ihro Majestät verlangeten, daß alle Processe zu Ende kommen sollten, Ihre Intention dennoch nicht wäre, daß denen Advocaten verwehret sein sollte, ihre Sachen gründlich fürzustellen.

15. So lange die Königl. Bediente, als Fiscäle und der Jagdrath Zetzke,[3]) nicht aufhören werden, Particulier-Processe zu bedienen oder mit Rath an die Hand zu gehen, so ist keine Hoffnung zur Besserung; Ew. Königl. Majestät werden davon die feste Gewißheit erfahren, wenn der Hofrath Selle[4]) und die Doctores Johann Stein,[5])

[1]) Der Vogt von Fischhausen, Friedrich von Tettau, wurde 27. October 1714 Vicepräses des Tribunals. (Königsb. St.-A. Etatsmin. 60 b.)

[2]) Johann Ernst von Lehwaldt wurde 27. October 1714 Tribunalsassessor, 11. Februar 1715 Tribunalsrath, 26. October 1721 Pomesanischer Official, auf sein Gesuch 1725 entlassen. (Königsb. St.-A. Etatsmin. 40c. u. 60 b.)

[3]) Prof. Dr. iur. Jakob Zetzke wurde 21./31. August 1699 adjungirter Jagdrath, 18. Januar 1700 wirklicher, 27. Januar 1701 Hofrath, erhielt 24. April 1717 Sitz und Stimme in der Deutschen Kammer für Jagd-, Forst- und Grenzsachen, wurde 20. Juni 1718 zum adjungirten Advocatus Fisci und extraordinairen Tribunalsrath ernannt. (R. 7. 18. c; Gen.-Dir. Preußen. Untersuchung der Domainen 7. 2; Königsb. St.-A. Etatsm. 32. u. 53 b.)

[4]) Der Preußische Regierungs- und Tribunalssecretär Selle wurde 6. Februar 1701 Hofrath, starb im Sommer 1717. (R. 7. 18. c. u. 53. 1.)

[5]) Prof. Dr. iur. Johann Stein war seit dem 4. October 1712 Mitglied des Preußischen Tribunals. Er wurde 31. März 1711 Samländischer Consistorialrath, 11. September 1725 Official, starb 21. October dieses Jahres. (R. 7. 78. B.; Königsberg. St.-A. Etatsmin. 40 b. u. 60 b; Jöcher, Gelehrtenlexicon 4, 796; Arnoldt, Urkunden der Königsbergischen Universität. Königsberg 1746. Bd. 2, 246. 254. 270.)

sollen befrahget werden

der alte Sahme[1]) und Grube[2]) eidlich über gewisse Artikel und Punkte werden befraget werden.

16. Durch die verdorbene Justice wird ein großes Seufzen verursachet. Der Arme erhält kein Recht, der Reiche bringet sich umb das Seinige und bereichert den Advocaten. Der größte Schaden aber, welcher hieraus entstehet, ist, daß der Credit im ganzen Lande gefallen. Denn die richtigsten Schuldforderungen und ausgeliehene Capitalia werden fast nimmer ohne Proceß einbekommen. Es ist Geld genug im Lande, solches aber lieget steril; wenn nun eine gute Einrichtung im Justizwesen festgesetzet würde, wenn in denen Aembtern die Obligationes richtig ingrossiret, der Executionsproceß nicht so weitläuftig gemachet, und auf eine gewisse Art das Wechselrecht eingeführet wäre, so zöge der, welcher Geld auslehnet, richtig seine Interesse, wäre wegen des Capitals nicht bekümmert; der Ablehner hätte auch seinen Nutzen, und Ihro Majestät bekämen durch den guten Credit im ganzen Lande wohlhabende Unterthanen.

soll das wexell recht introducieret werden das hier[3])

17. Wegen der Provocation von dem Tribunal an Ew. Majestät höchste Person ist eine Veränderung zu machen sehr nöthig, indem

---

[1]) Prof. Dr. iur. Reinhold Friedrich Sahme wurde 18. März 1715 extraordinairer, 2. December 1717 wirklicher Pomesanischer Consistorialrath, 1723 Hofhalsgerichtsassessor. (R. 7. 72. c; Königsb. St.-A. Etatsmin. 40 b; Strodtmann, Geschichte jetztlebender Gelehrten. Zelle 1746. Bd. 11, 38 f.; Strodtmann, Neues gelehrtes Europa. Wolfenbüttel 1754. Bd. 5, 264; Arnoldt 2, 249. 275.)

[2]) Dr. Georg Grube, der Herausgeber des Corpus Constitutionum Pruthenicarum, hatte in Frankfurt studirt und 1685 promovirt, wurde 1687 Commissionsrath, 15./25. August 1691 extraordinairer, 20. August 1704 wirklicher Hofgerichtsrath, schrieb 1708 ein Compendium juris regni Pruthenici, starb 4. November 1722. (R. 7. 53. 1; Königsb. St.-A. Etatsmin. 60 b. 2; Jöcher, Gelehrtenlexicon 2, 1208.

[3]) Vergl. Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 119. Beilage C. Sp. 475.

ohne solche das Tribunal noch mit größerer Eilfertigkeit in Sachen verfahren wird, als es in meiner eigenen, in des Capitän Fischers[1]) und vielen andern Processen geschehen.

Die Provocation vergrößert Ew. Königl. Majestät Souverainität, setzet das Tribunal in Furcht und soll Ew. Majestät Kasse noch vermehren, wenn mir erlaubt wäre, davon meine Gedanken weitläuftig zu eröffnen. soll sagen

18. Das Commercium sowohl in Königsberg als in denen kleinen Städten lieget gar darnieder und ist weder gegen das Danziger noch der kleinen polnischen Städte Commercium zu rechnen. Unmöglich ist es, die Ursachen von reichen Kaufleuten zu erfahren; die arme wissen, wo es sie drücket und geben gewiß mehrers Licht, diese aber werden nicht gehöret.

Es kann nicht einerlei Ordnung in allen kleinen Städten eingeführet werden, weilen einige an Polen, andere mitten im Lande liegen. Die Generalverordnungen, so gut sie eingerichtet sind, werden nimmer die Städte in Aufnehmen bringen, weilen einer Stadt schädlich, was der andern nützlich ist. Durch Bemühung aber und etwas Zeitverlust werden auch diese Unordnungen zur Avantage Ihro Majestät können abgethan werden. sein Pittoyahbell etl[iche]: ist wahr etl: guht

Was ich im Jahre 1711 und 1712 wegen der kleinen Städte für Berichte an die preußische Regierung abgehen lassen, kann ich allezeit darthun; nichts aber als Mißgunst hat verhindert, daß auch nicht die geringste Reflexion darauf gemachet worden.

19. Die Accise, wie solche in denen kleinen Städten eingeführet, schadet niemanden, sondern,

[1]) Ueber die hier erwähnten Processe war nichts zu ermitteln.

ist wahr bringet ser wehnig

wenn hierinnen die nöthigen Veranstaltungen gemachet würden, müßte Ihro Majestät ein weit mehreres von der Accise eingebracht werden. Sollte aber die Accise auf den Fuß als in Königsberg, allwo es angehet, auch in die kleine Städte eingeführet werden, so möchten die Angeber davon künftig einen üblen Lohn zu gewarten haben. Gewiß ist, daß kein Acciseeinnehmer oder Schoßeinnehmer gefunden wird, welcher nicht bei seinem Dienst reich geworden.

verum in Preussen wie in der Margck.

Ich werde auf gnädigen Befehl schriftlich alle Unordnungen in denen Städten benebst den nöthigen Hilfsmitteln entwerfen. Anjetzo kann ich solche nicht weitläuftig berühren, ohngeachtet ich gewiß bin, völlige Wissenschaft von allem zu haben.

ist auch wahr Commerciumb Collegium von Kaufleutte und ein von mein bediente der Presidieret.

20. Die Einführung des neuen Scheffels, Maßes und Gewichtes hat gewiß seinen Nutzen, ohngeachtet der Landtag dawider gravaminiren wird. Allein, wofern diese neue Einrichtung dem Lande helfen sollte, müßte nothwendig in Königsberg ein Commerciencollegium angeordnet werden,[1]) welches die Preise der Waaren nach dem Cours in die Aembter und an die Magistrate wenigstens die Woche mal[2]) notificirte, damit der Landmann davon Kundschaft hätte und er von dem Kaufmann nicht mehr jetzo als vorhin übervortheilet würde. Denn die Unkosten, welche der Kaufmann in Tilsit, Riesenburg oder andern Plätzen auf den großen Scheffel geschlagen, wird er anjetzo gleichfalls auf den kleinen schlagen, also daß, wann in Königsberg die Last Roggen 120 fl. gelten wird, so wird

[1]) Ueber das vom Großen Kurfürsten gegründete Commerciencollegium siehe Meinardus in der Historischen Zeitschrift Bd. 66. S. 444 f.

[2]) sic.

der Kaufmann in der kleinen Stadt nicht anders als 90 fl., 100 fl. bis 110 fl. das höchste dem Bauren zahlen.

21. Die Unterschleife bei der Akademie, denen Hospitälern, sonderlich zu Königsberg in dem Großen Hospital, bei denen Kirchenrechnungen und sonsten will ich anjetzo nicht berühren, wodurch dennoch Ihro Majestät stillschweigend ein vieles leiden. Dieses aber ist gewiß, daß in dem Lande mehr als 600 Arme über die anjetzo verpflegten sollten unterhalten, und wenigstens zwei Lazareth für blessirte oder kranke Soldaten könnten angeleget werden, wenn nur die höchst nöthige Einrichtung geschähe. ist consistoriis

22. Durch den Bernsteinfang würden Ihro Majestät auch noch ein vieles gewinnen, wenn kein ungearbeiteter Bernstein aus dem Lande geführet, und eine Manufactur in Königsberg angeleget würde.

Alle Leute, welche in Elbing oder andern Städten sich auf diese Profession geleget, müßten also nach Königsberg kommen, wodurch an der Konsumtion ein großes zuwachsen würde. Ich glaube, daß Gott den Bernsteinfang noch mehr segnen möchte, wenn, wie vor Alters geschehen, in denen öffentlichen Kirchengebeten Gott darumb angerufen würde. hoc verum est

23. Den Segen Gottes werden Ew. Majestät Sich zuwege bringen, wenn das Seufzen der Armuth wird gestillet werden: sonderlich anjetzo, da so vielen Leuten die Quirdeln, worauf sie das in Aehren gesammelte Getreide mahlen, genommen worden.[1]) Dieses große Uebel kann mit dem Nutzen Ihro Majestät ge-

[1]) Vergl. Nr. 29. S. 97 und Bd. 1. Nr. 70. S. 249. § 22 und 23.

. dieſes iſt acordieret, iede vorſtaht ein haus zu querll

hoben werden, wenn auf jederer Vorſtadt oder Freiheit ein Haus von Bretter aufgeſchlagen, und eine Anzahl Quirdeln hineingeſetzet würde. Ein Armer, welcher oft nur das vierte Theil vom Scheffel im Vermögen hat, kann auf der Mühle ſolches nicht mahlen; außerdem daß anjetzo die Königsbergiſche Mühlen ſo überlaufen ſind, daß gute, wohlhabende Bürger 6 bis 8 Tage warten müſſen, ehe ſie gemahlen bekommen. Was daraus endlich entſtehen wird, kann leicht gedacht werden. Durch Anſtiftung der Quirdelhäuſer aber würde dieſem gewehret, und Ihro Majeſtät verlören nichts, weilen ohne Acciſezettel gleichfalls keiner quirdeln müßte, dennoch aber ſo wenig, als er wollte, gemahlen bekomme. Es iſt ein leichtes, mit Seufzen der Armuth und auf wenige Zeit Ew. Majeſtät Revenues zu vermehren; Mühe und Kunſt aber koſtet es, nicht allein beſtändige Intraden, ſondern auch zugleich den zeitlichen und ewigen Reichthum Ew. Majeſtät zu verſchaffen.

verum est, aber cet une pier[re] de t[o]uche.

24. Es wird höchſt nöthig ſein, eine Verordnung zu machen, wie die ſämbtliche von Adel mit ihren Erbunterthanen, angezogenen Bauern und Inſtleuten ihrer Güter verfahren ſollen, weiln zu Ew. Majeſtät höchſten Schaden viele Unordnungen hierinnen fürgehen. [1])

verum est Juncker der 600 th. hat ſehret mit 6 pferde.

25. In der im Lande durch viele Edicte zwar gehemmeten, doch nicht abgeſchafften Pracht in Kleider, Gaſtgeboten und ſonſten wird ein Ende zu machen höchſt nöthig ſein, weilen der Landeseinwohner ſich arm machet, ohne daß die Königliche Acciſe davon profitiret, weilen aus Danzig und andern polniſchen Städten ein vieles in das offene Land an Waaren und Victualien ohne Acciſe eingeführet wird.

[1]) Vergl. Stadelmann, Friedrich Wilhelm I. S. 36 f. 73 f.

26. Das bisherige Mißvergnügen des sämbtlichen Adels wird nicht allein gestillet, sondern gehoben werden, wenn Ihro Majestät allergnädigst eingedenk würden, daß keines von Dero Lande zu finden, darinnen der Adel weniger Chargen und Emplois hat als allhier.[1]) Dieses kann zu Ew. Königl. Majestät höchstem Nutzen geändert werden.

27. Wegen der so nöthigen Abrechnung und Untersuchung des Landeskasten[2]) werde ich alles benöthigte in Unterthänigkeit melden und eröffnen.

guht soll herkommen

28. Zu wünschen wäre, daß niemanden die Schuld, Ursach und große Beihülfe zum Ruin des Landes dürfte beigemessen werden. Doch wird die Zeit solche auch schon belohnen. Gott wird Ew. Königl. Majestät bei Gesundheit und Leben erhalten und Ihnen allezeit treue und desintereßirte Diener geben.

sehr Rahr man mus sie mit licht bey dage suchen.

Im Fall Ew. Majestät meine Zurückreise nach Berlin aus mir unbekannten Ursachen nicht allergnädigst beschleuniget wissen wollen, so bitte in aller Unterthänigkeit, mir zu erlauben, daß ich noch bis Ausgang Novembris in Preußen mich aufhalten könne. Ich werde inzwischen noch viele Ew. Königl. Majestät höchst nützliche Nachrichten einholen und mündlichen Rapport abstatten können.

soll anherokommen F Wilhelm.

Bis in mein Grab aber werde ich mit meinem treuen und aufrichtigen Herzen und Händen und mit tiefsten Respect verharren.

Der König schrieb zu dieser Denkschrift:

von Ilgen von Grumckau von Kreutz von Kraut sollen dieses examinieren und alle 3 Dahge ein Pungc[t] Reiff machen und mir zuschiecken zur expedicion oder Remonstracion trugcks soll kommen ich befehle keinen menschen davon sahgen oder schreiben

[1]) Vergl. Nr. 29. S. 96.

[2]) Vergl. Bd. 1. Nr. 169. S. 509.

und die ſache zu chachieren biß alles ebauchieret wirdt ſein alsden auf einmahll eclattieren und in fuhrie einrichten das die leutte kein zeit haben zur Remonstracion Postdam den 25. october 1714

F Wilhelm.

---

33. Bericht des Halberſtädtiſchen Commiſſariats.

Halberſtadt 22. October 1714.

Ausf., gez. Hamrath, Planitz, Danckelman, Holtzklau, Seyffert. Kriegsmin. Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 2. vol. 5. cont. 6.

Halberſtädtiſche Landräthe.

Nach dem Tode des Halberſtädtiſchen Landraths a parte Cleri secundarii Jodocus Maas, Abts zu Huysburg,[1]) mußte das Halberſtädtiſche Commiſſariat berichten, „ob die ohnumbgängliche Nothdurft erfordere, ſothane vacant gewordene Stelle hinwieder zu beſetzen", und angeben, „worin die Verrichtungen dieſer Landräthe beſtehen".[2])

Das Commiſſariat meldete darauf, der Große Kurfürſt hätte durch den Homagialreceß von 1650 § 7 den Ständen des Fürſtenthums Halberſtadt bewilligt, „in vorfallenden Angelegenheiten zuſammen zu kommen und mit einander zu communiciren, jedoch mit der Bedingung und Vorbehalt, daß vorhero Sr. Kurfürſtl. Durchlaucht oder in Dero Abweſenheit Dero hinterlaſſenem Statthalter und Regierung davon, wie auch von der Materia deliberanda gebührende Notification geſchehen, und die von Sr. Kurfürſtl. Durchlaucht verordnete Landräthe ſolchen Zuſammenkünften und Deliberationen allſtets mitbeiwohnen ſollten."[3]) Durch § 8 würde feſtgeſetzt, daß je ein

[1]) Zum Landrath beſtellt 2. Juli 1707, ſtarb 2. October 1714.

[2]) Erlaß vom 15. October 1714. Conc., gez. Grumbkow.

[3]) Daniel Ludolf von Danckelman hatte in einem Berichte vom 2. April 1700 die Entſtehung der Landräthe im Fürſtenthum Halberſtadt ebenſo erklärt. „Nun ſind zwar nachgehends nicht alle Zeit vier Landräthe zu gleicher Zeit etabliret, ſondern nach Sr. Kurfürſtl. Durchlaucht gnädigſtem Gefallen zwei à drei mit ſothanem Charactere begnadiget geweſen. Es ſcheinet auch, daß man die Beſtellung von vier Landräthen eine Zeit lang bei Hofe vor bedenklich gehalten, indem etwa die Landräthe ihre Autorität mißbrauchet, faſt ein nach dem Condominat ſchmeckendes Collegium ausmachen wollen, und ſich nicht als Deputirte zum Engeren Ausſchuß aufgeführet, ſondern propria autoritate zuſammen kommen und der Regierung ihre Deliberanda nicht zuvor per Syndicum anzeigen laſſen, deswegen dann successive an hieſige Statthalter und Regierung ernſtliche Verordnungen ergangen". Nach ſeinem Wiſſen hinge die Zahl der Landräthe lediglich von der Gnade der Regierung ab, das Domcapitel aber hätte, als primum membrum statuum jeder Zeit einen Landrath aus ſeinem Mittel gehabt. (Kriegsmin. Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 5.)

Landrath aus dem Domcapitel, den Prälaten, der Ritterschaft und den Städten, „der dazu tüchtig und Ihro [Kurfürstl. Durchlaucht] angenehm sein würde," bestellt werden sollte, welche Sr. Kurfürstl. Durchlaucht sich mit Eidespflicht verwandt machen und nicht allein namens Deroselben denen bemeldten Zusammenkünften mitbeiwohnen, sondern auch, so oft Dieselbe oder in Dero Abwesenheit Dero Statthalter es erfordern möchten, erscheinen sollten".

Die Landräthe hätten diesen Bestimmungen gemäß stets den ständischen Versammlungen beigewohnt. „Alles dasjenige, was namens Ew. Königl. Majestät Dero hiesige Regierung denen Ständen publiciren muß, wird ihnen kund gethan, und diese hinterbringen solches denen gesambten Ständen hinwiederum".

Die Frage der Wiederbesetzung stellt das Commissariat der königlichen Entscheidung anheim und fügt nur noch hinzu, „daß bisher die Stifter mit denen Klöstern in Ansehung sothaner Charge alterniret haben, dergestalt, daß, wenn ein Landrath abgegangen, der aus dem Mittel der Klöster gewesen, demselben einer aus dem Mittel des Stifts Beatae Mariae Virginis surrogiret worden und vice versa, weil beide Theile zusammen den Clerum secundarium ausmachen."

— . — —

34. Erlaß an den Marquis de Hoensbroech.

Berlin 23. October 1714.

Conc., gez. Printzen, Ilgen. R. 64. Geldern. Preußischer Antheil. Vol. 4.

Gelderländer dürfen nicht an fremden Landtagen theilnehmen.

Die Stände des Preußischen Gelderlands waren durch den Oesterreichischen General Grafen Königsegg[1]) aufgefordert worden, Deputirte zum Landtage aller ehemals Spanischen Provinzen in den Niederlanden zu schicken,[2]) und waren auch wirklich in Ruremonde zur Wahl der Abgesandten zusammengetreten.

Es erging darauf folgender Erlaß an den Geldrischen Erbmarschall und Droßart Marquis de Hoensbroech:

. . . . . Nun verwundert Uns nicht wenig, daß, ohnerachtet Euch ganz wohl bewußt, welchergestalt Unser von gedachtem Oberquartier besitzendes Antheil durch den Utrechtischen Tractat und andere zwischen Ihro Kaiserl. Majestät und der Kron Frankreich nachgehends erfolgete Friedensschlüsse Uns mit voller Souveraineté

[1]) Vergl. über ihn Allg. Deutsche Biographie 16, 523.

[2]) Bericht von Meinertzhagen, den Haag 6. October 1714.

überlassen und von dem Ueberrest der Obergeldrischen Lande gänzlich separiret worden, Ihr Euch dennoch unterstanden, auf solch Schreiben mit denen übrigen Mitgliedern des annoch unter des Staats Botmäßigkeit stehenden Obergeldrischen Districts Euch dieserwegen zusammenzuthun und deshalb in Deliberation zu treten, gleich als wenn obermelte Separation annoch nicht geschehen wäre, und alles noch in ein Corps zusammengehörete.

Wir sind versichert, daß solches selbst Ihro Kaiserl. Majestät Meinung gar nicht sei, und daß Dieselbe nimmer prätendiren werden, eben die Jura über den an Uns abgetretenen Canton von Obergeldern zu exerciren, deren Sie Sich wegen der übrigen Obergeldrischen Lande Unsers Wissens annoch nicht begeben haben.[1])

Es wäre auch dannenher Eure Schuldigkeit gewesen, Euch hierunter mit mehrerer Vorsichtigkeit zu betragen und bei der Ruremundischen Conferenz Euch nicht einzufinden, ehe und bevor Ihr von Uns deshalb expressen Befehl und Permission gehabt: gestalt Wir denn Euch hiemit in Gnaden, jedoch alles Ernstes anbefehlen, Euch hinfüro bei dergleichen Begebenheiten besser in Euren Schranken zu halten und nichts weiter vorzunehmen, welches der . . . Uns abgetretenen Hoheit und Souveraineté zuwider; und werden Wir, wenn der zu Antwerpen sich befindende Kaiserliche Minister wegen solches Unseres Obergeldrischen Antheils einige bei den dortigen Tractaten erforderte Nachricht benöthiget ist, ihm schon Selbst damit an Hand gehen lassen, ohne daß Ihr oder sonst jemand von Unsere dortigen Unterthanen sich damit zu meliren hat.

Die Interimscommission mußte die Geldrischen Stände und Eingesessenen nachdrücklich auf ihre Pflicht hinweisen, die Souverainität „zu agnosciren und derselben in keiner Weise zuwider zu handeln, absonderlich auch aller Communication mit denen unter des Staats Regierung annoch stehenden Obergeldrischen Ständen sich gänzlich zu enthalten und, wenn von anderen Puissancen oder deren Bedienten einige Sommationes oder Gesinnungen an sie ergingen, schlechterdings davon an Uns zu berichten und ohne vorher von Uns erhaltene Verordnungen den geringsten weiteren Pas deshalb nicht zu thun".

---

[1]) Erst durch den Barrieretractat vom 15. November 1715 wurde das Besitzverhältniß in den Niederlanden zwischen Karl VI. und den Generalstaaten geregelt. Du Mont VIII. 1, Nr. 180. S. 458.

Die Interimscommission[1]) entwarf nach dieser Anweisung eine Declaration und schickte sie an Hoensbroech und die regierenden Bürgermeister von Geldern.[2])

Die Standesherren, welche an der Ruremonder Vorversammlung Theil genommen hatten, wollten es damit entschuldigen, daß sie nicht als königliche Unterthanen, sondern respectu ihrer Herrschaften und Häuser, die sie in dem bisherigen Staatischen Districte besäßen, sich eingefunden hätten.

35. Bericht des Feldmarschalls Grafen von Dohna.

Königsberg 24. October 1714.

Urschrift. Gen.-Dir. Preußen. Kammersachen 3.

Errichtung der Litthauischen Kammer.

Dohna hat den beiden Preußischen Kammerpräsidenten ihre Instructionen[3]) eingehändigt und dem Litthauischen Präsidenten von der Osten befohlen, alles vorzubereiten, damit, je nach der Entscheidung des Königs, das Schloß von Tilsit[4]) oder von Ragnit schleunig in den Stand gesetzt würde, der Kammer im kommenden Winter nothdürftige Unterkunft zu gewähren, „weiln was itzo nicht zur Perfection zu bringen thunlich, bis künftiges Frühjahr ausgesetzet werden müßte". Osten hat ferner den Auftrag bekommen, sich nach einem guten Secretär und einem Rentmeister, „welche der Litthauischen Sprache, so ihnen sehr nöthig, kundig, auch nach anderen guten Kammerbedienten, so Litthauisch verstünden", umzusehen. Die zur Litthauischen Kammerregistratur nöthigen Rechnungen, Acten und anderen Briefschaften vom Jahre 1700 an sind am 17. October zu Schiff nach Tilsit abgeschickt worden. Damit aber die Kammer nicht müßig zu sitzen braucht, bis die Acten an ihrem endgültigen Bestimmungsorte ausgeladen worden sind, hat Dohna dem Präsidenten 256 von den Memorialien, die dem Könige während seines Preußischen Aufenthalts überreicht worden sind, zu- und nachgesandt, „umb von selben die, so ohne Acten abgethan werden könnten, vorzunehmen, einen Schluß darinnen zu fassen und die Supplicanten zu bescheiden".

---

[1]) Bericht 29. October 1714. Ausf., gez. Hagen, Duncker, Saint Paul.

[2]) Vom 29. October datirt. Conc., gez. Hagen, Duncker, Saint Paul. Düsseldorf. St.-A. Geldern. Landtagsverhandlungen. 1713—1716 Nr. 68.

[3]) Vergl. Nr. 16. S. 51.

[4]) Vergl. Nr. 23. S. 65.

Die Abreise von Drost und Wernecke nach Litthauen[1]) ist bis zur erwarteten königlichen Entscheidung aufgeschoben. Der Kammersecretär Bohlius[2]) ist interimistisch nach Tilsit geschickt, „umb denen neu zu bestellenden Secretarien und Registratori die nöthige Information von allen zu geben und sie gehörig, damit nichts versäumet werde, anzuführen".

Osten hat in einem Berichte vom 11. October auf verschiedene Uebelstände hingewiesen, welche die rechtzeitige Eröffnung der Kammer am 20. October beeinträchtigen könnten. Unter seinem Personal herrsche eine große Abneigung gegen die Uebersiedlung. Es müßte die Zeit lehren, schreibt er, ob die Nachricht von der Versetzung dem vom Tode kaum entronnenen Kammerrath von Perbandt als Medicin die Genesung befördern würde. Es bedürfte in beiden Schlössern großer baulicher Veränderungen, weil die wenigsten Räume „mit Oefen versehen, auch dazu ohne große Difficultät der anderen nicht aptiret werden mögen". Am besten wäre es, wenn beide Kammern bis Trinitatis in Königsberg blieben.

Es ist dem Präsidenten darauf von Dohna zu verstehen gegeben, „daß der . . . präfigirte Terminus zum Anfang der Kammer accurat eingehalten" werden müßte. Für den Winter müßte sich die Kammer mit drei geheizten Zimmern begnügen. „Die von Zeit zu Zeit sich noch mehr findende Dubia und Schwierigkeiten", schließt Dohnas Schreiben an Osten,[3]) „wie bei allen Veränderungen und neuen Einrichtungen gewöhnlich, muß man nach und nach zu heben versuchen, und versichere ich, daß in allen, was immer müglich sein wird, zu assistiren und hülfliche Hand zu leisten nicht ermangeln werde."

Es ist ferner von dem Präsidenten Bericht über den Nothstand in Litthauen,[4]) über die Ansetzung von 200 Familien u. s. w. gefordert worden.

---

[1]) Vergl. Nr. 23. S. 65.

[2]) Der Kammerverwandte Christian Bohlius wurde 28. Mai 1714 Kammersecretair, 20. Juni 1718 Litthauischer Kammerrath. (Gen.-Dir. Preußen. Untersuchung des Domainenwesens 7. 2; Königsberg. St.-A. Etatsmin. 6. b.)

[3]) Königsberg 15. October 1714. Abschrift.

[4]) Zu einem Briefe des Feldmarschalls Dohna, Schlobitten 5. Juli 1714, über die Gefahr einer Hungersnoth und die Nothwendigkeit gegen die Pferdediebstähle der Polen Wibranzen anzustellen, schrieb der König: Mar[schall] obligant [antworten] das er mir alles schreibet soll continuiren was die famine in Littauen anbelanget will Gott der wirdt uns dafor bewahren ich habe mit heutiege Post nach Berlin geschrieben 10000 th. vor Brotkorren über-

Am 18. October hat ihm Dohna das Kammersiegel[1]) und „ein Interimsformular, wie die Expedition zu fassen“[2]) zugeschickt.

Am 20. October, dem Termine, an dem die Kammer eröffnet werden sollte, ist Osten nach Königsberg gekommen, weil er seiner Angabe nach sich nicht getraute, verschiedene Angelegenheiten auf eigene Verantwortung zu entscheiden und „mittels neuen Leuten dem königlichen Interesse nützlich vorzustehen“.[3])

In seiner Gegenwart ist darauf der Kammersecretär Meyer vereidigt worden.

„Ob und was in der Zeit in Tilsit bei denen Kammerverrichtungen vorgenommen sei, davon habe ich keine Nachricht, sondern nur so viel erfahren, daß Kammersecretarius Bohlius und Registrator Manthey keinen der Litthauischen Cameralen den 20. in Tilsit gefunden.“ Osten und Kammerrath Gretsch waren zu dieser Zeit in Königsberg und die Kammerräthe Verbandt und Fritzen in Ragnit.

„Bei der hiesigen Kammer hat der Geheime Rath von Münchow in termino den 20. hujus zuerst seine Session genommen, es continuiret auch die ganze Kammer sowohl die ordinaire Arbeit als auch die Abnahme derer Rechnungen.“

Durch Erlaß vom 3. November[4]) wurde dem Feldmarschall befohlen, die unveränderte königliche Verfügung vom 16. October[5]) mit Nachdruck durchzuführen.

---

machen [zu lassen] da der Graf von Dona soll die Disposicion haben zu distribuiren mit Gott würde baldt selber hinkommen indessen verließe mich auf Ihm das nichts würde verabsäumet werden was der einfahl von die Pohlen betrist soll er die Regimen[ter] und beamte ordre gehben zukünftig sie zu verfolgen und darauf zu schießen was wiebrantze [anlangt] das bleibet biß ich selber hinkomme [dann] soll er mir davon errinnern. (R. 96. 502. F. 2.)

[1]) Vergl. Nr. 23. S. 66.

[2]) Bis der König entschieden hat, wie die Titulatur lauten soll, muß sich Osten „des Schreibens an die Hauptleute, Verweser und andere aus der Kammer enthalten“, Sachen aber, die keinen Verzug leiden, durch Handschreiben abthun.

[3]) Schreiben Ostens an Dohna vom 18. October.

[4]) Conc., gez. Kameke.

[5]) Vergl. Nr. 23. S. 66.

36. Bericht des Feldmarschalls Grafen Dohna nebst den eigenhändigen Verfügungen des Königs.

Königsberg 26. October 1714.

Urschrift. Gen.-Dir. Preußen. Kammersachen 3.

Ordre pariren sonder raisonniren!

Dohna meldet, daß er den beiden Preußischen Kammerpräsidenten die Entscheidungen des Königs vom 16. October[1]) mitgetheilt habe. Sie hätten darauf vorgestellt, daß das hiesige Kammerwesen „allen Absehen nach beinahe nicht würde gehörig respiciret werden können, woferne Deroselben nicht allergnädigst gefällig sein möchte, dabei zum allerwenigsten so viel Bediente zu gebrauchen und anzunehmen, als ich in meiner allerunterthänigsten Relation vom 9. hujus in ohnmaßgeblichen Vorschlag gebracht habe.[2]) Ew. Königl. Majestät werden nicht ungnädig nehmen, wann ich als ein alter, treuer Diener keinen Umbschweif nehme und denen Präsidenten in diesem Stücke gänzlich Beifall gebe . . . . . Ich vor meine Person laufe Gefahr, auf meine alte Tage und bei meiner unermüdeten Arbeit die Reputation eines malhabile homme zu erwerben, der etwas unternommen, was er nicht ausführen kann; denn die Kleinmüthigkeit bei denen Kammerbedienten wird bei so bewandten Sachen, absonderlich bei denen, so zur Litthauischen Kammer destiniret sein, unausprechlich, und dann gehet die Arbeit schlecht von Statten".

man mus den Herren mit Leib und lehben mit hab und guht mit erh und gewißen [dienen] und alles daran sehtzen als die sehligkeit

Allerdings, fährt Dohna weiter fort, erklärte Wernecke,[3]) er würde nach Litthauen gehen, wenn es des Königs „absoluter Befehl" wäre, aber er sagte es „mit weinenden Augen in der größesten Consternation".[4]) Und Schermer, der Kammerverwandte, hat „mit recht bewegenden Expressionen contestiret, daß ihn hiebei nichts mehr schmerzete, als daß, nachdem er nun ins eilfte Jahr durch unermüdeten Fleiß und Treu nach nichts mehr gestrebet, als Ew. Königl. Majestät hohen Gnaden sich würdig zu machen, er so unschuldig in Dero Ungenade zu verfallen in Gefahr käme, da doch die äußerste Noth und die augenscheinliche Lebensgefahr ihn obligirte, zur Litthauischen Kammer gezogen zu werden, aufs

[1]) Vergl. Nr. 23. S. 66.

[2]) Vergl. Nr. 23. S. 64.

[3]) Vergl. Nr. 23. S. 65.

[4]) Dohna lobt in seinem Berichte „den unermüdeten Fleiß" und das „redliche Gemüth" Werneckes.

„allerdemüthigſte zu depreciren.“ Selbſt Gefangenſchaft auf der Feſte Friedrichsburg, ſo ſagte er zu Dohna, zöge er der Ueberſiedelung nach Litthauen vor.

Der Kammerath Droſt erklärte: „wenn es nicht anders ſein könnte, lieber ſeinen Abſchied in allerunterthänigſtem Gehorſam anzunehmen, als zu ſeinem Untergang mit zur Litthauiſchen Kammer zu gehen.“ Dohna tritt lebhaft für dieſe Leute ein, denen er ein ſehr gutes Zeugniß ausſtellt. Da die Königsberger Kammer ebenſo wie die Litthauiſche zweier Secretäre bedürfe, und zu dieſer Kammer noch ein Rath kommen ſolle,[1]) ſo könnten vielleicht Droſt als Kammerrath in Königsberg bleiben, der neue aber nach Litthauen geſandt werden, und Wernecke und Schermer ebenfalls ihre alten Poſten behalten. So gelänge es, „Dero alte, erfahrene Bediente an einem Orte mit freudigen und zur Arbeit geſchicktem Muthe zu conſerviren, als an beiden Orten ganz neue Leute, und noch dazu aus frembden Orten, mit nicht geringer Gefahr eines großen Verluſtes und äußerſter Confuſion anzunehmen; . . . .

„Denn was es bei einem ſo weitläuftigen Kammerweſen, als hier in Preußen iſt, vor Früchte bringen, und wie ſchlecht Ew. Königl. Majeſtät Dienſte verwaltet und Dero hohes Intereſſe recht obſerviret werden können, wann nicht zureichende und gute Bediente ſein, zeiget ſich jetzo ganz deutlich“. Oſten hatte vor ſeiner Abreiſe nach Litthauen den Auftrag von Dohna bekommen, ſich über den Mangel an Saat und Brot daſelbſt zu unterrichten[2]) und Bericht zu erſtatten; „allein es will derſelbe bei ſeiner Wiederkunft ſich deshalb gar nicht deutlich erklären, vorgebend, daß er, auf welche Seite er wolle, ſich

die iſt vor gott aber alles das ander mus mein ſein

ſoll nach friedrichsbur[g] gebracht werden

nein abſoluht nit ſoll ich auch alles verliehren

[1]) Zu Dohnas Bericht vom 12. November, daß er mit den Preußiſchen Kammerpräſidenten über die Annahme neuer Bedienten verhandeln würde, ſchrieb der König: „finantz Directoriumb habe einen Cammerraht angenommen der Rent Mester von Rugenwalde ſollen expedie[ren] F W“ Demgemäß wurde Matthias Wilcke 20. November 1714 zum Litthauiſchen Kammerrath beſtellt.

[2]) Vergl. Nr. 35. S. 126.

wendende Verantwortung fürchten müßte. Denn er trauet denen Beambten nicht, und bei der Kammer hat er auch nicht Leute genung, die er brauchen und denen er trauen kann. Weilen aber indeſſen die Gefahr und das Uebel, nachdem die lamentable Nachrichten ſich ſehr zu vermehren beginnen, überhand nehmen möchte, und ich der Meinung bin, daß, wann es vor der Hand nicht anders zu faſſen, man ſich doch auf der Subalternen Rapport fundiren muß, maßen, wann einer das Ambt Inſterburg allein viſitiren wollte, ſolches etliche Monat erfordern und indeſſen alles über und über ſein könnte, ſo ſtelle Ew. Königl. Majeſtät . . . anheim, ob Selbe nicht etliche 100 Laſt Roggen, Gerſte und Erbſen, ehe die Noth und Theurung größer wird, ankaufen und, wann es etwa nicht gebraucht werden ſollte, hiernächſt vielleicht mit Avantage wieder verkaufen zu laſſen, in Gnaden reſolviren wollen, ſintemalen, wenn auch dabei einiger Schaden ſein möchte, ſolches dem, ſo aus Hungersnoth entſtehen kann, gar nicht zu vergleichen iſt."[2])

guht von die 10000 th die dazu destinieret ſein[1])

Der König ſchrieb unter dieſen Bericht:

finantzdirectoriumb ſie ſehen wie ortl:[3]) das es in Preussen zugehet ergo befehle Ihnen alſobaldt kammer Rehte[und]secretarien mir vorzuſchlahgen die dar ſollen von hier hingeſandt werden es ſollen guhte wirte ſein heute über 8 tahge ſollen ſie hier heraußerkommen da mus man Coupe Court[machen] die leutte wollen mir forciren ſie ſollen nach meine pfeiffe dance[n] oder der Deuffel hohle mir ich laße hengen und Brahten wie der Zahr und tra[c]tire ſie wie Rebeller ordre an Hertzog von Hols[t]ein[4]) die genante Cannallees die dar nit wollen nach tilse gehen mit Ihre gepouderten Parücken nach frieberichsburgch in die Karre geſchloßen [bringen zu laſſen] die herren werden ſich

[1]) Vergl. Nr. 35. S. 126.

[2]) Der Erlaß zum Ankauf der Cerealien erging am 5. November 1714 an Dohna. (Conc. gez. Kameke).

[3]) ordentlich

[4]) Friedrich Ludwig Herzog von Holſtein-Beck war Generalfeldmarſchall, Statthalter von Preußen und Gouverneur von Königsberg. Vergl. über ihn (König) Lexikon 2, 168.

verwundern das ich so hart bin und nit [es] meine Mannier ist es ist meine schuldt nit ich kahn nit helffen wenn warn[e]n nit hilffet selber zusprechen nit hilffet was kahn ich den[n] tun als es mus zu execucion kommen oder ich bin nit herr wen[n] ich ein Officier was befehle so werde obediret aber die verfluchte Blagckscheißer wollen was voraus haben und mir nit obedieren ich wil sengen und Brennen und [als] tirang mit Ihnen verfahren danach hat sich das gennerahll finantzdirectoriumb zu achten F Wilhelm.

Wusterhausen 3 Novem[ber] 1714.

Zur Adresse setzte der König noch eigenhändig die Worte:

Das gennerahl finantzdirectoriumb soll sich in dehm Moment assambliren und dieses in Plehno lehsen[1]) und nach dem Inhaldt alle verordenungen expedieren laßen so woll [die Geheime Kammerkanzlei wie die] Kri[g]ßcancelley [soll] mit [expediren] citto cittissimo a Berlin.

Noch am Abend des 3. November sandte das Generalfinanzdirectorium[2]) die geforderten Erlasse zur Unterzeichnung.

In dem begleitenden Immediatberichte wurde der Hoffnung Ausdruck gegeben, der König würde nach seiner angestammten Huld, Gnade und Barmherzigkeit das gute Zeugniß Dohnas für die drei Delinquenten berücksichtigen. Durch die ihnen dictirte Strafe würden sie in einen „ganz unglückseligen Stand gerathen und alle ihre zeitliche Wohlfahrt dem Ansehen nach darüber verlieren. Wir zweifeln auch nicht, sie werden sich allerseits submittiren . . . . wann sie nur einmal hören sollen, daß Ew. Königl. Majestät eine so große Ungnade wider sie gefasset und sie mit Gefängniß und Festungsarbeit gestrafet wissen will." Vielleicht genüge es, wenn ihnen nur die Ordre gewiesen, und die Execution von ihrer nochmaligen Weigerung abhängig gemacht würde. Uebrigens befänden sich schon zwei Kammersecretäre in Tilsit, so daß Wernecke „allda nicht einmal mehr nöthig sein wird."

Der König schrieb zu diesem Berichte:

weill das finantzdirectoriumb vor die leutte schreibet in Ihre consideracion sollen nit geschloßen werden aber [sie sollen] in

[1]) Die königliche Verfügung wurde dem Generalfinanzdirektorium am 3. November Abends 4½ Uhr zugestellt.

[2]) Ausf., gez. Kameke, Creutz, Gröben, Krautt, Görne, Fuchß, Walter, Cramer, Marbefeld.

friederichsburg 12 Mon.[ate] ſitzen weill ſie meine ordre nit obſerviren wollen und geſahget es möcht [dar]aus kommen was daraus wolte ſo wollen ſie doch nit nach tilse gehen iſt Rebellion iſt ungehorſam wer weitter wierdt vor Jhnen ſchreiben oder Müntl: ſprechen werde glauben das eine Meutterey unter die Civiles ſein aber ich Rahte ſchweigen davon ſtille subbordinacion mus ſein und will haben und bin ſehr delicat wen[n] an meine diner was befehlet [wird] subedieret[1]) zu werden und [ſollen ſie] Blinden gehorſahm weiſen dieſes exempell wierdt höchſt guht ſein vor mir da ich verſichert bin [daß ich] nit nöhtig mehr haben werde ſolche ſcharffe execucion zu tuhn Gott iſt bekandt das ich es ungerne tue und wegen die Ber[en]heutter zwey nacht nit recht geſchlahffen ich habe Comando bey meine Armée und ſoll nit Comando haben bey die 1000 cacramentze Blakisten ſo müſte ich ein hundespfott ſein wen[n] ich das litte ich bin herr und die Herren ſein meine diener aber das ſchwehre zu Gott wo das geringſte unter meine diner Passieret ſollen ſie vor Kri[g]ßrecht werde ſehßen[2]) und werde nach die Kri[g]ßartickell erkennen laßen ſie müßen verſichert ſein die alten zeitten ſein vorbey ich werde nit mit meine diner Proces führen keiner ſoll auch nit ungelügckl: werden von Kapontz[3]) als werden Jhm ümmer ſelber höhren oder an Jhnen Schreiben und frahgen die 3 Ber[en]heutter habe genug gewarnet ſchriftl: das weiß Kreut[z] den befehle es in Pleno zu attestieren wo kein warn[en] hilft iſt keine genade amen

F Wilhem

Wusterhausen den 5 November 1714.

---

37. Gutachten von Ilgen, Grumbkow, Creutz und Krautt über Waldburgs Reformpläne.[4])

Berlin 27. October bis 20. November 1714.

Ausfertigungen von den vier Miniſtern gez. Gen.-Dir. Preußen. Gen.-Hufenſchoß 12.

Die von Waldburg vorgeſchlagene Reform in Preußen wäre ein Werk „von ſo großem Gewicht und Détail", daß nur mündlich mit Erfolg

[1]) oboediret.

[2]) sic.

[3]) capons.

[4]) Vergl. Nr. 32. S. 107.

darüber verhandelt werden könnte. Waldburg müßte daher nach Berlin kommen.[1])

Es wäre bedenklich, die von Waldburg vorgeschlagenen Tabellen[2]) in Preußen entwerfen zu lassen, „weilen . . . dergleichen Arbeit in Preußen . . . nach dem bisherigen Brauch jedesmal der Regierung rescribiret worden, welche nachgehends denen dortigen Subalternen deshalb weiteren Befehl gegeben, . . . der Graf von Truchseß [aber] . . . nicht der Regierung, sondern der Schoßeinnehmer, denen die Verfertigung dieser Tabellen aufgegeben werden sollte, gedenket".

soll gerahde an die schoseinnehmers geschicket werden mit ordre keinen Bruitt zu machen [und die Tabellen] gerahde am Köhnig zu schiecken[3])

Sodann müßte von dem Preußischen Kriegscommissariat Bericht erfordert werden, ob in der von Waldburg als ergiebiger bezeichneten Zeit die Contribution wirklich mehr getragen hätte.

an kuppener aber bey hengen verbohten was davon zu sahgen [weder] den Grahf Dona noch keinen menschen und soll an mir senden[4])

Ueber die eigentlichen Pläne Waldburgs äußerten sich die Minister in ihrer „allerunterthänigsten von Sr. Königl. Majestät befohlenen Vorstellung bei des Herrn Grafen von Truchses Bericht".

Ad 1.

Soweit die Information und Nachricht der Minister reiche, sei in Preußen „die Sache annoch so gar desperat nicht", wie sie Waldburg schildere: „und müssen wir umb so viel mehr dieser Meinung sein, weil der Herr Graf von Truchses selbst in dem folgenden 4. Articul sich anheischig machet, er

[1]) Erlaß an Waldburg, Berlin 30. October: Er soll seine Reise beschleunigen.

[2]) Vergl. Nr. 32. S. 110.

[3]) Demgemäß Erlaß an sämtliche Schoßeinnehmer in Preußen. Berlin 27. October 1714. Conc., gez. Ilgen, Grumbkow, Creutz, Krautt.

[4]) Ursprünglich sollte dieser Befehl an das Preußische Commissariat gerichtet werden, der König strich aber das Mundum durch und schrieb dazu „Kuppener". Demgemäß Erlaß an den Geheimen Kammerrath Kupner, Berlin 30. October 1714. (Conc., gez. Ilgen, Grumbkow, Creutz, Krautt): „. . . Wir wollen aber, daß Du diese aufgetragene Verrichtung, so lieb Dir Deine zeitliche Wohlfahrt, auch Leib und Leben ist, in höchstem Geheim hältst".

wolle alles dergestalt einrichten, daß Ew. Königl. Majestät künftig ein vieles mehr, als jemalen von dem Lande eingekommen, daraus ziehen, und doch die Unterthanen von Jahr zu Jahr zu mehrerm gelangen sollten".

Recht

Man werde „bald zu der Sache thuen und dieselbe mit rechtem Ernst angreifen und pouſſiren" müſſen.

Ad 2.

recht

Es sei an Waldburg, eine bessere Contributionsmethode vorzuschlagen, da er nur in der Art, wie die Contribution aufgebracht werde, nicht aber in ihrer Höhe das Verderbliche erblicke. Das könne er aber nur mündlich auseinandersetzen.

recht ist wahr
recht aber sehr schwehr die tabell zu kriegen [1])

Er solle ferner eine Tabelle der Vasallen und Unterthanen beibringen, die „durch die schädliche Art zu contribuiren" ins Polnische getrieben sind. „Denn Ew. Königl. Majestät haben das Recht und sind durch die mit Polen aufgerichtete Pacta befugt, zu prätendiren, daß dergleichen aus Ew. Königl. Majestät Landen ausgetretene Unterthanen Ihro wieder zurückgegeben werden. Als Repressalie könnte man die aus Polen Uebergetretenen, „von welchen in Litthauen eine ziemliche Anzahl sein soll", und deren Auslieferung gefordert sei, „so lange zurückhalten, bis die nach des Herrn Grafen

recht

von Truchses Bericht aus Preußen nach Polen verlaufene Vasallen und Unterthanen wieder dahin abgefolget worden".

„Daß aber der Herr Graf von Truchses in diesem Articul meldet, es schiene denen Landesprivilegien zuwider zu sein, wenn das Land zu einer beständig continuirenden Contribution gezogen wird, darin sind wir mit ihm umb so viel weniger einig, weil er in eben diesem Articul von einer ordinairen Contribution, so die Herrschaft in alten Zeiten von dem Lande bekommen, gedenket, und sehen wir nicht, wenn man eine solche ordinaire Contribution, und zwar zur Zeit des Polnischen Vasallagii statuiret, wie es jetzo des Landes Privilegien zuwider sein könne, wenn

[1]) Demgemäß Erlaß an die Preußische Regierung vom 8. November, eine Liste aller nach Polen Uebergetretenen aufzusetzen. (Conc., gez. Ilgen, Creutz, Krautt.)

[Sie] ſolche ordinaire und . . . ganz nicht zu ſchwere Contribution jetzo unter Ew. Königl. Majeſtät Souverainität, und da Sie, umb uns des Herrn Grafen von Truchſes eigenen Formalien zu gebrauchen, eine ſo formidable und unvergleichlich ſchöne Armee zu des Landes Sicherheit auf den Beinen zu halten [haben], von demſelben weiter exigiren laſſen."

Der Graf müßte nach ſeiner Ankunft darüber recht Erklärung geben.

Ad 3.

Truchſes vermeine, der König dürfte „in Preußiſchen Sachen und zu Adminiſtrirung des Landes" nur „Preußiſche Leute" gebrauchen. Die Miniſter hielten aber dafür „daß, woferne Ew. Königl. Majeſtät eine Provinz haben, worin nebſt den Eingeborenen des Landes auch Frembde in Bedienungen zu gebrauchen, ſolches gewiß in Preußen erfordert werde". Die Vorfahren des Königs hätten dies auch, „ſo lange Preußen bei dem Kurhauſe Brandenburg geweſen, von der äußerſten Nothwendigkeit gehalten und abſonderlich in Contributions- und Domainenſachen allemal Ausländer employirt, außer was den ſogenannten Landkaſten[1]) belanget, welcher aber auch jeder Zeit von höheren und zwar von Ausländern ad Militaria verordneten Bedienten auf gewiſſe Maße dirigiret worden".

trux [hat] unrecht den[n] das wollen die Preussen haben [daß] Böcke zu gertner gemachet

„Es kann ſolches auch Ew. Königl. Majeſtät nicht verwehret werden, und finden wir in den alten Preußiſchen Privilegiis, welche ſonſt den Eingeborenen des Landes nur gar zu favorabel ſein, nichts, ſo Ew. Königl. Majeſtät hierunter Ziel und Maße ſetzen könnte."

„Ew. Königl. Majeſtät ſind auch Selbſt von der hohen Erleuchtung, daß Sie ohne unſere Erinnerung ſchon wiſſen werden, ob Ihro rathſam ſei, in Contributions- und Kammerſachen den Preußen allein das Ruder in die Hände zu geben, oder ob Sie denſelben nicht lieber jedesmal einige frembde, ehrliche Leute an die Seite ſetzen wollen, damit die

[1]) Vergl. Bd. 1. Nr. 169. S. 509.

sehr guht Ausländer von der Eingeborenen Lumièren und Nachrichten profitiren, die Frembde aber denen Eingebornen besser auf die Finger sehen, und also eines mit dem andern balanciret werden könne."

Ad 4.

„Es ist eine admirable und über alle Maße avantageuse Offerte, und die Ew. Königl. Majestät billig mit beiden Händen anzunehmen haben, wenn der Herr Graf von Truchses . . . sich anheischig machet, die Sache in Preußen also einzurichten, daß Ew. Königl. Majestät inskünftige ein vieles mehr, als jemalen an Contribution in Preußen eingekommen, von dem Lande ziehen, und dennoch die Unterthanen von Jahren zu Jahren dabei reicher werden sollen."

recht Wie das gemacht werden könnte, habe der Graf nicht ausgeführt; er müsse sich also bei seiner Anwesenheit in Berlin darüber eröffnen, „und wollen wir alsdann nicht ermangelen, ihn in einem so löblichen und nimmer genug zu erhebenden Vorhaben nach allem unsern Verstande zu secundiren, auch Tag und Nacht nebst ihm daran zu arbeiten".

Ad 5.

Wegen der Tabellen sei schleunigst an die Schoßeinnehmer geschrieben worden, „weilen es scheinet, daß der Herr Graf von Truchses aus solchen Tabellen das vornehmste Fundament zu Redressirung der bei dem Preußischen Contributionswesen bemerketen Mängel und Gebrechen nehmen will".

schoseinnehmer Pressieren Hoffentlich würden die Tabellen binnen vier bis sechs Wochen einlaufen, damit Truchses alle verlangten Nachrichten bei der Conferenz in Berlin hätte, „umb seine neue Vorschläge specifice zu eröffnen", und damit ein etwaiges Gutachten der vier Berichterstatter „mit desto mehrerm Grunde" gegeben werden könnte.

Ad 6.

Truchses betone, daß die neue Einrichtung des Contributionswesens in Preußen vollendet werden müßte, ehe das Königreich Polen zur Ruhe käme, „denn wenn alsdann die Leute in Preußen noch härter als in

Polen tractiret würden, so ist freilich wohl zu vermuthen, daß sie aus Preußen nach Polen sich zu retiriren suchen würden". Da sich nun Polen, von einigen Woiwodschaften abgesehen, die auch bald beschwichtigt sein würden, in „wirklicher vollkommener Ruhe befindet", so sei Eile von Nöthen, die Vorschläge des Grafen zu hören und dem Befinden nach zu verwirklichen.

Ad 7.

Ob zu der geplanten Reform eine eigene Commission eingesetzt werden müßte, und was diese an Zeit und Kosten beanspruchen dürfte, lasse sich nicht sagen, so lange noch nicht bekannt sei, „worin solche neue Einrichtung bestehen solle". Brächte sie wirklich dem Könige mehr Einkünfte und den Unterthanen größeren Wohlstand, „so werden Ew. Königl. Majestät die zu Bewirkung eines so heilsamen Werks ohnumbgänglich erfoderte Kosten hoffentlich auch gerne dazu anwenden".

man mus erstl: trux Müntl: höhren alsden[n] werde sehen ob es Relle sachen oder vint ist

Ein beträchtlicher Vortheil für die königlichen Kassen wäre es schon, wenn das meiste von den 11000 Thalern, „welche bei dem Contributionswesen auf die bisherige Bediente verwendet worden", gespart würden, „welches vermuthlich [des Grafen] Meinung sein wird, weilen er gedachte Bediente ohne Distinction vor unnütze hält".

„Sonder Zweifel wird er dafür halten, daß nicht nur der Landkasten und die auf denselben bisher gegangene Besoldung abzuschaffen, sondern auch die Contribution auf eine Art beizutreiben sei, ohne daß eigene Bediente darzu bestellet werden."

da ist was wint darunter enfin man mus Ihm höhren und Prandre le meilgeur de l'homme

F Wilhelm

Ad 8.

Es sei zu hoffen, daß die neue Einrichtung beim Preußischen Kammerwesen dasselbe bald in besseren Stand bringen werde. Die Minister schlagen vor, dem Grafen Truchseß zur Probe ein Amt, Vorwerk oder Dorf in Arrende oder Administration zu geben, das er auf eben die Art wie seine eigenen Güter einzurichten hätte.

„Wann der Herr Graf Truchseß anhero kommt, so wird er von der „üblen Aufsicht", die seiner Meinung nach bei dem preußischen Kammerwesen sich befinden soll, mehrere specialia, wie auch die Ursach anzeigen müssen, welche zu den „Seufzer und Thränen der Armen" Anlaß giebt."

Ad 9.

Es müsse dahin gesehen werden, daß das Scharwerk nach dem Befehle des Königs[1]) eingerichtet werde.

„In einigen von Ew. Königl. Majestät Provincien, als Magdeburg, Halberstadt ꝛc., ist die Convertirung der Dienste in Geld mit gutem Nutzen geschehen, anderswo aber hat man damit nicht wohl fortkommen können."

Ad 10.

„Die Logirung der Cavallerie in die Städte ist ohne Zweifel eine von den besten und heilsamsten Sachen, die vor die Conservation des Landes und der Truppen zu erdenken. Ew. Königl. Majestät General-Commissariat hat darüber von aller Zeit her viel Speculationes gehabt, aber wohl allemal dabei so enorme Difficultäten gefunden, daß sie nicht zu superiren gewesen.

Der Herr Graf Truchses will nun ein schriftlich Project machen, „wie die Cavallerie in die Städte zu verlegen, ohne daß es Ew. Königl. Majestät einige Unkosten mache, noch das Land einen Beitrag dazu thue."

Wir können nicht leugnen, daß, wo wir aus einiger Ursach nach des Herrn Grafen von Truchses baldiger Anherokunft verlangen, es am allermeisten deshalb ist, daß wir von ihm erfahren mögen, wie er dieses herrliche Werk einzurichten vermeine, und muß selbiges alsdann, wie es nur einiger Gestalt practicable ist, billig sofort ins Werk gerichtet werden."

Ad 11.

Die im elften Artikel entwickelten Gedanken über die Vermehrung der Zinsen und die Anlegung neuer Dörfer finden den Beifall der Begutachtenden.

Sie legen dem Könige einen Erlaß an Dohna zum Unterzeichnen vor, worin der Kammer befohlen wird, die Contracte der neu anziehenden Unterthanen besser und geschwinder zu confirmiren.

Die von Truchses geforderte „Freiheit von Einquartierung und Contribution" für Neuanziehende „wird wohl auf keine perpetuirliche Exemtion zu deuten, sondern nur von gewissen Freijahren zu verstehen sein."

Ad 12.

Die Verheißung der königlichen Protection werde den Grafen Truchses „umb so viel mehr animiren, die gute Promessen, so er in diesem seinen

[1]) Vergl. Bd. 1. Nr. 70. S. 248. § 11.

Aufsatz thut, zu ihrer Wirklichkeit zu befördern; worin ihm denn, wenn er nur kömmt, von uns insgesammt bereitest die Hand geboten werden soll."

Ad 13.

Wegen des Justizwesens und dessen Redressirung seien erst die Reglements abzuwarten, die der König jetzt in Preußen entwerfen lasse.

Ad 14.

Gemäß dem Verlangen des Grafen sei verfügt worden, daß die Herbstjuridic des Preußischen Tribunals bis zur Erledigung aller rechtshängigen Processe ausgedehnt, und dazu noch einige Assessores dem Gerichte beigeordnet werden sollten.[1]) Das Tribunal aber wolle jetzt auseinander gehen und die übrigen Processe im December und in der nächsten Juridic, die im März beginne, abthun.

Ad 15.

Dem Könige wird ein Rescript unterbreitet, das den Fiscalen und dem Jagdrath in Preußen die Bedienung in Particulierprocessen verbietet.

Selle, Stein, Sahme und Grube könnten nicht eher über „gewisse Articulen und Puncten" befragt werden, als bis Truchses bei der Conferenz in Berlin angegeben habe, „worauf solche Articulen eigentlich zu richten."

Ad 16.

„Was der Herr Graf von Truchses wegen der in Preußen verdorbenen Justiz in diesem Articul klaget, solches ist leider allzu wahr!"

Die schon früher aus Preußen eingeforderten Berichte über die Justiz werde man, sobald sie eingelaufen seien, mit den Erinnerungen des Grafen zu conferiren haben.

„Wegen des Wechselrechts ist uns nicht anders wissend, als daß über selbiges in Königsberg gar genau gehalten wird. Wie es aber im Lande damit beschaffen, deshalb kann von dort Bericht erfordert werden, und wollen wir deshalb ein Rescript an die Regierung entwerfen."

Ad 17.

König Friedrich I. habe bestimmt, daß „bei der höchsten Landesobrigkeit umb Avocation der Acten und deren anderweite Revision allhie" angehalten werden könne, weil das Königsberger Tribunal seine Prärogative

[1]) Vergl. die folgende Nummer.

oft mißbrauchte und ungerechte Urtheile fällte. Es empfehle sich, jene Bestimmung beizubehalten, aber nur für wichtige Fälle und „wenn Apparenz ist, daß bei Formirung der Tribunals-Sentenz etwas menschliches mit untergelaufen" sei.

Ad 18.

„Der Herr Graf von Truchses vermeinet zwar, das Commercium liege sowohl in Königsberg als in denen kleinen Städten gar darnieder. Wir können ihm aber, so viel Königsberg belanget, hierin nicht beipflichten, zumalen es notorium, daß die Handlung daselbst dieses Jahr, wo nicht considerabler, doch ebenso stark als in Danzig gewesen."

Der Graf müsse nach seiner Ankunft über seine Vorschläge zur Hebung der Preußischen Städte vernommen werden. „Eher aber lässet sich nicht davon urtheilen."

Ad 19.

„Eben die Bewandtniß hat es auch mit dem Punct der Accise in den kleinen Städten."

Ad 20.

„Wider die Einführung des neuen Scheffels, Maßes und Gewichts ist zwar anfänglich in Preußen viel Klagens gewesen, solches hat aber nun aufgehöret, und wird sich diese Sache künftig wohl von selbst schicken."

Über die Einrichtung des Königsberger Commerciencollegiums möchte das Gutachten des Hofraths und Bürgermeisters zu Königsberg, Negelein,[1]) der sich ungefähr zur selben Zeit wie Waldburg in Berlin einfinden werde, abgewartet werden, „bevorab, da die Subjecta, welche etwa bei diesem Commerciencollegio zu bestellen sein möchten, uns nicht genugsam bekannt sind, umb dieselbe vorschlagen zu können."

Ad 21.

Eine besondere Commission müßte angeordnet werden, um anzugeben, „was bei der Academie, bei den Hospitälern und in den Kirchenrechnungen zu ändern und zu verbessern" wäre. Über ihre Mitglieder müßte mit Truchses Rücksprache gepflogen werden. Der Graf „muß auch

---

[1]) Ägidius Christoph [von] Negelein, Preußischer Kammerverwandter, wurde 29. December 1693 Hofstaatssekretär, dann Rathsverwandter und Bürgermeister im Kneiphof, 5. Januar 1707 Commercienrath, 5. October 1714 Hofrath mit der Anciennität seiner Bürgermeisterbestallung, 22. Juli 1718 Geheimrath, 19. August 1724 in den erblichen Adelstand erhoben. (R. 7. 18 a; 18 c; 105.; Königsberg. St.-A. Etatsmin. 15 a und b; Stettin. St.-A. Staatskanzlei 8. 32.)

billig die Unterschleife, umb deren Redressirung es zu thun ist, etwas genauer specificiren, damit man die Commission praecise darauf einrichten könne."

Ad 22.

Die Centralisirung der gesamten Bernsteinverarbeitung in Königsberg wäre freilich „eine nützliche Sache" und würde die Consumtion vergrößern. „Es scheinet aber, daß die Estime, so man in vorigen Zeiten vor die aus Bernstein verfertigte Arbeit gehabt, fast überall sehr abnimmt." Der von Jahr zu Jahr anwachsende Vorrath auf der königlichen Bernsteinkammer könne fast garnicht an den Mann gebracht werden, und die Bernsteinarbeiter hätten überall nur dürftigen Verdienst. Das Verbot, ungearbeiteten Bernstein aus Preußen auszuführen, würde demnach die fremden Bernsteinarbeiter nicht zur Einwanderung nach Königsberg, sondern zur gänzlichen Niederlegung ihres wenig lohnenden Handwerks treiben, wodurch denn der Debit des Bernsteins in Preußen noch schlechter werden dürfte."

Ad 23.

Betreffs der Quirdeln, einer Sache, „worüber schon viel Lamentirens gewesen, sei noch immer nicht den königlichen Verfügungen gehorcht worden.

Ad 24.

Wegen des üblen Verfahrens der Preußischen Edelleute mit ihren Unterthanen, Bauern und Dienstleuten fänden sich im hiesigen Archiv verschiedene Verordnungen aus früherer Zeit, die man den Verhandlungen mit Truchses werde zu Grunde legen können.

Ad 25.

Es seien bereits vielfältige Luxusverbote in Preußen ergangen, „und kömbt es nur darauf an, daß über dieselbe gebührend gehalten wird". Wenn sich aber die Leute schlecht kleideten und sich in Essen und Trinken einschränkten, werde auch der Zugang bei der Accise um so viel geringer sein.

Ad 26.

„Ob der Adel in Preußen mehr Chargen und Bedienungen als bisher haben müsse, und daß derselbe mit dergleichen Chargen in keinem von Ew. Königl. Majestät Landen weniger als in Preußen versehen sei, das werden Ew. Königl. Majestät am allerbesten beurtheilen können."

Ad 27.

„Die Unterſuchung des Landkaſtens und Abrechnung mit demſelben iſt ohne Zweifel eine ſehr nützliche und heilſame Sache" . . .

Ad 28.

Bei ſeiner Anweſenheit in Berlin müſſe Truchſes anzeigen, „wer diejenige ſind, welche den Ruin des Landes veranlaſſen helfen, und welche, wenn ſie eines ſo großen Verbrechens ſchuldig und überführet ſind, deshalb billig zur exemplariſchen Strafe gezogen werden" [müſſen].

---

38. Erlaß an die Preußiſche Regierung.

Berlin 27. October 1714.

Conc., gez. Ilgen, Creutz, Krautt. R. 7. 78. B.

Beſchleunigung der Juſtiz beim Preußiſchen Tribunal.

Nach der Anregung des Grafen Waldburg[1]) ſoll das Preußiſche Tribunal ſeine Herbſtjuridic erſt nach der Erledigung ſämtlicher 70 rechtshängiger Proceſſe ſchließen. Um den ordentlichen Mitgliedern des Juſtizhofes die Arbeit zu erleichtern, würden der Obriſt von Tettau, Vogt von Fiſchhauſen, als Vicepräſes und Ernſt von Lehwaldt, Verweſer von Oſterode, und Dr. Heſſe, „als Aſſeſſores vor dieſes Mal annoch beigefüget." Dieſe außerordentlichen Mitglieder haben ein Anrecht auf die Sporteln und ſollen ſich „bei ereignender fernern Occaſion" der königlichen Vorſorge getröſten. Dem Tribunal muß aber angezeigt werden, „daß, obzwar Unſere allergnädigſte Meinung wäre, daß die bei dem Tribunal jetzt rechtshängige Proceſſe ſolchergeſtalt auf das ſchleunigſte zum Ende gebracht werden ſollten, dennoch den Parteien nicht verwehret würde, ihre Nothdurft gründlich vorzuſtellen und alles was das Recht mit ſich brächte, dabei beobachten zu laſſen."

Die Bitte des Tribunals, nach der Beendigung einiger langwieriger Proceſſe auseinander gehen und die übrigen Streitigkeiten in der Vernaljuridic abthun zu dürfen,[2]) wurde von der Regierung befürwortet.[3]) Der

---

[1]) Vergl. Nr. 32. S. 114.

[2]) Eingegangen bei der Preußiſchen Regierung am 3. November.

[3]) Berichte vom 5. und 12. November 1714. Ausf. gez. Dohna, Canitz, Oſtau, Tettau.

König schrieb zu dem Immediatbericht darüber von Ilgen, Grumbkow, Creutz und Krautt[1]):

sollen Muntl:[ich] mit mir sprechen die justitzsession verstehe nit
F W

Am 27. November wurde die Regierung darauf also beschieden:[2]) „Wir wollen . . . in Unserer dieserwegen einmal gefasseten Resolution nichts ändern, sondern befehlen Euch, dem Tribunal ernstlich und bei Vermeidung Unserer Ungnade zu injungiren, daß, wenn selbiges den dritten des . . . Decembris . . . wieder zusammen kommen wird, es mit Abdisputirung aller und jeder bisher an bemeldtes Iudicium erwachsenen Processe fortfahren lassen und mit deren Decidirung so lange, bis alles und jedes entschieden sein wird, continuiren solle."

Am 22. December wurde der Regierung[3]) als die königliche Willensmeinung angezeigt, daß „keine Session [des Tribunals], es mag dieselbe so lange währen, wie sie will, ehender geendiget und dissolviret werden soll, als bis alle und jede auf der Consignation sich befindende und per appellationem an das Iudicium gediehene Processe entschieden und abgethan worden."

Das Tribunal stellte seine Sitzungen während der Weihnachtszeit ein, trat aber nach Neujahr wieder zusammen und tagte bis zum 22. Februar 1715. Als Entgeld für die ungewohnt lange Arbeit baten die Mitglieder, daß ihnen „das bis etwa vor anderthalb Jahren gereichte Gehalt . . . . völlig möge entrichtet werden."[4])

Die Verfügung über die Sessionsdauer vom 22. December 1714 wurde am 12. Januar 1716 mit der Einschränkung erneuert[5]), daß das

---

[1]) Vom 27. November. Ausf. Gen.-Dir. Preußen. Gen.-Hufenschoß 12.

[2]) Conc. gez. Ilgen, Grumbkow, Creutz, Krautt.

[3]) Conc. gez. Ilgen.

[4]) Im Juni 1713 war das Gehalt des Präsidenten von 624 Rthlr. auf 400 und das der Beisitzer von 412 auf 300 gemindert worden. Das Tribunal hatte, Königsberg 4. Juli 1713, dagegen vorgestellt, die alte Besoldung wäre in Anbetracht der großen Arbeitslast, „maßen kein Collegium von 8 bis 12, ja öfters bis 1 und 2 Uhr sitzen darf," der Versäumnisse im Haushalte und der Theuerung in Königsberg schon aufs knappste bemessen gewesen. Der Erlaß vom 14. Juli 1713 erklärte darauf, daß es bei dem einmal aufgestellten Etat sein Bewenden hätte. „Jedoch ist es Euch erlaubt, bei Formirung des künftigen Etats . . . Euch wieder zu melden."

[5]) Conc. gez. Dohna, Printzen, Ilgen.

Tribunal auseinander gehen dürfte, „während nur noch wenige [Processe], bei welchen keine Gefahr auf dem Verzug haftet, zu entscheiden übrig geblieben."

39. Erlaß an sämtliche königliche Regierungsbehörden.

Berlin 29. October 1714.

Auf Specialbefehl. Conc., gez. Ilgen.[1]) R. 9. L. 12.

Alle Verordnungen im Namen des Königs.

Den Regierungen von Preußen, der Neumark, Magdeburg, Halberstadt, Hohenstein, Cleve, Minden, Ravensberg, Tecklenburg, Lingen, Mörs, Hinterpommern,[2]) Lauenburg, Bütow, der Geldrischen Interimscommission und dem dortigen Justizcollegium wird angezeigt, „daß hinfüro alle und jede von Euch ergehende Verordnungen in Unserm und nicht in Eurem Namen abgefasset werden und abgehen sollen".

Für die Mindensche Regierung wurde dieser Befehl am 27. November 1714[3]) wiederholt. „Wenn Ihr aber ad extraneos schreibet, so muß solches nicht in Unserem, sondern in Eurem Namen auf die bisherige Weise geschehen".

Gegen diese Anordnung protestirten die Mindenschen Stände von Domcapitel, Prälaten und Ritterschaft mit Berufung auf § 11 des Homagialrecesses vom 12/22. Februar 1650.[4]) Ein ähnlicher Plan wäre vor ungefähr dreißig Jahren auf ihr Ansuchen fallen gelassen, „weil unter andern Motiven dafür gehalten, daß die Expeditiones hiesiger Regierung meistentheils in Privatjustiz und geringeren Sachen bestehen, und die Parteien der Regierung abfassende Urtheile insgemein durch Remedia zu impugniren pflegen, folglich den hohen landesherrschaftlichen Namen solchen Urtheilen, auch denen simplen Communicaturbescheiden, wie auch bloßen wechselnden Briefen vorzusetzen, bedenk- oder garnicht thunlich sei, ja wir und andere öfters bei Ew. Königl. Majestät über die Regierung allerunterthänigste Beschwerde zu führen gemüßiget werden".

---

[1]) Die Ausfertigung für das Geldrische Justizcollegium ist von Dhona, Blaspil, Kameke, Creutz und Plotho, die an die Preußische Regierung von Ilgen, Blaspil, Grumbkow und Creutz unterzeichnet.

[2]) In Hinterpommern ergingen bereits alle administrativen und gerichtlichen Verfügungen im Namen des Königs.

[3]) Conc., gez. Ilgen, R. 32. 83.

[4]) Der Paragraph setzt die Rangordnung der ständischen Mitglieder auf den Landtagen fest und verspricht Berufung der Stände bei Aufbringung aller Auflagen. Ohne ihre vorhergegangene Deliberation und Bewilligung soll „nichts geschlossen noch ausgeschlagen werden."

Es empföhle sich daher „zwischen denen immediate von herrschaftlichen Höfen und aus denen Geheimen Etatscollegiis emanirenden hohen Verordnungen und Befehlen und der in den Provincien verordneter Regierung ihren Expeditionen einen billigmäßigen Unterscheid" zu machen.

Der Regierung wurde, Berlin 2. Februar 1715,[1]) geschrieben, daß es „unerheblicher Einwendung ohnerachtet" bei der Verfügung vom 29. October bliebe.

Die Geldernsche Justizcommission führte zu der Verfügung, Geldern 15. December 1714[2]) an, daß seit Karls V. Zeiten Gewohnheit wäre, „namentlich dat alle octroyen, brieven van maintentie mitte clausulen niet tegenstaende oppositie stadtgrijpende, van groote revisie, die voorvallen, edictale citatien en alle andere diergelijcke depesches op den namen van Sijne Mat en onder derselven wapenen sijn worden gedepescheert en int geven van definitive vonnissen[3]) gebruyckt dese worden „T'hoff doende recht in naeme ende van wegen Sijne Mat"; doch alle commissien van ordinare citatien, van pandingen en executien sijn opgemaecht op de volgende maniere „Cancellaer ende Raeden van Sijne Mat souverainen Hove int'vorstendomb Gelre den 1en bode desen cancellerije saluyt."

Durch Erlaß vom 28. April und 3. Mai 1717[4]) wurde auch dem Oberappellations- und dem Kammergerichte befohlen, alle Verordnungen im Namen des Königs zu erlassen.

---

40. Erlaß an Viereck und Schlüter.

Berlin 3. November 1714.

Conc., gez. Plotho. R. 34. 85. a. 1.

Beschränkung der Advocaten. Untergerichtsordnung.

Die Anträge auf Ernennung von Advocaten und Procuratoren entsprechen nicht der Gesinnung des Königs. Vielmehr soll ihre Zahl auf alle Weise eingeschränkt werden,[5]) und wollen „Wir in den Untergerichten es dergestalt eingerichtet wissen, daß vor selbigen, sonderlich an kleinen Orten und sonsten zwischen den Unterthanen die Streitigkeiten, die nicht von besondern Gewicht sein und keine weitläuftige Untersuchung und den Beistand von Advocaten oder Procuratoren nothwendig erfordern, mit Ab-

[1]) Conc., gez. Ilgen. R. 32. 69.

[2]) Conc. Düsseldorf St.-A. Geldern. Gesetzgebung 119.

[3]) Urtheile.

[4]) Mylius C. C. March. II. 4. Nr. 39 u. II. 1. Nr. 156.

[5]) Vergl. Bd. 1. Nr. 204. S. 607.

schneidung alles unnöthigen Processirens, verzögerlichen Umziehens und schwerer Kosten in der Kürze von den Parteien selbst mündlich vernommen, wann möglich, in der Güte allenfalls durch einen kurzen Spruch abgethan werden."

Es sollen daher in Cleve-Mark, ebenso wie in den anderen Provinzen „gewisse Ordnungen vor die Untergerichte" abgefaßt und bei den Untergerichten eine bestimmte Zahl von Advocaten angestellt werden, die nicht überschritten werden darf.

„Weil auch die vielen Instantien nicht geringen Anlaß zu Verlängerung der Processe geben, und Wir zwar nicht gemeinet sein, jemand die zustehenden Rechtswohlthaten hierin abzuschneiden, so finden Wir dennoch nöthig, daß auch dem Mißbrauch hierin gesteuret, und sonderlich das unnöthige Handeln und Schriftwechseln, wodurch die streitende Theile nur aufgehalten, in Kosten gesetzet und die Acta zur Beschwerde der Referenten vergrößert werden", fortfalle. Es ist hierüber ein Gutachten abzustatten, das auch angeben soll, in welcher Weise dem Übelstand auch in den anderen Provinzen abgeholfen werden könnte.

---

41. Resolution für die Stände von Hinterpommern und Kamin.

Berlin 5. November 1714.

Ausf., gegengez. Grumbkow. Stettin. St.-A. Landesacta. XIII. Gen. 14.

Das Remedium Supplicationis.

Gegen die Bestimmungen des Patents vom 21. April 1714,[1]) daß gegen die Entscheidungen des Commissariats nur das Remedium Supplicationis frei stünde, erhoben die Stände von Hinterpommern und Kamin am 29. Juni 1714 Einsprache. Hauptsächlich wandten sie ein, daß durch jene Bestimmung die streitenden Parteien benachtheiligt würden, da dann „der Proceß coram judice gravante immer seinen Lauf behielte".

Das Gesuch wurde durch die Resolution vom 5. November abgewiesen.

Weiln die Commissariatssachen von der Art und Beschaffenheit sind, daß selbige schleunige Verfügung erfodern, und darum ohne besonderen Nachtheil des Publici keine weitläuftige Processe gestattet werden können, so haben Se. Königl. Majestät hierunter Dero Pommersches Commissariat wohlbedächtig dergestalt instruiret, wie Sie es zum Besten des Landes am dienlichsten geachtet, wobei

[1]) Vergl. Bd. 1. Nr. 224. S. 667.

es auch verbleiben und die Stände ſich deshalb beruhigen müſſen, wann ſie nicht in den Verdacht fallen wollen, daß jemand unter ihnen zu proceſſiren Luſt habe, geſtalt dann . . . daß ein Collegium, das in prima instantia geſprochen, in instantia remediorum den Proceß dirigire, etwas neues [nicht iſt], ſondern ſowohl bei hieſigem Kammergericht als andern Juſtizcollegiis ſchon ſeither vielen Jahren hergebracht iſt.

42. Eigenhändiges Schreiben des Königs an die Wirklichen Geheimen Räthe Printzen, Ilgen, Creutz und Plotho.

Wuſterhauſen 8. November 1714.

Urſchrift. R. 18. 34. a.

Combination des Kammergerichts, des Ravensbergiſchen und des Oraniſchen Appellationsgerichts mit dem Oberappellationsgericht.

Die geheime Rehtte von Printz von Ilgen von Kreutz von Plotto dieſes zu erbrechen Comission a Berlin.

Der von Printz von Ilgen von Kreutz von Plotto ſollen ſich zuſammentuhn und machen ein Projeck die Justitz zu Combiniren Ravensbergiſ[ch]e oranniſ[ch]e just[iz] Colle[gia] oberappell[ationsgericht] Cammergericht ſollen die Collegia Combinieren die [h]abilleste erl[iche] leutte nemen die dar supernumerer Cassieren ſollen mir ſo ein Projeck machen was ſie vor Gott und dem lande und mir verantworten können der alte Ettat [und] der Neue wie ſie Ihm einRichten werden ſollen mir mitſchiecken was die Provincen mit dazu gegehben haben[1]) ſollen mit auf den Ettatt ſehtzen hoffe dieſen Plan zu haben den freytag über 14. tahge[2]) ſo wohll [als auch den] der Combinacion Plan von Halberstat und Hohenſtein[3]) der dar lange ausbleibet der ich ſtehts ſein werde.

Wuster[hausen] den 8. November 1714.

F Wilhelm

[1]) Die dem Oberappellationsgericht unterſtellten Provinzen trugen zu deſſen Salarirung 5000 Rthlr. bei, die zum Ravensberger Tribunal gehörigen 600 Thlr. Ueber die Koſten des Oraniſchen Tribunals vergl. Bd. 1. Nr. 38. S. 90.

[2]) 23. November.

[3]) Vergl. Nr. 28. S. 76.

Die Minister erklärten, 9. November 1714,[1]) den befohlenen Plan entwerfen zu wollen, konnten aber nicht umhin, vorher wegen des Kammergerichts und der Supernumerarien noch einmal des Königs Meinung einzuholen.

Das Kammergericht wäre eine früher für die Kurmark allein geschaffene Instanz, hätte überdies so viele Geschäfte, daß „ohne großen Aufenthalt und Verwirrung" ihm nicht noch weitere zugewiesen werden könnten. Da ferner die Kurfürstenthümer im Reich vor den andern Fürstenthümern besondere Rechte namentlich im Punkte der Jurisdiction und Appellationen hätten, so wäre es gefährlich, wenn der König in diesem Punkte die „übrigen Reichsprovinzen mit der Kur confundiren" wollte. „Ja, wir sehen schon vorher, daß der Reichshofrath, welcher ohnedem Ew. Königl. Majestät höchste Autorität in dem Punkt der Justiz auf alle Weise zu schmälern und zu beschneiden suchet,[2]) hieraus einen sehr plausiblen Prätext nehmen werde, Ew. Königl. Majestät in dem Punkt der Jurisdiction auf eben die Weise in der Kur, wie in Dero übrigen Reichsprovincien zu tractiren, da doch Ew. Königl. Majestät solches, ohne Ew. Königl. Majestät aus einem Kurfürsten zu einem schlechten Fürsten zu machen, durchaus in keine Inegalität gesetzt werden kann."

kammergericht soll bleiben

Während vom Kammergericht und, gemäß der Vereinbarung mit den Ständen, vom Ravensberger Appellationsgericht gar keine Berufung an auswärtige Gerichte zulässig wäre,[3]) „ist bei den übrigen Appellationsgerichten die Macht zu sprechen nur auf gewisse Fälle und Summen restringiret, und muß zuweilen gestattet werden, daß, wenn die Sachen in die Provincien zurückkommen, die Parteien an die höhere Reichsgerichte appelliren".[4]) Um so bedenklicher erschiene es, „alles an ein Collegium zu ziehen und die Autorität und Vorrechte . . . bei dem Kammergericht . . . dadurch zu schwächen".

Die Supernumerarien betreffend, so stünde dahin, „ob es Ew. Königl. Majestät wegen guter, heilsamer und höchstrühmlicher Einrichtung des Justizwesens führendem Absehen nicht mehr schädlich als diensam sein werde, solche Supernumerarios insgesambt abzuschaffen. Wir setzen dabei zum

[1]) Ausf. und Conc. von allen gezeichnet.
[2]) Vergl. Droysen 4. 2. 1, 83.
[3]) Vergl. Bd. 1. Nr. 81. S. 282.
[4]) Vergl. Bd. 1. Nr. 172. S. 535.

Fundament, daß die Supernumerarii, wo nicht gleich den Ordinariis arbeiten, doch wenigstens durch ihre Beifügung in dem Collegio sich zu der dabei vorfallenden Arbeit capable machen müssen, und daß dieselbe dennoch Ew. Königl. Majestät ganz nichts kosten, weiln Ew. Königl. Majestät ihnen keine Besoldung geben". Nach dem Abgange der Extraordinarii und Supernumerarii würde „die erforderte Arbeit schwerlich geschehen können, zumal da außer der ordinairen Arbeit öfters extraordinaire, Ew. Königl. Majestät Dienst und Interesse betreffende Sachen, auch auswärtige Commissiones dazu kommen und die Arbeit häufen".

die supper Numerarios die dar kötters[1]) sein [absetzen]

müßen nit annehmen Comis- [sionen]

Die Annahme von Extraordinarien hätte den Vortheil, daß immer „Leute angezogen und geschickt gemacht, auch wie Ew. Königl. Majestät Großherrvater Kurfürst Friedrich Wilhelm ꝛc. zu sagen pflegten, „der junge Esel bei den alten angeführet"[2]) werden, umb an der etwan Abgehenden Stellen zu treten, welche immittelst . . . nichts kosten, vielmehr noch consumiren und davon bei der Accise mit beitragen müssen".

Am Ende des Berichts verfügte der König:

super Numerarij die dar keine Besoldung haben und guht sein sollen bleiben aber die Kötterers [wie] Arcko Katte[3]) solche Kannallie die dar ander Jungsxiones haben als Kahts als exempell [sollen abgehen].

Die Minister machten nach dem Empfang der königlichen Resolutionen[4]) zunächst den „Versuch, ob nicht zu desto schleuniger Expedirung und mehreren Richtigkeit jedes Collegium mit besonderen Personen könnte besetzet werden". Der Personen- und Geldmangel ließ sie aber bald davon abstehen. Es empföhle sich daher, verschiedene Räthe gleichzeitig im Oberappellationsgericht und im Kammergericht beizubehalten und ihnen Supernumerarii beizugesellen. Der Kammergerichtspräsident sähe in dieser Doppelstellung keine Arbeitshinderung.[5])

---

[1]) Köter, Schimpfwort, „Du bist 'n ganzen Köt'r: Du bist mir der rechte. Danneil, Wörterbuch der altmärkisch-plattdeutschen Mundart. Salzwedel 1859. S. 114.

[2]) Diese Stelle ist von Ilgen dem Mundum zugefügt.

[3]) Vergl. Bd. 1. Nr. 86. S. 299.

[4]) Berlin, 23. November 1714. Conc., gez. Printzen, Ilgen, Creutz, Plotho.

[5]) Die vier Minister hatten Sturm am 21. November gefragt (Abschrift. R. 18. 34. a.) 1. wieviel Räthe beim Kammergericht nöthig wären, wenn sie

„So viel die Besoldungen betrifft, da haben wir einige so schlecht gefunden, daß verschiedene Glieder der beiden Gerichte, wenn sie reine Hände behalten wollen, dabei ohnmüglich würden subsistiren können.“ [1])

Genehmigte der König die Reformvorschläge der Minister, so würde „die Combination des Oberappellationsgerichts, Orangischen Tribunals und Ravensbergischen Appellationsgerichts mit Nutzen geschehen, die in dem combinirten Judicio sitzende Glieder das Geheimbte Justizcollegium mit versehen, [an] Ew. Königl. Majestät Processen an den höheren Reichs-Judiciis zuweilen mit Hand anlegen, und beide Gerichte, das Oberappellations-, auch Kammergerichte die dahin gehörige Sachen ohne Aufenthalt expediren und, wenn sie wider Vermuthen hierin manquiren sollten, von Ew. Königl. Majestät davor ernstlich angesehen werden können“.

43. Berichte Waldburgs.

Litschen 8. und 12. November 1714.

Urschriften. Gen.-Dir. Preußen. Gen. Hufenschoß 12.

Vorbereitungen zur Generalhufenschoßcommission.

Der Graf dankt „in tiefster Demuth“, daß seine „so einfältig entworfene Fürschläge“ vom König in höchsten Gnaden aufgenommen sind.[2])

keine Nebenfunctionen hätten. 2. Welche Personen er zu Ordinarien und Extraordinarien vorschlüge. 3. Ob das Kammergericht in seiner Arbeit gestört würde, wenn seine Mitglieder auch in anderen Justizcollegien beschäftigt würden. 4. „Ob diese Membra sich zu anderweitiger Arbeit in Justizsachen wohl werden gebrauchen lassen, wann sie nichts davon zu hoffen haben, da bei Combination der Collegiorum nur wohl in einem Besoldung möchte gegeben werden.“ — Sturm hielt, falls die Räthe nicht durch Commissionen oder sonst von der Arbeit abgezogen würden, das Kammergericht für genügend besetzt mit einem Präsidenten und den zehn Räthen Heugel, Freyberg, Blücher, Hülsemann, Fuchß, Bewert, Hessig, Strimesius, Huß, Zumbroich. Ad 2. Er wußte niemand zum Supernumerar vorzuschlagen. Ad 3 und 4. „Zu Justizsachen des Geheimen Raths, Oberappellationsgerichts und Geheimbden Hofkammer könnten die Kammergerichtsräthe . . . wohl mitgezogen werden, weil die Sessiones in denenselben vorhin schon also reguliret sein, daß sie deren ungeachtet dennoch den ordinairen Kammergerichtstagen wohl abwarten mögen. Sollten sie aber zu noch mehr anderweitiger Arbeit gezogen werden, so kann es nicht fehlen, daß nicht die Kammergerichtsarbeit dabei liegen bleiben und zu immermehren Queruliren der Parteien versäumt werden müßte.“ — Ilgens Aufstellung über den Personalbestand der Gerichtsbehörden in der Residenz bei Isaacsohn 3, 394. Beilage 1 wurde aus dem Anlaß der geplanten Combination gemacht.

[1]) Vergl. Bd. 1. Nr. 86. S. 294.

[2]) Vergl. Nr. 37. S. 132.

Durch die mir aufzugebende Verrichtungen werde ich geschickt gemachet werden, die Treue, welche mir mit der Geburt und von meinen Voreltern für Ew. Königl. Majestät hohes Interesse und meines Vaterlandes Aufnehmen eingepflanzet, durch recht desinteressirte Dienste zu erweisen. Ich lebe der Hoffnung, Ew. Königl. Majestät werden in zweien Stücken mein unterthänigstes Bitten in Gnaden annehmen und erhören. Und zwar erstlich, daß Ew. Majestät mir eine sattsame, gnädige Versicherung schriftlich ertheilen, mich Dero Königlichen Protection, Schutzes und Assistance zu würdigen;[1]) und weilen durch meinen Vorsatz und die Folge, recht ehrlich und treu zu dienen und auf nichts als Ew. Majestät und des Landes Aufnehmen zu sehen, ich mir viele und gewaltige Feinde und Mißgönner zuwege bringen werde, nicht zu gestatten, daß ich durch jemand anders als durch Ihro Majestät Selbsten allergnädigst soll gehöret werden, mir auch in Dero hohen Gegenwart meine Verantwortung wegen aller etwa vorkommenden Klagten und Beschwernissen zu thun erlaubet sein.

Zum andern lebe des gänzlichen Vertrauens, Ew. Königl. Majestät werden nicht verlangen, daß ich in Dero Diensten das meine deterioriren soll, sondern vielmehr mich allergnädigst so versorgen, daß ich wegen meines Particulier-Interesses beruhiget und also ohne Hinderniß Ew. Königl. Majestät Nutzen in allem zu suchen fertig und geschickter sein kann, zumalen ich meine Ehegattin nicht bei mir haben und also eine separirte Wirthschaft führen muß.

Hiergegen verbinde mich und versichere Ew. Königl. Majestät unterthänigst, daß ich weder von Freund oder Feind nicht eines Eies Werth mein Leben lang nehmen oder nehmen lassen will, noch etwas nach Passion handlen, sondern treu, ehrlich und desinteressiret dienen und allein dahin bemühet sein will, Ew. Majestät hohes Interesse zu befördern und die mir anvertrauete Verrichtungen ohne Zeitverlust nach meinem besten Wissen und Gewissen zu expediren.

1—4. Waldburg giebt einige Verbesserungs-Vorschläge zu dem projectirten Schreiben an die Schoßeinnehmer,[2]) damit sämmtliche Ein-

[1]) Vergl. Nr. 37. S. 138.
[2]) Vergl. Nr. 37. S. 136.

nahmen in den Tabellen aufgeführt werden und das Geheimniß aufs strengste gewahrt werde.

5. Er wäre nicht im Stande allein zu arbeiten, „sowohl wegen Vielheit der Sachen, als auch wegen Kürze der Zeit". Außerdem müßte er stets mit einem des Landes kundigen Menschen conferiren, „sonderlich weilen in Berlin alles und jedes sogleich einzurichten gedenke, daß allen und jeden Objectionen fürgekommen, und ohne Zeitverlust noch abzuwartendes Contradiciren alles in eine beständige Form gegossen werde".

6—8. „Der Landcommissarius Johann Georg Prätorius des Oberländischen Kreises[1]) ist ein ehrliches, verschwiegenes und arbeitsames Subjectum." Trotzdem er den Dienst zu verlassen gedächte, würde er doch sich nicht weigern können, wenn der König ihn mit Waldburg nach Berlin berufen und ihm Entschädigung für den Verlust versprechen wollte, der ihm während seiner Abwesenheit in der Wirthschaft erwachsen würde. „Ich respondire in allem für ihn und mich."

Während der Abwesenheit des Prätorius könnten seine Geschäfte von Stephani,[2]) dem Kastenschreiber des Amtes Preußisch Mark versehen werden. Die Rescripte an Prätorius und Stephani würden ihnen Vorsichts halber am besten durch Waldburg ausgehändigt werden können.

Am selben Tage richtete Waldburg einen sehr verbindlichen Brief an Grumbkow, in dem er um dessen Protection bat und sich auf Printzen berief. „Je n'ai autre dessein que celui de servir fidèlement et sans intérêt, d'autant plus que ma vocation est juste et faite sans que j'y aie contribué."

In seinem Berichte vom 12. November führt der Graf in vier Punkten noch weiter aus, warum den Schoßeinnehmern aufs strengste Stillschweigen über ihre Arbeit geboten werden müßte. Der Einnehmer von Marienwerder Daniel Göbel hätte dem Prätorius unaufgefordert das königliche Rescript und die drei Tabellen gewiesen. Wie Göbel zu bestrafen sei, stünde der Entscheidung des Königs anheim, „weilen es wohl nicht gar zu dienlich, ihn in jetziger Arbeit zu stören, doch auch nicht rathsam, ganz sicher sitzen zu lassen".

5. Waldburg hätte mit Prätorius gesprochen: „ohngeacht alles Einwendens und der neulich gethanenen Erbschaft, welche ihm außer Dienste zu leben ein vieles geholfen, wird er dennoch einem königlichen Befehl nicht

---

[1]) Wurde 9. Mai 1708 Landcommissar, 25. April 1715 Hofrath und Kriegscommissar. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d; XVIII. 2. d. 6 uu; Königsberg. St.-A. Etatsmin. 15 b. und 21 b.)

[2]) Johann Heinrich Stephani wurde 4. Juni 1707 auch Pomesanischer Consistorialrath, starb November 1720 (Königsberg. St.-A. Etatsmin. 40 c.)

widerstreben". „Ew. Königl. Majestät werden nichts verlieren, wenn Sie zur Einrichtung des Contributionswesens solche Leute wählen werden, die vermögend und theils im Lande seßhaft sind."

6. Die Folge würde erweisen, daß er nichts ohne Grund vornähme oder schriftlich berichte.

7. Es wäre nöthig, in allen Rescripten nach Preußen, „sogleich alle nur ersinnliche Exceptiones, Explicationes oder sonsten andere Einwürfe durch einen deutlichen Befehl zu benehmen. Kein Collegium ist hiervon auszuschließen; denn obzwar nicht allezeit Bosheit darunter stecket, so ist dennoch entweder eine unnütze Vorsorge, die Sache könne anders ausgeleget werden [vorhanden], oder [die Vermuthung] der Hof habe sich aus geheimen Ursachen nicht expliciren wollen. Hieraus entstehet die Verzögerung der Sachen und ein oft unersetzlicher Schade".

8. und 9. Waldburg hätte im voraus sagen können, was das Preußische Tribunal gegen die Verlängerung seiner Juridic einwenden würde.[1]) Unmöglich hätte es in der gewöhnlichen Session vom 1. October bis 12. November, d. h. in 36 Tagen nach Abrechnung der Festtage, alle rechtshängigen Processe erledigen können, „weilen täglich nur ein Proceß, oft aber zwei Tage auf einem Processe disputiret werden". „Doch wäre es eine Sache, wenn auch diese 36 Tage gewiß abgewartet würden, oder daß zu rechter Zeit des Morgens das Tribunal zusammenkomme. Eines aber geschiehet so wenig als das andere."

10. Bei der Stiftung des Tribunals hätten die zwei sechswöchentlichen Sitzungen genügt, „weilen zu der Zeit sehr wenig Processe im Lande gewesen, und in allem nur zehn Advocaten sowohl bei dem Tribunal als dem Hofgericht gefunden worden".[2])

11. Das Tribunal wäre von dem Großen Kurfürsten als Souverain Preußens errichtet worden, die Veränderung des Tribunals dependirte also allein von der Souverainität des Königs.

12. und 13. Da der König die Processe mindern und kürzen wollte, „so muß ein Ernst, Eifer und Fleiß das beste thun". Das Tribunal könnte angehalten werden, so lange zu sitzen, bis alle jetzt consignirten Processe abgethan wären. Das Hofgericht könnte angewiesen werden, die Acten von allen schon debattirten oder in Kürze zu beendigenden Processen, in denen an das Tribunal appellirt werden solle, diesem ohne allen Zeitverlust zu überweisen.

14. Geschähe dies, und würde dem Hofgerichte befohlen, daß es „gleichfalls bis Weihnachten zu beständig sitzen und wöchentlich dreimalige

[1]) Vergl. Nr. 38. S. 142.

[2]) Ueber die Zahl der Advocaten 1713 vergl. Bd. 1. Nr. 204. S. 607.

Audience ertheilen (da es anjetzo nur zweimal geschiehet), auch die Termin so kurz als möglich denen Parten setzen möge, so würden die Processe nach einander hurtig zu Ende kommen, und die künftige Arbeit desto leichter fallen". [1]) Der Graf wolle mündlich ohne Scheu allem, was seinen Vorschlägen entgegengesetzt werden könnte, „fürkommen und die Wage halten", um zu zeigen, daß er „nicht leere noch impracticable Fürschläge thue".

15. „Wegen Einrichtung der Contribution und andern nöthigen Sachen bin ich täglich bemühet, umb alles auf das genaueste zu erfahren."

Ilgen, Grumbkow, Creutz und Krautt beriethen über Waldburgs Anträge am 17. November [2]) und erstatteten am 19. einen Immediatbericht. [3])

Sie vier sollen das wergk alleine trattieren

„Ob aber Ew. Königl. Majestät in allerhöchster Person ohne Zuziehung anderer Bedienten mit dem Herrn Grafen Truchses allein dieses Werk tractiren wollen, da unterstehen wir uns nicht, solches an- oder abzurathen."

soll erstl: was Prestieren Darnacher werde Ihm tra[c]tament verbeßern.

„Ebener Gestalt stehet lediglich zu Ew. Königl. Majestät Resolution, ob Sie wegen des Zuschubs, welchen der Herr Graf Truchses . . zu verlangen scheinet, sich entschließen wollen, und können Ew. Königl. Majestät bei des Grafen Anherokunft solches allergnädigst reguliren."

guht F W

Erlasse an die Schoßeinnehmer und an Prätorius gemäß Waldburgs Anträgen werden dem König zur Zeichnung unterbreitet. [4])

In dem zugleich dem Könige vorgelegten Erlasse an Waldburg heißt es: . . . Die von ihm nachgesuchte „Protection, Schutz und Assistenz" würde ihm dergestalt zu theil werden, „daß Ihr dabei von Euren Feinden und Mißgönnern nichts widriges zu befahren haben sollet. Wir werden auch jedes Mal selbst und in eigener höchsten Person alles was Ihr Uns in diesem Werke vorzubringen habet, hören und, wenn Klagden und Be-

[1]) Gemäß den Vorschlägen in Punkt 13 und 14 Erlaß an das Preußische Hofgericht, Berlin 27. November 1714. (Conc., gez. Ilgen, Grumbkow, Creutz, Krautt). Vergl. auch den Erlaß der Preußischen Regierung an das Hofgericht vom 28. December bei Grube C. C. Pruth. II. Nr. 86. S. 383.

[2]) Die Sitzung fand nicht in der Geheimen Raths-Stube statt, weil es dort, wie der Protocollführer Krautt schreibt, „so gar kalt und ungesund ist, sondern in dem neuen Posthause auf der neuen Rechenkammer, allwo es fein warm ist".

[3]) Conc. und Ausf. von allen gezeichnet.

[4]) Vom 19. November datirt. Von allen gezeichnet.

schwerden wider Euch bei Uns geführet werden sollten, Euch in Unserer höchsten Gegenwart darüber verhören" . . .

Es wird dem Grafen ferner für den Erfolg eine Belohnung versprochen; auf keinen Fall dürfte geschehen, „daß Ihr bei so considerablen Uns leistenden Diensten Eure Condition deterioriren und Euch annoch in Schaden setzen solltet".

Am 27. November wurde Waldburg von neuem aufgefordert, seine Reise nach Berlin zur Conferenz möglichst zu beschleunigen.

---

44. Austrag des Conflictes zwischen Dhona und Grumbkow.[1])

10. November 1714.

Berichte des kaiserlichen Residenten Bossius in Berlin 3. 10. und 24. November 1714. Wien K. u. K. Hof- und Cab.-A.

Bossius meldete am 3. November:

Viele nehmen ab, „daß der König auf den Grafen Christoph von Dhona nicht mehr die vorige Confidenz setzen müsse, weilen er sich durch des von Görtz . . . gethane eidliche Contestationes, daß er dem Grafen von Dhona niemalen gesaget, ob habe der von Grumbkow von Holstein Geld empfangen, dergestalt soll haben einnehmen lassen, daß er nicht allein gegen andere mit ziemlicher Displicenz zu erkennen gegeben, man habe durch dergleichen Insinuationen dem armen Grumbkow eins aufm Halse bringen und ihn stürzen wollen, sondern es soll auch der König dem von Grumbkow selbsten geboten haben, den Grafen von Dhona auf ein Duell zu provociren, und zwar mit dem Anhang, daß beide sich nicht als Studenten und Schüler, sondern als Soldaten und Generals schmeißen sollten.[2]) Der von Grumbkow hat auch wirklich ein solches Cartell an den vorbemeldeten Grafen von Dhona ergehen lassen, welcher darauf geantwortet haben soll, daß er bald hier sein und im Stande sein würde, ihm, Grumbkow, wegen desjenigen, so er zum Könige gesaget, ein solches Licht zu geben, als er selbsten verlangen könne" . . .

„Der König [soll] nichts desto weniger gegen ihn [Grumbkow] kaltsinniger als sonsten geworden sein, und zweifeln viele, daß, wenn auch der Graf von Dhona succumbiren oder resigniren sollte, daß derselbe sich

---

[1]) Vergl. Nr. 7. S. 19.

[2]) Am 10. November schreibt aber Bossius: „Ob der König den Duell expresse befohlen oder was er sonsten decidiren werde, solches ist man überaus begierig zu vernehmen."

manuteniren werde, hauptsächlich darumb, weilen der von Ilgen sich von ihm separiret[1]) und sogar selbsten ihm, Grumbkow, einen Streich zu versetzen gesinnet gewesen sein, dieser aber sich deshalb, als einer großen Perfidie, beschweret haben soll."

„Der von Ilgen machet nun dem äußerlichen Vernehmen nach Miene, sich mit dem von Creutzen vergleichen zu wollen,[2]) ob aber der letztere dem erstern trauen und sich von dem Grafen von Dhona werde scheiden lassen, solches wird hiernächst offenbar werden, wenn der letztere anhero gekommen."

Am 7. November kehrte Dhona aus Preußen zurück. Am folgenden Tage ließ, nach dem Berichte des Vossius vom 10. November, Grumbkow durch seinen Bruder den Grafen „um Vollziehung des Duells, auch des Endes Benennung eines Raufplatzes" ersuchen. Dieser sollte „nach zuverlässiger Nachricht" darauf geantwortet haben, „daß er als ein königlicher Vasall sich gar wohl zu erinnern wüßte, wie scharf und zwar bei Verlust Ehren, Güter und Lebens der König dergleichen Zweikämpfe verboten,[3]) und daß er ein gar zu guter Unterthan des Königs sei, umb dieses so harte Verbot zu überschreiten, dahero er einen Ort zum Zweikampf zu benennen sich nicht ermächtigen würde; wollte er, Grumbkow, aber ihn attaquiren, wozu ihm sein, Grafens, tägliches Ausgehen und Ausfahren Gelegenheit genug gäbe, so würde er, Graf, sich [zu] defendiren wissen".

„Hierbei ist es nicht verblieben, sondern weilen . . . die Königlichen Gouverneurs in den Festungen vornehmlich befehliget sind, auf die Observanz des Duelledicts zu halten und die Provocanten zeitlich zu arrestiren, so hat der Gouverneur hiesiger Festung, Graf von Wartensleben, den von Grumbkow bei Vermeidung wirklichen Arrests obligiret, sich bei Kavaliersparola anheischig zu machen, nichts wider das Duelledict vorzunehmen. Welchen Passum zu thun der Generalfeldmarschall seines halber sich genöthiget befunden, ob man zwar äußerlich vorgeben wollen, daß der König das Duell quaestionis selbsten gut geheißen" . .

„Indessen continuiren beide Ministri, den Raths-Sessionibus sowohl bei dem Könige selbst auf seinen Lusthäusern als allhier beizuwohnen, und so viel ich von dem Grafen vernehmen können, möchte er sich, allen ihm gemachten Verdrusses ohngeachtet, bisherig gestalten Sachen nach nicht müde machen, noch von seinem Posto verdringen lassen."

---

[1]) Vergl. Bd. 1. Nr. 72. S. 288.

[2]) Ueber die Beziehungen zwischen Dhona und Creutz vergl. Bd. 1. Nr. 140. S. 407. und Nr. 149. S. 447.

[3]) Duelledict vom 28. Juni 1713. Mylius C. C. March. II. 3. Nr. 27. Sp. 41.

Am 10. November traf Dhona auf der Fahrt nach Landsberg zum König in dem Dorfe Marzahn mit Grumbkow zusammen. Ueber ihr Rencontre gingen verschiedene Versionen.

Eine „Relation von der zwischen dem Grafen von Dhona und dem von Grumbkow allhier passirten Mißhelligkeit" wollte wissen, daß Grumbkow mit seinem Sekundanten, dem Obristen Beschefer, lange bei Marzahn gewartet hätte, bis Dhona, nur von seinem Diener begleitet, angelangt wäre. Dann hätte Grumbkow von Dhona Genugthuung gefordert, worauf dieser erklärte, er hätte dem Könige nur berichtet, daß Grumbkow nach der Aussage von Görtz Geld angenommen habe, er selbst [Dhona] hätte dem keinen Glauben beigemessen. Dhona hätte hinzugefügt, „qu'il n'avait donné ni voulu donner la moindre atteinte à l'honneur de Mr. de Grumbkow."

Nach den „Anmerkungen über die divulgirte Relation der zwischen dem Herrn Grafen von Dhona und Herrn von Grumbkow vorgegangenen Irrungen" hat Dhona zur Dementirung dieser ihn verunglimpfenden, unwahren Darstellung den Obrist Beschefer zu sich berufen und ihn in Gegenwart von Generalen und Standespersonen bezeugen lassen, daß die Angelegenheit ganz anders verlaufen wäre. Grumbkow, der für den Verfasser der oben gegebenen Relation galt,[1]) hätte auch erklärt, daß er keinerlei Antheil daran hätte und ihren Verfasser nicht kenne. Die Anmerkungen fahren weiter fort:

. . „Mr. de Grumbkow prenant la parole demanda au comte s'il n'avait pas dit au Roi qu'il avait pris de l'argent, et s'il le croyait assez lâche de se laisser corrompre. A quoi le comte répondit qu'il n'avait pas dit au Roi qu'il avait pris de l'argent, mais qu'il avait seulement redit ce que quelques autres lui avaient dénoncé, et qu'il y avait été forcé par le motif de son devoir et même par Mr. Grumbkow; qu'outre cela il ne croyait pas que Mr. de Grumbkow se fut voulu laisser corrompre au préjudice du service de leur maître, mais qu'il le croyait honnête homme . ."[2])

Endlich ist noch ein Bericht vorhanden, den Dhona als wahrheitsgetreu bezeichnet hat,[3]) „Extrait d'une lettre de mr . . à mr . . 13. novembre 1714". Danach sagte Grumbkow zu Dohna:

---

[1]) Vossius 24. November: „Man will nun, daß der Grumbkow es ganz nicht gern gesehen, daß es einen solchen Ausgang gewonnen, dahero auch davon nicht zum besten geurtheilet."

[2]) Mit dieser Version stimmt in den entscheidenden Punkten die Depesche des Vossius vom 13. November überein.

[3]) Dohna, Aufzeichnungen über die Vergangenheit der Familie Dohna. 3. Beiheft 8. D. 20.

„qu'il n'avait qu'une question à lui faire, savoir si Son Excellence le croyait honnête homme? Mr. le comte . . lui dit là-dessus qu'il était surpris de cette question, d'autant plus qu'il ne se souvenait pas d'avoir jamais paru douter de l'honnêteté de mr. Grumbkow. Mais, dit celui-ci, vous avez tâché de me noircir dans l'esprit du maître, en lui disant que j'avais reçu un présent d'un prince étranger. Je vous demande pardon, dit le comte, je n'ai pas dit cela, mais j'ai dit que d'autres m'avaient dit que vous en aviez reçus; c'est à vous savoir qui me l'ont dit, et que j'ai d'abord nommés."

Grumbkow sei mit dieser Erklärung zufrieden gewesen, „et ayant prié mr. le comte de Dhona de lui accorder l'honneur de son amitié pour l'avenir, ils s'embrassèrent et se remirent chacun dans son carosse".

Vossius wollte übrigens wissen, daß Grumbkow zu dem Duell vom König Ordre erhalten hätte, „wie er dann sogleich nach dem Rencontre mit Dhona dem König per Estafetta von allem Nachricht gegeben, welcher nach diesem sich verlauten lassen, daß, wenn der König ihm gleich alle seine Chargen und Güter nähme, er sich dennoch nicht mit Dhona schlagen würde, welches zu vielem Nachsinnen Gelegenheit giebet."

Am 24. November meldet der Resident: „Nunmehro finden sich beide Ministri, und zwar der von Grumbkow in des Grafen Behausung in öffentlichen Gesellschaften bei einander und bezeigen sich äußerlich die gewöhnliche Höflichkeiten, wiewohl sie jedoch sich nicht einander viel zusprechen."

---

45. Erlaß an Kameke und Creutz.

Berlin 13. November 1714.

Zwei gleichlautende Concepte, eins von Creutz geschrieben, vom König selbst unterzeichnet, das andere von Ilgen unterzeichnet. R. 9. C. 1. b. 1.

Ressort von Kameke und Creutz.

Nachdem Sr. Königl. Majestät ꝛc. allerunterthänigst in Dero letzten Geheimen Rath zu Wusterhausen vorgetragen worden, welchergestalt zu Vermeidung aller Collisionen und Beibehaltung guten Ordnung nöthig sein werde, daß Se. Königl. Majestät Dero beide im Generalfinanzdirectorio sitzende Wirkliche Geheimbte Räthe, als Dero Kammerpräsidenten dem von Kameken und dem Generalcontrolleur dem von Creutz Dero allergnädigsten Willen schriftlich zu declariren geruhen möchten, wie und welchergestalt ein jeder seine Verrichtung in gedachtem Collegio haben solle, so haben Se. Königl.

Majestät allergnädigst vor gut gefunden und wollen, daß zwar Dero Kammerpräsident und Wirklich Geheimbter Rath, der von Kameke, wie bisher geschehen, die Direction und Administration der Domainen noch ferner behalten, auch alle Provinzial- und Kammer-Etats jährlich conjunctim mit dem Wirklich Geheimbten Rath, dem von Creutz formire, alle, Geldsachen concernirende Dinge mit ihm ausarbeite und unterschreibe.

Den General-Etat aber zu formiren und wie gewöhnlich zu ajustiren, solches soll von Dero ꝛc., dem von Creutz ganz allein geschehen, wie denn auch demselben alle Rechnungs- und Kassensachen obliegen, und er die Richtigkeit derselben, und daß die Provinzialrechnungen in Zeiten abgenommen werden, stets zu besorgen hat, wie solches die ihm ertheilte Instruction mit mehrerm besaget.

Es haben sich also beide jetzt erwähnte Wirklich Geheimbte Räthe hiernach allerunterthänigst zu achten, allen unnützen Streit zu evitiren und nichts als das wahre Interesse und Sr. Königl. Majestät Bestes vor Augen zu haben.

---

46. Erlaß an die Geldrische Interimscommission.

Berlin 18. November 1714.

Conc., gez. Blotho. R. 64. Geldern. Antheil des Königs. Vol. 4.

Appellation aus Geldern.

Die Geldrische Interimscommission befürchtete[1]) gegen die Einsetzung des Oranischen Tribunals als der höchsten Instanz für Geldern[2]) viel Widerspruch der Stände und des Justizcollegiums, da angeblich das Privilegium de non evocando[3]) dadurch verletzt würde.

Im Erlasse vom 19. November wurde der entschiedene Wille des Königs ausgesprochen, sich nicht an die ständischen Klagen zu kehren: „maßen Uns als Souverain des Landes das Jus ultimae provocationis an Unsere höchste Person ohnstreitig zustehet, und niemand in Zweifel ziehen kann, daß Wir nicht sollten die Decision in diesen Sachen an gedachtes Tribunal verweisen können, zumal da dergleichen Provocationes . . zu Spanischen Zeiten auch geschehen".

---

[1]) Bericht vom 5. November. Ausf., gez. Hagen, Duncker, Saint Paul.

[2]) Vergl. Bd. 1. Nr. 199. S. 596.

[3]) Vergl. Bd. 1. Nr. 177. S. 550.

47. Erlaß an das Königliche Etatsministerium.

Berlin 19. November 1714.

Conc. und Ausf., gez. Ilgen. R. 9. L. 12.

Die Schreiber der königlichen Erlasse.

Da die Ausfertigungen königlicher Erlasse in der Geheimen Kanzlei oft „durch unleserliche und unanständige Hände" geschrieben worden sind, soll dort kein Kanzlist noch Kopist angestellt werden, dessen Handschrift nicht vorher vom Könige selbst für gut befunden worden ist.

---

48. Erlaß an das Generalfinanzdirectorium.

Berlin 28. November 1714.

Ausf., gez. Kameke. Gen.-Dir. Gen.-Dep. III. 2.

Zollfreiheit königlicher Bedienter.

Das Generalfinanzdirectorium meldete am 12. November 1714,[1]) daß „bishero eigentlich der Zoll und das Geleite nur von denen Sachen, so in Handel und Wandel kommen gefordert worden", diejenigen aber, die von den Königlichen Bedienten zu ihres Hauses Nothdurft bezogen wurden, zollfrei durchgegangen sind und nur Schleusengeld bezahlt haben; „allermaßen dann auch sothanen Bedienten auf geschehene Requisition von denen Auswärtigen kein Zoll von ihren Effecten dem Herkommen gemäß abgefordert worden". Es wird angefragt, ob diese Vergünstigung, die doch nur „wenig importiret", weiter gewährt werden soll.

Am 28. November wurde darauf verfügt:

Daß denen Wirklich Geheimen Räthen und dergleichen von Unseren ersten Bedienten jährlich vierzig Wispel Haber und vier Stückfaß Wein zollfrei passiren, und ihnen zu dem Ende Freipässe darauf ertheilet werden sollen; die übrigen Bedienten müssen von allem, was sie zu ihres Hauses Nothdurft kommen lassen, wann es zollbar ist, den Zoll entrichten. Meubles aber und dergleichen Dinge, womit kein Commercium getrieben wird, und welche auch nicht inter consumptibilia gehören, gehen alle zollfrei.

In diesem Sinne instruirte das Generalfinanzdirectorium am 4. December alle Kammern.[2])

---

[1]) Ausf., gez. Kameke, Creutz, Gröben, Walter, Cramer, Mardefeld, Culeman.

[2]) Conc., gez. Kameke.

49. Anderweitige Erklärung der Justizordnung über einige Puncta, wornach sich sämtliche Regierungen und Justizcollegia zu richten haben.

Berlin 28. November 1714.

R. 9. X. 1. A. 28—35; Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 137. Sp. 555 f.; Grube C. C. Pruth. II. Nr. 84. S. 380.

Am 19. November 1714 legte der neue Justizminister von Plotho als Nachtrag zu der Allgemeinen Justizordnung[1]) „Puncta zu Verbesserung des Justizwesens gereichig" im Geheimen Rathe vor. Sein Entwurf fand eine beifällige Aufnahme. Nur Grumbkow wollte dem einen Paragraphen eine etwas andere Fassung geben, um die Ansetzung von Advocaten in kleinen Städten zu verhüten, „indem ein rechtschaffener Advocate in solchen Örtern seine Subsistenz nicht finden kann, ein Rabulist aber nur darzu geschicket ist, daß er die wenigen Einwohner, so noch etwas haben, durch seine Consilia völlig verjage". Creutz widersprach jedoch diesem Antrage, da man die Untergerichte nicht ganz ohne Advocaten lassen könnte.

Bewert und Duhram, denen die Vorlage danach zur fachmännischen Kritik übergeben wurde, riethen davon ab, ganz neue Untergerichtsordnungen einzuführen und empfahlen statt dessen, nur die Ordnungen der oberen Gerichte, die den Untergerichten der meisten Provinzen zur Norm dienten, zu revidiren und ihnen einzuverleiben, „was den Untergerichten zum Besten". In diesem Falle bedürfte es nicht der mühseligen Arbeit, alle Ordnungen in Berlin zu sammeln und zu prüfen, sondern nur einer allgemeinen Verfügung an die Obergerichte. Der Minister fand aber „diese Rationes nicht zureichend": die Proceßordnung der Untergerichte müßte im Interesse des schleunigeren Rechtsganges von der der oberen Justizcollegien abweichen, außerdem würde man in Berlin doch nicht der Mühe enthoben werden, alles selbst zu prüfen, da auch eine allgemeine Verfügung die genaue Kenntniß aller Schäden und Mängel voraussetzte. Den Antrag der beiden Räthe auf eine Untersuchung, ob die Justizbedienten ihr nothdürftiges Auskommen hätten, wies er mit den Worten ab: „Es ist nicht an der Zeit zu suggeriren, daß man Se. Königl. Majestät anlaufe; wer es nöthig hat, wird sich schon melden." Auch von dem Vorschlage, in den Aemtern, wo eigene königliche Richter nebst den Stadtmagistraten wären, Advocaten anzusetzten, wollte er nichts wissen: „Dieses finden Se. Königl. Majestät nicht überall nöthig, und ist die [Cleve-Märkische] Commission der Meinung, daß hierin Maße zu gebrauchen. Wie denn leicht zu ermessen, daß, wenn in einem kleinen Ampte zwei oder drei Advocati sitzen wollten, sie, um ihre

[1]) Vergl. Bd. 1. Nr. 170. S. 515.

Subsistenz zu haben, die Leute nothwendig aussaugen oder sonst verbotene Griffe gebrauchen müssen, und darüber viele Sachen in Proceß kommen, so in Kürze könnten abgethan werden." Auf Bewerts und Duhrams Anregung aber wurde der Absatz in § 4 über die Landreuter als Executoren eingefügt, „da man in Processen bei dem Tribunal angemerket, daß durch die Executionscommissarien die Sachen sich öfters noch einige Jahre verlängert haben, ehe es zur Richtigkeit damit gekommen, oftmals auch von den commissorialischen Bescheiden oder Anordnungen Appellationes eingewandt worden".

Anderweitige Erklärung der Justizordnung.

1. Sämtlichen Justizcollegien wird gemäß §§ 28 und 65 der Allgemeinen Justizordnung[1]) befohlen, binnen drei Monaten[2]) ihre Erinnerungen zur Verbesserung der Proceß- und Kanzleiordnungen einzusenden. Die Gerichte, bei denen derartige Ordnungen fehlen oder nicht mehr im Gebrauch sind, haben in der Frist zweier Monate ein „ohnmaßgebliches Project" und einen Bericht über ihr bisheriges Verfahren zu schicken.[3]) Die fiscalischen Bedienten und Advocaten jedes Orts sollen collegialiter ihre Monita zur Beförderung der Justiz bei den ihnen übergeordneten Behörden einreichen.

2. Die Justizcollegien müssen von den Untergerichten und Jurisdictionsherrn in „gewisser kurzer Frist" einen genau detaillirten Bericht über den dort üblichen Rechtsgang einfordern und bei der Abfassung der Untergerichtsordnungen erwägen. Diese Untergerichtsordnungen sind auf Grund der Landesordnungen zu entwerfen, soweit der Lauf der Processe dadurch nicht verlängert wird, und müssen so deutlich sein, „daß nicht allein die Richter, sondern auch die Parteien selbst sich darnach richten" und in geringen Sachen die Advocaten entbehren können.

3. Müssen alle oberen Justizcollegia ihre Bemerkungen über die Mängel bei den Facultäten und Schöppenstühlen zusammentragen und deren Gutachten über die Beförderung der Justiz einfordern. Sie haben darüber zu berichten und zugleich nach Anhörung der fiscalischen Bedienten Projecte zu den Fiscalatsordnungen einzuschicken. Unnöthige fiscalische

---

[1]) Bd. 1. Nr. 170. S. 529 u. 532.

[2]) Ursprünglich waren nur zwei Monate Frist gesetzt. Sie wurde auf Bewerts und Duhrams Antrag um einen Monat verlängert.

[3]) Schon am 2. October 1714 war allen oberen Gerichten befohlen (Conc., gez. Plotho), binnen 6 Wochen Monita zur Verbesserung des Justizwesens, eine Specification der bei ihnen anhängigen Rechtsstreitigkeiten und eine Sammlung der Casus dubii einzuschicken.

Processe sind streng zu vermeiden, das Interesse des Fiskus aber, wo es gegründet ist, sorgsam wahrzunehmen.

4. Zur Vermeidung langsamer und kostspieliger Executionen müssen aus allen Provinzen Erinnerungen eingehen. Es ist hauptsächlich darauf zu achten, daß I. „Die Sache vor der Execution von dem Richter dergestalt ausgemachet [werde], damit der Executor, ohne sich einer Cognition anzumaßen, die Execution vollstrecken könne." II. Ob es sich nicht empföhle, Landreuter dort, wo sie noch nicht vorhanden sind, einzusetzen, um die kostspieligen Executionscommissionen auf Fälle der Widersetzlichkeit oder anderer Erheblichkeit beschränken zu können. III. Daß der Richter nicht dasjenige dem Executor auftrage, was er selbst per decretum verrichten kann. IV. Daß das Executionsverfahren in der Ordnung beschrieben werde. V. „Daß auf Mittel gesonnen werde, wie dem Aufenthalte der Exequendorum, allenfalls auch deren Widersetzlichkeit zu begegnen." VI. Daß die Gebühren auf ein billiges gesetzt, VII. erst nach vollzogener Execution bezahlt würden, und VIII. „richtig beschehene Executiones ohne erhebliche rechtsbegründete Ursachen nicht wieder zernichtet werden".

5. Zweifelhafte Rechtsfälle und Specificationen der bei jedem Gerichte verhandelten und noch schwebenden Processe sind an den Hof zu senden.

6. Die Regierungen und Justizcollegien haben darauf zu achten, daß die gesetzte Zahl von Advocaten in ihren Districten nicht überschritten wird, und haben darüber zu berichten.[1])

Die Verfügungen der drei ersten Paragraphen wurden durch Edict vom 21. December[2]) von der Magdeburgischen Regierung allen Gerichtsinhabern und Gerichtsverwaltern kund gethan. In Cleve wurden sie den Justizbehörden am 18. Januar[3]) mitgetheilt.

---

50. Bericht Waldburgs.

Litschen 3. December 1714.

Urschrift. Gen.-Dir. Preußen. Gen.-Hufenschoß 1. vol. 2.

Vorbereitungen zur Generalhufenschoßcommission. Stand der Justiz in Preußen. Die Ritterdienste.

1.—3. Waldburg dankt für die Zusicherung des königlichen „Schutzes, Protection und Soutien" und für die in seinem Sinne ge-

[1]) Bewert und Duhram fanden diesen Paragraphen überflüssig, da er lediglich die Verfügung vom 22. November 1713 (Bd. 1. Nr. 204. S. 620) wiederholte, Plotho schrieb aber zu ihrer Erinnerung: „Se. Königl. Majestät haben es allergnädigst gut gefunden."

[2]) Mylius C. C. Magd. Cont. Nr. 50. S. 119.

[3]) Scotti 2. Nr. 711. S. 867.

machten Vorbereitungen.[1]) Sobald Prätorius von einer Dienstreise zurückgekehrt wäre, würden sich beide auf die Reise machen, so „daß wir ohne Fehl mit der Hülfe Gottes noch vor Endigung dieses Jahres gewiß in Berlin sein können, woran, weilen [wir] die Extrapost nehmen, nicht zu zweifeln ist".

4. Durch die oben erwähnte königliche Verheißung wäre er resolvirt worden, ein gründliches Project wegen Einrichtung der Contribution vollkommen zu verfertigen, das er in Berlin würde vorlegen können. Er hoffte, daß, wenn der König diese Arbeit billigte, „nichts mehr übrig sein dörfte, als nach vorhergehender genauer Untersuchung aller Umbstände dieses Werkes auf die Execution zu gedenken".

5. In Betracht aller Umstände und im voraus sichtbarer Schwierigkeiten, die aus dem Weg geräumt werden müssen, verspricht er nochmals seine Reise nach Berlin möglichst zu beschleunigen.

6. Im Justizwesen könnte dieses Jahr nichts weiter vorgenommen werden. Doch könnte den Hofgerichtsadvocaten befohlen werden, „in Treibung der Sachen, Verfertigung der Schalte, Collationirung der Acten ꝛc." nicht säumig zu sein, weil des Königs Absicht dahin ginge, „bei denen Instantien die angeschwollene Menge der Processe durch prolongirte Sessiones . . . zu vermindern".[2])

In Berlin würde er angeben, was er weiter „in dieser Sache nöthig und dienlich zu sein" erachtete.

7. Ein Theil der Schoßeinnehmer könnte die Tabellen nicht, wie befohlen, von 1700 an bringen, da sie beim Antritt ihres Amtes versäumt hätten, alle Documente und Rechnungen ihrer Vorgänger einzufordern. „Allein wie diese Confusion schon jetzo Ew. Königl. Majestät bekannt gemachet wird, so werden Sie künftighin in hohe Gewißheit bringen, daß nicht allein bei kleinen Ambts-Archiven, sondern auch bei denen allergrößten Archiven des Landes eine dem Publico, sonderlich aber Ihro Majestät Selbsten höchst schädliche Unrichtigkeit anzutreffen sei, und wäre nicht unnöthig, wenn eine Warnung bei Zeiten erginge, daß in allen

[1]) Vergl. Nr. 43. S. 150.

[2]) Am 20. December erging ein Erlaß in diesem Sinne an die Preußische Regierung, der zum Theil wörtlich aus Waldburgs Memorial genommen ist. Die Regierung soll die Advocaten nicht nur durch die Gerichte, bei denen sie bestellt sind, „sondern auch durch das Officium Fisci genau observiren lassen und, wenn sie zu unnöthiger Verzögerung der Sachen Anlaß geben sollten, Uns davon sofort umbständlich berichten, damit an solchen delinquirenden Advocaten, anderen zum Abscheu, ein rechtschaffenes Exempel statuiret werden könne". (Conc., gez. Ilgen, Grumbkow, Creutz, Krautt. R. 7. 78. B.)

Archiven bessere Richtigkeit und accuratere Registraturen gemachet würden." . . .[1])

Es wären immer zwei Consignationen von jedem Contribuenten laut königlichem Befehl den Schoßeinnehmern geliefert worden, die die eine behalten, die andere an das Commissariat oder den Landkasten einsenden sollten.

8. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, müßte entweder jedem Amtshauptmann und Verweser befohlen werden, dafür Sorge zu tragen, daß die Schoßeinnehmer alle alten Documente ihres Bezirkes zurückerhalten, oder dem Obereinnehmer Hintzke in Königsberg müßte „auf die allergeheimste und nachdrücklichste Art" aufgetragen werden, die fehlenden Tabellen „und unter dem Schein, als wenn allein diese verlanget würden" nach den Consignationen im Landkasten auszuarbeiten.[2]) Dieser zweite Weg wäre der näheste und gewisseste. „Auch hätte solchen sogleich in Vorschlag gebracht, wenn die Arbeit nicht einem zu schwer fallen und die Kastenherren davon Ombrage erhalten möchten, welches zu verwehren auch anjetzo noch höchst nöthig ist." Die Tabellen wären nicht zu missen, „weilen die Contribution in solchen Jahren bald gehöhert bald gemindert worden".

9. Die Schoßeinnehmer müßten mit ihren Tabellen spätestens bis Mitte Februar fertig sein. Die in den großen Aemtern könnten wohl Erlaubniß erhalten, „einen getreuen Mithelfer, für welches Dexterität sie aber repondiren müssen, zu nehmen".

[1]) Demgemäß Erlaß an die Preußische Regierung vom 20. December 1714. (Conc., gez. Ilgen, Grumbkow, Creutz, Krautt.) Sie soll behörige Acht haben, in welchem Stande die Archive in Königsberg und in den Aemtern sich befinden, „in was Ordnung die Acta überall gehalten, auch, ob alles gebührend asserviret, und nöthige Repertoria darüber gehalten werden". Die Mängel soll sie so abstellen, wie sie es zu verantworten gedenkt. (R. 7. 55. a.)

[2]) Der Preußische Commissariatsrath Gregory schrieb am 27. November an Grumbkow: „Wäre man etwa von der Intention, das hiesige Contributionswesen bei einer dortigen Conference zu ordnen, würde der Obereinnehmer oder Kastenschreiber Hintzke ohnumbgänglich dabei nöthig sein, . . . denn ich bin gewiß, daß er ein und andere Dinge aufs Tapet bringen wird, wodurch Se. Königl. Majestät ein ziemliches profitiren dürften, weil ich diesen Mann im Contributionswesen für den geschicktesten in ganz Preußen halte." Der König schrieb dazu: „Grumckau bin zufrieden das Hinscky mit dazu gebrauchet [wird] F W." Hintzke erhielt darauf am 9. December Befehl, alles was er über das Wesen der Preußischen Contribution und über ihre Verbesserung wisse, dem Könige immediate zu melden. Gregory meldete am 17. December, daß Hintzke seine Arbeit begonnen hätte, vielleicht aber sich fürchtete „alles und jedes von sich zu schreiben".

10. „Die gnädige Warnung an den Schoßeinnehmer von Marienwerder[1]) wird nicht ohne Frucht sein." . .

11. Viele adelige und culmische Eingesessene hätten „das wegen der Lehnreiter oder Ritterdienste bewilligte und festgesetzte Geld nicht erlegt",[2]) so daß ihnen gedroht worden wäre, „daß sie ihre Reiter zu der Warschauischen Post in Person stellen sollten". Waldburg giebt „unbefraget" zum Soulagement der Armen, zur Beruhigung Ihro Königl. Majestät und Vorbauung aller widrigen von dem Lande zu fassenden „Sentiments" die Entstehungsgeschichte dieser Abgabe.

Der Orden hätte, als das Land vertheilt wurde, fast allen Lehnsträgern einen oder mehrere Mann mit Pferd und Harnisch bei Zügen und Kriegen zu stellen auferlegt.

In folgenden Zeiten, da solche Pflicht nicht ist abgefodert worden, haben einige vielleicht gemeinet, daß solches gar in das Vergessen kommen würde; andere aber haben sich diesen Irrthumb zu Nutzen gemachet: Dahero es gekommen, daß bemittelte und wohlhabende Leute entweder frei von der Hand an ihren armen und Geldes benöthigten Nachbar einen oder mehr auf ihren Gütern haftenden Dienst über sich zu nehmen angeboten, welches jene aus treibender Nothdurft angenommen und sich und ihre kleine Güter gegen Erlegung 1000 fl. oder 1000 Mark, nach Bonität der Huben, damit beschweret. Bei Verkaufung und Vertauschung der Güter ist solches gleichfalls geschehen; wodurch gekommen, daß der, welcher ein oder zwei kleine Güter besitzet, anjetzo 1, 2 bis 3 Ritterdienste, der andere aber von großen Gütern kaum einen zu stellen verbunden ist. Auch sind solche Vertausche und Verkäufe aus einem in das andere Ambt geschehen. . .

12. Für etliche solcher Tausche und Verkäufe wären zwar von dem Landesherrn Consense genommen worden, aber es wäre die Frage, „ob ein Souverain dem andern zum Präjudiz solche Dinge nachgeben könne, welche das Land drücken und dem landesherrlichen Interesse zuwider sind, maßen die Reiterdienste meinem Erachten nach höher als die Domainstücke zu halten sein. Außerdem so sind obige Confirmationes auf einseitiges und ungegründetes Vorstellen ausgewirket worden".

---

[1]) Vergl. Nr. 43. S. 152.

[2]) Vergl. W. v. Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigenthums in Ost- und Westpreußen. II. 2. Berlin 1896. S. 89 f.

Am 13. December schrieb Waldburg: „Ich weiß, daß [ich] allein in dieser Sache nicht arbeiten kann .... Also werde ich vielmehr bemühet sein, tüchtige und desinteressirte Leute zu suchen, mir auch eine Freude machen, wenn alle meine Vorschläge auf das genaueste untersuchet werden. Ew. Majestät werden vielleicht nöthig finden, den Daniel Henrich Sommerfeld,[1]) Hofrath und Kriegescommissarium in dieser Sache zu gebrauchen, weilen er das Lob eines desinteressirten, treuen und fleißigen Mannes hat und sonderlich denen Contributionssachen gewachsen ist, über dieses auch keine Landgüter besitzet und also ohne Passion das remarquiren wird, welches von mir etwa vergessen oder übersehen worden. Weilen aber dieser Mann viele Affaires unter Händen hat, würde wohl nicht vergeblich sein, wenn er bei Zeiten alles in Richtigkeit zu setzen befehliget würde, um auf ergehenden Befehl in Berlin auf der Post sich einzustellen."

Dem Grafen Waldburg wurde am 20. December erwidert,[2]) daß seinen Vorschlägen die Advocaten, Archive und Schoßeinnehmer betreffend Statt gegeben wäre. Die Schoßeinnehmer hätten den Befehl erhalten, ihre Tabellen spätestens bis Ende Februar einzureichen; eine gute Anzahl hätte übrigens ihre Aufstellungen bereits geschickt.

„Wegen der Lehn- und Ritterdienste könnet Ihr bei Eurer Anherokunft Eure Gedanken weiter eröffnen, und soll alsdann dem Befinden nach darauf verordnet werden." Der gewünschte Erlaß an Sommerfeld wäre ebenfalls abgegangen.

Die Entschuldigungen, mit denen Prätorius seine Reise nach Berlin depreciren wollte,[3]) wären als nicht gerechtfertigt abgewiesen.

---

[1]) Der älteste Sohn des Hofraths und Preußischen Oberempfängers Friedrich Theodor Sommerfeld. War drei Jahre Auditeur beim Regiment Prinz Albrecht Friedrich z. F., wurde 25. Februar 1705 Kriegscommissar, 25. Juli 1712 Hofrath. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. g; Königsberg. St.-A. Etatsmin. 21. b.)

[2]) Conc., gez. Ilgen, Grumbkow, Creutz, Krautt.

[3]) Bericht Waldburgs vom 13. December: Prätorius hätte in einer Bittschrift vom gleichen Datum angeführt, daß er, ein Wittwer „mit zwei ganz unerzogenen Kinderchen" seinem Hauswesen nicht ohne Schaden lange fern bleiben dürfte. Außerdem wäre er im Begriffe, sich „mit einer abermaligen Wirthin zu versorgen und den Schluß dazu gleich nachm Neujahr zu beschleunigen". Der König schrieb dazu: „von Ilgen soll sonder Resonnieren herkommen. F W".

51. Personal und Etat der beiden Preußischen Kammern.[1])
Berlin 3. December 1714.

Gen.-Dir. Preußen. Kammersachen 3.

Urschrift mit eigenhändigen Verfügungen des Königs.

Dohna, Osten und Münchow schickten, Königsberg 16. November 1714, ihren „ohnmaßgeblichen Entwurf wie die Litthauische [und Deutsche] Kammer besetzet, sonsten darzu vor Bediente angenommen, und was einem jeden an Gehalt gegeben werden könnte". Sie hielten bei jeder sieben Räthe, zwei Sekretäre, einen Registrator, sechs Kammerverwandte, einen Renteiverwandten und vier Kanzlisten für nothwendig.

Dohna sah eine Haupturſache der Zerrüttung bei dem Preußischen Kammerwesen in der zu geringen Anzahl der Bedienten.

„Bei der Litthauischen Kammer finde ich, der Litthauische Präsident von Osten, noch unumbgänglich zu rechter Observirung Ewr. Königl. Majestät hohen Interesse jemand nöthig, der auf die Baue in den Aembtern und auf gute Unterhaltung der Gebäude, auch daß das, was von der Kammer verordnet wird, zur Exekution komme, absonderlich bei dem Bau der neuen Vorwerker, Achtung gebe, und daher ist derselbe in dem Etat gleichfalls unter dem Titul von Baucommissario angesetzet." Er trägt an, diesem Bedienten den Titel Kammerrath zu verleihen.

Ferner bedürfe die Litthauische Kammer für sich allein einen Fiscal, einen Landmesser und einen Kornschreiber, der das Zinsgetreide der Aemter erhebe, berechne und nach Königsberg verschiffen lasse. Osten schlägt zu dieser Bedienung den Amtsschreiber von Ragnit vor.

Bisher hätten die gleichgestellten Mitglieder der Kammer verschiedene Besoldung gehabt:[2]) „Nachdem aber alle gleiche Arbeit thun sollen, und doch ein jeder, da er sich völlig zu Ewr. Königl. Majestät Diensten widmet, leben muß, so finden wir zur Verhütung aller Jalousie und der Billigkeit gemäß, daß diejenige, welche in gleichen Verrichtungen bei der Kammer stehen, auch gleiche Gehalte haben mögen." Die von der vormaligen Domänencommission festgestellten Sätze sollen die Norm bilden, es soll mithin beziehen ein Kammerrath 600, ein Sekretär 400, ein Registrator 300, ein Rentmeister 550, ein Kammerverwandter 300 und ein Renteiverwandter 250 Thaler.

Nachdem das Generalfinanzdirektorium seine Veränderungen in dem Entwurfe eingetragen hatte, wurde er dem Könige vorgelegt mit Immediatbericht, Berlin 3. December 1714.[3])

---

[1]) Vergl. Nr. 15. S. 50.

[2]) Vergl. Nr. 15. S. 50.

[3]) Conc. gez., Kameke.

Litthauische Kammer.

Präsident v. Osten 2450 Thlr.	
Die Kammerräthe mit je 600 Thlr.	
Perbandt	525
Fritzen	525
Gretsch[1])	500
Borck[2])	
Löllhöffel	525
Wilcke[3])	525
Die Kammersekretäre mit je 400 Thlr.	
Victor[4])	300
Meyer	300
Der Registrator [Mitzel][5]) mit je 300 Thlr.	
Die Kammerverwandten mit je 300 Thlr.	
Schermer	cassiere[6])
Brahmann	
Thamm	
Schultz[7])	
Stabbert[8])	

[1]) Vor Gretsch stand in dem Preußischen Entwurfe noch Drost. Sein Name wurde gestrichen. Vergl. Nr. 36. S. 129.

[2]) Vom Könige zuerst gestrichen, aber „im letzten Rath agreiret". Borck weigerte sich jedoch, Kölpin 12. December 1714, nach Litthauen zu gehen, da er eine sehr schwache und gegen Kälte empfindliche Constitution hätte.

[3]) Vom Generalfinanzdirectorium zu dem Preußischen Entwurfe zugesetzt. Vergl. Nr. 36. S. 129. Anm. 1.) Wilcke wurde 14. Mai 1721 Preußischer Landkammerrath, 1723 entlassen. (R. 7. 18. a; Cass. Cab.-O. des Preuß. und Litthauischen Dep. 1713—1739.)

[4]) Vor ihm stand ursprünglich der vom Generalfinanzdirectorium gestrichene Wernecke. (Vergl. Nr. 36. S. 128.) — Johann Henrich Victor wurde 25. Juni 1712 Hofrath und Obersecretär mit Adjunction auf Fehr, resignirte 1723 auf seine Anwartschaft. (R. 7. 55. B; Königsberg. St.-A. Etatsmin. 121 b.)

[5]) Auf Dohnas Bericht, daß Mitzel untauglich wäre, 16. April 1715, wurde er am 25. April 1715 entlassen und dafür Gottfried Kayßer interimistisch berufen. Durch Erlaß an die Litthauische Kammer vom 22. Juli 1715 wurde er zum wirklichen Registrator ernannt. (Concepte, gez. Kameke.) — Georg Theodor Mitzel wurde 14. Juni 1717 Rath. (R. 7. 18 a.)

[6]) Vergl. Nr. 36. S. 128.

[7]) Albrecht Schultz wurde 19. October 1721 Preußischer Landkammerrath (R. 7. 18 a.)

[8]) Wurde 11. März 1721 Preußischer Landkammerrath. (R. 7. 18 a.)

Der Amtsschreiber von Lötzen.	Vom König gestrichen.
Der Aufwärter 60 Thlr.	30
Die Renteibedienten.	
Kiesing 550 Thlr.	
Renteischreiber Bär[1]) 250 Thlr.	
Ein Renteidiener 80 Thlr.	
Die Kanzleibedienten je 80 Thlr.	
Henrici	
von Bergen	
Putzlin	
Petersen[1])	
Ein noch zu suchender Fiscal 300 Thlr.	200
Ein noch zu suchender Landmesser 100 Thlr.	
Ein Kornschreiber 100 Thlr.	Vom Könige durchgestrichen u. beigeschrieben: „quare“
Ein Stubenheizer u. s. w. 40	30
Deutsche Kammer.	
Präsident von Münchow 2450 Thlr.	
Die Kammerräthe je 600 Thlr.	
Wobeser	525
Hoffmann[2])	525
Zangen	525
Piper	525
Grell	Vom Könige gestrichen.
Laxdehnen[3]) [4])	500
Die Kammersekretäre je 400 Thlr.	

[1]) Vom Generalfinanzdirectorium zugesetzt.

[2]) In der mundirten Ausfertigung des Etats ist Hoffmann ausgelassen. Das Rescript an die Deutsche Kammer vom 21. Januar 1715 führt dies auf ein Versehen des Kanzlisten zurück und bestätigt Hoffmann ausdrücklich als Kammerrath mit 525 Thlr. Gehalt. (Conc., gez. Kameke.)

[3]) Ging 1718 ab. (Gen.-Dir. Preußen. Untersuchung des Domainenwesens 7. 2.)

[4]) Das Generalfinanzdirectorium hatte ursprünglich noch einen siebenten Kammerrath in den Etat eingesetzt, dann aber gestrichen.

Wernecke[1])	300
Bohlius	300
[Der Registrator Schrötel[2]) 300 Thlr.]	
Die Kammerverwandten je 300 Thlr.	
Hesse	
Böhm	
Lilienthal[3])	
König	Vom König gestrichen.
Bock	
Ein Aufwärter 30	
Die Renteibedienten	
Hesse 550 Thlr.	
Willamovius 250 Thlr.	
Renteidiener 80	
Die Kanzleibedienten je 80 Thlr.	
Nicolai	
Winkelmann	
Friedrich	
Schirrmacher	

Dieser Ettat soll expedieret werden 1715 den 1. Juny indeßen sollen die nit auf Ettat gestanden haben aus der extraordiner[en Kasse] bezahlet werden F Wilhelm

Durch Erlaß, Berlin 13. December 1714. wurde der Etat an Dohna gesandt.[4])

---

[1]) Vom Generalfinanzdirectorium zur Deutschen Kammer gesetzt. Vergl. Nr. 36. S. 128.

[2]) Ist irrthümlich in dem dem Könige vorgelegten Etat fortgelassen.

[3]) Andreas Lilienthal wurde 20. Juni 1718 Kammerrath. (Königsberg. St.-A. Etatsmin. 6 b.)

[4]) Conc., gez. Kameke.

52. Geldrisches Lehnsreglement.

Berlin 12. December 1714.

Conc., gez. Printzen. R. 64. Geldern. Lehnssachen 1713—1722. vol. 1.

Am 30. November sandte die Geldrische Interimscommission[1]) den Entwurf zu einem Lehnsreglement mit den Erinnerungen des zur Berathung darüber zugezogenen Justizcollegiums und des Momboirs. Ihr Project war meist mit wörtlicher Anlehnung dem Reglement vom 11. März 1676 nachgebildet.

Die Einwände des Justizhofes richteten sich 1. gegen die beabsichtigte Erhöhung der Amendes von fünf auf 25 Goldgulden, welche der Momboir beantragt hatte. 2. Würde ihm die Freiheit zur Verleihung der gewöhnlichen Octroien genommen, die der Ruremonder Hof besessen hätte. Dagegen wurde von der Interimscommission bemerkt, daß der König nicht gehalten wäre, alle Privilegien des Ruremonder Tribunals auch seinem Justizhofe zu geben und die alten Kanzleiinstructionen unverändert zu lassen.[2]) 3. Durch das Suppliciren um die Octroien am königlichen Hofe entstünde den Lehnsträgern, ja auch dem Könige merklicher Undienst und Nachtheil. Der Momboir schloß sich dieser Meinung an. 4. Eine eigennützige Absicht des Justizhofes bei dieser Erinnerung wäre ausgeschlossen, da die Emolumente aus den Octroien sehr gering wären. Die Interimscommission wies dem gegenüber darauf hin, daß, weil eben die Emolumente als so unbedeutend geschildert würden, „es etwa das Ansehen haben möchte, als ob man unsererseits von dem Gegentheil persuadiret und bedacht wäre, mittelst . . . Admission bei Verleihung der Octroien die Jura derselben mit denen Membris des Justizcollegii zu theilen oder gar an sich zu ziehen". 5. Wurde gebeten, das Reglement in Niederländischer Sprache zu veröffentlichen, „die dem gemeinen Volke bekannt und verständlich" wäre. Nach der Angabe der Interimscommission aber wären alle Edicte und Acta publica der Herzöge von Geldern in Deutscher Sprache verfaßt worden, „die Leute hier zu Lande redeten auch nicht recht Niederländisch, sondern halb Teutsch und halb Niederländisch," überdem wäre unter Spanischer Herrschaft Französisch die Amtssprache gewesen.

Der Entwurf der Interimscommission wurde mit der einzigen Abänderung genehmigt, daß die Buße für Lehnsvergehen in Artikel 3 auf zehn Goldgulden gemindert wurde.

---

[1]) Urschrift, gez. Hagen, Duncker, Saint Paul.

[2]) Vergl. Bd. 1. Nr. 242. S. 715.

Das Geldrische Lehensreglement.

Damit die Geldrischen „Regalien, landesherrliche Jura und absonderlich die Lehnsgerechtigkeit fernerhin ungekränket erhalten und was davon etwa vor Zeiten höchst strafbarer Weise verdunkelt oder abgerissen worden, forderſambst wieder entdecket und herbeigebracht werde", hat die Interimscommission am 25. November 1713 allen Vasallen und Lehnsträgern befohlen, innerhalb einer bestimmten Zeit „ihre letztere Lehnbriefe sambt einer accuraten Specification und Dénombrement derjenigen Stücke, so zu jedem Lehn gehörig, ohne etwas zu verschweigen, zu produciren und die gewöhnliche Praestanda zu praestiren". Durch die Bestallung von Hoensbroech zum Lehensstatthalter[1]) ist dem Justizcollegium aufgetragen, „daß selbiges auf Unser lehnsherrliches Interesse zugleich mit invigiliren und denen ihnen obliegenden theuren Pflichten nach Acht haben solle". Trotz wiederholter Verordnungen aus der Spanischen Zeit sind doch „viele unverantwortliche Verwahrlosungen, Mißbräuche, Versäumnisse und Usurpationes zur Ungebühr vorgegangen".

Es ist vorgekommen, daß die Vasallen die Lehen „ohne des Lehnherrens Vorwissen und Bewilligung eigenmächtig verpfändet, zertheilet und als freie allodiale Güter durch Kauf und Verkauf, Vertauschung und andere Wege veralieniret und von Natur verändert haben"; „ja aus denen jüngern und absonderlich dem anno 1676 publicirten Reglement erhellet, wasmaßen nicht nur die Vasalli und Lehnträger einer fälschlich präsupponirten, ganz ungegründeten Autorität, Macht und Judicatur über die . . . Unterlehne und was dazu gehörig, sich angemaßet, nicht anders, als ob ihnen erlaubt gewesen, dieselbe frei zu veränderen, vor Zinsgüter auszuthun oder sonst darüber ihres Gefallens ungehindert zu disponiren, sondern auch sogar einige particuliere Gerichten, Laten[2]) und Bänke sich nicht entsehen haben, in verschiedenen Aembtern und Kirchspielen über dergleichen höchst unbillige und widerrechtliche Dispositiones Acta publica und gerichtliche Instrumenta gegen den klaren Einhalt der vielfältig emanirten Placaten und Ordonnanzen . . . zu des Souverainen höchstem Präjudiz und Nachtheil zu ertheilen".

Es wird deshalb „nach dem Exempel der Könige von Spanien und zu Conservation und Herstellung Unserer Hoch- und Lehngerechtigkeit" folgende Verordnung erlassen.

---

[1]) Vergl. Bd. 1. Nr. 253. S. 741.

[2]) Ueber Laten und Latenrecht am Niederrhein vergl. Lacomblet im Rheinischen Archiv, Düsseldorf 1832. 1, 162.

1.

Wer Lehngüter in Besitz oder Gebrauch hat, die „verdunkelt und von ihrer natürlichen Eigenschaft verändert seind oder als Schöffen- oder allodiale Güter besessen und gebrauchet werden", muß dreimal citirt werden und binnen drei Monaten zu Geldern vor dem Lehensstatthalter, den Lehensmännern und dem Lehensgreffier diese Lehne „nach alter Gewohnheit wieder muthen, erheben und zu Lehn empfangen" und die schuldigen Gebühren entrichten. Nach dieser Frist sollen die verschwiegenen Güter zur königlichen Tafel angeschlagen und verfallen sein".

2.

Innerhalb der drei Monate müssen alle Vasallen „eine accurate Verzeichniß . . . von der Qualität, Quantität, Gelegenheit, Grenzpfählen und daran stoßenden Nachbaren" ihrer Lehen „sambt denen davon abhangenden Unterlehnen und dazu gehörigen Pertinentien wie auch was etwa von Unsern Vasallen davon abgesplissen, zertheilet, verkauft oder sonst entfrembdet worden", beim Lehensgreffier einreichen und „eidlich und unter ihrer Hand und Siegel" verificiren. Der Lehensgreffier muß davon ein absonderliches Register machen und hat volle Macht, Zuwiderhandlungen mit einer Brüchte oder Amende von 25 Goldgulden, die er durch Execution eintreiben kann, zu bestrafen. Bei fortgesetztem Ungehorsam oder dauernder Nachlässigkeit treten die „vormalen dieserwegen ergangenen Special-Verordnungen" in Kraft.

3.

Im Herzogthum Geldern bestehen theilbare Lehen, die bündige und Clüppellehne genannt werden, und bei denen die Theilhaber, die Metgedelingen heißen, einen sogenannten Opheldер anstellen, der für alle den Treueid leistet. Da es aber vorkommt, daß die Metgedelingen nicht deutlich benannt werden, sodaß bei Sterbfällen die Besitzer und Inhaber der Lehen unbekannt sind, so sollen alle Ophelders „bei Ueberlieferung vorbemelter Denombrementen zugleich mit Namen und Zunamen die sämbtliche Metgedelinge specificiren und dabei die Ländereien und Erben, welche jeder von ihnen darinnen besitzt und nutzet, bezeichnen und unterscheiden". Binnen drei Monaten nach dem Tode eines Metgedelings müssen seine Nachfolger sich als Metgedelinge bei dem Lehensgreffier angeben, „umb in die Stelle des verstorbenen zu Buche gestellet zu werden". Zuwiderhandlungen sollen von dem Greffier mit 10 Goldgulden bestraft werden.

„Wann auch sothane Metgedelinge zusammen als unzertheilt zu Buch gestellet werden und sie nachhero sich theilen, sollen selbige schuldig

und gehalten sein, innerhalb sechs Wochen nach der Theilung jeder seinen Namen bekannt zu machen und zu Buch stellen zu lassen, unter Bestrafung wie oben."

4.

Den Dénombrements ist beizufügen „eine Specification von allen Oneribus und Lasten, an Gelde, Getreide oder andern Speciebus, sie seien loßbar oder unloßbar, so aus Unsern Lehnen abgeführet werden müssen", dabei ist auch zugleich anzudeuten, an wen selbige abgetragen werden müssen.

5.

„Alle diejenige, welche durch Kauf, Verwechselung, Donation, Transport, Verhypothesirung und vor particulieren Gerichten, Laten, Notariis oder sonsten mittelst simpeler Verschreibungen geschehene, unzulässige und verbotene Versetzungen einige von Unsern vorbemelten Lehnen bekommen und an sich gebracht oder dieselbe entweder ganz oder zum Theil, klein oder groß vor gewisse Jahre oder sonst, auf was Art und Weise es seie, genossen haben möchten, müssen solches innerhalb benannter Zeit von drei Monaten getreulich bei Unserm Lehn-Greffier angeben" und ihm alle ihre Besitztitel bei 15 Goldgulden Strafe vorweisen. Die Strafe trägt je zur Hälfte „der principale Lehnsträger, so davon Kundschaft gehabt hat", und derjenige, welcher ohne Bewilligung und Octroi Lehensstücke besitzt, „jedoch vorbehalten seines Regressus gegen denjenigen oder diejenige, so ihm die Qualität des Lehns verschwiegen haben mögen".

6.

Alle derartigen Abmachungen zwischen unbefugten Contrahenten werden, wie es schon in Spanischer Zeit geschehen, hiermit für null und nichtig erklärt, doch sollen jenen die sich innerhalb der drei Monate a publicatione huius angeben, „alle Fehler, Mißbrauch und Strafe" vergeben werden.

7.

Allen Gerichten und Gerichtspersonen wird verboten, „über dergleichen Alienationes, Verhypothesirung und Verpfändungen künftighin sich einiger Cognition anzumaßen", und Instrumente, Contracte u. s. w. auszufertigen und zu ertheilen.

8.

„Demnach man auch vormalen aus täglicher Erfahrung befunden, daß die Parteien, so über Lehngüter transigiren, in ihren Contracten einfließen lassen, daß alles mit Vorbehalt der Bewilligung und Consens des Lehnherrn geschehe, und daß der Verkäufer desfalls die nöthige Octroi

auswirken solle, bloß und allein in der betrügerischen Absicht, ihre Unterschleife und widerrechtliches Verfahren damit zu entschuldigen, falls solches offenbar werden sollte, als werden alle dergleichen Contrahenten hiemit angewiesen, innerhalb Monatzeit nach geschlossenem Contract die nöthige Octroi von Uns zu versuchen und die altgewöhnliche Solemnitäten zu observiren, widrigenfalls sothane Clausulen vor nicht geschrieben gehalten, und die Parteien über die Nullität in 15 Goldgülden Strafe, gleich wie oben zu executiren, verfallen sein sollen."

9.

Von Lehen, die mit königlicher Bewilligung und Octroi belastet sind oder werden, müssen die darauf haftenden Schulden innerhalb der im Octroi bestimmten Zeit abgetragen werden, falls nicht der König eine Verlängerung der Frist gewährt. Uebertretungen dieses Gebots werden mit 5 Goldgulden bestraft.

10.

Pfändungen, Immissionen und Zwangsverkäufe von Lehen, welche Gerichte verhängt haben, denen keine rechtliche Cognition darüber zusteht, sind „mit dem, so daraus erfolget, null, kraftlos und von keinem Werth". Die Kanzlei- und anderen Lehnboten dürfen die gesetzlichen Immissionen nur mit Wissen und im Beisein zweier Lehnsmänner und des Lehnsgreffiers vornehmen.

11.

Alle, die ein Lehengut ganz oder zum Theil prätendiren, müssen sich vorher hofwürdig machen, „ehe und bevor sie in Rechten gehöret werden sollen". „Widrigenfalls und daferne befunden werden sollte, daß auf andere Weise verfahren seie, soll die contravenirende Partei vor wirklich verfallen gehalten und in alle Expensas condemniret werden, überdem annoch 10 Goldgulden Strafe über die gewöhnliche Heergewaden und andere Rechte zahlen."

12.

Von allen Strafgefällen erhält „der Anbringer" ein Drittel, das andere Geld fällt an den Fiscus.

13.

Der Momboir muß „in Bestrafung der Ungehorsamen, Übertreter und Contravenienten . . . ohne Ansehung der Person und ohne Zeitverlust forderssambst denen ihme obliegenden Eid und Pflichten gemäß verfahren". Damit sich niemand mit Unwissenheit entschuldigen kann, sollen die Drossarte, Amtsleute, Richter, Schultheißen, Vögte und anderen Be-

dienten, sowie die Unterherren das Reglement in den Städten, Aemtern und Dörfern ihrer Jurisdiction „an denen Orten, wo man die öffentlichen Ausrufungen zu thun gewohnet ist," abkündigen und publiciren lassen.

Das Justizcollegium fügte sich ungern der Bestimmung, daß die Octroi vom Könige selbst verliehen würde und that nach einem Berichte der Interimscommission,[1]) „seine Devoirs in Lehnssachen nicht behörig, vielleicht in der Absicht, die Leute dadurch zu vielfältigen Klagden zu veranlassen und Ew. Königl. Majestät auf solche Weise zu persuadiren, die Verleihung der Octroi wiederumb, wie zu Spanischen Zeiten, dem Justizcollegium aufzutragen".

53. Erlaß an das Magdeburgische Commissariat. Berlin 21. December 1714.

Conc., gez. Grumbkow. Gen.-Dir. Magdeburg VII. 1.

Conduitenliste der Steuercommissarien.

Das Commissariat in Magdeburg soll berichten, ob jeder der Steuercommissarien im Herzogthum „seiner ihm anvertraueten Function recht gründlich vorstehe", die Städte fleißig bereise, stets bedacht sei, sie durch nützliche Vorschläge in bessern Stand zu bringen, und die Caution richtig gestellt hat. „Wo nicht, und falls Wir merken, daß Ihr hierunter nachgesehen und es nicht anzeiget oder erinnert, und Unser Interesse darunter Schaden leiden sollte, werden Wir Uns alsdann dieserwegen an Euch halten und von Euch die Verantwortung forderen". Das Commissariat soll daher „ohne einige Scheu" den geforderten Bericht erstatten.

54. Königlicher Erlaß an den Kammerpräsidenten von Hamraht. Berlin 22. December 1714.

Conc. gez. Ilgen. R. 33. 16. b.

Donativ der Halberstädtischen Stände.

Zu der Klage des Prinzen Christian Ludwig, des Statthalters von Halberstadt, daß ihm die dortigen Stände sein versprochenes Donativ von 3000 Th. vorenthielten,[2]) schrieb der König:

von Ilgen weill die stende einmahl die 3000 th versprochen haben solllen bezahlen aber meine Amtsunterdahnen sollen nichs dazu gehben Hammerat mus das auch geschrieben werden.

[1]) Geldern 13. August 1715. Urschrift, gez. Hagen, Duncker, Saint Paul.
[2]) Berlin, 27. November 1714.

Als aber ein Erlaß in dieſem Sinne dem Herrſcher unterbreitetet wurde, verfügte er:

vor dieſes mahl ſollen meine Amtsuntertahnen mit dazu gehben doch ſonder Consekance.

Durch Erlaß vom 22. December 1714 wurde dann Hamraht von dieſer Entſcheidung in Kenntniß geſetzt.

---

55. Vorſtellung des Generalkriegscommiſſariats betreffend ſeine juriſtiſche Kompetenz.

Berlin 25. December 1714.

Ausf. gez. Blaſpil, Grumbkow, Krautt, Katſch, Happe, Schardius, Pfarre. R. 9. K. 1. A. 21—27.

Zur Herbeiführung einer Kompetenzabgrenzung zwiſchen den Regierungen und den Commiſſariaten wurde durch Erlaß vom 3. December 1714 [1]) dem Kammergericht und dem Geheimen Juſtizcollegium befohlen „ſchleunig zu berichten, was Ihr vermeinet, daß zu Beforderung Unſeres wahren Intereſſe und ſchleuniger, unparteiiſcher Juſtiz, guten Vernehmen zwiſchen Unſeren Collegiis, auch guter Ordnung und Richtigkeit gereichen könne“ . . . . .

Plotho ſprach ſich in ſeinem Votum am 10. December dahin aus, daß man auch das Gutachten des Generalcommiſſariats in dieſer Sache einholen ſolle, da „die Inſtruction ſowohl als das Juſtizreglement in dieſem Passu nicht gar deutlich ſein, Se. Königl. Maj. auch ſoviel allergnädigſt declariret haben, daß das Juſtizreglement in dieſem Punkte eher in Anſehung der Commiſſariate zu reſtringiren als zu extendiren ſei“. Grumbkow befürwortete auch die Einholung eines Gutachtens des Generalcommiſſariats. Sobald dieſes eingegangen ſei, werde man dem Könige berichten können, der dann entſcheiden werde „ob das Generalcommiſſariat ſoll ein Appendix vom Juſtizkollegio ſein“.

In dem darauf von ihm eingeforderten Gutachten nahm das Generalcommiſſariat „nach bisherigem Stylo und Obſervanz“ folgendes in Anſprnch:

---

[1]) Ausf. gez. Dhona, Ilgen, Kameke, Creutz, Plotho. Der Erlaß begann: „Wir verſpüren, daß wegen deſſen ſo in Unſerm Juſtizreglement wegen Adminiſtrirung der Juſtiz bei Unſern Kammern und Commiſſariaten und andern Collegiis § 4 et 5 verordnet, allerhand Colliſiones mit Unſeren Regierungen und Juſtizcollegiis, auch daraus verſchiedene Unſerm Intereſſe und den Parteien ſchädliche Verwirrungen und andere üble Folgen entſtehen, welchen Wir ohne Anſtand abgeholfen wiſſen wollen . . . .“

1. Das Polizeiwesen und dabei in specie die Feuerordnungen, Gassen- und Pflastersachen, Brunnen- und Laternenwesen, Fleisch- und Brodtaxen, Maß und Gewichte, imgleichen die Portechaisen;

2. das Städteweſen, die Kämmerei- und rathhäuslichen Unterſuchungen;

3. die Brauſachen;

4. Manufactur-, Handwerker- und Commercienſachen, ſo weit ſolche nämlich in die Polizei und Acciſe ihre Influenz haben;

5. die Rechnungsſachen, deren Abnahme und darzu gehörige Expeditiones;

6. die Franzöſiſche-, Pfälzer- und Schweizer-Colonieſachen[1]) ...

7. die Generalcaſſen- und Verpflegungs-, auch

8. die Einquartierungs- und Marſchſachen, nicht minder

9. die Generalproviantmagazin-, Bau-, Stempelpapier-, Licent- und Neumärkiſche Zieſe- ſammt

10. den Contributions-, Acciſe- und Steuerſachen, mit

11. der zu deren Richtigkeit benöthigten Revisione catastrorum, auch daher

12. zu vermeidenden Prägravation (conf. meine des von Grumbkow Inſtruction vom 3. Martii 1713.)[2])

Falls nun ſtreitige Caſus in obſtehenden, zum Generalcommiſſariat gehörigen Sachen vorkommen, ſo ſtehet dem Collegio die Cognition und Verabſcheidung darinnen zu, nach der Kammergerichtsordnung Tit. XI § 2[3]) und dem Reglement vom 7. Martii 1712, § 8,[4]) welches nicht allein im § 7 meiner, des von Blaſpils, Inſtruction, ſondern auch in § 5 der Allgemeinen Juſtizordnung[5]) deutlich wiederholet worden: geſtalt dann denen Commiſſariaten und Steuercollegiis im bemerkten § 5 der Juſtizordnung die Jurisdiction in Sachen, ſo zu ihrem Departement gehören, gleichwie denen Kammern zugeſtanden, denen Juſtizcollegiis dagegen, ſich in militäriſche, Polizei- und ökonomiſche Sachen zu miſchen, ausdrücklich unterſaget; und gleichwie inſonderheit ein Generalkriegescommiſſariat nach Inhalt des Reglements

[1]) Vergl. Bd. 1 Nr. 115. S. 356

[2]) War nicht zu ermitteln. Vergl. Bd. 1. Nr. 60 u. 61. S. 176—190.

[3]) Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 119. Sp. 357 ff.

[4]) Vergl. Bd. 1. Nr. 61. S. 187.

[5]) Vergl. Bd. 1. Nr. 170. S. 526.

vom 7. Martii 1712 fundiret und autoriſiret, in Fällen, welche eine rechtliche Cognition unumgänglich erfordern, Verhörstermine anzuberaumen, auch darüber Interlocut- und Definitiv-Abſchiede zu ertheilen, jedoch daß darin de simplici et plano procediret werde, alſo befindet ſich daſſelbe auch bis jetzo in possessione exercendae jurisdictionis auf obige Art und Weiſe zwar ganz geruhig; allein wann Se. Königl. Majeſtät nicht Selbſt von Dero eigenen Convenienz finden ſollten, das Generalcommiſſariat dabei zu mainteniren, ſo würde daſſelbe gerne mit zufrieden ſein, daß alle ſtreitige Sachen an die Juſtizcollegia verwieſen werden, geſtalt ein Generalcommiſſariat und deſſen Membra darunter gar keine Sportule oder andern Vortheil haben, ſondern ihr einziges Abſehen bisher dahin gerichtet geweſen, daß die Streitigkeiten, welche in oberzählten Sachen und was mit denenſelben Connexion oder davon Dependenz hat, vorgekommen, in aller Kürze und ohne Proceß abgethan werden, allermaßen die Conſervation der Caſſen vornehmlich darin beſtehet, wann die Contribuenten in ſolchem Stand und Nahrung bleiben, daß jeder ſeine Schuldigkeit abführen kann.

Was dem Generalcommiſſariat pfleget opponiret zu werden, iſt dieſes, daß bei und von demſelben

1. die Edicta, Conſtitutiones und Verfaſſungen emanirten, und es deshalb zugleich nach denenſelben nicht erkennen möchte;

2. wären die Membra gedachten Collegii vermöge ihrer Pflicht das Königliche Intereſſe in alle Wege zu befordern verbunden, dahero dieſelbe sententionando mehr auf des Fisci als des Gegentheils Intereſſe und Jura reflectiren müßten;

3. ſei ein Generalcommiſſariat gleichſam Curator der Städte und Kämmereien, weswegen ſolches in causa ihrer curandorum in rathhäuslichen und Städteſachen nicht ſelbſt ſententioniren könnte, und

4. würden die Brau- und andere Städte-Proceſſe durch den Generalcommiſſariatsfiskal und nicht durch den Rath und Brauerſchaft ſelbſten geführet, und dadurch derer Gegnere Conditio ſchwerer gemachet.

Darauf aber zu antworten, ſo haben

ad 1. die im Generalcommiſſariat emanirten Edicte, Patente und Conſtitutiones Sr. Königl. Majeſtät und Deren glorwürdigſten Vorfahren allergnädigſte Willensmeinung das gemeine Beſte und

Conservation des Landes, am meisten aber die Rechte und vorhin schon ausgelassene Sanctiones zum Grunde, werden auch vor der Expedition im hohen Geheimen Rath vorgetragen und darauf, wann solche von allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät und Dero hohem Ministerio approbiret, allererst publiciret. Seind nun diese Edicte nach der Publication vor Landesgesetze zu halten, warum soll dann ein Generalkriegscommissariat darnach nicht selbst erkennen, da solches den Verstand des Gesetzes und die Meinung des Gesetzgebers am besten weiß und also desto eher in zweifelhaften Fällen ein Decisum geben kann, zumalen da dieses nichts neues ist, indem die Amtskammer noch bis dato in Sachen, worinnen selbige Edicta abgefasset, verabscheidet, und die Jagdkanzlei hat vormals in Jagd- und Forstsachen nach denen von dar aus emanirten Edictis nicht allein praevia causae cognitione sententioniret, sondern auch Untersuchungen und Inquisitiones veranlasset und darauf definitive verordnet; wie dann auch von denen Justizcollegiis dasjenige, was beim Proceß oder sonsten beobachtet werden soll, durch gemeine Bescheide oder selbst entworfene Edicte veranlasset wird. Und ob es wohl

ad 2. an dem, daß sämtliche Membra des Generalcommissariats vermöge ihrer Pflicht Sr. Königl. Majestät allerhöchstes Interesse zu befordern verbunden, so ist doch dieses einestheils nichts besonders, anderntheils der heilsamen Justiz nichts nachtheiliges.

Nichts besonders ist es, denn allen, so zur Justiz vereidet werden, wird in die Eidesformul mit eingerücket, daß sie Sr. Königl. Majestät Nutzen befordern, Schaden und Nachtheil aber verhüten sollen; deme ungeachtet streitet man dem Kammergericht und anderen Regierungen, wann über Caducität der Lehne ꝛc. quaestio ist und in anderen fiscalischen Sachen die Cognition nicht, des Generalfinanzdirectorii und der Amtskammer vorjetzo nicht zu gedenken.

Der Justiz ist auch dieses nicht nachtheilig; denn im Generalcommissariat sitzen ebensowohl Leute, so zur Justiz hauptsächlich geschworen und in denen Justizcollegiis sessionem et votum haben und in das Generalcommissariat eigentlich deshalb gesetzet seind, daß sie unparteiische Justiz administriren sollen; wie dann auch in denen Provincialcommissariaten, nämlich im Magdeburgischen fünf,

im Cleviſchen zwei, im Pommerſchen drei, im Halberſtädtſchen drei Perſonen ſitzen, welche entweder viele Jahre in Juſtizcollegiis geweſen oder noch darinnen ſeind, oder doch vor ſolche Leute paſſiren, denen man die Qualität von Juſtitiariis nicht wird disputiren können.

Nächſtdem ſo muß das wahre Königliche Intereſſe von einem unrechtmäßigen Intereſſe wohl unterſchieden werden. Jenes, ſo mit den Geſetzen und sanctionibus pragmaticis verknüpfet, kann ein jeder Königlicher Bedienter ohne Verletzung der Juſtiz bei Adminiſtration derſelben obſerviren und alſo ſowohl dem Eide, ſo er zur Juſtiz, als dem, ſo er wegen Obſervirung des Königlichen Intereſſe geleiſtet, ein völliges Genügen thun. Dieſes, das unrechtmäßige Intereſſe, da dem Herrn wider die Juſtiz einiger Vortheil geſtiftet wird, verlangen Se. Königl. Majeſtät von keinem einzigen Bedienten, dahero auch nicht zu glauben, daß ein Membrum des Generalcommiſſariats ſolches, womit es doch nicht einmal Dank verdienen würde, pro fundamento decisionis in ſtreitigen Fällen ſetzen werde. Wollte man aber ſouteniren, daß dasjenige Collegium, ſo das Intereſſe Sr. Königl. Majeſtät zu obſerviren hätte, gar keine Cognition und Entſcheidung in ſtreitigen Sachen haben ſollte, ſo würde ein hochlöbliches Generalfinanzdirectorium, Rechen- und Amtskammer keine Definitiv-Reſolutiones, Beſcheide, Notata, sententias interlocutorias et definitivas ꝛc. mehr geben, und wann ein dubium bei Abnahme der Rechnungen oder in anderen Fällen, als Kammer-, Jagd-, Forſt- und Zollſachen, vorkommet, ſolches nicht ſelbſt entſcheiden dürfen, ſondern es müßten ſolche Punkte, weil ſie denen Rechten, Edictis und Verfaſſungen nach abzuthun, allererſt von denen Juſtizcollegiis reſolviret oder praevia causae cognitione daſelbſt decidiret werden. Da aber denen ſämtlichen Collegiis, ſo Sr. Königl. Majeſtät allerhöchſtes Intereſſe hauptſächlich obſerviren, die Entſcheidung derer in ihr Departement laufenden Sachen und daher obhanden kommenden zweifelhaften und ſtreitigen Fällen durch Reſolutiones nicht verwehret iſt, dieſe aber auf die Rechte, Edicta und Obſervanz ſich gründen, ſo iſt auch nicht abzuſehen, warum ein Generalcommiſſariat in obſpecificirten Sachen die einmal verſtattete und auf eben ſolches Recht, Obſervanz und Edicta ſich gründende Entſcheidung der ſtreitigen Fälle per sententias praevia causae cognitione nicht gelaſſen werden ſolle, bevorab da ein

Generalcommissariat in possessione jurisdictionis wirklich ist. Die Königliche Amtskammer, ja die Aemter selbst haben auf gleiche Weise die Jurisdiction in Sachen zur Kammer und Aemtern gehörig nach der Justizordnung § 4[1]) zu exerciren und publiciren noch bis jetzo in streitigen Fällen Abschiede und Urtel.

So wenig nun die Observirung des Königlichen allerhöchsten Interesse ein Generalcommissariat von der causae cognitione in Sachen dahin gehörig ausschließen kann, so wenig mag auch

ad 3. der Einwurf, daß erwähntes Collegium gleichsam Curator der Städte und Kämmereien sei, dieserhalb was releviren; denn obgleich an dem, daß ein Curator minoris in causa curandi nicht Richter sein kann, weil derselbe einen von der Landesherrschaft constituirten Richter, so zu Entscheidung der Privatstreitigkeiten verordnet, über sich hat, so findet doch dieses auf das Generalcommissariats-Collegium keine Application, anerwogen erwähntem Collegio von Sr. Königl. Majestät das Prädicat eines Curatoris der Kämmereien und Städte eigentlich nicht beigeleget worden; und wann solches auch geschehen, würde es dennoch nur abusive zu verstehen sein; in mehrerm Betracht, daß Kämmerei- und Städtewesen von jedes Orts Magistrat als Curatoribus respiciret wird, und ein Generalcommissariat hat nur die Oberaufsicht gleichsam als Obervormund darüber, gleich als solche Obsicht eine löbliche Amtskammer bei denen Königlichen Aemtern beobachtet. Gleichwie aber jede Regierung, Magistrate und Gerichtsobrigkeiten Obervormündere derer ihrer Jurisdiction unterworfenen curandorum seind und dennoch in solcher curandorum Proceßsachen cognosciren und verabscheiden, also wird auch einem Generalcommissariat als Quasi-Obervormündern der Kämmereien und Städte die Cognition in Sachen, so dahin nach Sr. Königl. Majestät in denen Reglements, Instructionen und Justizordnung exprimirten Intention gehören, nicht gestritten werden können, vornehmlich da ein hochlöbliches Consistorium, ob selben gleich die Sorge vor die Kirchengüter und deren Revision aufgetragen, ohne allen Disput auf gleiche Weise, wann über die Matricul und daraus entzogene Kirchengüter ꝛc. Streit entstehet, Urtheile und Abscheide publiciret, eine löbliche

[1]) Vergl. Bd. 1. Nr. 170. S. 526.

Amtskammer auch als Quasi-Curator der Königlichen Aemter in Aemter- und deren Unterthanen Sachen, ja die Aemter selbst vigore § 4 der Justizordnung in streitigen und in die Oeconomie laufenden Fällen vor wie nach praevia causae cognitione sententioniren. Endlich ist

ad 4. nicht zu leugnen, daß die Brau- und gemeine Stadtprocesse nicht vom Magistrat oder gemeinen und brauenden Bürgerschaft, sondern entweder vom Generalcommissariats-Fiscal selbst oder doch in dessen Assistenz geführet werden, weswegen das meiste Queruliren entstehet, absonderlich daher, weilen die Städte nunmehro mit denen Proceßkosten verschonet werden, welche sie vorhero nicht aufbringen können, sondern deshalb ihre Jura entweder gar negligiren oder doch wenigstens die angefangene Processe wegen der ihnen in foro ordinario more consueto gemachten Weitläuftigkeit und unerschwinglichen Kosten liegen lassen müssen, zum höchsten aber ganz langsam und nach Verlauf vieler Jahre zu Ende bringen können: wovon die im hochlöblichen Geheimen Justizrath und Kammergericht, auch bei denen Provincial-Regierungen und Justizcollegiis befindliche Acta klare Zeugniß abgeben und die Exempel allegiret werden können; dahero es dann geschehen, daß diejenige, so zum Verkauf zu brauen nach Anleitung der alten Landesrecesse und Edicte anfangs gar nicht berechtiget gewesen, sich nach und nach des Brauens, Branntweinbrennens und Krugverlages, auch anderer jurium angemaßet, Handwerker in ihre Dörfer gesetzet, die Bauerhöfe wüste werden lassen und den Acker sich zugeeignet und solchem Uebel von denen Städten und armen Gemeinden wegen obangeregter Ursachen nicht gesteuret werden können; wodurch aber nicht allein die Städte und Dörfer den Grund ihrer Conservation, so respective in Beibehaltung der bürgerlichen Nahrung und Gleichheit der onerum bestehet, sondern auch Se. Königl. Majestät ein großes in der Accise, Ziese, auch Kriegesmetze und sonsten verloren haben. Damit aber Sr. Königl. Majestät Interesse dadurch fernerhin nicht negligiret, die Städte durch die zu recuperirende Brau- und andere bürgerliche Nahrung conserviret und verbessert, das Land durch Besetzung der wüsten Höfe peupliret, und dadurch die Lasten der angesessenen Unterthanen gemindert, hiernächst auch Sr. Königl. Majestät mehrere Revenues daraus verschaffet werden, ist schlechterdings nöthig, daß

zu Vermeidung aller Weitläuftigkeit angeregte, sonderlich die Brau- und andere dergleichen Processe per Fiscalem aufs kürzeste betrieben und zur Endschaft gebracht werden; welches auch in der am 27. Junii a. c. emanirten Brau-Constitution § 30[1]) gar wohl attendiret worden. Daß aber die Brausachen und daher entstehende Processe vor ein Generalcommissariat gehören, zeiget nicht allein dessen Reglement und des Generalcommissarii und Directoris Instructiones, sondern auch die Justizordnung § 5 selbst, wie solches schon oben angeführet worden. Wann nun gleich ein Generalcommissariat die Decision in obangeregten in dessen Departement fließenden Sachen und daher entstandenen Streitigkeiten behält, so gehet doch einem Geheimen Justizcollegio so wenig als Kammergericht dadurch etwas ab, weilen dessen Membra mit Arbeit ohnedem genug überhäufet, im Kammergericht auch so viel zu thun, daß schon jetzo die Termini im April künftigen Jahres anberaumet werden müssen, der Verhöre aber selbsten auf jeden Gerichtstag so viel angesetzet worden, daß dieselbe an den gehörigen Gerichtstagen nicht gehöret, sondern in proximis erst vorgenommen, ja bei einfallenden Ferien gar auf etliche Wochen ausgesetzet werden, dergestalt daß verwichenen 2. Decembris a. c. Nachmittages allererst die erste Verhör vom 26. Novembris d. a. vorgenommen worden, mithin vier volle Gerichtstage zurückbleiben, und die Parteien, so im angesetzten Termino in Person erschienen, ganzer acht Tage ihre Arbeit und Nahrung nicht nur zu Hause versäumen, sondern auch das Geld umsonst mit Verschwendung der Zeit allhier verzehren müssen, wodurch das Land wenig gebessert wird. Bei solchen Umständen nun kann das Generalcommissariat seinen Pflichten nach wohl nicht anders glauben, als daß durch Niederschlagung dessen bisheriger Jurisdiction sowohl dem Publico als Sr. Königl. Majestät merklich werde geschadet werden; wofern aber Se. Königl. Majestät einer andern Meinung seind und darunter eine andere Verordnung zu machen gut finden sollten, so wird sich das Generalcommissariat auch derselben in tiefster Devotion gerne submittiren, und sobald in denen ihm bishero anvertrauet gewesenen Sachen Contradiction entstehet und auf Verhör provociret wird, selbige an die ordentliche

[1]) Mylius C. C. March. IV. 4. Nr. 54. Sp. 159ff.

Gerichte verweiſen; nur hoffet es, ſolchenfalls von Sr. Königl. Majeſtät mit einer ſchriftlichen Decharge verſehen zu werden, daß, wann dadurch das Polizei-, Städte- und Steuerweſen in Unordnung, die Acciſe- und Contributionscaſſen aber durch aufſchwellende Reſte in Unrichtigkeit gerathen ſollten, es deshalb keine Verantwortung zu beſorgen habe.

Sollte aber auch dafür gehalten werden, daß ein Generalcommiſſariat ſeine Cognition, deſſen man ſich doch nicht erinnern kann, in ein- und anderm bishero zu weit extendiret, ſo würden die beſondere Caſus anzuzeigen ſein, worinnen ſolches geſchehen, und wann von Seiten der Juſtiz specialiter an Hand gegeben wird, in welchen Fällen eine Diſtinction ratione cognitionis der Commiſſariate und Juſtizcollegiorum unumgänglich zu machen, ſo wird man dem Befinden nach das vorgegangene entweder abſtellen oder doch nöthigenfalls andere Collegia, in deren Departement die zu entſcheidende ſtreitige Sachen mit laufen möchten, bei künftiger causae cognitione gerne mit zuziehen.

---

56. Erlaß an Viereck und Schlüter.[1])

Berlin 27. December 1714.

Conc., gez. Plotho. R. 34. 85. a. 1.

Neuordnung der Juſtiz in Cleve-Mark.

Es iſt beſchloſſen worden, „den processum ordinarium und daher rührende Weitläuftigkeit und Koſtbarkeit in denen Untergerichten gänzlich abzuſchaffen und alles ſummariſch daſelbſt traktiren zu laſſen". Die Pfandzettel werden ebenfalls abgeſchafft, „in Erwägung, daß auch ein Monitorium ohne richterliches Erkenntniß billig nicht abgelaſſen und in protocollo bemerket werden müſſe, und daß bei ſolchem Generalpfandzettel die causa debendi nicht legaliter bekannt gemacht wird, es auch, wann jemand klaget und ein Monitorium verlanget, ſolches keinen terminum von vierzehn Tagen brauchet, ſondern der Beklagte gleich gefordert werden kann, letzlich auch der Mißbrauch der Pfandzettel garzu bekannt iſt".

. . . „Das Juſtizreglement belangend,[2]) da muß ſelbiges, ſo weit es applicabel, bei Abfaſſung der Proceßordnung überall zum Grunde ge-

[1]) Der Erlaß wurde auch an die Cleviſche Regierung geſandt. Vergl Nr. 40. S. 145.

[2]) Vergl. Bd. 1. Nr. 170. S. 515.

setzet werden, und Ihr dahin bedacht sein, daß die darin gesetzte Termine oder was sonst in das ordinarium und weitläuftigen Proceß einschläget, so viel möglich, eingezogen werden; Ihr habt auch mit Unserer dortigen Regierung zu concertiren, wie über jetzt zu machende Einrichtung mit Nachdruck könne gehalten werden, weilen ohne dergleichen die bisherige Visitation nebst denen darauf gehenden Kosten sonst vergeblich sein würde, und halten Wir allerdings nöthig zu sein, daß zu solchem Ende ohne sondere Kosten und Beschwerden des Landes in gewissen Zeiten in denen Untergerichten Nachfrage geschehe, auch dem Project der Ordnung solches mit einverleibet, und wider die Uebertreter eine scharfe Strafe gesetzet werde, als welches Ihr dann bei dem zu verfertigenden Project in Obacht zu nehmen habt" . . . .

Der Erlaß geht dann auf Einzelheiten in den verschiedenen Gerichtsbezirken ein.

Die Kombination des Rönsaler Gerichts mit dem von Breckerfelde, des Meinertshagener mit dem von Valbert wird ins Auge gefaßt.

Bei einem Gerichte dürfen fürder keine Verwandten bestellt werden.

„Kein membrum senatus darf jemanden in Sachen, so vor dem Rath schweben, dienen, noch ein Advocatus von einem membro senatus etwas annehmen und unter seinem Namen etwas exhibiren, als wozu die Advocati jeden Orts eidlich anzuhalten seind."

. . . . „Alle, die bei den Judiciis bestellet sein, sollen sich des Advocirens bei denenselben gänzlich enthalten und sich allenfalls dieserhalb eidlich verbinden."

In Breckerfelde soll verboten werden, „daß die Gerichtsacta in Bier- und Wirthshäusern, ja selbst in des Frohnen Hause bewahrt werden".

. . . „Wann zur Abbreviirung der Processe die Appellationes allsofort nach Cleve gehen und die instantia intermedia abgeschafft werden könnte, das wäre wohl zu wünschen." Ist dies nicht durchführbar, so haben Viereck und Schlüter wenigstens darauf zu sinnen, „wie die weitläuftige Handlung in dergleichen instantiis intermediis abzuschneiden".

Die Brüchtengedinge sind innerhalb der gesetzlichen Frist (alle zwei und längstens im dritten Jahr) zu halten. Die Richter sollen jedes Delikt sofort nachdem es ihnen angezeigt worden, untersuchen, die Strafe verhängen und eintreiben, damit die Kosten des Brüchtengedinges möglichst geschmälert werden.

57. Gravamina der Geldrischen Stände von Ritterschaft und Städten.

Geldern 4. Januar 1715.

Urschrift. R. 64. Geldern. Antheil des Königs vol. 5. 1715.

Die Stände berufen sich auf den Eid des Königs,[1]) sie bei ihren Rechten belassen zu wollen und bitten dem entsprechend die reformirten „Regierungsräthe" „onder den naeme van Interimscommission" zu entlassen, da diese außerdem noch neben der Verwaltung der Domänen sich die Erkenntniß in Rechtssachen anmaßten, die vor das Justizcollegium oder den geistlichen Richter gehörten. Dieses Unterfangen gäbe täglich neuen Streit, brächte unentwirrbare Confusion in das Land, beeinträchtige die Justiz und verletze die Privilegien.

Sie bitten weiter um die Entfernung des reformirten Predigers in Viersen, kräftigeren Schutz des römisch-katholischen Bekenntnisses,[2]) Abstellung gewaltsamer Werbung, bessere Achtung der kirchlichen Immunität, die von den Werbern schwer verletzt worden wäre, Exemtion Gelderns von neuen Licenten, Annahme von nur katholischen Bedienten, Ausweisung der Juden, die in Geldern nicht geduldet wurden. Die Einladung des Grafen Königsegg zur Antwerpener Deputirtenversammlung hätte nicht die Berechtigung der Preußischen Besitznahme angezweifelt. Die Ordonnanz der Interimscommission vom 29. October[3]) möchte daher zurückgenommen werden, „als wesende niet alleen strijdigh tegens het universeel gebruyck van het Roomsche Rijck ende van de Hispanische Nederlantsche Provintien, volgens dewelcke Riddermaetighe persoonen mogen compareren op de Lantdaegen in alle provintien, alwaer deselve volgens de grontregels van jeder provintie gequalificeert wesende, worden verschreven". Außerdem widerspräche dieser Erlaß auch den Festsetzungen zwischen Karl V. und Herzog Wilhelm II. von Jülich,[4]) die gutes Einvernehmen und Nachbarschaft der Fürsten und Unterthanen versprächen. „Soo dat wij . . . vermeijnen, V. Conl Mats genaedighste intentie geensints te wesen aen jemands van ons te verbieden de communicatie ende goede naebeurschap met de stenden van het district van Ruremonde, ende dat die, dewelcke sijn gequalificeert op den Lantdagh allhier te compareren ende jnsgelijcx op den Lantdagh tot Ruremonde gequalificeert wesende, aldaer niet en souden mogen compareren, om hun particulier ende des Landts interesse gaede te slaen." Ins

[1]) Vergl. Bd. 1. Nr. 188. S. 570.

[2]) Vergl. Nr. 21. S. 59.

[3]) Vergl. Nr. 34. S. 123.

[4]) Vergl. Pontanus, Historia Gelriae lib. XII., pag. 832.

Gewicht fiele bei dieser Frage noch der Umstand, daß der König das Amt Montfort besäße, auf dem zwei Stimmen in der Ruremonder Ständeversammlung ruhten. Die Verfügung der Interimscommission brächte dem Könige und beiden Geldernschen Distrikten Nachtheil (ondienst), Schaden und Verwirrung und wäre um so mehr zu bedauern, da alle Urkunden u. s. w. in Ruremonde lägen.

Ferner bitten die Stände um Genugthuung für die Beleidigungen, die ihnen Borckenfeldt 1714 zugefügt hätte und um dessen Abberufung von der Vicekanzlerstelle,[1]) sowie um die herkömmliche Verleihung der Lehen durch den Justizhof im Namen des Souveräns anstatt durch den König selbst.[2])

In der Resolution vom 25. Januar[3]) wurde den Ständen entgegnet:

„Wir wiederholen zuforderst hiemit nochmals Unsere euch hiebevor verschiedentlich gegebene allergnädigste Versicherung, daß Wir nämlich über eure wohlhergebrachte Privilegia und in specie über den Venlooischen Tractat de anno 1543 beständig halten, euch dabei kräftig schützen und keine Eingriffe oder Neuerungen dawider verstatten wollen. Wie Wir denn auch eure oberwähnte Gravamina insgesamt gründlich examiniren und untersuchen, auch denenselben euren Privilegiis gemäß forderlichst remediiren lassen und euch bei dieser und allen andern künftig vorfallenden Gelegenheiten von Unserer vor euch habenden landesväterlichen Propension und Gnade wirkliche Proben geben werden." Der König vertraue aber, „ihr werdet euch wegen der von Uns vor dieses Jahr ohnumbgänglich benöthigten und von euch verlangten Summe von 200000 Gulden nunmehro ohne weiteren Anstand willfährig erklären, welche Erklärung Wir denn auch zuforderst erwarten, wodurch ihr denn eine desto favorablere, allergnädigste Resolution befördern werdet."

Ueber die Erledigung der Gravamina sandte Hymmen am 30. April sein Gutachten aus Cleve ein.[4])

Da der Kaiser nun die Hände frei hätte, um die aus dem Preußischen Oberquartier gebrachten Klagen anzuhören und darauf zu bestehen, „daß dasjenige, so dem Vorgeben nach dem Utrechtschen Tractat zuwider vorgegangen, aufgehoben werden möge", und da andrerseits noch verschiedene Streitpuncte zwischen Preußen und den Generalstaaten

[1]) Vergl. Bd. 1. Nr. 237. S. 709.

[2]) Vergl. Duplicaet Reglement op het stuck van de Leenen in't quartier van Gelder. Ruremonde 1676 u. Nr. 52. S. 172.

[3]) Conc., gez. Printzen.

[4]) Abschrift.

über ihre Besitzantheile in Gelderland bestünden, so wäre rathsam, der Stände Gravamina, „als weil man sich dazu verbunden zu sein vermeinet und als weil es ohne Kränkung der Souveränität geschehen kann, lieber selbst et tanquam motu proprio zu remediiren, als deshalb mit dem Kaiserhofe in weitläufige Explication zu kommen und endlich auf dessen Getrieb dasjenige zu thun, was man aus eigener Bewegniß und auf supplicirendes Anstehen seiner Unterthanen hätte resolviren können".

Es empföhle sich die Anzeige an die Stände, daß der König nunmehr ihre Gravamina erwogen hätte und nichts anderes verlangte, „als daß alles denen Verfassungen und Tractaten gemäß zu des Landes Besten eingerichtet werden möchte, hingegen aber auch nicht zweifeln wollte, sie, Stände, würden hierunter auf nichts, welches ungegründet und unbillig, bestehen, weniger etwas, welches der landesobrigkeitlichen Hoheit und dem gemeinen Besten zuwider liefe fouteniren". Es würde daher ein Commissar ernannt, der mit den Ständen verhandeln sollte, und der König würde auf dessen Bericht nicht unterlassen, sich dergestalt zu erklären, „daß sie, Stände, sowohl als die ganze equitable Welt daraus Dero . . . . Intention erkennen sollten".

1. Die Interimscommission wäre nur provisorisch angeordnet „eines und anders, insonderheit das Finanz- und Domainenwesen betreffend, zu untersuchen, und würde hernächst, wenn solches verrichtet, eingezogen werden. Gleich aber vor dem bei Spanischer Regierung das Finanz- und Domainenwesen nebst denen militaribus jederzeit von Brüssel und Madrid auch beobachtet worden, also stünde es Sr. Königl. Majestät frei, selbiges auf eben gemeldte Weise einzurichten. Sie wären auch allergnädigst gemeinet, darunter nicht lange zu verweilen, sondern es hierunter ehelang auf einen beständigen Fuß zu setzen".

„Wie denn in der That es . . . so eingerichtet werden könnte, daß die jetzige Membra der Commission nacher Cleve oder wo es Sr. Königl. Majestät sonsten gefället, transportiret, und von da aus die Finanz- und Domanial-, Militär- und andere Sachen, welche man nicht gut findet, dem Hofe zu Geldern oder ein und anderm aus dessen Mittel zu committiren, respiciret würden; der Gouverneur aber, welcher zu Geldern bleibet, würde mit einem tüchtigen Secretario versehen sein müssen, damit er auf alles, so des Orts vorgehet, genaue Acht schlagen und darüber von Post zu Post mit der Commission correspondiren möge." Der für treu befundene Schultheiß Gelderns, van Aefferden könnte ferner „mit einer absonderlichen und denen Umbständen nach hernächst zu überlegenden Instruction" versehen werden, um das königliche Interesse am Ort zu wahren. Außerdem könnte die Commission bei besonderen Gelegenheiten

sich nach Geldern begeben, „welches . . . weder den Tractaten noch der bisherigen Verfassung zuwider läuft. Denn Commissarii seind keine ordentliche Bediente, verfolglich kann der Punctus religionis auf dieselbe nicht extendiret werden", außerdem wären auch früher aus Brüssel Commissionen gesandt, ja alle Domainenverpachtungen von solchen verrichtet worden.

2. Die Reception zum Landtage wäre kein Ehrenamt, sondern hinge von der Geburt und den Gütern ab und könne nicht durch die Religion aufgehoben werden. Da aber im Utrechter Vertrage ausgemacht worden wäre,[1]) in der Religion alles in statu quo zu lassen, so wäre fraglich, ob der König auf der Reception Lottums[2]) bestehen sollte, „wenn ja alles Fleißes ungeachtet hierunter vor diesmal nicht durchzubringen wäre".

3. Die Entfernung des reformirten Predigers zu Vierssen würde den tractatmäßigen Status quo verletzen. Der König wäre außerdem nur verpflichtet, die katholische Kirche in ihrigem jetzigen Stande zu erhalten, nicht aber seinen eigenen Glaubensgenossen im Lande Exercitium religionis zu verbieten.

4. Dasselbe gälte für die Kirchen, in denen der Geldrischen Garnison gepredigt würde.

5. Die Zoll- und Licentbedienten gehörten nicht zur Landesregierung, „sondern es müssen dazu solche ausgesehen werden, welche des Werks verständig seind, ohne daß man desfalls auf die Religion reflectiren könne".

Falls der König die Stände dergestalt schriftlich beschiede, würden die Klagen nicht aufhören. Man müßte daher versuchen, durch persönliche Unterhandlungen die ganze Schwierigkeit aufzuheben und der Stände „si non expressum, saltem tacitum consensum" zu gewinnen. Dabei müßten dann die Functionen des Hofes zu Geldern genau regulirt, und ihm insonderheit in Steuer- und Domainensachen die Hände gebunden, den verderblichen Processen der Gemeinden gegen einander gesteuert, die üble Haushaltung der Kirchspiele, wodurch das Land in Schulden von einigen Millionen Gulden gerathen wäre, gebessert und andere dergleichen wichtige Dinge reformirt werden, zu denen man die Stände hinzuziehen müßte. „Es ist auch Hoffnung, hierunter desto besser zu reussiren, weiln die Stände in obigen verschiedenen Punctis unter sich verschiedener Meinung seind, und man dahero weniger Mühe haben wird, mit dem, so billig, gerecht und zu des Landes Aufnehmen dienlich, wenn es von Sr. Königlichen Majestät determiniret ist, durchzubringen."

[1]) Artikel IV bis VI des Vertrages vom 2. April 1713. Du Mont VIII. 2, 338.

[2]) Vergl. Nr. 21. S. 61.

Auf den Brief an Printzen, mit dem Hymmen seine Vorschläge begleitete, schrieb der König:

von Printz von Ilgen von Grumckau guht aber die stende sollen erstl: versprechen die 10000 thr ierl: wieder [zu] zahlen

F W.

Danach wurde im Erlasse an Hymmen, Lager bei Stettin, 20. Mai 1715[1]) die Bereitwilligkeit Friedrich Wilhelms auf die Vorschläge einzugehen versichert, „wenn anders die Stände diejenige 10000 Th. Contribution, die sie Uns auf das gegenwärtige Jahr weniger als vorhin zahlen wollen, annoch zuschießen, auch damit künftig weiter also contribuiren". Hagen und Hymmen sollen dies geeigneten Mitgliedern der Stände mittheilen.

---

58. Bestallung von Christoph Friedrich von Suckow[2]) zum Director des Hinterpommerschen und Kaminschen Consistoriums.

Berlin 7. Januar 1715.

Conc., gez. Printzen. R. 30. 51.

Anstatt Adrians von Borcke,[3]) der nach dem Tode des Jakob Kaspar von Wobeser Hinterpommerscher Hofgerichtsverwalter geworden war,[4]) wurde Christoph Friedrich von Suckow zum Director des Hinterpommerschen und Kaminschen Consistoriums bestellt.[5])

Außer seinem Gehalte empfing er und der Consistorialsecretär je die Hälfte der Sporteln, „auch an Strafen, so daselbst erkannt werden und nicht über 100 Thaler sein (sintemalen was über 100 ist, Unserem Fisco zugehöret) seine in Pommern übliche Portion".

---

[1]) Conc. gez. Ilgen. An Hagen erging zugleich ein Erlaß desselben Inhalts. Wiederholt im Erlasse an Hagen, Lager vor Stralsund, 29. August 1715 (Abschrift).

[2]) Suckow wurde 16. Februar 1700 Hinterpommerscher Hofgerichtsreferendar, 29. Januar 1703 Hofgerichtsrath, 21. Mai 1709 adeliger Consistorialassessor, 16. September 1720 Geheimer Rath, 24. September 1720 Köslinscher Hofgerichtsverwalter. (R. 30. 48; 49 b; 49 c; 51; 119 c.)

[3]) Landrath Martin Adrian von Borcke wurde 14. November 1701 Hinterpommerscher extraordinärer Hofgerichtsrath, 11. Februar 1708 adeliger Consistorialassessor, 21. Mai 1709 Director des Consistoriums und Regierungsrath, 7. Januar 1715 Hofgerichtspräsident, 22. Mai 1719 Geheimer Rath, 1. März 1722 Vicekanzler, starb 18. Juli 1729. (R. 30. 48; 49 a; 49 b; 51; R. 9. J. 4. 5.)

[4]) Seine Bestallung (7. Januar 1715, Conc., gez. Dhona, R. 30. 49 a) stimmt fast ganz mit der seines Vorgängers überein. Vergl. Bd. 1. S. 59. Nr. 25.

[5]) Seine Bestallung stimmt fast wörtlich mit der des früheren Consistorialdirectors v. Below überein. Vergl. Bd. 1. S. 62. Nr. 26.

59. Erlaß an das Mörsische Hauptgericht.

Berlin 9. Januar 1715.

Conc., gez. Plotho. R. 64. Mörs. Generalia et Miscellanea vol. 1. bis 1720.

Eigenmächtige Begnadigungen.

Der König hat mißfällig wahrgenommen, daß die Acten in einem Zigeunerprocesse „nicht in solcher Ordnung, wie es bei wohl eingerichteten Judiciis geschehen muß, gehalten würden", auch sonst das Verfahren des Hauptgerichts „nicht proceßmäßig" wäre. Besonders hat ihn aber zum höchsten befremdet, daß es sich angemaßt hat, die in Edicten verordnete Strafe ohne Anfrage zu mildern „und davon ganz abzugehen".

Und gleichwie Wir euch solches keinesweges einräumen, noch gut heißen können, also habt ihr euch auch dessen künftig bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung gänzlich zu enthalten und keine Decreta weiter zu ertheilen, so auf einige Moderation derer von Uns in öffentlichen Edictis gesetzten Strafen abzielen, sondern ihr habt deshalb zuforderst jedesmal an Uns eine pflicht- und actenmäßige Relation nebst Einsendung der Acten abzustatten und darin die Motiven, so Uns zu einiger Gnade bewegen könnten, anzuführen, auch darauf Unsere allergnädigste Resolution zu erwarten.

---

60. Denkschrift Waldburgs.

Berlin 19. Januar 1715.

Urschrift. Gen.-Dir. Gen.-Hufenschoßsachen Nr. 2.

Der bisherige Modus contribuendi.

1. Waldburg schickt voraus, er habe den Auftrag bekommen „einen guten Modum contribuendi fürzuschlagen, die Einrichtung aber davon sollte ich dem Königl. Ministerio zu besorgen anheimgestellet sein lassen".

2. Ferner ist er auf sein Erbieten hin beauftragt worden, schriftlich darzulegen, ob der bisherige Modus contribuendi „dem Lande schädlich sei oder nicht".

3. Er bittet sich aus, „daß nicht so sehr auf meine schlechte und gar nicht zierliche Schreibart, sondern vielmehr auf die Sache selbsten reflectiret werde, weiln ich keinesweges mich für einen habilen Hofmann, sondern für einen desintereſſirten, ehrlichen . . . Diener und Vasallen ausgebe".

4. Daß der jetzige Modus contribuendi von den Ständen selbst inventirt und eingeführt ist, geht insbesondere aus den Landtagsabschieden

von 1627 „in welchen 5 Modi contribuendi beliebet sind", hervor; ferner erhellt es auch aus dem 1690 und 1692 ausgefertigten Accise- und Trank-steuerreglement.

5. Die Meisten meinen nur deshalb, daß eine bessere Contributionsart nicht möglich sei „weilen sie aus recht strafbarer Caprice keine Neuerung . . . belieben, theils auch, weilen sie ihre particuliere Vortheile bei dem jetzigen Modo gar wohl erkennen, und das Klagen, welches sie von sich oft hören lassen, mehr zum Schein als aus suffisanten Raisons thun".

6. „Es ist und bleibet evident gnug," daß die Landesherrschaft nie oder selten das versprochene Contributionsquantum erhält, daß das Land und die Einwohner beständig „exequiret" werden, daß viele Defraudationen vorfallen, ferner, daß „keine rechte Proportion in Repartirung und Ausschreibung der Contribution observiret ist". Durch die Contribution lassen sich die Bewohner des Königreichs Polen davon abschrecken, sich in Preußen niederzulassen, und andrerseits werden die Unterthanen des Königs veranlaßt, in Polen ihren Aufenthalt zu suchen.

7. Durch die Contributionstabellen soll „autentiquement" erwiesen werden, „daß der Reiche den armen Einwohner unterdrücket, weilen jene besser denn diese allen Inconvenientien vorkommen können, theils wegen Vielheit der Huben, als wodurch man nicht allein ein Großes an Menschen sondern auch an Vieh menagiret, theils auch wegen sonst habender Autorität, als entweder durch Freundschaft, Charges im Lande oder durch Praesente und Bestechung der Schoßeinnehmer. Der Arme hergegen hat alles auf das genaueste verschossen müssen . . . Viele falsche Attestata sind oft von Beamten und Priestern gegen einige Geschenke, auch wohl oft aus falsch gegründeten Mitleiden gegeben worden" . . . Die übliche Art, die Consignationen mit einem formellen Eide zu unterschreiben, „hat viele tausend Meineide verursachet, welches sattsam genug durch die anno 1703 von übelgesinnten Leuten vorgeschlagene Untersuchung erwiesen worden" . . .

8.—10. Ausführliche Darlegung der Uebelstände beim bisherigen Modus contribuendi.

11. Die Vasallen und Unterthanen des Königs werden durch die Schoßeinnehmer schwer bedrückt. Diese verhängen, wenn die Contribution nicht rechtzeitig gezahlt wird, eine scharfe Execution oder lassen sich, wenn sie die Contribution vorstrecken, mit „Victualien, Holz und dergleichen sättigen". Außerdem bezieht der Schoßeinnehmer Deputate an Brennholz und Getreide und von den meisten Bauern auch noch eine Schreibgebühr, da er für sie die Consignationen anfertigt; „er aber machet die

Consignation nach seinem Willen und profitiret daran". Es steht fest, „daß kein Schoßeinnehmer ohngeachtet des wenigen Gehaltes, welches er bekommet, längstens drei Jahre an einem Orte sitzet, daß er sich nicht in einen guten Stand setzen könnte, obgleich er nicht das Geringste bei Antretung seines Dienstes im Vermögen gehabt".

12. Um allen diesen Uebelständen ein Ende zu machen, ist „keine heilsamere und bessere Art zu erdenken, als die bisherige mannigfaltige, beschwerliche und ungewisse Contributiones unter einen Titul zu bringen und nach einer justen, für Gott und der Welt verantwortenden Proportion, auch nach der Bonität der Gründe auf die Huben zu schlagen".

— — —

61. Erlaß an das Generalfinanzdirectorium.

Berlin 19. Januar 1715.

Conc., gez. Kameke. Gen.-Dir. Gen.-Depart. Tit. II. Nr. 7.

Gnadenquartal.

Das Generalfinanzdirectorium befürwortete die Bitte der Wittwe des Hofkammersecretärs und Registrators Johann Siegmund Rinck[1]) um die Gewährung eines Gnadenquartals außer dem Sterbequartal, da diese Zuwendung aus dem Gehalte des Amtsnachfolgers bestritten werden könnte. Der König verfügte hierzu:

soll genadenquartahll haben der successeur soll verlieren

F W.

In diesem Sinne wurde am 19. Januar ein Rescript an das Generalfinanzdirectorium erlassen.

— —

62. Erlaß an den Clevischen Justizrath Motzfeldt.

Berlin 4. Februar 1715.

Conc., gez. Blotho. R. 34. 85 a. 1.

Motzfeldt wird zur Clevischen Justizcommission berufen.

Justizrath Motzfeldt[2]) wird zum Mitglied der Cleve-Märkischen Justizcommission ernannt. „Daferne ihr auch hierzu etwas diensames von selbst an Hand zu geben wisset, so könnet ihr es gedachten Commissariis [Viereck und Schlüter], wie ihr solches nach euren Pflichten und Gewissen befindet, anzeigen, nicht weniger, wo es nöthig, bei Unseren Hofgerichten

[1]) Am 9. Januar 1715 gestorben.

[2]) Der Schöffe Franz Motzfeldt wurde 25. Januar 1695 Clevischer Justizrath, 2. Mai 1716 Vicedirector des Hofgerichts. (R. 34. 16 b; 16 c.)

vernehmen, ob und was dieselben hierbei zu erinnern gut finden möchten, welches [ihr] sodann gleichfalls der Commission hinterbringen und euren Theils alles was möglich mitbeitragen müsset, was zu Erreichung Unserer allergnädigsten Intentionen und dieses heilsamen Werkes gereichen, auch dienen kann, daß die Commission ohne einigen unnöthigen Aufenthalt bald zur Endschaft gelangen möge."

---

63. Bestallung des Lic. Friedlieb Gottfried Brand[1]) zum Magdeburgischen Kammerfiscal.[2])

Berlin 5. Februar 1715.

Conc., gez. Kameke. R. 52. 72.

Die Magdeburger Kammer beantragte, Magdeburg 25. October 1714,[3]) die Anstellung eines besonderen Kammerfiscals, „da die Fiscales mit denen von der Regierung ihnen aufgetragenen Commissionibus ohnedem schon zur Genüge beladen". Sie schlug den Magdeburgischen Regierungsadvocaten Brand vor, der wegen seiner guten Conduite bei den Behörden sehr angesehen wäre und sich erboten hätte, die Processe des Amtes Giebichenstein auch ferner unentgeltlich zu führen.

Zu dem Immediatberichte des Generalfinanzdirectoriums[4]) darüber schrieb der König:

Brant soll haben Berns[5]) soll cassieret sein weill er nit Marchieren will [nach Magdeburg mit der Regierung]

F W.

---

[1]) Schon im nächsten Monat wurde Brand, der wohl inzwischen auch zum Rath ernannt worden war, als Kurbrandenburgischer Assessor beim Reichskammergericht präsentirt. Als Stellvertreter im Kammerfiscalat wurde ihm am 21. März 1715 Ernst August Faber adjungirt. Durch Erlaß vom 19. März 1718 wurde Brands Introduction in die Magdeburgische Regierung befohlen. (R. 52. 69; 72.)

[2]) Die Bestallung ist von der Magdeburgischen Regierung entworfen.

[3]) Ausf., gez. Meyer, Moldenhawer, Richter.

[4]) Ausf., gez. Kameke, Gröben, Görne, Fuchß, Walter, Cramer, Mardefeld. Der Bericht kam den 7. November aus dem Cabinet zurück.

[5]) Hofrath Dr. Johann Franciscus Berndes, seit 1709 Rath und Advocatus Fisci, blieb bei der Uebersiedelung der Regierung nach Magdeburg in Halle, wurde dort 8. November 1714 Stadtschultheiß, administrirte als Salzgraf die Hallischen Berggerichte, erhielt 5. Mai 1719 im fiscalischen Interesse Sitz und Stimme in der Regierung, wurde 5. Februar 1722 erster Kammerrath, 1723 Kriegs- und Domainenrath und Director der Hallischen Deputation, 27. Mai 1725 Geheimer Rath. (R. 9. J. 4. 5; R. 52. 69; 72.)

Brand wurde bereits durch Erlaß an die Magdeburgische Regierung, Berlin 8. November 1714,[1]) zum Kammerfiscal „angenommen".

Er soll insonderheit

das ihm anvertrauete Kammerfiscalat seinen Pflichten gemäß mit gebührender Sorgfalt und Fleiß verwalten und alle, sowohl Pönal- als andere, zu Unserm Interesse gehörige Sachen der Gebühr nach, und zwar noch zur Zeit und bis zu ereignender Vacanz ohne Genießung einigen Gehalts, führen und zu Ende bringen, auf alle und jede strafbare Unthaten, so wider die göttliche und gemeine beschriebene Rechte, wie auch Landes-Constitutiones, ausgegangene Edicta und Befehle geschehen, imgleichen, wann Uns an Unseren Landesherrlichkeiten, es bestehen solche in Regalien oder nicht, etwas entzogen und entrissen werden sollte, getreue, sorgfältige und fleißige Acht haben; wo er bei vorfallenden Processen ein in jure fundirtes Interesse Fisci in Erfahrung bringen sollte, sich sofort interveniendo angeben und solches Uns oder Unserer Magdeburgischen Kammer eröffnen, anbei auch dahin sehen, daß bei denen Zöllen und andern Einkünften kein Unterschleif geschehe, Unsere Grenzen und Gerechtsame überall in Obacht nehmen und davon nichts entziehen oder schmälern lassen; was mit Unrecht abhanden gekommen, wiederumb herbeibringen, auch Uns und Unserer Kammer, damit man ihnen darunter assistiren könne, bei Zeiten davon Nachricht geben; die Processe, so er vor das Ambt Giebichenstein mit dem Stadt-Magistrat zu Halle wegen ein- und anderer Gerechtsamen und einigen anderen mehr führet, nebst denenjenigen, welche ihm hierüber in Zukunft aufgetragen werden möchten, mit möglichstem Fleiße ausarbeiten; wann ihme etwas von Unseren Heimlichkeiten anvertrauet wird oder er sonsten erfähret, solches niemanden, denen es nicht zukommt, offenbaren, sondern bis an sein Ende verschwiegen behalten; Unserer ihme fürgesetzten Magdeburgischen Kammer jederzeit mit gebührendem Respect begegnen, ihren Befehlen und Verordnungen nachkommen, auch so oft und wann es begehret wird, vor derselben sich einfinden .... Dahingegen und vor seine allerunterthänigste Dienste er bei ereignender Vacanz mit einem Gehalt bedacht [werden soll], inzwischen aber gleich andern Fiscalen nach wie vor in Privatsachen zu practiciren Freiheit haben, sich darunter aber der-

[1]) Conc. gez. Kamcke.

gestalt betragen soll, daß niemand mit Fueg sich über ihn zu beschweren haben, viel weniger aber Unserm Kammer- und Domänen-Interesse auf einige Weise dadurch präjudiciret werden möge.

64. Eigenhändiges Schreiben des Königs an Creutz.

Eingegangen Berlin 11. Februar 1715.

Urschrift. Gen.-Dir. Preußen. Kammersachen 3.

Kochs Thätigkeit bei der Litthauischen Kammer.

Galle Koch[1]) bittet, Rhein 28. Januar 1715, aus Preußen heimkehren zu dürfen. „Die meisten Unterthanen haben anitzo kein Brot, und, wo ihnen nicht damit an die Hand gegangen würde, müßten sie krepiren oder die Höfe verlassen. Nach der Contagion sind viele Leute aus Polen in hiesige Lande angekommen und zu Unterthanen angenommen; diese sind faul und lüderlich, ihre Wirthschaft schlecht und sehr schläferig, suchen nebst dem Ackerbau keine Nebenhantirung, negligiren die Viehzucht und befleißigen sich garnicht des Gartenbaus, welches alles an denen Märkischen Unterthanen zu loben, dahero, weil diese träge Leute ihr Absehen nur einzig auf den Sack gerichtet, sie Hunger und Noth gleich ihrem Vieh anjetzo ausstehen müssen."

Monsieur von Kreutz

Kreutz soll an die deu[t]sche Cammer rescribieret werden wie schon 1000 mahl geschehen das sie sollen Koch höhren und die deu[t]sche wirdtschaft einführen habe ich es nit gesahget wie Koch schreibet soll Koch die gantze deu[t]sche wirdtschaft die Cammer lernen und noch [et]was da bleiben werde Ihm schon Recomparcieren und seine fraue auch F Wilhelm.

Demgemäß wurde Koch beschieden durch Erlaß aus Berlin vom 11. Februar 1715.[2])

65. Erlaß an Steuerrath Motzfeldt.

Berlin 15. Februar 1715.

Conc., gez. Grumbkow. Kriegskanzlei I. 2. 3. 6. vol. 1. cont. 2.

Der Begriff Steuerrath.

Dem Steuerrath Friedrich Wilhelm Motzfeldt, der zum Steuerrath und Kriegscommissarius im Clevischen angenommen worden war, wurde

[1]) Vergl. Nr. 22. S. 64.

[2]) Conc., gez. Creutz.

auf seine Bitte, in seinem vom 28. September 1714 datirten Patente als Steuerrath nachträglich auch den Steuercommissariustitel einzusetzen, erwidert, daß eine derartige Umschreibung nicht nöthig wäre, „weil sich von selbst verstehet, daß, da er die Function eines Kriegs- und Steuercommissarii zu verrichten haben wird, solch Prädicat unter dem vom Steuerrath mit begriffen werde".

66. Eingabe des Engeren Ausschusses der Stände im Herzogthum Magdeburg.

Magdeburg 23. Februar 1715.

Ausf., R. 9. X. 1. A. 21—27.

Gegen die Competenz des Commissariats in Brausachen.

Die Stände des landschaftlichen Engeren Ausschusses vom Domkapitel, Prälaten, Ritterschaft und Städten im Herzogthum Magdeburg beklagen sich über verschiedene Processe, die vom dortigen Commissariat über Braugerechtigkeit wider ständische Mitglieder anhängig gemacht und entschieden worden seien. Sie sahen diese beanspruchte Cognition „anders nicht als eine Sache an, so nicht allein die Querulirende, sondern auch mehr andere unserer Mitstände und insgesamt alle bei dem Brauwesen interessirte Eingesessene dieses Herzogthums, dabei des Landes Wohlfahrt, mithin selbst Ewr. Königl. Majestät höchstes Interesse hauptsächlich concurriret, angehe".

Das einzige ordentliche Forum der Stände und aller übrigen Eingesessenen, „wenn die Gerechtsame ihrer schriftsässigen Güter angefochten worden", sei die Landesregierung sowohl nach der bisherigen Praxis, wie nach den Bestimmungen der Magdeburger Provinzialordnung Cap. 1 § 12 und der verbesserten Proceßordnung Cap. 1 § 16.[1]) Das Commissariat aber sei, wie aus § 11 des General-Commissariat-Reglements[2]) hervorginge, nicht „zu Administrirung der Justiz und Erörterung derer auf dem Puncto iuris beruhenden Streitigkeiten" sondern zur Besorgung des Steuer-, Accise- und überhaupt des ganzen Polizeiwesens eingesetzt.

Der Ausschuß macht geltend, „daß, wenn dessen ohngeachtet die Brauprocesse von Dero Commissariat dirigiret und entschieden werden sollten, solchergestalt die Grundfeste Dero höchsten Regententhrones, der Handhabung der Justiz wankend gemacht, ein Ordo statuum vor dem

[1]) Mylius, C. C. Magdeb. II., S. 5. und S. 106.

[2]) Vergl. Bd. 1. Nr. 61. S. 187 und Nr. 170. S. 526.

andern, sonderlich die vom Domcapitul, Prälaten und Ritterschaft vor denen Städten allzu merklich graviret, . . . vornehmlich aber derer letzterern Lehen und Rittergüter ihrer ansehnlichsten Pertinentien allzu leicht beraubet, mithin die Besitzere zu Leistung und Abtragung ihrer Ritterdienste und übrigen Lehens-Praestandorum untüchtig gemachet [werden]; ja selbst bei dereins sich ereignenden Aperturfällen Ewr. Königl. Majestät solhanige Rittergüter anders nicht als mit Privirung ihrer wichtigsten Gerechtsamen heimfallen; und bei dem allen endlich am gewissesten des Landes Wohlfahrt nebst Ewr. Königl. Majestät höchsten Interesse der allergrößesten Gefahr unterworfen bleiben dürfte".

Nach § 4 Abschnitt 7 der Allgemeinen Justizordnung[1]) hätte sich das Commissariat mit den Brausachen nur zu befassen, „soferne dabei die Polizei und das Interesse publicum zu beobachten, . . . keineswegs aber, wenn super iure braxandi ipso inter status aliosque privatos Streit und Processe entstehen".

---

67. Adjunctionspatent für Daniel Henrich von Meinders[2]) als Landschreiber in Ravensberg.

Berlin 28. Februar 1715.

Conc., gez. Blaspil, Creutz. R. 34. 182. b.

Wir Friederich Wilhelm ꝛc. Demnach Unser Geheimer Kriegsrath der von Meinders allerunterthänigst gebeten, daß Wir ihm seinen Sohn Daniel Henrich von Meinders in seiner Landschreiber-Bedienung adjungiren wollten, und Wir dann diesem Suchen nicht allein wegen seiner, des Sohns, Uns gerühmbten guten Qualitäten und umb denselben in Zeiten unter des Vatern Anführung zu Unsern Diensten geschickt zu machen, sondern auch wegen gedachtes seines Vatern Unserm Königlichen Hause mit besonderer Dexterität, Treu und Fleiß geleisteten vieljährigen, ersprießlichen und nützlichen Diensten in Gnaden deferirt und Statt gegeben, als thun Wir auch solches hiemit und kraft dieses und adjungiren ihn, Daniel Henrich von Meinders, seinem Vatern in der Landschreiber-Bedienung der Grafschaft Ravensberg dergestalt und also, daß er . . . insonderheit . . . die Sparenbergische Ambtsstube und ambtliche

---

[1]) Bd. 1. Nr. 170. S. 526.

[2]) Wurde 18. September 1719 Kriegsrath, 13. Juli 1724 Mindenscher Regierungsrath. (R. 32. 8 c; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d.)

Verhöre fleißig besuchen und denen klagenden Unterthanen nach Recht und Billigkeit helfen, bei denen Brüchtengedingen Unser Interesse gebührend beobachten, jedoch auch ohne einige Affecten und Absichten von Freund- oder Feindschaft denen rechten Landesordnungen und hergebrachten Gewohnheiten gemäß dabei verfahren [soll] . . .

Für solche seine Dienste und Aufwartung hat er zwar, so lange der Vater lebet, nichts zu genießen; wann aber derselbe mit Tode abgehen sollte, alsdann soll er ohne Einholung ferner[er] Verordnung nicht allein in die völlige Possession der Bedienung gesetzet, sondern auch dasjenige Gehalt und Accidentien, so sein Vater als Landschreiber gehabt und genossen, nichts davon ausgeschlossen, zu empfangen haben und ihm solches von dem zeitlichen Landrentmeister richtig gereichet werden . . .

---

68. Erlaß an den Kammerpräsidenten von Münchow.

Berlin 1. März 1715.

Conc., gez. Kameke. Gen.-Dir. Preußen-Litthauen. Aeltere Sachen. A. a.

Disciplinirung eines Bedienten.

Wobeser klagte, Königsberg 20. Februar 1715, daß der Kammermeister Piper, „welcher sein zankfüchtiges Gemüth nicht nur gegen mich, sondern auch gegen den Kammerpräsidenten von Osten . . . schon hiebevor zum öfteren spüren lassen", über einige Schreib- und Rechenfehler in einem Pachtanschlage, die sofort verbessert worden wären, sich in Wobesers Abwesenheit in einer Kammersitzung „mit großer Bitterkeit und Animosität" geäußert hätte. Aus Respect vor dem Könige habe er sich „mit diesem Menschen" in keine „unanständige Brouillerie" eingelassen, müßte aber bitten, den Kammermeister wegen der „ausgestoßenen und dreimal wiederholten, touchanten Vorwürfe und dabei bezeigten Animosität" zu bestrafen und zu öffentlicher Abbitte zu verurtheilen.

Münchow wurde am 1. März mit der Untersuchung dieses Vorfalls betraut und beauftragt anzugeben, „wie dieses Unternehmen zu ressentiren, und wie die so nöthige Harmonie in denen Collegiis beizubehalten. . . . Maßen Wir garnicht gemeinet, dergleichen Aufführung nachzusehen, sondern vielmehr an demjenigen, welcher sich vergangen, es alles Ernstes zu beahnden".

Der König schrieb zu dem Erlasse noch:[1])

Wofern sich die Sach so verhält soll Piper im öffentlichen Collegio Abbitte thun und Münchow soll Ihm in meinem Namen eine Reprimande geben.

Piper wurde für schuldig befunden und mit einem Verweise bedacht.[2])

69. Bericht der Magdeburgischen Regierung.

Magdeburg 1. März 1715.

Ausf., gez. Guericke, Cocceji, Ende, Alvensleben. R. 9. X. 1. A. 21—27.

Streit zwischen Regierung und Commissariat.

Die Magdeburgische Regierung berichtet, daß früher die Privilegien der Innungen und Handwerker nur von ihr revidirt und zur Bestätigung an den Landesherrn gesandt worden wären. Nachdem der König aber verboten hätte, Privilegien oder Specialconcessionen ohne Rücksprache und Vorwissen des Generalcommissariats oder ohne Verabredung mit dem Commissarius loci zu geben, so hätte die Regierung in den einzelnen Fällen den Steuerrath benachrichtigt, da es doch dem Generalcommissariat „zu beschwerlich fallen dürfte, dergleichen Sachen, so zum Theil auf Kleinigkeiten und vielfältig auf bereits verhandelte Acta ankommen, mit vieler Mühe zu untersuchen". Als nun verfügt worden wäre, daß nicht der Commissarius loci sondern das Magdeburger Commissariat für derlei Fragen die zuständige Behörde sein sollte, hätte die Regierung nach und nach 36 Artikel dem Commissariate zur Begutachtung eingesandt. Dieses hätte aber bisher, obwohl die Regierung, von den Interessenten „wegen Ausfertigung ihrer Articul vielfältig, auch zum Theil mit Bezeugung nicht geringer Ungeduld," bestürmt, um eine beschleunigte Erledigung gebeten hätte, seine Monita nicht angegeben. Jetzt aber, „nachdem dasselbe diese Arbeit beinahe Jahr und Tag [hat] aufschwellen lassen", fordere das Commissariat zur Erledigung der Sachen eine Conferenz mit der Regierung.

Wir können Ew. Königl. Majestät auf unser Gewissen versichern, daß wir die zu dieser weitläuftigen Arbeit erfoderte Zeit nicht zu finden wissen, und hat man bishero einen weit kürzern und bequemern, auch wenigere Kosten mit sich führenden Weg bei der

[1]) Abschrift.

[2]) Bericht Münchows, Königsberg 26. März 1715.

Regierung gehabt, dergleichen Sachen zu tractiren, angesehen anfänglich die Magistrate darüber vernommen, nachgehends die Articul von dem Lehnsecretario eingerichtet, solche darauf bei der Regierung bei denen daraus entstandenen Dubiis ajustiret und endlich zu Ew. Königl. Majestät allergnädigsten Confirmation eingesandt worden, nachdem der Registrator selbige in den bei der hiesigen Lehnskanzlei befindlichen Literariis gewöhnlicher Maßen registriret.

Ist etwan ein Dubium übrig geblieben, oder von einigen etwas dawider moviret worden, so hat die Regierung die Sache in kurzem abgethan oder an Ew. Königl. Majestät zu Ertheilung Dero allergnädigsten Declaration davon allerunterthänigst berichtet; wodurch dann viele Umstände vermieden worden, welche sonst unvermeidlich sein, wann die Sachen in mehrere Hände gerathen, zu denen oftmals einige Erfahrung erfodert wird, welche nicht anders als mit der Zeit zu erlernen . . .

Als die Regierung um die Rückgabe der Artikel gebeten, hätte sich das Commissariat geweigert und geantwortet, es wäre befohlen, „solche Articul immediate nach Hofe zu senden".[1])

[1]) Dasselbe berichtete die Magdeburgische Regierung in einer Eingabe an Printzen, 16. Februar 1715 (Ausf. gez. Guericke, Witte). Es hieß darin weiter: Es zeigen „soviele Acta und Literaria, daß dergleichen Sachen von verschiedenen Seculis her von der hiesigen Regierung und Lehnskanzlei alleine tractiret worden, wir wissen auch nicht anders als daß im ganzen Reich es so gehalten werde", nach dem Willen des Königs habe aber die Regierung dem Commissariat die Artikel bona fide zustellen lassen. „Wann dem Commissariat dergleichen und alle Polizeisachen an sich zu ziehen erlaubet, so finden Ew. Excell. leicht, daß es sehr weit gehen, und endlich der Regierung anstatt der so nöthigen Autorität fast nichts als ein leerer Schatten überbleiben werde, da doch dieselbe keinesweges ein bloßes Justizcollegium ist, sondern bishero alles versehen hat was die Regierungsgeschäfte in andern königl. Landen mit sich führen, nicht zu gedenken, daß denen, so in dergleichen Verrichtungen arbeiten bei ihren so gar geringen Besoldungen der unentbehrliche Lebensunterhalt entzogen werden möchte, wann sie das verlieren sollten was sie anstatt der Besoldung genießen und wofür sie sonst alle andre königl. Verrichtungen ohne Entgeld übernehmen müssen. Da auch bei der Regierung alle Innungsacta vorhanden, und viele unter denen Handwerkern obschwebende Irrungen rechtlich abgethan werden, dem Commissariat aber nichts davon bewußt, so sehen wir nicht, ob dasselbe ohne Verursachung einer großen Confusion dergleichen Sachen allein werde verrichten können." Die Regierung hoffe, Printzen werde es einzurichten wissen, „daß der Berlinischen Lehnskanzlei ihre Jura, der hiesigen Regierung aber ihre Autorität und denen Bedienten ihr Brot gelassen werde".

.... Wir wollen dem Commissariat nicht zutrauen, daß dasselbe hierunter etwas suchen werde, so einen Eingriff in denen der Regierung ohnstreitig zustehenden Functionen oder eine Kränkung anderer treuer Diener mit sich führen könnte. Sollte das erste gegründet sein, so würde es uns nicht anders als schmerzlich fallen, die wir uns bei dergleichen Verrichtungen in unsern Gemüthern nichts vorzuwerfen und die wir, wann uns dergleichen und so viele andere Sachen mehr entzogen werden sollten, mehr den Namen als das Wesen einer Regierung führen und fast nichts als einen Schatten von der bei dem ganzen Lande so nöthigen Autorität übrig behalten würden, nicht zu gedenken, was für Confusion sowohl so vielen Parteien und Interessenten als in Polizeisachen im ganzen Lande daraus entstehen dürfte.

Woferne aber von einigen gesuchet werden sollte, denen Leuten, so dergleichen Sachen expedieren, etwas zu entziehen, so würden dieselbe bei einem solchen Verhängniß billig zu beklagen sein, indem ihre Besoldungen bekannter Maßen sehr schlecht und sie sich mehrentheils von denen in diesem Lande sehr moderat eingerichteten Sporteln erhalten und eben deswegen die in diesem Lande fürfallende Publica provincialia ohne Genießung einer anderweitigen Ergötzlichkeit verrichten müssen; worunter dann insonderheit einige Personen dergestalt leiden würden, daß es ihnen schwer fallen würde, an einem so kostbaren Orte und bei einem so merklichen Abgang ihres Verdienstes zu subsistiren.

---

70. Erlaß an Viereck und Schlüter.

Berlin 2. März 1715.

Conc., gez. Plotho. R. 34. 85. a. 1.

Einsetzung von Schöffen in Cleve-Mark.

Viereck und Schlüter meldeten, Cleve 29. Januar 1715, es gäbe durchaus nicht bei allen Gerichten der Grafschaft Mark Schöffen oder Beisitzer. Falls der König durchweg die Berufung von Schöffen beföhle, „könnten selbige zwar aus den Vernünftigsten der Gemeine und etwa zwei oder nicht viel mehr geordnet werden, welche erinnern und dahin sehen könnten, daß die Richter ihren Mitunterthanen in ihren Klagesachen prompte Bescheide gäben". „Es möchte auch dergleichen Assessoren je zuweilen

von dem Richter eine und andere geringe Sache, als Ackerdifferenzien und dergleichen committiret [werden], welche solche Leute öfters mit mehreren Vergnügen der Mitbürger vergleichen und hinlegen können, als ein Richter." Es wäre ferner nützlich „wann solche Assessores von dem Richter jedesmal informiret würden, warum und aus was Ursachen dieses oder jenes so und nicht anders verordnet werden müsse, damit sie die Parteien, wann sie mit denselben zusammenkommen, dessen bescheiden und dadurch öfters einen weiteren Proceß verhüten, welchen anders die Leute in Meinung, daß ihnen vom Richter zu viel geschehen, zu ihrem Schaden weiter fortsetzen". Diese Beisitzer dürften aber kein votum decisivum haben, „damit nicht ohne Unterscheid nach vorkommenden Umständen durch die Pluralität nach solcher Leute Begriff dem Rechte zuwider die Sachen entschieden werden".

Durch Erlaß, Berlin 2. März 1715, wurde der Vorschlag der Justizcommission genehmigt: . . . „Und muß in der zu entwerfenden Gerichtsverordnung ihres [der Schöffen] Verhaltens halber Ziel und Maß gesetzet, auch ein Projekt der ihnen zu ertheilenden Bestallung abgefasset und zu Unserer Approbation eingesandt werden."

71. Schreiben Waldburgs an die zur Einrichtung des Steuerwesens in Preußen verordneten Commissarii Ilgen, Grumbkow, Creutz und Krautt.

Berlin 15. März 1715.

Ausf. Gen.-Dir. Preußen. Gen.-Hufenschoß 2, vol. 3.

Besoldung, Beginn, Formirung und Instruction der Generalhufenschoßcommission. Die Rechtspflege in Preußen.

1. Waldburg berichtet, er hätte sich überzeugt, daß trotz aller Bemühungen, alles „deutlich zu eröffnen und hinzusetzen", dennoch viele Umstände in den Conferenzen nicht berührt worden wären. Es würde sich auch in der Instruction nicht alles so deutlich ausdrücken lassen, daß dadurch alle Schwierigkeiten beseitigt werden könnten.

2. „Keinesweges will ich mich entziehen, nicht allein hierinnen, sondern auch in allen andern Gelegenheiten Ihro Königl. Majestät so willig als schuldig zu dienen. Ich glaube auch, daß, da ich in der Theorie glücklich gewesen und sattsam erwiesen, daß zugleich die königliche Revenüen auf ein vieles vermehret, und darbei das Land nicht allein soulagiret, sondern auch in ein gutes Aufnehmen gebracht werden soll, ich solches wirklich mit Gottes Hülfe und durch die Autorität Ihro Königl.

Majestät practisiren und zu jedermannes Vergnügen in kurzer Zeit völlig einrichten werde."

3. Da die Commissare sattsam bemerkt hätten, daß „die Einrichtung der Sache ein recht penibles Wesen sei", so bäte er, das dem Könige nachdrücklich vorzustellen, damit „wegen unserer Alimentation gnädige und billigmäßige Reflexion gemachet werde". Die ganze Commission sollte nach seinem Vorschlage nicht mehr als 5000 Rthlr. jährlich kosten.

„Wenn nun höchstens 4 Jahre auf die Introducirung der Contribution, gänzliche Einrichtung der kleinen Städte und die Einquartierung der Cavallerie gerechnet werden, so kostet diese ganze Arbeit 20000 Rth., welche Summa zum wenigsten in einem Jahre durch Vermehrung der königlichen Revenüen einzubringen hoffe."

4. Selbst wenn der König die Einrichtung bis zum kommenden Jahre verschöbe, wäre es doch nöthig, „daß man in den Praeparatoriis beständig arbeite", die Mitarbeiter müßten auch „bei Zeiten benennt werden".

Da er jetzt dem Auftrage der Commissare, ihnen Subjecta zu benennen, nicht nachkommen könnte, so bittet er um Erlaubniß „dieserwegen mit einem oder dem andern in Preußen habenden Bekannten zu correspondiren, umb dadurch einiger Sentiment zu ergründen, zumalen ich hiedurch auf das theureste versichere, daß ich weder mündlich noch schriftlich mit jemanden sincèrement von dieser Sache gesprochen oder gehandelt".

Er wiederholt seine Bitte, daß ihm Zangen, Prätorius und der Schoßeinnehmer Klooß „preferablement zugegeben werden, weilen ich zu solchen theils wegen der polnischen und litthauischen Sprache, theils auch wegen ihrer mir bekannten Dexterität und unverdrossenen Arbeit ein gutes Vertrauen habe".

5. Falls er die Ausarbeitung der Instruction selbst übernehmen sollte, bittet er sich aus, „daß solcher Befehl unter hoher Hand Ihro Königl. Majestät Selbsten ergehe, und zwar mit der gnädigsten Versicherung, daß ich ohne Risico solches thun, das ganze Werk aber zur Censur denen königlichen Herren Ministris übergeben werden soll, damit die Verantwortung, im Fall etwas wider Willen versehen worden, nicht bloß auf mich falle".

6. Es würde auch zu bestimmen sein, ob wegen der vorfallenden Difficultäten schriftlich anzufragen oder mündlich zu conferiren wäre.

7. Er wollte zur Einführung der Contribution nicht gern eher schreiten, bevor nicht wegen Veränderung und Einrichtung der Justiz völlige Resolution gefaßt wäre,[1]) „denn dieses das beste Persuasorium ist, welches den Edelmann und Bauren in Preußen zu allem bewegen wird. Unumbwerflich bleibet es, daß, da allein durch die denegirte Justice und die langwierige Processe der Credit in Preußen gefallen, solcher durch kein ander Mittel wieder werde eingeführet und beständig erhalten werden können, bis man sehe, wie die Processe gekürzet und sonderlich die Schuldforderungen ohne Säumniß künftig sollen beigetrieben werden". Sobald nur die Confirmation wegen der Contribution ertheilt wäre, würde er nicht verabsäumen, „dasjenige, welches ich der Gerichte wegen projectiret, völlig zu verfertigen und in Demuth zu übergeben" . . . .

„Die Eigenliebe ist so wenig als die Ruhmredigkeit mein Fehler. Wenn ich irren werde, will mich, so wie ich schon sattsame Proben davon abgeleget, gerne leiten und weisen lassen. Gleichviel aber soll es mir gelten, ob meine bishero übergebene Arbeit, so wenig als die, welche künftighin an den Tag zu bringen hoffe, für die meinige gehalten werde oder nicht." . . .

8. „Meine jetzige Jahre sind diejenige, welche ich am besten zur Arbeit anwenden kann. Finde ich, daß nur auf einige Art der Schaden, welcher mir in meiner Abwesenheit durch versäumete Melioration meiner Güter zuwächset, ersetzet wird, so will ich gerne die Treue, welche lebenslang für Ihro Königl. Majestät im Herzen hegen werde, durch wirkliche Dienste an den Tag legen. Sollte ich aber zu meinem Schaden zu gelangen keine Hoffnung haben, so will ich lieber bei meinen Kräften und jungen Jahren für mich durch den Segen Gottes so viel erwerben, daß ich im Alter geruhig leben könne."

Waldburg bittet schließlich die Commissare, daß die vorzunehmende Relation nebst allen Vorstellungen an den König ohne Verzug abgehe, damit er seine Maßregeln treffen könnte. Weil es aber höchst gefährlich wäre, wenn die Commissare dem König nicht vorstellten, „daß die Sache entweder vollkommen practicable oder gänzlich impracticable wäre, zumalen viele Verhinderniße entstehen würden, wenn man in Preußen wissen sollte, daß die Probe nur mit einem oder dem andern Ambte vorzunehmen wäre, so ersuche ich gehorsamst, in allem categoriquement zu verfahren und festzusetzen, daß das Werk vor sich selbst gut oder bös sei".

---

[1]) Vergl. Nr. 38. S. 142.

72. Erlaß an die Preußische Regierung. Berlin 18. März 1715.

Conc., gez. Printzen. R. 7. 72. 6.

Beförderung Preußischer Consistorialräthe.

Der Vorschlag der Regierung wird gebilligt, daß nach Absterben des Ordinar-Consistorialraths Weiß[1]) „dem Ordinar-Consistorialrath Doctori Hessen[2]) das durch bemeltes Absterben des Consistorialraths Weißen vacant gewordene Gehalt nunmehro conferiret und gereichet, auch der bisherige Extraordinarius Assessor Erasmi[3]) zum Ordinario, jedoch ohne Gehalt, und in dessen Stelle hingegen der Doctor Reinhold Friederich Sahme[4]) zum Extraordinar-Consistorialrath bestellet werden solle".

---

73. Nachschrift zum Berichte der Geldrischen Interimscommission. Geldern 29. März 1715.

Urschrift, gez. Hagen, Duncker, Saint Paul. R. 64. Geldern. Antheil des Königs 1715. vol. 5.

Einmischung des Papstes in die Geldrischen Verhältnisse.

. . Wir [finden] uns verpflichtet, Ew. Königl. Majestät hiermit allerunterthänigst zu erkennen zu geben, wie daß man uns im Vertrauen offenbaret habe, daß ohnlängst ein päpstliches Breve

[1]) Weiß starb im Februar 1715.

[2]) Der a. ö. Professor Dr. iur. Zacharias Hesse wurde am 22. März 1713 zum Consistorialrath ernannt. 1714 wurde er als Vicebürgermeister der Altstadt Königsberg berufen.

[3]) Gottfried Erasmi wurde am 10. Juni 1705 Samländischer extraordinairer Consistorialassessor, 20. September 1707 extraordinairer Consistorialrath und dem Weiß adjungirt, 7. März 1713 Hofrath. (R. 7. 72. c; Königsberg. St.-A. Etatsmin. 15 b; 40 b.)

[4]) Sahme war a. ö. Professor der Jurisprudenz in Königsberg. Er hatte sich durch Gesuch vom 5. März um diese Stellung beworben. — Am 26. October 1717 stellte Sahme in einer Bittschrift vor, durch die Ernennung des Prof. theol. Dr. Heinrich Lysius zum wirklichen Consistorialrath sei die Anzahl der geistlichen Mitglieder (es waren sechs) so hoch gestiegen, „daß selbe den Numerum der Secular-Assessorum, derer mit dem Präsidenten und Officiali nur fünf sind, wirklich übertreffen und also die Pluralität jederzeit ausmachen". Er ging den König an, auch ihn zum ordinaren Consistorialrath zu bestallen. Seinem Nachsuchen wurde durch Erlaß an die Preußische Regierung, Berlin 2. December 1717, (Conc. gez. Printzen) stattgegeben, „jedoch sonder Consequenz, inmaßen Wir auch sonsten den bisherigen Numerum der dortigen Assessorum und Räthe des Consistorii nicht vermehret haben wollen". Nachdem die Proberelation Sahmes für gut befunden worden war, wurde der Preußischen Regierung am 8. März 1718 befohlen, ihn zu introduciren.

oder Anschreiben an die hiesigen Landstände eingelaufen sei, des Einhalts, es hätte derselbe zwar ungerne gesehen, daß durch den Utrechtischen Frieden diese Provinz einer unkatholischen Puissance wäre cediret worden; gleichwohl wäre er durch die vortheilhafte Conditiones, so in Faveur der Katholiken dabei stipuliret seind, einigermaßen consoliret worden, und da seitdem ein- und andere Innovationes dagegen hätten vorgenommen werden wollen, so hätte er mit besonderen Freuden vernommen, daß sie sich darwider mit aller Standhaftigkeit gesetzet und sonderlich die Abstellung eines protestantischen Momboirs dadurch zuwege gebracht hätten. Er lobe solches an ihnen und vermahne sie, bei solcher Conduite beständig zu verharren, mit dem Versprechen, ihnen in sothanem löblichen Vorhaben nach Möglichkeit zu assistiren . . .

— – –

74. Vollmacht für den Agenten beim Reichshofrath.[1])

Berlin 29. März 1715.

Conc., gez. Ilgen. R. 9. Z. A. 18.

Wir Friederich Wilhelm ꝛc. Thun kund und bekennen mit diesem offenen Brief, daß [Wir] für Uns und Unsere Erben und Nachkommen zu Vollführung Unserer an dem löblichen Kaiserlichen Reichshofrath hievorigen, jetzigen und künftigen Rechtssachen, gegen wem die Wir haben und überkommen mögen, jetzo zu Unserm und nach Unserm Tod zu Unserer Erben und Nachkommen ungezweifentlichen Redner und Anwalter den p. — —, Agenten an gedachtem Kaiserlichen Reichshofrath, und falls derselbe etwa frühzeitig mit Tod abginge oder seinen Stand sonsten verändern würde, gleichfalls den p. — — ermeltem Kaiserlichen Reichshofraths-Agenten als dessen substituirten Anwalt constituiret, bestellet und ernennet haben, also

[1]) Cocceji bat, Wien 16. März 1715, für den entlassenen Mörlin einen neuen Agenten beim Reichshofrath zu beglaubigen, der die von Cocceji selbstverfaßten Memorialen unterzeichnen soll. Er wußte „niemand in Vorschlag zu bringen, welcher zu diesem Werk geschickter wäre und bei den Reichshofräthen besseren Ingreß hätte," als Johann Friedrich Graeve, den früheren Hofmeister beim Sohne des Reichshofraths von Berger. Graeve war Preußischer Unterthan, aus Groß-Alsleben gebürtig.

und dergestalt, daß Wir zuforderist alles und jedes, was durch ihne und andere Anwälte oder sonsten in angeregten Sachen von Unseretwegen gehandelt worden, ratificiren, und daß darauf derselbe, wie auch auf dessen tödtlichen Hintritt oder sonsten anderwärte Veränderung seines Standes vorbemelter p. — —, als in casum mortis vel mutandi status substituirter Anwalt, in allen angegezogenen Sachen active und passive bei Unserm Leben in Unserm und nach dem Tod in Unserer Erben und Nachkommen Namen erscheinen, allerlei Proceß aus-, die wieder einbringen, fori declinatorias und andere Exceptiones übergeben, libelliren, Litem conteſtiren, in probatoriis articuliren, respondiren, Juramentum veritatis, calumniae, malitiae, dandorum, respondendorum in litem, affectionis, aestimationis, purgationis, in supplementum probationis, expensarum, damnorum et interesse, quartae dilationis ejusdemque prorogationis, auch einen jeden anderen ziemlichen, in Rechten zugelassenen und mit Urtel auferlegten Eid, etiamsi litis decisorium fuerit, in Unsere und respective Unserer Erben und Nachkommen Seel erstatten, allerlei Beweis führen, derentwegen alle Nothdurft verhandeln, dieselbe tuiren, wider die Gegenbeweis excipiren und respective repliciren, dupliciren, tripliciren ꝛc., Sigilla et manus recognosciren oder diffitiren, in contumaciam procediren, dieselbe purgiren, zu Bei- und Endurtheilen beschließen, die zu eröffnen bitten, anhören, annehmen, darwider auch sonsten restitutionem in integrum begehren oder an Ihro Kais. Maj. loco revisionis (da nöthig) suppliciren, Expensas, damna et interesse designiren, zu taxiren bitten und dieselbe, auch was in denen Hauptsachen taxiret und erkennet, erheben, annehmen, dafür quittiren, in executionem active procediren, bis zu endlicher Vollstreckung der Urtheilen auch passive, da dieselbe Uns oder respective Unseren Erben und Nachkommen zuwider ergingen und darauf gegen Uns oder Unsere Erben und Nachkommen in executionem procediret würde, in Unserm und respective Unserer Erben und Nachkommen Namen alle Nothdurft bis zu endlicher Erörterung des Puncti executionis verhandelen, einen und mehr After-Anwälte, so oft es ihm beliebt, substituiren, revociren, auch alles andere thun und lassen soll, was Wir oder nach Unserm Tode Unsere Erben und Nachkommen selbsten zugegen jederzeit handeln, thun und lassen sollten, könnten oder möchten.

Und da mehrernannter, also constituirter Anwalt und Substituirte eines mehrere Gewalts, als hierin begriffen, bedürftig wären oder sein würden, denselben[1]) wollen Wir in Unserem und respective Unserer Erben und Nachkommen Namen hiermit am kräftigsten und beständigsten, wie das vermöge der Rechten und de stylo berührten Kaiserlichen Reichshofraths beschehen soll, kann oder mag, auch gegeben haben.

Und was also mehrerwähnter Anwalt und nach seinem Tod oder Standesveränderung der Substituirte und deren After-Anwälte in Unserem und Unserer Erben und Nachkommen Namen handelen, thun und lassen werden, das versprechen Wir, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen stät, fest und unverbrüchlich zu halten, auch sie, beide Anwälte und ihre subsituirte After-Anwälte aller Bürden der Rechten, praesertim satisdationis, de judicio sisti et judicatum solvi, zu entheben und allerdings schadlos zu halten, bei habhafter Verpfändung Unserer, auch Unserer Erben und Nachkommen nachlassender Hab und Güter, so viel deren jederzeit hierzu vonnöthen sein werden. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Graeve schwur,[2]) er wolle

was Se. Königl. Majestät oder Dero an dem hiesigen Hofe von Zeit zu Zeit sich befindende Ministri in Dero höchstem Namen in Dero und Ihres Königlichen Hauses, auch angehöriger Lande und Unterthanen Angelegenheiten am Kaiserlichen Hofe und bei dem Reichshofrath, auch übrigen Instantien mir zu verrichten committiren und anbefehlen, besten Fleißes beobachten und ins Werk setzen; auch, ob bei jetztgedachtem Reichshofrath oder sonst am Kaiserlichen Hofe etwas, so Sr. Königl. Majestät und Dero Königlichen Hauses, auch bemelter Dero Lande und Leute Gerechtsamen und Interesse nachtheilig und zuwider vorgehet, fleißig Acht haben; was ich davon in Erfahrung bringe, Sr. Königl. Majestät jedesmal am Kaiserlichen Hofe habenden Ministris unverzüglich berichten und denenselben in Sr. Königl. Majestät Geschäften bestens zur Hand gehen; was von Sr. Königl. Majestät oder Dero Königlichen Hauses Geheimnissen mir anvertrauet wird oder sonst zu meiner Wissenschaft gelanget, niemanden auf einigerlei Weise offenbaren, sondern solches alles,

[1]) sic.

[2]) R. 9. Z. A. 19.

wann ich auch gleich nicht mehr in Sr. Königl. Majestät Diensten mich befinden würde, bis in meinen Tod verschwiegen halten . . .

75. Immediatbericht von Ilgen, Grumbkow, Creutz und Krautt. Berlin 30. März 1715.

Urschrift. Gen.-Dir. Ostpreußen. Generalhufenschoß 2 vol. 3.

Gutachten über Waldburgs Reformpläne.[1])

Die Vorschläge Waldburgs wegen des Preußischen Contributionswesens wären nach seiner Ankunft in verschiedenen Conferenzen mit ihm reiflich überlegt worden. Bisher wäre es in Preußen üblich gewesen, bald von den Hufen, bald vom Vieh oder vom Getränk zu contribuiren oder eine Kopfsteuer zu zahlen; nach Waldburgs Meinung könnte aber der König eine größere Contribution aus dem Lande ziehen, und dieses könnte dabei doch zu größerem Wohlstande gelangen, wenn die ganze Contribution durch einen Generalhufenschoß aufgebracht würde.

In einer besonderen, sub lit. A. beigegebenen Schrift[2]) hätte er dargelegt, wie bei dem bisherigen Contributionsmodus das königliche Interesse geschädigt, und die Unterthanen durch die Vexationen der Bedienten mitgenommen worden wären.

„Es ist auch wohl gewiß, daß, wann . . . die Contributiones in Preußen hinfüro auf die Hufen und Aecker alleine geschlagen und durch eine billige, accurate Proportion nach derselben Ertrag und andern bei den Landgütern und Hufen sich befindenden Emolumenten repartiret und auf ein gewisses gesetzet werden, die bisherigen . . . Mißbräuche und Desordres, wo nicht gänzlich cessiren, dennoch bei weitem so groß nicht sein werden, als sie bisher gewesen; denn eine jede Hufe und Acker bekömbt alsdann eine gewisse Anlage, die jährlich Ew. Königl. Majestät davon abgetragen werden muß."

Der König würde dann auch wissen was er aus dem ganzen Lande zu erwarten und einzunehmen, und der Unterthan, was er monatlich und jährlich zu zahlen hätte; ein Betrug würde bei diesem Verfahren leicht zu entdecken sein. Ueberdies würde man nach dem Vorschlage Waldburgs ein merkliches an den Besoldungen sparen und wegen des Aufhörens der Kopf- und Viehsteuer die Vermehrung der Unterthanen und des Viehs befördern können. Auch wäre eine solche Hufencontribution in den übrigen Provinzen vornehmlich im Gebrauch. Aus diesen Gründen er-

[1]) Vergl. Nr. 71. S. 205.

[2]) Vergl. die Denkschrift vom 19. Januar 1715. Nr. 60. S. 193.

schiene die Einführung der Generalhufencontribution „nicht nur nicht schädlich, sondern vielmehr zuträglich", „so viel wir die Sache noch zur Zeit begreifen und davon abwesend und vornehmlich wegen der von denen Schoß-Einnehmern annoch nicht eingelangeten Tabellen urtheilen können".

Es wird daher vorgeschlagen, nach dem Antrage des Grafen diesem die Einführung des neuen Contributionsverfahrens im Amte Brandenburg zu übertragen. Das Resultat würde dann für das weitere Vorgehen maßgebend sein.

Da Waldburg und seine Mitarbeiter über dem schweren Werke ihre häuslichen Angelegenheiten würden versäumen müssen, so verlange er vorherige Regelung der Subsistenzfrage. Er schlage die jährlichen Kosten der Commission, wenn alle Diener besoldet würden, auf 5000 Rthlr. an. Wie diese unter die Mitglieder zu repartiren wären, zeige die Beilage.[1]) Die Commission dürfte seiner Meinung nach ungefähr 4 Jahre dauern, und Waldburg erböte sich ferner, falls der König die Subsistenzfrage erledigt hätte, wegen des Justizwesens und der Logirung der Cavallerie in die Städte[2]) Vorschläge zu thun, durch die das Contributionswesen in größere Aufnahme kommen würde.

Wenn der König die Probe im Amte Brandenburg machen lassen wollte, so würde eine Instruction für Waldburg nöthig sein, „und wird gedachter Graf die Ingredientia solcher Instruction am besten an Hand geben können, weilen das ganze Werk von ihm aufs Tapis gebracht worden, und wir ihm billig das Zeugniß geben müssen, daß er dabei viel Eifer vor Ew. Königl. Majestät Interesse bezeiget, auch sich von des Landes Zustande eine gar genaue Cognition erworben, wie solches aus denen von ihm übergebenen Schriften mit mehrerm erhellet" . . .

---

[1]) Die Beilage führt den Titel: „Repartition der zur Preußischen Einrichtungs-Commission erforderten jährlichen 5040 Thaler". Sie setzt u. a. für Waldburg jährlich 2400 Rthlr. fest. Der König schrieb dazu: „gut". Der Erlaß, in dem der Hofrath und Obereinnehmer Sommerfeld den Auftrag erhält, die angegebenen Gehaltssummen auszuzahlen, trägt das Datum Berlin 2. Mai 1715. Waldburg sollte sein Gehalt bereits vom 1. April 1715 an genießen, weil er sich schon einige Monate in Berlin aufgehalten und „weder an Diäten, noch an Reisegeldern etwas erbeten"; die übrigen Mitglieder der Commission empfingen ihr Geld erst von dem Tage an, wo sie in Thätigkeit traten. (Conc., gez. Grumbkow, Creutz, Krautt.)

[2]) Eigenhändige Randbemerkung des Königs: „Prims soll man die contribucion einrichten was die Cavallerie und Regimenter angehet mus sich keiner darin mellieren."

76. Bericht Waldburgs.

Berlin 31. März 1715.

Ausf. Gen.-Dir. Preußen. Gen.-Hufenschoß 2 vol. 3.

Zusammensetzung und Kosten der Generalhufenschoß-Commission.

Die nach Preußen zu schickende Commission dürfte nicht allein aus geborenen Preußen bestehen.

1. Weilen ich ohngeachtet aller depouillirten Passion dennoch könnte beschuldiget werden, als wäre der Anschlag höher zu machen gewesen; 2. weilen das Land, es geschehe ihm Recht oder Unrecht, aus einer mir selbst unbekannten Ursache quereliren möchte, wenn Landeskinder allein diese Sache trieben; 3. weilen geschehen kann, daß Landeskinder ohngeachtet ihres Eifers für das königliche Interesse dennoch in gewissen Fällen nicht proprio motu alle Objectiones machen möchten, Frembde aber vielleicht klärer und unpassionirter die Sache erwägen werden.

Ich bleibe also darbei, daß nothwendig zwei Ausländer, die dennoch in etwas das Land kennen, in der Commission sein müssen; derowegen ich den Kammerrath von Zangen ganz gehorsamst fürgeschlagen habe, den zweiten überlasse ich nicht allein der Wahl Ihro Königl. Majestät Selbsten, sondern bitte unterthänigst, daß solches aus vielen Ursachen geschehen möge. Die zwei Schoß-Einnehmer, als den Gottfried Klooßen von Riesenburg und den Wilhelmi aus Bartenstein, halte ich für die beste im Lande, zumalen einer aus dem Oberländischen, der andere aus dem Natangischen Kreise ist. Weilen aber das Werk den Adel mit betrifft, so halte ich für höchst nöthig, daß zwei Preußische Edelleute darzu gezogen werden. Es ist mir das Genie der Nation bekannt, und bin gewiß, daß, ohngeachtet ich selbsten ein Preuße bin, dennoch solches die Nation nicht apaisiren wird, wenn nicht wirkliche Edelleute sollten genommen werden. Da nun die Wahl mir schwer fürkommt, so schlage unmaßgeblich für, ob es nicht practicable wäre, daß Ihro Königl. Majestät an die Preußische Regierung rescribirten, ihnen, so viel thunlich, einige Ouvertures von dem Dessein machten, mit dem Befehl, sechs in dem Lande gesessene, ehrliche, etwas bemittelte, der Wirthschaft und des Landes kündige Edelleute, sie stehen in königlichen Diensten oder nicht, in . . . Fürschlag zu bringen,

welche zur Einrichtnng der Contribution können gebrauchet werden. Unter diesen sechsen werden hoffentlich zwei sein, welche ich kenne, und deren Conduite anständig sein möchte. Außerdem wird solches Rescript und die darauf gethane Vorschlagung der Regierung in der Folge einen großen Nutzen schaffen.

Waldburg will bei der Instruction alles so einrichten, daß die Ausgaben sich nicht über 5000 Rthlr. jährlich belaufen. Er bittet nochmals dahin zu wirken, daß mit der Arbeit ungesäumt begonnen werde. Da aber „noch in keinen 3 Monaten allhier in Berlin die Sache bis zur Execution wird können geendiget werden, . . . dergestalt, daß ich also nothwendig hier werde bleiben und arbeiten müssen", so bittet er, daß ihm die 200 Rthlr. aus der Preußischen Contributionskasse von Anfang April an und weiterhin gezahlt werden sollten. „Ich will diese so geringe Summe schon wieder einbringen und nicht Tag noch Nacht ruhen, meinen Fleiß und Begierde sehen zu lassen."

Wegen des Gehaltes frägt er nochmals an und zwar:

1. Weil ich die bishero unterhaltene Correspondance, und zwar stärker denn jemalen, continuiren muß; 2. einen Menschen zu halten genöthiget bin, der meine Sachen mundiret; 3. bei der Commission aus vielen Ursachen mit den von Adel nothwendig genereusement umbgehen [muß], um sie mit guter Art mehr als mit Force und Brutalität zu allem persuadiren zu können, zumalen ich tractiret zu werden nicht denken kann, sondern mich von Anfang auf den Fuß setzen muß, daß weder ich noch sonsten jemand von der Commission von dem Lande nur die geringste Douceur verlange noch nehme; 4. weil ich meine ganze Wirthschaft verlasse und in Wahrheit einen fast unersetzlichen Schaden durch meine Abwesenheit schon wirklich verspüre und weiterhin mehr leiden werde; 5. weilen ich wegen meiner Frauen schwachen Complexion, die nicht bei mir sein kann, eine gedoppelte Wirthschaft führen muß.

Damit aber desto deutlicher gesehen werde, daß ich gar nicht viel verlange, sondern nur das, welches zum allerwenigsten darauf gehen wird, weilen ich alle Unkosten, ja bis auf die Kleinigkeiten zu, als Papier und dergleichen, werde treiben müssen, so bestehen meine demüthigste Forderungen darin: 1. In Conservation der anjetzo genießenden Pension der 1000 Rthlr., 2. in gnädigster Conferirung des ersten vacanten Ambtes, weilen ich

mehr zum Nutzen Ihro Königl. Majestät als meines eigenen einen Fueß im Lande haben muß, und das sogleich bei dem Anfange der Sachen, damit alles Klagen, soviel möglich, fürgebauet werde, 3. bitte mir die 200 Rthlr. monatlich von den Preußischen Contributions-Gefällen in Gnaden zu ertheilen.

Die ganze Commission wird also monatlich Ihro Königl. Majestät zu stehen kommen:

200	Rth.,	wie oben erwähnt,
100	„	zwei Adeliche,
90	„	zwei Ausländer,
45	„	der Land-Commissarius Prätorius,
50	„	die zwei Schoß-Einnehmer.
485	Rth.	

Nun rechne ich, daß bei der Einrichtung der Contribution 8 Monate, und zwar zum höchsten, zugebracht werden, weilen das Land nicht länger offen bleibet, sondern mit Schnee und Frost bedecket wird; käme solches alles in 8 Monaten 3880 Rth.

4 Monate rechne auf die Einrichtung der kleinen Städte, worbei die zwei von Adel, ingleichen die zwei Schoß-Einnehmer und ein Ausländer nicht nöthig sind, und können also diese, umb ihre Domestica und andere Verrichtungen zu respiciren, dimittiret werden; würden also in 4 Monaten nur gerechnet:

1160	Rth.	in 4 Monaten,
3880	„	die 8 obige Monate dazu

Summa: 5040 Rth. der jährlichen Commissionskosten . . . .

77. Erlaß an Viereck und Schlüter.

Berlin 10. April 1715.

Conc., gez. Plotho. R. 34. 85. a. 1.

Appellationen an auswärtige Gerichte sind unzulässig.

Der Brauch der Duisburger, von ihrem Gerichte an den Schöppenstuhl zu Aachen zu appelliren und von dort an das Reichskammergericht ist unverträglich mit der landesherrlichen Hoheit und dem Privilegium de non appellando. Die Justizcommission soll berichten, was es mit

dieser Appellation für Bewandtniß hat, und ob noch ähnliche in Cleve-Mark zu finden seien. Mit der Regierung soll sie überlegen, „welcher Gestalt dieselben füglich können abgeschnitten, und die Processe in Unserm Lande behalten werden".

In einem Erlasse, Pasewalk 3. Juni 1715,[1]) an Viereck und Schlüter wird anläßlich der Erwähnung, daß die Xantener ihre Appellation nach Neuß aufgegeben hätten, dieselbe Frage wieder berührt und verfügt, dergleichen Provocationes sollten „nicht anders als Verschickung der Akten angesehen werden; die Unterthanen werden auch mehr Vertrauen zu dem Hofgerichte als zu einem solchen Schöppenstuhl haben".

---

78. Bestallung Samuel Otto Wilckes[2]) zum Commissariatsfiscal im Sternbergischen und anderen der Neumark incorporirten Kreisen.

Berlin 10. April 1715.

Conc., gez. Grumbkow. Kriegsmin. Geh.-A. XVIII. 2. d. 6. rr.

Samuel Otto Wilcke wird zum Commissariatsfiskal im Sternbergischen und anderen der Neumark incorporirten Kreisen ernannt.[3])

. . . Wann und so ofte in obgedachtem Districte Streitigkeiten wegen Verlegung der Krüge, des Bierbrauens und der Verschenkung, auch anderer Gerechtigkeiten zwischen denen Städten und denen von Adel sich herfürthun, auch sich sonst zutrüge und fünde, daß ein und anderer von Unsern dortigen Vasallen und Unterthanen auf ihren Gütern und Höfen Freiheiten besitzen, welche sie bei vornehmender Untersuchung zu Recht nicht erweislich machen könnten, in solchen Fällen hat Unser Commissariatsfiscal sein Ambt gebührend zu verrichten und Unser Interesse und Befugniß pflichtmäßig wahrzunehmen, von seinen Verrichtungen fleißig an Unser Generalcommissariat zu referiren und dahin zu sehen, daß alle Mißhandlungen [und] Unterschleife nach Beschaffenheit der Sachen und derer Umbstände der

---

[1]) Conc., gez. Plotho.

[2]) Wilcke hatte in Frankfurt studirt und war von Gundling empfohlen worden. Er wurde 19. November 1715 Steuercommissar, 12. November 1721 dem Regierungsrath Sonnentag adjungirt. (Kriegsmin. Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 6. 2.)

[3]) Der erste Theil der Bestallung stimmt fast wörtlich mit der des Hof- und Generalcommissariatsfiscals Ter Hellen, 2. August 1712 überein. Vergl. Bd. 1. S. 225. Nr. 69, bis Zeile 8.

Gebühr [nach] bestrafet, und alles, wodurch Uns und Unsern Städten und Kreisen einiger Schaden und Verkürzung zuwachsen sollte, zureichend wieder ersetzet werde. Die etwa fallende Strafgelder aber hat er gehörig beizutreiben, solche Unserer Strafkasse nach Abzug der Quarta, welche Wir ihme hiermit allergnädigst verschrieben haben wollen, gegen Quittung einzuliefern und darüber richtige Rechnung abzulegen, wobei ihm zwar gleich andern Unsern Fiscalen die Praxis bei dem Gerichte in Züllichau, beim Verweserambt in Crossen und in übrigen Kreisen unbenommen bleibet, jedoch aber hat er in keiner Sache, wobei Unser Fiscus oder das Aufnehmen und Gerechtsame der Städte directe oder indirecte mit interessiren, weder consulendo noch advocando bedienet zu sein.

Am 25. April 1715 erhielt der Lic. Voß eine mit der vorstehenden fast wörtlich übereinstimmende Bestallung zum Hinterpommerschen Hof- und Commissariatsfiscal.[1])

---

79. Bestallung des Freiherrn von Merode zum Cleve-Märkischen Kriegs- und Commissariatsrath.

Berlin 11. April 1715.

Conc., gez. Grumbkow. Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6.

Da es bekannt ist, daß der Freiherr von Merode gute Wissenschaft von Stadt und Land in Cleve und Mark hat,[2]) wird er dort zum Kriegs- und Commissariatsrath bestellt, also daß er

in dem Collegio Unseres Clevischen Commissariats sich, so oft er dort zugegen, fleißig einfinden, Sessionem darin gleich den übrigen Membris nehmen, bei denen vorkommenden Militair-, Contributions-, Accise- und Steuersachen alles reiflich mit überlegen und erwägen, sein Votum nach seinem besten Wissen und Verstande eröffnen und alles dabei thun und verrichten solle, was Unser Dienst und Interesse, auch das damit verknüpfte Aufnehmen und Bestes Unserer Städte und des Landes erheischet und davon Uns ertheilten, auch noch weiter zu ertheilenden Instructionen und Verordnungen gemäß ist. Anjetzo aber, da Unsere Steuerräthe Schmettach und Küster

[1]) Abschrift. Stettin. Reg. Archiv. Tit. 9. l. 3.

[2]) Er hatte 1698 das Patent als Hof- und Legationsrath erhalten. (Düsseldorf. St.-A. Liber rescript. 16.)

in denen Cleviſchen Städten ihre Arbeit haben und daher Unſerm Hofrath Durham in die Grafſchaft Mark nicht wohl folgen können,[1]) hat obgedachter Unſer Kriegs- und Commiſſariatsrath Freiherr von Merode mit ihme, dem Hofrath Durham, dahin zu gehen und nebſt demſelben das Acciſeweſen der ihme beiwohnenden guten Wiſſenſchaft nach mit einrichten zu helfen, wofür er aber dennoch keine Diäten zu prätendiren [hat] . .

---

80. Eigenhändiges Schreiben des Königs.

Potsdam 12. April 1715.

Urſchrift. Gen.-Dir. Preußen. Generalhufenſchoß 2.

Waldburg wird Preußiſcher Commiſſariatspräſident. Der Generalhufenſchoß ſoll zuerſt im Amte Brandenburg eingeführt werden.

Von Ilgen von Grumckau von Kreutz von Kraut citto zuſammen zu erBrechen.

Die herren ſolken expedieren laſſen das Amt Brandenburg den anfang ſoll mit gemachet werden[2]) die leutte die er [Waldburg] dazu haben will ſoll er forſchlahgen trux ſoll in das Comis[sariat] in Königsberg Presedent ſein ſollen Ihm ſahgen wo die Sache Reussieret das der Bauer beſtehet [und] nit zu grunde gehet werde wie ein vatter vor Ihm und ſeine familie ſorgen bevor er nach Preussen gehet ſoll er den Eidt [als Commiſſariatspräſident] vor mir ablehgen alsden werde Ihm ſelber ſprechen noch dieſes iſt mein will F. Wilhelm.

Es erging darauf am 20. April eine Reſolution an Waldburg,[3]) die ihm befahl, ſofort im Amte Brandenburg mit dem Werke zu beginnen. Er ſollte erſt wenn „einige Difficultäten vorfallen" würden, eine Inſtruction erhalten. Für den Fall, daß das Werk gelänge, wurde ihm die Fürſorge des Königs für ihn und ſeine Familie verſprochen.

---

[1]) Durham war der Leiter der Commiſſion, die in dieſen Jahren die Acciſe in Cleve-Mark einführte. Vergl. Schmoller in der Zeitſchrift f. Preuß. Geſchichte u. Landeskunde 1874. S. 524 ff.

[2]) sic.

[3]) Conc., gez. Ilgen, Grumbkow, Creutz, Krautt. R. 7. 40a.

81. Immediatbericht Waldburgs.

Berlin 15. April 1715.

Ausf. Eigenhändig. R. 96. 6. Aa. 1.

Dank für die Ernennung zum Commissariatspräsidenten. Vorschläge für die Instruction und die Bestallung.

Waldburg dankt für die Ernennung zum Commissariatspräsidenten, von der der König „ein vieles profitiren" werde:

1. Weilen wahr ist, daß bei der Kriegeskammer oder jetzigem Commissariat in Preußen große Desordres eingeschlichen sind, wodurch Ew. Majestät Interesse sehr gelitten.

2. Gewinnen Ihro Königl. Majestät bei denen Diäten, welche bei Einrichtung der kleinen Städte anders hätten müssen aufgewendet werden.

3. Wird durch die Zeit ein vieles gewonnen; denn da sonsten das Commissariat mir würde Händel gemachet haben, so bin ich davon gänzlich befreiet und erhalte mehrere Autorität, die Sache zu pousiren.

4. Wird die Autorität der Regierung geschwächet, hergegen die Souveränität Ew. Königl. Majestät vergrößert, indem künftighin alle Polizei-, Stadt- und andere Sachen zum Commissariat können gezogen werden, welches ein vieles helfen wird, daß Ihro Königl. Majestät die ganze Regierung allgemählich werden können untergehen lassen, umb mit halben Kosten alle Ihre andere Collegia, und zwar mit großen Nutzen, zu verstärken.

Ew. Königl. Majestät werden durch die Folge ersehen, daß ich in allem Dero hohes Interesse und die Conservation des Landes suchen werde. In Kürze hoffe ich das Project wegen Einrichtung der Justice zu übergeben und den Weg zu zeigen, wie das Hofgericht mit dem Tribunal könne combiniret werden; nicht weniger, wie das so unnütze Peinliche Halsgericht zu cassiren sei. Es wird dadurch die Justice befodert und Ew. Königl. Majestät ein vieles menagiret. Ich habe bei der hochverordneten Commission zwar vorgeschlagen, daß der Anfang bei dem Ambte Brandenburg soll gemachet werden. Allein solches ist niemalen mein rechter Zweck gewesen. Ew. Königl. Majestät geruhen allergnädigst, als aus

eigenem Triebe, an die Commission zu befehlen, daß mir aufgegeben werde, alles darhin zu disponiren, daß der Anfang auf das schleunigste in dem Preusch-Holländischen, Preusch-Markischen und Schönbergischem Ambte gemachet werde. Wenigstens hoffe durch die Gnade Gottes mit denen gemeldeten Aembtern fertig zu werden und noch dieses Jahr alles einzurichten.

Zur Begründung führt Waldburg an, daß in diesen Aemtern die Güter der Grafen von Dohna und von Finkenstein, ferner die der Gräfin von Barfus lägen: „wenn nun die größte Familien den neuen Modum beliebet haben, so werden die kleine und arme Familien kein großes Lärm machen dörfen". . .

Waldburg bittet endlich, in seine Bestallung setzen zu lassen, „wie ich alle Jahre, dennoch auf meine Unkosten, mich bei Ew. Majestät höchsten Person einstellen und mündlichen Rapport von allem thun sollen. Und zwar darumb":

1. Machet solches ein Schrecken, weilen man weiß, daß mündlich mehrere Arcana können entdecket werden denn schriftlich.

2. So können bessere Mesures über alles genommen werden, zumalen kommendes Jahr ein ganz neues Reglement wegen des Commissariats zu machen sein wird.

3. Werden meine Feinde zurückgehalten und in Furcht gesetzet werden, nichts wider die Wahrheit fürzubringen.

4. Wird solches mich selbsten encouragiren, fleißig zu sein, umb Ew. Königl. Majestät immer Dero Revenues zu vergrößern.

Ew. Majestät wissen schon, wie alle Veränderungen in Preußen gehasset werden und was darwider eingewendet wird.

Alles verdrießliche, welches durch die mir ertheilete Gnade entstehen könnte, wird sein, daß die Regierung und das Land sich wegen dieser neuen Charge beschweren möchten; zweitens, daß der Geheime Kammerrath Kupner disgustiret und umb seine Dimission bitten wird. Allein eines und das andere ist zu remediren: in dem ersten verlasse ich mich auf mein gutes Gewissen und auf den gnädigen Schutz Ew. Königl. Majestät; in dem andern komme ich auch zurecht, sonderlich da die zwei Sommerfelde ehrliche Leute sind, und ich auch endlich weiß, was zu dem Handwerke gehöret.

82. Bestallung Waldburgs zum Preußischen Commissariatspräsidenten.

Berlin 17. April 1715.

Conc., gez. Grumbkow Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. b.

Graf Waldburg wird „wegen seiner Uns bekannten Geschicklichkeit, Dexterität und guten Qualitäten, auch vor die Beforderung Unsers hohen Interesse bezeigten löblichen Eifers" zum Präsidenten des Preußischen Commissariats ernannt.

Er soll

bei dem Collegio Unsers Preußischen Commissariats sich jedesmal als Unser Präsident einfinden, die daselbst vorkommende und dahin gehörende Contributions-Einquartierungs- und alle andern Militairsachen dirigiren, selbige mit denen sämbtlichen Mitgliedern dieses Collegii wohl und fleißig überlegen, vor Unser dabei versirendes Interesse, die Conservation Unsers dortigen Landes und der contribuirenden Unterthanen, auch getreuer Administration der zu Unserer Kasse gehörenden Gelder und Einkünfte äußerste Sorge tragen, auf die fordersambste und möglichste Abhülfe und Remedirung aller dabei und sonderlich bei Eintreibung der von denen Contribuenten einkommenden Gelder einschleichenden angemerkten verschiedenen Mängeln, Mißbräuchen und Gebrechen, und daß dem Eigennutz der Schoßeinnehmer ferner auf alle Weise gesteuert werde, bedacht sein, die Klagten der Nothleidenden und Gedrückten jedesmal mit Fleiß anhören, ihnen, so viel möglich, Hülfe und Justiz angedeihen lassen, daß Unseren bisher ertheilten und noch weiter ergehenden Instructionen, Reglements und Verordnungen gebührend und in allen Stücken nachgelebet [werde], pflichtmäßig befordern, sich durch keine andere Nebenabsichten, sie haben Namen, wie sie wollen, von Wahrnehmung Unsers hohen Interesse abhalten lassen, so ofte er zu Unserm und des Landes Besten etwas zu erinnern und anzugeben [hat], davon sofort an Uns berichten . . . .

83. Edict das Justizwesen betreffend, insonderheit die Anzahl, Bestallung und Amt der Advocaten und Procuratoren.

Berlin 17. April 1715.

Ausf. gegenüg. Plotho R. 9. X. 1. A. 21—27. Mylius. C. C. March. II. 1. Nr. 188. Sp. 559. Grube 2. Nr. 46. S. 310. Scotti 2, 870. Nr. 719.

Zur Ergänzung der Bestimmungen der Kammergerichtsordnung[1]) und anderer Landesordnungen, wie auch des Edicts vom 1. October 1714[2]) wird verordnet:

1. Es hat bei der für jeden Ort festgesetzten Anzahl der Advocaten und Procuratoren sein Bewenden „soweit Wir nicht nöthig finden, selbige ferner einzuschränken oder reguliren zu lassen". Alle Regierungen und Justizcollegia, die es noch nicht gethan haben, sollen ein genaues Verzeichniß der bei ihnen recipirten und mit königlichen Patenten versehenen Advocaten und Procuratoren einsenden. Die, welche ihre Patente noch nicht ausgelöst haben, sind dazu streng zu vermahnen.

2. Die fiscalischen Bedienten haben darauf zu achten, daß die Advocaten und Procuratoren die vorgeschriebene Tracht tragen, ferner, daß die bei einem bestimmten Gericht oder für bestimmte Kreise bestellten Advocaten am Orte des Gerichts bezw. im Kreise wohnen. Die Zuwiderhandelnden sind dem Collegium oder dem Gericht, zu dem sie gehören, und auch dem Generalfiscal anzuzeigen.

3. Auch bei den Untergerichten dürfen nur solche Leute zu Advocaten bestellt werden, die vom Könige angenommen sind und ein Patent erhalten haben. Den Gerichtspersonen wird die Praxis bei den Gerichten, an denen sie Richter sind, verboten.

4. Es dürfen keine Supplicata angenommen werden, die nicht von einem Advocatus ordinarius oder Procurator „in Unsern Landen oder sonst den königlichen Edicten gemäß" unterschrieben sind. Bei den Untergerichten ist soviel als möglich dahin zu sehen, daß ohne umständliches schriftliches Suppliciren der Kläger mündlich vernommen, und sein Anbringen protocollirt werde.

5. Die Armen sind an den Armenadvocaten zu verweisen.

6. Ist eine Unterschrift nicht den Edicten gemäß, so ist eine Strafe von 10 Thlr. zu zahlen, die im einzelnen Falle auch verschärft werden kann. Bei Weibern, Bauern „einfältigen und gemeinen Leuten" darf das Officium Fisci Verminderung oder Ueberfehung der Strafe eintreten lassen, aber nur mit Vorwissen des Generalfiscals, der sich jedesmal mit dem

[1]) Vergl. Mylius. C. C. March. II. 1. Nr. 119.

[2]) Vergl. Nr. 19. S. 56.

das Justizwesen respicirenden Wirklichen Geheimen Rath in Verbindung zu setzen hat.

7. Bei den Ober- und Untergerichten dürfen nur die bei ihnen recipirten Advocaten die Schriftstücke unterschreiben. Die beim Kammergericht bestellten dürfen trotz der Clausel in ihrem Patente, die ihnen die Praxis beim Oberappellationsgerichte verstattet, sie bei diesem Gerichte nur dann ausüben, wenn sie auch bei ihm recipirt sind.

8. Wenn an den König immediate supplicirt wird, oder etwas „auswärtig" bei ihm einläuft, so genügt es, wenn ein Advocat oder Procurator in Berlin oder bei dem Gericht, wo die Sache sonst hingehört, den Edicten gemäß unterschreibt.

9. Alle Collegia und Gerichte, bei denen Advocaten und Procuratoren sind, haben ein Gutachten der Untergerichte einzufordern und sich selbst darüber zu äußern, wie sie vermeinen, daß „das Officium und die Verrichtung" der Advocaten von dem der Procuratoren zu scheiden sei. Inzwischen dürfen die Procuratoren keine Schriftstücke unterschreiben, worin es auf den Punctum juris ankommt.

Am 24. März 1723 und am 17. Mai 1727 wurde dieses Edict von neuem eingeschärft.

---

84. Berichte des Kurbraunschweigischen Residenten Heusch an den Geheimen Rath v. Bernstorff in Hannover.

Berlin 20. April 1715 und 11. Februar 1716.

Dechiffrirte Urschrift. Hannover. St.-A. 9. P. Preußen 130.

Verhältniß Friedrich Wilhelms zu seinen Ministern.

Der Hannoversche Resident Heusch meldete am 20. April 1715, Ilgen „bezeigte ihm mit wehmüthigem Klagen, daß sie, die Ministri, selbst nicht wüßten, wie sie mit Sr. Königl. Majestät daran wären, sich auch in Dero veränderliche Humeur nicht weiter schicken und finden könnten". Der König begriffe gar wohl die Güte der ihm gethanen Vorschläge, „allein Dieselbe hätten ihren eigenen Willen, dagegen öfters keine Vorstellungen stattfinden könnten, wiewohl Sie dann und wann wieder von Sich Selbsten auf den rechten Weg zu kommen pflegten".

Am 11. Februar 1716 berichtete Heusch:

L'humeur du Roi devient de plus en plus si étrange que ses propres ministres ne s'en trouvent pas moins embarrassés que les étrangers. Il n'a plus aucune confiance dans les siens et les rebute souvent d'une manière qu'ils n'osent lui proposer

les affaires les plus plausibles; et comme Sa Majesté est la plupart du temps hors de la ville, on Lui envoie toutes les affaires par l'écrit, sur quoi Elle met de Sa main Sa résolution suivant que Son caprice Lui met en tête et sans consulter personne, ce qui fait commettre bien des incongruités dont on a en suite de la peine de revenir. Lorsque Sa Majesté revient dans la ville Elle n'est presque visible qu'à de certains officiers d'une trempe fort médiocre et dont la conversation est plutôt d'un mauvais que d'aucun bon usage à Sa Majesté.

85. Beſtallung Lüblers zum Mörſiſchen Archivar.

Berlin 25. April 1715.

Conc., geh. Prinzen. R. 64. Mörs. Bediente 2.

Lübler, der ſeit 1679 ſubſtituirter Secretär war, erhält die durch den Tod von Nies erledigte Archivarſtelle. Er ſoll

inſonderheit . . . außer denen ihm wegen der Secretariat-Bedienung bereits obliegenden Verrichtungen das ihm anzuvertrauende Archiv und alle und jede darin befindliche Documenta, Acta und Briefſchaften wohl aſſerviren, ſelbige, ſo weit es noch nicht geſchehen, in gute Ordnung bringen und darin erhalten; wegen derer hiebevor etwa abhanden gekommener und in das Mörſiſche Archiv gehöriger Documenten und Briefſchaften ſich beſtens bemühen, umb ſelbige wieder herbeizubringen, diejenigen Acta, ſo in das Archiv nach und nach weiter an ihn abgeliefert werden, fleißig regiſtriren und darüber, wie über das ganze Archiv, ein ordentliches, ausführliches und deutliches Repertorium verfertigen; keinem Menſchen, er ſei, wer er wolle, ohne Unſers Droſten und Beambte Vorwiſſen und Bewilligung aus dem Archiv das geringſte, weder in originali noch in copia, communiciren oder einige Nachrichten ertheilen und inſonderheit die Geheimniſſen niemand offenbaren und, wann zu Unſerm Nutzen, Dienſt und Intereſſe er einige gute Nachrichten in dem Archiv findet, ſolches entweder Unſerm Droſten und Beambten anzeigen oder auch davon an Uns Selbſt pflichtmäßig berichten. . . .

Lübler erhielt 50 Rthlr. jährliche Beſoldung.

86. Constitution wegen Expedirung der Justizsachen bei dem General- und den Provinzialcommissariaten.[1]) Berlin 25. April 1715.

R 9. X. 1. A. 21.—27. Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 139. Sp. 563 f. Scotti 2, 871. Nr. 721.

Der Wortlaut der Constitution wurde auf Grund vorausgegangener Berathungen der Geheimen Räthe durch den Geheimen Kriegsrath Plarre festgesetzt. Er übersandte am 21. April 1715 den Entwurf an Pulian und frug dabei u. a. an, „ob in fine nicht ein Articul zu addiren, vermittelst dessen der modus conferendi zwischen den Regierungen und Commissariaten reguliret würde". Pulian bemerkte hierzu: „Dieses wird umb de[2]) mehr nöthig sein, weil, so viel das Magdeburgische Commissariat belanget, es fast das Ansehen gewinnet, als wann die Regierung daselbst einer Subordination und Dependenz über dasselbe sich anmaßen wolle,[3]) maßen besagte Regierung bishero nicht darzu zu vermögen gewesen, daß sie in denen vorgefallenen Fällen mit dem Commissariat per deputatos conferiren, sondern die Sache, so bei derselben vorgebracht worden, nur in pleno anhören wollen, demnächst darüber privative cum exclusione der Commissariatsdeputirten einen Schluß gemacht und sofort absque praevia communicatione desselben an Se. Königl. Majestät davon allerunterthänigsten Bericht abgestattet, also daß man niemalen, ob die Regierung mit dem Commissariat einig oder discrepanter Meinung als ex longo intervallo erfahren können. Ratione modi würde ohnmaßgeblich die Alternative oder etwan der zwischen einem hochlöblichen General-Commissariat und dem General-Finanz-Directorio bisher üblich- und gebräuchliche modus in Vorschlag zu bringen sein, wiewohl der erstere wohl der hinlänglichste sein würde, derselbe auch bereits bei dem Magdeburgischen Commissariat und der daselbstigen Kammer eingeführet ist".

Grumbkow schrieb in seinem Gutachten: „Die rechte Wahrheit zu sagen, so verstehe eigentlich die meisten Materien, wovon hier gehandelt wird und so auf das jus hinauslaufen, nicht ex fundamento, im übrigen finde das Concept so wie es eingerichtet, sufficient umb die collisiones zu vermeiden, wann sonsten die Gemüther friedfertig disponiret" . . .

Creutz bemerkte: . . . „Den Auffatz finde gut und habe dabei nichts zu erinnern. Ich sollte davor halten, daß, wenn beide Collegia

---

[1]) Vergl. Nr. 55. S. 178, ferner Bd. 1. Einleitung S. 109 ff., Schmoller in der Zeitschrift f. Preuß. Geschichte Bd. 11. 1874. S. 541 ff.

[2]) desto.

[3]) Vergl. Nr. 69. S. 202.

sich verstehen wollten, die Sache bald richtig sein könnte, wo sie aber in contradictionibus continuiren, wird alle Verfassung nichts helfen."

Plotho schrieb: „Ich finde auch hierbei nichts zu erinnern, sondern lasse mir das Project gefallen. Es ist auch dasjenige meines Ermessens nicht undienlich was . . . Herr Geheimer Rath von Pulian wegen der Correspondenz zwischen den Collegiis anführt" . . .

Zur Ergänzung der Bestimmungen der Allgemeinen Justizordnung vom 21. Juni 1713[1]) wegen Verhütung der Collisionen zwischen Justizcollegiis und Commissariaten wird Folgendes verordnet:

1. Wie bisher soll den Justizcollegiis und Commissariaten jeder unbefugte Eingriff in die ihnen nicht zustehenden Departements untersagt sein.

2. Beim Polizeiwesen werden die Feueranstalten, die Gassen- und Pflastersachen, das Markt-, Brunnen-, Laternen- und Armenwesen, die Fleisch- und Brodtaxen, ferner die Unterhaltung der Wege, Brücken und Dämme, soweit sie nicht den Amtskammern übertragen ist, von den Stadtmagistraten unter Direction der Commissariate und mit Participation des commissarii loci respicirt. Die Provinzialregierungen und Justizcollegia haben sich nicht darein zu mischen, „es wäre dann, daß in ein oder anderer der specificirten Polizeisachen eine generale Landesverfassung zu machen wäre, oder darüber zwischen zweien privatis ein Streit entstünde".

3. Die Regierungen und Commissariate haben über die den Innungen und Gewerken ertheilten Privilegien und Artikel mit Nachdruck zu wachen und keine Contravention zu gestatten. Entsteht darüber ein Streit, der rechtlicher Cognition bedarf, so ist er von den Regierungen und Justizcollegiis, aber in Gegenwart eines Deputirten vom Commissariat zu entscheiden.

4. Die Bausachen in den Städten und die daraus entstehenden Streitigkeiten sind auch weiterhin von den commissariis locorum und den Magistraten zu respiciren und ohne weitläufigen Proceß abzuthun.

5. Die Einrichtung des Brauwesens und die dabei vorfallenden Streitigkeiten zwischen Bürgern oder Städten gehören allein vor die Commissariate.

6. Die Commissariate oder commissarii locorum haben, wenn sie bei den rathhäuslichen Untersuchungen Mängel im Justizwesen bemerken, diese den Justizcollegiis anzuzeigen, sie selbst aber haben sich in keine Justiz- oder Privatstreitigkeit zu mischen. Die rathhäusliche Oeconomie und insbesondere die Kämmereisachen, ferner das städtische Creditwesen und

[1]) Vergl. Bd. 1. Nr. 170. S. 515.

die genaue Beachtung der deswegen verfertigten Competenzreglements gehören zur Direction der Commissariate.

7. Alle Commercien-, Manufactur-, Militair-, Marsch-, Einquartierungs- und Proviantsachen, ferner die Accise-, Contributions-, Steuer-, Rechnungssachen und das Etablissement der Colonieen gehören allein zur Aufsicht der Commissariate.

8. Die Collegia sollen sich aller Animositäten gegen einander enthalten; wenn sie miteinander zu conferiren haben, soll es zu Vermeidung alles Ceremonienstreites durch alternative Zusammenkünfte geschehen, oder das Collegium, welches bei dem andern etwas anzubringen hat, soll seine Deputirten zu diesem entsenden. Wenn ein Bericht nöthig ist, soll er conjunctim abgestattet werden.

---

87. Erlaß an die Clevische Regierung.

Berlin 25. April 1715.

Conc., gez. Printzen. R. 34. 16 a. 2 und 15 b. c. d.

Rangstreit zwischen adeligen und bürgerlichen Räthen.

Der Clevische Regierungsrath von Strünckede erklärte in einem Immediatberichte vom 5. März 1715, er hätte sich, „obgleich nicht ohne Seufzen", darin gefunden, daß der neugeadelte Pabst[1]) auf der Ritterbank der Regierung Platz genommen hätte. Nun hätte sich dieser aber auch unterstanden, „in der teutschen Kirche mitten in dem von . . . hiesigen ritterbürtigen Bedienten jeder Zeit allein bekleideten Sitz zu setzen und dadurch allgemeines Aufsehen in der Kirche zu verursachen". Dadurch wären Strünckede und „einige zugegen gewesene Ritterbürtige, über welche er sich gesetzet", genöthigt gewesen, das Gotteshaus zu verlassen. Der König wurde ersucht, „die von einigen Saeculis her allhie gewesene Distinction Dero getreuen ritterbürtigen Räthen, gefolglich receßmäßig qualificirten und neuen Adel" beizubehalten, damit die Ersteren, „die gleich ihren Voreltern vor Ew. Königl. Majestät und Dero Königlichen Hause Gut und Blut aufzuopfern geneigt sein, auf vorhabende Weise künftighin aus Deroselben Diensten nicht mögen verdränget werden".

---

[1]) Johann Moritz von Pabst, seit 1680 Oberwardgraf, erhielt 18. Januar 1712 seinen Adel renovirt, mußte aber dafür seine dazu nicht schickliche Stellung als Oberwardgraf niederlegen. Er war 8. Mai 1695 als Cleve-Märkischer Hofgerichtsrath confirmirt worden, wurde 12. Februar 1715 Geheimer Regierungsrath. (Vergl. R. 34. 16 b.)

Das ärgerliche Unterfangen von Pabst schadete dem Königlichen Interesse, indem „dadurch viele nützliche Verfassungen, besonders in Dero Domainensachen, mit der Zeit werden vernichtet werden, weilen von dem neuen Adel hier in solchem Fall nicht prästiret werden kann, was die von Ew. Königlichen Majestät getreuen Ritterschaft leisten werden" . . .

Die Ritterbürtigen, „bis in die Seele affligirt", bitten der „bemesurirten Ambition" von Pabst zu steuern.

Der König bemerkte hierzu:

Dieses sein tohrheit in Berlin ist kein Rang in kleve mus keiner sein wen[n] Pabst über mir sietzet in der kirche so bleibe doch was ich bin meine extraction bleibet alle zeit

F W

An die Clevische Regierung ging am 14. März ein Erlaß,[1]) der sich „höchst mißfällig" über diese „überall unbefugte und absonderlich in der Kirche unanständige" Rangstreitigkeiten aussprach. Der Regierung wurde befohlen, „beiderseits Interessirte dahin zu bescheiden, daß sie sich dergleichen inskünftige gänzlich enthalten".

Die gelehrten Räthe legten diesen Erlaß dahin aus,[2]) daß nicht nur Pabst unbestrittenen Sitz auf der adeligen Kirchenbank haben sollte, sondern auch den adeligen Räthen verboten wäre . . . „sich im Gehen und Unterschreiben vor diejenige von denen Gelehrten, so eher als sie zu Räthe recipiret, zu rangiren".

Hingegen baten die adeligen Regierungsmitglieder,[3]) „die Ritterbürtige .... in denen Privilegiis nicht [zu] degradiren, sondern dieselben vielmehr dabei allergnädigst [zu] manuteniren".

Es erging darauf folgender Erlaß an die Clevische Regierung.

Die Königliche Meinung im Erlasse vom 14. März wäre gar nicht dahin gegangen, die bisherige Observanz und Distinction, auch Vorrechte der adelichen Bank vor die sogenannte gelahrte aufzuheben, sondern nur allen Collisionen und absonderlich in der Kirchen unanständigen Rangstreitigkeiten zu steuren; also hat es Uns nicht anders als höchst befremdet und mißfällig vorkommen

[1]) Conc., gez. Printzen.

[2]) Cleve 2. April 1715. Ausf., gez. Hymmen, Motzfeldt, Rickers, Bergius, Maschs. Am 16. April erneuerten sie diese Vorstellung.

[3]) Cleve 17. April 1715. Ausf., gez. Lottum, Diepenbruck, Strünckede, Viereck.

können, daß Ihr, Unsere Räthe von der gelahrten Bank, dahero Anlaß genommen, solche Verordnung unzulässiger Weise nach Eurem eigenen Sinn und Begriff zu expliciren und zu extendiren, ja gar daraus eine der bisherigen kundbaren Observanz directe zuwiderlaufende Verordnung zu publiciren, und verweisen Wir Euch, denen Autoribus, dieses strafbare, eigenmächtige Verfahren nicht allein aufs nachdrücklichste, sondern wollen auch, daß es nach wie vor bei der bisherigen Observanz, der Distinction und denen Prärogativen der adelichen Bank vor der gelahrten in allen Stücken gelassen, und derselben so wenig als denen, welche Wir darauf placiren lassen, der geringste Eingriff bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung geschehen soll . . . .

---

88. Bericht der Geldrischen Interimscommission.

26. April 1715.

Urschrift, gez. Hagen, Duncker. R. 64. Geldern. Antheil des Königs vol. 5. 1715.

Vorstellungen des Kaisers wegen Schutzes der katholischen Religion in Geldern.

Durch ein Schreiben vom 9. März 1715 beklagte sich Karl VI., daß trotz des Utrechter Vertrages vom 2. April 1713[1]) zu seiner „ohngemeinen Bestürzung . . . alles zu gewaltthätiger Einführung der Reformirten und deroselben Zugethaner und hingegen Tilgung der katholischen Religion" in Preußisch-Geldern gethan würde.[2]) Er hätte daher „hochbefugte Ursach", den König an seine Verbindlichkeiten zu erinnern und an ihn „auf das nachtrücklichste zu gesinnen, fürtershin nicht zu gestatten, daß demselben von jemande . . . zu Unserer schwären Gewissensverantwortung zuwider gehandelt" werde.

Das Schreiben wurde der Interimscommission am 17. April gesandt.[3])

Diese antwortete darauf am 26. April, sie könne sich im Wesentlichen auf ihr Gutachten vom 3. October 1714 über die Beschwerden des Grafen Rottembourg beziehen.[4])

„Wir können aber nicht außer Acht lassen, dabei zu erinnern, daß, wie man bei dem zu Anfange dieses Jahres gehaltenem Landtage ver-

[1]) Du Mont VIII. 1, 337.

[2]) Ueber die einzelnen Beschwerdepunkte vergl. Nr. 21. S. 59.

[3]) Conc., gez. Ilgen.

[4]) Vergl. Nr. 21. S. 59.

ſchiedene derer Stände über die . . . Gravamina vernommen, ſelbige durchgehends verſichert, daß ihnen nichts davon bewußt ſeie. Und ſtehet dannenhero zu vermuthen, daß es mit denen zu Wien angebrachten Beſchwerden eben ſolche Bewandtnüß habe." Würde doch noch vom Kaiſer über die Anſtellung eines reformirten Fiskals Klage erhoben, während dieſer doch ſchon längſt durch einen katholiſchen erſetzt worden wäre. Wahrſcheinlich wären die Beſchwerden gleichzeitig in Verſailles und Wien von einigen Mitgliedern der Stände, „ſo die beſte und meiſte Correſpondenz an beiderſeits Höfen haben", erhoben worden.[1]) Der König müßte darauf bringen, daß ihm die Kläger namhaft gemacht würden.

In dem „ohnmaßgeblichen Entwurfe" zu einer Antwort auf das Schreiben Karls VI. ſchlagen ſie vor, zu erwidern, „daß, weilen man ſich nicht entſehen, Ihro Kaiſerl. Majeſtät mit dergleichen ungegründeten Gravaminibus zu behelligen, Ew. Königl. Majeſtät umb ſo viel weniger verdacht werden könnte, daß Sie einige Commiſſarios anhero abgeordnet hätten, auf deren allerunterthänigſte Treue und Devotion Dieſelbe ſich verlaſſen könnten; zumalen in dieſem Lande, welches ſchon zu Spaniſchen Zeiten nicht anders als het Landje van confusie genennet worden".

Im Uebrigen müßte die Erwiderung wohl nach ihrem Gutachten vom 3. October ausfallen. Hinzugeſetzt könnte noch werden, daß niemand gewaltſam bekehrt würde, „maßen ſolches nicht allein denen Principiis der evangeliſch Geſinnten ſchnurſtracks zuwider lieſe", ſondern auch die Katholiſchen ſelbſt müßten an einem beſtimmten Beiſpiele[2]) bezeugen, wie zart die Commiſſarien die Religionsfragen behandelten. Die reformirte Garniſonkirche in Geldern ſtände dem König laut der Capitulation von 1703 zu; ja, er wäre berechtigt geweſen, ſtatt einer Kirche zwei zu beanſpruchen. Die Anſtellung eines reformirten Fiskals wäre durch den Receß der Landſtände, Nymwegen 29. März 1664, autoriſirt, worin erklärt würde, „daß die Religion, umb zu dem Officio fiscali zu gelangen, niemand hinderlich ſein könnte". Kein Reformirter wäre „irgendwo in beſtändige Bedienungen geſetzet worden, ſo vormalen durch Römiſch-Katholiſche bekleidet geweſen".

---

[1]) Nach dem Berichte der Interimscommiſſion vom 13. Auguſt 1715 (Urſchrift, gez. Hagen, Duncker, Saint Paul) hätte der Biſchof von Ruremonde die Beſchwerden an beide Höfe gebracht.

[2]) Vergl. Lehmann, Preußen und die katholiſche Kirche. 1. S. 898. f. Nr. 969 und 970.

89. Instruccion was in Meiner abwehſenheit geſchehen ſoll an feldt Marrechall wartenslehben Printz[en] Kreutz

[Charlottenburg 26. April 1715][1])

Eigenhändige Niederſchrift des Königs. R. 21. Nr. 135.

1. er[ſ]tl: ſoll die Publicke afferen keiner tractieren all[s] ber von Printz[en] und von Kreutz[2]) was Marschſachen Postierung anbelanget ſollen nichts thun als [nach einer] mit den feldt Marrechall von wartentslehben [gehabten] überlehgung alsden ſollen [die Truppen erſt] Marchieren der feldt Marrechall ſchicket die ordre an die im lande ſtehende Regimenter

2. es ſoll an meine frau von alles geſahget werden und Ihr mit umb Raht frahgen

3. alle meine briffe werden mir durch Kreutz nachgeſchicke[t] wie ordiner [geſchieht] die Publieken affere[n] an Ilgen

4. alle gelbtſachen und genahden ſahchen die unterſchreibe ich das ander[e] unterſchreibet die Herren

5. alle Montag und freittag ſoll geheimeraht gehalten werden

6 alle dahge ſoll der feldt Marcall [mit dem] ober Mar[schall] Printz[en und] Kreutz Raht halten von alles

7 alle Post[tage] ſollen [ſie] mir fleißig berichten alles was Passieret

8 den zu kommen[den] sontag über 8. tahge[3]) ſoll ein faſtag und Buhstag gehalten werden im gantzen lande

9 es ſoll kein geldt extraordiner ausgegehben werden als die gen[eral] Ettats mit ſich bringet ſovohll [was den] feldt Ettat [anlanget] als [die] ordinerre Ettats

10. was die briffe ſein von wetzlar und Regensburg die ſollen ſie brechen unbt offenen

11. ſie ſollen ſich über alle [Ereigniſſe] in franckreich wien zweybrücke[n] Hessen guhte Correspondentz machen das ſie mir könen avertieren als was geſchiehet und Passieret

[1]) Am 25. April war die Nachricht nach Berlin gelangt, daß die Inſel Uſedom von den Schweden genommen worden wäre. Am 28. April ging der König zu ſeinem Heere. Droyſen 4. 2. 1, 121. f.

[2]) Vergl. Nr. 9. S. 28.

[3]) 5. Mai.

12 da Gott vor ſey ſolte wehgen Pest was zu fürchten ſein ſo ſollen ſie Postierung Machen und alles einſchließen wie quitzſehbell[1])

13 was frembe Minister ſein [in Berlin, ſo] ſollen Ihre Proposicion anhöhren und at referendum nehmen aber ſollen nit ohne Permission nach die Armeé kommen

14 woferne ſolte was casus necessitatis necessistant[2]) ſolte geldt ausgegehben werden befor mir avertierret wierdt ſoll meine frau gefrahget werden und die ſoll unterſchreiben woferne ſie es abbrobieret

15. dieweill ich ein menſch bin und kan ſterben oder toht geſchoßen werden ſo befehle ſie alle mit einander vor fritz zu ſorgen da Ihn[en] Gott vor belohnen wierdt und ich gehbe Ihnnen alle[n] von meine[r] frau an mein[en] fluch das Gott [ſie] möhge ſowohl zeitl: als Geiſtl: ſtraffen woferne ſie mir nach meinem toht nit nach Postdom in der albahigen ſchloß Kirchen im mein gewölbe begrahben ſie ſollen kein feſtin machen und bey leib und lehben kein[e] Ceremonie und feſtin als das ſie ſollen die Regimenter in der nehe das gewehr nehmen und ſchießen laßen ſowohl alle feſtungen als garniſohn

16. ich bin verſiechert das ſie al[le]s das werden mit der gröſten exattietüde von der weldt alles beſtellen als der ich alle Zeit ewig ſo lange ich lehbe euer freundt ſein werde

gehgehben C[h]arlottenburg den 26 aprill 1715.

F Wilhelm

90. Erlaß an Viereck und Schlüter.

Berlin 27. April 1715.[3])

Conc., gez. Plotho. R. 84. 85. a. 1.

Juſtizverbeſſerung.

Die Reviſion ſoll fürder nur geſtattet ſein, wenn die ſtrittige Summe über fünfzig Gulden beträgt, und iſt nur vor dem Hofgerichte einzulegen, weil die Juſtizſachen dorthin gehören. Von dem Schlußſatze dürfen zwar duplica genommen werden, „wann aber das ſchriftliche Handeln in denen

[1]) Vergl. Bd. 1. Nr. 256. S. 773.

[2]) sic.

[3]) Die Cleviſche Regierung erhielt eine Abſchrift dieſes Erlaſſes.

Untergerichten ceſſirt, ſo iſt es nur von Receſſen bei mündlichen Verfahren zu verſtehen".

Dilationes müſſen hinkünftig nicht anders als nach dem Juſtizreglement, als nach welchem alle Termini peremptorii ſein,[1]) ertheilet werden, es muß auch mit denen mandatis inhaesivis gleicher Art nach verfahren werden.

In rechtshängigen und [in] executivis verſirenden Sachen müſſen ohne erhebliche Urſachen keine Inhibitiones weder von der Regierung noch dem Hofgericht verordnet werden, am beſten aber wäre es, daß man die Urſachen exprimirte, welcher wegen Inhibitiones könnten gegeben werden; es müßte auch ſolchenfalls nicht mehr als einmal geſchehen, der unbefugt Inhibitionem geſucht, mit Gelde, oder, da er des Vermögens nicht, am Leibe geſtrafet und in expensas et interesse retardati processus condemnirt, auch über 14 Tage die Sache bei einem Collegio nicht behalten, ſondern, wann dieſelbe ſodann nicht abzuthun, ad separatum verwieſen werden . . . .

Die Ceremonieen bei Exekutionsſachen werden aufgehoben.

„Geſchickte und gewiſſenhafte Advokaten" dürfen Schöffen werden, wenn die Parteien nicht zu ihren Clienten gehören.

Den Inquiſiten ſteht es frei, post litis contestationem einen Advokaten anzunehmen, oder es muß ihnen ein defensor ex officio geſtellt werden, ehe die Akten zur Spruchfaſſung verſandt oder vorgelegt werden. Niemand darf drei Tage hintereinander torquirt werden, „und müſſen die acta torturae nach dem Criminalrecht eingerichtet und dabei nicht excediret werden". Der Angeklagte darf wider die articulos probationales interrogatoria fordern und darüber Zeugen gleichfalls abhören laſſen. Seine Vertheidigung muß zu den Akten genommen werden, bevor dieſe der Regierung zum Spruch geſandt werden.

Viereck und Schlüter ſollen mit der Cleviſchen Regierung eine Criminalordnung entwerfen.

Die Prokuratoren bei den Obergerichten dürfen ſich bei den Untergerichten „des officii mit bedienen", falls die Parteien nicht darunter leiden, und die Prokuratoren bei den Untergerichten nicht dadurch ruinirt werden.

Die noch oft übertretene Verordnung, daß kein Advokat ohne ein vom Könige unterſchriebenes Patent ſein Amt ausüben dürfe,[2]) wird von neuem eingeſchärft. Im Uebertretungsfall iſt die Regierung haftbar.

[1]) Vergl. Bd. 1. Nr. 170. S. 529.

[2]) Vergl. Nr. 83. S. 223.

Es soll eine Sportelordnung für die Untergerichte entworfen werden.

Die Justizcommission soll ihr Werk möglichst beschleunigen, „weil Wir nicht gemeinet sind, die Kosten in der Länge dazu herzugeben".

---

91. Erlaß an Creutz und Krautt.

27. April 1715.

Conc., gez. Ilgen. Gen.-Hufenschoßsachen Nr. 3. Vol. 4.

Creutz und Krautt sollen Waldburg behülflich sein.

Das Verlangen Waldburgs nach einer Instruction[1]) ist um so gegründeter als „Unsere Intention darhin gehet, daß in dieser Sache mit aller nur ersinnlicher Vorsichtigkeit verfahren, und solche desto eher zum Zweck gebracht werden soll".

Creutz und Krautt sollen deshalb die Instruction, die Waldburg selbst aufsetzen wird, und alle während der Abwesenheit des Königs in dieser Sache ergehenden Rescripte aufs fleißigste durchgehen und ohne Säumniß expediren. Alle daraus entstehende Verantwortung fällt zwar allein auf Waldburg; Creutz und Krautt sollen aber, so viel an ihnen ist, dahin sehen, daß „alles nach der Billigkeit und Unserm hohen Interesse eingerichtet werde".

„Das von dem Grafen übergebene und sogenannte unvorgreifliche Project, wie die Contribution einzurichten sei,[2]) imgleichen das darüber geführte Protocoll[3]) soll mundiret, von Euch vidimiret und zu Unserer eigenhändiger, allergnädigsten Confirmation übersandt werden."

Die Schoßeinnehmer und Kastenschreiber sind sofort anzuweisen, daß sie die verlangten Tabellen nicht mehr an den König sondern an Waldburg senden sollen. „Dieses Werk [soll] ohne die geringste Verzögerung getrieben werden", Creutz und Krautt sollen Waldburg in Allem behülflich sein.

---

[1]) Vergl. Nr. 75. S. 213.

[2]) Gemeint ist: „Unvorgreifliches Project, wie nach Abolirung des in Preußen eingeführten und bis jetzo laufenden modi contribuendi die Contribution unter einem Titul auf die Huben . . . zu repartiren und als ein fixum quid zu schlagen sei." Waldburg hat dies Memorandum am 30. Januar 1715 überreicht.

[3]) „Die Commission über die Preußische Steuersachen", deren Mitglieder Ilgen, Grumbkow, Creutz, Krautt und Waldburg waren, berieth zu Berlin am 14., 16., 19., 22., 29. Januar, 9., 12., 17., 23., 28. Februar und 5., 7., 13. März über die von dem Grafen unterbreiteten Reformvorschläge. Das Protocoll darüber wurde von Creutz geführt.

92. Ernennung von Mitgliedern der Hufencommission.

Berlin 27. April 1715.

Conc., gez. Ilgen. Gen.-Hufenschoßsachen Nr. 8. vol. 4.

Der Kammerrath von Zangen soll bei der Einführung des neuen modus contribuendi in Preußen mitwirken. Er hat sich nach der dem Grafen Waldburg ertheilten Instruction und dessen Vorschriften zu richten, insbesondere hat er „auf die Conservation Unserer Ambtseinsassen und Unterthanen [zu sehen], damit solche nicht beschweret und untergebracht werden".

Er soll „bei dem jetzt laufenden jährlichen Tractament monatlich 50 Rthlr." erhalten.[1])

Durch Erlaß vom gleichen Tage[2]) wurde dem Kammerjunker von Kunheim und dem Samuel von Polenz mitgetheilt, daß sie sich „ohne Fehl" am 1. Juli bei dem Commissariatspräsidenten in Königsberg einfinden und sich in Allem nach der diesem gegebenen Instruction richten sollten.

---

93. Schreiben Waldburgs an Generalfeldmarschall Dohna.[4])

Berlin 29. April 1715.

Urschrift. Gen.-Dir. Preußen. Dohna I. 13.

Ueber die Pläne zum Preußischen Retablissement.

Waldburg berichtet dem Grafen Dohna die Vorgeschichte seines Auftrages. Die zur Prüfung seiner Vorschläge berufene Commission sei zusammengetreten und

Après un examen bien rigoureux et des contradictions innombrables on a vu et conclu que l'affaire était praticable, et qu'il fallait en faire un rapport à Sa Majesté selon la justice

---

[1]) Durch Erlaß vom gleichen Datum wurde der Deutschen Kammer zu Königsberg befohlen, es so einzurichten, daß Zangen vom 1. Juli ab von seinen bisherigen Amtsgeschäften befreit sei. Wenn er auch vielleicht bei der Kammer „höchstnöthig und fast nicht zu missen" sei, so müsse er doch zu der Commission gezogen werden, um bei dieser als ein Mitglied der Kammer gebührend auf die Conservation der Amtsunterthanen zu sehen.

[2]) Conc., gez. Ilgen.

[4]) Durch Erlaß, Berlin 20. April 1715, wurde dem Grafen angezeigt, daß Waldburg zum Preußischen Commissariatspräsidenten ernannt worden wäre.

et l'équité. La suite en était que, contre toute attente, le Roi m'a fait la grâce de me conserver les 1000 Rh. comme chambellan et de me donner un appointement de 200 Rh. par mois, en me déclarant président du commissariat en Prusse. Outre Sa Majesté a pris la résolution que la méthode de la contribution présente devrait cesser et être réduite in einen generalen Hufenſchoß. Ce commencement se doit faire dans le bailliage de Brandebourg. Je suis après pour recevoir les derniers ordres, j'irai puis après à l'armée, et de là je pousserai mon chemin vers Königsberg. Ce qui me chagrine est que je ne compte pas profiter de la grâce d'y trouver Votre Excellence. Je m'arrêterai ici encore quelques jours pour profiter de l'arrivée de Votre Excellence, Laquelle je souhaite du fond de mon âme aussi contente que heureuse. Mes voeux sont pour le bien public et pour l'intérêt de Sa Majesté. J'ai balancé le fort et le faible de l'affaire, et j'ai trouvé le chemin pour observer une proportion tout-à-fait juste et équitable, laquelle se trouvera d'autant plus aisément, puisque chaque terre, soit petite ou grande, sera examinée en particulier et selon la bonité du terrain et selon ses qualités.

Nonobstant je compte que la plus haute taxe par arpent ne sera pour toute l'année que de 5 Rh., et la moindre d'un Rh. ou 3 fl. de Prusse. Le payement de cette contribution se doit faire dans la saison la plus propre, à dire du commencement d'octobre jusqu'à la fin du mois de mars, sans consignation ou autre peine. On a trouvé le moyen de satisfaire aux cas funestes, par exemple l'embrasement, la grêle etc., de sorte que chacun sera content à la première ouverture même. Je ne nie pas que les peines ne seront bien grandes, mais je supporterai le tout avec patience, puisque je suis persuadé que la pauvreté sera beaucoup soulagée et qu'en général le pays profitera de ce changement. Votre Excellence me fera justice de croire qu'outre le respect que j'ai pour Elle, je me fie beaucoup sur le zèle qu'Elle a pour le service du Roi et pour le bien public, et qu'ainsi je compte réussir le plus heureusement moyennant Dieu et la protection de Votre Excellence. . . .

94. Erlaß an den Wirklichen Geheimen Rath von Plotho. Berlin 3. Mai 1715.

Abschrift. Stettin. Reg.-Arch. Tit. I. Gen. et Miscell. Nr. 26.

Proberelation.

Die Bestimmung des Justizreglements, niemanden als Bedienten in die Justizcollegien aufzunehmen, der nicht durch eine „Relatio pro statu" seine Capacität bewiesen hat, wird von neuem ins Gedächtniß zurückgerufen, da ihr „nicht allemal gehorsamst nachgelebet". „Die Rescripta worin Wir jemand bei solchen Collegiis zum Rath oder Assessore ernennen, [sollen], wann gleich der Relation darin nicht gedacht, doch so verstanden werden, und wann die Collegia noch einigen Zweifel haben möchten, ob es bei einem oder andern Subjecto nöthig seie",[1]) so ist darüber erst Bescheid einzuholen.

---

95. Erlaß an Siegmund von Wallenrodt, Hauptmann des Amtes Brandenburg.[2]) Berlin 4. Mai 1715.

Conc., gez. Creutz, Krautt. Gen.-Hufenschoßsachen Nr. 3. vol. 4.

Beginn der Hufencommission im Amte Brandenburg.

Es wird Wallenrodt mitgetheilt, daß die Hufencommission ihre Thätigkeit im Amte Brandenburg beginnen werde.[3])

... Ihr habet solches also den sämbtlichen Einsassen des Ambtes, wes Standes sie sein, nach altem Gebrauch ungesäumt bekannt zu machen, daß sie den 15. Juli a. c. zu früher Tageszeit im Ambt sich einfinden, und ihnen alsdann Unsere landesväterliche Propension, Gnade und Hulde zu versichern, anbei auf das kräftigste fürzustellen,

---

[1]) Auch den Protonotaren und Secretären, „so Concepte zu verfertigen und Relationes aufzusetzen haben", wurde (Circularerlaß an alle Justizcollegia vom 4. April 1716, Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 149. Sp. 587 f.) die Anfertigung einer Proberelation auferlegt. — Durch Erlaß an das Kammergericht, Berlin 23. September 1717 (Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 162. Sp. 619 f.) wurde bestimmt, daß die Proberelationen nach der bei den höchsten Reichsgerichten üblichen Methode abzufassen seien.

[2]) Von Waldburg entworfen. Das Concept ist von ihm und von Creutz mit Aenderungen versehen.

[3]) Dasselbe wurde am gleichen Tage der Königsberger Regierung mitgetheilt, die zugleich angewiesen wurde, Waldburg und die Commissaren den Eid nach den beigefügten Formularen abzunehmen. (Ausf., gegengez. Ilgen. Königsberg. St.-A. 23 c.)

wie sie von selbst vernünftig erwägen werden, daß die Zeiten sich merklich geändert, und daß in Ansehung solcher Dinge die unumbgängliche Nothwendigkeit, auch ihre eigene sowohl als des Landes gemeine Wohlfahrt, nicht minder ihre unterthänigste Pflicht erfordert, Uns unter die Arme zu greifen und die bisherige Art zu contribuiren also zu fassen, damit dieselbe erträglich [und] beständig . . . eingerichtet sei. . . .

Da nun sonderlich keinesweges Unsere Meinung dahin gehet, denen bisherigen wohl hergebrachten, dem gemeinen Wesen höchst nützlichen und heilsamen Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten des Landes durch und mit Einführung dieses neuen modi contribuendi einigen Abbruch zu thun, so können Unsere getreue Vasallen und Unterthanen auch versichert sein, daß bei avantageuser Veränderung der jetzigen gefährlichen Conjuncturen wir jedesmal mehr auf ihre Erleichterung als anderweitige Beschwerde sehen werden. . . .

Auch was die Commission ihm noch über dieses hinaus eröffnen wird, soll Wallenrodt allen Einsassen des Amtes mittheilen. Alle Privilegien, Kaufbriefe u. s. w. sollen der Commission auf ihr Erfordern vorgelegt werden, „zumalen Wir nicht die geringste gefährliche Absichten hierunter haben".

Wallenrodt wird ferner angewiesen, der Commission bei allen Gelegenheiten behülflich zu sein und dahin zu sehen, daß ihre Autorität „ohne ernstliches Beahnden keinesweges, auch nicht im geringsten lädiret" werde. Alle Beamten haben „bei nöthigen Fällen willige Hand zu bieten". Der Amtswachtmeister, Amtskämmerer oder wer sonst das Amt am besten kennt, soll stets bei der Commission sein.

„Es werden auch Unsere liebe und getreue Einsassen des Ambtes sich nicht weigern, von Ort zu Ort denen Commissarien die nöthige Vorspann und bei Bestellung der Briefe die Leute zu geben, damit sie keiner Orten dürfen aufgehalten werden."

96. Instruction für Waldburg betreffend die Einrichtung des Generalhufenschosses.

Berlin 8. Mai 1715.

Conc., gez. Ilgen, Grumbkow, Creutz, Krautt. Gen.-Hufenschoßsachen Nr. 3. Vol. 4.

Da dem Könige vorgetragen wurde, daß die dem Grafen Waldburg ertheilte Resolution vom 20. April[1]) „nicht zulänglich wäre, nach Anleitung

[1]) Vergl. Nr. 80. S. 219.

derſelben den Anfang zum Werk zu machen", ſo wird dem Grafen auf ſein Anſuchen die folgende ſpeciale Inſtruction ertheilt, nach der er und die ihm zugeordneten Commiſſare ſich zu richten haben.

1. Die zur Berathung der Vorſchläge des Grafen Waldburg eingeſetzte Commiſſion hat ihr Gutachten dahin abgegeben, daß man mit der Einführung des Generalhufenſchoſſes den erſten Verſuch im Amte Brandenburg machen ſolle.

2. Die den Schoßeinnehmern aufgegebenen Tabellen ſollen ſo ſchnell als möglich dem Commiſſariat eingeſandt, von ihm durchgeſehen und verwahrt werden. Sobald mit dem Amte „Richtigkeit gemacht" iſt, ſollen alle auf die Einrichtung ſich beziehenden Tabellen, Protocolle und Kataſter an das Commiſſariat abgegeben werden.

3. Im bevorſtehenden Monat Juli ſoll mit der Einrichtung der Contribution im Amte Brandenburg begonnen werden. Der König ſichert Waldburg ſeinen Schutz zu, auch wird er, „wenn er [Waldburg] nach und nach von den Succes der Einrichtung gehorſamſt referiren und nachgehends die Hauptbalance der Contribution von dem ganzen Ambte einſenden wird, ſelbige in Gnaden approbiren".

4. Die Commiſſion ſoll „das hohe Intereſſe Ihro Königl. Majeſtät ſowohl als auch die Conſervation der Contribuenten und des Landes jederzeit vor Augen haben". Sobald das Amt Brandenburg eingerichtet und vom König approbirt iſt, ſoll mit der Einrichtung in den andern Aemtern begonnen werden, deren Hauptleute davon zu benachrichtigen ſind.

5. Am 1. Juli ſollen alle Commiſſare ſich in Königsberg auf der Commiſſionsſtube einfinden und dort in Gegenwart „derer zur Preußiſchen Regierung verordneten Wirklichen Geheimen Räthe" einen Eid leiſten.[1])

6. Da die Commiſſion direct vom König ſelbſt dependiren ſoll, ſo hat ſich die Preußiſche Regierung in nichts weiter zu meliren „als was zur Facilitirung und Beforderung des Werks auf Requiſition der Commiſſion gereichen könne".

7. Nach Ableiſtung des Eides ſoll Graf Waldburg allen Commiſſaren das Contributionsproject und insbeſondere die Inſtruction im Original vorlegen und die einzelnen Punkte des Projectes mit ihnen durchgehen.

Ueber die Punkte, über die ſie ſich nicht einigen können, iſt die königliche Entſcheidung einzuholen. Alle Relationen und Anfragen der Commiſſion an den König ſind conjunctim zu unterſchreiben, aber mit des Präſidenten gewöhnlichem Petſchaft zu beſiegeln.

---

[1]) Die Inſtruction giebt den Wortlaut des Eides.

Sogleich von der ersten Session an ist ein Protocoll zu halten, das am Ende eines jeden Tages von allen Commissaren unterschrieben werden muß.

8. Wenn nöthig, sollen die zwei der Commission beigegebenen Schoßeinnehmer gleichfalls einen Eid leisten. Sie sind hinsichtlich ihrer Verpflichtungen allein an die Commission gewiesen; ihre Aufgabe ist insbesondere die Verfertigung der Tabellen und Extracte.

9. Wenn alles dieses in Königsberg eingerichtet ist, begiebt sich die Commission auf das Schloß Brandenburg, wo der ganze Adel, die Cöllmer und Schulzen nach Anleitung des vom Hauptmann gegebenen Befehls versammelt werden. Es ist diesen hier u. a. vorzustellen, daß der König die neue Contribution nur in den sechs Monaten einfordern lassen wolle, in denen der Bauer aus seinem Getreide und anderen Waaren Geld lösen kann. Ferner, daß jetzt Jeder nach seinem eigenen Willen Vieh und Pferde halten, brauen, Branntwein brennen, mahlen und überhaupt alles thun dürfe, was ihm in seiner Nahrung vortheilhaft scheine, ohne daß er von Jemandem beobachtet werde. Dagegen erlasse der König „alle bisher gelaufene Contributiones, sie haben Namen wie sie wollen".

Da dem Könige auch vorgetragen worden ist, „daß viele Dero Einwohner sowohl wegen der Beschaffenheit der Lehne, als Brauen, Krüge, Mühlen und andere Gerechtigkeiten nimmer zu vollkommener Richtigkeit kommen können", so wird bestimmt, daß der Commission auf ihr Verlangen „eines jedweden Privilegia, Kaufcontracte und Verschreibunge vorgezeiget, auch von der Commission die nöthige Extracte und Abschriften davon genommen werden sollen; wie denn auch Se. Königl. Majestät willig wären, so weit solches ohne Präjudiz des dritten geschehen könne, Dero getreue Unterthanen mit neuen Begnadigungen versehen zu lassen". . .

10. Weitere Ausführungen über den Verkehr zwischen der Commission und den Unterthanen.

11. „Da auch nöthig, daß die Commission wegen der Ritterdienste, Dienstpflichtige und andere auf den Gütern haftende Pflichten ganz genaue Connaissance nehme" und hierüber pflichtmäßig berichte, „so ist sonderlich dahin zu sehen, daß ein Mittel gefunden werde, wie diejenige, auf deren kleinen Gütern viele Onera haften und von ihren Vorfahren erkauft sind, davon bonis modis können befreiet werden, damit das davon erfoderte Geld richtig abgetragen werde" . . .

12. Der König vertraut, daß die Preußischen Vasallen sich willig zu allem verstehen werden. „Sollte aber wider alles Vermuthen sich einer oder der andere finden, welcher wider den schuldigen Gehorsam und

wider seine Pflicht mit Worten oder Werken etwas öffentlich oder en particulier fürnehmen wollte, der soll mit guter Art und den theils in dem Project befindlichen, theils auch insbesondere dem Commissariats-Präsidenten beiwohnenden Nachrichten zur Raison gebracht, bei ungebührlichen oder strafbaren Aufruhr aber gar in das Ambt in Arrest gesetzet und [es soll] sogleich an Ihro Königl. Majestät davon berichtet werden".

13. Der Schoßeinnehmer, der Amtswachtmeister oder der Kämmerer des Ortes soll beständig bei der Commission sein.

14. Schilderung des Schätzungsverfahrens.

15. . . . „Die jetzt laufende Modi contributionis gehen ihren Gang in dem Ambte vor wie nach weg, und wird wegen der neuen Einnahme und Einführung der Contribution der Anfang nicht successive mit einem jedwedern Gute, sondern en général alsdann erst gemachet, wenn das ganze Ambt eingerichtet worden; bis dahin es, wie anitzo gewöhnlich, contribuiret."

16. Die Commission hat zu sehen, ob nicht den Besitzern von wüsten Gütern „ex nunc ein Beischub geschehen könne, wodurch sie wieder in etwas zu sich kommen und also gleich von Anfang mitcontribuiren können". Da aber des Königs Meinung dahin geht, „daß keinesweges der Vasall ruiniret werde, so hat die Commission auch bei denen allerbesten Gütern darauf wohl zu reflectiren, daß lieber anjetzo und im Anfange die Contribution mittelmäßig und durch festgesetzte, auch deutlich exprimirte Jahre successive in größerer und vollkommener Summa erleget und abgetragen, keinesweges aber die bisherige zu Unser Preußischen Kriegescasse geflossene Revenüen und Geldsummen verringert werden".

17. Betrifft die Behandlung der Kirchen- und Hospitalhufen.

18. Wenn während der Einrichtung des Amtes Brandenburg der Präsident sich zu den Sitzungen des Commissariats nach Königsberg begeben muß, müssen die andern Commissare dennoch bei der Arbeit bleiben.

Es ist ihm jederzeit freier Vorspann zu geben, „wie denn auch derselbe der ganzen Commission nach der hiezu specificirten Liste sowohl von königlichen, adelichen als cöllmischen Gütern und Dörfern, so ofte es die Geschäfte dieser Hufen-Commission erfodern, auf schriftliches Erfodern des Grafen Truchß von Waldburg, als welches der Beamte bei der Kammer zum Belegen gebrauchen muß, kraft des an die Aembter deswegen ergangenen Befehls ohne Entgelt gereichet werden [muß]."

19. Da nicht alle Hindernisse vorherzusehen sind, erklärt der König, die Commission auf ihren Bericht hin über alle vorfallenden Difficultäten mit zureichender Resolution versehen zu wollen. Ueber dieses hat aber die Commission alle 14 Tage „eine formelle Relation an Ihro Majestät, wie

weit sie avanciret nebst einer richtigen Tabelle, wie die Contribution bei einem jedwederen Gute eingerichtet und festgesetzet worden", einzusenden.

Der König versichert schließlich „die ganze Commission Ihrer Hulde und Königlichen Schutzes, auch bei glücklichen zu verrichtenden Ausgange einen jedwedern insbesondere Dero landesväterlichen Vorsorge und Gnade".

---

97. Erlasse an die Hinterpommersche Regierung und das Commissariat.

Lager bei Stettin 24. Mai, 1. u. 10. Juni 1715.

1. Abschrift. 2. Ausf. gegengez., Grumbkow. 3. Abschrift. Stettin. Reg.-Arch. Tit. 9. a. 9.

Verwaltung des sequestrirten Vorpommerns.

Friedrich Wilhelm 2c. Wir sind durch des Königes von Schweden bei dem hiesigen Sequestro gegen Uns geschehene Bezeigungen und endlich wider Uns gebrauchte offenbare Gewalt und Hostilitäten necessiret worden, desselben in Stettin bestellte Regierungs- und andere Bediente von hier zu dimittiren. Und weiln nun gleichwohl indessen, und bis die Sachen allhier im Lande wieder auf einen gewissen Fuß kommen, dafür gesorget werden muß, daß Gottes Ehre darin befordert, die Justiz einem jeden, der dieselbe zu suchen nöthig hat, schleunig und unparteiisch administriret, auch sonst des gemeinen Wesens Bestes in allen zu einem wohlgefaßten Regiment gehörenden Stücken gebührend beobachtet werde, so haben Wir diese Verrichtung Unseren dortigen Collegiis per modum commissionis allergnädigst auftragen wollen, dergestalt, daß dieselbe die zwischen der Oder und der Peene belegene vorpommersche Lande, auch in specie die Insulen Usedom und Wollin sambt der Stadt Wolgast, als welches alles zu dem bekannten Sequestro gehöret, imgleichen die Städte Damm und Gollnow, welche auch davon nicht füglich separiret werden können, unter ihre besondere Aufsicht zu nehmen, alle Consistorialia, imgleichen Justiz-, Lehens-, Polizei-, auch Commissariats-, Kammer- und andere zu der Landesregierung gehörenden Sachen an diejenige Collegia, welche alldort dazu bestellet sein, zu ziehen [haben].[1])

[1]) Mit Ausnahme des ersten Satzes ist dieser Abschnitt fast wörtlich wiederholt in dem „Patent für den sequestrirten Theil von Pommern", Feldlager bei Stettin 24. Mai 1715. Druck. (R. 30. B. 43 b.)

Die aus bemeldten vorpommerschen Landen an das schwedische Hofgericht, es sei in prima instantia oder per viam appellationis nach der bisherigen Landesverfassung gehörige Processe sollen hinfüro bei dem dortigen Hofgericht angenommen und darinnen rechtlicher Maßen verfahren werden,[1]) welches dann auch respectu derer bei gedachten Hofgericht bereits introducirter Rechtssachen observiret werden muß, daß nämlich das Hofgericht dieselbe in dem Stande, in welchem sie sich befinden, annehmen und entweder durch einige in loco verordnende redliche und des Rechts erfahrne Leute die Parteien in der Güte schleunig auseinandersetze, oder, auch wann die Acta iudicialia nicht zur Hand zu bringen, aus der litigirenden Theile Manualacten die nöthige Information nehme und darauf, was Recht ist, ohne alle Weitläufigkeit weiter verabschiede.

Wobei dann, damit alles in so viel besserer Ordnung gehen, und Ihr von Euren übrigen Ambtsverrichtungen desto weniger abgezogen werden möget, Unsere allergnädigste Willensmeinung ist, daß zwar die hiesige Hoheits- und Polizeisachen von der ganzen Regierung, die Lehnssachen aber insbesondere von Euch, dem Kanzler von Somnitz und dem Regierungsrath von Schrödern, die Justizsachen von Euch, dem von Schrödern und dem Regierungsrath von Suckow und die Consistorialia ebenfalls von Euch, dem von Suckow und dem Regierungsrath von Below insbesondere respiciret werden sollen.

Von dieser Einrichtung ist allen dortigen Collegiis Nachricht zu geben. Ueber zweifelhafte Fälle ist vom Könige Bescheid einzuholen.

Am 1. Juni wurde das Hinterpommersche Commissariat angewiesen, in dem sequestrirten Gebiete die Steuer- und Commissariatssachen zu respiciren und über alle zweifelhaften oder der königlichen Resolution bedürfenden Fälle Bericht einzusenden. Zugleich wurde dem Commissariatsrath von Lettow befohlen, sich bis auf weiteres in Stettin aufzuhalten, damit er dort „was Wir bei dem Steuer- und Contributionswesen . . . von Zeit zu Zeit befohlen, gebührend einrichten, die Supplicata und Vorstellungen von denen Einsassen annehmen und sie an das Commissariat senden" könne.

---

[1]) Durch Erlaß an das Oberappellationsgericht, Feldlager vor Stralsund 17. October 1715 (Conc. gez. Ilgen. R. 18. 34 a.) wurde bestimmt, daß die Appellationen aus dem sequestrirten Gebiete, die sonst an das Tribunal zu Wismar gingen, an das Berliner Oberappellationsgericht zu bringen seien.

Als bei den Hinterpommerschen Behörden Zweifel entstanden, ob „die Mitglieder gedachter Collegiorum, die in ermeldtem Rescript [vom 24. Mai] benennet sind, mit Ausschließung aller übrigen solcher Administration sich unterziehen sollten" wurde der Regierung folgender Bescheid, Lager bei Stettin 10. Juni 1715 gegeben:

Die Meinung des Königs gehe dahin, „daß die vorpommerische Sachen, eine jede an dem Ort wohin sie gehöret, collegialiter tractiret, und die in ermeldtem Rescript benennete Subiecta keinen weiteren Vorzug darbei haben sollten, als daß sie dasjenige so in vorpommerischen Sachen vorkömmt, in den Collegiis referiren und die darauf nöthige Expeditiones, Bescheide und Verordnungen, wie selbige per maiora und unter der Direction der Chefs von jedem Collegio ausfallen werden, besorgen".

98. Immediatbericht des Generalfinanzdirectoriums nebst eigenhändiger Verfügung des Königs.

Berlin 28. Mai 1715.

Ausf. Kamcke, Creutz, Krautt, Fuchß, Walter, Cramer, Mardefeld, Culeman. Forstdep. Magdeb. Kab.-Ordres aus kassirten Acten I—III.

Session des Magdeburgischen Oberforstmeisters in der Kammer.

Der Magdeburgische Oberforstmeister Kreytzen[1]) bittet um Session in der Kammer, da dort die Jagd- und Forstgefälle erledigt würden, und suchte die Annahme eines besonderen Jagdsecretarius nach, „wie vorhin stets gewöhnlich gewesen". Die Magdeburgische Kammer hat seinem Anliegen beigestimmt.

Kreutz[en] soll session haben in der Cammer itzo kan ich keine bedinte machen ich habe dieb genug ich darf keine me[h]r annehmen F Wilhelm.

[1]) Jagdjunker Ernst Albrecht von Kreytzen war 26. Juni 1714 zum Magdeburgischen Oberforstmeister ernannt worden. Zu seinem Briefe vom 10. Juli, in dem er sich für seine Beförderung bedankte, schrieb der König: „Marechall soll obligant compli[ment machen] soll als rehdel[icher] mahn dienen". Er starb Ende 1722 oder Anfang 1723. (R. 96. Carton Civilverwaltung 13—40; Forstdep. Magdeburg, kass. Kab.-Ordres I—III.)

99. Erlaß an die Wirklichen Geheimen Räthe in Berlin.

Lager bei Stettin 8. Juni 1715.

Ausf., gegengez. Grumbkow. R. 9. A. 1.

Krautt verwaltet Grumbkows Departement während deſſen Abweſenheit.

Während der Abweſenheit Grumbkows, der mit dem König in den Schwediſchen Feldzug gegangen war, verwaltete Geheimrath Krautt deſſen Departement im Generalcommiſſariat. Dagegen erhob ſich unter den Wirklichen Geheimen Räthen Widerſpruch. Krautt ſchrieb darauf an Printzen, 3. Juni 1715, daß ihm dieſe Thätigkeit durch einen Erlaß an das Generalcommiſſariat ausdrücklich übertragen worden wäre:

Avant le départ de Sa Majesté et avant l'expédition de la pièce susdite, j'ai prié deux fois Son Excellence monsieur de Creutz de vouloir reſpiciren le dit département et revibiren en même temps, mais elle n'y a pas voulu toper, trouvant à propos qu'on m'en chargea. . . . Comme j'ai exercé déjà cette révision depuis 5 semaines sans aucune contradiction, je m'attends à l'ancienne affection de V. E. et à l'équité du ministère qu'on ne me voudra pas, après cette information, prostituer devant le collège et les subalternes. . . . Je ne fais par la révision rien d'extraordinaire et de nouveau, puisque monsieur le conseiller privé de Borcke a révidé et même contresigné, les années 1708, 1709 et 1711 en absence du Roi, toutes les dépêches du commissariat général par une commission de bouche du chef du commissariat sans aucun ordre exprès du Roi; aussi sur le directoire des finances, monsieur le conseiller privé de Gröben a révidé de même l'an 1711 pendant l'absence du Roi et de monsieur le président de Kameke.

Die Geheimen Räthe in Berlin berichteten über dieſen Fall in einem Immediatbericht vom 4. Juni. Es wurde ihnen zur Antwort wie folgt:

Nun erinnern Wir Uns guter Maßen, daß Wir in der gemeldten Unſerm Generalcommiſſariat kurz vor Unſerer Abreiſe ertheilten Inſtruction unter andern allergnädigſt verordnet, daß beſagter der von Krautt die zu des von Grumbkowen Departement gehörige Sachen und Verrichtungen Zeit ſeiner Abweſenheit zu reſpiciren haben ſolle. Und gleichwie Wir vernommen, daß bei ermeldten Generalcommiſſariat es bereits hiebevor dergeſtalt obſerviret worden, ſich auch davon bei der Regiſtratur verſchiedene Concepte

finden, welche von dem Geheimbten Rath von Borck, als der damalen mit ein Membrum des Generalcommissariats gewesen, allein revidiret worden, dergleichen Praejudicia auch bei denen Actis Unsers Generalfinanzdirectorii vorhanden sein, da der Geheimbte Rath von Gröben in Abwesenheit des Chefs die Concepte revidiret, und einige nach ihm folgende Membra dieses Collegii zur Seite derselben mit gezeichnet, zu geschweigen, daß bei Unserer Jagdkanzlei es auf eben die Weise in dem Punct der Revision gehalten, und solche in verschiedenen darin vorfallenden Ausfertigungen von Unserm Oberjägermeister, obwohl derselbe nicht zugleich Wirklicher Geheimer Rath ist, auch in Unserer Anwesenheit dennoch gethan wird; endlich auch hiebei vornehmlich zu bemerken, daß Unserm Dienst zu so viel mehrer Beschleunigung der Expeditionen selbst zuträglich, daß mehrgedachter der von Krautt, indem er diejenige, so von des von Grumbkowen Direction und Ressort sein, angiebet, von deren Umbständen und was dabei zu beobachten und anzuordnen, die beste Information, auch solche zu poussiren und davon zu repondiren hat, die Revision davon, solange mehrgedachter der p. von Grumbkow abwesend sein wird, einen Weg als den andern behalte, so haben Wir Euch solche Unsere Intention hiedurch in Gnaden bekannt machen wollen, damit Ihr Euch darnach achten und bei denen zur Unterschrift auf Unsern allergnädigsten Specialbefehl Euch zukommenden, von dem Geheimen Kriegsrath von Krautt revidirten Sachen keine weitere Bedenklichkeit haben könnet.

---

100. Schreiben der Geheimen Kammerkanzlei an das Generalfinanzdirectorium.

Berlin 19. Juni 1715.

Ausf., gez. Diechoff, Hochius, Ludewig, Stosch. Gen.-Dir. Gen.-Dep. LXXXVII . .

Conflict wegen Ausfertigung der Bestallungen.

Geheimrath Cramer beklagte sich, 12. Juni 1715, beim Generalfinanzdirectorium, daß ihm die Ausfertigung der Bestallungen für die Kammerräthe von der Geheimen Kammerkanzlei streitig gemacht, und die Bezahlung aufgesetzter Concepte verweigert würde. „Wie nun die Kanzlei des Generalfinanzdirectorii so unglücklich ist, daß deren Expedition nur ex officio geschehen, und die Bestallungen . . . endlich nichts bringen, sondern solche Arbeit vor andere gethan sein soll, das ist nicht zu be-

greifen." Würde doch gerade in die Bestallungen manches neue eingeschaltet, das „aus der neuen Verfassung des Generalfinanzdirectorii fließet", und nur von demjenigen, „der dabei ist, recht abgefasset werden kann".

Die Geheime Kammerkanzlei entgegnete auf diese ihr übermittelte Klage, Berlin 19. Juni 1715:

Die Expeditiones zwischen der Geheimen Kammer-Kanzlei und der Hofkammer seind durch ein Königliches Decisum vom 25. Novembris 1696 reguliret, und wird man an Seiten der Geheimen Kammer-Kanzlei davon nicht abgehen.

Die Ursachen, welche von der Hofkammer allegiret werden, umb die Expeditiones der Kammerbedienten-Bestallungen an sich zu ziehen, seind von gar geringem Gewicht, indem die vorgewandte nöthige Umbstände denen Bestallungen sowohl von den Geheimen Kammer-Secretariis als denen Hofkammer-Secretariis inseriret werden können, wann die Ingredientien dazu suppeditirt werden; welches ebenso leicht von denen Hohen Herren Ministris, welche sie angeben, in diesen Sachen wie in andern von größerm Gewicht geschehen kann, und kombt es auch allenfalls auf die Revision an.

Das Assertum, als wann der Hofkammer-Kanzlei Expedition nur ex officio geschehen, wird schwerlich zu behaupten sein, indem die Menge der ausgefertigten Sachen und dasjenige, was davon bezahlet wird, ein anders ausweisen wird; die Geheime Kammer-Kanzlei aber muß nebst der mühsamen Ausfertigung der publiquen Affairen, sowohl hier als auf Reisen, fast das meiste in consistorialibus, criminalibus und andere Sachen ex officio verrichten; es würde auch dieselbe gar leicht zu persuadiren sein, mit der Hofkammer wegen der Accidentien und Besoldung zu tauschen, die gewißlich bei solchem Tausch eher gewinnen als verlieren wird. Man will hier nicht anführen, wie unbillig und unchristlich es sein würde, denenjenigen Bedienten dasjenige zu entziehen, was ihnen von der allergnädigsten Herrschaft in ihren Bestallungen zugeleget worden, welches sie doch occasione der Bestallung der beiden letzten Kammerräthe zu Halle, des Landrentmeisters Alemanns[1]) zu Bielfeld und in andern Fällen mehr mit traurigen Augen ansehen und erdulden

[1]) Wolf Ernst Alemann war seit ungefähr 1686 Ravensbergischer Commissionssecretär, starb Februar 1725. Die hier berührten Umstände waren nicht zu ermitteln.

müssen. Übrigens ist die Geheime Kammer-Kanzlei jederzeit parat, die stipulirte 2 Thaler vor jedes Concept richtig abzutragen, wann die Hofkammer-Kanzlei vorerst von obgedachten Bestallungen, davon sie wider den klaren Buchstaben des oberwähnten Vergleichs die Jura eingenommen hat, der Geheimen Kammer-Kanzlei wird Rechnung gethan haben.

Eine Conferenz beider Behörden am 25. Juni blieb ergebnißlos. Kameke bestimmte, „daß ein jeder bis zum Austrag der Sachen sein Bestes thäte, so viel er nur könnte".

---

101. Schlüters Gutachten über das Brüchtengedinge. Cleve 25. Juni 1715.

Ausf. R. 34. 85 a. 1.

Die Clevische Regierung erklärte in einem Berichte vom 18. Januar 1715,[1]) die Aufhebung des Brüchtengedinges „ist nicht ohne". Es wäre aber besser, die Brüchtengedinge zu erhalten und nur die seit der letzten Ordnung von 1681[2]) eingerissenen Mängel abzustellen. Die Gründe für und wider die Erhaltung des Gedinges stellten Viereck und Schlüter in einem Gutachten am 30. Januar zusammen.

Durch Erlaß an die Clevische Regierung, Berlin 25. Februar 1715,[3]) wurde verfügt, daß das Brüchtengedinge zur Zeit noch beizubehalten wäre, es sollte aber genau überlegt werden, wie das Werk gefaßt, und aller Mißbrauch abgestellt werden könnte. Die Regierung sollte sich mit der Justizcommission über ein Reglement einigen.

Die Aufhebung des Brüchtengedinges wurde aber bald von neuem erwogen. In einer Conferenz, welche darüber gehalten wurde, stimmten Regierung, Amtskammer und Geheimrath Viereck für Beibehaltung, da es „ohne sonderbare Inconvenienzien" nicht abgeschafft werden könne.[4])

Schlüter stellte darauf die Gründe der Regierung und seine Gegengründe folgendermaßen zusammen.

Für die Beibehaltung sprächen: Das Herkommen, die Gewohnheit der Unterthanen, die Furcht vor dem Entscheide eines einzigen Richters, der Mangel an einer bestimmten Determination der einzelnen Brüchten-

[1]) Ausf. gez. Diepenbruck, Strünckede, Motzfeldt, Rickers, Maschs.

[2]) Scotti 1, 559. Nr. 356.

[3]) Conc., gez. Plotho.

[4]) Bericht der Clevischen Regierung. Cleve 28. Juni 1715. Ausf., gez. Strünckede, Hymmen, Rickers.

strafen, das Privilegium vieler Städte, die Antheil an den Strafgeldern haben.

Gegen die Erhaltung des Brüchtengedinges sei anzuführen: Die bessere Wirkung und die Zeitersparniß, wenn die Strafe unmittelbar dem Vergehen folgt. Die Erschwerung der Bezahlung durch Aufsparen der Strafen. Die Möglichkeit, bei sofortiger Einziehung die Brüchtenstrafen in den Etat zu ziehen. Die Ersparung der hohen Diäten.[1]) Das Recht auf Appellation gegen die etwa zu hoch vom Richter bemessene Strafe. Die Erwägung, daß die Brüchtfälligen nicht von einem Richter sondern dem ganzen Gericht verurtheilt würden. Die Möglichkeit, einen bestimmten Strafsatz für jedes Vergehen festzusetzen. So wäre in Zutphen und anderen benachbarten Orten sogar durch den Druck veröffentlicht, welche Geldstrafe auf jedem Vergehen stünde, „wodurch dem Gericht der Zügel gehalten wird, nicht höher als vorgeschrieben sich mit der Bestrafung zu verlaufen". Die Umänderung der Geldbuße bei amtlich bescheinigtem, gänzlichen Unvermögen in eine „nicht infamirende, civile Gefängnißstrafe oder auch Setzung zu Wasser und Brot". Die geringe Anzahl der mit Brüchtenerträgen privilegirten Städte.

---

102. Ernennung des Hofraths Pollmann[2]) zum Cleve-Märkischen Geheimen Regierungsrath.

[Lager bei Stettin] 25. Juni 1715.

Conc., gez. Printzen. R. 34. 16. b.

Für eine erledigte Stelle eines Geheimen Regierungsraths in Cleve-Mark[3]) nannte der Etatsminister von Printzen, Berlin 13. März 1715, mehrere Bewerber, die keine Verwandtschaft im Clevischen besäßen, darunter den Hofgerichtsrath Motzfeldt. An dessen Stelle sollte dann der Hofrath Hermann Richard Pollmann treten, der sich der königlichen Gunst erfreute: „car pour le mettre incontinent dans la régence plusieurs raisons

---

[1]) Auf dem Brüchtengedinge zu Zevenaar 1711 betrugen die Diäten fast ein Drittel der Einnahmen.

[2]) Hermann Richard Pollmann [Pohlmann] früher Kurpfälzischer Rath, arbeitete unter Blaspils Leitung, wurde 13. Juni 1710 Commissariats- und Steuerrath beim Generalcommissariat, 12. August 1712 Hofrath, starb Ende 1727. (Kriegsmin. Geh.-A. XVIII. 2. d. 6. d und uu.)

[3]) Der Geheime Regierungsrath Dr. jur. Gottfried Wilhelm Raab war 8. März 1715 gestorben. Er war zuerst Schlüter von Calcar und wurde $\frac{4.}{14.}$ April 1698 zum Geheimen Rath und Amtskammerrath bestallt. (R. 34. 16. b.)

et circonstances de sa conduite paraîssent être contraires". Der König schrieb darauf an Printzen:[1])

Monsieur Puisque cet home [Raab] e[s]t mort pourquois et til[2]) necessere que je ranPla[c]e cette charge il y an a tans et cy je la ranPlace je Pranderes de gans qui sont de ce Pais icy adieu mon cher amy citto mecrives[3]) vottre sentiment. F. Guilaume

Durch Cabinetsordre, Lager bei Stettin 25. Juni 1715, wurde Printzen befohlen, schleunigst die Bestallung Pollmanns zum Geheimen Regierungsrath ausfertigen zu lassen, „damit er je eher, je lieber, seine Reise dahin antreten und seiner Charge ein Genüge leisten könne".

Pollmanns Patent, vom gleichen Tage datirt, erklärt, daß er „nicht allein wegen seiner Erudition und durch viele Proben erwiesenen Geschicklichkeit, sondern auch in Consideration der Unserm Königlichen Hause einige Jahre her geleisteten guten und nützlichen Dienste" zu seiner Stellung berufen worden wäre.

---

103. Cabinetsordre an Ilgen.[4])

Lager bei Stettin 25. Juni 1715.

Ausf. R. 7. 55. B.

Victor wird Hofrath und adjungirter Obersecretär.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preußen ꝛc. Dero Litthauischen Kammersecretär Victor nicht allein aus sonderbaren Gnaden zum Hofrath gemachet,[5]) sondern ihm auch dem Ober-Secretär Fehr also und dergestalt adjungiret, daß er alsofort in der Preußischen Regierung introduciret werden und darinnen, doch ohne Gehalt, arbeiten helfen, nach seinem Tode aber den Dienst gleich antreten und mit allen Emolumenten zu genießen haben soll, als befehlen Sie Dero

---

[1]) Ohne Datum und Empfangsvermerk.

[2]) est-il.

[3]) m'écrivez.

[4]) Es ist dies die älteste erhaltene Cabinetsordre Friedrich Wilhelms I., soweit bekannt ist.

[5]) Gesuch des Litthauischen Kammersekretärs Johann Henrich Victor. Tilsit 1. April 1715. Auf die Rückseite schrieb der König „von Ilgen".

Geheimen Etatsrath von Ilgen hiermit in Gnaden, forderſamſt die deshalb behörige Beſtallung und Reſcript an die Regierung ausfertigen zu laſſen.

Die Beſtallung wurde demgemäß ausgefertigt und mit dem Datum Feldlager bei Stettin 25. Juni 1715 verſehen.[1])

---

104. Aus dem Erlaſſe an Viereck und Schlüter.

Paſewalk 30. Juni 1715.

Conc., gez. Plotho. R. 34. 87 a. 1.

Juſtizreform in Cleve und Mark.

1. Wenn es auf Koſten ankommt, ſoll kein Vorſchlag geſchehen, „als wo es höchſt nöthig, und ſodann Unſere Caſſen dabei möglichſt menagirt werden".

2. Sind Beſoldungen nothwendig zu erhöhen, ſo ſind Mittel zu erſinnen, die den königlichen Caſſen nicht zur Laſt gereichen.

3. Bei der Beſoldung ſind alle Accidentien genau mit zu berechnen.

4. „Zu Beforderung guter Juſtiz und vielleicht Menage" könnten Gerichte, „wo nicht viel zu thun" mit anderen combinirt werden.

5. Bei Vakanzen ließe ſich ſolche Combination am leichteſten durchführen.

6. Ob nicht den Richtern „gewiſſe proportionirliche Salaria" zu gewähren ſeien, und dafür die ihnen gebührenden Pertinentien und Dienſte zur Kammer gezogen werden könnten?

7. Nur Studirte ſollen Richter und Gerichtsſchreiber werden.

8. Wo bisher keine Advocaten und Procuratoren waren, dürfen keine angeſetzt oder vorgeſchlagen werden, „es ſei dann, daß die im Lande zu machende Generaldispoſitiones erfordert".

9. Der Recursus ad extraneos iſt möglichſt einzuſchränken.[2])

10—12. Eine Untergerichtsordnung iſt zu entwerfen.

13. Instantiae intermediae ſind ſo viel als möglich einzuziehen.

---

[1]) Conc., gez. Ilgen.

[2]) Vergl. Nr. 77. S. 216.

105. Immediatbericht betreffend die Datirung der Erlasse nebst der eigenhändigen Verfügung Friedrich Wilhelms.

Berlin 2. Juli 1715. [1])

Ausf., gez. Printzen, Blaspil, Creutz, Plotho. R. 9. L. 12.

Seit der Abreise des Königs zum Heere[2]) sind alle Erlasse, die in Berlin entworfen, aber vom Könige selbst vollzogen worden sind, laut Befehl an die Geheime Kanzlei aus Berlin datirt worden. Da die Minister aber bemerkt haben, „daß dasjenige, so bei Ewr. Königl. Majestät höchsten Person ausgefertiget und von Deroselben daselbst unterschrieben wird, in Dero Feldlager allemal datiret ist," so fragen sie, ob die in Berlin expedirten Sachen, die von Friedrich Wilhelm unterzeichnet werden, „künftig nicht auch in Dero Feldlager oder an demjenigen Ort, woselbst Sie Sich in allerhöchster Person jedesmal befinden, datirt werden sollen".

was in Berlin expedieret wirdt soll [aus] Berlin dattieret werden.

---

106. Bericht Waldburgs.

Königsberg 8. Juli 1715.

Urschrift. Gen.-Dir. Preußen. Gen.-Hufenschoß 3.

Beginn der Generalhufenschoßcommission.

Waldburg hatte 13. Mai 1715[3]) den Befehl erhalten, „sich ohne den geringsten Aufschub nach Preußen zu erheben" und mit der Generalhufenschoß-Commission zu beginnen. Nachdem Waldburg noch im Feldlager vor Stettin am 12. Juni mündliche Ordres vom König empfangen hatte, reiste er sofort nach Königsberg ab, wo er am 17. Juni eintraf. Am 19. Juni wurde er von Ostau und Tettau in das Commissariat daselbst introducirt. „Ob ich nun gleich in diesem Collegio", schreibt er, „ohne Lob zu melden, ein vieles zu depechiren und einzurichten für mir gefunden, auch bei der mir . . . aufgetragenen Aufsicht über die Accise allerhand mühsame Veränderungen zu treffen, Ew. Königl. Majestät hohem Interesse dienlich zu sein erachtet, so habe dennoch nicht weniger und so

---

[1]) Der Bericht kam am 12. Juli 1715 aus dem königlichen Hauptquartier zurück.

[2]) 28. April.

[3]) Conc., gez. Ilgen.

viel als möglich gewesen, das mir insbesondere aufgetragene Contributionswesen besorget". Der Graf klagt über die Nachlässigkeit des Schoßeinnehmers im Amte Brandenburg, der nicht einmal die Tabellen eines Jahres trotz der wiederholten Befehle[1]) aufgestellt hätte. Da er aber sofort Anstalten gemacht habe, diesem Uebelstande abzuhelfen, hoffe er doch noch Ausgang Juli mit der Contributionsreform in diesem Amte beginnen zu können.

Um ein Beispiel zu statuiren, schlägt er vor, den ungehorsamen Schoßeinnehmer, der sich ohnehin mehrmals unerlaubten Geldgewinns schuldig gemacht hätte, zu cassiren und zu keinem Stadtdienste in Creutzburg zuzulassen. Dieses harte Vorgehen wäre um so mehr angezeigt, da nach seinem Dafürhalten „noch etwas verborgenes unter dieser Verzögerung stecke".

Da Obrist von Polenz auf Frödau die für ihn bestimmte Stelle in der Commission ablehnte, und der Bartensteinische Schoßeinnehmer wenig Lust zeigte, wären nach Tettaus Vorschlag Major von Buddenbrock[2]) und der im Brandenburgischen Amte wohl erfahrene Commissarius Bock „in Gottes Namen" zur Commission gezogen worden.[3])

„Ich leugne nicht, daß in dem ganzen Lande durch noch etwas unbekannte Leute von der Königlichen, mir aufgetragenen Commission eine so affreuse Beschreibung gemachet worden, daß ich bei meiner Ankunft nicht anders als für eine Geißel meines Vaterlandes angesehen worden." Aus diesen Ursachen mit habe er vor kurzem erst der Regierung und Wallenrodt die für sie bestimmten allerhöchsten Erlasse eingehändigt, „welche schon anjetzo ein vieles gefruchtet".

„Es fänget nunmehro ein jedweder an, zu sehen, daß Ew. Königl. Majestät Intention für das Land nicht allein huldreich, sondern auch dem particulieren Aufnehmen ersprießlich sei. . . ." Am 8. Juli habe sich die Commission zum ersten Male versammelt und Kenntniß von der Instruction und dem Projecte der Contribution genommen. Nach einer Anrede Waldburgs wäre sie dann vor der Regierung, der Schoßeinnehmer Klooß und Bock aber in der Commissionsstube vereidigt worden. Es erhoben sich sofort Rangstreitigkeiten, die auf Zureden Waldburgs bis zur königlichen Entscheidung vertagt wurden. Da die Zahl der bewilligten

---

[1]) Vergl. Nr. 32. S. 110.

[2]) Geheimrath von Buddenbrock erhielt November 1726 Sitz und Stimme in der Preußischen Kammer. (Kass. Kab.-Ordres Preuß.-Litth. Dep. 1713—1739.)

[3]) Durch Erlaß vom 3. September 1715 (Conc., gez. Grumbkow, Creutz) wurde die Cassation des Schoßeinnehmers Tröder und die Annahme von Buddenbrock und Bock genehmigt.

Vorspannpferde nicht genüge, bat der Graf, noch zwölf zu gewähren, „zumalen es ein Ruin der Bauren ist, wenn sie für schwer beladene Wagen wenig Pferde legen". „Es ist gewiß, daß wir alle und jede Victualien für uns und unsere Leute mitführen müssen, weiln nicht in allen Dörfern der nöthige Vorrath anzutreffen sein wird".

Die Besoldungen der Commission möchten auf die Contributionskasse angewiesen werden, „weiln dennoch dem Etat der Generalkriegeskasse nichts abgehet, und die anderen Kassen oft schlecht versehen sind."

Der Kammerrath Zangen soll das Protocoll führen. „Wie nun die Commission fast täglich zusammen kommen wird, umb sich alles und jedes vollkommen bekannt zu machen, so wird sie auch von allem, so fürfallen sollte, conjunctim . . . berichten" . . .

---

107. Bericht des Regierungsdirectors von der Osten.
Minden 14. Juli 1715.

Ausf. R. 94. IV. Ka. 5.

Danckelmans Thätigkeit in Minden.

Osten hält sich seit drei Monaten in Minden auf[1]) und hat mit Regierungsrath Ilgen in kurzer Zeit, „so viel zu Ew. Königl. Majestät Dienst gethan, daß wir uns nichts zu reprochiren haben". „Aber . . . wann ein Particuliermensch, nemblich der gewesene Kanzler Danckelman[2]) seines eigenen Interesses halber diese Stadt will ruiniren und das ganze Fürstenthum Minden unglücklich machen, und, ob man ihn gleich in aller Güte ermahnet, dennoch nicht ablassen und sich bessern will, so muß endlich, weil es garzu grob, nur dieses einzige Exempel seiner Unersättlichkeit anmelden." Osten führt aus, wie Danckelman durch seine Bauten an der Weser den Abfluß des Eises hemmt und die Schiffbarkeit des Stromes sogar bedroht.

Der König verfügte hierzu:

guht Mar[schall] danckellman cassiere er soll die reparracio in 3. wochen tuhn oder ich schicke Ihn nach wehsell [auf die] cittadell F W.

---

[1]) Der Geheime Rath von der Osten war am 23. April 1715 an Stelle des cassirten Regierungsraths von Huß zum Regierungsdirector im Fürstenthum Minden bestellt worden. (Conc., gez. Ilgen. R. 32. 8. b.)

[2]) Wilhelm Heinrich Danckelmann wurde 11. August 1682 Mindenscher Regierungsrath, 1686 Specialdirector des Mindenschen Kammerwesens, 10. September 1688 Mindenscher Kanzler und wurde 1697 in den Sturz seines Bruders Eberhard verwickelt und abgesetzt. Vergl. Spannagel, Minden-Ravensberg, S. 117 f.

108. Erlaß an die Deutsche Kammer.

Berlin 20. Juli 1715.

Conc., gez. Kameke. Gen.-Dir. Preußen-Litthauen. Aeltere Sachen 1715. U. 3.

Amtszimmer der Preußischen Fiskale.

Der preußische Mandatarius Fisci klagte, Königsberg 10. Juli 1715, daß aus Mangel an Raum die fiskalischen Acten „stückweise bei den fiskalischen Bedienten aufbewahrt, auch zum öftern, wo nicht gar abhändig, so doch mehr und mehr incomplet geworden". Die Deutsche Kammer unterstützte die Bitte um ein eigenes Dienstzimmer.[1])

Der Erlaß vom 20. Juli bewilligte den Fiskalen ein Zimmer im Königsberger Schlosse, das sie nach ihrem Anerbieten auf eigene Kosten herrichten lassen müssen, sich dafür aber „des Vorschusses aus denen erst einkommenden Strafgefällen erholen" dürfen.

---

109. Erlaß an das Magdeburgische Commissariat.

Magdeburg 24. Juli 1715.

Conc., gez. Blaspil. Gen.-Dir. Magdeburg III. 4.

Competenz und Geschäftsordnung des Magdeburgischen Commissariats.

Am 31. Juli 1714[2]) und am 20. Februar 1715[3]) wurde dem Magdeburgischen Commissariat befohlen, zu berichten, ob die königlichen Bestimmungen vom 16. Juni 1714[4]) beachtet würden.

Das Commissariat berichtete darauf am 1. März,[5]) es hätte sich bemüht, in allen Stücken diesen Verfügungen nachzuleben, es müsse aber eröffnen,

daß, so viel die Krieges- und Steuercommissarien betrifft, und weshalb Ew. Königl. Majestät in dem § 17 des Reglements[6]) uns allergnädigst anbefohlen, dieselbe zu genauer Beobachtung ihrer Functionen anzuhalten, wir daran dadurch nicht wenig behindert werden, daß an gedachte Commissarien und andere Subalternen zum öftern Königliche Verordnungen immediate ergehen, von welchen wir bei

---

[1]) Königsberg 10. Juli 1715. Ausf., gez. Münchow, Hoffmann, Zangen, Piper.

[2]) Auf Specialbefehl, Conc., gez. Grumbkow.

[3]) Conc. gez. Grumbkow.

[4]) Vergl. Bd. 1. Nr. 250. S. 730.

[5]) Ausf., gez. Platen, Grote, Pulian, Witte, Steinheuser, Krautt, Cortrejus.

[6]) Vergl. Bd. 1. Nr. 160. S. 486.

dem hiesigen Commissariats-Collegio entweder gar keine oder doch nicht eher Nachricht erhalten, bis solche von bezielten Commissarien bereits zum Effect gebracht; wodurch dann die Commissarii und andere Subalternen nicht nur Gelegenheit nehmen, sich unserer Direction zu entziehen und die dem Commissariats-Collegio beigelegte Autorität zu verschmälern, sondern auch öfters aus eines oder des andern Commissarii Privatabsichten etwas zum Nachtheil Ew. Königl. Majestät höchsten Interesse von demselben veranlasset wird, welches hernachmals nicht ohne große Difficultät und Confusion geändert oder redressiret werden kann. Dannenhero Ew. Königl. Majestät wir hierdurch allerunterthänigst bitten, in hohen Gnaden zu verfügen, daß zu dessen Verhütung hinkünftig in denen hiesigen Commissariats-Angelegenheiten entweder an die Commissarios gar keine besondere Verordnungen ergehen, sondern an das hiesige Commissariat gerichtet, oder doch wenigstens solche dem Commissariats-Collegio zugleich communiciret werden mögen. . . . .

Der Verordnung des § 21 des Reglements[1]) „wegen Renovation der Steuer-Ordnung und Einsendung unserer pflichtmäßigen Anmerkungen" habe das Commissariat bisher nicht nachkommen können, weil einige Steuercommissare die verlangten Nachrichten noch nicht eingesandt hätten.

Die Revision der städtischen Rechnungen müßte bis zur Publicirung der Principia generalia ausgesetzt bleiben.

Weil die Kammer wegen Translocation der Collegien[2]) noch mit ihrer Einrichtung beschäftigt sei, werde man erst jetzt mit ihr über die Anordnungen der Resolution vom 16. Juni 1714 „wegen derer königlichen Beambten und derer von ihnen prätendirten Immunitäten, imgleichen wegen des Brauens derer königlichen Aembter" conferiren und darüber berichten können.

Zu Formirung eines neuen Catastri würde man nicht eher schreiten können, bis nicht „die Sache derer sogenannten Freien zugleich mit abgethan, damit diejenige, welche ihre Immunität nicht zu behaupten vermögen, zugleich ad catastrum gezogen, und solches sodann vollständig gefasset werden könne".

Das Edict wegen Errichtung eines Pferdemarkts in Magdeburg sei bereits vor drei viertel Jahren zur Genehmigung eingesandt worden.

---

[1]) Vergl. Bd. 1. Nr. 160. S. 488.

[2]) Vergl. Bd. 1. Nr. 255. S. 745.

Es wurde darauf aus Berlin erwidert:

Friedrich Wilhelm ꝛc. Wir erinnern Uns bei dem unterm 1. Martii a. c. von Euch abgestatteten allerunterthänigsten Bericht nicht, daß seit etablirten Commissariat an die dortigen Commissarien, wie Ihr anführet, besondere Verordnungen ergangen, und habt Ihr daher speciale Exempel davon anzuzeigen und sämbtliche Commissarien zu vernehmen, was vor Ordres an sie immediate ergangen, in welcher Materie und unter welchem Dato solches geschehen sei, damit bei hiesiger Kanzlei deswegen die Nothdurft verfüget werden könne. Bei dem zweiten Punkt aber, die Renovation der Steuerordnung betreffende, hättet Ihr besagte Commissarien mit mehrern Nachdruck anhalten sollen, die darzu erforderte Nachrichten einzusenden, welches Wir von Euch annoch gewärtig sein oder von Euch die Verantwortung forderen wollen.

Ad 3 erinnern Wir Uns, daß bereits im Magdeburgischen ein gewisses Reglement oder Instruction, welchergestalt bei Abnahme der Kämmerei-Rechnungen und Untersuchung des Stadtwesens a Commissariis zu verfahren, abgefasset sei; weilen aber solches nicht alle Materien exhauriret, so finden Wir nöthig, daß diese Instruction erweitert und etwas umbständlicher verfasset, auch auf der Städte generale, rathhäusliche Verfassung und deren Constitution, auch der Rathsglieder dabei habenden Incumbenz, imgleichen 2. das Justizwesen, 3. das Polizeiwesen, 4. das Kämmerei- und Oekonomiewesen, 5. das Creditwesen gerichtet werde, wie Unsere hierunter führende Intention aus der Instruction wegen der rathhäuslichen Untersuchung der Stadt Magdeburg einigermaßen erhellen wird; Ihr habt also ein Project einer solchen generalen Instruction, nach welcher die Untersuchung in denen Städten vorzunehmen, zu entwerfen und zur Approbation einzusenden.

Viertens wollen Wir nunmehro mit dem nächsten Eueres Berichts erwarten, wie Ihr Euch mit Unserer dortigen Kammer wegen der Beambten und deren von ihnen prätendirten Immunitäten, imgleichen wegen des Brauens Unserer Aembter vernommen, und wie weit es damit gekommen sei.

Fünftens habt Ihr die von denen vormaligen Revisoribus wegen derer Eximirten eingesendeten Acta zu Formirung eines neuen Catastri hierbei zurück zu empfangen.

Sechstens und schließlich ist Euch bekannt, daß Unsere Kammer bei dem projectirten Edict wegen des Pferdemarkts noch ein und anders erinnert, und daß Euch solches zur Beleuchtung zugefertiget worden. Wann nun der desfalls von Euch geforderte Bericht erfolgen wird, soll Unsere finale Resolution sodann ergehen.

---

110. Gutachten Zumbroichs über das Brüchtengedinge.[1])

Berlin 4. August 1715.

Ausf. R. 34. 85 a. 1.

Kammergerichtsrath Zumbroich meint, „daß nach der bisherigen Einrichtung der dortigen [Cleve-Märkischen] Gerichte das Brüchtengeding an sich ein nützliches und ein nicht von ohngefähr, sondern von der vorigen Landesherrschaft mit gutem Vorbedacht eingeführtes Werk sei. Wenn aber Tractu temporis eine und andere Mißbräuche sich eingeschlichen, daß diese zwarn zu verbessern,[2]) das ganze Werk aber deswegen nicht zu tadeln sei". Die Geheimräthe Bewert und Duhram ständen freilich auf dem entgegengesetzten Standpunkte.[3])

Die dortige beide Provinzen werden, gleichwie andere Königliche Lande in Kreise, also da in Aemter vertheilet, so man gemeiniglich Districtus nennet. Von diesen hat jeder Distrikt oder Amt seinen Drosten (welcher nach dortigen Cancellei-Stylo Amtmann genannt wird) und seinen Richter; beide werden von Sr. Königl. Majestät eingesetzet. Jener versieht eigentlich in dem ihm anvertrauten Amt Politica, zu Zeiten auch Oeconomica, Militaria ꝛc., mag

[1]) Vergl. Nr. 101. S. 249.

[2]) Er stellt sich dadurch in Uebereinstimmung mit der Regierung, die ihrem Berichte vom 28. Juni 1715 ein Memorial anfügte, betitelt: „In welchen Stücken das Edictum vom 23. Mai 1681 zu ändern oder doch zu erläutern sein möchte."

[3]) Auch Fuchß sprach sich in einem Schreiben, Berlin 22. Juli 1715, gegen das Brüchtengedinge aus. Vergl. das Schreiben Bartholdis an Printzen, Berlin 15. März 1714: Der im Geheimen Rath getroffenen Abrede gemäß habe er Bewert und Duhram aufgetragen, über alle von Viereck und Schlüter einlaufenden Berichte jedesmal vor Abgang der ersten Post ihr Gutachten abzustatten. Am 9. Juli 1715 bat das Generalfinanzdirectorium Plotho, Bewert und Duhram zu gestatten, daß sie sich über das Brüchtengedinge äußerten; im Namen des Generalfinanzdirectoriums werde dann der Geheimrath Fuchß mit ihnen einen „gemeinsamen Schluß fassen".

auch bei besorgendem Proceß unter Eingesessenen in seinem Amt bei sogenannten Amtsverhören concordiam tentiren, wobei aber zu Zeiten viel abusus vorgehen; dieser aber [versieht] die Justizsachen.

Obgenannte Aemter haben gemeiniglich jedes eine Stadt, so dem Amt den Namen giebt. In den Städten hat der Königliche Richter nicht omnimodam jurisdictionem, sondern in gewissen Sachen hat der Stadtmagistrat auch cognitionem, als in Schuld- und Injuriensachen, nachdem die Privilegien jeder Stadt sind.

In denen Sachen nun, die zur Cognition und Jurisdiction des Königlichen Richters gehören und in denen Städten vorkommen, hat der Richter einige Assessores aus dem Magistrat, und kommt es allda nicht auf die Caprice des Richters allein an.

In denen Sachen aber, die auf dem Lande vorkommen, hat der Richter keinen Assessorem, sondern nur einen Actuarium, und dieser hat kein Votum. Dieses ist durchgehends wahr; es möchten hie und da bei einigen Clevischen Gerichten in gewissen Sachen Schöppen bei den Gerichten sein, welches nicht eigentlich weiß, wiewohl diese nur Bauern sind und gemeiniglich dem Königlichen Richter nicht widersprechen dörfen.

Da nun einestheils in denen Aemtern und Districten, worüber dergleichen Richter gesetzt ist, die Dörfer nicht einem oder zween Herren zukommen, wie allhie in der Mark Brandenburg, sondern, wann ein Dorf aus 30 oder mehr Einwohnern besteht, jeder Colonus oder Baur mannichmal seinen Grundherren hat, welche aber außer den Pächten an der Jurisdiction keinen Theil haben; anderntheils aber der Richter in dijudicandis causis rusticorum keinen Assessorem hat, sondern alles von seinem Gutdünken dependirt, so ist es in dortigen Landen vor undenklichen Jahren hergebracht, daß, wann bei dem Königlichen Gerichte delicta vorkommen, so mit Geld bestraft werden mögen, der Richter zwarn das Factum untersuchen und, es sei ex confessione rei oder durch Zeugen, klar und ausfindig machen, die Summam der Geldstrafe aber vor sich nicht determiniren möge, sondern diese wird auf denen zu gewissen Zeiten zu haltenden Brüchtengedingen (oder Strafgerichten, inmaßen ding genuina Germanorum Lingua so viel als judicium heißt) determinirt und ausgemacht, et quidem in praesentia des Amtsdrosten und Richters

und dann des Procuratoris regii oder Königlichen Anwalts. Mir däucht, daß die Ratio dieses Herkommens ex praedeductis leicht in die Augen fällt; denn indem allhie in der Mark Brandenburg und anderswo ein jeder über seine Colonos die Gerichte hat, wozu vielmals die Gerichtsschöppen des Dorfs adhibirt werden müssen, und wohl natürlicher Weise ein jeder Herr vor die Beibehaltung seiner Bauren und Unterthanen sorget, auch denenselben, so er will, die Straf ganz oder zum Theil schenken kann, allenfalls, wann gegen Recht und Billigkeit ein Unterthan beschwert werden sollte, der Recursus ad Cameram per viam Appellationis nicht schwer noch kostbar ist, sondern bei einer summarischen Verhör dergleichen Sachen abgethan werden, so dependiren hingegen, wann den Richtern erlaubt wäre, die Bauren zu brüchten, alle und jede Bauren, sie sein königliche, adeliche oder anderer Leute, in dem Stück von der Caprice des Richters allein, der pro re nata entweder in Excessu oder in Defectu pecciren könnte, und ist der Recursus zur Regierung etwas schwerer, indem bishero alles durch mühsam-kostbare, schriftliche Processus abgehandelt wird . . .

Zumbroich führt weiter aus, daß durch die seltene Abhaltung der Gedinge „der Delinquent mittlerweile in der Furcht und Erwartung der Strafe, so über ihn kommen soll", bleibe, „welches ihn vielleicht noch mehr von der Sünde abhält, als wann er sieht, daß er dieselbe mit einem oder anderen Goldgulden büßen kann. Ausreißen kann keiner: der eingesessene Bauer wird darum nicht entweichen, ledige Knechte und Mägde müssen aber Kaution stellen".

Durch ein Edict könnten die Geldstrafen für jedes Vergehen nicht normirt werden.

III. Immediatbericht von Ilgen, Grumbkow, Creutz und Krautt. Berlin 6. August 1715.

Ausf., gez. Ilgen, Grumbkow, Creutz, Krautt. Gen.-Hufenschoßsachen Nr. 3.

Expedition der Generalhufenschoßsachen.

Ilgen, Grumbkow, Creutz und Krautt fragen an, wie der König es „mit denen Expeditionen auf des p. Grafen von Truchseß wegen des nunmehro wirklich zu introducirenden Preußischen General-Hufenschoßes

einlaufenden Relationen gehalten wissen wolle, ob die Unterzeichneten sie fernerhin als Commissare tractiren sollen, oder ob der König die Sache dem Generalkriegscommissariat übergeben werde.

Der König verfügte hierzu:[1])

es soll grumckau Kreutz Kraut allein die sachen tracktieren

F W.

Nach dieser Bestimmung wurde dann, Berlin 1. September, ein Erlaß für Grumbkow, Creutz und Krautt ausgefertigt. Ilgen wurde, wie es darin heißt, „wegen dessen aufhabenden auswärtigen Estats-Affairen und anderen Verrichtungen von dieser Arbeit . . . dispensiret und der Commission erlassen".[2])

---

112. Ernennung von Johann Daniel Nicolai zum unbesoldeten Kammerverwandten in Königsberg.

Im Lager vor Stralsund 6. August 1715.

Gen.-Dir. Preußen. Kammersachen 3.

Zu einem Immediatberichte des Generalfinanzdirectoriums, Berlin 16. Juli 1715,[3]) in dem die Anstellung von Johann Daniel Nicolai als „eines frommen und in den mathematischen Wissenschaften excolirten Menschen" zum Deutschen Kammerverwandten empfohlen wurde, schrieb Friedrich Wilhelm:

soll mir erstl: ein[en] Rewers gehben das ich Ihm kein[e] Besoldung gehben soll biß einer aus der Cammer abgehet

F W.

Durch Erlaß, im Lager vor Stralsund 6. August 1715,[4]) wurde der Deutschen Kammer die Ernennung Nicolais zum unbesoldeten Kammerverwandten angezeigt.

---

[1]) Der Bericht der Commission kam am 20. August aus dem Königlichen Cabinet zurück.

[2]) Dieser Erlaß scheint nicht abgegangen zu sein; er trägt zwar die Unterschrift des Königs, aber keine Gegenzeichnung. Außerdem fehlt der Präsentationsvermerk der Commission.

[3]) Conc., gez. Kameke. Ausf., gez. Kameke, Creutz, Gröben, Walter, Culeman. Der Bericht kam am 6. August aus dem Königlichen Hauptquartier zurück.

[4]) Conc., gez. Creutz.

113. Erlaß an die Clevische Regierung.

Berlin 8. August 1715.

Conc., gez. Plotho. R. 34. 85. a. 1.

Abschaffung des Brüchtengedinges.[1])

Das Brüchtengedinge ist abzuschaffen,
denn wann die Delicta und Excesse sofort, als sie ad protocollum genommen, reiflich erwogen, wo nöthig, ferner untersuchet und Zeugen abgehöret werden, so kann das Gericht in recenti mit mehrerm Grunde davon urtheilen; wann auch sofort die Strafe exequirt wird, so entspringet emendatio personae delinquentis und dienet andern zum Exempel. . . .

Dem arbitrio der Richter darf man . . . . die Determination der Brüchten nicht übergeben, sondern es kann die Sache dergestalt eingerichtet werden, daß das ganze Gericht die Strafe erkenne, welchenfalls nicht zu besorgen, daß mehr Klagten als bei dem Brüchtengeding entstehen werden; allenfalls aber kann man denen Richtern auch schon leges vorschreiben, was in der Bestrafung vor Proportion zu halten, wie dann in Fällen, die poenam corporis afflictivam erfordern oder dahin scheinen einzuschlagen, es auf rechtliche Erkenntnuß ankommen muß.

Die Determination der Brüchten kann freilich nicht auf alle Casus geschehen, sondern es muß billig das arbitrium judicis stattfinden. . . .

In denen Städten, wo der Magistrat einen Theil von denen Brüchten zu genießen hat, kann derselbe mit zugezogen, und ihm von der Geldbuße dasjenige, was ihm per privilegium oder sonst davon zukombt, sofort bei einer abgeurtheilten Sache abgegeben, auch jährlich Rechnung gefordert und dadurch aller Betrug vorgebauet werden, voraus wann auf malversationes eine harte Strafe gesetzet wird. . . .

Damit die Richter nicht das arbitrium allein haben mögen, so sollen dieselbe jedesmal auf dem Lande bei der Untersuchung einige Schöppen zuziehen, so dabei zugegen sein, auch den Actuarium mit adhibiren, sodann dem Drosten und Fiscali oder Anwalt das Protocollum communiciren und mit selbigen die Determination der Strafe ausmachen. Ihr werdet auch den Modum und was sonst

[1]) Vergl. Nr. 110. S. 259.

nöthig nunmehr schon selbst weiter auszufinden wissen; wie Ihr dann dahin zu sehen habt, daß dieser Punkt mit dem forderſambſten in ein gewisses Project gefaßt und selbiges eingesandt werde. . . .

---

114. Bericht der Preußischen Regierung.

Königsberg 12. August 1715.

Ausf., gez. Rauschke, Canitz, Ostau. Gen.-Dir. Preußen. Commissariat 1.

Vorstellungen der Preußischen Regierung gegen die Constitution vom 25. April 1715.

Die Preußische Regierung meldet die Publicirung des „Advocatenreglements" vom 17. April 1715.[1]) Die Constitution zur Expedirung der Justizsachen bei den Commissariaten vom 25. April d. J.[2]) hat sie nicht veröffentlicht, weil dieses Edict in Preußen nur Collisionen und Differentien hervorrufen würde.

Auf ihren Befehl hat der Advocatus Fisci Dr. Lau „seine Erinnerungen bei jedem Articul mehrgedachter Constitution, und wie es dabei von langen Zeiten her in diesem Königreich gehalten worden", aufgesetzt.

Ueber dieses aber stellt die Regierung noch vor, „wie die Landesverfassung dieses Königreiches und die Beschaffenheit der hiesigen Regierung wie auch der Hauptleute von denen, so sich in anderen . . . Provincien befinden, in den meisten Stücken so gar sehr verschieden sei", daß dieser Unterschied jedesmal in Consideration gezogen werden müsse.

Es sei dem Könige bekannt, daß

die hiesige Regierung, so dergleichen in der besagten Constitution enthaltene Sachen theils respiciret, theils dirigiret und, gleichwie alles übrige, unter ihrer Aufsicht hat, gar kein Justizcollegium wie die Regierungen in anderen Provincien sei, woraus dann Ew. Königl. Majestät Selbst hocherleuchtet zu beurtheilen allergnädigst geruhen werden, wie bei derselben in allen dergleichen Sachen so wenig ein unnöthiger Aufenthalt, große Weitläuftigkeit oder denen Parten beschwerliche Rechtsgänge als einige Versäumniß und Negligenz zu befürchten oder zu besorgen stehe. Zweitens sind auch die hiesige Hauptleute von denen in anderen Provincien gar merklich unterschieden, und anstatt die in denen anderen Provincien mit denen Städten nichts zu thun haben, lieget denen hiesigen sowohl in denen

[1]) Vergl. Nr. 83. S. 223.

[2]) Vergl. Nr. 86. S. 226.

Städten als auf dem platten Lande über alles die Inspection ob. Es kann auch solches durch dieselbe weit besser als durch die Commissarios geschehen, zumalen auch unter anderen kein einziger Commissarius in denen Kreisen, wie in anderen Provincien, sondern alle mit einander beharrlich allhier zu Königsberg wohnen und mit anderen ihnen obliegenden Verrichtungen ohnedem gnugsam beschäftiget sind, hingegen aber die Hauptleute oder Verweser beständig in ihren Aembtern sich zugegen befinden und dannenhero, wann etwa Unordnungen einreißen oder hin und wieder einige Mängel verspüret und sonsten worüber an dieselbe oder die Regierung Klagten gebracht werden, solches alles von ihnen sofort ex officio oder auf der Regierung Befehl am füglichsten untersuchet und entweder von ihnen selbst abgemachet oder davon an die Regierung unverzüglich berichtet und solchergestalt allem etwa einreißenden Unwesen in Zeiten gesteuret und zulänglich schleunigst remediret werden kann. . . .

Bisher wäre in Preußen alles so wohl gegangen, „daß wir nicht sehen können, wie darin auf eine andere Art einige Verbesserungen geschaffet, oder noch mehrere Sorgfalt angewendet werden könne".

Gutachten des Advocatus Fisci Dr. Lau.

1. Bei Streitigkeiten in Contributions-, Brau- und Accisesachen hatte bisher die Regierung die Cognition oder sie mußte darüber an den König berichten.

2. Unter der Direction der Regierung steht in den Städten Königsberg den Magistraten, in den Freiheiten dem oberburggräflichen Amt die Respicirung des Polizeiwesens zu. Auch in den Landstädten haben die Magistrate dieses Amt, „doch dergestalt, daß darüber an jedem Orte das Königliche Amt die Aufsicht, und die Königliche . . . Regierung bei continuirlicher, pflichtschuldigster Aufwartung des Officii Fisci die Direction hat" In Streitpunkten entscheidet die Regierung, soweit sie sie nicht den Justizcollegien zuweist.

3. Die Handwerkssachen werden wie das Polizeiwesen behandelt. Geringe Zwistigkeiten zwischen Handwerkern und Gewerken werden in den Städten und Freiheiten „von denen sogenannten Patronämtern, welche auf den Freiheiten beim Officio Fisci und in den Städten bei einem aus dem Rathscollegio sein, ganz summarisch ohne alle Advokaten insgemein mündlich mit einem Verhör abgemacht". Appellationsinstanz gegen den Spruch der Patronämter ist für die Freiheiten das oberburggräfliche Amt, für Königsberg die Magistrate, „wobei zugleich einem jedweden frei stehet, die Königliche hochverordnete Regierung anzutreten, an welche alsdann

auf Erfordern über den eigentlichen Zustand der Sachen von jedem Departement kürzlich allsofort berichtet werden muß!"

4. In Ermangelung eines besonderen Baucollegiums werden die öffentlichen Bausachen zum Polizeiwesen gezählt. Processe über Privatbauten werden von den ordentlichen Gerichten entschieden; spielt das öffentliche Interesse dabei hinein, so muß das Officium Fisci „invigiliren".

5. Das Brauwesen in Königsberg ist durch Reglement geordnet. Processe darüber werden vom Tranksteuercollegium unter Oberaufsicht der Regierung geschlichtet. In den Landstädten leiten die Magistrate unter der Controlle des Commissarius loci das Brauwesen; Streitigkeiten werden von der Regierung entschieden.

6. „Was auf den Rathhäusern zur Polizei gehöret, das stehet unter der Königlichen . . . Regierung Direction und wird es damit gehalten, wie oben beim § 2 referirt worden. Was aber auf den Rathhäusern die Justiz angehet, davon gehen die Appellationes an das Königliche Hofgericht, und wenn wegen der Städte etwas vorkommt in Schuldsachen oder wegen ihrer Creditoren ratione concursus vel competentiae etc., so wird darin die Vorschrift des Landrechts beachtet."

7. „Commercien- und Manufactursachen gehören theils vor das Licentdirectorium, theils vor die Wettgerichte, die unter der Regierung Direction quoad provocationem und sonst stehen." Militair-, Marsch-, Einquartierungs- und Proviantangelegenheiten sind der Generalität und der Kriegskammer „mit Participation der Regierung" unterstellt. Die Accisesachen werden beim Accisecollegium, die Contributionssachen, Steuerrechnungen und Katasterrevisionen von der Kriegskammer unter der Regierung Direction erledigt. Die Ansetzung von Colonisten und die Regelung der ihnen bewilligten Freiheiten sind gemeinsame Obliegenheiten der Kammer und des Commissariats. Die Justizbehörden dürfen keinen Streit in den hier genannten Sachen vor ihrem Forum entscheiden.

8. Animositäten sind bei den Collegien des Königreichs Preußen nicht zu befürchten, wenn sie nur die Verfassungen, auf welche die Bedienten bei jedem Collegium schwören müssen, gebührend beachten.

---

115. Immediatberichte Waldburgs.

Creutzburg 15. und 19. August 1715.

Ausf., Gen.-Dir. Preußen. Gen.-Hufenschoß 3.

Erschwerung der Commissionsarbeiten durch die Insassen des Amtes Brandenburg und die Amtskammern. Hofrath Cassenburg.

Da die zugeordneten Commissare „allzusehr in gewissen Stücken für das Land portiret sind", so bittet Waldburg, der Commission möglichst bald

schriftlich aufzugeben, „daß sie nach wie vor auf die Bonität der Gründe und die Conservation der Vasallen und des Landes sehen, solches aber nicht zu weit extendiren" sollen.

Es ist nicht unnöthig, dem Hauptmann des Amtes Brandenburg zu befehlen, daß er alle Insassen seines Amtes ermahne, der Commission nicht „unöthige Chicanes" zu machen.

Die Domainenkammern und insbesondere die Lithauische verheißen, wenn sie mit den anziehenden Leuten Contracte schließen, um sie desto höher zu treiben, Nachsehen wegen der Contribution, „wodurch die Kammer-Revenues zwar gemehret, die Kriegs-Casse aber verringert werden wird". Waldburg bittet daher, der Lithauischen Kammer zu befehlen, „bei Schließung der Zinser dahin zu sehen, daß künftighin bei Introducirung des Generalen Hubenschosses die Kriegs-Casse wenigstens zu ihrem bishero gehabten Quanto kommen könne, anders zu befürchten sein dörfte, daß die Ruinirung und Schwächung der Leute dem Commissariat und vorgängig der Contributions-Commission zugeschrieben würde".

Durch Erlasse vom 4. September wurden Wallenrodt und die Lithauische Amtskammer dem Wunsche Waldburgs gemäß instruirt.[1])

Am 19. August berichtete Waldburg, daß der Hofrath und Kriegscommissar Cassenburg aus dem Commissariat und zu der Commission gezogen worden sei, da Zangen das Protokoll und alle dabei vorkommenden Expedienda unmöglich bestreiten könne. Waldburg habe Cassenburgs Departement im Commissariate einem andern Hofrathe zugewiesen und bitte dieses „factum zu approbiren".

Durch Erlaß vom 3. September[2]) wurde die Zuziehung Cassenburgs mit den Diäten, die Prätorius genoß, gestattet.

---

116. Nachschrift eines Erlasses wegen Publikation und Registrirung der Edicte.[3])

Berlin 17. August 1715.

Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 143. Sp. 573 f.

Da wahrgenommen ist, daß es mit der Veröffentlichung der Edicte „eine Zeit her nicht allemal gar zu accurat zugegangen, am wenigsten

[1]) Conc., gez. Grumbkow, Creutz, [Krautt].

[2]) Postscript. Conc., gez. Grumbkow, Creutz, [Krautt].

[3]) In Cleve am 11. September 1715 publicirt: Scotti 2. Nr. 732. S. 874. In Stargard am 25. September 1715 publicirt: Quickmann S. 1011.

aber darüber gehalten worden", so wird verfügt, daß in allen Collegien eigene Bücher gehalten werden sollen, in denen alle Edicte sowie das Datum ihres Einlaufens und ihrer Veröffentlichung verzeichnet werden. Bei jedem Jahresschluß ist eine Designation einzureichen; in jeder Gerichtsstube ist von jedem Edict ein Exemplar aufzubewahren. Zuwiderhandlungen gegen dieses Gebot werden an Obrigkeit und Gerichtsbedienten geahndet.

---

117. Bestallung des Hofraths Robert Christian von Hacke zum Magdeburgischen Kammerpräsidenten.

Berlin 22. August 1715.

Conc., gez. Kameke, Creutz. R. 52. 69.

Der Hofrath v. Hacke wird zum Kammerpräsidenten im Herzogthum Magdeburg ernannt. Er soll die Magdeburgischen Kammersachen nach bestem Wissen und Gewissen dirigiren, auf die Beamten Acht geben, ferner soll er die Aemter- und die Landrenteirechnungen zu gehöriger Zeit richtig ablegen und den jährlichen Kammeretat „wie nunmehro gebräuchlich" entwerfen und einsenden lassen.

Er erhält 800 Rthlr. jährliche Besoldung, die er vierteljährlich aus den Kammergefällen zu erheben hat.

---

118. Immediatbericht Waldburgs.

Königsberg 27. August 1715.

Ausf. Eigenhändig. R. 96. 6. Aa. 1.

Stellung der Preußischen Regierung zu den Reformen.

. . . . Das Kammerambt Creutzburg, aus 1227 Huben bestehend, ist gottlob mit aller Einwohner Vergnügen, welche ein jeder insbesondere die festgesetzte Contribution unterschreiben, völlig eingerichtet. Zwar fehlet es an Contradictiones nicht; allein mit Geduld und zuweilen mit scharfen Vorstellungen komme ich dennoch zum Zweck. Ew. Königl. Majestät können festen Staat machen, daß das Fixum der Contribution wenigstens so hoch sein wird, als das größte Jahr in 15 Jahren getragen. Ew. Königl. Majestät geruhen allergnädigst zu befehlen, ob ich alle acht Tage eine von der Commission unterschriebene Balance-Tabelle an Ew. Königl. Majestät höchste Person in Unterthänigkeit überschicken soll, oder ob selbige nur angefangener Maße an das Generalcommissariat zu über-

machen sei.[1]) Besser aber würden Ew. Königl. Majestät Selbsten in Gnaden ersehen, wie die Sache poussiret und eingerichtet wird.

Ich finde wider alles Verhoffen bei der hiesigen Regierung noch ziemlichen Ingreß; weilen aber die Vota gleich sind, so kann der Kanzler und Obermarschalk nicht allezeit so schließen, wie sie wollen. Außerdem so fallen sie doch zuweilen dem Oberburggraf Canitz und dem Landhofmeister bei. Ew. Königl. Majestät hohes Interesse[2]) würde meiner unvorgreiflichen Meinung nach merklich poussiret werden, zumalen ich bei der Regierung viel zu thun habe, allein nicht so bald wie ich will fortkommen kann, wenn Ew. Königl. Majestät dem hier sich aufhaltenden Geheimen Rath Marschall von Biberstein Session im Geheimen Rath . . . ertheileten, zumalen er von Ew. Königl. Majestät eine considerable Pension ziehet. Denn kurz Ew. Königl. Majestät die Wahrheit zu sagen, so sind die vier hiesige Geheime Räthe nicht arbeitsam genug . . . . .

An den Generalmajor von Grumbkow habe ich wegen des hiesigen Commercii geschrieben, welches mit Gottes Hülfe besser gehen wird, wenn nur von der Regierung mehr Nachdruck sein wird[3]) . . . . .

Auf die Rückseite des Berichts schrieb der König: „Mar[schall] guht."

---

119. Bericht der Hufencommission.

Brandenburg 29. August 1715.

Ausf., gez. Waldburg, Buddenbrock, Kunheim, Zangen, Prätorius, Adler. Gen.-Dir. Preußen. Gen.-Hufenschoß 3.

Verfahren bei Einrichtung des neuen modi contribuendi.

Die Besichtigung der Güter hat am 2. August begonnen. Die Art der Besichtigung ist jetzt endgültig durch den Präsidenten in der

---

[1]) Der König schrieb hier an den Rand: „comis[sariat]."

[2]) Die Worte von „Interesse" bis „arbeitsam genug" sind vom Könige durchgestrichen.

[3]) Am 24. September berichtete Waldburg über einen Bankerott des Königsberger Kaufmanns Schumacher von 400000 Gulden. „Er wäre zu retten gewesen, wenn, wie man saget, die Regierung ihn menagiret." Falls ihm ein Salvus conductus auf zwei Jahre gewährt würde, seine Ausstände in Holland einzutreiben, könnte er sich noch halten. Der König schrieb dazu: „Mar[schall] guht auf 12. Mon[ate] sal[vus] condut[us]."

Weise geregelt worden, daß „hinfüro der Obrist-Wachtmeister von Buddenbrock, der Kammerjunker von Kunheim, der Commissar Adler und der Domänen-Commissarius Bock sothane Besichtigung bewerkstelligen und fürnehmen sollen". Diese sollen „insbesondere die Grenzen bereiten und bemerken, auch so viel als möglich auf die Bonität des Landes und übrige bei einem Gut vorhandene Pertinentien genaue Acht haben und alles umbständlich annotiren".

„Er aber, der Commissariats-Präsident, nebst dem Hofrath Prätorio, wenn es immer möglich, wollen allemal die Güter mit bereiten und die Besichtigung der Pertinentien eines Guts, so innerhalb denen Grenzen gelegen, übernehmen."

Wenn der Präsident oder Prätorius verhindert sind mitzureiten, „so will doch wenigstens einer von ihnen die innere Besichtigung der Güter übernehmen, alsdann aber soll zugleich entweder ein Landgeschworner oder sonst ein anderer der Wirthschaft verständiger Einsaß aus der Gegend mit zugezogen werden". Dieser muß am folgenden Tage dem Specialexamen beiwohnen, „umb auch dadurch einen oder den andern Eigenthümer bedürfenden Falls wegen Beschaffenheit seines Guts zu convinciren. Damit aber alles desto accurater fürgenommen werde, so ersuchet man die Eigenthümer der Güter jederzeit 3 bis 4 der Grenze und der Bonität des Gutes kundige Leute der Commission bis auf die Grenze entgegenzuschicken, welche denn folgenden Tages hernach, wenn das Examen vorgenommen und der Accord von der zu erlegenden Contribution gemachet wird, zugegen sein müssen".

Wenn die vier Commissare auf ein Gut oder Dorf kommen, theilen sie sich so, daß zwei rechter und zwei linker Hand die Grenzen bereiten und alles dabei vorkommende „umbständlich annotirten". Waldburg und Prätorius bleiben in der Mitte und observiren alle Pertinentien. Nach Besichtigung der Güter wird zu Hause eine exacte Beschreibung der Güter angefertigt. Diese wird vom Präsidenten revidirt und hierauf protocollirt. Den Tag darauf wird nach ihr das Specialexamen vorgenommen, und der Accord über die künftige Generalcontribution gemacht.

Cassenburg und Zangen sind beständig beim Protocoll und wechseln alle drei Tage ab.

Nach vollendetem Examine werden die Eigenthümer befraget, was sie hierfüro an jährlichem generalen Hubenschoß zu geben intentioniret. Wann sie dann ihre Offerte gethan, so wird der General-Extract der Contribution von letzteren 15 Jahren durchgegangen,

und darmit die bisherigen königlichen Revenues nicht geschwächet werden mögen, ein Durchschnitt von denen 15 Jahren gemacht, darunter nicht gegangen wird, es sei denn, daß des Contribuenten in Augenschein genommene Aecker sehr schlecht und nicht proportioniret sind, solchen Ertrag beständig auf sich zu behalten. Weilen man auch bemerket, daß in denen 15 Jahren zwei Jahre gewesen, darinnen nur die halbe Contribution erleget worden, so werden solche dennoch künftig vor voll gerechnet werden, damit der Durchschnitt der Billigkeit gemäß sei. Dann wird nachgesehen, was in diesen Jahren der höchste Ertrag an ordinair- und extraordinairer Contribution, als worauf zuforderst reflectiret werden will, gewesen. Im Fall nun solches bei der Handelung mit dem Eigenthümer nicht zu erreichen und derselbe darzu nicht zu bequemen, so wird davon etwas abgelassen, jedoch wird meistentheils bis auf den höchsten Ertrag, wenn solches nur möglich, der General-Hubenschoß gesteigert. Im Fall aber bemerket wird, daß der Eigenthümer nicht debite contribuiret, und daß aus der Erfahrung en comparaison der schon berittenen Güter zu schließen, daß nach der Bonität des Ackers und der Pertinentien das Gut ein mehreres tragen könne, so gehet man über den Durchschnitt und den höchsten Ertrag und reguliret die Contribution nach bestem Wissen und Gewissen. Und da auch dieses der Eigenthümer nicht annehmen will, so wird einem und dem andern nach der Bonität seines Ackers und Landes, auch dem Ertrag übriger Pertinentien ein Anschlag nach denen Kammertrappen gemacht, die beiden nöthige Ausgabe mit nebst den Interessen von dem Kauf-Pretio oder Werth des Guts à 6% von der Einnahm abgezogen, und sodann das überschießende Quantum, woraus die Contribution genommen werden könne, gezeiget. Accommodiret sich der Eigenthümer oder Inhaber, so wird der Accord ausgefertiget und von beiden Seiten unterschrieben und besiegelt. Falls er aber zu dem beliebten und ausbeschiedenen Quanto sich nicht verstehen will, so wird demselben angedeutet, daß an Se. Königl. Majestät dessen Opiniâtreté berichtet werden solle; unterdeß bis auf allergnädigste Ratihabition die festgesetzte Summe dem neuen Catastro einverleibet wird, der Eigenthümer unterschreibe den Accord oder nicht: welches bis jetzo zu dennoch nur mit einem Edelmann, der ohnedem die Renommé eines unbegreiffsamen Menschen hat, ge-

schehen ist. Damit auch die sämbtlichen Einsaßen des Ambtes über den Gebrauch der Vorspann nicht zu klagen Ursach haben, so erwählet die Commission einen Ort, worinnen sie ein Standquartier nimmt, als zum ersten Creutzburg gewesen und nun Brandenburg ist. Von hier aus werden alle umbliegenden Güter zwei bis drei Meilen weit in Augenschein genommen, dergestalt, daß Commission mehrentheils alle Nacht zurückkehren kann; des folgenden Tages stellen sich die Eigenthümer vor die Commission, alsdann mit ihnen geschlossen wird. Auf vorgeschriebene Art werden in einem Tage von der Commission 150, 160 bis 200 Huben vollkommen und pflichtmäßig beritten.

Der Commission wurde darauf, Berlin 15. September 1715,[1]) erwidert:

Wir haben dabei umb so viel weniger etwas zu erinnern, da von niemand der Unsrigen, weil sie absentes sind, das weitläuftige Détail nicht wohl völlig judiciret werden kann, sondern verlassen Uns darunter auf Eure Uns schuldigen Pflichten und Treue, nach welcher Ihr zufolge der Euch ertheilten Generalinstruktion wie bei dem Hauptwerk also auch bei dem modo tractandi Unser hohes Interesse und was sonst zum Zweck Eurer Commission gesetzet worden, stets werdet vor Augen haben. Indessen lassen Wir pro informatione die übersandte Nachrichten ad acta reponiren.

---

120. Reglement wegen der Revisionen bei dem Französischen Obergerichte.

Berlin 2. September 1715.

Ausf., gegengez. Plotho. R. 122. 7 B. I. Nr. 6. Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 144. Sp. 575 f.

Da die Ablehnungen der Richter in der Revisionsinstanz so häufig vorgekommen sind, „daß fast keine Subjecta mehr zu finden, so zu den Revisionen können gebrauchet werden," so wurde das Französische Obergericht am 2. Februar 1715 aufgefordert,[2]) anzugeben, wie diesem und

[1]) Conc., gez. Creutz, [Krautt].

[2]) Conc., gez. Plotho.

anderen Mißbräuchen zu ſteuern wäre, und ob nicht die Revisiones in einem der hieſigen Juſtizcollegiorum abgemachet werden könnten".

Das Obergericht fand,[1]) es wäre beſſer,

si les revisions étoient jugées par le grand tribunal ou par le tribunal d'Orange, que si elles le sont par des refugiés seuls; mais que comme nos procédures ne sont pas bien connues par les conseillers allemands, et que d'ailleurs les actes sont souvent mal écrits, il pourroit arriver que les conseillers allemands se trouveroient intrigués dans les différents faits qui sont en contestation, et que pour éviter cela il seroit bon qu'il y eut pour chaque revision deux ou moins un conseiller françois choisi entre ceux qui en sont les plus capables.

Im Uebrigen empföhle es ſich, die Reviſionsordnung vom 9. Januar 1701[2]) beizubehalten, mit der einen Abänderung, daß die Richter in der Reviſionsinſtanz künftig vom Könige und nicht von der Reviſion ſuchenden Partei benannt würden.

Das Reglement vom 2. September verfügte darauf, daß

1. alle Reviſionen von dem Spruche des Franzöſiſchen Obergerichts bei dem Oraniſchen Tribunal anhängig gemacht werden ſollen,

2. daß das Obergericht die Acten in der vorgeſchriebenen Art dem Tribunal überſenden und zugleich die Namen der Franzöſiſchen Räthe angeben ſoll, die von den Parteien etwa abgelehnt werden würden.

3., 4. und 5. daß jedesmal zwei Franzöſiſche Räthe von mehreren namentlich aufgeführten[3]) die Relationen und Correlationen in einem Reviſionsproceſſe übernehmen und an der Urtheilsfaſſung theilnehmen ſollen.

6. und 7. Jede Partei darf nur einen der Räthe ablehnen und muß ihre Gründe zu Protocoll geben.

8. Die zur Reviſion gezogenen Räthe müſſen ſich eidlich zu unparteiiſcher Handhabung der Juſtiz verpflichten.

9. Einige Franzöſiſche Advocaten und Procuratoren müſſen zu dem Oraniſchen Tribunal zugelaſſen werden.

---

[1]) Ausf., gez. Bewert, Drouet, Leduchat, Carges, de Weert.

[2]) Mylius, C. C. March. II. 1. Nr. 98. Sp. 335.

[3]) Das Obergericht hatte auf Befehl des Königs vom 13. April 1715 (Conc., gez. Plotho) am 4. Mai eine Liſte der zu den Reviſionen brauchbaren Franzöſiſchen Räthe eingeſandt. (Ausf., gez. Ancillon, Drouet, Carges, de Weert.)

10. Das im Namen des Königs in der Revisionsinstanz erlassene Urtheil muß von den Mitgliedern des Tribunals und den beiden Französischen Räthen unterzeichnet und publicirt, hernach aber dem Obergericht zur Expedition und Execution zugestellt werden. Eine Provocation von diesem Urtheile ist nicht verstattet.

11. Die Gebühren werden von beiden Parteien gleichmäßig getragen; unterliegt aber der Provocant, so muß er die Kosten der siegreichen Partei auch tragen.[1])

Nach dem Vorschlage des Französischen Obergerichts[2]) wurde am 22. Januar 1716 folgende Declaration gegeben:[3])

1. Die Partei, die sich an den König gewandt hat, weil ihr vom Obergericht das Beneficium revisionis, die Restitutio in integrum oder sonst ein Antrag abgeschlagen ist, muß binnen drei Wochen den höchsten Bescheid bei diesem Gerichte einreichen, widrigenfalls das Rescript oder Decret für erschlichen und ungültig angesehen wird, wenn nicht „der Impetrante in continenti darthun könnte, daß er an der Verzögerung nicht Schuld gewesen".

2. Relationen vom Obergericht an den König müssen binnen acht Tagen von der rechtzeitig benachrichtigten Partei ausgelöst und dem Geheimen Rathe übergeben werden, desgleichen müssen die Entscheidungen darauf von ihr dem Gerichte zugestellt werden. Durch einen verspätet übergebenen Spruch darf das Gericht sich nicht binden noch aufhalten lassen, sondern muß im Processe fortfahren, „und [es hat] dafern in der Sache bereits erkannt wäre, die Sentenz, ohne daß der nachlässige Implorant einigen Vortheil aus der Resolution ziehen könne, zur Execution zu bringen".

3. Eine Partei kann unausgelöste Resolutionen ihres Gegenparts auslösen und das erlegte Geld von ihm durch Execution einfordern.

4. Die Advocaten und Procuratoren müssen ihre Vollmachten spätestens binnen acht Tagen nach der Citation vorlegen und ihre Partei in der ganzen Instanz vertreten.

---

[1]) Dieses Edict wurde am 26. October dem Oranischen Tribunal und dem Obergerichte zugestellt. (Concepte, gez. Plotho.)

[2]) Berlin 21. November 1715. Ausf., gez. Bewert, Drouet, Leduchat Carges, de Weert, Delas.

[3]) Ausf., gegengez. Plotho. Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 147. Sp. 581 f. Das Edict ging, wie gewöhnlich, zur Begutachtung an die Wirklichen Geheimen Räthe in Berlin. Grumbkow schrieb: „Ich habe hierbei nichts zu erinnern, indem ich gerne gestehe, daß ich diese Materie nicht verstehe."

5. Ebenso haben sie auch ihren Clienten in der Appellations- und Revisionsinstanz zu vertreten, falls sie bei den betreffenden Gerichten Zutritt haben.

6. Schädigt ein Advocat oder Procurator seine Partei durch Fahrlässigkeit oder Eigennutz, so verliert er nicht nur die ihm zustehenden Gebühren, sondern muß auch die durch seine Schuld der Partei erwachsenen Kosten tragen und außerdem mit Geldstrafe, Suspension oder noch härterer Buße belegt werden.

121. Ernennung des Kammerrath Fritzen zum Litthauischen Kammermeister.

Lager vor Stralsund 9. September 1715.

Gen.-Dir. Preußen. Kammersachen. 8.

Die Litthauische Kammer meldete, Tilsit 5. August 1715,[1]) daß bei ihrer Gründung kein Kammermeister bestellt worden sei. Da aber „dessen Verrichtung so important und bei diesem Departement am allernöthigsten, daß solche, wiewohl bishero bei dessen Vacance geschehen müssen, vom ganzen Collegio gemeinschaftlich zu traktiren ohne großen Nachtheil und Zurückbleibung Ewr. Königl. Majestät allerhöchsten Interesse, indem von niemand dieserhalb eine speciale Verantwortung gefordert werden kann, von uns nicht anzurathen ist", so bittet sie, den Kammerrath Fritzen zum Kammermeister zu ernennen und ihm 150 Thaler Zulage zu gewähren.

Am Rande des Immediatberichts, den das Generalfinanzdirektorium darüber abstattete,[2]) schrieb der König:

fritz soll Kammermeister werden ich habe Krig der mir raht [jetzt] ein steuver[3]) zulahge zu gehben weiß woll vor was ich [ihn] halte F W.

Demgemäß wurde der Erlaß an die Litthauische Kammer, Lager vor Stralsund 9. September 1715, ausgefertigt.[4])

[1]) Ausf., gez. Derbandt, Gretsch, Wilcke, Lölhöffel.

[2]) Berlin 13. August 1715. Conc., gez. Creutz; Ausf., gez. Creutz, Gröben, Görne, Walter. Der Bericht kam am 8. September aus dem Königlichen Hauptquartier zurück.

[3]) Stüber.

[4]) Conc., gez. Kameke.

122. Immediatbericht Waldburgs. Brandenburg 11. September 1715.

Ausf. Eigenhändig. R. 96. 6. Aa. 1.

Theilnahme des Oberst v. Polenz. Beginn der Hufenschoßzahlung.

Waldburg berichtet, der Obrist v. Polenz habe sich zwar den 8. mit dem, Anerbieten solange wie möglich bei der Commission zu bleiben,[1]) eingefunden, aber da ihm sein Gesundheitszustand die weitere Thätigkeit verbiete, so solle er von seinem Amte entbunden werden.

„Ich habe Leute genug und die schon ziemlich unterrichtet. Wir werden in wenig Tagen mit dem Brandenburgischen und Himdtauischen Kammerämbtern verrichten, welches schon geschehen wäre, wenn ich nicht so heftig das Fieber gehabt hätte, so nunmehro anfänget nachzulassen. Dieses Ambt Brandenburg zusammt denen inliegenden Kammerämbtern bestehet aus 6049 Huben und ist also nach Insterburg das größte. Wir werden zum längsten den 15. November verrichten". Waldburg bittet um Entscheidung, „ob der Anfang zur Erlegung der Contribution alsdenn erstlich soll gemachet werden,[2]) oder schon mit Ausgang Octobris die eingerichtete Kammerämbter den Generalhubenschoß erlegen sollen . . . ."

---

123. Erlaß an den Preußischen Residenten Borckenfeld in Brüssel.[3]) Feldlager vor Stralsund 12. September 1715.

Conc., gez. Ilgen. R. 64. Geldern. Antheil des Königs 1715 vol. 5.

Einrichtung einer Curia tripartita in Ruremonde.

Wir vernehmen,[4]) ob solle der Hof von Ruremonde durch jemanden seines Mittels bei dem Staat dahin haben antragen lassen,

[1]) Waldburg hatte mit dem Preußischen Commissariat gebeten, den kranken Obristen Polenz von der Hufencommission zu entbinden und hatte dafür bereits den Major von Buddenbrock als Mitglied der Commission verpflichtet. „Die große Arbeit und das stetige Reiten bei der Commission erfordert gesunde und robuste Leute." Die Beibehaltung von Polenz würde nur neue Unkosten machen und die Zahl der Arbeiter unnütz vermehren. „Außerdem so sind die Edelleute bei der Commission mehr umb dem Adel zu gefallen, als zur Arbeit nöthig, weilen anders der Anfang nicht so bald wäre gemachet worden, wenn nicht Edelleute und zwar die aus dem Lande sind, in der Commission wären." Der König schrieb zu diesem Berichte vom 29. August: „Mar[schall] gut Pollens soll mit bey die Comis[sion] sein"

[2]) Der König bemerkte hierzu: „den 1. November 1715".

[3]) Ein ähnlicher Erlaß erging 28. November 1715 an die Geldrische Interimscommission.

[4]) Bericht der Geldrischen Interimscommission. (Urschrift, gez. Hagen, Duncker, Saint Paul.) Der Hof von Ruremonde machte 5. April und 11. October 1715 den Generalstaaten derartige Vorschläge.

daß nach geschlossenem Barrièretractat gedachter Hof nicht in drei verschiedene Judicia zertheilet, sondern eine Curia tripartita angesetzet werden möchte, umb das Justizwesen in dem ganzen Oberquartier zu administriren, wozu die Räthe von dem Kaiser, Uns und dem Staat zu bestellen sein würden; es soll auch diese Proposition bei dem Staat Ingreß gefunden, und derselbe seine Deputirte zu Antwerpen deshalb bereits instruiret haben 2c.

Es stehet Uns nun dieser Vorschlag ganz nicht an, und wollen Wir in Unserem von dem Oberquartier habenden Antheil die Justiz Selbst und allein administriren und Uns so wenig darin als in einigen anderen, zu der Landesregierung gehörenden Stücken niemand associiren lassen, begehren auch, denen Puissancen, welchen der Ueberrest des Oberquartiers etwa zufallen wird, in dergleichen Dingen auch nicht associiret zu sein.[1])

Solches habt Ihr überall, wo Ihr es nöthig findet, bekannt zu machen, auch zu verhüten, daß dieserwegen nichts in den Barrièretractat gebracht werde.

Die Geldrische Interimscommission berichtete übrigens, 13. December 1715,[2]) daß auch der kaiserliche Minister in Antwerpen, Graf Königsegg, „sothane Proposition nicht annehmen, sondern verwerfen würde, als eine Sache, worüber er nicht instruirt wäre, und die er selber nicht practicable hielte".

---

124. Erlaß an die Regierungen und Consistorien von Magdeburg, Hinterpommern und Halberstadt, die Regierungen von Cleve und Minden und die Hofgerichte von Hinterpommern und Cleve.

Berlin 15. September 1715.

Conc. Auf Specialbefehl, gez. Plotho. R. 18. 34 a.

Adressirung der Appellation an das Oberappellationsgericht.

Der Mißbrauch, die Acten prioris instantiae nicht immediate an das gesamte Oberappellationsgericht, sondern an einzelne, namhaft gemachte

---

[1]) Im Erlasse vom 28. November heißt es: „Wir werden eine solche unirte superieure Justiz in Unserem . . . Antheil niemalen erkennen, sondern wollen alle zu der Superiorität und Landeshoheit gehörende Actus allein und privative, auch mit gänzlicher Ausschließung des Hofes von Ruremonde alldar exerciren."

[2]) Urschrift, gez. Hagen, Duncker, Saint Paul.

Räthe zu schicken, soll abgestellt werden, „zumalen bei demselben zu Verhütung allerhand Inconvenientien und Unordnungen die Einrichtung gemachet worden, daß die einkommende Acta anders nicht als in Beisein beider Theile Mandatarien recludiret und eröffnet werden". Auf der Adresse von derartigen Actenpacketen sollen die Worte stehen: „bei dem Oberappellationsgericht abzugeben".

---

125. Bestallung Stahls zum Leibmedicus und Director beim Collegium Medicum.

Berlin 19. September 1715.

Conc., gez. Creutz. R. 9. L. 1.

Am 28. Juni wurde im Geheimen Rathe beschlossen, den König zu fragen, wer nach Bartholdis Tod in medicinalibus den Vortrag haben sollte. Auf den Immediatbericht, Berlin 2. Juli 1715,[1]) antwortete der Herrscher:

s[t]ahl F W.

Es erging darauf ein Erlaß[2]) an den Professor Stahl zu Halle, worin ihm seine Ernennung zum Leibmedicus und Director des Collegium Medicum mit 1200 Thaler Gehalt angekündigt wurde. Dieser wollte aber die Stelle nur dann annehmen,[3]) wenn ihm außerdem noch 120 Th. Wohnungsgeldzuschuß, 15 Haufen Deputatholz, Futter für vier Pferde, 100 Th. von seinem bisherigen Professorengehalt und freier Transport und Accisefreiheit seiner Sachen gewährt werden würde.

Der Hofrath und Professor medicinae Georg Ernst Stahl wird an des p. Gundelsheimers[4]) Stelle „zu Unserm Wirklichen Leibmedico und

---

[1]) Conc., gez. Printzen, Blaspil, Kameke, Creutz, Plotho. Ausf., gez. Printzen, Blaspil, Creutz, Plotho. Der Bericht kam am 12. Juli aus dem königlichen Kabinet zurück.

[2]) Berlin 15. Juli 1715. Conc., gez. Printzen.

[3]) Immediatbericht, Berlin 24. August 1715. Conc. und Ausf., gez. Printzen, Creutz. Am 31. August aus dem königlichen Cabinet zurück. Zu der Forderung des Wohnungsgeldzuschusses schrieb der König: nichts.

[4]) Dem Hofrath und Leibmedicus Andreas von Gundelsheimer war durch Erlaß, Berlin 25. September 1714 (Conc., gez. Ilgen) an Bartholdis Stelle, der am 3. Juli 1706 zum Chef des Collegium Medicum ernannt worden war, das Präsidium in dieser Behörde „mit eben der Distinction und Prärogativen" seines Vorgängers übertragen worden. Er starb am 16. Juni 1715. (Zedlers Universallexikon giebt den 17. als Todestag.)

Directore bei dem Collegio Medico allergnädigst bestellet und angenommen" . . . .

Er ist verpflichtet

Uns, wie auch Unserer hochgeliebten Gemahlin, Kronprinzen und übrige Königliche Kinder jederzeit, Wir sein in Unserem gewöhnlichen Hoflager oder außer demselben, auch sonsten auf Reisen, fleißig aufzuwarten, wann Wir seines Raths und Arznei bedürftig, selbige Uns nach bester seiner Wissenschaft, Verstand und Erfahrung mitzutheilen, auch, wann er für Uns aus der Hof-Apotheke oder sonsten etwas verordnen wird, selbsten in die Apothek zu gehen, darbei zu sein und mit allem Fleiß Achtung zu geben, daß die Arzenei aus guten, frischen, tauglichen Materialien und also, wie er die verordnet, reinlich und fleißig präpariret, und Uns dadurch nichts schädliches, viel weniger etwas tödtliches verursachet, beigebracht und zugefüget werde.

Da er auch an Uns gefährliche Krankheiten oder andere böse Zufälle (welches doch der große Gott gnädigst verhüten wolle) verspüren oder auch, daß solche zu befahren, vermerken würde, soll er nicht allein bei Zeiten auf dienliche Mittel und Präservationen bedacht sein, sondern auch Uns dafür unverzüglich warnen, auch zur Nachricht, wie solchen besorgenden Zufällen und Krankheiten vorzukommen und zu begegnen, Uns oder Unserm Oberhofmarschall, als unter welchen er stehet, eröffnen und dasselbe keinesweges verschweigen.

Wann er auch Zeit seines Dienstes und Aufwartung an Unsers Leibes Zustand und Gelegenheit etwas erfahren, oder Wir ihm ingeheim vertrauen und überdas er selbsten gewahr werden möchte, wie denn auch, was er sonsten von Unseren geheimden Sachen höret oder in Erfahrung bringet, soll er solches alles bis in seine Grube verschwiegen bei sich behalten.

Imgleichen soll er verpflichtet sein, auf Unsere Hof-Apothek gute Achtung zu geben, damit jedesmal gute, tüchtige Simplicia et Composita, auch alle andere Species, Materialien und Sachen, so in Königlichen, Chur- und Fürstlichen Apotheken gebräuchlich und nöthig, in Vorrath gehalten, zu rechter Zeit eingebracht und zugerichtet werden. Ebenmäßig hat er auch auf Unser Laboratorium, dessen in Zurichtung seiner Medicinalien er sich gebrauchen kann,

fleißige Aufsicht zu haben, bei Unserm Collegio Medico die Nothdurft seinem besten Wissen und Verstande nach zu Unserm und des Landes Besten zu beobachten . . . .

Zu den 500 Thalern, die er bisher jährlich aus der Hofstaatskasse erhielt, werden ihm noch 1200 Thaler jährlich zugelegt. Er erhält ferner das Futter für 4 Pferde. Außerdem soll er „die professionem medicinae und Stelle in der Facultät" bei der Universität Halle behalten und von den 300 Thlr., die er als Professor gehabt hat, 100 Thlr. weiter beziehen.

126. Bericht der Deutschen Amtskammer.
Königsberg 21. September 1715.

Ausf., gez. Münchow, Wobeser, Piper. Gen.-Dir. Preußen. Kammersachen 3.

Vermehrung des Personals der Deutschen Kammer.

Demnach sich in denen Kammerexpeditionen bishero darumb sehr viele Confusiones und andere zum Schaden Ew. Königl. Majestät hohen Interesse auslaufende Suites gefunden, weiln dem hiesigen Kammercollegio, ohnerachtet, daß für dasselbe bereits vor vier Jahren vier eigene Kammerkanzellisten allergnädigst verordnet, auf selbe auch die Salaria jederzeit in denen Etats ausgesetzet worden, nicht eine eigene und von der andern separirte Kanzelei verfüget worden [ist],

so seien diese Unzuträglichkeiten nur zu heben, wenn der König geruhe die hiesige Kammer in hoc passu auf gleichen Fuß mit der Litthauschen zu setzen und derselben die im Etat dieserwegen special befindliche vier Kammerkanzellisten schlechterdinges anzuweisen, von der übrigen Kanzellei und deren Expedition gänzlich abzusondern und selbige zu der Kammer eigentlichen und alleinigen Disposition zu verordnen, auch zu dem Ende in die Kammerzimmer . . . setzen zu lassen.

Die Kammer hoffe, der König werde ihre Bitte um so eher erfüllen „als ja der Etat hierdurch in keine Weise beschweret" wird.

Dieses Schreiben wurde durch Erlaß, Berlin 4. Januar 1716,[1]) dem Grafen Dohna zur Begutachtung zugesandt, und, als er sich in seinem Berichte, Königsberg 16. April 1716,[2]) für die Vorschläge der Deutschen Kammer aussprach, vom Generalfinanzdirectorium ein Immediatbericht darüber, Berlin 25. April 1716,[3]) erstattet. Der König bemerkte hierzu:

[1]) Conc. Auf Specialbefehl, gez. Kameke.

[2]) Ausf.

[3]) Conc., gez. Kameke, Creutz, Gröben, Fuchß, Walter, Cramer. Der Bericht kam den 29. April aus dem Kabinet zurück.

in Preussen sein so viell Kammerehte und verwanten als [Hasen?] im Postdamschen gehege soll keiner mer bestellet werden als biß einer stirb[t] F W.

Durch Schreiben des Generalfinanzdirectoriums an Münchow, Berlin 2. Mai 1716,[1]) wurde darauf die Deutsche Kammer abschlägig beschieden.

127. Schriftwechsel mit der Preußischen Regierung und Amtskammer. 23. September — 7. December 1715.

Gen.-Dir. Preußen-Litthauen. Aeltere Sachen 1715.

Streit zwischen der Preußischen Regierung und der Litthauischen Kammer.

Die Preußische Regierung übersandte[2]) am 23. September 1715 eine Bittschrift aller Einwohner und cölmischen Einsassen der Tilsitischen Niederung.[3]) Diese beklagten sich darin, daß bei einer jüngst gehaltenen Conferenz einige Mitglieder der Litthauischen Amtskammer sie „nicht allein mit sehr harten und ungemeinen Schimpfworten angefahren, sondern auch einige von ihnen sehr übel mit Ohrfeigen und Schlägen tractiret und vier davon ins Stockhaus unter harten Stockschlägen zur gefänglichen Haft [haben] bringen lassen". Die Beschwerde führenden fügten hinzu, wenn sie auch nicht wüßten, „was gedachte von der Ambtskammer hierzu eigentlich veranlasset haben könnte, so sind wir doch gewiß, daß ein dergleichen Procediren wider die Cölmische Einsassen, unter welchen es doch feine, ehrbare und wohl bemittelte Leute giebet, von Ew. Königl. Majestät keineswegs werde approbiret werden."

Warum die Regierung die Sache bisher noch nicht untersucht habe, gebe sie aus dem ihrem Berichte beigefügten Schreiben zu erkennen.[4])

Das Königliche Rescript an das Commissariat vom 14. Mai, wonach dort wo keine Posten vorhanden seien, die Amtskammer die Fuhren zur Herbringung der Contributionsgelder liefern sollten, habe die Regierung auf Ersuchen des Commissariats der Litthauischen Amtskammer mitgetheilt. Die Regierung habe das Schreiben an die Kammer „in forma

[1]) Conc., gez. Kameke.

[2]) Ausf., gez. Rauschke, Canitz, Ostau, Tettau.

[3]) Königsberg 6. August 1715.

[4]) Schreiben der Litthauischen Kammer an die Regierung, Tilsit 6. Juni 1715. Ausf., gez. Osten, Fritzen, Wilcke, Lölhöffel. Die Anrede des Schreibens lautet: „Hochwohlgeborene Sr. Königl. Majestät in Preußen zu Dero hiesigen Regierung hochverordnete Herren Wirklich Geheimbte Räthe, Hochgeneigte, Hochgeehrte Herren", der Schluß: „Ew. Exc. Exc. gehorsame Diener".

rescripti und in Ew. Königl. Majestät höchstem Namen gewöhnlicher Maßen gelangen lassen, jedoch dabei nichts weiter gethan, als derselben nur bloß und allein einen Extract aus Ew. Königl. Majestät eigenhändigem hohen Rescripto communicirt, damit sie die darin enthaltene Willensmeinung Ew. Königl. Majestät vollnbringen möchte". Die Kammer habe aber hierauf „nicht nach dem von aller Zeit her bei der hiesigen Regierung gebräuchlich gewesenen Stylo, sondern in dem bloßen obangezogenen Kammerschreiben, und noch dazu in ganz verkleinerlichen Terminis geantwortet".

Die Regierung erinnere sich zwar des Rescriptes vom 16. October 1714, wonach die Amtskammern unter dem Grafen Dohna stehen[1]) und sonst von Niemandem hier abhängen sollten.

Nichts destoweniger können wir jedoch nicht glauben, daß solches anders als von puren Oeconomie-Sachen zu verstehen sei, viel weniger aber uns einbilden, daß selbiges so weit extendiret werden möge, daß dadurch, in anderen vielfältig vorkommenden Angelegenheiten in Ew. Königl. Majestät höchstem Namen an die Ambtskammere zu rescribiren, der Regierung gänzlich benommen sein, oder auch jene einige Befugniß erhalten haben sollte, an uns dergleichen bloße Schreiben abgehen zu lassen.

Die Regierung klagt ferner, daß die Amtskammer auch „prätendiret, daß die sämmtliche Einsassen des Landes an sie wie an Ew. Königl. Majestät schreiben sollen". Sie sei auch keineswegs berechtigt, an jemanden im Namen des Königs zu schreiben, sondern habe vielmehr Ordre „gegen jedermann eine besondere Courtoisie und Titulatur zu gebrauchen".

Hingegen aber ist besagter Ambtskammer nicht unbekannt, welchergestalt die hiesige Regierung Ew. Königl. Majestät höchste Person in diesem Königreich repräsentiret, und bei derselben von allen Zeiten her der Stylus und die Gewohnheit gewesen, daß von solcher an alle Collegia, Judicia, Einsassen und Unterthanen in Ew. Königl. Majestät höchstem Namen geschrieben, und bei derselben hinwiederumb von keinem in diesem Königreich etwas angenommen worden, was nicht an Ew. Königl. Majestät gerichtet gewesen.

„Weiln die Litthausche Ambtskammer nach sothanem ersten Schreiben mit dergleichen sehr häufig continuiret", so habe die Königsberger Regierung ihr durch den Substitutus Fisci, Getkant hinterbringen lassen,

[1]) Vergl. Nr. 23. S. 66.

„daß, wenn sie fernerhin nicht in gewöhnlichen Terminis an uns schriebe, wir dergleichen Schreiben . . . . . unerbrochen zurückzuschicken genöthiget sein würden".

Weiter stellt die Regierung vor, daß, wenn „wir einem oder anderen Collegio nichts zu sagen haben sollten, sothanen Regierungssachen ganz unmüglich der Gebühr nach würden vorstehen können, sondern, da die Kammere und alle Collegia darinnen einen so großen Einfluß haben, unsere Sorgfalt und Eifer in vielen Stücken fruchtlos unterbrochen und umbsonst angewendet sehen müßten" . . . . .

So ist es gleichfalls ganz ausgemacht, daß zwar Ew. Königl. Majestät Domainen- und Oeconomie-Sachen nach der Litthauschen Ambtskammer gehören, die Fiscalia aber, gleich denen Polizei- und Justizsachen, bei denjenigen Departements, bei welchen sie bishero gewesen, nach wie vor verblieben, auch der Substitutus Fisci Getkant, ob er gleich der erwähnten Ambtskammer in domanialibus und oeconomicis insbesondere zur Assistenz insoweit gegeben worden, in dem übrigen jedoch und in specie quoad fiscalia unter dem Advocato Fisci, gleich denen übrigen Officialibus Fisci unstrittig stehe, imgleichen es auch Ew. Königl. Majestät Interesse keineswegs zuträglich sein würde, wann sothane Subordination auch in Regard derer Officialium Fisci gehoben werden oder hierunter einige Veränderung gemachet werden sollte.

Inzwischen aber werden Ew. Königl. Majestät hieraus allergnädigst zu ersehen geruhen, wie sehr wir hierunter von der Litthauschen Ambtskammer beleidiget und vor aller Welt verkleinert worden sind.

Die Regierung vertraue, der König werde nicht zugeben, „daß die uns jederzeit beigelegte, so höchst nöthige Autorität gänzlich dahin falle".

Am 31. October wiederholte die Regierung ihre Beschwerden[1]) und führte zur Ergänzung noch an:

Aus den Königlichen Rescripten vom 17. Mai 1706 und 12. Juni 1712[2]) ergebe sich, daß das Preußische Wirkliche Geheime Rathscollegium dem Berliner „völlig parificiret und daraus eines gemachet" sei. Es werde daher dem Königlichen Ermessen anheimgestellt, ob nicht

[1]) Ausf., gez. Rauschke, Canitz, Ostau (Tettau von fremder Hand zugefügt).
[2]) Vergl. Bd. 1. Nr. 15. S. 30. u. Nr. 65. S. 213.

auch aus dieſer Raiſon die Litthauiſche Ambtskammer ſich zur höchſten Ungebühr anmaße, anders an uns zu ſchreiben, als ſie und alle Collegia an das dortige Wirkliche Geheimte Raths-Collegium zu ſchreiben ſchuldig ſind, zumalen Ew. Königl. Majeſtät auch von dem hieſigen Wirklich Geheimten Raths-Collegio das Haupt ſeind und darinnen, wann dieſelbe hier gegenwärtig ſind, wie noch letzteres bei Dero Anweſenheit geſchehen, Selbſten präſidiren, in Dero Abweſenheit aber wir Dero höchſte Perſon in dieſem Königreich repräſentiren und in Dero hohem Namen alles ausfertigen, die hieſige Wirkliche Geheimte Etatsräthe auch, wie die Collegia, ſich nicht entbrechen, dergleichen Reſcripta von uns anzunehmen und auf dem Fuß, als wenn Ew. Königl. Majeſtät gegenwärtig wären, wieder an uns zu ſchreiben.[1])

Unterdes war aber bereits eine Rechtfertigung der Litthauiſchen Kammer, Tilſit 23. September 1715,[2]) eingelaufen:

Wir ſind in verſchiedenen Fällen genöthiget worden, Ew. Königl. Majeſtät hieſiger Regierung Aſſiſtenz zu requiriren gegen Leute, die unter ihrer Jurisdiction und Dependenz geſtanden. Nun haben wir uns, wie die Einſchlüſſe zeugen werden, eben des Ceremoniels gegen ſie bedienet und in der Form geſchrieben, wie wir gegen Ew. Königl. Majeſtät Generalfinanzdirectorium, worinnen gleichfalls Wirklich Geheimbte Räthe ſind, gewohnet geweſen. Es hat aber bemelte Regierung uns gar nicht beantwortet, ſondern vielmehr, da wir die verſchloſſenen, beikommende Schreiben ihnen bei einer vorgekommenen Gelegenheit durch den hieſigen Kammerfiskal Getkant inſinuiren laſſen, ſie demſelben verſchloſſen retradiret und durch den Kanzler antworten laſſen, ſie würde nichts von uns annehmen, wenn es nicht en forme eines Berichts an Ew. Königl. Majeſtät dirigiret wäre.

Die Kammer erwarte nun, da der König ſie aller Dependenz von der Regierung enthoben habe, eine Anweiſung, in welcher Form ſie zu

[1]) Auch mit dem Commiſſariat gerieth die Litthauiſche Kammer 1715 in Streit; ſie erhielt eine ſehr ſcharfe Antwort, die ſie angeblich nur deshalb nicht im gleichen Tone beantwortete, weil einige ihrer Mitglieder „bei der vorigen militairiſchen Profeſſion den Federſtreit nicht gelernet", und ſie ſich auf Weitläuftigkeiten nicht einlaſſen wollte. (Tilſit 23. September 1715. Ausf., gez. Oſten, Perbandt, Fritzen, Löhöffel.)

[2]) Ausf., gez. Oſten, Perbandt, Fritzen, Löhöffel.

schreiben hätte. Die Kammer habe inzwischen von ihrer Instruction um so weniger abgehen können, als schon früher, da sie nur von Kammermeistern dirigirt wurde, sie nie in solcher Dependenz von der Regierung gewesen sei, „daß sie von derselben Verordnung annehmen dörfen; sondern es ist nur bloß communicando in casibus dubiis mit derselben tractiret worden". Die Kammer hofft daher, der König werde es „bei der einmal geschehenen Einrichtung, kraft welcher wir der Regierung Dependenz entnommen sind, allergnädigst lassen, welche dadurch festgesetzet werden würde, wann wir an sie unter Ew. Königl. Majestät hohen Namen berichten und Rescripta von ihnen annehmen müßten".

In einem Berichte vom 25. September[1]) klagte die Kammer, daß die Regierung „in unterschiedlichen Sachen" aus eigener Machtvollkommenheit „in die Aemter bald dieses, bald jenes zu rescribiren und zu verordnen sich anmaßet, von uns aber keine Gegen-Remonstrationes . . . . anzunehmen gemeinet".

Der Regierung wurde nach dem Empfange dieses Berichts geantwortet, Feldlager vor Stralsund 29. October 1715,[2]) daß die Klagen der Cölmer untersucht werden sollten, in den übrigen materiellen Fragen aber wurde der Kammer Recht gegeben.

Anlangend die Titulatur und wie die von einem Collegio an das andere abgehende Vorstellungen einzurichten, imgleichen was zum Departement eines jeden Collegii gehöret und was unter denen Geld-, Oeconomie- und andern zur Kammer gehörigen Sachen eigentlich zu verstehen, dieserhalb sehen Wir gerne, wann ein gewisses Reglement verfasset, und dadurch alle Collisiones und Eingriffe zwischen beiden Collegiis verhütet würden; zu welchem Ende Wir Euch denn hiemit in Gnaden anbefehlen, mit einigen Membris, welche die beide Kammern aus ihren Mitteln dazu ernennen werden, unter der Direction des Generalfeldmarschalls Grafen von Dohna Euch zusammenzuthun und eines Reglements Euch zu vereinigen oder, wo Ihr in einem oder andern Punkt Euch nicht vergleichen könnet, Eure Raisons insbesondere anzuführen und solche zu Unserer Resolution allhier einzuschicken.

Am 10. November schickte die Litthauische Kammer eine neue Klage über die Regierung ein,[3]) die ihre Schreiben uneröffnet zurücksendete.

---

[1]) Ausf., gez. Osten, Perbandt, Fritzen, Lölhöffel.

[2]) Conc., gez. Kameke.

[3]) Ausf., gez. Osten, Perbandt, Fritzen, Gretsch, Wilcke, Lölhöffel.

Ob wir nun zwar durch dieſe eclatante Proſtitution zum größeſten Nachtheil Ew. Königl. Majeſtät allerhöchſtem Intereſſe bei denen uns Subordinirten ungemein decreditiret werden und den nöthigen Reſpect verlieren, ſo müſſen wir doch in aller Demuth erwarten und uns demjenigen, was Ew. Königl. Majeſtät zu Beförderung Dero allerhöchſten Intereſſe convenabel zu ſein reguliren werden, allergehorſamſt ſonder die geringſte Maßgebung ſubmittiren, wiewohl wir nicht penetriren können, warumb die Königliche Regierung ſich einer Botmäßigkeit, ſo ihr niemalen über eines Kammermeiſters Directorium concediret worden, anitzo zu arrogiren unternehmen will . . .

Am 2. December verantwortete ſich die Kammer noch einmal ausführlich:[1] „Die Cölmer wären nicht ſchlecht behandelt worden, ſie ſeien übrigens durchgehends

ſehr ungeſchliffene und grobe Leute, die dasjenige, was die Güte des Terrains, worauf ſie wohnen, ihnen über ihre Nothdurft giebet, mit unordentlichem Leben und zankſüchtigen Proceſſen durchbringen, und die nichts mehr und beſſer ſind, als die gemeine Baueren in Ew. Königl. Majeſtät Magdeburgiſchen, Halberſtädtiſchen und anderen Provincien, welche mit Verachtung der litthauiſchen Nation, in égard, daß ſie in vorigen Zeiten zum Theil ihre Privilegia zum größeſten Nachtheil Ew. Königl. Majeſtät allerhöchſten Domainen-Intereſſe sub- et obrepticie erſchlichen, große Prärogativen prätendiren und ſonſten zu nichts ſchuldig zu ſein freventlich pochen, als was auf öffentlichen Landtägen laudiret worden.

Die Regierung hätte aber dieſe Klagen loco captationis benevolentiae zu ihren eigenen gemacht, „umb ſich deſto beſſeren Ingreß zu dem Hauptzweck und zum eigentlichen Vortrage . . . zu präpariren, nämlich die prätendirte Autorität und Prärogativ über die Kammer . . . zu behaupten".

Am Schluß führt die Kammer aus, wenn man ihr den Anſpruch zuſchreibe, „daß die ſämtlichen Einſaſſen des Landes an uns wie an Ew. Königl. Majeſtät ſchreiben ſollten, ſo iſt ſelbiges ratione der Hauptleute, als mit welchen wir die meiſte Connexion haben, umb mehreren

[1]) Ausf., gez. Oſten, Perbandt, Gretſch, Löllhöffel.

Nachdrucks willen von Ew. Königl. Majestät Selbsten ohne unser Vorstellen noch Zuziehung also festgesetzet und gut befunden worden." Nach Dohnas Rückkunft wolle sie alles beitragen, um „dasjenige en amiable abzustellen, was zur Collision auf eine und andere Art Anlaß geben kann". „Den Weg omnibus placendi und sich niemand an stößlich zu machen, wissen wir so gut wie andere, wir können selben aber ohne Verletzung des Ew. Königl. Majestät geschwornen Eides nicht gehen" . . .

Das Generalfinanzdirectorium sandte am 7. December[1]) den Schriftwechsel an Ilgen, da die Titulaturfragen in sein Ressort liefen, darüber mit dem gerade in Berlin anwesenden Dohna zu verhandeln.

---

128. Immediatbericht der Geheimen Etatsräthe Grumbkow, Creutz und Krautt.

Berlin 28. September 1715.

Conc., gez. Creutz. Gen.-Dir. Cleve. CXIII. Landtagssachen, II. in sp. Steueretats, 27.

Berufung des Cleve-Märkischen Landtags.

Das Clevische Commissariat[2]) erinnere an die Regulirung des Steueretats für das Jahr 1716 und frage an, ob der König zur Berufung der Stände den 1. November pro termino ansetzen wolle. Inzwischen sei das Commissariat im Namen des Königs angewiesen worden, den Etat zu entwerfen und diesen, sowie die Propositionen für die Stände einzusenden.

Der König verfügte hierzu:[3])

Ja den 1. December 1715 sollen einschicken den Ettat und gravamen von die stende haben 8. wochen Zeit

F. W.

---

[1]) Conc., gez. Kameke.

[2]) Bericht vom 19. September 1715. Ausf., gez. Bergius, Raesfeldt.

[3]) praes. 9. October. Demgemäß Erlaß an die Clevische Regierung. Berlin 12. October 1715. (Conc., gez. Grumbkow.)

129. Immediatbericht Waldburgs.

Uderwangen 30. September 1715.

Ausf. Gen.-Dir. Preußen. Gen.-Hufenschoß 3.

Widerstand der Privilegirten gegen das Retablissement.

Durch Erlaß, Berlin 4. September 1715,[1]) war dem Grafen Waldburg befohlen worden, über ein von den Ständen übergebenes Memorial, „die neue Einrichtung und Classification vorerst nur auf drei Jahre festzustellen",[2]) sein Gutachten abzugeben.

Waldburg berichtete darauf am 30. September:

Weil durch die neue Einrichtung die Souveränität des Königs befestigt werde, „so ist wohl an diese Willigung sich keinesweges zu kehren, und ist gleichviel, ob selbige auf drei Monate oder auf drei Jahre beliebet worden"; denn die Stände hätten erwägen sollen, daß das Werk kaum in drei Jahren zu Stande gebracht werden könne.

Wenn der Schluß mit diesem Amte gemacht sei, wolle er „einen ganz anderen Modum als den jetzigen" ergreifen. Er halte es für das zuträglichste, auf das Memorial ebenso wenig eine Antwort zu geben, wie es auf die Gravamina beim letzten Landtage geschehen sei.[3])

„Nöthig finde hiebei, pflichtmäßig zu eröffnen, daß die größte Disputes, welche ich täglich mit denen meisten von Adel habe, daraus entstehen, weilen sie beständig opponiren, das Land hätte den jetzigen neuen modum contribuendi nicht gewilliget."

---

130. Ernennung Schermbecks zum Litthauischen Kammersecretär.

Im Feldlager vor Stralsund 3. October 1715.

Gen.-Dir. Preußen. Kammersachen 3.

Zu dem Immediatberichte des Generalfinanzdirectoriums, Berlin 3. August 1715, daß die Litthauische Kammer gebeten habe,[4]) anstatt

---

[1]) Conc., gez. Grumbkow, Creutz.

[2]) Bittgesuch der allerunterthänigsten, treu gehorsamsten Vasallen und Diener, gesambten Einsassen des Hauptamtes Brandenburg. (Abschrift.) Kreuzburg 31. Juli 1715.

[3]) Vergl. Nr. 29. S. 100.

[4]) Der Immediatbericht kam am 14. August aus dem Königlichen Hauptquartier zurück. Er ist im Concept von Creutz, in der Ausfertigung von Creutz, Gröben, Walter, Cramer, Mardefeld, Culeman gezeichnet. Der Tilsiter Bericht ist vom 25. Juli datirt. Ausf., gez. Osten, Perbandt, Gretsch, Wilcke, Lölhöffel.

Victors, der zum Hofrath und Adjunkten des Obersecretärs Fehr ernannt worden war,[1]) einen neuen Kammersecretär zu bestellen, schrieb der König:

fina[n]tz Dire:[ctorium] soll mir einen vorschlahgen aber ein Pommer Brandenburger Magde[burger] Halber[städter] aber kein ander Nacion F W.

Demgemäß Erlaß an die Litthauische Kammer seitens des Generalfinanzdirectoriums, Berlin 19. August 1715,[2]) aus den Bewerbern jemand zu erwählen und anzuzeigen, ob dieser auch des Litthauischen mächtig wäre.

Da die Litthauische Kammer, Tilsit 16. September 1715, keine bestimmte Wahl traf,[3]) fragte das Finanzdirectorium beim Könige an, Berlin 14. September 1715,[4]) wer von den mit Namen aufgeführten Bewerbern zu bestellen sei. Der König verfügte darauf:

der Magdeburger soll haben F W.

Durch Erlaß, Feldlager vor Stralsund 3. October 1715,[5]) wurde der Litthauischen Kammer angezeigt, daß Schermbeck, der Antheil an einem Lehngute im Magdeburgischen hatte,[6]) zum Kammersecretär ernannt worden wäre.

— — —

131. Erlaß an die Beamten im Fürstenthum Mörs. Feldlager vor Stralsund 6. October 1715.

Ausf. auf Specialbefehl., gez. Ilgen, Grumbkow. Düss.-Idorf. St.-A. Mörsische Regierung. Generalregistratur.

Appellationen an den Reichshofrath.

Nachdem es sich bis anher zum öfteren begeben, daß von denen bei den Regierungen und Justiz-Collegiis in Unseren Provinzien und Landen ausgesprochenen Urtheilen Appellationes an den Reichshofrath erhoben, und darauf allerhand widrige Concluſa und Mandata ertheilet worden, die da sonst, und wenn man Uns von der eigentlichen Bewandtnüs der Sachen in Unserem Hoflager und bei Unserer Gesandschaft zu Wien in Zeiten vorläufige Information

[1]) Vergl. Nr. 103. S. 251.

[2]) Conc., gez. Creutz. Am 3. September 1715 forderte das Generalfinanzdirectorium von neuem Antwort von der Kammer. (Conc., gez. Kameke.)

[3]) Ausf., gez. Osten, Verbandt, Fritzen, Löhöffel.

[4]) Conc., gez. Kameke; Ausf., gez. Kameke, Creutz, Walter, Cramer, Mardefeld. Der Bericht kam den 3. October aus dem königlichen Hauptquartier zurück.

[5]) Conc., gez. Kameke.

[6]) Schermbeck war sieben Jahre Secretär des Generals Schlippenbach und Amtssecretär zu Wollin gewesen.

gehabt hätte, annoch wohl abgewendet werden können: so finden Wir nöthig, und ergehet Unser gnädigster Befehl hiemit an Euch, daß, wenn künftig von dort aus, unzulässiger Weise und wider die Rechte, auch Unsere habende Privilegia an den Reichshofrath appelliret wird, Ihr Uns sofort davon berichtet, auch Unsere jedesmal zu Wien sich befindende Ministros davon avertiret, ingleichen die Rationes und Fundamenta, warumb solche Appellationes unzulässig, mit beifüget.

---

132. Aus dem Erlasse an die Geldrische Interimscommission. Feldlager vor Stralsund 9. October 1715.

Abschrift. R. 64. Geldern. Antheil des Königs. 1715. vol. 5.

Die Constitution vom 25. April 1715[1]) in Geldern ungültig.

Es ist Uns aus verschiedenen Euren, an Uns abgelassenen Relationen vorgetragen, wasgestalt das wegen Unserer Justiz- und Commissariats-Collegiorum ausgegangene Patent, worinnen enthalten, was vor Sachen bei jeglichem derselben zu tractiren, auch in Unserm Herzogthum Geldern publiciret, Ihr aber bei solcher Gelegenheit mit dem Justiz-Collegio bereits in verschiedenen Dispüten verfallen seid, dieses letztere auch Euch sogar durch den Momboir solcherwegen besprechen lassen. Worauf Wir Euch aber nicht verhalten wollen, daß, da vorangezogenes Patent durch Circular-Rescripta auf Unsern allergnädigsten Befehl an alle Unsere übrige Provincien fortgesandt werden müssen, ein gleichmäßiges aus Versehen Unserer Kanzlei auch nach dem Herzogthum Geldern geschehen. Wie aber Unsere Intention nie dahin gegangen, daß mehrgemeltes Patent daselbst, in Betracht zumal bis dato kein Commissariats-Collegium allda constituiret gewesen, zur Publication kommen sollte, so befehlen Wir Euch hiedurch in Gnaden, von dergleichen Contestationen mit mehrgemeltem Justiz-Collegio gänzlich zu abstrahiren, damit die Gemüther, absonderlich gegen der Zeit des bevorstehenden Landtages, nicht noch mehr erbittert werden mögen, welche Ihr vielmehr zu Unserm Interesse auf alle Weise zu beruhigen bedacht sein müsset: allermaßen Wir dann auch die Publication ostangezogenen Reglements

[1]) Vergl. Nr. 86. S. 226.

zu solchem Ende hiemit und kraft dieses aufheben und annulliren, auch von hier aus die Nothdurft ferner besorgen werden, wann Wir von Euch Bericht empfangen, daß von dem Justiz-Collegio einige Abusus vorgenommen, oder gegen Unser höchstes Interesse in ein- und anderm gehandelt werden solle.

---

133. Bestallung von Jean d'Orcinval zum Französischen Richter in Spandau.

Berlin 9. October 1715.

Conc., gez. Plotho. R. 122. 3c. I. 4.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen. Nachdem Unser Inspecteur und Richter bei der Französischen Colonie zu Spandau, Papillon de La Tour,[1]) mit Tode abgangen, und dahero die Nothdurft erfordert, dessen Stelle mit einem andern dazu geschickten Subjecto wieder zu besetzen, daß Wir Jean d'Orcinval, der nicht allein den 6. Januarii a. c. bereits die Anwartung von Uns darauf erhalten, sondern auch auf abermalig eingeholeten Bericht Uns von dem Französischen Obergericht wegen seiner guten Qualitäten angerühmet worden, zu Unserm Französischen Richter zu Spandau allergnädigst denominiret, bestellet und angenommen [haben].

Er soll insbesondere

Unserer Französischen Colonie zu Spandau wohl und redlich vorstehen, bei derselben gute Ordnung halten, die Beforderung und Conservation ihres Etablissements und Zuwachses nach Anleitung Unserer, zu der Französischen Refugirten Bestem ergangenen Edicten und Verordnungen sich bestmöglichst angelegen sein lassen, deshalb bei Uns allenfalls, und so oft er es diensam und nöthig findet, Vorstellung und Erinnerung thun, wie nicht weniger die bei sothaner Colonie sich künftig ereignende Streitsachen ohne Weitläuftigkeit in möglichster Kürze abthun, einem jeden gute, schleunige, unparteiische Justiz nach seinem besten Wissen und Gewissen administriren, nach Unserer publicirten Französischen Proceßordnung sich achten . . . .

[1]) Jean Papillon de la Tour, Inspecteur und Richter über die Refugiés zu Frankfurt a. O. 31. Januar 1686 (122. 3c. I. 1), Richter zu Spandau 7. November 1686. Er starb im Jahre 1715 (122. 3c. I. 4).

Seinen Wohnsitz soll er, um „denen über Abwesenheit des Richters bisher geführten Querelen vorzukommen", in Spandau nehmen. Er soll die Besoldung, die sein Vorgänger auf dem Französischen Civiletat gehabt hat, genießen.

134. Bericht Waldburgs.

Königsberg 11. October 1715.

Ausf. Gen.-Dir. Preußen. Generalhufenschoß 3.

Die Preußischen Schoßeinnehmer.

Waldburg berichtet, daß trotz wiederholter Befehle die geforderten Tabellen noch nicht von allen Schoßeinnehmern eingelaufen seien.

„Diejenige, welche noch endlich etwas von der Arbeit eingeschicket, außer wenigen, haben selbige so confus eingerichtet, daß ich durch das viele Remonstriren und Corrigiren fast abgemattet bin, wie solches allezeit aus der Schoßeinnehmer Berichten darzuthun ist."

Wenn also die Commission auch im nächsten Jahre thätig sein solle, so müßten nach Auflösung der jetzigen Commission der Commissar Adler und der Schoßeinnehmer Klooß von Amt zu Amt reisen und den Einnehmern bei Anfertigung der Tabellen zur Hand gehen. Waldburg bittet, zu diesem Zwecke jenen Beamten durch die Deutsche und die Litthauische Kammer 6 Vorspannpferde zuweisen zu lassen.

Vorläufig aber wäre es nöthig, den Schoßeinnehmern durch das Commissariat die Fertigstellung der 15jährigen Extracte zum allerlängsten bis Ende Februar 1716 aufs schärfste anbefehlen zu lassen. Bei längerer Verzögerung sollten sie sogleich cassirt werden. Waldburg erinnert ferner nochmals daran, daß es, um dem Lande alle Chicanen und Dubia zu benehmen, nöthig sein würde, den Schoßeinnehmern „einen anderen Character zu geben". Da nach Einrichtung eines jeden Amtes ihre Arbeit merklich vermindert sein werde, schlägt er vor, daß ein Schoßeinnehmer dann nach Proportion und Größe der Aemter zwei bis drei verwalten solle. Sie müßten dann auf 200 Rthlr. gesetzt werden, hätten aber bei der Contributionseinnahme mit eigenen Pferden zu reisen.

An Stelle Tröders[1]) schlägt Waldburg für Brandenburg den gewesenen Fähnrich Weiße vor, dem der Titel Amtscommissarius beigelegt werden könnte.

[1]) Vergl. Nr. 106. S. 254.

135. Immediatbericht der Geheimen Etatsräthe Grumbkow, Creutz und Krautt nebst Landverfügung des Königs.

Im Lager vor Stralsund 12. October 1715.

Gen.-Dir. Cleve, CXIII. Landtagssachen, II. in sp. Steueretats, 25.

Königlicher Deputirter und Diäten für den Cleve-Märkischen Landtag.

Die Clevischen und Märkischen Landstände haben in einem Memorial[1]) gebeten, sie mit Abschickung eines der dortigen Bedienten zu ihrem Landtage zu verschonen. Sie schützen dabei vor, daß kraft ihrer Privilegien in collegio nobilium niemand votum et sessionem haben könne, der nicht einen Ritterfitz von mindestens 6000 Rthlr. und 8 rittermäßige Wappen habe. Vor einem Jahre hat der Geheime Regierungsrath von Hymmen zur Observirung der Domaineninteressen dem Landtage beiwohnen sollen,[2]) ist aber krank geworden, und der Geheime Regierungsrath Maschs ist ihm zu spät substituirt worden. „So hat diese Sache ihren Fortgang damals nicht erreichet." Da die Stände jetzt vorstellen, daß die Landtagsverhandlungen mit den Domainen nichts zu thun hätten, und daß die Königlichen Beamten auf den Amts- oder Erbetagen mit den Drosten und Richtern den Ausschlag formirten, so könnte man von der Theilnahme eines der Bedienten am Landtage absehen. Entscheide sich der König in diesem Sinne, so würden die Stände „selbiges als eine Gnade erkennen müssen und dadurch in andern Dingen vielleicht desto williger gemachet werden".

Für den Fall, daß der König die Theilnahme eines Beamten am Landtage wünsche, werden der Clevische Kammerpräsident Frh. v. Strünckede oder der Clevische Commissariatsrath Frh. v. Merode, die beide ritterbürtig und mit Ritterfitzen angesessen seien, vorgeschlagen.

Da der König auch beim vorigen Landtage befohlen hat, „daß zu Behuef der Landtagesdiäten vor die Deputirte von der Ritterschaft und Städten beiden Provincien aus der Landescasse mehrers nicht als 1000 Rthlr. überhaupt ausgezahlet werden sollten", so wird angefragt, „ob diese Clausul vor diesesmal bei der Convocation der Landstände wieder observiret werden solle, als welche vormals jederzeit considerable Summen verzehret haben".

Der König verfügte hierauf:

I der graff von Lottum der feldt Mar[s]c[h]all der soll beywohnen in meinem nahmen

---

[1]) Cleve 27. September 1715.

[2]) Vergl. Nr. 6. S. 16.

II sollen 1000 th Parrtut haben wollen sie kaffe so sollen sie das übriege aus Ihren Propriis zahlen F W.

Demgemäß ergingen Erlasse an die Clevische Regierung, an Generalfeldmarschall Grafen Lottum und eine Resolution für die Clevischen Stände.[1])

Der Cleve-Märkische Landtag wurde am 1. December eröffnet. Lottum wohnte zum ersten Male am 5. December den Berathungen bei, welches die Stände „allesamt mit Respect gegen Ew. Königl. Maj. zwaren willig angenommen, aber gehorsamste Remonstrationen dagegen eingelegt haben". Als der Graf ihnen im Namen des Königs befahl, ihr Tagen möglichst zu beschleunigen, antworteten sie, „daß sie der . . . Zuversicht lebten, Ew. Königl. Maj. würden das allergnädigste Vertrauen zu ihnen tragen, daß sie, so viel nur thunlich, in allem menagiren und sich angelegen sein lassen würden, Dero hohes Interesse und des Landes Beste mit dem größten Eifer und Attachement befordern zu helfen".[2])

Am 24. December wurde der Landtag geschlossen. Ueber seinen Gesamteindruck von der Session berichtet Lottum, Cleve 27. December 1715: Es sei bei der Versammlung der Stände „nichts anders zu spüren gewesen, als daß selbe mit allerunterthänigster Treue und Eifer gesuchet haben, Dero hohes Interesse zu befordern und hierunter als getreue Stände und Unterthanen sich zu erweisen".

136. Bericht Waldburgs.

Schmoditten 14. October 1715.

Ausf. Gen.-Dir. Preußen. Generalhufenschoß 8.

Theilnahme der adeligen Deputirten bei der Steuerreceptur.

Waldburg frägt an, ob der „adliche Deputirte, wie bis jetzo zu gebräuchlich gewesen, bei der künftigen Einnahme sein soll oder nicht . . . .

Er legt dar,

daß die adliche Deputirte (welches diejenige sind, so von denen Aemtern zu dem Landtage nach Königsberg deputiret worden) allererst anno 1690 bei der Receptur zu sitzen angefangen und salariret worden. Sie haben die Consignationes unterschreiben, die Contributionsreste untersuchen und, daß alles richtig zugehen möge, beobachten sollen. Wie wenig aber solches geschehen, ist leider hell am Tage. Werden selbige nur bei jetziger neuen Einführung der Contribution mit zur Einnahme gezogen, so bleibet dennoch ein

[1]) Lager vor Stralsund 17. October 1715. Concepte, gez. Creutz.

[2]) Bericht Lottums, Cleve 6. December 1715.

großer Schein der alten freien Willigung, auch eine besondere Hoffnung zu denen Landtägen. Schließet man sie aber gleich aus, so dörfte solches ein neues Lamentiren verursachen. Selbiger unnützer Leute loszuwerden, ist allezeit Mittel übrig, sonderlich weilen der Landkasten in Jahr und Tag eingezogen werden kann, dergestalt, daß die bei selbigem befindlichen Gelder zu nöthigern Dingen können angewendet werden. . . .

---

137. Erlaß an Waldburg.

Berlin 28. October 1715.

Conc., gez. Grumbkow, Creutz [und Krautt]. Gen.-Dir. Preußen. Gen.-Hufenschoßsachen Nr. 3.

Memorial der Stände. Neuer modus procedendi. Die Schoßeinnehmer. Anstellung des Fähnrichs Weiße.

Auf das Memorial der Stände wird keine Antwort gegeben werden.[1]) Waldburg soll sich über den geplanten neuen modus äußern: „Wir vermuthen aber vorläufig, daß Ihr nicht de modo contribuendi sondern nur de modo procedendi sprechet". . .

Der König ist damit einverstanden, daß Adler und Klooß den Schoßeinnehmern zur Anfertigung der Tabellen die nöthigen Informationen geben und bewilligt die verlangten 6 Vorspannpferde durch Rescripte an die beiden Preußischen Kammern.[2])

Der Vorschlag zur Verminderung der Zahl der Schoßeinnehmer wird gebilligt. Waldburg soll berichten, wie er die Schoßeinnahmen zu combiniren vermeine, wieviel Receptores anstatt der jetzigen 42 im ganzen Königreich sein sollten, und wieviel dadurch gegen die jetzigen Besoldungen menagirt werde. Jeder Receptor, der 5—6000 Hufen unter sich hat, soll 200 Thlr. Gehalt bekommen, damit er redlich dienen könne. Die Anstellung des gewesenen Fähnrichs Weiße als Steuereinnehmer im Amte Brandenburg mit dem Character eines Amtscommissarii wird gebilligt,[3]) für den Fall, daß er „Capacität hat und Caution stellen kann".

---

[1]) Vergl. Nr. 129. S. 288.

[2]) Erlasse, Berlin 28. October 1715, an die Deutsche und an die Litthauische Amtskammer. Conc., gez. Grumbkow, Creutz [und Krautt].

[3]) Vergl. Nr. 134. S. 292.

138. Erlaß an die Königsberger Regierung.

Berlin 28. October 1715.

Conc., gez. Grumbkow, Creutz. Gen.-Dir. Preußen. Gen.-Hufenschoß 3.

Schutz der Generalhufenschoßcommission.

Friederich Wilhelm 2c. Wir vernehmen nicht ohne Mißfallen welchergestalt in Unserm Königreich Preußen gegen die von Uns, angeordnete Commission zu Introducirung des General-Huefenschosses verschiedene Raisonnements gehöret werden sollen, die zu Denigrirung dieses Werks, Traducirung der Commission, und damit der ganze Modus odios gemachet werden möge, abzielen.[1])

Weil Wir nun zum öftern bereits Unsere bei dieser Sache habende gute Intention vor das Beste des Landes zur Gnüge declariret und Uns dahero versehen, es werden Unsere Vasallen und Unterthanen solches vielmehr als eine vor sie tragende landesväterliche Vorsorge erkennen, als daraus widrige und der gemeinen Sache schädliche Gedanken fassen, weniger sich mit dergleichen durch ohnzeitiges Raisonniren äußern, als haben Wir Euch hierdurch allergnädigst anbefehlen wollen, dergleichen zu der Huefen-Commission und dererselben Membris abzielende nachtheilige Discurse durch dorten gewöhnliche Publicationes inhibiren, auch durch Unsere Fiscale mit vigiliren und diejenige, so als ungehorsam betroffen werden möchten, zu behöriger Beahndung denunciren zu lassen und Uns davon . . . zu berichten.

---

139. Erlaß an den Regierungsrath von Lettow.

Feldlager vor Stralsund 31. October 1715.

Conc., gez. Ilgen. R. 30. B. 25. a.

Inactivität des Greifswalder Hofgerichts.[2])

Lettow soll bekannt machen, „daß Wir bei jetzigem Zustande der Sachen allhier im Lande dem Hofgericht zu Greifswalde keine Jurisdictionen in denen auf jenseit der Peene belegenen Pommerschen Landen zugestünden, und daß niemand gedachten Hofgerichts Bescheiden und Verordnungen zu pariren, sondern in vorfallenden Rechtsstreitigkeiten bei dem Hinterpommerschen Hofgericht Recht zu nehmen und zu suchen hätte".

[1]) Waldburg schrieb, Uderwangen 27. September 1715: „Gewiß ist es, daß hier und dar mehr Difficultäten und unnöthiges Raisonniren finde, als ich vermuthet. Derowegen . . ., so viel immer möglich, behutsam gehe."

[2]) Vergl. Nr. 97. S. 244.

Durch Erlaß, Berlin 21. März 1716,[1]) wurden die Appellationen in Conſiſtorialſachen aus dieſem Vorpommerſchen Diſtricte an das Berliner Tribunal verwieſen.

---

140. Beſtallung und Inſtruction für Dr. Stahl als Präſidenten beim Collegium Medicum.

Berlin 2. November 1715.

Conc., gez. Printzen, Creutz. R. 9. L. 1.

Der bisherige Director des Collegii Medici[2]) Dr. Stahl wird zum Präſidenten dieſes Collegii ernannt. Er ſoll „die nach Anweiſung der Medicinalordnung vor ſolches Collegium gehörige Sachen dirigiren", ſich, wenn nöthig, beim König und beim Oberhofmarſchall zum Vortrag melden, denſelben vermittels eines Memorials von der Sache gebührend informiren und nachhero die allergnädigſte Reſolution erwarten, Unſer und Unſer Angehörigen, wie auch Unterthanen Beſtes nach Möglichkeit befodern, die Membra des Collegii Medici zu ihrem Ambt und Verrichtungen, auch gewöhnlichen Zuſammenkünften behörig anhalten, nicht weniger auch dahin ſehen, daß alle Medici, Phyſici, Chirurgi, Apotheker, Hebammen, Materialiſten und Deſtillatores, Oculiſten, Operatores, Stein- und Bruchſchneider, wie auch Zahnbrecher zufolge Unſerer ausgelaſſenen Verordnungen und Edicten in Unſern Königlichen Landen ſowohl ehe und bevor ſie angenommen und beſtellet, behörig examiniret werden, als auch, wann ſie nach befundener ihrer Capacität wirklich beſtellet worden, dieſelbe ihr Ambt und Schuldigkeit wohl beobachten. . . .

Stahl wird zugleich auf die ihm am 19. September a. c. ertheilte Beſtallung verwieſen. Er behält ſeine bisherige Beſoldung.

---

141. Immediatbericht Waldburgs.

Königsberg 8. November 1715.

Ausf. Eigenhändig. R. 96. 6. Aa. 1.

Fortſchritte der Generalhufenſchoßcommiſſion.

Nunmehro haben wir das Ambt Brandenburg durch Gottes Beiſtand glücklich geendiget, und werden alle Anſtalten gemachet,

[1]) Conc., gez. Printzen.

[2]) Vergl. Nr. 125. S. 278.

damit die Contribution den 24. dieſes könne erlediget werden. Ew. Königl. Majeſtät werden durch die Folge, und zwar in kurzem, erſehen, daß ich nichts verſäumet, keinem Ueberlaſt gethan und Ew. Königl. Majeſtät Revenues ſo viel als möglich vermehret. An vielen Orten hätte es höher treiben können; ich glaube aber nicht geſündiget zu haben, weilen ich nur erſtlich die Sache an ſich ſelbſten, daß der Generalhufenſchoß practicabel ſei, beſorget und, zum zweiten, es gerne ſo machen wollen, daß keiner rechtmäßige Urſache zu klagen hätte . . . .

Anbei kann ich nicht verſchweigen, daß viele Große dieſem Werke zuwidern ſind, und zwar mehrentheils aus der Urſach, weilen Ew. Königl. Majeſtät eine gar genaue und noch nie gehabte Connaiſſance von dem Lande erhalten. Allein Ew. Königl. Majeſtät werden ſchon Mittel finden, die Vorſchläge, welche man vermuthlich thun wird, den Generalhubenſchoß durch einen Landtag oder durch eine andere Commiſſion nach der Stände Gutdünken einzuführen, zu heben und zu verwerfen. Ich muß täglich zu Felde liegen und mich gegen jedermann verantworten. Das, welches denen meiſten Verdruß erwecket, iſt, daß ſie noch nicht erfahren können, wie Ew. Königl. Majeſtät dieſes Werk treiben laſſen; denn ich auch denen Commiſſarien ſelbſten nicht mehr offenbare, als ihnen zu wiſſen nöthig.

Der König bemerkte hierzu:

Mar[schall] guht ſoll fleißig ſein und gerahde durch gehen keinen zu viell noch zu weh[n]ig tuen ich werde Jhn in alle billige ſache[n] suttenieren F W.

142. Bericht des Preußiſchen Commiſſariats.

Königsberg 29. November 1715.

Ausf., gez. Waldburg, Kupner, Gregorii, Sommerfeld, Caſſenburg, Werner. Gen.-Dir. Preußen. Commiſſariat 1.

Conflict zwiſchen Regierung und Commiſſariat.

Das Preußiſche Commiſſariat hat dem durch Brand geſchädigten Tiſchler Chriſtian Schock die Errichtung einer kleinen Hökerei geſtattet.

Es will aber die hieſige Regierung difficultiren, dieſes zu unterſchreiben, weiln ſie vermeinet, daß ſelbiges als eine Polizeiſache

in der andern Kanzelei müsse ausgefertiget, auch die Städte Königsberg zuvor darüber vernommen werden, welche dergleichen Hökerei zu verstatten und weder[1]) alle Rechte an ihre Particulier-Bediente oder sonsten wie gefällig, bishero zu vergeben gewohnet sind, anjetzo aber, da dieses Beneficium einem Frembden soll gelassen werden, ohne Grund, allein aus Mißgunst, sich sperren, da doch zu des Landes Aufnehmen und Ew. Königl. Majestät Interesse die Frembde allhie insbesondere sollten geschützet und dadurch angelocket werden, das Königreich wieder zu peupliren. Es wird uns auch täglich vieler Verdruß gemachet, wenn wir uns der armen, invaliden Soldaten angenommen, umb denselben einige Befreiung von den gemeinen Beschwerden oder eine Hökerei oder aber die freie Treibung ihres Handwerks zu verschaffen, und zwar alles unter dem Prätext, daß es Polizeisachen sind, welche lediglich von der Regierung dependiren sollen, da doch, wie am Tage, die ganze Polizei in einem erbärmlichen Stande ist. Wenn aber endlich die hiesige Regierung dergleichen Sachen gewilliget, so maßet sich die große Kanzelei nicht allein die Expedition der Sachen an, sondern disputiret auch der Commissariatskanzelei die Expedition der Päße vor die Reisende und andere zum Militairwesen gehörige Dinge. Wann aber, allergnädigster König und Herr, das hiesige Commissariat gemäß Ew. Königl. Majestät allergnädigsten Verordnung pflichtmäßig verbunden ist, vor das Aufnehmen der Einwohner und Eingesessenen hiesigen Königreichs, insonderheit für Bürger in den Städten und für arme Invaliden zu sorgen, weiln Ew. Königl. Majestät Accisen anders darunter leiden, wir auch keine andere Absicht als das gemeine Beste vor Augen haben, die dieserwegen zu machende Verordnungen und Rescripte vornehmlich in das Departement und Expedition des hiesigen Commissariats gehören, die Commissariatskanzelei auch in Wahrheit am schlechtesten en egard ihres Gehalts und derer Accidentien stehet, als stellen Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst anheim, ob Deroselben allergnädigst gefällig, der hiesigen Regierung einmal vor alle anzubefehlen, daß dergleichen Sachen, so das Aufnehmen der Eingesessenen, der armen Bürger bei den kleinen Städten, der Invaliden ihre Subsistance und alle in die Accise laufende Depeches und Verordnungen betreffen, bei dem hiesigen Commissariat nach wie vor angenommen, darüber gründlich deliberiret und folglich zu der Regierung Autorisirung ge-

[1]) sic.

ſchicket, wie es in andern Sachen auch geſchiehet, allemal aber zuſammt denen Päſſen vor die Reiſende aus der Commiſſariats-kanzelei expediret werden mögen . . .

---

143. Bericht Waldburgs.

Königsberg 9. December 1715.

Ausf. Gen.-Dir. Preußen. Gen.-Hufenſchoßſachen Nr. 4.

Rechtfertigung wegen angeblicher Uebertretung der Inſtruction.

Ew. Königl. Majeſtät allergnädigſten Befehl vom 24. Novembris a. c., wodurch mir aufgegeben und anbefohlen wird, in aller Unterthänigkeit Red und Antwort zu geben, warumb die von Ew. Königl. Majeſtät mir gegebene Inſtruction überſchritten und alſo dem Kammerjunker von Kunheim zu einigen Beſchwerden Anlaß gegeben, habe den 6. Decembris in Creutzburg mit allen Reſpect erhalten.[1])

Was den erſten Punkt anlanget, ſo bin ich gewiß, daß von mir die erwähnte Inſtruction nicht kann übertreten werden, weilen ſelbige § 3. mit deutlichen Worten in ſich hält.[2]) . . . [Folgt § 3 der Inſtruction.]

Hätte ich nun allein mich danach achten ſollen, welches in der Inſtruction enthalten, ſo wäre ich in dieſem Jahre mit dem Amte Brandenburg nicht fertig worden, ja die ganze Sache wäre nimmer zum Stande gekommen.

Ich habe alſo folgendes in Hauptſachen vorgenommen, welche in der Inſtruction nicht enthalten. . . . .

1. Das Patent, welches in Creutzburg dem ganzen Adel vorgeleſen worden; welches zu machen nöthig gefunden und darinnen einige Paſſages ſetzen müſſen, umb denen vermuthenden Einwürfen vorzukommen, worinnen auch glücklich reuſſiret.

2. Habe ich die Beſchreibung der Grenzen und der Pertinentien derer Güter projectiret.

---

[1]) Kunheim hatte in einem Immediatbericht, Friedland 30. October 1715, angezeigt, daß er dem Befehle Waldburgs „ein gewiſſes Anſchreiben an die Einſaſſen des Ambts Brandenburg" [Königsberg 10. October, vom Könige approbirt durch Erlaß vom 3. November] zu unterzeichnen, nicht gehorchen würde, ehe der Präſident einen königlichen Specialbefehl vorweiſen würde. Der König bemerkte hierzu: „Comis[sariat] recht hat trux keine ordre Producieren können ſo iſt recht das er nichts getahn als wie ſein Instruxcion mit ſich bringet. F W."

[2]) Vergl. Nr. 96. S. 240.

3. Habe ich die Fragen aufgesetzet, nach welcher die Eigenthümer examiniret, auch die Protokolle formiret worden.

4. Habe ich die Accords oder schriftliche Contracte zur großen Avantage Ew. Königl. Majestät projectiret.

5. Selbige, umb die Leute desto williger zu machen, mit dem Commissariats-Siegel unterdrucket.

6. Die Art, wie die Güter sollen beritten werden, denen Commissarien nicht allein vorgeschrieben, sondern nach Zeit und Gelegenheit, umb die Sache zu beschleunigen, gar oft verändert.

7. Die Commissarien, was die Bürgerlichen betrifft, ohne welche ich in Wahrheit nichts ausgerichtet hätte, bald diesen zu einer, bald jenen zur anderen Arbeit gebrauchet.

8. Den Hofrath Cassenburg habe nicht allein zur Commission gezogen, sondern ihn auch vor selbiger in Eidespflicht genommen und was sonsten en détail zu Beförderung Ew. Königl. Majestät hohen Interesses thun und lassen müssen, welches die Instruction eigentlich nicht im Munde führet, mir auch vorjetzo nicht beiwohnet, bei genauer Untersuchung aber des Protokolls wohl wird bemerket werden.

Ew. Königl. Majestät lasse in Gnaden zu erwägen in aller Unterthänigkeit anheim gestellet sein, wie doch die Sache gelaufen, wann ich über obigtes und vieles andere allererst nöthige Anfrage thun sollen, sonderlich da schon wirklich bei 2500 Huben eingerichtet hatte, bevor mir die geringste Resolution von Ew. Königl. Majestät ertheilet ist, wie ich solches allezeit erweisen kann. . . . .

Was aber des von Kunheim geführte Klage angehet, so sehe, daß sein böses Gewissen ihn dazu verleitet. Ich gestehe gar gern, daß ich selbigen Ew. Königl. Majestät nicht allein in unmaßgeblichen Vorschlag gebracht, sondern auch bestens recommandiret habe, ohngeacht auch meine wenige Freunde mir solches widerrathen. Allein ich habe es gethan, umb dadurch des von Kunheim Mutterbruder, Ew. Königl. Majestät Geheimten Etatsrath und Kanzler, den von Ostau, zu flattiren, aber weit gefehlet!

Die ganze Commission soll mir einzeugen, daß Kunheim fast der einzige gewesen, welcher über alles mir Difficultäten gemachet.

Und da ich zu Facilitirung des Werkes die ganze Commission nicht allein mit aller erfinnlichen Höflichkeit tractiret, sondern ihnen

freie Tafel gegeben, umb sie bei der schweren Arbeit zu encouragiren, so habe ich auch zuweilen deutsch die Wahrheit gesaget, sonderlich wenn der von Kunheim bei Sachen, welche oben erwähnet und von denen in der Instruction keine Meldung geschehen, ich aber selbige dennoch zu exequiren vor nöthig erachtet, mit großer Solennität protestiret.

Daß aber der Major von Buddenbrock (woher Kunheims Ungunst eigentlich herrühre) als ein alter Offizier, der auch das Königliche Interesse vor allen andern „poussire", ihm den Rang disputire, sei nicht seine [Waldburgs] Schuld.

Kunheim habe sich also beständig auf die Instruction berufen, bis unter der Unterschrift der Commission allen Insassen des Amtes „in recht moderaten Terminis" die Erlegung des Hufenschosses von Ausgang November ab angekündigt wurde.

Zur Rechtfertigung dieser Verordnung führt Waldburg folgendes an:

Durch Schreiben vom 30. September und 3. October habe der König befohlen, die Zahlung im November beginnen zu lassen. Er habe das sogleich dem Commissariat mitgetheilt und also „collegialiter beschlossen", dem Amte Brandenburg die Verordnung zu notificiren. Er habe der Regierung das Rescript zur Autorisirung übersandt, diese habe aber „solches zu thun refusiret". Am 30. September habe er die Copie des Rescriptes nach Berlin gesandt und von dort de dato des 3. October die Königliche Approbation erhalten. Da er aber nicht ohne Grund befürchtet habe, daß bei der Weigerung der Regierung die Zahlung nicht erfolgen würde, so habe er das unter Berufung auf die Königlichen Schreiben der Commission vorgestellt und sie „ermahnt, daß kurz erwähnte Proposition durch die Commission an alle Einsassen geschehen möge". Es hätten sie auch alle Commissare vollzogen außer Kunheim und Zangen, die den Vorwand gehabt hätten, „solches käme der Regierung allein zu, und stünde auch nicht in ihrer Instruction". Und als Kunheim den Königlichen Befehl habe sehen wollen, habe er [Waldburg], „weilen er als ein Subaltern meinen Worten nicht glauben wollen", ihm das abgeschlagen und das Schreiben nur Buddenbrock gezeigt.

Bishero habe Ew. Königl. Majestät mit particulieren Verdrießlichkeiten, welche mir in der größten Zahl täglich gemachet worden, nicht überlasten, auch von keinem Menschen etwas melden noch klagen wollen, sondern alles mit Stillschweigen übergangen und allein mit vieler Geduld dahin gearbeitet, damit die Hauptsache nur nicht gelitten. Anjetzo aber sehe ich, daß man mich zu

beichten zwingen wird, welches ich dann auch ohne Scheu thun werde.

Ew. Königl. Majestät geruhen also in hohen Königlichen Gnaden meine Unschuld, hergegen des von Kunheimen Caprice und Verwegenheit, ohne Grund über mich klagbar zu werden, zu confideriren und mir allergnädigst, anderen zum Exempel, zu billiger Satisfaction zu helfen, damit ich nicht in meinem Eifer, Ew. Königl. Majestät ohne einziges particulieres Interesse zu dienen, zurückgehalten werde. . . .[1])

144. Aus den Desiderien der Cleve-Märkischen Landstände nebst den Resolutionen der Regierung.

Cleve 18. December 1715.

Abschrift. Gen.-Dir. Cleve. CXIII. Landtagssachen II. in sp. Steueretats, 26.

Die Cleve-Märkischen Stände überreichten der Regierung am 17. December 1715 ihre Desiderien, die vielfach mit den bereits früher vorgetragenen übereinstimmten.[2])

. . . . § 19. Es wird gebeten, gemäß dem Receß von 1661[3]) ihnen zu gestatten, daß sie „erheischender Noth nach" sich zusammenthun und von ihren Verhandlungen Bericht abstatten.

§ 20. Entsprechend dem Recesse sollen bei Einrichtung des Matrikeletats ständische Deputirte zugezogen werden.[4])

§ 21. Den Richtern soll aufgegeben werden, innerhalb gewisser Frist die ergangenen Urtheile zur Execution zu stellen und unter keinerlei Vorwand die Sachen „de novo" vor sich instruiren zu lassen.[5])

[1]) In einem Berichte vom gleichen Datum schreibt Waldburg: „Ich selbsten aber bin alle Augenblicke bereit, durch meine Concepta zu erweisen, daß ich ganz allein arbeite und auch mit gutem Gewissen sagen kann, daß von Anfang an bis auf diese Stunde (dafür ich Gott herzlich danke und ihm die Ehre allein zuschreibe) ich mich keines Menschen Feder oder Hülfe, es sei denn zum Mundiren, bedienet, sondern alles selbst entwerfe."

[2]) Vergl. Bd. 1. Nr. 148. S. 438.

[3]) Receß, Cleve 19. März 1661. Scotti 1, 375. § 17.

[4]) Resolution der Regierung für die Stände: „Hierunter soll es nach dem Herkommen gehalten, und Stände oder Deputirte bei Formirung des Matriculetats nicht excludirt werden."

[5]) Resolution der Regierung: „In der entworfenen und ehestens zu publicirenden Untergerichtsordnung ist dieserhalb vorgesehen, und, wenn casus benennt werden sollten, wird man Beambten darunter Weisung thun, sie auch gestalten Sachen nach corrigiren."

§ 25. Es ſollen den Receſſen gemäß[1]) alle Nullitätsſachen und Restitutiones in integrum ohne Unterſchied vor das Hofgericht kommen.[2])

§ 32. Es wird das im Jahre 1708 „wider die Cleviſche Ambtskammer oder dero in Parteiſachen gegen die kündliche Landtagsreceſſen unternehmendes Verfahren" geführte Deſiderium wiederholt. Da hierauf noch keine Verordnung ergangen iſt, bitten die Stände „hierunter receſſenmäßige Verordnung ergehen, [daß] denen in gedachten Landtagsreceſſen beſtellten Collegiis, der Regierung, Ambtskammer und Hofgericht, zugelegte Functiones gelaſſen, ſelbige zum höchſten Nachtheil der Unterthanen nicht confundirt, und was deſſen etwa geſchehen iſt, redreſſiret werden möchte.[3])

§ 33. Es ſoll gemäß dem Receſſe vom 19. März 1661[4]) und ſpäteren Reſolutionen darauf gehalten werden, daß „niemand wider ſeinen Willen zu Annehmung einer Commiſſion angezwungen, ſondern denen provocationibus ad ordinarium deferiret, und was ein oder ander Commiſſarius dawider vornehmen würde, ſolche acta per se nichtig ſeien und nicht attendiret werden ſollten.[5])

§ 34. Nach bisherigen Gebrauch iſt in dieſen Ländern a judicio revisorio keine appellatio verſtattet worden, ſondern der gravatus hat zwarn remedia nullitatis et restitutionis in integrum vermög Reviſionsordnung als auch Landtagsreceß anno 1661, § „In denen Sachen",[6]) welche remedia aber ſowohl ermeldter Reviſionsordnung als auch Landtagsreceſſen gemäß nur dem Hofgericht gelaſſen werden; es werden jedoch dieſem zuwider von dem Ober-Tribunal a sententia in revisorio lata processus appellationis erkannt, wordurch dann

[1]) Receß, Cleve 19. März 1661. Scotti 1, 377. § 22.

[2]) Reſolution der Regierung: „Es findet ſich in denen Receſſen nicht, daß a decisis et rescriptis collegii regiminis eine Nullitätsklage beim Hofgericht vorgebracht werden könne, wie es ſich denn auch nicht fügen will, daß, da andere remedia ordinaria vorhanden, Parteien extraordinaria und zwarn a dicasterio primo coram sequenti collegio ergreifen wollen. Unterdeſſen wird über dieſen Punct bei Gelegenheit der itzo vorhabenden beſſeren Einrichtung des Juſtizweſens von Sr. Königl. Maj. verordnet werden" . . .

[3]) Reſolution der Regierung: Die Kammer hat erklärt, darauf zu achten, „daß dabei wider die Landtagsreceſſen und Fundamentalgeſetze das Geringſte nicht vorgenommen werden möge".

[4]) Scotti 1, 378. § 26.

[5]) Reſolution der Regierung: „Zu dieſem Fall wird man auf die Receſſus halten und post provocationem ad ordinarium niemand zu einer Commiſſion anzwingen, auch was etwa dagegen geſchehen ſein möchte, abſtellen."

[6]) Scotti 1, 381. § 32.

nicht nur zu der Unterthanen Schaden die Endſchaft der Sachen protrahirt, die Koſten um ein großes vermehret, unter der Hand noch eine Inſtanz formiret, ſondern auch dieſes inconveniens daraus entſtehet, weilen von hieſigem Hofgericht auch an das Ober-Tribunal appellirt werden kann, daß aus einem Lande in einer Sachen von zweien Collegiis, ſo beide als supremi judices in his terris in Sr. Königl. Majeſtät allerhöchſten Namen Urtel fällen, nach dem Ober-Tribunal appelliret werden könne, verfolglich ein jeder morosus reus jederzeit erſt revisionem und hernach appellationem ad supremum dicasterium, um die Sache zu verzögeren, wo müglich zu immortaliſiren und ſeinen Gegenpart zu defatigiren, interponiren werde. Wird derowegen gebeten, es bei dem Landtagsreceß und der Reviſionsordnung ſchlechthin zu belaſſen und was deren zuwider geſchehen, aufzuheben.[1])

§ 35. Es iſt bishero ſowohl bei dem collegio regiminis als justitiae der löbliche Brauch geweſen, daß, wann von frembden Urtheilsfällern wider dieſer Länder unverruckte Obſervanz und Gewohnheit geſprochen wird, ſolche Urtheile als ipso jure null und nichtig caſſiret werden. Es trägt ſich aber zu, daß gegen ſolche allgemeine bekannte und immerhin alſo gehaltene alte Gewohnheit und Gebrauch, wornach ein jeder Richter ſonderlich ſich zu achten, als auch von beiden Collegiis immerhin dahin geſprochen worden, von dem Ober-Tribunal anders und dieſem ganz zuwider geurtheilet, und die ſich darauf fundirende Urtheile in appellatorio reformiret werden wollen.

Es wird gebeten, die „dawider" gefällten Urtheile aufzuheben und es in Allem bei der alten Gewohnheit zu belaſſen.[2])

Ueber dieſe Klagen und die wegen der receßwidrigen Einſetzung des Commiſſariats berichtete die Cleviſche Regierung am 28. Februar 1716 nach Berlin:[3])

Wegen der hieſigen Collegiorum ſeind in denen Receſſen die Regierung, die Juſtiz oder das Hofgericht und die Kammer feſtgeſtellet; die Regierung iſt insbeſonder auf die Steurſachen mit

[1]) Reſolution der Regierung: Bleibt der Königlichen Entſcheidung vorbehalten.
[2]) Reſolution der Regierung: Bleibt der Königlichen Entſcheidung vorbehalten.
[3]) Ausf., gez. Pabſt, Hymmen, Motzfeldt, Rickers, Maſchs, Pollman.

instruiret. Nachdem aber das Steuerwesen und was deme anklebet, zu weitläuftig worden, ist dem Commissariat darunter die Expedition aufgetragen, welches aber bishero keine Expeditiones als in der Regierung Namen und von Regierungsräthen unterschrieben thun mögen; es seind auch mehrentheils die Directores aus der Regierung genommen. Denen Landsverfassungen ist dergestalt nicht zuwider, wann zu besserer Ordnung der Sachen und fertiger Expedition ein besonderes Departement der Regierung beigeordnet worden. Es würde aber denen recessibus schnurstracks widerstreben, wann das Commissariat von der Regierung gänzlich abgerissen würde; Ew. Königl. Majestät allerhöchstes Interesse dörfte auch dadurch nicht befordert werden, weilen durch die gänzliche Absonderung nur Diffidenz gestiftet, die Sachen weitläuftiger gemachet, und die nöthige Communication mehrerer Umbschweife gebrauchen würde, dahe die Regierung, welcher alle Regalia anbefohlen, bei diesem fürnehmsten Kleinod bei der Unterhandlung mit denen Ständen, bei Vertretung der Steueren gegen auswendige, bei widrigen Läuften in Kriegszeiten und sonsten nothwendig concurriren muß. Stehet also zu Ew. Königl. Majestät allergnädigstem Ermessen, ob Sie Stände dieserhalb dahin bescheiden lassen wollen, daß es zwar bei denen in recessibus festgestellten Collegiis sein Verbleiben habe; wann aber zu mehrerer Ordnung und Beforderung der nöthigen agendorum Ew. Königl. Majestät ein besonderes Departement in Steursachen der Regierung beigegeben, würden Stände von selbsten die hierunter liegende landsväterliche Sorgfalt zur Contribuenten Beste erkennen.

Was die Eingriffe betrifft, so ein Collegium dem anderen thun dörfte, ist in dem Justiz-Reglement Versehung geschehen, und ein jedes Collegium nach seiner Instruction sich zu achten schuldig; auch wo etwa eine Collision zu befahren, würde unter denen Collegiis eine Conferenz zu veranlassen und derselben im Anfang vorzubringen sein. . . . .

ad 34 gereichet allerdings zu der Unterthanen Beschwer und läufet gegen die gemeine Rechte, wann von Urtheilen, so in revisorio gesprochen worden, beim Ober-Appellationsgericht processus erkannt werden. Dieses revisorium ist in denen Landtagsrecessen in geringen Sachen, so ratione summae oder sonsten nicht appellabel seind, loco ultimae instantiae verordnet, und es ist allemal bei

denen in revisorio gefälleten Urtheilen verblieben. Sollte nun davon ein weiterer recursus Platz greifen, würde sich eräugnen, daß in Sachen levioris momenti die Parteien mehr Instantien als in den wichtigsten Sachen durchlaufen müßten, welches gerade gegen Ew. Königl. Majestät zu Abschneidung der Umbschweife und Kostsplitterungen angezielte und so oft wiederholte Intention strebet. Diesem Unheil wird auch dadurch nicht geholfen, obschon hernächst nach eingesandten Acten und Vollführung des processus ein non devolutoria erfolget, weilen inzwischen Zeit verläuft, Kosten gehäufet und Parteien oftmalen ruiniret werden. Dahero wir Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst anheimgeben müssen, ob nicht dieses abgestellet, in Revisionssachen keine processus angenommen, wenigstens hierin und andern Sachen, so nicht leicht appellabel seind, der Bericht zuvorderst gefordert werden solle.

ad 35 ist es bisher also gehalten worden, daß, wenn Urtheile von frembden auswendigen Rechtsgelehrten gesprochen, so dem hiesigen offenen Landrecht, Recessen und kundigen Gewohnheiten widerstreben, solche ab actis genommen und de plano cassiret worden. Wann nun sich zutrüge, daß beim Ober-Appellationsgericht in judicando auf sothane jura provincialia nicht reflectiret würde, stehet zu Ew. Königl. Majestät Ermessen, wie wir uns darunter verhalten sollen; wenigstens wird denen Collegiis in solchem Fall erlaubt sein, dagegen zu berichten und inzwischen mit der Execution stillzustehen. . . .

---

145. Gesuch der Cleve-Märkischen Stände.

Cleve 20. December 1715.

Abschrift. Gen.-Dir. Cleve. CXIII. Landtagssachen, II. in sp. Steueretats, 27.

Landtagsdiäten.

Die Stände stellen vor, daß nach den durch die Huldigungsreversalen bestätigten Hauptrecessen[1]) „die Landtagsdiäten, wann Stände von der allergnädigsten Herrschaft verschrieben, allemal gutgethan und aus der Landcasse abgeführet werden".

„Weilen nun die Zeit solcher gemeinen Landtagsversamblungen nicht eigentlich determiniret werden kann[2]) . . . gefolglich die bei solchen

[1]) Vergl. Scotti 1, S. 354, § 44 und S. 373, § 13.

[2]) Der König hatte ihnen acht Wochen als Frist gesetzt.

allergnädigst veranlaßten Landtagen erforderte Diäten nach Betrag der Zeit zufolge hochgemelten Receſſus allemal genommen wurden", ſo bitten die Stände es dabei bleiben zu laſſen und zu befehlen, „daß dasjenige was ſolcher Diäten halber ſowohl wegen vorigen Jahres Landtagsverſamblung reſtiret, erſetzet, als auch die bei itzigem Landtage erforderte Diäten nach Betrag der darob übergebenden Specificationen ſollen erſtattet und abgeführet werden".

Da der Receß[1]) den Ständen auch geſtatte, erheiſchender Noth nach ſich zuſammenzuthun und über ihre Verhandlungen zu berichten, ſo bitten die Stände ferner, „daß es in dieſem Stück auch nach Inhalt mehrbeſagten Receſſus möge belaſſen bleiben".

Nach dem Berichte des Cleviſchen Commiſſariats vom 14. Januar 1716[2]) führten die Stände noch aus, „wie ſie wegen Bezahlung dieſer Verzehrung nicht wenig verlegen" wären.

Das Commiſſariat befürwortete ihr Geſuch, „daß vor dergleichen Verſamblungen etwas mehr zu verlangen eben nicht ungegründet ſcheine, maßen die Märkiſchen Stände auf der Hin- und Rückreiſe mit 500 Rthlr. nicht zulangen können; jedoch auch die allzu großen und indeterminirte Depenſen in etwas einzuſchränken nicht undienlich ſein möchte, des Ends wohl vormalen davor gehalten worden, daß jeder Provinz ein gewiſſes zulängliches Quantum zu ſetzen, womit ſie ſich zu contentiren und nicht zu überſchreiten, ſondern ſich allenfalls ſo viel ehender zu ſepariren hätten".

Die Märkiſchen Stände baten in einem beſonderen Geſuche,[3]) ihnen ſtatt der ausgeſetzten 500 Rthlr. die verbrauchten 4956 Rthlr. zu erſetzen.

Es erging darauf die Reſolution an die Cleve-Märkiſchen Stände, Berlin 26. Januar 1716,[4]) „daß vom vorjährigen 1715ten Jahre an zu rechnen anſtatt der bisherigen accordirten 1000 Rthlr. jährlich 2000 Rthlr. zu Behuf der Diäten vor die . . . Stände paſſiret und bei dem Land mit ausgeſchlagen werden ſollen, . . . doch daß ſolche mit aller möglichen Ménage genoſſen und darüber richtige Rechnung gehalten werden möge".

Als die Märkiſchen Stände die Erhöhung der Summe noch um 1000 Rthlr. beantragten,[5]) wurde ihnen durch Reſolution, Berlin 19. März 1716, erwidert,[6]) der König trüge Bedenken, ihrem Geſuche zu willfahren, und hielt für die Landtage unnöthig, „daß alle Individua der

[1]) Scotti 1, S. 375, § 17.

[2]) Ausf., gez. Viereck, Bergius.

[3]) Dem Cleviſchen Commiſſariat am 11. Januar 1716 übergeben

[4]) Conc., gez. Grumbkow, Creutz.

[5]) Undatirt.

[6]) Conc., gez. Grumbkow. Der Antrag war im Geheimen Rathe beſprochen worden.

Stände dabei erscheinen, sondern daß sie die nöthige deliberationes auch durch so viele deputatos, als von der determinirten Summe zu subsistiren vermögen, halten lassen können, auf welchen Fall die . . . 2000 Rthlr. vor beide Provinzien schon zureichend sein werden. Sollten, wider Verhoffen, die Stände auf den Gedanken gerathen, ob wollten Se. Königl. Maj. hierdurch ihre habende Freiheit auf denen Landesconventen zu erscheinen, einigermaßen restringiren, sind Dieselben allergnädigst geneigt zu declariren, wie Sie es denn hierdurch auch wirklich thun, daß solches die Meinung nicht sei, auch daß Ihren mehr erwähnten Ständen daher das geringste Präjudiz nicht erwachsen soll, sondern daß das Absehen einzig und allein auf die Ménage und damit die schon beschwerte Unterthanen nicht noch mehr belästiget werden, gerichtet und fundiret sei".

Durch Erlaß an das Clevische Commissariat, Berlin 5. November 1716,[1]) wurde die Resolution vom 26. Januar 1716 wiederholt.

---

146. Erlaß wegen des Verreisens der Mitglieder Königlicher Collegien. Berlin 3. Januar 1716.

Gen.-Dir. Gen.-Dep. XIX. b. Mylius C. C. March. II. 1. Sp. 581. Nr. 146. Grube 2. Nr. 58. S. 350.[2])

Keiner darf „ohne Vorbewußt des Collegii oder des dabei befindlichen Chefs oder Directoris mit Anzeigung hinlänglicher Ursachen" verreisen. Wer ins Ausland gehen und auf lange Zeit ausbleiben muß, hat des Königs eigene Erlaubniß einzuholen. Binnen vier Wochen von Zeit der Insinuation ab, sollen die einzelnen Collegia berichten, wie es eingerichtet werden könne, „daß zwar denen Gliedern nicht alle Freiheit hierin benommen werde, dennoch kein Mißbrauch vorgehe".

Das Generalfinanzdirectorium erwiderte auf diesen Erlaß,[3]) Berlin 15. Januar 1716

daß bei unserm Collegio noch niemand sich jemals darüber zu beschweren Anlaß gegeben habe, sondern gleich wie ich, der Kammerpräsident, damals bei meiner angetretenen Charge den in meiner Bestallung enthaltenen Punkt, daß keinem ohne von mir und dem Collegio genommene Permission zu verreisen erlaubt sein sollte, bekannt gemacht, also ist solchem von allen Theilen des Collegii gebührend nachgelebet, oder wann ja einer oder der andre

[1]) Abschrift. Düsseldorf. St.-A. Liber rescriptionum 1716.

[2]) In Königsberg 28. Januar 1716 als Erlaß der Regierung an das Hofgericht publicirt.

[3]) Conc., gez. Kameke.

in Ew. Königl. Maj. Geschäften unumbgänglich verreisen müssen, vorhero in pleno vollkommene Abrede genommen, und solche Anstalt, daß niemand über seiner Sachen Aufenthalt zu doliren Ursach gehabt, verfüget, auch jederzeit alles prompt expediret worden.

Durch Erlaß vom 2. December 1717[1]) an alle Amtskammern und die Mindensche Regierung wurde verfügt: Wenn ein Kammerbedienter in der Provinz, in der er wohnt, verreisen will, hat er bei dem Präsidenten des Collegs Erlaubniß nachzusuchen. Verreist er in eine andere Provinz oder geht der Präsident selbst auf Reisen, so ist das erst dem Generalfinanzdirectorium zu melden, das hierüber dem König Vortrag zu halten hat.

---

147. Erlasse an die Hinterpommersche, Clevische, Magdeburgische, Halberstädtische und Mindensche Regierung sowie an das Hinterpommersche und Clevische Hofgericht.

Berlin 7. Januar, 10. Februar und 25. Juli 1716.[2])

Abschriften. R. 97. A. I. Generalia 1.

Privileg de non appellando.

Die genannten Behörden sollen ein Verzeichniß aller Fälle einschicken, in denen seit der Zeit, daß der König das letzte Privileg de non appellando erhalten hat, an die Reichsgerichte appellirt, „oder sonst der recursus genommen und dadurch Unserm Appellations- oder anderen Privilegio oder der dortigen Instanz oder in possessorio oder auch respectu summae oder sub praetextu nullitatum sonst auf andere Weise zu nahe getreten worden".

In dem Erlasse vom 10. Februar wurde geklagt, daß „sonderlich bei dem Reichshofrathe man bisher in Annehmung dergleichen Sachen gar facil gewesen und bald diesen, bald jenen Prätext hervorgesuchet, umb die Annehmung solcher Sachen zu rechtfertigen".[3])

---

148. Bericht des Magdeburgischen Commissariats.

Magdeburg 7. Januar 1716.

Abschrift. R. 9. X. 1. A.

Streit zwischen Regierung und Commissariat.

Das Magdeburgische Commissariat, dem der die Constitution vom 25. April 1715[4]) kritisirende Regierungsbericht vom 20. Juli 1715 zugesandt

---

[1]) Conc., gez. Kameke.

[2]) Der Erlaß vom 25. Juli 1716 ist an alle Regierungen gerichtet.

[3]) Vergl. Nr. 42. S. 148.

[4]) Nr. 86. S. 226.

worden war, beklagt sich im Allgemeinen über den verunglimpfenden Ton dieser Ausführung und tritt dann in eine Widerlegung der einzelnen Punkte ein.

Zu § 2 bemerkt das Commissariat, die Regierung hätte die Aufsicht über das Armenwesen, die ihm doch privative übergeben, an sich gerissen ohne irgend welche Anzeige davon zu machen, obwohl die meisten andern Collegien in Magdeburg vorher zu einer Berathung darüber zugezogen wären. Das Commissariat habe und wolle dies ohne Einspruch geschehen lassen. Wenn aber die Regierung die Revision „derer in Polizeisachen nöthigen Particulair-Verordnungen" fordere, so wäre darunter nichts anderes zu verstehen, „dann daß bezielte Regierung hierunter die Absicht führe, das hiesige Commissariat als ein subordinirtes Collegium zu traktiren und anzusehen". Der Kammer gegenüber erhebe die Regierung solchen Anspruch nicht. Die Behauptung dieser Behörde, sie hätte alle in diesem Paragraphen namhaft gemachten Polizeisachen allein überwacht, wäre falsch; denn es ließe sich aus den Acten nachweisen, „daß die Feueranstalten, Fleisch-, Brottaxen, Maß, Elle, Gewicht und dergleichen hiebevor jedesmal nicht nur von dem Obersteuerdirectorio respiciret, und die deshalb gefaßten Verordnungen ohne vorherige geschehene Communikation derer Concepte publiciret worden, sondern es hat auch sogar der hiesige Magistrat Feuer-, Apotheker-, Mühlen-, Gassen- und andere dergleichen Ordnungen, ohne solche der Regierung vorher zur Censur und Approbation einzusenden, abgefaßt und publiciret". Die Regierung hätte in diesem Verfahren keinen Eingriff in ihre Rechte gesehen. Um so weniger könne sie sich beklagen, „wann die Verordnungen in denen obbemerkten Polizeisachen von dem Commissariatscollegio, unter dessen Direction der hiesige Magistrat in gewissen passibus stehet, zukünftig ohne Concurrenz der Königlichen Regierung ferner abgefasset und publiciret werden, da es hingegen nicht zu geringer Verkleinerung des Commissariats gereichen würde, wann dessen Projekte dem Hazard exponiret sein sollten, von der Regierung syndiciret, geändert oder verworfen zu werden". Die Sucht der Regierung, alles an sich zu reißen, contrastire befremdlich mit ihrer Arbeitsüberlastung.

Es käme ferner dazu, daß das Commissariat durch seine Steuerräthe besser über die einzelnen Verhältnisse unterrichtet wäre, als die Regierung, und daß durch Mittheilung der Particulair-Verordnungen an eine zweite Behörde die Sachen aufgehalten oder gar verhindert würden. Die Autorität der Regierung würde von diesen Fragen garnicht berührt; behielte sie doch außer der Justiz und den in der Constitution aufgenommenen Polizeisachen „sowohl in Defension des Ewr. Königl. Majestät zustehenden iuris territorialis, Verfassung derer Generallandesconstitutionen, Erörterung

der zwischen den privatis entstehenden Streitigkeiten und anderen dergleichen Vorfallenheiten soviel Autorität und Arbeit, daß sie über diejenigen Departements, welche Ew. Königl. Majestät dem Commissariat solitarie anvertrauet, auf einige Weise jaloux zu sein, nicht Ursache" hätte.

Die Bedenken, daß die Acten durch Versendung Schaden erlitten, würden gleich gehoben, wenn der Regierung befohlen würde, „alle diejenigen Acten, welche nach Inhalt der Königlichen Constitution zu den Departements des Commissariatscollegii gehören, nach dem Exempel der zwischen dem Commissariat und der Landschaft beschehenen Separation[1]) von dem Regierungsarchiv abzusondern und solche zu dem Archiv des Commissariats . . . zu extradiren".

Zu § 4 wird bemerkt, daß Bausachen ihrer Natur nach celerrimae expeditionis sind. Nach Verordnung vom 26. März 1692 an die in Magdeburg etablirte Baucommission mußten daher Streitigkeiten, die sich anläßlich von Bauten erhoben, de simplici et plano abgethan werden. Wenn diese Verordnung in Kraft bliebe und „denen Contradicenten" keine weitläuftigen Processe verstattet würden, wäre gegründete Hoffnung auf einen baldigen Wiederanbau aller wüsten Stellen.

Auch die Klagen im § 7 seien ungegründet. Die Marsch-, Einquartierungs- und andere dergleichen Sachen wären bisher vom Obersteuerdirectorium allein respicirt worden.

Betreffs der Klagen der alten Bürgerschaft gegen die Kolonisten thäte die Regierung gut, sie einzeln namhaft zu machen. „Und ob wir zwar vor der sogenannten alten Bürgerschaft Conservation und Aufnahme alle behörige Sorge tragen, so ist es doch an dem, daß durch die Etablirung der Colonieen, außer daß die wüst gelegenen Stätten von denselben erbauet, gar ansehnliche Summen Geldes ins Land gezogen und sonderlich denen Städten Magdeburg und Halle dadurch ein Großes zugewachsen, zu geschweigen, daß durch diese Colonisten solche Manufacturen in das Land gebracht, welche keiner von denen alten Einwohnern entweder garnicht getrieben oder doch nicht in solcher Perfection verstanden." Übrigens seien die Colonieen lange vor der Einrichtung des Commissariats ins Land geführt und mit Privilegien ausgestattet worden.

Der Vorschlag der Regierung in § 8, in gemeinsam zu erledigenden Sachen sollte das Commissariat ohne vorherige gemeinsame Berathung sofort seine Gedanken schriftlich ihr überschicken, wird beanstandet, indem in solchem Falle die Regierung ihre Berichte, ohne sie vorher dem Commissariat zu eröffnen, „ob sie mit unserm darunter geführten Sentiment einig oder

[1]) Vergl. Bd. 1. Nr. 212. S. 631.

nicht, allerunterthänigst eingesandt, und wir dannenhero jedesmal der Gefahr exponirt bleiben würden, wann bezielte Regierung solchen Berichten entweder etwas einfließen lassen, worin sie unsere Meinung nicht recht penetriret, oder aber darin etwas ausgelassen, so demselben einverleibet werden müssen, hierunter in ein oder dem andern Weg responsable zu sein". Es empföhle sich, durch Deputirte beider Collegien extra locum et tempus sessionis, wie zwischen Kammer und Commissariat geschähe, gemeinsame Angelegenheiten zu erörtern. Die Regierung hätte aber verlangt, daß „von dem Commissariat jedes Mal dessen Deputati in die Audienzstube bei denen gewöhnlichen Sessionen abgeschicket und daselbst die deliberationes angestellt werden sollten".

Das Generalcommissariat sandte am 28. Januar diesen „ganz soliden und wohl gegründeten" Bericht an Printzen.[1]) „Das Magdeburgische Commissariat", heißt es in dem Begleitschreiben, „hat das Königliche und Landes-Interesse zum Fundament und suchet nichts particulieres oder eigennutziges, sondern nur, daß alles, was in desselben Departement laufet, in guter Ordnung und mit behöriger Promptitude expediret werden möge" Die Regierung hingegen bestehe auf ihrer Autorität „und will derselben nichts derogiren lassen, weil sie nicht nur ein Justizcollegium, sondern Landesregierung sei und vorhin alle Polizeisachen respiciret habe".

149. Erlaß an die Preußischen Gesandten im Auslande.

Berlin 12. Januar 1716.

Conc., gez. Dönhoff, Printzen, Ilgen. R. 9. L. 12.

Correspondenz der Preußischen Gesandten untereinander.

Wir finden gut und nöthig, daß Unsere an frembden Höfen subsistirende Ministri unter einander fleißig correspondiren und, was jeden Orts, allwo dieselbe sich befinden, notables vorgehet, einander bei allen Posttagen zuschreiben sollen . . .

Jedoch verstehet sich von selbst, daß dasjenige, so in geheimen Sachen Euch committiret ist, auch gebührend menagiret und davon nur an Uns allein berichtet werden muß. Von denen Ministris, mit welchen Ihr Correspondenz zu unterhalten, kömbt eine Liste hiebei.

[1]) Ausf., gez. Blaspil, Grumbkow, Krautt, Katsch, Happe, Plarre.

150. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin 20. Januar 1716.

Conc., gez. Kamcke. R. 7. 18. g. 1.

Bolß wird Officialis Fisci bei der Deutschen Kammer.

Es ist nöthig befunden worden, einen der fiskalischen Bedienten der Deutschen Kammer beizuordnen, „welcher die Nothdurft ratione formalium processuum nicht allein, sondern auch bei der Kammer Unser Interesse und jura Fisci bestens zu beachten hätte". Der Mandatarius Fisci Bolß ist dazu ersehen. Die Regierung soll eine Bestallung für ihn aufsetzen und zur Vollziehung einsenden.

---

151. Verordnung über die Verlesung von Edicten in den Kirchen.

Berlin 21. Januar 1716.

Mylius C. C. March. I. 1. Nr. 94. Sp. 525.

Durch Circularerlaß an alle Regierungen und Consistorien, Berlin 8. Januar 1716,[1]) auf dem das Edict vom 21. Januar fußt, wurde über die Veröffentlichungen der Königlichen Edicte oder was sonst publicirt werden soll, bestimmt, daß nur „so Ecclesiastica, Kirchensachen und dergl. concerniren", von den Kanzeln abgelesen werden dürften. Alle andern Edicta und zu publicirende Sachen sollen vor Beginn des Gottesdienstes bei völliger Versammlung der Gemeinde vor der Kanzel oder sonst an einem bequemen Ort in der Kirche vom Küster oder Schulmeister verlesen werden; auch ist der Gemeinde am vorhergehenden Sonntage anzuzeigen, daß dergleichen Publication geschehen werde.

In der Grafschaft Ravensberg wurden die Edicte nach der Predigt verlesen. Da aber die Küster die Königlichen Verordnungen nicht immer „so accurate, wie es billig sein sollte", verlasen, so baten der Ravensbergische Landdrost von dem Busschen und Geheimer Kriegsrath Meinders, Sparenberg 8. Juli 1717, wieder den Pfarrer mit der Verlesung von der Kanzel nach Predigt und Gebet zu betrauen.

Durch Erlaß an Drost und Beamte zu Sparenberg, Berlin 28. September 1717,[2]) wurde das Verbot der Verlesung profaner Anordnungen von der Kanzel wiederholt. „Damit aber gleichwohl die Publicanda zu jedermanns Wissenschaft, absonderlich auf dem Lande, gelangen mögen, so muß der Prediger, wann dergleichen vorhanden, solches

---

[1]) R. 52. 128a. 1. Abschrift.

[2]) Conc., gez. Printzen.

der Gemeinde nach geendigter Predigt anzeigen und dieselbe erinnern, daß sie zusammenbleiben und die Verlesung des Publicandi, welches der Küster oder Schulmeister zu verrichten hat, abwarten solle."

---

152. Erlaß an Waldburg.

Berlin 25. Januar 1716.

Conc., gez. Grumbkow. Gen.-Dir. Preußen. Gen.-Hufenschoßsachen. Nr. 5.

Supplicata Preußischer Vasallen gegen den Generalhufenschoß.

Es wird Waldburg mitgetheilt, daß von der Preußischen Regierung ein ausführlicher Bericht eingelaufen sei, der die Supplicata einiger Vasallen des Amtes Brandenburg wider die Einführung des Generalhufenschosses übermittle,

zugleich auch durch Vorstellung des schlechten Zustandes Unsers dortigen Landes und des inevitablen Ruins desselben, wenn mit solchem neuen Modo fortgefahren werden sollte, ihre pflichtmäßige Erinnerungen Uns eröffnet. Wir haben Uns hieraus in Unserm Geheimbden Rath ausführlichen Vortrag thun lassen, und damit gleichwohl allen hiebei vorkommenden Scrupeln und Contradictionen ein Ende gemachet und dieses wichtige Werk, falls es ohne Verletzung Unsers hohen Interesse und der mit demselben verknüpften und gar genau verbundenen Wohlfahrt und Conservation Unsers Landes geschehn kann, auf einen festen und beständigen Fuß gesetzet werde,

sollen die Sache und alle für und gegen dieselbe streitenden Umstände „in Unserer höchsten Gegenwart erörtert werden".

Der Preußischen Regierung werde „unter heutigem Dato" geschrieben, daß Ostau nebst einem der Subalternen aus der Regierung und einem sachverständigen Insassen des Landes sich binnen drei Wochen a dato des Schreibens im Königlichen Hoflager einzufinden habe. Zu gleicher Zeit soll sich Waldburg mit jemandem aus dem Commissariat oder einem der beim Hufenschoß beschäftigten Bedienten einfinden und alle nöthigen Protokolle und Informationen zur Stelle bringen; dann sollen beide Theile verhört und eine endgültige Entscheidung getroffen werden.

Die Einrichtung des Amtes Brandenburg soll inzwischen so bleiben wie sie von Waldburg festgesetzt ist; auch haben die Insassen die ihnen aufgelegte Contribution zu zahlen.

Zugleich wird Waldburg ein offener Paß auf 8 Pferde, die ihm von Ort zu Ort unentgeltlich zu stellen sind, angewiesen.

Die Preußische Regierung[1]) benannte zu ihren Vertretern außer Ostau den Brandenburger Amtshauptmann von Wallenrodt. Dieser erklärte, daß er trotz seines Alters und sehr schwachen Leibes doch, um seinen Gehorsam zu zeigen, sich demnächst nach Berlin begeben werde. Zu Vertretern wurden außerdem noch der Landrath von Müllenheim und der Tilsiter Hauptmann von Kreytzen auf Kapsitten berufen.

---

153. Bestallung des Bürgermeisters Lindtholtz zum Condirector im Fürstenthum Halberstadt.

Berlin 28. Januar 1716.

Conc., gez. Grumbkow. Kriegskanzlei I. 2. 3. 5. Vol. I.

An Stelle des anderweitig beförderten Regierungsrathes Johann Friedrich Kunckel zu Halberstadt wird der Bürgermeister Christian Just Lindtholtz zum Condirector Namens der Städte im Fürstenthum Halberstadt ernannt.

Er soll . . . auf Unserm Halberstädtischen Commissariat auf Erfordern und zu rechter Zeit jedesmal erscheinen,[2]) der Examination der Extracte, auch jährlichen Abnahme der Hauptrechnungen mit beiwohnen, von des Landes Zustande und Angelegenheiten treulich referiren . . . Dafür soll er den Königlichen Schutz bei allen Prärogativen und Gerechtsamen seiner Funktion genießen und das gleiche Gehalt wie sein Vorgänger beziehen.

---

154. Erlaß an die Clevische Regierung.

Berlin 9. Februar 1716.

Scotti 2. Nr. 742. S. 878.

Adressirung der Königlichen Mandate.

Die Clevische Regierung berichtete, Cleve 28. Januar 1716,[3]) die Stände hätten beim letzten Landtage verlangt, „daß die Rescripta und Verordnungen nicht an die Richter, sondern an die Jurisdictionseinhaber selbst (die künftighin Gerichtsherrn zu nennen wären) gerichtet würden".

---

[1]) Ihr Bericht vom 17. Februar 1716. Ausf., gez. Rauschke, Canitz, Tettau.

[2]) Die Condirectoren mußten allmonatlich auf dem Commissariat die Examination der Extracte vornehmen.

[3]) Ausf., gez. Viereck, Pabst, Hymmen, Motzfeldt, Rickers, Bergius, Maschs, Pollman. R. 34. 133. h. 4.

Es wurde ihr darauf am 9. Februar erwidert, daß die Mandate zwar anstatt an die Jurisdictionsrichter an die Inhaber der Jurisdictionen gerichtet werden dürften, „es müssen dieselbe aber auf keine Weise Gerichtsherren sondern nur Gerichts-Inhaber genennet werden".

Durch Erlaß, Berlin 24. December 1716,[1]) wurde diese Verfügung gegen die Einsprache der Stände erneuert und verboten, den Gerichtsinhabern einen andern Titel zu geben „ohne Distinction, ob es Grafen und Herren oder andere sein, weilen Wir, als der Landesfürst, eigentlich Jurisdictionsherr seind und Uns dafür geachtet wissen wollen".

153. Bestallung des Franz Wilhelm von Happe zum Landrath im Niederbarnimschen Kreise.

Berlin 10. Februar 1716.

Conc., gez. Grumbkow. Gen.-Dir. Kurmark VII. 1.

Franz Wilhelm v. Happe, der Sohn des Geheimen Kriegsraths v. Happe, wird zum Landrath des Niederbarnimschen Kreises bestellt, „nachdem Unser Landrath des Niederbarnimbschen Kreises, der von Platen, wegen seines herannahenden Alters und kränklichen Zustandes in solcher seiner Function soulagiret zu werden verlanget, die Eingesessene des Kreises auch bei vorgenommener Wahl eines ihme zu adjungirenden Landraths den von Happen zu Unser allergnädigsten Confirmation präsentiret" haben:[2])

Er soll den Kreis-Deliberationen mit beiwohnen, . . .

bei vorkommenden Marschen, Einquartierungen, Recrutirungen und dergleichen Verrichtungen sich, so oft es nöthig und Wir es befehlen werden, mit gebrauchen lassen, daß denen Ordonnantien, Marsch-Instructionen und Reglementen gebührend nachgelebet werde, besorgen, bei denen Contributionsanlagen und allen andern, sowohl ordinären als extraordinären Lasten die Repartitiones im Kreise nach proportionirlicher Billigkeit und dergestalt, daß kein Ort vor

[1]) Scotti 2. Nr. 755. S. 912.

[2]) Durch Erlaß vom 9. Januar 1716 hatte der König den jungen Happe den Niederbarnimschen Kreisverwandten zur Adjunction in der Landrathscharge recommandirt. Da weder auf der nur schwach besuchten Kreisversammlung am 21. Januar noch in der darauf angesetzten achttägigen Frist sich Widerspruch gegen den Königlichen Vorschlag erhob, so bat Platen, Berlin 31. Januar 1716, ihm Happe zur Unterstützung beizugesellen. Die Königliche Kammer hatte für die ihr unterstehenden zehn beim Kreise betheiligten Aemter und incorporirten Rittergüter ebenso wie die meisten Eingesessenen schriftlich ihr Votum für Happe abgegeben.

dem andern gedrücket und prägraviret, sondern die Onera mit gleichen Schultern getragen werden mögen, mit machen helfen . . .

Nach Absterben oder sonst erfolgendem Abgange des von Platen soll Happe „in die völlige Landrathsbedienung und Hebung des Tractaments ohne fernere Rückfrage" treten.[1])

156. Reglement, wie hinkünftig bei denen Französischen Gerichten die Criminalprocesse zu tractiren.

Berlin 10 Februar 1716.

Conc., gez. Plotho. R. 122. 7. B. I. 8.

Dem Könige ist aus dem Berichte des Französischen Obergerichtes vom 18. Januar c.[2]) vorgetragen worden, wie die bei den Französischen Colonieen bestellten Richter in Ermangelung eines besonderen Reglements den Proceß nach der im August 1670 in Frankreich emanirten Criminalordnung einrichten müssen. Zwischen dieser und der im Römischen Reiche eingeführten Criminalverfassung besteht aber ein merklicher Unterschied, „zumalen denn jene darin sehr mangelhaft befunden, daß einhalts Art. 7. T. 14. denen Richtern ausdrücklich und sub poena nullitatis anbefohlen worden, diejenige Inquisiten, welche über gewisse Interrogatoria abzuhören sein, ehe und bevor sie litem conteſtiret haben, zu Abschwörung des Eides de dicenda veritate anzuhalten". Da durch dieses Verfahren „zu vielerhand Inconvenientien und perjuriis Anlaß und Gelegenheit gegeben wird", so wird durch dieses Edict verordnet: Es steht den Französischen Richtern, die den in ihrem Orte eingeführten Criminalproceß nicht kennen, frei, die in der Französischen Criminalordnung vorgeschriebenen Formalien weiter zu beobachten, aber jener sub poena nullitatis verordnete Eid ist gänzlich abzuschaffen, und die Eidesleistung ist auf die in dem Allgemeinen Kaiserlichen Rechte verstatteten Fälle zu restringiren.

157. Erlaß an das Magdeburgische Commissariat.

Berlin 11. Februar 1716.

Ausf., gegengez. Grumbkow. Magdeburg. St.-A. R. A. 8. III. 43.

Verwandlung der Landcommissarien in Landräthe.

Dem Magdeburgischen Commissariat, das am 13. Januar 1716 von der Bewerbung des früheren Rittmeisters Christian Christof von der Asse-

[1]) Durch Kabinetsordre, Berlin 26. Juli 1721 (Ausf.) und Erlaß vom 4. August, (Conc. gez. Grumbkow) erhielt Happe auf sein Bitten (Gesuch d. d. Berlin 29. Mai 1721) jährlich acht Wispel Roggen als Deputat.

[2]) Ausf., gez. Bewert, Drouet, Leduchat, Carges, De Weert.

burg um das Landcommiſſariat im Holzkreiſe meldete, wurde, Berlin 18. Januar 1716,[1]) befohlen, der reinen Wahrheit gemäß zu berichten, ob die Stellung eines Landcommiſſars dem Königlichen „Dienſt und Intereſſe allerdings nöthig ſei, oder ob dieſelbe von denen Landräthen dergeſtalt mitverſehen werden könne, daß dabei zu Unſern und des Landes Schaden nichts verſäumet werde und es bei Unſer hiebevor gefaſſeten Reſolution wegen Supprimirung der Landcommiſſarien-Stellen ohne Bedenken verbleiben könne.“[2]) Als das Commiſſariat darauf, Magdeburg 28. Januar 1716, erwiderte, daß im Holzkreiſe durchaus ein Landrath nöthig wäre, wurde Aſſeburg am 11. Februar 1716 zum Landrath ernannt[3]) und dem Commiſſariat geſchrieben:

„Bei dieſer Gelegenheit haben Wir Euch nicht verhalten wollen, daß Wir ... reſolviret, alle übrige adliche Landcommiſſarien vor Unſere Landräthe allergnädigſt zu declariren, dergeſtalt daß ſie forthin ſowohl die Contributions- als auch die Marſch-, Einquartier-, Recrutirung- und übrige in dieſer Function laufende Sachen nach Anweiſung der ihnen zu ertheilenden Inſtruction und Beſtallung unter Eurer Direction reſpiciren ſollen.“ Das Commiſſariat ſoll ſchleunigſt, wie ihm ſchon 1715 befohlen, eine Inſtruction für die Landräthe entwerfen.

Am 15. Februar[4]) wurde dem Commiſſariat darauf angezeigt, daß die Beſtallungen für die bisherigen adeligen Landcommiſſarien von Legat und von Zincke im Holzkreiſe und Chriſtof von Katte ſowie Aſſeburg im Jerichow'ſchen Kreiſe ausgefertigt worden wären, und ihm befohlen, die Genannten zu vereidigen.

In der Beſtallung Aſſeburgs[5]) hieß es:

Er ſoll

was ihme als Landrath nach Anleitung des in anno 1713 von uns vorgeſchriebenen Magdeburgiſchen Commiſſariats-Reglements[6]) und in der mit negſtem noch abſonderlich zu ertheilenden Landraths-

---

[1]) Ausf. Auf Specialbefehl, gez. Kameke, Grumbkow, Creutz.

[2]) Vergl. Bd. 1. Nr. 125. S. 373.

[3]) Mit 150 Rthlr. Gehalt. Seine Beſtallung Geheime Kriegskanzlei I. 2. 3. 2. 4. 5.

[4]) Ausf., gegengez. Grumbkow. Am gleichen Tage wurden der Magdeburgiſchen Regierung die Ernennungen mitgetheilt. (Conc., gez. Grumbkow. Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 2. Vol. 4.)

[5]) 15. Februar 1716. Gleichlautende Beſtallungen wurden für die andern neu ernannten Landräthe ausgefertigt.

[6]) Vergl. Bd. 1. Nr. 160. S. 474.

Instruction zu thun und zu verrichten oblieget, . . . bewerkstelligen, was bei Eintheilung der Landes-onerum und Observirung einer proportionirlichen, durchgehenden Gleichheit, so ofte er dazu in Kraft dieser seiner Function mit zugezogen wird, gebührend und seinen Pflichten gemäß mit beobachten helfen, . . . dasjenige was er zu Erleichterung der Armuth und zur Conservation des Landes anzugeben vermag, Unserm Magdeburgschen Commissariat nebst Beifügung seiner Gedanken und Gutachtens schriftlich eröffnen, bei denen von Zeit zu Zeit vorfallenden Marchen, Einquartierungen, Recrutirungen . . . Unser und des Landes Eingesessenen und Unterthanen Wohlfarth jedes Mal vor Augen haben, Unsere Amtsunterthanen vor Andern nicht beschweren lassen . . .

158. Bestallung des Georg Christoph von Schlieben zum Hofjägermeister und Oberforstmeister.[1])

Berlin 27. Februar 1716.

Conc., vom Könige gez. Forstdep. Gen. II. 13.

Der Stallmeister und Amtshauptmann der Aemter Potsdam und Saarmund, George Christoph von Schlieben wird zum Hofjägermeister und Oberforstmeister der Mittel- und Uckermark nebst den Ruppinschen und Priegnitzschen Kreisen ernannt.

. . . Insonderheit soll er inn- und außerhalb Unsers Hoflagers unterthänigst und getreulich auf Uns warten, nebst andern Unsern hohen und niedrigen Jagd- und Holzbedienten Unsere Hölzungen, Haiden, Grenzen, Wildfuhren, Werder und Brücher, sonderlich in der Ucker- und Mittelmark, auch in Ruppinschen und Priegnitzischen Kreisen nebst allen und jeden Uns darauf zustehenden Gerechtigkeiten und Nutzungen fleißig und getreulich beobachten, auch ohne Ansehung einiger Person, Gunst, Freund- oder Feindschaft darüber fest und nachdrücklich halten, damit Uns von niemand, er sei, wer

[1]) Die Bestallung ist der Hertevelts vom 21. Februar 1704 nachgebildet. Vergl. auch die Bestallung des Oberforstmeisters von Lüderitz. Bd. 1. Nr. 67. S. 217.

er wolle, mit Schießen, Jagen, Fangen und Hetzen, wie nicht weniger durch Verwüst- oder Verschmälerung derer Gehölze, Wiesen, Gräserei, Hütung, Trift, Fischereien, Mastgerechtigkeit, imgleichen durch Rodung einiger Länder, durch Feueranlegen oder wie es sonst Namen haben mag, einiger Eintrag oder zu nahe geschehe; und da er dergleichen erführe, soll er sich mit Fleiß nach den Verbrechern erkundigen, mit Pfändung oder auf andere zulässige Weise, ohne jemandes Ansehen, mit Zuziehung der Beambten dargegen verfahren oder, da das Verbrechen so groß, daß er sich nicht getrauete, solches selbst oder vor sich zu bestrafen, Uns solches alsofort zu fernerer gnädigsten Verordnung anzeigen. Die Unrichtigkeiten, so er auf den Heiden, an den Grenzen und sonst finden möchte, soll er mit Zuziehung Unserer Beambten, so bald immer möglich, zur Richtigkeit zu bringen bemühet sein, und da er es vor sich nicht abthun könnte, Unsere gnädigste Verordnung darüber unterthänigst einholen . . .

Er soll

bei den Jägerburschen, Knechten und Jungen gute Ordnung und Aufsicht halten, damit ein jeder das seine mit Fleiß verrichten möge, das Jagdzeug auch zu rechter Zeit aufgetrucknet und wohl in Acht genommen, die Hunde behöriger Maßen gewartet und das Brod, so auf dieselbe verordnet und gereichet wird, von dem Gesinde nicht verpartiret werde. Da er auch befinde, daß einer oder der andere von denen Knechten und Jungen das seinige nicht verrichtete oder sonst untüchtig wäre, so soll er[1]) dieselbe abzuschaffen und die erledigte Stellen mit anderen tüchtigen Leuten zu ersetzen befuegt sein. Er soll auch den Schirrmeister und Hausknecht dahin halten und darob sein, daß mit dem Wagenwerke getreulich umgegangen, dasselbe wohl in Acht genommen und nicht ohne Ursach zerschlagen und weggebracht, sondern die Materialien und absonderlich das alte Eisenwerk zu Rathe gehalten werde, damit man es zu anderer Arbeit wieder gebrauchen könne; wie er denn auch alles andere Gezeug wohlverwahrlich zusammenhalten lassen und niemanden ohne sein Vorbewußt etwas neues zu machen verstatten, sondern über alles dasjenige, was gemachet wird, denen Handwerksleuten Zettel unter seiner Hand geben und zu Verhütung Unterschleifs

[1]) Der König strich diese Stelle durch und setzte dafür: „geleich an König angehben und ansich[t] sagen."

allezeit Gegenregiſter halten ſoll. Und damit er Uns und Unſern Nachkommen bei dieſem ihm gnädigſt verliehenen Hofjägermeiſter-Ambte umb ſo viel mehr nützlich und unterthänigſt dienen möge, ſo ſoll er ihm diejenige Heiden und Grenzen in allen Unſern Landen, ſo ihm bishero noch unbekannt geweſen, bekannt machen, damit, wann etwan unſer Oberjägermeiſter abweſend und anderer ihm aufgetragenen Geſchäfte oder Angelegenheiten halber ſeine oberjägermeiſterliche Verrichtungen ſelbſt nicht beſtellen könnte, er ſodann dieſelbe reſpiciren und dasjenige, was einem Oberjägermeiſter zukommt, in ſolchem Fall, jedoch daß er ſich darüber allezeit mit dem Oberjägermeiſter vernehme, ausrichten könne. Unſere Heidebediente ſoll er zu pflichtmäßiger Beobachtung Unſeres Intereſſe ernſtlich anweiſen und, da jemand derſelben in ſeinem Dienſt nachläſſig oder untreu erfunden würde oder ſeinen eignen Nutzen ſuchete, die Unterthanen wider die Gebühr beſchwerete oder ſonſt mißhandelte, denſelben mit Unſerm Vorbewußt zur verdienten Strafe ziehen[1]) und hierunter weder Freundſchaft noch Feindſchaft, Gunſt, Geſchenke oder des etwas, wie es auch Namen haben möchte, anſehen. Ferner ſoll er ſchuldig ſein, die Holzmärkte als Oberforſtmeiſter der Obſervanz und Unſerer Holzordnung gemäß zu halten, denenſelben allezeit in Perſon beizuwohnen, Unſer Intereſſe darbei zu beobachten und dahin zu ſehen, damit aller Schade und Unterſchleif verhütet, mit der Anweiſung des Holzes richtig verfahren, die Stämme ohne Unterſcheid angeſchlagen und gezeichnet, das Geld, ſo erleget wird, mit Fleiß nachgezählet, von denen Beambten und Holzſchreibern richtige Regiſter und Gegenrechnung gehalten, alles vollkömmlich eingetragen, das Geld auch in ſeiner Gegenwart verſiegelt und denen Beambten zur behörigen Einlieferung zugeſtellet werde; und wenn Unſere Jagd- und Heidebediente bei denen Zuſammenkünften auf den Holzmärkten etwas, ſo zu Unſerm Intereſſe dienlich, vorbringen oder einige Delinquenten, ſo wider Unſere Jagd- und Holzordnung gehandelt, anzeigen ſollten, ſo hat er ſolches zu hören, die Verbrechern nach Befinden abzuſtrafen oder nach Beſchaffenheit der Sachen Uns von dem, was ihm daſelbſt vorgetragen wird und er ſonſt erfähret, zu fernerer gnädigſten Verordnung unterthänigſte

[1]) Durch Erlaß vom 16. October 1705 war den Oberforſtmeiſtern Jurisdiction über ihre Unterbedienten verliehen worden. (Forſtdep. Oſtpreußen I. 2. 2.)

Relation abzustatten, auch hat er als Oberforstmeister gute Acht zu haben, daß nebst Unsern Gehegen und Wildbahnen auch denen in den Wäldern und Heiden befindlichen Beuten nicht zu nahe gegriffen, noch aus den Wässern, Seen und Teichen in Unsern Heiden Uns etwas entwendet, hingegen die Rodeländer und das Wiesenwachs zu Unserm Nutzen und Besten gebrauchet, mit Vorwissen Unsers Ober- und Hofjägermeisters nach Morgenzahl ausgethan, auch umb mehrer Richtigkeit willen alle drei Jahre umbgemessen, sambt den Beuten und Fischereien in den Wäldern umb billigen Werth vermiethet, neues Land aber zu roden keinem vom Adel, Bürger oder Bauer, er sei, wer er wolle, ohne Unsere speciale Concession verstattet, sondern die verwachsene und verwüstete Wiesen hinwiederumb verpachtet werden, immaßen dann nebst ihm, Unserm Hofjägermeister und Oberforstmeister auch Unsere Beambte bei ihren Pflichten hierauf stets ein wachendes Auge haben sollen . . .

Vor solche seine unterthänigste Dienstleistung haben Wir[1]) ihm zur jährlichen Besoldung und Unterhalt gnädigst versprochen und zugesaget 356 Thaler an Gelde, dieselbe auf die gewöhnliche vier Quartale jedesmal mit 89 Thaler, nebst 45 Thaler Correspondance-Geldern von Unserm p. Hübner zu empfangen. Ferner soll er zum jährlichen Deputat sechs Haufen kiehnen Brennholz von hiesigen Holzmärkten ohne Entgelt, imgleichen die Fischerei im Fließ bei Heiligen See nach dem Müllenbeckschen Erbregister, wie nicht weniger drei Schmalthiere zum jährlichen Wildprets-Deputat, auch die Hälfte der Bälge von den Wölfen und Füchsen, die in den Jagden und Körnungen gefangen und geschossen werden, worgegen er aber die Fuchskörnung fleißig warten lassen soll; dann auch bei Haltung der Holzmärkte, Mastbeziehungen und andern Ambtsverrichtungen in Unsern Aembtern frei Futter und Mahl nebst denen gewöhnlichen Accidentien

soll noch 4 hauffen dazu haben.

die füxe in meine gehege gentzl: [ich] aus Rotten wo Mogl: [ich] ist eben so mit die Raupvöhgell zu [verfahren].

[1]) Der König hatte die folgenden Worte durchgestrichen und dafür gesetzt: „das gantze tracktament von Gorgas [Jürgas] mit alle accidencien". Im Rathe zu Charlottenburg am 7. Juli erklärte er, daß er unter seiner Verfügung „das letzte Tractament, wie es im neuen Etat angesetzet", verstünde.

an Stamm- und Maſtgeldern gleich ſeinem Vorfahren, und zwar alles von Trinitatis laufenden Jahres an, ſo daß auf Crucis d. a. das erſte Quartal fällig, zu fodern, zu erheben und zu genießen haben. Wir wollen auch geſchehen laſſen, daß er, wenn Maſt vorhanden, wegen der Mittel- und Uckermark zehen und wegen des Zechliniſchen Kreiſes noch ſechs Schweine frei und ohne Erlegung einiger Maſtgebühr mit eintreiben möge.

Dafern er auch bei Unſerm Hoflager und denen Jagden aufwarten oder Uns gar außer Landes folgen müßte, ſo wollen Wir gnädigſt, daß zween Unſerer Jagdjunkern ihm in der oberforſtmeiſterlichen Bedienung, jedoch, daß er die Direction darüber behalte und die andere mit ihm jederzeit zu communiciren und von ihm zu dependiren ſchuldig ſein ſollen, zu Hülfe kommen, die Diſtricte unter ſich theilen, den Holzmärkten beiwohnen und anderes mehr, was das Ambt erfodert und er, der Hofjägermeiſter nicht beobachten kann, verrichten ſollen . . .

---

159. Erlaß an den Wirklichen Geheimen Etatsrath von Creutz. Berlin 2. März 1716.

Conc., gez. Kameke. Gen.-Dir. Preußen. Litthauen. Ältere Sachen 1716. M.

Creutz erhält ſtatt Kameke den Vortrag der Litthauiſchen Kammerſachen.

Auf Vorſchlag von Kameke werden an Creutz die Litthauiſchen Kammerſachen ad interim und bis auf weitere Königliche Verordnung dergeſtalt übertragen,

daß Ihr, wie bis anhero, noch ferner nach vorhergegangener reifer Deliberation im Generalfinanzdirectorio auf die einlaufende Berichte die Reſolutiones angebet und dem Befinden nach Uns den Vortrag thut; wie Wir dann zu Eurer Uns bekannten Dexterität und Droiture das allergnädigſte Vertrauen haben, Ihr werdet dieſe Litthauiſche Kammerſachen ſo wie die übrigen Euch anvertraute Departements zu Unſerm allergnädigſten Wohlgefallen und wie ſelbiges Unſer wahres Intereſſe erfordert, auch mit ebenderſelben Ohnparteilichkeit und Fleiße verrichten.

Sollten durch irgend eine Veränderung die Sachen bei der Litthauischen Kammer in anderen Stand gerathen, und Creutz deswegen von der specialen Direction und dem Vortrag der Litthauischen Kammersachen dechargirt werden, so soll Kameke wieder dieses Departement übernehmen.

160. Aus dem Berichte Waldburgs.

Berlin 4. März 1716.

Ausf., gez. Waldburg. Gen.-Dir. Preußen. Gen.-Hufenschoßsachen Nr. 5.

Rechtfertigung seines Verfahrens.

Waldburg erklärt, man habe, trotzdem er sich bei Einrichtung des General-Hufenschoßes „ohne den geringsten Eigenlob treu, ehrlich, fleißig, desintereſſiret und von aller Paſſion befreiet" gezeigt habe, „dennoch Mittel gefunden, Sr. Königl. Majestät von mir einige recht desavantageuse Idées zu machen".

Er habe das aus den in der letzten Conferenz vom König gemachten Einwürfen entnommen, da er sicher sei, daß der König „von einem in gedoppelte Pflicht genommenen Diener von selbsten nicht die Meinung fassen werden, als wenn Freund- oder Feindschaft ihn auf Irrwege bringen können".

„Ungescheut sage nochmalen, daß ich mehr auf die Conservation derer Vasallen denn auf das Interesse Sr. Königl. Majestät gesehen und daß, wenn die Sache noch zu thun wäre, ich alles weit höher treiben, anbei aber allen klagenden Parteien ihre Ungebühr und strafbare Caprice erweislich machen wollte." . . .

„Unter denen Dingen aber, welche die beständige und wirkliche Erlegung des General-Hubenschosses zurückhalten könnten, sind die adliche Lehngüter insbesondere zu rechnen, welche durch übele Öconomie schon wirklich subhastiret oder noch ad hastam kommen müssen." [1])

Ostau, Wallenrodt, Müllenheim und Röder erklärten hierauf:[2])

. . . Im Uebrigen bleiben die Meriten des Grafen Truchseß in seinem Werth und werden von niemand vergeringert oder vergrößert, indem sie am Tage und von ihm selbst sattsam beschrieben werden. Der große Gott aber, der so oft angerufen wird, mag hierin Zeuge und Richter sein. Daß auf die Conservation der Vasallen mehr als auf das Interesse Sr. Königl. Majestät gesehen, sind wir, noch kein Desintereſſirter, capable zu begreifen und

[1]) Es folgt hier in dem Berichte eine nur Specialfragen berührende Selbstverteidigung Waldburgs.

[2]) Eingelaufen 18. März 1716.

wünschen das letztere von Herzen, wann nur unser Untergang und Ruin behindert wird. Sonst ist man so willig als schuldig schriftlich einzukommen, in Weitläuftigkeit aber und vielfältiges Libelliren und Repliciren sich einzulassen, will die Zeit nicht leiden noch die allerunterthänigste Devotion zulassen, Sr. Königl. Majestät Geduld zu mißbrauchen. Daß man aber in allen Schriften die größte Modestie gebrauchet und den Grafen Truchs nie sensiblement angegriffen noch angreifen wollen, läßt man Unparteiische urtheilen, und bezeuget hiemit, daß wir von keinem Feinde wissen, daß aber die Wahrheit unser größester Freund soll bleiben.

---

161. Bestallung von Dr. Kettler zum Ostfriesischen Gerichtsschulzen. Berlin 5. März 1716.

Conc., gez. Grumbkow. Kriegsmin. XVIII. 2. d. 6. mm.

Cnyphausen, der Envoyé extraordinaire in Dänemark,[1]) meldete, Hamburg 14. Februar 1716, den Tod des Ostfriesischen Gerichtsschulzen Marineraths Rudolf Fridag. Der Verstorbene hätte diese Stelle erhalten, „weil er Advocatus patriae war, durch welche Bedienung die Streitigkeiten zwischen Fürsten und Ständen großentheils in seinen Händen gelegen." . . . „Weil nun gedachte Streitigkeiten . . . zu Ew. Königl. Maj. Fuß in Ostfriesland zuforderst Anlaß gegeben, solcher Fuß auch noch bis dato angeführter Ursachen halber aus denen 13000 Thalern, so die Ostfriesischen Stände jährlich dazu hergeben,[2]) Ew. Königl. Majestät conserviret worden," so empföhle es sich, denjenigen, den die Stände zum Advocatus patriae annähmen, „durch diese Gerichtsschulzenbedienung zu Dero Königl. Diensten vollkommen zu devinciren".

Ein Theil der von den Ostfriesischen Ständen bewilligten Summe zur Unterhaltung der Königlichen Truppen, schreibt der Gesandte weiter, würde

zu der secreten Correspondenz verwandt, umb sowohl unter den Landtages-Comparenten als im Collegio Administratorum et Deputatorum ordinariorum Ew. Königl. Majestät Creaturen zu conserviren. Bei diesen allen aber kann ich Ew. Königl. Majestät nicht bergen, daß der Advocatus patriae eine gar große Influenz in denen Ostfriesischen Affairen habe, indem in solcher kleinen Provinz

[1]) Aus Ostfriesland gebürtig.

[2]) Durch Vergleich, Potsdam 11. December 1683 hatten die ostfriesischen Stände jährlich 15000 Rthlr. für die Kurbrandenburgische Schutztruppe bewilligt. Wiarda, Ostfriesische Geschichte. 6, 182. f. 265. 391; 7, 105.

faſt alles auf die Chicane und den Proceß ankommet, und niemand mehr als der Advocatus patriae die Neceſſität Ew. Königl. Majeſtät Truppen in Oſtfriesland beizubehalten, vorſtellen, auch keiner die Uneinigkeit und Jalouſie zwiſchen Fürſten und Ständen beſſer im Gange halten kann.

Ueberdem werde er auch „ſowohl in Vertretungs- als allen anderen Oſtfrieſiſchen Affairen von den Ständen conſuliret".[1])

Die Beſtallung für Kettler erklärte, daß nach Abſterben des geweſenen Marineraths zu Embden, Freitag, die von dieſem zugleich verwaltete Gerichtsſchulzenbedienung dem von den Oſtfrieſiſchen Ständen erwählten und denominirten Advocato patriae Dr. Kettler übertragen wird.

Er ſoll

vor allen Dingen die Handhabung guter und gleich durchgehender Juſtiz ihme das höchſte Ziel ſein laſſen, was er zu Beförderung Unſers hohen Intereſſe erſinnen und beitragen kann, pflichtmäßig zum Effect bringen und in summa alles dasjenige thun und beobachten . . . was einem treuen Diener und geſchicktem Gerichtsſchulzen eignet und gebühret und desſelben abzuſtattende Eidespflichten erfordern.

Wegen des ihm jährlich zu zahlenden Gehaltes von 300 Rthlr. iſt Verordnung ergangen.

---

162. Erlaß an das Geldriſche Juſtizcollegium.
Berlin 5. März 1716.

Conc., gez. Printzen. R. 64. Geldern. Generalia et Miscellanea.

Die geplante Einführung der Juſtizordnung in Geldern.

Am 24. September 1715 wurde dem Geldriſchen Juſtizcollegium befohlen, zu berichten, in wie weit die Juſtizordnung vom 21. Juni 1713[2]) dort anwendbar wäre.

---

[1]) Als durch den Tod Kettlers, 3. April 1721, die Stelle des Advocatus patriae und Gerichtsſchulzen in Oſtfriesland erledigt war, ſchrieb Cnyphauſen: „Die Bedienung von Landſchaftsadvocaten hat in Oſtfriesland große Influenz; er dirigiret nicht alleine alle Proceſſe zwiſchen Fürſt und Ständen, wodurch unſere Truppen im Lande conſerviren müſſen, ſondern iſt auch ſo zu ſagen, wann die Stände uneinig, der Mediator. Er wird auch auf allen Landtagen mit berufen und aſſiſtiret in den ſecreten Conſiliis als Conſulent . . . Wann auch unſere Garniſon in Emden und Greetſyhl Weitläufigkeit hat, ſo kann der Advocatus ſolche ehender als ein andrer heben, und iſt uns ein ſolcher Mann, wann man ihn nicht in des Königs Intereſſe vinculiret, ſehr gefährlich."

[2]) Vergl. Bd. 1. Nr. 170. S. 515.

Das Justizcollegium meldete darauf am 18. October, daß das Geldernsche Recht auf die Stadt ende Landrechte des overquartiers van Gelderlandts vom 20. Juni 1609 basirt wäre,

de welcke soo equitabel, universeel ende over alle sorten van materien decisijff sijn, dat die niet alleen door d' inwoonderen van't selve Overquartier, sonder eenighe klachte offte inconvenientie hucusque sijn naer geleefft ende gehouden en viridi observantia als fundamentele landswetten, maer sijn deselve oock propter illorum iustitiam et excellentiam in iudicando frequentius bij de nabuijrige provintien worden gerechercheert ende achtervolght . . . Wij en ignoreren niet, datter voor desen tempore Regis Hispaniarum wel abuijsen ingecroopen sijn in de tribunalen . . . edoch wij connen Uwe Con. Mat. verseeckeren, dat dergelijcke abuijsen niet en sijn ontstaen vuijt de observantie van de selve Landtrechten, maer, uti apud omnes paene gentes fieri assolet per machinationes illorum, qui circa lites morantes pias patriae dispositiones in sua natura remanere minime concesserunt.

Bei der Mehrzahl der Artikel wird bemerkt, daß sie schon in den Landrechten berücksichtigt seien.

Zu Artikel 2. und 3. bemerken sie, „datte princen van desen lande tam in processu activo quam passivo altijdt hebben ten rechten gestaen voor't hoff van justitie in den persoone van derselver fiscus genoemt Raedt ende Momboir". Commissionen wären niemals im Fürstenthum bekannt gewesen. „De saeken geparinstrueert ende in staet van wijsen gestelt sijnde . . . sijn deselve in pleno consilio naer ingenomen advijs ende votum consultativum van den fiscal gedecideert, sonder ander regard te nemen op't interesse principis, als t'recht ende justitie vereijschen." Die Versendung der Acten zum auswärtigen Spruche verböte das Landrecht besonders. Bei Streitobjecten über 200 Brabantischen Gulden sei Revisions-Einlegung zuläffig.

Zu 3. 4. 5. und 6. wird auf das Privilegium de non evocando von 1310[1]) hingewiesen, das im Venlooer Vertrage 1543 bestätigt worden war.[2]) Gegen den Spruch des Geldrischen Tribunals gäbe es nur „d' extraordinaire groote revisie". Das alte Geldrische Obertribunal würde durch das Justizcollegium repräsentirt, „aen welck oppertribunal de Hertogen ende Coninghen toegeeijgent ende aenbetrourot hebben de judicatuijre over alle soo politycque ende daeronder de dominiale, feudale, limitrophe

[1]) Böhmer, Regesta Chronologica-Diplomatica. S. 281.

[2]) Du Mont IV. 2. Nr. 167. S. 264.

ende schaetsaecken, als civile ende criminele materien, . . . sonder dat binnen t' selve Hertoghdom . . . eenighe andere collegien seu dicasterien habentia iurisdictionem concomitantem aut separatam oijtmaels sijn bekent geweest". Allerdings wäre früher im Oberquartier eine Amts- oder Rechenkammer zur Direction der Domänen- und Finanzsachen gewesen, aber sie hätte keine richterliche Befugniß gehabt. „Maer het is oock waer, dat sich bevonden hebbende, dat dese camer was inutil ende streckende tot beswaer soo van den Coninck ten opsichte van de gagien als vant' landt doort' veroorsaecken van mennichvaldighe confusien ende collisien; Sijne Mat. Carel II . . . deselve omtrint den jaere 1681 wederom heefts ghereformeert ende alles herstelt in pristinum statum."

Zu 13. und 14. wird erinnert, „dat binnen dese provintie de jurisdictie in omnibus causis matrimonialibus alleen competeert den Ecclesiasticquen Richter".

Zu 21. „dient, dat alhier voor ons Collegie geene requesten noch andere Schryften van Substantie en worden aengenommen, ten zye deselve alvoorens door eenen gequalificerden Advocaet syn onderteeckent ende andere Schriften van minder belanck door eenen geadmitteerden procureur" . . .

Zu 26. und 27. wird versichert „dat noyth by menschen gedenken binnen dit overquartier de Corruptien by den Raedt eenighe ingressie hebben gevonden".

Zu 36. wird bemerkt „dat de termynen alhier naer vereysch der materie ende noodt der saecke worden geprescribeert".

Zu 48. und 49.: „Over sententien hier te lande gegeven envalt geene appellatie dan alleen revisie der acten byt Hoff" . . .

Zu 63.: „compt alhier voorals noch te cesseeren ob defectum aliorum advocatorum ende moeten wy eenen gerecipieerden advocaet d'arme luydens . . . belasten te dienen".

Zum Schluffe wird gebeten, der König möge belieben, „de voorss. landswetten ende constitutien te laeten examineeren ende syne allergenaedighste intentie desen aengaende bekent te maecken".

Diese Monita wurden am 29. October dem Oranischen Tribunal zugestellt,[1]) mit dem Befehle, darüber zusammen mit dem Geheimen Rath Culeman ein Gutachten abzustatten.

Das Oranische Tribunal erstattete „wegen verschiedener, bald dem einen, bald dem andern von Uns in den Weg gekommener Verhinderungen"

[1]) Conc. gez. Plotho.

erst am 20. Februar 1716 das in dieser Sache geforderte Gutachten.[1]) Es erklärte, es handle sich um die Hauptfragen:

1. „ob es zumal zu jetziger Zeit rathsam sei, auf der Publikation der Justizordnung in Geldern zu bestehen."

2. „ob selbige auch allda applicable seie" . . .

Es wird darauf hingewiesen, „daß die Stände und sämbtliche Eingesessene im Geldrischen . . . von ihrem Landrecht, denen in vorigen Zeiten gemachten Verordnungen, wie auch der Observanz und alten Gewohnheiten dergestalt eingenommen, daß, wann man nur in dem Geringsten eine Veränderung . . . vornehmen will, davon alldort gleich ein großer Bruit gemachet, und als wann dadurch alle ihre Privilegia übern Haufen geworfen würden, angesehen wird".

Man müsse hierin vorerst um so behutsamer sein, „weil die Sachen wegen der Barriere und in specie wegen des übrigen Antheils von Ober-Geldern noch nicht völlig reguliret und abgethan sein, und . . . bereits die Proposition geschehen, daß wegen des ganzen Oberquartiers von Geldern von Ew. Königl. Maj., dem Kaiser und denen Generalstaaten ein gemeinsames Justizcollegium oder sogenannte camera tripartita . . . bestellet werden möchte".[2])

Es sei auch zu erwägen, „daß die Verfassung im Geldrischen als einem der Römisch-Katholischen Religion zugethanen Lande und welches an eine ganz andere Regierungsform gewöhnet ist, von Ew. Königl. Maj. übrigen Provinzien ganz und gar differiren. Es ist die neue Justizordnung hauptsächlich auf die hiesige Judicia gerichtet, und sein dabei allhie allerhand nicht unerhebliche Monita gemacht worden, aus den Provinzien sein deren noch weit mehr eingekommen und werden noch viel mehrere erwartet, dahero dann auch leicht der Schluß zu machen, was vor große Difficultäten sich deshalb im Geldrischen . . . finden werden."

Bei einem Vergleiche der Justizordnung mit dem Geldrischen Landrechte ergebe sich übrigens, „daß wegen der vornehmsten und meisten Articule in denen dortigen Ordnungen bereits das Nöthige enthalten, folglich überflüssig, das Meiste von dem Uebrigen aber daselbst nicht applicable sein". Es sei daher am besten, „die Publication der mehr erwehnten Justizordnung im Geldrischen vorerst noch anstehen zu lassen".

„Indessen müssen wir doch auch hiebei allergehorsamst anführen, daß, obzwar das Geldrische Landrecht nicht übel gefasset, dennoch dabei und insonderheit bei der sogenannten Kanzeleiinstruction, Sportul- und andern Ordnungen verschiedenes zu erinnern sich finden möchte, wie dann auch

[1]) Ausf., gez. Plotho, Bewert, Risselmann, Zumbroich, Cnoop.

[2]) Vergl. Nr. 123. S. 276.

das Justizcollegium in dem Bericht selbst gestehet, daß alldort einige Abusus eingeschlichen sein."

Der Bericht des Oranischen Tribunals weist ferner darauf hin, „daß die Stände so woll als das Justizcollegium hiebevor schon verschiedentlich und das letzte [Mal] anjetzo bei dieser Gelegenheit abermal wegen der Appellationum und Provocationum an Ew. Königl. Maj. Vorstellung gethan und behaupten wollen, daß selbige wegen des in dem bekannten Venloischen Tractat de anno 1543 gegründeten privilegii de non evocando nicht statthaben könnten. Dieses ist woll eine der wichtigsten aber auch zugleich delicatesten Punkte, so hiebei vorkommen, und scheinet woll, daß solches so zu sagen der Stände und des Justizcollegii Augapfel sein, und daß sie Alles was nur zu erdenken ist, anwenden werden, um hierunter zu ihrem Zweck zu gelangen". Dieses Principium sei aber ungegründet, „weiln dergleichen privilegium de non evocando bloß allein von denen Kaiserl. und andern Gerichten außer Landes zu verstehen, keinesweges aber auf den souveränen Landesherrn selbst extendiret werden könne . . . Es würden solchergestalt die Geldrische Justizbediente mehr souverän im Lande sein als Ew. Königl. Maj. selbst. Da sie aber ihnen solches hoffentlich nicht werden in den Sinn kommen lassen, noch auch zweifeln, daß Ew. Königl. Maj. souveräner Landesherr sein, so werden sie auch das der Souverainité anklebende jus extremae provocationis nicht in Zweifel ziehen können."

„Es ist auch das jus de non evocando von dem jure de non provocando allerdings sehr unterschieden, und würde es eine nie erhörte Sache sein, wann man denen Unterthanen, welchen das Recht versaget oder verzögert wird, den Weg zu ihren Herrn und höchsten Landesobrigkeit . . . versperren wird."

Es sei denn auch durch die früheren Landesherrn zum Besten der Parteien die Revision eingeführt worden; dem Könige müsse es daher auch freistehen, „wegen dergleichen remediorum juris et ratione nach Gutfinden zu verordnen". Es habe auch das in Spanien etablirt gewesene Conseil de Flandre Appellationen aus Geldern angenommen.

Weiterhin macht der Bericht darauf aufmerksam, „wie es scheine, als ob das Justizcollegium seine Autorität auch circa abolitionem criminum zu weit extendiren und sich wenigstens auf gewisse Maße des juris aggratiandi anmaßen wolle". Die Moderation der Strafen sei zwar im Landrecht den Judiciis überlassen: „wir halten aber allerdings davor, daß dieses eine Aenderung brauche, so bald das Tempo hiezu bequemer als anjetzo ist", zumal da im Geldrischen die Criminalsachen in jedem Amte vor die oft ganz ungebildeten Scholtis und Schöffen gehörten. In diesem Punkte müsse bald eine Aenderung erfolgen.

„Bei denen Geldrischen Sportulordnungen, ingleichen wegen des dortigen Momboirs Function wäre auch woll verschiedenes zu erinnern, man würde aber damit anjetzo nichts als lauter Mißvergnügen zu Wege bringen . . . Sonsten würde Unsers Erachtens auch woll nicht undienlich sein, wann zu Geldern ein eigener Advocatus pauperum . . . bestellet werde, da alldort nur sechs Advocati sein, welche genug zu thun haben."

Es erging darauf am 5. März 1716 der folgende Erlaß an das Geldrische Justizcollegium:

Da aus dem Berichte vom 18. October 1715 zu ersehen sei,

daß die meiste Articule der neuen Ordnung in dem dortigen Stadt- und Landrecht oder der Canzlei-Instruction und andern Reglementen bereits ohnedem enthalten, einige Punkte aber alldort gar nicht applicable sein, so finden Wir auch unnöthig, daß diese neue Justiz-Ordnung alldort im Lande publiciret und zur Observanz gebracht werde. Alldieweilen aber doch das Justizwesen alldort in verschiedenen Stücken wohl wird verbessert werden können, Ihr selbst auch in Eurem Bericht anführet, daß ein- und andere abusus eingeschlichen sein, als wird Uns zu allergnädigstem Gefallen gereichen, wenn Ihr sothane abusus zusammentragen, auch Eure bei dem Landrecht und andern Reglementen zu Abbreviirung der Processe habende Erinnerungen zu Papier bringen und selbige nebst Eurem Gutachten, wie Unser hierunter führender, zum Besten und Aufnehmen Unserer dortigen getreuen Unterthanen abgezielte heilsame Zweck am füglichsten zu erreichen sei, so bald möglich, einsenden werdet, maßen Wir Willens sein, selbige in eine eigene auf Unser Antheil des Ober-Quartiers von Geldern gerichtete Constitution verfassen oder gar das Landrecht revidiren zu lassen.

Hiebei aber können Wir Euch nicht verhalten, wasgestalt Wir vernehmen, daß im Geldrischen die Criminalsachen von den Scholtis und Schöffen in jedem Ambte erörtert und entschieden werden, so daß auch weder transmissio actorum noch auch eine provocatio von der ausgesprochenen Sentenz an den judicem superiorem verstattet werde; und da diese Leute keine Studia haben, ja auch einige weder lesen noch schreiben können, so ist leicht zu erachten, wie die Sentenzien mannichmal ausfallen müssen; wie denn auch verlauten will, daß öfters unschuldige condemniret, die schuldige aber losgesprochen werden.

Daferne nun diesem also sein sollte, so würde es ein Gewissenswerk sein und bei Gott nicht zu verantworten stehen, wenn man auf solchem Fuße es länger lassen sollte, und werdet Ihr sonder Zweifel selbst der Meinung sein, daß hierunter nothwendig eine Aenderung zu machen und es wegen dergleichen wichtigen Sachen, da es auf der Menschen Leben und Tod ankömbt, dergestalt einzurichten, damit das Land nicht mit Blutschulden beladen werden möge; und habt Ihr demnach diesen Punkt reiflich zu erwägen und deshalb Euren pflichtmäßigen Bericht und ohnmaßgebige Vorschläge, wie Ihr vermeinet, daß es deshalb pro futuro einzurichten sei, so bald möglich, einzusenden.

Schließlich sein Wir auch nicht abgeneigt, einen Advocatum pauperum, welcher zugleich licentiam advocandi haben soll, alldort, wie bei denen Collegiis in Unsern übrigen Provinzien geschehen, zu bestellen, und könnt Ihr dazu jemand in Vorschlag bringen.

---

163. Personal des Preußischen Tribunals vor und nach seiner Wandlung.

Berlin 18. März 1716.

A. 7. 78. C.

Am 15. März 1716 legte Plotho in einem Immediatbericht eine Liste der Preußischen Tribunalsräthe vor, da es die Zeit zur dreijährigen Wandlung wäre. Er bemerkte, in den letzten Sessionen hätte der Burggraf präsidirt, früher hätte aber stets der Kanzler den Vorsitz eingenommen, „wie es dann auch eine Justizsache, und bei dem Burggrafen das Inconvenient sein soll, daß, da derselbe die Justiz über alle sogenannten Freiheiten in Königsberg hat, also, wann Appellationes daher kommen, abtreten muß".

Friedrich Wilhelm verfügte darauf:

guht Rauscke[1]) soll nit mehr vottum session haben sondern Osto soll Preses sein. F W.

---

[1]) Verwechslung mit Canitz, dem Burggrafen. Canitz war für den Kanzler Creytzen den 17. März 1711 zum Präsidenten des Tribunals ernannt.

Laut der Plothoschen Liste waren bisher Mitglieder gewesen:[1])

Präsident Oberburggraf Friedrich Wilhelm von Canitz.

Die Assessoren: Ernst von Wallenrodt (seit vielen Jahren Tribunalsrath); Christof Arend von Röder, Amtshauptmann von Balga (seit dem 8. April 1713 im Tribunal); Friedrich Reinhold Graf von Finckenstein, Hauptmann von Dollstädt[2]) (Randbemerk. d. Königs: soll bleiben); Benjamin von Bähr (seit zwei Triennien Tribunalsrath); Albrecht Ernst von Schlieben (seit 13. Juli 1712 im Tribunal)[3]); Friedrich von Tettau, Vogt zu Fischhausen[4]) (Rv. d. Königs: soll bleiben); Ernst von Lehwaldt[5]); Friedrich von Derschau, Bürgermeister der Altstadt Königsberg (über 34 Jahre Tribunalsmitglied, starb 1713); Dr. Theodor Pauli, Hofhalsrichter (seit 1703 Tribunalsrath, starb 1716)[6]); Dr. Johann Stein (1712 zum Tribunalsrath ernannt und fungirte als solcher während des letzten Trienniums); Dr. Zacharias Hesse, Vicebürgermeister der Altstadt Königsberg (11. Februar 1715 zum extraordinären Tribunalsrath ernannt).

Für das nächste Triennium werden vorgeschlagen:

Als Präses der Kanzler von Ostau; als Vicepräses von Tettau; als Assessoren von Röder; Graf von Finckenstein; von Bähr; von Schlieben;[7]) von Lehwaldt; Dr. Pauli; Dr. Stein; Dr. Hesse;

---

[1]) Die nicht gesperrt gedruckten Namen sind vom König durchgestrichen.

[2]) Er hatte 2 Triennia gesessen und starb 1716. In seiner Stellung folgte ihm sein Sohn Karl Reinhold, der am 13. Mai 1716 extraordinärer und am 11. Juli 1716 ordinärer Tribunalsrath wurde. Der Befehl zu seiner Introduction im Tribunal ist vom 18. November d. J. datirt.

[3]) 1705 oder 1706 zum Preußischen extraordinären Hofgerichtsrath ernannt und durch Erlaß vom 13. Juli 1712 an das Tribunal versetzt, mit der Zusicherung, daß ihm sein Rang bei einer Vacanz im Hofgericht verbliebe. Am 21. März 1713 wurde verfügt, „daß er auch ehender nicht aus dem Tribunal zu setzen sein wird, er habe denn zuförderst eine Ordinar-Hofgerichtsstelle erhalten und zwar mit eben der Prärogative, die er unter den Extraordinariis bei dem Hofgericht vorhin gehabt".

[4]) Friedrich v. Tettau, Vogt zu Fischhausen und Obrister trat am 3. December 1714 als Extraordinarius ins Tribunal.

[5]) Ernst v. Lehwaldt, Verweser zu Osterode und Hohenstein trat am 3. December 1714 als Extraordinarius ins Tribunal.

[6]) Sein Nachfolger im Tribunal wurde sein Sohn Dr. Theodor Christof Pauli am 12. August 1716. Die Preußische Regierung empfahl ihn warm „wegen seiner soliden Rechtsgelahrtheit, Assiduität und guter Lebensart".

[7]) Als Schlieben Hofrichter wurde, trat an seine Stelle im Tribunal der Oberländische Official von Derschau „mit allen derselben anklebenden Emolumenten". 28. August 1717.

als Extraordinarii von Kunheim, Hauptmann von Lötzen; Graf Adam Christof von Wallenrodt.[1]) Durch Erlaß vom 30. Mai 1716 erhielt Wallenrodt den Rang vor Kunheim.

Unter die Liste schrieb der König:

Die nit gestrichen bleiben F W.

In dieser Reihenfolge wurde darauf durch Erlaß an die Preußische Regierung, Berlin 18. März 1716[2]) das Personal des Preußischen Tribunals für das nächste Triennium festgesetzt.

---

64. Bestallung Heidebrecks zum Landrath im Fürstenthum Kamin. Berlin 18. März 1716.

Conc., gez. Grumbkow. Kriegskanzlei I. 2. 3. 2.

Jakob Adrian von Heidebreck bewarb sich um eine Landrathsstelle im Fürstenthum Kamin, mit dem Hinweis, „daß im Fürstenthum Kamin, so ein ganzes Land und ein eigener Corpus ist, allemal von der Ritterschaft fünf adeliche Landräthe gewesen" wären, während jetzt nach dem Abgange von Schmeling, der sich in Schlesien angesiedelt hätte, nur noch drei vorhanden wären, nämlich der Obercommissarius von Glasenapp, Vicedominus Ewald Bogislav von Bonin und Marschcommissarius Bogislav von Bonin. Eine Präsentation seitens der Ritterschaft wäre nicht von Nöthen, da sich der Große Kurfürst im Receß vom 14. Juli 1654 ausdrücklich vorbehalten hätte, außer den vorgeschlagenen Personen „nach befundener Bewandtniß" auch andere zu verordnen. Beide Bonin und Schmeling wären auch ohne Präsentation zu ihren Bedienungen berufen worden.

Heidebreck wurde darauf am 18. März 1716 zum Landrath im Fürstenthum ernannt und mit dem gewöhnlichen Patente versehen.[3])

Durch Erlaß an die Hinterpommersche Regierung, Berlin 2. Juli 1716[4]) wurde verfügt, daß Heidebreck nach dem Abgange der Landräthe von Glasenapp und Ewald Bogislav von Bonin das Directorium im Fürstenthum Kamin und das Assessorat beim Hinterpommerschen Hofgericht erhalten sollte.

---

[1]) Ein Sohn des Hauptmanns von Brandenburg. Nicht zu verwechseln mit seinem Vetter Johann Christof von Wallenrodt, dem Kammerjunker Friedrichs I., der schon am 29. September 1713 extraordinärer Tribunalsrath wurde.

[2]) Conc., gez. Plotho.

[3]) Vergl. Bd. 1. Nr. 126. S. 377.

[4]) Conc., gez. Grumbkow.

165. Erlaß an die Ravensberger Kammer.

Berlin 24. März 1716.

Auf Specialbefehl. Conc., gez. Kameke. Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. II. Kriegs- und Domänenkammersachen. Gen. 2.

Amtliche Schreiben dürfen nur mit amtlichen Siegeln verschlossen werden.

Es ist bemerkt worden, daß von den dortigen Collegiis einlaufende Berichte mit Privatpetschaften bedruckt sind. Da „Wir aber wollen, daß alles dasjenige, so von Unseren Collegiis an Uns abgelassen, auch sonsten in Unserm hohen Namen alldort in loco expediiret wird, mit Unserm Siegel, und keinen Privatsiegeln bedrucket sein soll, so befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden und zugleich ernstlich", dieser Vorschrift zu folgen und eine Copie davon allen Drosten und Beamten in der Grafschaft Ravensberg mitzutheilen.

Ein gleicher Erlaß erging am 21. September 1716 an den Ravensbergischen Landrosteu von dem Busschen.[1]) Es wurde zugleich verfügt, daß das Siegel vom Drosten oder einem Beamten aufbewahrt, „den Unterthanen aber dieserhalb keine neuen Jura oder Siegelgelder auferlegt werden" sollten.

166. Eigenhändige Verfügung des Königs.

Berlin 28. März 1716.

Urschrift. R. 9. 27. b. b.

Deutsch die diplomatische Geschäftssprache.

Als Ilgen dem Könige einen vom 28. März 1716 datirten Brief an August II. von Polen zur Unterzeichnung vorlegte, schrieb Friedrich Wilhelm darunter:

ich bin deu[t]scher ergo will ich in mein sprache schreiben wie der Zahr und im Briff darin ist ein Latteinischer von deu[t]sch in Lateins[ch] übe[r]sehtzet.

Es wurde diesem Befehle gemäß ein deutsches Schreiben entworfen dem die lateinische Übersetzung beigelegt wurde.

[1]) Conc. gez. Blaspil R. 34. 178a.

167. Verordnung wegen derer Commissionen und derer Commissarien Eid und Pflicht.

Berlin 31. März 1716.

Gen.-Dir. Gen.-Dep. LVIII. 4. Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 148. Sp. 583. f. C. C. Magd. Contin. Nr. 96. S. 220. Faßmann, Friedrich Wilhelm II., 74.

1. Die Verfügungen im Justizreglement über die Commissionen[1]) sollen genau gehalten und die Commissionssportelordnung jeden Orts binnen zwei Monaten zu Stande gebracht werden.

2. Die Mitglieder von Justizcollegien dürfen nicht in größerer Anzahl zu Commissionen gebraucht werden, damit sie nicht ihre gewöhnliche Arbeit versäumen. Nach Möglichkeit haben zur Kostenersparung die Commissionen am Gerichtssitze statt zu finden. Die Mitglieder haben sich „überall in den Schranken eines unverwerflichen Richters" zu halten und nicht „in weitläuftige Schriftwechselung" zur Verkleinerung des richterlichen Amts zu treten.

3. Den Commissionsmitgliedern soll ein gewisses gesetzt werden, „über dem denen Parteien nichts angemuthet oder genommen werden darf"; diese Commissionsgebühr ist in den Acten zu specificiren, und „was darüber angenommen und verschwiegen, als eine Corruption" anzusehen. Bei gütlichen Vergleichen dürfen die Mitglieder aber mehr annehmen.

4. Die Commission hat zwar gründliche Information zu Protokoll zu nehmen, aber „schriftliche Handlung", die den Lauf Rechtens nur verzögert, nach Möglichkeit zu vermeiden oder einzuschränken.

5. Und weil die um Commissionen bittenden Parteien oft verschweigen, „daß die Sache im Recht befangen, oder gar durch Judicata bereits abgethan, oder . . . die Commissiones zur Verzögerung und Aufenthalt der Sache suchen", so haben die Commissarien jedesmal genau zu untersuchen, „ob hierunter einige Gefährlichkeit vorgegangen", und darauf das weitere zur Versöhnung resp. Bestrafung des schuldigen Theils zu veranlassen.

6. Die zu dem Justizwesen verordneten Räthe und Collegien haben über diese Bestimmungen genau zu halten und alles, was zur Beschleunigung der Justiz bei Commissionen dienen kann, zu erwägen und zu beobachten. Die Commissarien haben vor Antritt ihrer Commission einen Eid zu schwören[2]) oder eigenhändig zu unterzeichnen, daß sie „vor allen Dingen die Güte billigmäßig zu befordern trachten", ihre Commission nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Ansehung der Person u. s. w. verrichten, sich

[1]) Vergl. Bd. 1. Nr. 170. S. 531.

[2]) Die Eidesformel ist Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 148. Sp. 588 gedruckt.

durch keinerlei Offerte oder Vortheile von ihrer Pflicht abwendig machen lassen, nicht mehr als ihnen gebührt, nehmen, keiner Partei irgendwie beistehen, alles geheim halten und die Sache vorsätzlich nicht verzögern wollen.

Am 5. Juni 1716[1]) wurde dieses Rescript dahin erläutert, „daß bei denenjenigen Commissionen, so aus denen Collegiis ex officio aufgetragen werden, die Ablegung des Eides nicht zu erfordern"; die Mitglieder der Commission haben aber den Inhalt der Eidesformel so zu beobachten, als ob sie wirklich darauf vereidigt wären.

Commissiones ex officio sind zu verordnen „zur Güte", zu Untersuchungen in loco, zur Anlage und Prüfung von Rechnungen, zum Verhör von Zeugen, die nicht vor Gericht kommen können, zur Beglaubigung von Urkunden, die aus erheblichen Ursachen nicht zum Gerichte gebracht werden dürfen, oder zu Dingen, „so anderster als durch Commission nicht wohl expediret werden" können.

Hat die Commission potestas decidendi, so müssen die Commissarien auf Verlangen auch nur einer Partei den Commissionseid mündlich oder schriftlich ablegen.

Am 2. April 1717 wurde dem Generalfiscal Duhram eingeschärft,[2]) auf die Befolgung der Vorschrift der Eidesleistung durch die Commissare zu halten. Nur die Wirklichen Geheimen Etatsräthe seien von dieser Eidesleistung dispensirt.

Zu welchem Ende auch Ihr sowohl als Unsere übrige fiscalische Bediente die ankommende Commissions-Acta sowohl auch die Berichte, als worin allemal zu bemerken, wie der Eid abgeleget, nachsehen und beschaffenen Umständen nach die Nothdurft beobachten könnet.

Auf die Anfrage der Preußischen Regierung vom 16. August, ob in iudiciis mixtis von Militair- und Civilbedienten auch die militairischen Commissare den üblichen Eid ablegen müßten, wurde am 27. September 1717[3]) erwidert, daß „solches allerdings nöthig" wäre.

---

[1]) Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 150. Sp. 589. 590. C. C. Magd. Contin. S. 225.

[2]) Conc., gez. Plotho. R. 9. X. 1b.

[3]) Abschrift.

168. Bericht von Ostau, Wallenrodt, Müllenheim und Röder.[1])

Eingegangen 31. März 1716.

Ausf. Gen.-Dir. Preußen. Hufenschoß 5.

Gegen den Generalhufenschoß.

Ostau, Wallenrodt, Müllenheim und Röder bitten unter Berufung auf die dem Könige schon überreichten Supplikata

das arme Land von dem nach dem höchsten Ertrag, ja über selbigen von den extraordinairen Schössen, so niemals zur Kriegescassa gekommen, vorgeschlagenen Hubenschoß allergnädigst zu befreien und hingegen den itzigen modum contribuendi, dadurch das Land noch wieder aufzukommen gedenket, in hohen Gnaden Sich gefallen zu lassen.

Wir begreifen von uns selbst wohl, daß Ew. Königl. Majestät Kriegescassa durch das ungemeine Menschen- und Viehsterben viel gelitten und verkürzet worden, ja noch itzige Stunde auf kein gewisses Etat machen könne. Eben diese Behinderung zu heben, so verpflichten sich vorbesagte verschriebene, unterthänigste Diener, bei den Ständen zu erhalten, daß, wann sie auf ihre eigne Kosten zusammengerufen würden, sie ihrem allergnädigsten König ein Quantum von 220000 Rthlr. aus unterthänigster Schuldigkeit darreichen und daneben noch alle Unkosten des Landkastens, der adelichen Deputirten und der Schoß-Einnehmer über sich nehmen werden. Ew. Königl. Majestät werden Ihrem treu und gehorsamst ergebenen Königreich Preußen eine unvergeßliche Gnade erzeigen, wann Sie allergnädigst resolviren wollten, nur auf drei Jahr, in welcher Zeit der gefährlich projectirte Hubenschoß mit großen Unkosten kaum wird gerichtet werden können, allerunterthänigst gebetener Maßen unsere offerta in hohen Gnaden anzunehmen.

Wir sind der ungezweifelten Hoffnung, daß, wann Gott inzwischen in diesen drei Jahren das Land an Menschen und Vieh segnen wird, Ew. Königl. Majestät aus diesem modo ein weit höheres bei Dero Kriegscassa gewinnen werden, als aus dem vorgeschlagenen Hubenschoß mit Ruinirung der meisten Possessoren werde können erzwungen werden. . .

[1]) Vergl. Nr. 152. S. 315.

169. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin 4. April 1716.

Conc., gez. Plotho. R. 7. 79. 13.

Ascensionsmodus.

In ihrem Berichte vom 2. März 1716[1]) unterstützte die Preußische Regierung das Gesuch des extraordinären Criminalgerichtsassessors Ohlius um Beförderung zum Assessor ordinarius.[2])

Es wurde ihr darauf erwidert:

selbigen denen alten Extraordinariis, welche bereits lange vor ihm im Collegio gesessen, vorzuziehen, finden Wir noch zur Zeit bedenklich, zumalen solchergestalt die Extraordinarii wegen Ungewißheit von künftigem Emploi würden abgeschrecket, Wir vielfältig behelliget, viel Collisiones in Collegiis verursachet und zu allerhand Nebenabsichten die Wege gebahnet werden. Wir wollen es demnach bei der Ordnung lassen, es wäre dann, daß die zwei ältern Extraordinarii zu ascendiren nicht capable wären, oder ihre Function nicht gebührend beobachtet hätten, oder ferner beobachten könnten, weshalben Ihr dann auf Eure Pflichte darüber zu berichten habet.

---

170. Erlaß an die Geldrische Interimscommission.

Berlin 4. April 1716.

Conc., geschrieben von Ilgen, gez. Printzen, Ilgen. R. 64. Geldern. Antheil des Königs. vol. 6.

Aufhebung der Interimscommission.

Es wird der Commission mitgetheilt, daß „auf Ihro Majestät des Kaisers durch den hier anwesenden Ministrum Grafen von Virmond bei Uns geschehene Instanz und zu Bezeigung Unserer besonderen vor Hochbesagte Ihro Kaiserliche Majestät tragende Consideration [Wir] resolviret

[1]) Ausf., gez. Dohna, Rauschke, Canitz, Tettau.

[2]) Johann Friedrich Ohlius war 24. Juni 1712 außerordentlicher Assessor beim Hofhalsgericht geworden. In dem Bericht der Regierung hieß es: . . „maßen in anderen Collegiis ein und ander ordinarius Assessor sich findet, welche mit Votum doch gar kein Gehalt zu genießen haben. . . . Ew. Königl. Majestät [sind] in dem Fall, da eine Wahl unter denen extraordinarios im Collegio zu machen, garnicht so genau an Beobachtung der Zeit, ob einer etwas eher angenommen oder ein wenig länger darin gesessen, mit einzigem Rechtsfundament gebunden, sondern vielmehr Dero freier, unumbschränkter Macht solches vorbehalten bleibet, auch nach Beschaffenheit der Justiz und des gemeinen Besten hieran gelegen ist".

[haben], Unsere bisher zu Geldern gehabte Interimscommission von dar zu rappelliren".

Duncker und Saint Paul sollen sich daher unverzüglich von Geldern nach Cleve begeben, der Generalmajor von Hagen aber soll im „Gouvernement über die Festung Geldern einen Weg wie den andern continuiren".

An den Grafen von Metternich in Wien wurde am selben Tage geschrieben,[1]) der Graf von Virmond hätte ganz besonderes Gewicht auf die Auflösung der Interimscommission gelegt. Obwohl der König nun „genugsame Ursache" hätte, diese Behörde noch bestehen zu lassen, so hätte er doch „aus bloßer Begierde, auch in dieser Gelegenheit des Kaisers Willen zu thun und seine Consideration öffentlich an den Tag zu legen", in die Aufhebung gewilligt und die Räthe, „woraus dieselbe bestanden, und welche den Obergelderschen Ständen bisher ein so großer Stachel im Auge gewesen", zurückberufen. Metternich soll den Kaiserlichen Ministern zu Gemüth führen, „was vor einen delicaten Pas Wir durch die Zurückforderung dieser Interimscommission gethan", denn dieselbe wäre hauptsächlich zu Respicirung des Contributions- und Kammerwesens bestellt gewesen, in welchen Dingen eine jede Landesobrigkeit allerhand Amtleute, auch sogar Juden und Unchristen, zu gebrauchen pflegte, obgleich dieselben sonst nach den Landesgesetzen zu keinen Bedienungen gezogen werden könnten.

Hievon hat man auch in den Spanischen Niederlanden von allen Zeiten unzählige Exempla gehabt, und sind die gesambte Finanzen daselbst seit hundert und mehr Jahren jedesmal in der Portugiesischen und anderer Juden Händen gewesen, obgleich nach der Verfassung des Landes und wegen der Spanischen Inquisition gar keine Juden daselbst geduldet werden sollen, dannenher es denn gewiß etwas sehr hartes ist, daß Wir Unsere Glaubensgenossen auch nur ad interim bei den Finanzsachen im Gelderschen nicht gebrauchen dürfen. Wir haben aber doch auch in dieser, wiewohl sehr harten und unbilligen Prätension Uns überwinden und dem Kaiserlichen Hof nachgeben wollen, in der Hoffnung, daß Uns solches, wie gesagt, bei Ihro Majestät dem Kaiser zu einigem Merito und Kennzeichen Unserer vor Derselben habenden sonderbaren Hochachtung gereichen werde.

An demselben Tage aber wurde folgender Erlaß an die Interimscommission gerichtet:[2])

---

[1]) Conc., geschrieben von Ilgen, gez. Printzen, Ilgen.

[2]) Geschrieben und gez. von Ilgen.

Wenn „Wir auch gerne sehen, wenn diese Veränderung am Kaiserlichen Hofe und von den Geldernschen Landständen also aufgenommen wird, als ob dadurch das Gravamen wider die Etablirung dieser Interimscommission, wovon Ihr auch den Namen künftig nicht mehr zu gebrauchen habt, gänzlich gehoben wäre", so sollen doch die beiden Räthe die Administration der ihnen bisher im Oberquartier anvertrauten Jura auch von Cleve aus weiter fortführen.

Dieses Rescript ist zu secretiren, die Abberufung aus Geldern aber ist bekannt zu machen.

Am 10. April melden Duncker und Saint Paul,[1]) sie würden sich bereits nach Cleve zurückgezogen haben, wenn sie nicht erst sich nach Wohnungen dort umsehen müßten, „so nicht weniger theuer als schwer zu bekommen sein sollen".

Das Haus, in dem die Interimscommission getagt hatte, wurde dem Justizcollegium überwiesen,[2]) und für die Registratur der bisherigen Interimscommission für 20 Th. Räume in der Stadt Geldern gemiethet.[3])

Duncker und Saint Paul berichteten übrigens, Geldern 7. Juli 1716, daß der Kaiser sich bei einer Ernennung nicht an die Vorrechte der Stände gebunden hätte, und daß trotz Artikel 18 des Barrièretractats,[4]) der alle Magistrats- und Polizeibedienungen in dem an die Staaten abgetretenen Theile Gelderns den Römisch-Katholischen zuspräche, „dennoch bis daher zu Venloo vier evangelisch-reformirte Schöffen, welche von dem Staat in währendem letzteren Kriege angestellet worden, beständig in ihrer Function geblieben und selbige annoch verrichten".[5])

Die Königlichen Erlasse an die drei ehemaligen Mitglieder wurden zuerst an sie namentlich adressiert; aber schon in einem Rubrum zu einem

---

[1]) Bericht der Interimscommission. Geldern 10. April 1716. Urschrift, gez. Hagen, Duncker, Saint Paul.

[2]) Erlaß an Hagen, Berlin 1. Mai 1716. Conc., gez. Printzen.

[3]) Erlaß an Hagen, Berlin 25. Mai 1716. Conc., gez. Printzen.

[4]) Du Mont VIII. 1, 461.

[5]) Am 5. März 1717 berichten Hagen, Duncker und Saint Paul, daß ein von den Generalstaaten eingesetzter Rath beim Ruremonder Hofe wegen seiner reformirten Religion seiner Stelle von den Kaiserlichen Commissarien enthoben wäre, daß aber „ohngeachtet der Bischof zu Ruremonde sich äußerst hat angelegen sein lassen, damit die Zeit Staatischer Regierung in Venloo angestellte Schöffen reformirter Religion Kraft des Barrièretractats abgesetzet werden möchten, solches jedennoch bis auf diese Stunde noch nicht geschehen sei". — Der Ruremonder reformirte Rath wurde von den Generalstaaten als einziger Akatholik 1717 in das neu errichtete Venlooer Obergericht gesetzt.

Erlasse vom 24. October 1716[1]) werden Duncker und Saint Paul schlechthin als „Interimscommission" bezeichnet, und im Erlasse vom 17. Februar 1717[2]) lautet die Aufschrift: „An die Geldrische Commission".

---

171. Eigenhändiges Schreiben des Königs an Grumbkow.

[Eingelaufen 5. April 1716.]

Urschrift. Gen.-Dir. Preußen. Generalhufenschoß 5.

Generalhufenschoßcommission.

von grumckau

Mon cher amis je[3]) bien receu la vottre[4]) je vous ordone de fere fen[5]) avec trutz et de luy fere son instruccion kreutz mus bey die comis[sion] bleiben Ilgen Printz Kamecke soll aber nit mehr dabey sein weill die sache decidieret ist freittag wird geheim Raht sein in wusterhaussen adieu

Fr Guilaume

---

172. Bericht des Grafen Dohna.

Königsberg 7. April 1716.

Ausf. Gen.-Dir. Preußen — Litthauen. Aeltere Sachen. 1715.

Amtsführung Ostens.

... Weilen der Litthauischen Kammer Conduite solchergestalt beschaffen, daß sie bei aller Gelegenheit einen jeden, der mit ihr zu thun hat, vom ersten bis zum letzten, ohne Noth zu disgustiren sich recht bemühet, und nachhero bei allen harten und widerrechtlichen Verfahren mit dem ganz irrig und ohne Grund vor sich allegirten Prätext von Ew. Königl. Majestät hohen Interesse sich schützen will[6]) und dabei auf ihre particuliere Correspondance nach Hofe und den guten Credit, den sie allda zu haben glaubet, der Kammerpräsident von der Osten aber auf die ihm gewöhnliche

---

[1]) Conc., gez. Printzen, Ilgen.

[2]) Conc., gez. Dönhoff, Printzen, Ilgen.

[3]) j'ai

[4]) Liegt nicht vor.

[5]) fin

[6]) Vergl. Nr. 127. S. 281.

Vorklagen und daß er über alle Maße eine Sache wohl vorzustellen und ihm alles dabei, womit er mich selbst lange verblendet, zu Nutze zu machen weiß, ganz verlässet, so habe auch ich solches in verschiedenen Gelegenheiten nach meiner Zurückkunft, umb des vorigen nicht zu gedenken, erfahren müssen.

Trotz aller Mahnungen wäre die Insterburger Brücke, für den Russischen Handel von höchster Wichtigkeit, nicht wieder hergestellt worden, ja die Kammer hätte sich zu seinen Moniten insolent aufgeführt. Ebenso wäre das Begehren der Regierung, über Justizsachen Aufschluß zu erlangen von der Kammer mit Spott beantwortet worden. Die Pferdezucht würde vernachlässigt. Gegen die Meinung der Kammer[1]) sagt Dohna: „Die Cölmer in der Tilsitschen Niederung seind nicht gemeine Bauren, sondern gute Bürgerleute und unter selben öfters Officiere befindlich, welche auch garnicht einmal unter der Kammerjurisdiction stehen.“ Verbandt habe sich aber nicht entblödet, diese Leute in der Sessionstube zu ohrfeigen. Bei solcher Behandlung wäre ihre Auswanderung nach Polen zu befürchten, einer Einwanderung garnicht zu gedenken. Die Kammer behandle ihre Schuldner sehr hart und stoße Dohnas Einmischung in unziemlicher Weise zurück. Nachlässig in ihrer Rechnung scheue sie das Licht und weigere sich, Dohna zur Prüfung zuzulassen. Es wäre daher kein Wunder, daß sich keine Pächter fänden und der Etat stetig sänke.

Dahero dann Ew. Königl. Majestät nach Dero allergnädigsten Gefallen und damit der Schaden nicht größer werde, die Mesures zu nehmen geruhen werden, die Sie darzu am dienlichsten achten; denn außer daß ich dem, was in meiner Abwesenheit alldort verdorben sein mag, nicht remediren kann, so habe auch vorhin aus vorangeführten Ursachen mit der größesten Moderation und Geduld das müssen geschehen lassen, was ich ohngeachtet der Demarches, die ich gethan, nicht zu heben vermocht, ob ich gleich sonsten, damit Ew. Königl. Majestät nur mit vielen Klagen nicht behelliget und Dero Interesse gehindert werden möchte, bishero ungemeine viele Querelen und Beschwerden zu aplaniren und zu verhindern gesuchet habe, daß ich also wohl ehe zu blamiren sein möchte, daß ich meine Direction zu höflich, als daß sie zu hart geführet; worzu umb so viel mehr veranlasset worden, da ich vorlängst des Kammerpräsidenten von der Osten Intention bemerket, mich nämlich entweder mit unnöthigen Correspondancen müde zu machen oder in einige Ueber-

[1]) Vergl. Nr. 127. S. 286.

eilung zu ziehen, umb dadurch mit seinen Vorklagen bei Ew. Königl. Majestät anzuschwärzen; wannenhero dann auch hoffe, daß meine Moderation bei Deroselben mir vielmehr zu Statten kommen als zur Last fallen werde.

Geheimrath von der Gröben schrieb, auf diesen Bericht Bezug nehmend, am 4. Mai:

Ich beklage von Herzen, daß die Litthauische Kammer mit dem Grafen von Dohna dergestalt verfallen, als wodurch nichts als Schaden vor Sr. Königl. Majestät Dienste und der Eifer vor Derselben languissant gemachet wird. Man muß es auch dem Herrn Grafen von Dohna sehr grob gemachet haben, daß er wider seine Gewohnheit und vorigen ferme gefasseten Vorsatz dennoch zu dieser Extremität einer so harten Klage resolviret gehabt, und wann die Umbstände . . . sich finden sollten, wäre wohl allen denen Collisionen, worüber eine Zeitlang her so viel Klagens und Schreibens von allen Orten und Collegiis gewesen, eine nachdrückliche Weisung nöthig.

---

173. Bericht der Litthauischen Kammer.

Tilsit 13. April 1716.

Ausf., gez. Osten, Verbandt, Fritzen, Gretsch, Wilcke, Löhöffel. Gen.-Dir. Preußen, Litthauen. Aeltere Sachen 1715.

Competenzstreit mit der Regierung.

Die Kammer berichtet, sie habe schon wiederholt vorgestellt[1])

welchergestalt Dero hiesige Regierung in vielen bloß allein zur Kammer gehörigen Sachen, ohne uns im geringsten davon part zu geben, denen zu unserm Departement gehörigen Beambten besondere Ordres ertheile und dieselbe dergestalt irre mache, daß sie, wann wir ihnen etwa nicht ein gleiches anbefohlen, nicht wissen, woran sie sind und welches von beiden sie zur Execution bringen sollen. So müssen wir auch noch itzo erfahren, daß bemelte Regierung Ew. Königl. Majestät allergnädigsten und expressen Befehl zuwider dergleichen Verordnungen von neuem ausgeschrieben und unter andern

[1]) Am 8. April 1716 klagte die Kammer, daß sie durch die Einmischung der Regierung in Geld- und Kammersachen decouragirt und ihrem „pflichtschuldigsten Eifer ganz confundirt" werde.

die Einsendung der sogenannten Heebegelder nacher Königsberg, wiewohl ohne Benennung, an wem, denen Beambten laut dem copeilichen Anschlusse[1]) anbefohlen. Da nun aber sothane Gelder und deren Ab- und Zugang nicht allein schlechterdings in die Ambtsrechnungen fließen, sondern wir auch ohnedem jederzeit dahin sorgen, daß dasjenige, welches zu anderweitigen Cassen und Berechnung gehöret, auch jedesmal dahin gebührend geliefert werde, allermaßen wir dann niemalen ermangeln, wann über die säumige Beambte geklaget wird, dieselbe zu ihrer Schuldigkeit nach unserem Vermögen anzuhalten, und dann, da auch die Regierung hierüber vor diesem nimmer disponiret, außer daß ihr bei der ehemaligen Verfassung die dieserhalb sowohl als auch in andern Domainensachen ergangnen Verordnungen von der Kammer nur zur Unterschrift zugestellet worden, so können wir auch umb so viel weniger penetriren, worumb die Regierung eben itzo ihr dergleichen zu nichts als höchst schädlichen Confusionen gereichenden Eingriffe anmaßen, uns durchgehends decreditiren und unsere, bei denen widerspenstigen Beambten ohnedem geringe Autorität zu Behinderung Ew. Königl. Majestät Interesse noch vermindern will. Dahero wir dann des allerunterthänigsten Vertrauens leben, Ew. Königl. Majestät werden Dero mehrgedachten Regierung sothane ihre Proceduren nicht allein ernstlich zu untersagen, sondern auch denen übrigen Collegiis anzubefehlen geruhen, daß sie sich, so wie vor diesen, also auch noch ins künftige, in Kammersachen jederzeit bei uns, gleichwie wir, was ihre Departements betrifft, bei ihnen thun, zur gehörigen Verfügung melden sollen.

Der Preußischen Regierung wurde darauf befohlen, 2. Mai 1716,[2]) mit der Kammer „also umzugehen, damit dadurch Unser wahres Interesse nicht verabsäumet, sondern vielmehr befordert, und Wir aller unnöthigen Klagen und Beschwerden überhoben sein mögen".

Die Kammer aber wurde in einem Erlasse vom gleichen Datum ermahnt:

„Uebrigens habt Ihr ebenfalls mit der Regierung solcher Gestalt umbzugehen, daß es nicht das Ansehen gewinne, als choquire sich ein und anderes Collegium nur mit Fleiß."

---

[1]) Erlaß an den Verweser von Insterburg Gotthard Christoph von Schlieben, Königsberg 16. März 1716.

[2]) Conc., gez. Creutz.

Dohna berichtete über den Streit am 4. Mai 1716 nach Berlin.[1]) Er habe die Sache untersucht und gefunden, daß die Ausschreiben von dem Commissariat ergangen und nur, der bisherigen Praxis nach, von der Regierung mit unterzeichnet worden seien. Er müsse daher anfragen, ob dergleichen Verordnungen vom Commissariat fernerhin an die Aemter ergehen und von der Regierung unterschrieben werden sollen, oder ob in Allem, auch wenn es keine Kammersachen betreffe, die Kammer vorher zu requiriren sei.

Auf einen Immediatbericht des Generalfinanzdirectoriums,[2]) der die Anfrage Dohnas vortrug, verfügte der König:[3])

Die Regirung soll sich die Justitz [und] grentz caussis Bibliottegck Mellieren das comis[sariat] von alle accissen und steuren was zur gen[eral]kri[eg]scassa fliesset die kammer soll sich Melliern all[es] was Domanialia ist und zur gen[eral] finantzcassa fliesset accorde[z]vous kannallie wenn die leutte nit treu dienen und in frieden lehben F Wilhelm

Die Regierung suchte sich in ihrem Berichte vom 22. Juni 1716[4]) zu rechtfertigen. Sie wies darauf hin, daß die Kammer ausdrücklich um die erwähnten Ausschreiben angehalten hätte.

Wir begreifen dannenhero auch keineswegs, wie die Litthausche Ambtskammer hieraus eine Kammersache machen möge; müssen aber übrigens gestehen, daß es freilich nicht gut sei, daß die Litthauische Ambtskammer, wie sie in ihrem Bericht selbst bekennet, und worüber wir vielfältig geklaget, die Bediente in vielen Stücken durch ihre Contreordres irre und dubiös zu machen suche, ob sie unseren Befehlen die behörige Parition leisten sollen, als worüber dieselben sich nicht einmal einiges Bedenken in den Sinn kommen lassen müssen.

Gleichwie der König „den abermaligen Unfug der Lithauischen Amtskammer hieraus sattsam bemerken" werde, so könne die Regierung nicht absehen, was jene dadurch intendire und warum sie „uns mit solchen ungleichen Berichten bei Ew. Königl. Majestät zu denigriren unabläßig bemühet sei", da doch die Regierung mit der Deutschen Amtskammer „bishero wohl zurechte gekommen" sei.

---

[1]) Conc., R. 92. A. v. Dohna V. 103.

[2]) Berlin 29. Mai 1716. Ausf., gez. Kameke, Creutz, Görne, Walter, Cramer, Culeman.

[3]) Der Immediatbericht kam 31. Mai aus dem Cabinet zurück. Der nach der Randverfügung ergangene Erlaß ist vom 3. Juni datirt. Conc., gez. Creutz.

[4]) Ausf., gez. Dohna, Rauschke, Ostau, Tettau, Wallenrod.

Es werden einige Fälle angeführt, wo die Kammer absichtlich die fürsorglichen Maßnahmen der Regierung durchkreuzt hätte.

Als stellen Ew. Königl. Majestät wir ohne alle Maßgebung anheim, wie Dieselbe solches von gedachter Kammer annehmen, und was vor Verordnung Ew. Königl. Majestät uns an dieselbe zukommen lassen wollen, damit solche beschieden werde, uns auf die Art nicht weiter vorzugreifen, sondern sich hinfüro in den gehörigen Grenzen zu halten und dergleichen Unordnungen und Inconvenientien durch ihre Contreordres nicht weiter zu verursachen oder uns auf solche Weise von anderer, nöthigerer Arbeit abzuhalten, zumalen wir keine größere Autorität verlangen, als welche wir zu Ew. Königl. Majestät Diensten und treuer Verwaltung derselben unumbgänglich nöthig haben.

Die Kammer, der der vorstehende Bericht am 9. Juli zugesandt worden war, wiederholte, Tilsit 24. Juli 1716,[1]) ihre Anklage, daß die Regierung unter dem Deckmantel der Justizverwaltung nach der Oberdirection der Domainen- und Kammersachen trachtete. Sie hielt die Erwiderung auf die Beschwerden für Zeitverschwendung, „indem wir unsere blos allein zu Ew. Königl. Majestät nützlichen Diensten gewidmete Zeit viel besser anwenden könnten und anderen also dergleichen Occupationes gerne allein überlassen möchten". Ihre Pflicht erforderte aber eine Widerlegung. Vor allem wären ihr die „präcipitanten" Befehle der Regierung anstößig.

Was die Ausschreiben im Namen der Kammer anginge,

so ist wohl nicht ohne, daß vor Separation der Kammer dergleichen Ausschreiben, wann darüber jedoch zuforderst mit der Kammer concertiret worden, unter der Regierung und meiner, des Kammerpräsidenten, Unterschrift, welche sie dann damalen auch in den geringsten Bagatellen en général gehabt, vom Commissariat veranlaßt worden; da es anitzo aber mit der Kammer auf einen ganz anderen Fuß gekommen, und Ew. Königl. Majestät dieselbe von der Regierung Dependenz, so jedoch auch niemalen nach ihrem Willen concediret gewesen, zu befreien, Dero Interesse convenabler gefunden,[2]) so fällt dieser Umstand also auch nunmehro wohl von selbst hinweg.

[1]) Ausf., gez. Osten, Verbandt, Fritzen, Gretsch, Lölhöffel.

[2]) Vergl. Nr. 15. S. 49.

Gegen die Cölmer wollte die Kammer nur so verfahren sein, wie es „Pflicht und Securität" des Königlichen Domainen-Interesses erfordert hätte.

Wir haben auch im Uebrigen zu der von Ewr. Königl. Majestät Generalfeldmarschall Grafen von Dohna gegen uns habenden Intention ein weit besseres Vertrauen gehabt und bei ihm vielmehr . . . jederzeit ein billiges appui zu finden nimmer gezweifelt, . . . nunmehro aber zu unserem Leidwesen [und] nicht geringen chagrin mit größester Verwunderung erfahren, daß er endlich auch seines Theils durch ein einseitiges, im Grunde falsches Beibringen . . . hat gelenket werden können.

Zum Schlusse wird die Regierung noch einmal angegriffen, durch parteiische Justiz das Königliche Interesse zu schädigen.

Im Erlasse an die Litthauische Kammer vom 22. August[1]) wurde der ernste Wunsch ausgesprochen, daß sie das Königliche Interesse ebenso wie die Regierung in Obacht nähme und ohne Collisionen beförderte.

---

174. Eigenhändiges Schreiben des Königs.

Potsdam 19. April 1716.

Urschrift. Gen.-Dir. Preußen. Gen.-Hufenschoß 5.

Generalhufenschoß.

an die geheime rehte von Printz Ilgen Kamecke Grumckau kreutz und geheim krisraht kraut dieses cecrettement zusammen das alle dabey sein zu erbrechen Messieur[s] ich habe euer sentiments alle dur[ch]gelesen und habe die sache wohl bedacht es ist mir in gedanken gekommen und habe Resolviret die sache so zu faßen

erstl: das Amt Brandenburg da soll die Neue einrichtung bleiben wie sie gemachet alle Misbreuche und errores sollen abgeschaffet werden und fautten

zweitten: 2. soll die contribucion in die übrige emter eingenommen werden wie bißhero gesche[he]n

3. soll die hubencomission fortgehen und das Amt Lieck und das Ant[sic] tapio[2]) einrichten und alle contrackt machen aber nit

---

[1]) Conc., gez. Creutz.

[2]) Lyck und Tapiau.

zur execucion bringen biß auf weitter ordre wen[n] ſie werden eingerich[tet] ſein alsden[n] wirdt man ſehen wie das Brandenburgiſche Amt ſich hallet[1]) aber bey die comission der aemter Lück und tilsit ſoll bey die comission ſein der Amtshaup[t]man mit den verweſer und die Ritterſchaft ſoll ein edellman ausmachen im Amt der ſoll auch dabey ſein bei der taxacion der hufen das es deſto equitabler und hernach [die von der Ritterſchaft] kein contradixion gegen den Neuen katastre einwenden können.

Woferne aber das die Preussiſche deputtierte ſehr lamentieren ſolten ſo können ſie Ihnen ſagen das ſie ſollen jerl[ich] 220000. th gehben ſonder accisse es mus da nichts von abge[he]n ſie ſollen die Amts unterdahnen mit überdragen wen[n] hagell oder miß wax iſt.

Zum 2ten die einquartierung bey den adel:[ichen] untertahnen a proporcion der emter die Landescassa zur generahllcassa die cassenherrn cassieret die Beſolbung zu 12000. th zur gen[eral]cassa suma 232000. th die sum der contribucion haben die herrn noch was dabey zu errinnern oder zu ajuttieren bevor ſie [dies] die deputtierten ſagen ſo tuen ſie es bey zeitten und Remonstrieren mir ſchriftl: und kürtzl: haben ſie was [zu] Remon[s]trieren ſo müßen ſie von mein Proposicion an kein menſchen was davon ſagen bevor ſie mir die Remonstracion zugeſandt.

Postdam den 19 Apprill 1716.

F Wilhelm

---

175. Eigenhändige Schreiben des Königs an die Generalhufenſchoßcommiſſion.

23. u. 24. April 1716.

Urſchrift. Gen.-Dir. Preußen. Generalhufenſchoß 5.

Generalhufenſchoß. Aufhebung des Preußiſchen Landkaſtens.

weill ich die ſache wohl überleget ſo habe Resolviret den hubenſchos zu introducieren erſtl: das das Amt Brandenburg ſoll eingericht[et] bleiben wie es itzo iſt die errores ſollen

[1]) sic.

abolieret werden das ſoll der graff Dona examinieren die decision ſoll von mir geſche[he]n das Amt Lück und tilsit ſoll eingericht[et] werden und alle contrackte geſchloßen aber nit zur execucion kommen biß auf weitter ordre der Landtskasten ſoll zum comis[sariat] gezohgen werden[1]) die comission der huben ſoll ſo ſein wie vor etl: Dage geſchrieben[2]) indeßen ſollen ſie die ſtende ſagen in meinem nahmen das ich die modus nit werde einführen wofernn es ein Ruin des adell iſt[3]) und ſie immer in gerechtſahme ſachen ſollen Recurs zu mich finden und werde ſie weitter genehdich bleiben die dietten ſollen Ihnen gezahlet werden über die dietten ſollen ſie haben aus der extraordiner der finantz cassa Osto 2000, wallart[4]) 2000, Reder 1000, kunheim[5]) 500, suma 5500 th vor ihre mühe das ſie zu hauße was verſeumet haben Ilgen ſoll die expedicion machen und trux ſoll ſich citto auf den weg machen und die comis[sion] mit Lück anfangen

F Wilhelm

den 23 april 1716.

Die Preußiſchen Commiſſäre erhoben in einer Eingabe[6]) neuen Widerſpruch gegen die Einführung des Generalhubenſchoſſes, der kein richtiges Fundament hätte, eine unerträgliche perpetuirliche Laſt nach ſich zöge und den Ruin der adeligen Gutsbeſitzer veranlaßte.

„Sollte aber Ew. Königl. Majeſtät dem Lande den Landkaſten nicht ferner gönnen wollen, ſo wird ſich auch ſelbiges hierin beſcheiden und ſeinem Souverainen kein Maß noch Ziel ſetzen, wieweit derſelbe mit der Kriegskammer zu deſto beſſerer Beitreibung der Gelder und Conſervation des Landes zu combiniren ſei."

---

[1]) Vergl. Bd. 1. Nr. 169. S. 509.

[2]) Vergl. Nr. 171. S. 343.

[3]) In einer Eingabe von Oſtau, Wallenrodt, Müllenheim und Röder vom 18. April hieß es: „Wann nun dieſer neue modus contribuendi beſtehen, und durch denſelben der Adel dahin gebracht werden wird, daß er ferner ſowohl für ſich als ſeine Unterthanen (wo man ihm ſeine Güter nicht ſofort verarrendiren, ſequeſtriren und, wie verlautet, gar verkaufen will), baares Geld anſchaffen muß, ihm ſelbiges aber nicht nur ſehr ſchwer, ſondern unmöglich fallen wird, ſo iſt leicht daraus zu urtheilen, daß der Ruin derſelben für die Thür und unevitable."

[4]) Wallenrodt.

[5]) Gemeint iſt Müllenheim.

[6]) Eingegangen aus dem Cabinet am 25. April mit eigenhändigen Notatis des Königs.

Der König schrieb dazu:

aha dieser Punck[t] ist Resonnable.

An Printzen, Ilgen, Kamecke, Grumbkow, Creutz und Krautt richtete er darauf die denkwürdige Ordre:[1])

sie sollen die herrn dieses verlehsen was ich habe Nottatta gemachet sie sollen mir Ihre meinung schreiben ob das nit angehet sonder mein Prejudice das ich den Landtdahge laße ausschreiben und gehbe auch 4000. [Thaler] dietten aber die hubencomis[sion] soll sein fortgank haben ich komme zu meinen zweg und stabiliere die suverenitet und setze die krohne fest wie ein Rocher von Bronse und laße die herren Juncker den windt von Landtdahge Man laße die leutte windt wen[n] man zum zweg kommet Ich erwarte Ihr sentiment

F Wilhelm

von Printz Ilgen kamecke grumckau kreutz kraut dieses zusammen zu erbrechen citto.

Die Minister erwiderten hierauf am 25. April,[2]) daß, wenn der König bei seiner ersten Resolution bleibe,[3]) ein Landtag nicht nöthig sein werde, selbst wenn man den Landkasten mit dem Commissariat vereinigen wolle. Der Landtag werde aber einzuberufen sein, wenn der König auf das Angebot der jährlichen 220000 Thlr. Reflexion nehmen wolle. Es sei übrigens zu vermuthen, daß die Stände hierfür die Abschaffung des Hufenschosses im ganzen Lande fordern würden.

Hiebei muß ich, der von Grumbkow, absonderlich allerunterthänigst vorstellen, daß, wenn Ew. Königl. Majestät den General-Hubenschoß, wodurch ich denn glaube, daß ein viel höheres Quantum als der 220000 Rthlr. herauskommen werde, innerhalb zwei Jahren nicht wollen reguliren und wirklich im Lande einführen lassen, Ew. Königl. Majestät Kriegscasse am zuträglichsten sein werde, solche 200000 Rthlr. auf die Art, wie selbige offerirt worden, allergnädigst anzunehmen, weiln, wann Ew. Königl. Majestät die bisherige alte Modos beibehalten und selbige nicht erhöhen wollen, es noch sehr ungewiß ist, ob dadurch das Quantum der 220000 Rthlr.

[1]) Eingegangen aus dem Cabinet am 25. April.

[2]) Conc. von Ilgen entworfen. Ausf., gez. Printzen, Ilgen, Kamecke, Grumbkow, Creutz, Krautt.

[3]) Vergl. Nr. 174. S. 349.

werde herauszubringen sein, gestalt denn solche alte Modi in nächstverwichenen 1715. Jahre nicht mehr als 188,000 Rthlr. getragen haben . . .

Der König verfügte dazu:

soll bey der einmahl gegehbene Resolucion sein verbleiben haben Brandenburg soll bleiben die errores soll Dona examinieren[1]) ich will decidieren der Landtscasten soll combinieret werden mit das comis[sariat] das amt Lück tilsit und ein schultzen Amt in Insterburg und eins schulzen Amt das die Preussen vorgeschlagen soll eingericht werden in diesen jahr aber nit zur execucion kommen bis auf weitter ordre[2])

F Wilhelm

Im Erlasse an Waldburg vom 28. April,[3]) der nach diesen Bestimmungen gegeben wurde, heißt es: „Wegen des Landkastens ist Unsere allergnädigste Intention und Meinung, daß derselbe von nun an zu Unserem Preußischen Commissariat gezogen, der Director von dem Landkasten samt den noch lebenden beiden Oberkastnern in das Commissariat genommen, und solcher Gestalt aus beiden Collegiis eins gemachet werden soll".

Sigismund von Wallenrodt erklärte in einem Gesuche, Berlin 29. April 1716, der Wille des Königs wäre ihm unwidersprechliches Gesetz. In Anbetracht seines Ranges als Director der Preußischen Stände und seiner langjährigen Dienste bäte er aber, dafür zu sorgen, daß er bei der bevorstehenden Combination nicht an seiner Ehre verkürzt würde, „weniger von einem jungen Menschen dependiren möge". Friedrich Wilhelm verfügte darauf:

von Ilgen ich will Ihm das tracktament laßen und Ihm zum würkl: geheim Raht machen und in der Regirung sehtzen so hat er mit comis[sariat] nit zu tuhn wo er was zu erinnern sol er es en Particulier tuhn F W.

[1]) Durch Erlaß vom 28. April (Ungez. Conc.) wurde Graf Alexander Dohna mit dieser Aufgabe betraut. Zugleich wurde ihm mitgetheilt, daß es bei dem Generalhufenschoß „auch ferner sein Bewenden haben" solle.

[2]) Dasselbe befiehlt eine Cabinetsordre vom gleichen Datum.

[3]) Conc., gez. Ilgen.

176. Bericht der Litthauischen Kammer.

Tilsit 24. April 1716.

Ausf., gez. Osten, Verbandt, Fritzen, Gretsch, Wilcke, Löhöffel. Gen.-Dir. Preußen. Hufenschoß 16.

Gutachten über den Generalhufenschoß.

Die Kammer berichtet, daß der Kammerrath von Zangen, der ihr zur Abfassung eines ihr aufgetragenen Gutachtens über den neuen modus contribuendi Informationen geben sollte, unter Berufung auf seinen Eid es abgelehnt habe, Mittheilungen aus der Instruction der Commission zu machen.

Zangen habe auch „vorgeschützet, daß der Graf von Truchseß als Chef der Commission ihme selbsten nicht alles communiciret, sondern verschiedenes vor sich alleine abgemachet hätte".

Die Kammer sei daher genöthigt gewesen, „ihm gewisse Punkta vor uns selbst zu formiren und die benöthigte Nachricht darüber zu erfordern, worüber er uns dann auch einigermaßen die Absicht und das bisherige Procedere der Commission theils mündlich theils schriftlich eröffnet".

Durch den bisherigen modus contribuendi würde „fürnehmlich in denen guten Jahren Ew. Königl. Majestät Kriegscasse und der Conservation des Landes besser als sonsten durch einigen anderen prospiciret gewesen sein, wann nicht

1. durch den unbilligen Ausschlag, den der sogenannte Oberländische Kreis ratione des Drittels genossen, Ew. Königl. Majestät Cassa sowohl als die übrige Kreise wären verkürzet und prägraviret worden",

2. Wenn man ein Mittel gefunden hätte, „sowohl die Defraudationes der Contribuenten als auch die Plackereien und Chicanen derer Schoß-Einnehmer zu verschneiden".

Durch das von Truchseß vorgeschlagene Verfahren, das „anderwärts nicht neu sondern in andern Ew. Königl. Majestät Landen und Provincien mit gutem Succeß längstens introduciret" sei, würden alle Unterschleife verhütet werden können. Uebrigens wisse der Kammerrath von Verbandt, daß schon vor vielen Jahren der damalige Landrath und Hauptmann zu Lyck, Melchior v. Tettau „ein dergleichen Project" an den Hof geschickt hat.

„Wir sind auch einhellig und insgesambt des beständigen, unmaßgeblichen Sentiments, daß dieser Modus, sowie anderwärts, also auch hier mit Ew. Königl. Majestät Nutzen sowohl als ohne rechtmäßige Beschwerde eines jeden en particulier einzuführen sein würde," wann nur

1. Die Hufen nach Recht und Billigkeit und „nach einem rechten ökonomischen Fundament" classificirt würden,

2. wenn auf den jetzigen Zustand des Landes, die Contagion, das Viehsterben und andere Unglücksfälle Rücksicht genommen würde.

Die Kammer könne versichern, daß die Edelleute und Köllmer wie auch die Immediatunterthanen in den Aemtern ihres Departements durch den Mangel des Gesindes infolge der Contagion und durch das Viehsterben in solchen Abfall gekommen seien, daß viele Güter wüst lägen und der Werth sehr gesunken sei. Die Commission werde daher „ein ganz unglücklich tempo in hiesigen Aembtern zu dieser neuen Einrichtung finden".

Die Kammer schlägt daher vor, daß die Commission, bevor sie weitergehe, erst eine Probe in einem Litthauischen und zwar in einem der schlechtesten Aemter machen solle, um zu sehen, in wie weit sie ihr Ziel ihrer Instruction nach erreichen könne.

Hinsichtlich der Domainenstücke und der immediaten Amtsunterthanen habe sie über die mit dem Kammerrath von Zangen überlegten Punkta ihre Gedanken insbesondere aufgesetzt, „inwieweit wir finden, daß dadurch Ew. Königl. Majestät Kammer-Revenuen ohnfehlbar Abgang leiden müssen".

177. Politisch-ökonomische Beschreibung der Grafschaft Ravensberg. Aus einem Berichte des dortigen Landdrosten von dem Busschen.

Sparenberg 28. April 1716.

Ausf., R. 34. 177 a.

Dem Ravensberger Landdrosten von dem Busschen war am 14. Januar 1715 befohlen worden, dem Professor Dithmar zu Frankfurt a. O.[1]) zu der geplanten Herausgabe der Teschenmacherschen Annales Cliviae die verlangten Nachrichten aus den Urkunden, „soweit darin nichts verfängliches," zu geben. Busschen schickte nun seinen Bericht dem Könige. Wir haben daraus entnommen, was über den politischen Zustand, die Justizverhältnisse und die ökonomische Lage des Landes Auskunft giebt.

Die Grafschaft Ravensberg bestehet aus vier Aembtern, Sparenberg, Ravensberg, Limberg und Blotho, und zwo Städten, Bielefeld und Herford.

1. Das Ambt Sparenberg begreift die halbe Grafschaft und ist in fünf Vogteien getheilet; derer erste Enger, hat ein Wichbold oder Flecken, Enger, vormaligen Sitz Witikindi, darunter sein 4 Kirchen: Enger, Hiddenhausen, Spenge, Waldenbruck und 21 Dorf- oder Baurschaften.

[1]) Vergl. über ihn Allgemeine Deutsche Biographie 5. 259 und über seine Bedeutung für die Preußische Verwaltung: O. Gerland, Justus Christof Dithmar. (Zeitschrift f. Litteratur u. Geschichte d. Staatswissensch. Bd. 2. 1894. S. 416—435).

2. Brackwinde beſtehet aus 4 Kirchſpielen: Brackwinde, Iſſelhorſt, Steinhagen und Brockhagen, welche letztere hiebevor eine abſonderliche Vogtei geweſen, und hat dieſe Vogtei 13 Baurſchaften.

3. Schildeſche hat 3 Kirchſpiele: Schildeſche, Herford und Jollenbeck und 10 Dorfſchaften, darunter das Dorf Schildeſche auch ein Wichbold genannt wird und ein Sitz des adelichen Frauenſtifts iſt.

4. Werther hat 2 Kirchen, im Wichbold Werther und in Dornberg, beſtehet aus 11 Dorf- oder Baurſchaften.

5. Hepen hat nur eine Kirche und 13 Baurſchaften, davon eine zu Herford eingepfarret iſt und fünfe zu Orlinghaußen in der Grafſchaft Lippe.

Das Ambt Ravensberg hat drei Vogteien:

1. Versmold, darinnen ein Wichbold, 2 Kirchſpiele: Versmold und Borckhorſt, und 5 Baurſchaften.

2. Halle, darinnen ein Wichbold, 2 Kirchſpiele: Halle und Horſte, welches letztere für wenig Jahren erſt eine abſonderliche evangeliſche Pfarre geworden, ſammt 10 Baurſchaften.

3. Borgholtzhaußen hat eine Kirche, ein Wichbold und 12 Baurſchaften, davon zwo indeſſen im Osnabruckſchen eingepfarret ſein.

Ambt Limberg hat zwo Vogteien:

1. Bunde, darinnen 3 Kirchſpiele: Bunde, Rodinghaußen und Borringhaußen, ſammt 13 Dorf- oder Baurſchaften.

2. Oldendorf, darinnen 2 Kirchſpiele: Oldendorf und Holzhaußen, und 8 Baurſchaften.

Das Ambt Vlotho hat 2 Vogteien:

1. Vlotho, darunter 4 Kirchſpiele: Vlotho, Rehme, Exter, Herford ufm Berge, und das Flecken Vlotho an der Weſer ſammt 6 Baurſchaften.

2. Valldorf, darinnen ein Kirchſpiel, Werendorf, und 4 Baurſchaften.

Die Einwohner ſein faſt überall der evangeliſch-lutheriſchen Religion zugethan, jedoch ſein, vornehmlich in beiden Städten Herford und Bielfeld, auch Evangeliſch-Reformirte und haben in jeder Stadt eine Kirche, wie auch die Schloßkirche auf dem Sparenberg, darinnen der Gottesdienſt alternative gehalten wird. In der Vogtei Hepen ſein itztgedachte fünf zu Orlinghaußen eingepfarrete Baurſchaften auch der evangeliſch-reformirten Religion.

Die Römisch-Katholische in den Städten haben ihr exercitium publicum in dem Franciscaner-Kloster zu Bielfeld, und die römisch-katholische Canonici daselbst in einer neu erbaueten Capell an der Collegiatkirche, zu Herford in der Comptureikirche und im Ambt Ravensberg in einer bei Horste gebaueten neuen Kirche ꝛc., wie auch auf Deesberg bei Blotho.

Das Land ist großentheils bergicht und mit Gehölz, so doch in hohem Preise, in denen südlichen Theilen auch mit Torf versehen. An einigen Oertern ist auch guter Acker und Nothdurft an Wiesewachs. Jedoch giebt das Land nicht so viel Getreide, als für die Einwohner nöthig ist. Es wird überall nach Gelegenheit des Grundes Flachs oder Hanf gebauet, dadurch das Garn- und Linnen-Commercium unterhalten wird. Die Einwohner auf dem Lande, derer die wenigste vom Ackerbau leben können, sein arbeitsam und ernähren sich auf mancherlei Weise, vornehmlich mit Spinnen und Weben, dadurch die Handlung mit Garn und Linnen, vorab in Bielfeld in einen guten Stand gekommen.

Den Mangel vieler Dinge ertragen die Eingesessene durch Fleiß und eine kargliche Lebensart und sein mit ihrem Zustande vergnügt. Die meiste Eingesessene des platten Landes sein leibeigen und stehen entweder in Sr. Königl. Majestät oder in der Geistlichkeit und des Adels Eigenthumb, dabei dieselbe nicht weniger als freie Leute ihr Auskommen finden. Diese Leibeigene wohnen in denen Baurschaften promiscue unter einander, und ist hie der Unterscheid der Ambts- und Ritterschaftsdörfer unbekannt, und sein allerseits contribuable Unterthanen, so mit gleichen Schultern onera publica tragen, auch ämtlicher oder gerichtlicher Botmäßigkeit ohne Unterscheid unterworfen.

Nach der geringen Etendue des Landes ist darinnen ein großer Adel, und sein von Alters her über 40 Rittersitze, darinnen verschiedene an den Grenzen der Stifter Minden, Osnabruck und Münster belegen sein . . .

Des Adels Privilegia bestehen vornehmlich in ihrer von Alters hergebrachten Immunität und dem jure indigenatus, wie auch erforderter Qualification zu Stiftern und adelichen Chargen durch Beschwörung der Wapen . . .

Was constitutionem politicam der Grafschaft Ravensberg et formam regiminis betrifft, hat dieselbe von alten Zeiten her niemalen ein förmliches Regierungscollegium gehabt, und wurde unter denen Herzogen von Cleve und Jülich alles, so statum publicum der Grafschaft, wie auch die herrschaftliche Regalia, Domainen-, Grenz- und Forstsachen, ferner das Justizwesen, soweit solches de simplici et plano geführet werden können, betrifft, durch die Drosten, den Landschreiber und zum Theile mit durch die Rentmeistern an den Ambtstuben oder Aemtern beachtet; Rechtshändel aber, so ordentlichen Prozeß erfordert, an drei Gogerichtern und an dem Hauptgericht geführet und in schweren Sachen an die gnädigste Herrschaften nacher Cleve oder Düsseldorf berichtet, die dann öfters aus Mittel Dero Räthen Commissarios ins Land geschicket, durch dieselbe ein und anders reguliren und wichtige Streitsachen abthun [zu] lassen. Wie Se. Churf. Durchlaucht Friederich Wilhelm glorwürdigsten Andenkens im Jahre 1647 die völlige Landesregierung, welche sonsten währendem Successionsstreit mit Pfalz-Neuburg getheilet gewesen, angetreten, haben Sie eine Regierung, gleichwie in andern Dero Provincien, angeordnet;[1]) nachdem aber dieselbe sowohl dem landsherrlichen Interesse als der UnterthanenConservation und Nutzen nicht convenabel gefunden, währete diese Regierung nur sechs Jahr, und wurde anno 1653 antiquus status wieder hergestellet, und zu Berlin ein absonderlich Appellationsgericht für die Grafschaft Ravensberg angeordnet, dagegen die Stände sich der Appellation an die höchste Reichsgerichter begeben haben. Von der Zeit an ist, wie vorhin, alles, so ad statum publicum gehöret, wie auch die landsherrliche Regalia, Hoheiten und Jura betrifft, insoweit die Sachen nicht an ein oder ander von nachbenannten Collegiis gehören, durch die Drosten, einen zeitigen Landschreiber, deme insbesondere jura fisci et causae finium mit obliegen, und zum Theil durch die Rentmeistern als Beambte beachtet.

Ein zeitiger Landdrost oder Drost zu Sparenberg erbricht die einkommende Rescripta, communiciret daraus erheischender Nothdurft nach mit denen übrigen Drosten und verfüget, daß die Relationes abgehen, auch alle vorkommende Edicta und andere Sachen zur Execution befordert werden, und wird generaliter von Landdrost

[1]) Vergl. Spannagel, Minden und Ravensberg S. 35 ff., 104 ff.

und sämtlichen Drosten beachtet, was in anderen Provincien denen Regierungen oblieget, wenn die Sachen sonsten an kein Collegium gehören oder Commissiones darüber ertheilet worden.

Was insbesondere die Justiz betrifft,[1]) hat eine jede derer vorbenannten Vogteien ihren Ambtmann oder Vogt, welcher zwar keine cognitionem decisivam noch primam instantiam hat, jedoch Kleinigkeiten untersuchen und entscheiden, zwischen streitenden Parteien Vergleiche machen, bei entstehender Güte ans Ambt berichten, auf vorgehende Excesse inquiriren, dieselbe zu Protokoll setzen, dreimal im Jahre Wroge halten, dabei alle Eingesessene erscheinen und habende Klagten vorbringen, auch sonsten die Königliche Gerechtsame und die Grenzen beachten, mithin der Unterthanen Wohlfahrt ihme muß lassen angelegen sein.

Wenn streitige Sachen von einiger Wichtigkeit sein, oder in Fällen, da ein Theil mit des Ambtmanns oder Vögte Entscheidung nicht friedlich wäre, werden solche Sachen an den Ambtstuben de simplici et plano absque strepitu und ohne Sportulen ex aequo et bono untersuchet und die streitende Parteien mehrentheils in der Güte verglichen; wird aber eine Sache zu weitläuftig, wie auch wenn Adeliche belanget werden oder sonsten ein ordentlicher Prozeß geführet werden muß, haben die Eingesessene des Ambts Sparenberg ihre erste Instanz, auch wohl revisionem am Gogericht zu Bielfeld, des Ambts Ravensberg Einwohner am Gogericht zu Halle, die Eingesessene der Aembter Limberg und Blotho am Gogericht zu Herford, und bestehet jedes Gogericht aus einem Grafen, Verwalter und 1 oder 2 Assessoren. Der Graf am Haupt- und Gogericht zu Bielfeld ist von Alters her aus Mittel der Ritterschaft gewesen, wie dann auch noch itzo der Landdrost von dem Busch solche Function verrichtet. Die Appellationes gehen von diesen beiden letztern Gerichtern ans Hauptgericht in Bielfeld, von da aber, wenn die Sache 125 Rthlr. werth ist, ans Appellationsgericht zu Berlin. Criminalia werden auch für gedachten dreien Gerichtern ventiliret, ausgesprochene Urtheile an Se. Königl. Majestät zur Confirmation gesandt und die Executiones an Drosten und Beambte des Orts befohlen.

[1]) Vergl. Spannagel, S. 147 ff.

Matrimonialsachen und was sonsten an die Consistoria gehöret, werden von einem anno 1653 zuerst angeordnetem Consistorio wahrgenommen, und bestehet selbiges aus dem Landdrosten und einigen geist- und weltlichen Räthen, wie auch jeden Ambts Drosten, wenn er evangelischer Religion ist, in Sachen seines Ambts Eingesessene betreffend.

Die beide Städte Bielfeld und Herford haben ihre besondere Gerichte, welche aus den Königlichen Richtern in jeder Stadt mit Bürgermeister, Schöpfen und Rath bestehen. Die Richtere in beiden Städten haben insbesondere ihre eigene Arrest- und Gastgerichter, auch sonsten das Königliche Interesse bei dem Stadtwesen zu beachten. Die Appellationes aus den Städten gehen immediate an vorgemeldetes Appellationsgericht zu Berlin.

Die Administration des Collect- oder Steurwesens,[1]) wie auch was ad militaria gehöret, ist dem Steurcollegio oder Commissariat aufgetragen, und bestehet selbiges aus denen vier Drosten, dem Landcommissario, der zugleich Deputireter ist, samt noch drei Deputireten der Ritterschaft, dem Ober-Einnehmer und Landsyndico.

Dieses Collegium dirigiret das ganze Contributionswesen in der Grafschaft, schreibet die monatliche Contributiones und andere Arten der Collecten aus, verordnet über Einnahme und Ausgabe, examiniret jährlich die Steurrechnungen, beachtet Einquartierungs- und Marschsachen, auch was sonsten onera publica und die gemeine Wohlfahrt des Landes betrifft.

Zu solchem Ende werden regulariter vier Beisammenkunften des ganzen Collegii in Bielfeld, und zween Convente in jedem Ambte von des Ambts Drosten, Deputireten und Landsyndico jährlich gehalten.

Die täglich vorkommende und andere Sachen, so keinen Verzug leiden, werden zu Bielfeld von dem Landdrosten, Ober-Einnehmer und Landsyndico respiciret. Dieser letztere führet das Protocoll über alle vorkommende Sachen, so von Zeit zu Zeit ans Generalcommissariat zu Sr. Königl. Majestät Ratification gesandt werden.

Die Königliche Financien und Domänen werden von der Ambtskammer beachtet, dahin auch das Forstwesen gehöret.

---

[1]) Vergl. Spannagel S. 189 ff.

Und bestehet dieses Collegium itzo aus 4 Räthen, darunter der Landdrost, der hie wie in andern Collegiis Director, wie auch der Landschreiber und Landrentemeister.

Jeder Ambtsdroste respiciret insbesonder Dominialia mit dem Rentmeister, vornehmlich in Sachen, so den Eigenthumb, Pächte und andere Königliche Revennüen in den Ämbtern betreffen, welche jährlich zu gesetzter Zeit an der Kammer von jeden Ambts Rentmeister berechnet werden.

Obgemeldete Collegia sein keiner Dependance oder Subordination unterworfen, sondern es werden vorkommende Irrungen durch Conferenzen verglichen oder, wenn es die Nothdurft erfordert, durch Relationes immediate zu Königlicher Resolution und Verordnung gebracht . . .

In zwei Beilagen giebt Busschen noch eingehendere Auskunft über einige Personalverhältnisse.

I. Die landtagsfähigen Edelleute.

In Ravensberg sind 44 Ritterfitze gewesen, deren Inhaber, „wenn sie des Adels halber sich gebührend qualificiren können", zu Landtagen und adligen Bedienungen gelassen worden sind. Diejenigen, deren Wappen nach dem Privileg von 1647 und 1666 nicht beschworen werden konnten, haben keinen Theil daran. Unter diesen Sitzen haben einige durch landesherrliche Begnadigung mit Zustimmung der Stände die Landtagsfähigkeit erlangt. Einige Rittergüter sind zu Königlichen Domänen gezogen, andere von Bürgerlichen erworben worden.

II. Die Mitglieder der Ravensbergischen Administrations- und Justizcollegien.

Landdrost Clamor von den Busschen, Geheimer Rath, Drost zu Sparenberg,Ograf von Bielefeld; Primus in allen übrigen Collegien.

Henrich von Ledebur zur Mühlenburg, Drost zu Ravensberg.

Friedrich Joachim von Münnich zur Werborg, Drost zu Limberg.

Arnold Friedrich von der Horst zu Deesberg, Drost von Blotho.

Landschreiber Arnold Henrich von Meinders, Geheimer Kriegs- und Kammerrath, Oberempfänger.

Das Commissariat.

Ihm untersteht alles, was zum Collectwesen, ad militaria und sonst ad statum publicum der Grafschaft gehört. Es besteht aus dem Land-

drosten, den Drosten, dem Landcommissarius und ersten Deputirten Johann Christoph von Ledebur sammt den drei Deputirten aus der Ritterschaft Rembert Jost von Kerssenbroeck zu Brinck, Otto Henrich von Beesten zur Heide, Hilmar Erich von Stedingk zu Holzhausen, und dem Geheimrath von Meinders sowie dem Landrath Landsyndicus Albert Dietrich Consbruch.

Das Consistorium.[1])

Behandelt die iura circa sacra. Landdrost von dem Busschen. Consistorialrath Hofprediger Johann Christoph Noltenius. Consistorialrath und Verwalter des Hofgerichts Hermann Adolf Pott. Consistorialrath Superintendent und Pastor senior zu Bielefeld M. Theophil Fuhrmann. Consistorialrath Gerichtsassessor und Secretär Gustav Friedrich Heespen. Assessor Consistorii Bürgermeister zu Bielefeld Dr. Johann Christoph Plöger.

Die Amtskammer.

Landdrost von dem Busschen. Geheimrath von Meinders. Hof- und Kammerrath Landrentmeister Daniel Ernst von Derenthal. Kammerrath Simon Justus Vogt.

Haupt- und Gogericht zu Bielefeld. Landdrost von dem Busschen. Consistorialrath Pott als Verwalter. Kammersecretär Albert Redecker. Hofrichter und Richter in Bielefeld Dr. Franz Stephan Hoffbaur. Canonicus Johann Becker. Lic. Engelbracht, Rathsverwandter in Bielefeld. Consistorialrath Secretär Heespen.

Gogericht Ravensberg.

Gograf, Rath nnd Historiograph Hermann Adolf Meinders. Verwalter Hilmar Clamor Aleman, Vogt zu Borgholzhausen. Die Assessoren Johann Henrich Evering und Ahasverus Siveking.

Gogericht Limberg-Blotho.

Gograf, Rath und Richter in Herford Jakob Friedrich Besserer. Verwalter Ernst Ludwig Ortgies, Dekan des Capitels ad S. Johannem et Dionysium. Assessor Gerichtsschreiber Franz Redecker.

In Herford wird die Justiz administrirt durch den Rath und Richter Besserer mit Hinzuziehung von Bürgermeister und Schöppen.

In Bielefeld versieht die Justiz der Hofrath und Richter Hoffbaur nebst Bürgermeister und Rath.

[1]) Vergl. G. Pariset, L'État et les Églises en Prusse sous Frédéric-Guillaume Ier. Paris 1897. Register sub Ravensberg.

178. Reglement, wie künftig die Geldrischen Kammer- und Commissariatssachen tractirt werden sollen.

Berlin 2. Mai 1716.

Abschrift. R. 64. Geldern. Antheil des Königs vol. 6.

Nach Aufhebung der Interims-Commission[1]) wird verordnet:

1. Der bisher bei der Interimscommission bestellte Secretär Friederich soll mit den Canzlisten in Geldern bleiben und bezüglich der abzustattenden Relationen an den dortigen Gouverneur verwiesen sein.

2. Alle Ordres, Rescripta und Resolutiones in Domainen- und Commissariatssachen, die nicht immediate an die Oberempfänger der Domainen, Zölle und Contributionen abgehen, sind durch den Gouverneur diesen Bedienten mündlich oder extractweise zu eröffnen.

3. Die Räthe der Interimscommission, Duncker und St.-Paul, sind nach Cleve berufen, und zwar der erste in die dortige Kammer, der zweite „unterm Charakter vom Commissariatsrath" in das Commissariat. Sie haben insbesondere die Geldrischen Angelegenheiten zu bearbeiten und darüber mit dem dortigen Gouverneur zu correspondiren. Sie sollen sich wenigstens alle vier Wochen nach Geldern begeben, dort mit dem Gouverneur Rücksprache nehmen und die vorfallenden Sachen mit ihm in loco adjustiren; dafür sollen sie die gewöhnlichen Diäten erhalten.

4. Die Memorialien und Supplikata in Steuersachen sind durch den Gouverneur an die obgedachten Räthe zu senden und von diesen nach Beifügung ihrer pflichtmäßigen Bedenken dem König einzureichen.

5. Die in Geldern befindliche Registratur soll dort verbleiben und weiter von dem Secretär verwaltet werden, der auf Aufforderung der beiden Räthe diesen die nöthigen Acten einzusenden hat.

6. Die beiden Räthe behalten ihr bisheriges Tractament auf den Geldrischen Etat.

7. Das dem Könige zuständige bisherige Conferenzhaus in Geldern wird dem dortigen Justizcolleg überlassen.

8. Der Momboir muß in Geldern bleiben und erhält die Königlichen Ordres durch den Gouverneur. Falls die Räthe in Cleve seines Gutachtens bedürfen, müssen sie ihm den statum causae nach Geldern senden.

9. Die Polizeisachen sind dem Justizcolleg zu übergeben, das sich aber „mit keinen Kammer- und Steuersachen zu meliren hat."

---

[1]) Vergl. Nr. 170. S. 340.

179. Erlaß an die Magdeburgische Regierung.

Berlin 2. Mai 1716.

Ausf., gegengez. Grumbkow. Magdeburg. St.-A. R. 5. XXIII. 6.

Sitz der Landräthe im Engeren Ausschusse.

Die Stände protestirten, Magdeburg 19. März 1716, gegen die Verfügung, daß der Landrath im Jerichowschen Kreise, von Katte, seinen Platz im Engeren Ausschusse aufgeben sollte. Die vier Magdeburgischen Landräthe hätten zwar

jedesmal in der höchsten Landesherrschaft speciellen Pflichten und Diensten gestanden, [hätten aber zugleich] als Landstände alle und jede, zumal aber die wichtigsten Landes-Negotia und darunter hauptsächlich das gesambte landschaftliche Creditwesen nebst andern ihren Mitständen besorgen helfen, sogar daß sie, wann sie nicht vorher bereits zum engeren Landesausschuß erwählet gewesen, nach erhaltener Landrathsbestallung mehrentheils darinnen erwählet, durch sie die gesambte Ritterschaft des ganzen Herzogthums repräsentiret, in solcher Absicht auch zu Landräthen nur Angesessene von Adel und zwar aus allen Kreisen, wiewohl nicht mehr denn viere, jedesmal gesetzet, sie auch solchergestalt von der . . . Landesherrschaft confirmiret worden. Und fehlet es übrigens so viel, daß ihnen darob, ob ihre herrschaftlichen Dienste mit ihren obhabenden landschaftlichen Verrichtungen combinable, Zweifel gemachet wäre . . .

Unter den Erzbischöfen und Administratoren wären in eiligen Fällen die Landräthe öfters nach Hofe berufen, und unter dem Großen Kurfürsten und Friedrich I zu Deputationen in Landessachen nach der Residenz befohlen worden, „bis endlich in der ihnen ausgeantworteten Bestallung ausdrücklich die Respicirung derer Landessachen und sonderlich des landschaftlichen Credit- und Steuerwesens, wozu der Engere Ausschuß von Anbeginn her gewidmet, ihnen angetragen ist". Bei der Ernennung Dieskaus zum Obersteuerdirector[1]) wäre ausdrücklich die Verbindung der herrschaftlichen und landschaftlichen Obliegenheiten betont worden. Die Verordnung, die bei der Berufung Förders ergangen wäre, daß ein beständiges Mitglied des Commissariats nicht im Ausschusse sitzen dürfte,[2]) könnte in diesem Falle nicht in Kraft treten, da Katte keinen Sitz im Commissariat hätte.

[1]) 16. März 1692.

[2]) Vergl. Bd. 1. Nr. 232. S. 697.

Der Ausschluß der Landräthe vom Engeren Ausschusse würde ferner dem Landescredit schädlich sein.

Die Stände bitten daher, es bei der alten, im Reversale vom 9. Mai 1713[1]) noch bestätigten Verfassung bewenden zu lassen. Auch die Verfügung, daß Katte vor dem Commissariate vereidigt werden sollte, ersuchen sie aufzuheben, da diese Behörde „von allen Landes-Negotiis separiret" wäre; die Regierung, als höchstes Landescollegium, möge den Schwur abnehmen.

Die Regierung, welche diese Eingabe am 7. April 1716 dem Könige sandte, bemerkte dabei „zur Steuer der Wahrheit", daß anfangs die Geschäfte der vier alten Landräthe von denen der Kriegscommissarien verschieden gewesen wären,

und daß sie mit Militaribus, außer wann ihre Assistenz imploriret worden, sich nicht meliren dürfen, sondern nur blos das Steuer- und Creditwesen nebst der Wohlfahrt und Erhaltung der Unterthanen respiciren, auch alle andere wichtige Landesgeschäfte nach Gelegenheiten der Zeiten, welche ihnen von der höchsten Landesherrschaft oder Dero Magdeburgischen Regierung aufgetragen worden, übernehmen und expediren und in summa alles dasjenige thun und verrichten müssen, was zu der gnädigsten Landesherrschaft und des Landes Besten gereichet, deshalb sie denn auch zum andern, keinen ausgenommen, bis itzo jeder Zeit bei der Magdeburgischen Regierung in der hohen Landesherrschaft speciale Pflicht genommen worden. Ueberdem so ist drittens bei der Regierung nicht unbekannt, daß die Landrathscharge mit der Stelle im Engern Ausschuß, ob es an sich gleich verschiedene Officia sind, von langen Jahren her mehrentheils combiniret, und deshalb, so viel man weiß, keine Difficultäten gewesen.

Durch Erlaß vom 2. Mai 1716 wurde darauf verordnet:

Da Katte kein Mitglied des Commissariats wäre, „das Creditwesen auch von dem Contributionswerke nach gegenwärtiger Verfassung ganz separiret und dahero den Landrath in seinen obhabenden Verrichtungen bei dem Steuerwesen nicht hindern, noch irren kann, überdem auch des Landraths Dependenz von Unserm Magdeburgischen Commissariat in Contributions-, Steuer- und Einquartierungssachen dadurch nicht aufgehoben wird", so darf Katte, „als auch alle Landräthe, so Wir hierzu letztens declariret, auch noch künftig declariren werden, wann sie nicht zugleich im

[1]) Vergl. Bd. 1. Nr. 99. S. 331.

Commissariat sitzen, im Engern Ausschuß kommen und bleiben" . . . „Ihre Eidespflichte aber müssen sie dem Reglement gemäß bei besagtem Unserm Commissariat ablegen.

Eine Declaration gleichen Inhalts erging unter demselben Datum an die Magdeburgischen Stände.

180. Erlaß an das Generalfinanzdirectorium.

Berlin 2. Mai 1716.

Abschrift. R. 9. C. 1. b. 2.

Verantwortlichkeit der Beamten.

Nachdem Wir resolviret, daß die Kammern und andere unter Eurer Direction stehende Collegia, auch andere Bediente, so einige Einnahme haben, vor diejenige, so sie zu Unseren Diensten vorschlagen, wann Wir dieselbe annehmen, stehen sollen; wann Wir aber selbige vor Uns Selbst bestellen, keine Verantwortung daran haben, die Landrentmeister aber niemande nachsehen, sondern Unsere Revenuen zu rechter Zeit von einem jeden einforderen oder sonsten selbst dafür stehen und was Uns zukommt ex propriis zahlen sollen; als befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, diese Unsere allergnädigste Willensmeinung nach dem hierbeigehenden Concept aller gehörigen Orten bekannt zu machen, darüber zu halten und Eures Orts Euch selbsten danach zu achten.

Das „beigehende Concept", ebenfalls in einer Abschrift erhalten, ist eine Circular-Ordre, auf Specialbefehl erlassen, an sämtliche Amtskammern und die Mindensche Regierung, Berlin 2. Mai 1716, mit dem gleichen Inhalte wie die hier abgedruckte Nummer. Hinzugesetzt ist nur, daß der Rentmeister, wenn er ex propriis gezahlt hat, „dann seinen Regreß an die Debenten nehmen kann".

181. Erlaß an Waldburg.

Berlin 3. Mai 1716.

Conc., gez. Creutz. Gen.-Dir. Preußen. Gen.-Hufenschoß Nr. 5.

Zusammensetzung der Generalhufenschoßcommission.

Waldburg bat in einem Berichte vom 25. April 1716 ihm folgende Leute zur Einführung des Generalhufenschosses in den Ämtern Tilsit, Lyck, Osterode und dem Schulzenamt Szabienen im Amte Insterburg beizugeben: von Kalnein, Hauptmann von Bartenstein, „sonderlich wegen der Polnischen

Sprache", — von Lesgewang, Hauptmann zu Ragnit, — Major von Buddenbrock „wegen der Litthauischen Sprache",[1]) — Hofrath Werner „wegen der Polnischen und Litthauischen Sprache, — Kammerrath von Zangen, — Commissarius Adler, — Commissarius Bock, — Acciseeinnehmer Roß, — Schoßeinnehmer Kuspiel aus Angerburg. „Weniger Leute kann ich unmöglich haben, und wenn der Amtshauptmann und der adeliche Einsasse nicht auch dazu käme, müßten noch zwei gegeben werden, weil ich anders nicht fortkommen kann."

Durch Resolution vom 3. Mai 1716 wurde dem Grafen das Personal in diesem Umfange gewährt, zugleich aber die Erwartung ausgesprochen, „daß, wann alle benannte Subjecta nicht nöthig, einige derer-selben zu Ersparung derer Kosten und Diäten abgehen mögen". Bei der Untersuchung Litthauischer Ämter müßte an Zangens Stelle ein Litthauisches Kammermitglied der Commission beiwohnen.

Waldburg hob gegen diese letzte Bestimmung, Berlin 9. Mai 1716, hervor, „daß diejenige, welche einmal bei der Commission sind, ohne die größeste Confusion zu verursachen, nicht können abgenommen werden". Falls Zangen aber doch in dem genannten Falle abtreten müßte, würde er am besten durch den Kammerrath Drost ersetzt werden. Sollte er beibehalten werden, so bittet Waldburg, den Drost für Roß zum Commissions-mitglied zu ernennen, weil er der Litthauischen Sprache mächtig wäre.

Durch Resolution vom 11. Mai wurde Waldburgs Bitte, Zangen betreffend, abgeschlagen. „Die übrige Membra aber, so bei der Commission einmal sein, sollen dabei beständig bleiben, unter welchen sich auch der vormalige Kammerrath Drost befindet." Der Litthauischen Kammer aber wurde unter diesem Datum befohlen,[2]) einen „erfahrenen Wirth" aus ihrem Collegium auf Waldburgs Benachrichtigung zur Generalhufenschoß-commission zu deputiren.

182. Bericht Waldburgs.

Berlin 4. Mai 1716.

Urschrift. Gen.-Dir. Preußen. Generalhufenschoß 5.

Tabellen der Schoßeinnehmer. Mitglieder der Hufencommission und des Commissariats. Einstellung von Landcommissaren. Besoldung der Acciseeinnehmer.

Waldburg berichtet, daß die meisten Schoßeinnehmer an den ihnen schon seit langer Zeit aufgetragenen Tabellen fast nichts gearbeitet hätten.

[1]) Waldburg lobte ihn als „ehrlichen, treuen Diener und guten Oekonom".
[2]) Concepte, gez. Grumbkow, Creutz, [Krautt].

Er bittet daher, einen Termin etwa von 3 Monaten anzusetzen, in dem alle Tabellen an das Commissariat abzuliefern sind; die ungehorsamen Schoßeinnehmer sollen dann auf 3 Monate auf die Festung Friedrichsburg in die Karre gebracht werden. „Es ist ein vieles an Verfertigung dieser Tabellen gelegen, der General-Hubenschoß gehe vor sich oder nicht, weilen hiedurch eine genaue Nachricht von vielen bis jetzo zu verborgenen Sachen an den Tag gebracht wird."

Wenn der König wünsche, daß die Städte in dem Lande, von denen man bisher wenig Profit gezogen habe, in bessere Aufnahme kämen, so könne das Commissariat nicht anders besetzt und nicht geringer salarirt werden, als nach dem in Beilage A enthaltenen Vorschlage,[1]) außer wenn Cupner sterbe und Gregori auf eine andere Art salarirt werde.

Es werde vom Willen des Königs abhängen:

1. Ob von den drei adligen Kastenherrn Eulenburg, der gute Dienste zu leisten vermöge, in das Commissariat gezogen werden solle, oder ob er wie Polentz und Döppen „welche incapable sind, in dem Commissariat zu dienen" ad dies vitae die bisher genossenen 200 Rthlr. behalten solle.

2. „daß die in der Beilage B notirte Unter-Bediente,[2]) welche bei dem Landkasten gesessen, gänzlich cassiret werden, weilen sie mehr, umb zu vielen Sachen zu schweigen, als bei dem Contributionswesen zu arbeiten, sind salariret worden".

Kalnein werde ebenso wie Eulenburg mit 400 Thlr. zufrieden sein müssen, wenn der König ihnen versprechen wollte, daß die von Polentz und Döppen ad dies vitae bezogenen 400 Thlr. ihnen inskünftig zufallen sollten.

---

[1]) Etat wie das Preußische Commissariat monatlich zu verpflegen sein wird, sowohl aus der General- als der Serviscassa. Es sollten danach monatlich beziehen: Waldburg 300, Kupner 65, Eulenburg 30, Lesgewang 16 Th. 16 Gr., Kalnein 30, Döppen 16 Th. 16 Gr., Polentz 16 Th. 16 Gr., Gregori 50, Sommerfeld 30, Cupner 30, Cassenburg 30, Werner 30, Hesse 20 — dieser Posten ist vom König durchgestrichen worden — Sommerfeld 85, Victor 30, Rockstroh 25 — der König setzte dafür: 200 th [jährlich] — Etmüller 20, vier Kanzlisten je 12, ein Aufwärter 3, sämtliche Schoßeinnehmer 429 Th. 13 Gr. 4 Pf. und Wallenrodt 33 Th. 8 Gr., — vom König in 440 th [jährlich] geändert. — — Grumbkow erklärte zu Lesgewangs Capacität gutes Vertrauen zu haben. Hesses Posten war nach dem Vorschlage der Minister aufgehoben worden. Durch Erlaß vom 19. Mai wurde das Jahresgehalt von Polentz und Döppen auf 219 Th., die Höhe, die es beim Landkasten betragen hatte, normirt.

[2]) Specification was im Landkasten die adelichen Deputirte und Schoßeinnehmer an Tractament jährlich genossen haben. Die Generalsumme betrug 11068 Th.

„Den Hauptmann von Lesgewang aber habe nur à 200 Rthlr. auf den Etat gesetzet, weilen er vorerst 500 Rthlr. als Kammerjunker ziehet und künftighin, wann der gewesene Landraths-Director und jetzige Wirkliche Geheimte Rath von Wallenrodt aus der Regierung das Tractament ziehen, oder gar mit Tode abgehen wird, die 400 Rthlr. aus Ew. Königl. Majestät Gnade erhalten kann.“ [1])

Die Hofräthe Cassenburg und Werner, „welche ich am capablesten finde, umb Ew. Königl. Majestät treue Dienste zu thun, welchen ich auch seit meiner Dienerschaft beständig die größte Arbeit aufgeleget,“ bittet Waldburg den andern Hofräthen gleichzusetzen, wie es im Etat projectirt ist.

Da die Arbeit sich so häufe, daß das Commissariat ohne zwei Secretaire ebenso wenig wie die Amtskammer sich behelfen könne, so bittet Waldburg den alten Secretair Colbe in der Form zu entlassen, „daß der jüngste Secretarius ihm monatlich 10 Rthlr. ad dies vitae abgebe, womit er vollkommen wird zufrieden sein, weilen er an sich selbsten wenigstens 30,000 Rthlr. im Vermögen hat. Hergegen schlage . . . den Secretarium Victor und den Secretarium Rockstroh als zwei tüchtige Subjecta zu Secretarien bei dem Commissariat vor“ . . .

„Der Hofrath Gregorii, welcher zugleich Director bei der Königsbergischen Accise ist, bekommt aus der Accis-Cassa monatlich 50 Rthlr.; er hat aber mit dem Kammerrath Hoffmann, welcher ihm das Directorium von der Accise abgetreten, einen Contract gemachet, kraft welches er ihm monatlich 25 Rthlr. abgeben muß.“

Der Contract mit Hoffmann könnte cassirt werden, und Gregorii anstatt der 50 Rthlr. 25 Rthlr. wegen des Commissariates bekommen.

„Da auch wegen beständiger vorfallenden Justice- und Polizeisachen bei dem Commissariat, als anderen wichtigen Ursachen, höchstnöthig, . . . einen tüchtigen und ehrlichen Mann aus der Städte Orden in das Commissariat zu setzen, sonderlich da die Stadt Königsberg mehr denn das ganze Land zur Kriegscassa beiträget, so habe den Vice-Bürgermeister der Altstadt, Zacharias Hesse, als einen ehrlichen und keine Advocatenstriche liebenden Mann vorgeschlagen.“

In der Beilage C werden die Mitglieder der Hufencommission vorgeschlagen [2]) und der Diätenetat entworfen. Waldburg bittet zugleich, die

[1]) Randbemerkung des Königs: „ich verspreche nichts werden sich die herren guht halten und mir treu sein und redl: dan[n] werde schon vor sie sorgen.“

[2]) Es werden darin benannt Lesgewang und Kalnein (je 30), Werner und Drost (je 25), Adler, Buck, Roß und Kuspiel (je 18), ein Kanzlist (12) und ein Amtswachmeister (10 Th.). Die Dauer der Commission wird vom 15. Juni bis 30. November gerechnet. Die Namen von Lesgewang, Kalnein, Buddenbrock, Werner und Drost sind mit einem Kreuz versehen. — Nach dem Vorschlage von

mit einem † bezeichneten anweisen zu lassen, daß sie am 13. Juni sich im Amte_Lyk einzufinden haben.

Das Aufnehmen der kleinen Städte erfordere unumgänglich, wenigstens 7 Kreis- oder Landcommissare zu creiren, „welche nicht allein beständig in denen Städten sich aufhalten, sondern in tantum das Contributionswesen mit respiciren, auch die Marches derer Truppen reguliren müssen, weiln die im Commissariat sitzende Hofräthe, ohne die Confusion zu continuiren, welche am Tage ist, nicht mehr die Troupes führen noch die kleinen Städte besorgen können".

Es werden hierzu vorgeschlagen:

1. Der Hofrath Prätorius, so wirklich Land-Commissarius ist;
2. der bis jetzo zu gewesene Obereinnehmer Hintzke senior;
3. der Kastenschreiber Drost — als drei Preußen; diese zwei letzte haben bei dem Kasten bis dato gestanden und können also allhier wieder untergebracht werden;
4. der bei der Huben-Commission mit vielem Fleiß sich aufgeführte Commissarius Adler;
5. imgleichen der bei derselben Commission willig und unverdrossen gewesene Commissarius Buck;
6. der allhier in Berlin sich aufhaltende Kamann;
7. der gewesene Auditeur Lohmeyer; diese vier sind Ausländer und tüchtige Leute.

Weiln die Städte in Preußen weit auseinander liegen und 47 in der Zahl sind, so können unumbgänglich nicht wenigere Commissarien gehalten werden.

Waldburg schlägt vor, das Tractament für diese Leute aus der Königsbergischen Accisecasse zu entnehmen und nicht aus denen der kleinen Städte, „weiln dadurch denen Commissarien alle Gelegenheit benommen wird, die Cassen anzugreifen" . . .

„Das Tractament dieser Commissarien würde wohl nicht weniger denn 25 Rthlr. monatlich zu setzen sein, im Fall sie nicht Accidentien machen und ihre Funktion negligent tractiren sollen; welches jährlich vor die 7 Commissarien 2100 Rthlr. ausmachen wird" . . .

Für die Accisecinnehmer in den kleinen Städten könnte gleichfalls „ein gewisses Salarium jährlich reguliret" werden. Bisher bekämen sie von

Grumbkow, Creutz und Krautt, Berlin 10. Mai 1716, wurde außerdem für den Landeshauptmann, den Deputirten der Ritterschaft und den Kammerrath je ein Thaler Tagesgeld ausgeworfen.

100 Thlr., die sie dem Könige einbringen, in einigen Städten 4, in andern 6—7 %. Die Vorschläge für ihre Besoldung enthält die Beilage.[1])

Grumbkow, Creutz und Krautt schlugen vor, Berlin 10. Mai 1716, statt der unbekannten Kamann und Lohmeyer andere aus dem Generalcommissariat zu nehmen, „die in dergleichen Sachen schon wohl erfahren sind", und nennen statt Kamann den Einnehmer und Controlleur beim Vorpommerschen Sequester M. Lübbeke in Stettin. „Wir seind versichert, daß die Bestellung dieser Kreis- und Steuercommissarien Ewr. Königl. Majestät Interesse zum höchsten convenable und profitable sein werde, welches die folgende Zeit darthun wird."

Der König verfügte hierzu:

guht aber wen[n] die accisen nit mer bringen werden als itzo so werde die kerrels wieder cassieren[2])

---

183. Reglement für das Commissariat im Königreich Preußen. Berlin 6. Mai 1716.

Ausf., gegengez. Grumbkow. Königsberg. St.-A. Etatsministerium 121. e. Grube C. C. Pr. II. Nr. 54. S. 407.

Der Entwurf zum Reglement stammt von Waldburg, der ihm die Constitution vom 25. April 1715 zu Grunde legte.[3]) Am 6. Mai 1716 wurde über das Project auf der Geheimen Rathsstube eine Conferenz zwischen Printzen, Ostau, Grumbkow, Plotho, Krautt, Katsch, Waldburg und Plarre abgehalten, und darnach vom letztgenannten ein vielfach veränderter Text aufgesetzt. Printzen, Plotho und vor Allen Katsch machten Vorschläge zu neuen Verbesserungen. Am 14. Mai fand eine Berathung

[1]) „Ohnmaßgebliches Project, was denen Einnehmern der kleinen Städte des Königreichs Preußen zu Folge denen ad 1714 nach der bisherigen Weise verrechneten Tractamentern inskünftige an fixis salariis zu reichen sein würde." Das bisherige Einkommen eines Einnehmers schwankte zwischen 15 Th. 48 Gr. pr. und 116 Th. 61 Gr. 9 Pf. pr. Waldburg schlug vor, das kleine Gehalt aufzubessern und das hohe zu mindern, so daß die Differenz zwischen 110 und 30 Th. läge. Im Ganzen betrug 1714 die Besoldung der Einnehmer 2397 Th. 19 Gr. 8 Pf. pr.; künftig sollte sie 2445 Th. betragen. Grumbkow, Creutz und Krautt fanden den Vorschlag „wohl eingerichtet", und der König schrieb „Bene" dazu.

[2]) Demgemäß Erlaß an Waldburg. Berlin 19. Mai 1716. Conc., gez. Grumbkow, Creutz, [Krautt]. Lübbecke erhielt am 27. Mai 1716 den Befehl, sich zum Aufbruch nach Preußen bereit zu halten.

[3]) Vergl. Nr. 86. S. 226. und über die Stellung der Königsberger Regierung zu dieser Constitution Nr. 144. S. 264.

des Generalcommissariats über den Entwurf statt, aus der eine neue Redaction hervorging. In der Geheimen Rathssitzung vom 26. Mai wurde diese dem König vorgelegt und genehmigt. Dieser Text wurde durch Erlaß vom 3. Juni 1716 noch ohne Unterschrift des Königs an Regierung und Commissariat in Preußen geschickt.[1])

1. Die Preußische Regierung behält nach wie vor dieselbe Autorität wie der Geheime Staatsrath in Berlin[2]) und muß daher alle Verordnungen, die beim Commissariat ausgefertigt werden und im Namen des Königs ergehen, vollziehen und autorisiren.

2. Alle Commercien- und Manufactursachen, soweit solche in das Commissariat laufen und das Königliche Accise-Interesse betreffen, ebenso alle Militair-, Marsch-, Einquartierungs- und Proviant-, wie auch die Accise-, Contributions-, Steuerrechnungssachen, ferner alle Etablissements der Colonieen in Städten und die Regulirung der ihnen zustehenden Freiheiten gehören allein zur Aufsicht des Commissariats, „sofern nicht solches wegen der Städte Königsberg oder sonsten auf gewisse Maße in Nachstehenden limitiret ist".

3. Bei Klagen über Prägravation durch die Contribution und über die Steuerbarkeit der Bauerngüter steht dem Commissariat die Cognition zu. „Wann aber wegen der Exemtion jemand auf Lehnbriefe, Privilegia oder sonsten einen rechtsbeständigen Titulum sich bezöge, oder aber inter privatos Streit entstünde, wer die Contribution oder Steuren zu entrichten habe, ohne daß die Königliche Kasse, welche sich an den possessorem hält, dabei interessiret, solches soll allein beim ordentlichen Richter in möglichster Kürze ausgemachet werden."

4. Das Commissariat behält die Jurisdiction über die Steuerbedienten in den Fällen, „die ihre Ambtsverrichtungen und davon dependirende Prärogation und Freiheiten angehen". In allen anderen Sachen sind diese Bedienten den ordentlichen Gerichten unterworfen. Sollte sich in einem Processe vor dem gewöhnlichen Forum etwas herausstellen, was einen Steuerbedienten unfähig machte, seines Amtes weiter zu warten, so muß das Gericht dem Commissariat zeitig dies anzeigen.

5. Die Rescripte, Citationen, oder was sonst sowohl an die Aemter als Königlichen Vasallen in Commissariatssachen auszufertigen nöthig, werden unter der Regierung und des Commissariatspräsidenten Unterschrift expedirt. Wenn über diese Verordnungen ein Streit entsteht, der vor den

---

[1]) Conc., gez. Grumbkow. Das vollzogene Reglement sandte das Generalcommissariat erst am 29. Juni der Regierung.

[2]) Vergl. Bd. 1. Nr. 15. S. 30.

ordentlichen Richter gebracht wird, muß der Advocatus Fisci die Königlichen Immediatdörfer vertreten, „welcher nicht allein in diesen, sondern auch in anderen Fällen auf Verlangen des Commissariats selbigen assistiren und an die Hand gehen muß".

6. Die Direction des Polizeiwesens in den drei Städten Königsberg und den Freiheiten — „wegen der Feueranstalten, der Gassen- und Pflastersachen, des Markt-, Brunnen- und Armenwesens, der Fleisch- und Brottaxen, auch Maß, Ellen und Gewicht, desgleichen die Unterhaltung der Brücken und Dämme" — bleibt unverändert.

Bei der Regulirung der Einquartierung und der Servisanlagen in diesen Orten muß ein Mitglied des Commissariats jedesmal dem Magistrat bezw. dem oberburggräflichen Amte zur Seite stehen.

In den kleinen Preußischen Städten haben Commissariat und Amtshauptleute die Aufsicht über das Polizeiwesen; die Königliche Regierung aber „autorisiret die dieserwegen auszufertigende Rescripta und Verordnungen", nachdem sie laut § 1 vom Commissariat ausgefertigt und von dessen Präsidenten unterzeichnet worden sind.

7. Die alten Verordnungen über „das Commercium und alles übrige von Polizeisachen" in den Städten Königsberg bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Wettordnung vom 16. Februar 1715[1]) aufgehoben sind. „In denen Landstädten aber bleibet auch über das Commercienwesen, außer was die daselbst etwa zu etablirende Wettgerichte betrifft, dem Commissariat die Direction."

Die Aufsicht und Revision der Privilegien und Innungsrollen der Handwerker gehört zu den Obliegenheiten der Regierung, „jedoch daß wegen der in das Polizei-, Accise- und Kommercienwesen laufenden Punkte des Commissariats Gutachten darüber mit erfordert und allerunterthänigst eingesandt werde". Processe über Privilegien und Innungsrollen werden von dem ordentlichen Richter in einziger Instanz entschieden; „im Fall es aber auf eine declarationem vel interpretationem privilegii ankäme", ist mit Beifügung des Protokolls an die Regierung und von dieser nebst ihrem Gutachten an den König zu dessen Entscheidung zu berichten. Wann dergleichen Gewerksprocesse in der ersten Instanz bei den Magistraten vorkommen, sollen diese zwar „die Parten, falls sie nicht in Güte auseinandergesetzet werden können, mit ihrer Nothdurft ad protocollum hören, darüber aber keine Sentenz abfassen, sondern das Protokoll mit ihrem Gutachten in die Regierung schicken . . ., damit selbige, wann sie des Commissariats

[1]) Neue revidirte und von Sr. Königl. Majestät allergnädigst confirmirte Wett- und Liegerordnung der dreien Städte Königsberg. Grube. C. C. P. II, Nr. 59. S. 325.

pflichtmäßige Meinung vernommen, davon ebenmäßig zur finalen Decision berichten, und solchergestalt alle weitläuftige Appellationsprocesse abgeschnitten werden mögen".

8. Ueber Bausachen und daraus entspringende Streitigkeiten haben in den Städten Königsberg die Magistrate und in den Freiheiten das oberburggräfliche Amt die Aufsicht. Die Appellationsinstanz für derartige Processe ist das Hofgericht. Bauten in diesen Orten, die mit Zuschuß aus der Königlichen Accise aufgeführt werden, müssen vom Commissariat untersucht werden, „damit der Bau nach Gebühr vorgenommen, und sonderlich die Brandmauren, Schornsteine behörig eingerichtet und gesetzet werden". In den kleinen Städten liegt die Bau-Aufsicht dem Amtshauptmann und dem Commissarius loci unter der Direction des Commissariats ob; Processe gehören aber vor die Magistrate und Gerichte bezw. in zweiter Instanz vor das Hofgericht.

9. Die neurevidirte Brauordnung der drei Städte Königsberg vom 9. Mai 1709[1]) bleibt bestehen, aber „was das Trankſteuer-Collegium, die Auszahlung der Gelder zur Kriegeskasse, die Bezahlung der Stadtschulden ꝛc. angehet", wird unter der Direction des Commissariats verwaltet. Appellationen vom Spruche des Trankſteuercollegiums gehen an die Regierung. In den Landstädten müssen die Amtshauptleute und Commissarii loci mit den Magistraten für die Einführung und Beachtung einer wohl eingerichteten Brauordnung sorgen, „damit weder der so schädliche Brau-Anstand oder andere Vortheile, welche sich die Magistrate zu Unterdrückung der Bürgerschaft bisher bedienet, weder von neuem einreißen, noch andere Unordnungen verstattet werden mögen". Streitigkeiten schlichtet, soweit sie nicht vom Amtshauptmann und Commissarius loci beigelegt werden können, das Commissariat. Für die Expedition der Rescripte ist § 5 zu beachten.

Streitigkeiten wegen der Krüge und des Bierschanks auf dem platten Lande werden in der ersten Instanz vom Amte entschieden. Das Commissariat muß verhindern, daß von den Domainenkammern oder Einsassen auf adeligen Hufen zum Nachtheil der Städte ohne Königliches Privileg neue Krüge erbaut werden. Wer vermeint, eine neue Kruggerechtigkeit zu besitzen, deren sich zu erfreuen ihm das Commissariat verwehrt, darf gegen das vom Advocatus Fisci vertretene Commissariat beim Hofgericht klagen, muß aber sich bis zum Austrag des Processes der Ausübung seiner Gerechtigkeit enthalten.

10. In die Rechtspflege der Königsberger Magistrate und der Freiheiten darf sich das Commissariat nicht mischen, wohl aber ist es Pflicht der Amtshauptleute und Commissarien, Mängel der Rechtsprechung in den

[1]) Grube. C. C. Pr. III. Nr. 241. S. 404.

kleinen Städten dem Commissariat anzuzeigen, damit dieses die Regierung oder das Hofgericht „nebst seiner pflichtmäßigen Meinung" davon unterrichtet. Auch über Collisionen in den kleinen Städten muß der Commissarius loci Meldung machen. Falls diese Streitigkeiten nicht durch ihn und den Amtshauptmann beschwichtigt werden können, liegt ihre Entscheidung bei dem Hofgericht. Aus dem Aerar darf zu diesen Rechtshändeln nichts beigesteuert werden, „es sei dann, daß das gemeine Beste und Aufnehmen der Bürgerschaft darunter versire". Die Untersuchung der rathhäuslichen Oekonomie und der Kämmerei-Rechnung wird in den Städten Königsberg, „so oft es nöthig", auf ihre Kosten von einer Specialcommission, in den kleinen Städten aber jährlich von dem Commissarius loci und dem Amtshauptmann besorgt. Ohne Königliche Genehmigung darf das Commissariat darin keine Neuerung vornehmen, doch muß es „beständig dahin bemühet sein, die Kämmerei-Schulden zu tilgen". Ebenso gehört es zum Amte des Commissariats, die Ordnung des städtischen Creditwesens zu fördern und auf die Innehaltung der Competenzreglements zu achten, „welche der Regierung und dem Hofgericht zu dem Ende in forma probante zu communiciren seind, damit sie (die Städte) denenselben zuwider auf Anhalten ein und andern Creditoris nichts veranlassen, sondern dieselbe mit ihren Forderungen . . . an das Commissariat verweisen mögen". Wo kein Competenzreglement vorhanden und das Creditwesen nicht behörig eingerichtet ist, muß zu deren Herstellung eine Specialcommission aus dem Hofgericht und dem Commissariat die Ansprüche der Gläubiger untersuchen, ein Reglement entwerfen und zur Königlichen Genehmigung unterbreiten.

Wegen der Kür und Wahlen wird den Magistraten ihre Freiheit nach wie vor gelassen, es soll aber das Commissariat mit den Amtshauptleuten dahin sehen, daß in den Landstädten, so oft es nöthig, „die Küren gehalten, die Bürgermeister, Rath und Gerichtsverwandten nicht nach Passion oder Freundschaft, sondern nach denen meisten Stimmen erwählet, und allen factionibus, so aus Interesse und Blutsfreundschaft entstehen können, gewehret werde, welches die Ambtshauptleute nicht weniger bei denen Wahlen der Richter wohl zu observiren haben". Wie dann auch bei den Küren „alle sonst gewöhnliche Gastgebote, welche das Aerarium enerviren, im gleichen alle Präsente und Geschenke aufgehoben sein sollen".

Die Preußische Regierung war mit diesem „Project zum Reglement" unzufrieden und erklärte, Königsberg 21. Juni 1716,[1]) die Stellung des landstädtischen Polizeiwesens unter die Direction des Commissariats für un-

[1]) Concept nicht gezeichnet. — Das Generalcommissariat insinuirte das Reglement der Regierung erst am 29. Juni zur Veröffentlichung.

zuläſſig, „da die Ambtshauptleute niemalen unter dem Commiſſariat geſtanden, ein ſolches aber auf die Art per indirectum geſchehen, und dieſelben alſo ſelbiges allerunterthänigſt zu depreciren Gelegenheit nehmen würden".

„Das platte Land hat in Preußen eine ſo genaue Connexion mit den Städten, daß ſich jenes von dieſen in gar vielen Stücken nicht ſepariren läßt, und daferne in dem einen eine andere Direction als in denen anderen ſein ſollte, nichts als Confuſion und Irrung daraus erfolgen, wir auch merkliche Hinderung finden würden, die emanirende generale Verordnungen zum behörigen Effect zu bringen."

Laut der Conſtitution, der Verabſcheidung vom 1. Mai 1663, den Reſcripten vom 17. Mai 1706 und 12. Juni 1712[1]) ſteht der Regierung die Oberaufſicht auch über dieſe Angelegenheiten zu, falls ſie nicht unfähig werden ſollte, des Landes Beſte in allen Stücken zu beobachten.

Der König würde ſelbſt ermeſſen, daß ſein Dienſt „durch viele unterſchiedene Departements, daferne ſie nicht, weil eines mit dem anderen eine gar genaue Verbündnis hat, eine gemeine Oberinſpection und Direction erkennen müſſen, nicht beſordert, ſondern vielmehr gehindert, und unter denen Collegiis ſchädliche collisiones entſtehen würden".

Es könnte alſo dabei ſein Bewenden haben, „daß verſchiedene Stücke von dem Ambtshauptmann und dem Commissario loci coniunctim in denen kleinen Städten, wie auch ſonſten, von dem Commiſſariat reſpiciret werden, wir nehmen aber die Freiheit . . . vorzuſtellen, daß ſolches alles unter der Regierung Direction fernerhin beſtändig geſchehen müſſe". Die Regierung fügte ihren Vorſtellungen, bei denen ſie „eine wohl einzurichtende Polizei, gute Ordnung, die Beforderung Ew. Königl. Majeſtät hohen Intereſſe und des Landes wahres Aufnehmen" im Auge hatte, ein Project zum Reglement bei.

In einem Berichte vom 29. Juni[2]) führte die Regierung weiter noch aus, daß durch die Verordnung vom 26. Juli 1712[3]) die Preußiſche Regierung nach dem Muſter des Berliner Geheimen Raths in verſchiedene Departements getheilt worden wäre. „Dieſe Einrichtung und Departements haben auch Ew. Königl. Majeſtät Selbſt bei Dero letzteren Anweſenheit in dieſem Königreiche in dem allhier gehaltenen Geheimbden Rath geleſen und durchgeſehen, auch ſolche völlig gut gefunden und approbiret." Die nun geplante Verordnung wäre alſo unnöthig und widerſpräche dem Er-

[1]) Vergl. Bd. 1. Nr. 15. S. 30. u. Nr. 65. S. 213.

[2]) Conc., gez. Oſtau.

[3]) Vergl. Bd. 1. Nr. 68. S. 222.

fahrungssatze, daß mit der vermehrten Aufsicht über ein Departement auch die Wohlfahrt des Landes gesicherter würde.

Als das Preußische Commissariat erkannt hatte,[1]) daß die Regierung die Veröffentlichung des Reglements absichtlich verzögerte, ließ es die Verordnung selbstständig bei dem Königsberger Drucker Reußner und, nachdem diesem von der Regierung die Auslieferung der Heftchen verboten worden war, in aller Heimlichkeit bei Johann David Zäncker drucken. Aus diesem Vorgehen des Commissariats, schrieb die Regierung, wäre leicht abzunehmen, „was vor ein Erfolg zu hoffen sein werde". Bis zu einer Antwort auf ihre Vorstellungen sollte die Publication des Reglements trotz dieses ungewöhnlichen Schrittes noch aufgeschoben werden.

Die beiden Berichte der Regierung wurden im Geheimen Rathe zu Berlin vorgetragen und im Erlasse vom 9. Juli 1716[2]) wie folgt beantwortet:

. . . Nun ist Euch, dem von Ostau, nicht unbekannt, wie dieses Reglement bei einer von dreien Unseren hiesigen Staatsministris und dreien Geheimen Räthen, welche Wir dazu deputiret haben,[3]) gehaltenen Conferenz mit Euch und dem dortigen Commissariatspräsidenten Grafen von Truchses concertiret und, wie Euer bei hiesigen Acten befindliches . . . Gutachten besaget, der gemachte Entwurf von Euch so wohl eingerichtet gefunden, daß, wann von dem Commissariat alles in Acht genommen würde, keine collisiones zu befürchten.[4]) In den angezogenen Relationen aber, welche Ihr mit unterschrieben, will das Gegentheil überall behauptet werden. Und wie Uns dieses nicht wenig befremdet, Wir auch nicht finden, daß durch das Reglement, wie es gefasset, Eurem Collegio im geringsten präjudiciret werde, da Unser hiesiges Geheimes Etatscollegium, welchem Ihr in allem parificiret seid, sich in das Detail der hiesigen Generalcommissariatssachen nicht mischet, obgleich die daselbst geschehende expeditiones von demselben durch die Unter-

[1]) Bericht der Preußischen Regierung, Berlin 13. Juli 1716, Conc., gez. Ostau.

[2]) Ausf., gegengez. Grumbkow.

[3]) Grumbkow, Printzen, Plotho.

[4]) Ostau hatte nur beantragt, im Eingang von § 2 die Worte „Alle Commercien- und Manufactursachen" zu streichen und die Wahl der Richter in den Landstädten den Amtshauptleuten allein zu überlassen. Sein Gutachten schloß: „Wann dieses alles genau von dem Commissariat wird in Acht genommen werden, so sind keine collisiones zu befürchten, und wird die Regierung allemal, wie sie es bishero gethan, keine Gelegenheit darzu geben."

schrift in Unserem hohen Namen autorisiret werden, also lassen Wir es bei dem von Uns bereits vollzogenem Reglement lediglich bewenden, wollen auch, daß es solcher Gestalt durch den Druck publiciret und aufs genaueste beobachtet werde, maßen Wir dasjenige Collegium, so demselben zuwider handelt und dadurch zu einigen Collisionen oder Confusionen Anlaß giebet, dafür ernstlich anzusehen gemeinet seind.

Das Vorgehen des Commissariats wurde allerdings in einem folgenden Rescripte, Berlin 22. Juli 1716,[1]) getadelt, da es Anlaß zu Collisionen gäbe, „welche auch dieses Mal würde sein evitiret worden, wann Ihr die Publication . . . nicht weiter in Bedenken gezogen hättet. Sollten aber wider Vermuthen dergleichen Irrungen weiter moviret werden, werden Wir gegen diejenige, so daran schuld sind, mit unangenehmen Verordnungen verfahren."

---

184. Gutachten der Wirklichen Geheimen Etatsräthe Ostau und Wallenrodt über die Vereinigung des Landkastens mit dem Preußischen Commissariat.

Praesentat. 11. Mai 1716.

Ausf., Gen.-Dir. Preußen. Gen.-Hufenschoßsachen Nr. 5.

Durch ein Schreiben vom 8. Mai[2]) wurden Ostau und Wallenrodt aufgefordert, bei der geplanten Vereinigung von Landkasten und Commissariat[3]) sich „sonder Schwere" zu äußern, „welchergestalt sie vermeinen, daß die Combinations-Sache auf eine nützliche und beständige Art gefasset, auch was eigentlich dabei vor Personen gesetzet werden können".

Die Königsberger Räthe schlugen in ihrer Antwort vor, daß man zwei Bänke schaffen sollte, von denen eine „weil wir Alle beeidigte königliche Diener sind", dem Landkasten zuzuweisen wäre, der hier die Prüfung der laufenden Contribution und aller das Land angehenden oder durch den König specialiter anbefohlenen Sachen im Beisein der Commissariatsbank vornehmen könnte.

Der Landkasten habe

sehr viel Sachen zur großen Beförderung der Contribution-Intraden per consequentiam und festen Schluß aus der Einrichtung und nach der folgends introducirten Gewohnheit ge-

[1]) Ausf., gegengez. Grumbkow.

[2]) Conc., gez. Grumbkow, Creutz, [Krautt].

[3]) Vergl. Nr. 175. S. 350.

schlichtet und abgethan, und weil solches Verfahren etlichen bei dem Landkasten befindlichen Personen aus der 26jährigen Praxi am besten bekannt, so wird die vorseiende Combination nicht wenig Nutzen schaffen und Schaden verhüten, zumalen wann die Kastenschreiber, absonderlich der wohl erfahrne Ober-Einnehmer und Kastenschreiber Hintzke, so von allen jährlichen Contributionwesen die Generalrechnung ableget, conserviret und beibehalten werden. . . . Außer diesen erwähnten Stücken bleibet dem Commissariat seine Function, mit welcher der Landkasten sich nicht zu meliren hat.

Was die in Frage kommenden Personen betrifft, so wird darauf hingewiesen, daß aus jedem der drei Kreise bisher „ein Landrath, unter welchen ein Hauptambt, so das Directorium führet, sein muß, und auch aus jedem Kreis einer von Adel zu Ober-Kastenherren erwählet und von Sr. Königl. Majestät in Eidespflicht genommen und aus der Contribution bezahlet worden. Anitzo sind von solcher Zahl ein Landrath von Samland, der von Petzinger, und einer aus der Ritterschaft von Natangen, der Adel von Tettau, mit Tode abgangen".

Es stehe bei dem König, ob er alter Gewohnheit nach den Abgang ersetzen wolle oder nicht. Besser wäre es, wenn das erstere geschähe.

---

185. Instruction für Waldburg und die Commission, betreffend die Einrichtung des Generalhufenschosses in den Aemtern Lyk, Tilsit, Osterode.

Berlin 19. Mai 1716.

Conc., gez. Grumbkow, Creutz, [Krautt]. Gen.-Dir. Preußen. Gen.-Hufenschoßsachen Nr. 5.

1. Waldburg wird abermals autorisirt, „die Einrichtung des General-Hufenschosses nach der ihm von der Sache am besten beiwohnenden Connaissance in folgenden Aembtern, als Lyk, Tilsit, Osterode und dem Schulzengericht Szabin, diesen Sommer über und sobald es nur immer geschehen kann, vor die Hand zu nehmen".

2. Zu Nebencommissaren werden ernannt: Lesgewang, Kalnein, Buddenbrock, Werner, Drost, Adler, Buck, Roß, Kuspiel, ferner soll ein Kanzlist und der Amtswachtmeister jeden Ortes der Commission beigegeben werden.

Die genannten Commissare werden auf die unterm 8. Mai 1715 für die damalige Commission gefertigte Instruction[1]) dergestalt verwiesen, „als

[1]) Vergl. Nr. 96. S. 239.

wann dieselbe verbotenus anhero wiederholet stände; es wäre dann, daß durch Sr. Königl. Majestät nachhero erfolgete oder noch erfolgende allergnädigste Declarationes und Resolutiones, oder auch durch des p. Grafen von Dohna jetzo unter Händen habende Commission in Ajustirung einiger bei dem Ambte Brandenburg vorgefallenen Incidentien etwas geändert worden oder noch geändert werden müßte".

3. Die Membra der Commission sollen den Eid, wie vorm Jahre, wiederum in Gegenwart der zur Preußischen Regierung verordneten Wirklichen Geheimen Räthe actu corporali abschwören.[1])

4. Der Graf von Waldburg wird als Chef der Commission confirmirt; den Mitgliedern derselben wird der Gehorsam gegen ihn zur Pflicht gemacht.

„Es wird die Verantwortung zwar vornehmlich dem p. Grafen von Waldburg obliegen, gleichwohl aber sollen die übrigen Commissarien, und ein jeder dererselben nach der ihm aufgetragenen Arbeit . . . deshalb gleichfalls responsable sein."

5. Dafür versichert der König die Commissare seines Schutzes, wo dieser nöthig ist.

6. Der König ist damit einverstanden, daß im Amte Lyk angefangen, bei Tilsit und Szabin fortgefahren und mit Osterode geschlossen werde.

7. Die Diäten und Subsistenzgelder sind der Commission aus der Preußischen Steuerkasse für die Zeit vom 15. Juni bis ult. Novembris zu zahlen.[2]).

8. Der König hat „aus mehrer Sicherheit und zu Vermeidung aller sonst zu besorgenden Nachklagen und Beschwerden" verordnet, daß in jedem der Aemter der Verweser, ferner ein Deputirter der Ritterschaft und ein Kammerrath aus der Deutschen resp. Litthauischen Kammer bei der Taxation der Hufen und Behandlung des Generalhufenschosses gegenwärtig sein sollen, die auch die Accords in fidem mit zu unterschreiben haben. Die Commission hat sich ihres Orts hiernach zu richten.

9. Der modus procedendi wird der Commission „lediglich überlassen".

10. Das Protokoll soll derjenige führen, den Waldburg dafür am capabelsten hält.

---

[1]) Demgemäß erging am 20. Mai 1716 aus Berlin ein Erlaß an die Preußische Regierung, der die Eidesformeln für die Hufencommission, die Amtshauptleute und die adeligen Deputirten enthielt. (Ausf., gegengez. Grumbkow. Königsberg. St.-A. 23 c.

[2]) Hier wird auch eine Liste der einzelnen Bezüge gegeben. Sie stimmt ganz mit der Nr. 187. S. 369. Anmerk. 2. gegebenen überein.

11. Wie die Accords mit den Besitzern quoad formalia einzurichten sind, zeigt der Beischluß.[1])

12. Das Ausschreiben zu Convocirung der Einsassen hat der König in beigehenden Terminis confirmirt.[2])

13. Die Balancen von jedem Gute oder Pertinenzstück sind nach beiliegendem Schema, wenn möglich noch kürzer, zu fertigen.[3])

14. Das neue Cataster ist nach dem Fuße des im Amte Brandenburg eingeführten einzurichten.

15. Ist Waldburg von der Commission abwesend, so führt Lesgewang bezw. Kalnein die Geschäfte.

Die Commission wird nochmals angewiesen, „nichts anders als das wahre Interesse des Landes, die Conservation derer Unterthanen, Sr. Königl. Majestät Dienst und was davon dependiret vor Augen zu haben".

Durch Erlaß vom 20. Mai 1716[4]) wurden die Preußischen Kammerpräsidenten Münchow und Osten und der Director Cupner, „weil verschiedene Casus vorfallen dürften, so Unsere Domainen- und Ambtsunterthanen concerniren", angewiesen, mit Waldburg „über den modum procedendi, auch über die Casus, so arriviren und die Sache aufhalten, hindern oder schwer machen könnten, wo möglich zu conveniren".

---

186. Erlaß an den Ravensbergischen Landdrosten von dem Busschen. Berlin 20. Mai 1716.

Conc., gez. Blaspil. R. 34. 181. a. 1.

Einkünfte des Collegium Medicum.

Das Collegium Medicum klagte,[5]) daß gegen das Edict von 1685, die Medicinalordnung von 1693 und die Verfügungen vom 9. October 1713 und 19. Mai 1714[6]) der Ravensbergische Gograf den Halbscheid der Strafgelder für Uebertretung der Medicinaledicte beanspruchte. Gerade von

---

[1]) Von Waldburg entworfene Beilage: „Project wie die Contracte sowohl mit denen Adelichen als Kölmischen Einsassen wegen des Generalhubenschosses können geschlossen werden."

[2]) Ebenfalls von Waldburg entworfen.

[3]) Desgleichen.

[4]) Conc., gez. Grumbkow, Creutz, Krautt.

[5]) Berlin 11. April. Ausf., gez. Krug von Nidda.

[6]) Mylius C. C. March. V. 4. Cap. 1. Sp. 23., ib. Nr. 3. Sp. 59., ib. Sp. 71. f. Nr. 10., ib. Sp. 77 Nr. 11. Das Collegium theilte die Strafgefälle mit dem Fiskus.

dieſen Sporteln würde der Syndikus des Collegium bezahlt, „welcher ſonſt von aller ſeinen vielen Arbeit nichts hat“. Es wird gebeten, die Beſtimmungen über die Vertheilung der Strafgefälle und Einſendung der Acten in Contraventionen an das Collegium Medicum in Kraft zu erhalten.

Durch Erlaß an von dem Busſchen wurde die Bitte des Collegium Medicum erfüllt.

---

187. Bericht Waldburgs.

Berlin 21. Mai 1716.

Ausf. Gen.-Dir. Preußen. Gen.-Hufenſchoßſachen Nr. 5.

Thätigkeit der adligen Deputirten.[1]) Neuordnung der Contributionseinnahme.

Durch Schreiben der Commiſſion aus Berlin vom 19. Mai 1716[2]) wurde Waldburg aufgefordert, zu berichten, „ob die adeliche Deputirte, ohngeacht in dem ganzen Königreich Preußen außer dem Amte Brandenburg die Contribution noch nach denen alten Modis ausgeſchrieben wird, vom 1. Juni a. c. ceſſiren können“.

Waldburg erklärte darauf, es ſei landkundig, daß die jetzigen adligen Deputirten erſt im Jahre 1690 aufgekommen ſeien, und zwar ſeien ſie

eigentlich darumb etabliret, damit die Contributiones in ihrem Beiſein abgegeben, und die monatliche ſchriftliche Conſignationes, welche bei dem Anfang des alten modi contribuendi ein jeder Eigenthümer mit einem Eide unterſchreiben müſſen, möchten examiniret werden, ob ſolche an ſich ſelbſt richtig oder nicht . . .

Wie wenig aber dieſe Deputirte, ſonderlich in denen letzteren Jahren bei denen Einnahmen der Contributionen zugegen geweſen und ihrer Function ein Gnügen geleiſtet, iſt mehr denn zu wohl bekannt. Ja es iſt ſo weit gekommen, daß, da die adeliche Deputirte weiterhin nicht in Eidespflicht genommen ſind, wie ich denn auch nicht glaube, daß in dem ganzen Lande 6 zu finden, welche den Eid abgeleget, ſelbige bei der Einnahme der Contribution nicht allein nicht zugegen geweſen, ſondern die Conſignationes auch gar nicht mehr unterſchrieben oder dennoch ſelbige von denen Schoß-Einnehmern ſich auf ihre Güter ſchicken laſſen und allbar pro forma unterſchrieben, ohne zu wiſſen, was darinnen enthalten.

---

[1]) Vergl. Nr. 136. S. 294.

[2]) Conc., gez. Grumbkow, Creutz, Krautt.

Durch dieſe Nachläſſigkeit haben die Schoß-Einnehmer noch freiere Hand bekommen, bei denen Recepturen nach Belieben zu handeln und zu ſchalten, wodurch die Contribuenten deſto mehr turlupiniret werden . . .

Die Conſignationen aller Contributionen ſeien den drei Kaſtenſchreibern von den Schoß-Einnehmern zugeſchickt worden; „dieſe haben ſelbige . . . theils ſelbſten durchgeſehen, mehrentheils aber durch ihre Schreiberjungens revidiren und die Mängel ausziehen laſſen“ . . .

Wenn nun der ſogenannte Landkaſten zuſammenkommet, welches jährlich viermal geſchehen ſoll, aber ſelten zweimal geſchiehet, alsdann produciren die Kaſtenſchreibern die von ihnen gemachete Mängel. Das Endurtheil dieſes Collegii gehet dahin, daß die Mängel in die Aemter mögen geſchicket und von denen adelichen Deputirten, denen Schoß-Einnehmern, auch wohl dem Amtshauptmann unterſuchet, und bei Befinden die Malverſanten mit Erlegung des Quadrupli beſtrafet werden.

Wie wenig aber ſolches geſchehen, würde gar bald zu erweiſen ſein, wenn die in das Land geſchickte Mängel gegen die Einnahme der Strafgefälle ſollte gehalten werden . . .

Ich bin gewiß, daß mehr denn 40000 Rthlr. Defraudationsgelder auf dem Lande haften, welche nicht beigetrieben ſind und wegen ihrer Verjährung unmöglich können mehr geſuchet und beigetrieben werden.

Aus dieſem nun erwähnten, welches jederzeit wahr machen kann, werden Ew. Königl. Majeſtät allergnädigſt erwägen, ob es möglich, daß drei Kaſtenſchreiber jährlich mehr denn 20000 Conſignationes durchgehen, ſelbige collationiren und die Defraudationes aus ſelbigen ziehen können. In dem einzigen Amte Brandenburg ſind bei denen 8 jährlichen Schöſſen 3000 Conſignationes in duplo wenigſtens jährlich eingegeben worden, welche billig Stück vor Stück müßten durchgegangen, examiniret und collationiret werden . . .

Aus allem dem könne man folgern, daß die adeligen Deputirten „ohne den geringſten Scrupel können caſſiret werden“.

Es wäre alſo dem Preußiſchen Commiſſariat zu befehlen, daß es

1. allen Contribuenten mittheile, der König habe beſchloſſen, 7 Land- oder Kreiscommiſſare einzuſetzen,[1]) „welche die Conſignationes derer

[1]) Vergl. Nr. 182. S. 370.

Contribuenten nicht allein deutlich untersuchen, die gehörige Mängel aus selbigen ziehen und dem Commissariat zu endlicher Dijudication zuschicken sollen, sondern auch, daß diejenige von denen Contribuenten, welche einiger Defraudationen werden überzeuget werden, in continenti durch die Execution das Quadruplum zu erlegen werden angehalten werden".

Die Schoßeinnehmer sollten nach wie vor die Untersuchung bei allen Contribuenten „ohne Unterscheid und Ansehen des Standes" vornehmen. Die Land- und Kreiscommissare sollten gehalten sein, solcher Untersuchung mit beizuwohnen.

2. Allen Schoßeinnehmern befehle, sich nach dem Reglement vom 12. März 1712 und den anderweitigen Verordnungen zu richten „bei unausbleiblicher Vollenziehung aller darinnen benannten, auch noch härterer Strafen". Nur wo das Reglement die Einnehmer an die Amtshauptleute oder die Kastenschreiber weise, hätten sie sich von nun an an die Kreis- oder Landcommissare zu wenden.

Die Consignationes sollen monatlich denen Kreis-Commissarien überschicket werden, die in und bei denen Consignationen vorhandene und befindliche Mängel notiret, dem Kreis-Commissario notificiret, und ohne des Commissariats Vorwissen dieserwegen keine Execution vorgenommen werden.

Die Extracte von denen monatlichen Gefällen müssen dergestalt und so zeitig denen Kreis-Commissarien eingeliefert werden als möglich ist, damit diese, wenn sie genugsame Information davon genommen, die Extracte dem Commissariat den 15. des Monats unfehlbar einschicken können.

Nach Verlauf des Jahres müssen die Schoß-Einnehmer sich mit denen Kreis-Commissarien berechnen, die Original-Assignationes völlig abliefern, damit diese vor dem Commissariat mit dem Ober-Empfänger können durchgegangen, und der Schluß der ganzen Jahresrechnung gemachet werden.

3. Die Kreis-Commissarii müssen die Consignationes, sobald selbige monatlich eingekommen, vornehmen, wohl collationiren, über die Mängel, welche die Schoß-Einnehmere gemachet, genaue Connaissancen einholen, über die Mängel aber, welche in denen Consignationen befunden und nicht von denen Schoß-Einnehmern remarquiret, die Schoß-Einnehmer zur Verantwortung ziehen und die sämmtlichen Mängel dem Commissariat quartaliter mit deutlichen und

gnugsamen Umbständen begleitet einschicken. Zuweilen müssen Kreis-Commissarii mit Zuziehung derer Schoß-Einnehmer des Zustandes derer Contribuenten, wes Standes sie sein können, sich erkundigen und so wie gebräuchlich eine genaue Untersuchung vornehmen.

Die monatliche Extracte derer Contributionen, welche die Schoß-Einnehmer ihnen zuschicken, müssen mit Fleiß durchgegangen und dem Commissariat den 15. eines jeden Monats eingeschicket werden.

Die Jahresrechnungen müssen Kreis-Commissarii von denen Schoß-Einnehmern abnehmen, die Assignationes des Ober-Empfängers mit denen Registern collationiren und folglich vor dem Commissariat mit dem Ober-Empfänger sich berechnen . . .

---

188. Erlaß an die Clevische Regierung.

Berlin 24. Mai 1716.

Conc., gez. Printzen. R. 34. 16c.

Die Hofgerichtsräthe werden von der Regierung vereidigt.

Am 18. März 1716 wurde Freiherr Wolter Dietrich Johann von Morrien zum Cleve-Märkischen Justiz- und Hofgerichtsrath ernannt.[1] In seiner Bestallung war verfügt worden, daß ihn Hofgerichtspräsident Rynsch in Pflicht nehmen sollte.

Dagegen wandte sich die Clevische Regierung, Cleve 18. Mai 1716:[2] „Gleichwie nun nach der alten Instruction und Verfassung, auch dem beständigen, unverrückten Herkommen alle Räthe und Bediente der Collegiorum, Justiz- und Amtskammer indistincte, selbst der Präsident, von Dero hiesigen heimgelassenen Regierung, als dem ersten Collegio, bis dato beeidet und introduciret worden, . . . solches auch umb demehr nöthig sein will, weil das hiesige Archivum, alswo die Patenten und dergleichen Nachrichten asserviret und in denen Registris causarum eingetragen werden, davon entblößet und mangelhaft werden sollte," so bittet sie, es beim Herkommen zu belassen und Morrien an die Regierung zu verweisen.

Der Clevischen Regierung wurde darauf erwidert:

Bei denen in Eurem gehorsambsten Bericht vom 18. hujus angeführten Umbständen und weil es bishero allemal so gebräuchlich

[1] Conc., gez. Printzen. In seinem Gesuche, 6. März 1716, führt Morrien an, daß er in Marburg und Halle je drei Jahre und in Leyden einige Jahre dem juristischen Studium obgelegen habe.

[2] Ausf., gez. Diepenbruch, Wylich, Motzfeldt, Rickers, Bergius, Maschs, Pollman.

gewesen, sollen auch hinkünftig die dortige Hofgerichtsbediente und folglich auch der jüngsthin zum Hofgerichtsrath bestellete Baron von Morrien zu Calbeck seine zu leistende Pflicht nicht vor dem Hofgericht, sondern vor Euch ablegen, wie Ihr dann denselben, wann er zuforderst seine relationem pro statu verfertiget und selbige tüchtig befunden worden, zur Eidesleistung, ohngeachtet des in seiner Bestallung in diesem Passu begangenen Verstoßes, vor Euch zu laden habt.

Im Erlasse, Berlin 10. Juli 1716,[1]) wurde dieses Recht der Regierung von neuem bestätigt.

---

189. Bericht Waldburgs.

Berlin 26. Mai 1716.

Ausf., Gen.-Dir. Preußen. Gen.-Hufenschoßsachen Nr. 5.

Eid der neuen Commissariatsmitglieder. Hofrath Gregorii und die Königsberger Accise.

Waldburg berichtet, er habe auf vorher erhaltenen Befehl die Eidesformeln für die Assessores im Commissariat, die Kreiscommissare und den Commissariatssecretair entworfen.[2]) Es würde der Souverainität des Königs keineswegs ersprießlich sein,

wenn die Membra des Commissariats vor Dero Preußischen Regierung den Eid abschwören sollten.

1. Würde hiedurch der Schein des Landkastens, welcher absolument von der Regierung dependiret, nicht gehoben.

2. Würde die Autorität des Commissariats gar sehr gekränket, als welches, so viel nur immer möglich, nicht von der Regierung dependiren muß, weilen die Regierung der Souverainität Ew. Königl. Majestät von Anfang an zuwider gewesen; durch das Commissariat wird hergegen die Souverainität Ew. Königl. Majestät repräsentiret.

3. Würde das Commissariat deterioris conditionis als die Preußische Amtskammern sein, weilen die Membra dieser Collegiorum nicht vor der Regierung, sondern in ihren Collegiis den Eid abgeschworen haben.

---

[1]) Conc., gez. Ilgen.

[2]) Waldburg hatte die Eidesformeln ganz von neuem entwerfen müssen, da das Preußische Commissariatsarchiv von den Ratten so arg verwüstet worden war, daß die Formeln nicht aufzufinden waren.

Der König möge also befehlen, daß der Eid im Commissariat abgelegt werde, aber nur von Eulenburg, Lesgewang und Kalnein, nicht auch von Döppen und Polentz, die „fast incapable" seien, dem König zu dienen.[1])

Waldburg bittet ferner:

1. um eine Verfügung, daß das Commissariat die auf der Accise befindlichen Kammern einnehmen dürfe, da jenes nicht länger mehr an seinem Orte bleiben könne, „es auch höchst unverantwortlich wäre, wenn das so schöne Archiv gänzlich von denen Ratten solle zerschnitten werden";

2. daß der Hofrath Gregorii, der „oft in etlichen Tagen nicht auf die Accise kommt", sodaß ihn die Accisanten in seinem Hause oder Garten suchen müssen, angewiesen werde, täglich Vor- und Nachmittags je 2 Stunden in der Accisestube zu sein und dort alle vorkommenden Sachen im Beisein des Steuerraths Peterssen und des Secretairs zu tractiren.

Waldburg verspricht, daß die Königsbergische Accise „in kurzem ein mehreres tragen solle als jemalen geglaubet worden". Der König möge sich aber „durch keine finistere oder heimliche Vorstellung, als wenn ich durch gar zu große Gelindigkeit mit denen Accisanten Ew. Königl. Majestät Interesse schmälern werde," einnehmen lassen.

Den 10. Juni wurde Waldburg angewiesen, die Eide nach seinem Vorschlage im Commissariat von den neuen Mitgliedern abzunehmen.

---

190. Erlaß an das Hinterpommersche Commissariat.

Berlin 27. Mai 1716.

Ausf., gegenz. Grumbkow. Stettin. Reg.-A. Kr.-A. Tit. I. Gen. et Misc. 26.

Rang der neu in das Collegium kommenden Mitglieder.

Zur Vermeidung „alles unnöthigen Rangstreits" wird befohlen,

daß, wann Wir inskünftige in Unseren Provincialcommissariaten Leute, so schon in einem andern Collegio gesessen, versetzten, selbige alsdann ihren Platz bei denen Sessionen von der Zeit ihrer erhaltenen Patente und Sessionen wieder zu nehmen befuget sein, diejenige aber, so in solchem Collegio kommen, ohne daß sie in einem andern Collegio gesessen, den letzteren Platz haben sollen, wes Standes und Condition dieselbe auch wären, und sie seien mit noch einen höhern Character versehen oder nicht.

[1]) Vergl. Nr. 182. S. 368.

Das Commissariat soll ohne weitere Rückfrage in jedem Falle „mit Ernst und Nachdruck“ nach dieser Verfügung handeln.

Eine gleiche Verfügung erging am 7. Juni 1716 an das Preußische Commissariat.[1])

191. Erlaß an den Feldmarschall Grafen Dohna
Berlin 29. Mai 1716.

Ausf. ohne Gegenzeichnung. Gen.-Dir. Preußen. Dohna I, 14.

Vereinigung des Landkastens mit dem Commissariat.

Es wird dem Feldmarschall mitgetheilt, daß der bisherige Landkasten mit dem Commissariat combinirt worden ist. Deshalb sind einige Personen, die bisher den Landkasten respicirten, zu Mitgliedern des Commissariates ernannt worden; das Tractament, das sie bisher bezogen, ist auf den Militairetat übertragen worden.[2])

Dohna soll die neuen Mitglieder bei dem Collegium einführen und anweisen.

Durch Erlaß, Berlin 3. Juni 1716,[3]) wurde Dohna beauftragt, die neuen Mitglieder des Preußischen Commissariats durch den gewöhnlichen Eid zu verpflichten.

Die Bitte des Commissariats, auch die älteren Mitglieder von neuem vereidigen zu lassen,[4]) erfüllte der König durch Erlaß vom 16. Juli 1716.[5])

---

[1]) Abschrift. Gen.-Dir. Preußen. Rangsachen 2.

[2]) Durch Erlaß vom gleichen Tagen (Conc., gez. Grumbkow, Creutz, [Krautt]; Gen.-Dir. Preußen. Gen.-Hufenschoßsachen 5) wurde die Preußische Regierung angewiesen, die Combinirung des Landkastens mit dem Commissariat in allen Aemtern zu publiciren. Sie sollte zugleich ankündigen, daß vom 1. Juni ab alle Besoldungen der Commissariats- und Contributionsbedienten aus der Preußischen Kriegskasse zu zahlen seien, und daß daher „aus denen Contributionsgeldern derer Aembter weder vor die Kastenherren, adeliche Deputirte, Schoß-Einnehmere oder wie es sonsten Namen haben mag, weiter nicht das geringste bezahlet, sondern alle Schösse, sobald sie von dem Lande eingenommen sind, durch die Schoß-Einnehmers ohne einigen Abzug an die Kriegeskasse nach Königsberg jedesmal richtig geliefert werden sollen“.

[3]) Ausf. ohne Gegenzeichnung. Vergl. aber Nr. 189. S. 387.

[4]) Königsberg 10. Juli 1716. Ausf., gez. Waldburg, Kupner, Eulenburg, Lesgewang, Calnein, Polentz, Gregori, Sommerfeld, Casseburg, Werner. (Gen.-Dir Preußen. Gen.-Hufenschoß 12.)

[5]) Conc., gez. Grumbkow, [Krautt].

192. Denkschrift des Wirklichen Geheimen Etatsraths von Ostau. Berlin 30. oder 31. Mai 1716.

Ausf. Gen.-Dir. Preußen. Commissariat 1.

Uebergriffe des Preußischen Commissariats.

Auf die in letzterer Conference den 29. hujus genommene Abrede, schriftlich wegen der Constitution, das Preußische Commissariat und die eingeschickte Vota betreffend,[1]) einzukommen, habe, doch ohne die geringste Maßgebung, meine Gedanken solchergestalt meinen Pflichten nach eröffnen sollen.

Obgleich Se. Königl. Majestät in allen Dero heilsam emanirten Constitutionibus die Landverfassungen und Observance zum Fundament Ihrer allergnädigsten Intention gesetzet, so scheinet doch, daß das Preußische Commissariat, als das allerjüngste Collegium, alle alte, wo nicht übern Haufen werfen, doch so schwächen will, daß ihnen fast alle Autorität, in Städten insonderheit, benommen soll werden. Hauptsächlich ist die Königl. Regierung, das Oberburggräfliche Ambt, ratione der Freiheiten in Königsberg, und die Amtshauptleute das Objectum ihrer Mißgunst oder der Begierden, Sr. Königl. Majestät ihrer Meinung nach besser zu dienen.

Daß aber Se. Königl. Majestät anitzo ungemein mehr mit Supplicatis beschweret werden müssen und die Unordnungen mehr zu- als abnehmen, ist gewiß nicht eine geringe Ursach, daß der Königl. Preußischen Regierung Autorität sehr abgenommen, und da sie doch in der That Wirklich Geheimte Räthe, man sie gleich andern Regierungen tractiren will, insonderheit das Commissariat sie ganz von der Cognition in Sachen, so zu desselben Departement gehören, ausschließen, da doch anfänglich der selige Landhofmeister Herr Ernst von Wallenrodt und nach ihm einige andere darin präsidiret und mit besserer Harmonie alles zur Execution bringen können. Es will das Ansehen haben, als wann dieses die Hauptursachen: 1. die Beschleunigung der Execution, 2. daß ein größerer Nutzen durch das Commissariat könne befördert werden. Beides ist schlecht abzusehen.

Daß e. gr. Maß und Gewicht nicht bis dato zur völligen Execution gebracht werden können, ist nicht der Königl. Regierung,

[1]) Vergl. Nr. 183. S. 371.

noch des Advocati Fisci Schuld, sondern der ungebundene Handel mit Polen, Litthauen ꝛc. behindert solches. Und ist der Nutzen der zur Execution gebrachten neuen Scheffel, der etzliche 1000 Rthlr. dem Lande gekostet, wohl nicht groß, vielmehr höchst schädlich gewesen. Wie accurat die ergangene Königl. Instruction vom 6. Maji 1712[1]) vom Commissariat selbst exequiret werde (da die Proceß in den ordentlichen foris bleiben sollen), ist aus der Beilage Promemoria[2]) und denen vor der Publication der gedachten Constitution geschehenen factis zu ersehen. Und ist nicht anders als eine Hauptconfusion zu besorgen, wann in Beisein eines Deputati aus dem Commissariat in den Justizcollegiis die Streitigkeiten sollen decidiret werden; angemerkt, pars und Richter zu sein, eine in den Rechten unpracticable Sache; hingegen kann das Königl. Interesse, wie allezeit geschehen, es mag das Commissariat oder die Kammer betreffen, gnüglich durch das officium Fisci respiciret werden. Sonst ist ein schlechter Nutzen dem Lande, wann auf Ruin und Unterdrückung der alten Collegiorum ein neues soll gebauet werden, das gewiß die Versicherung nicht geben kann, daß gar keine abus oder Fehler bei ihm können vorgehen . . .

Wann Advocatus Fisci sein Gutachten der Königl. Regierung kund thun muß, so ist er nicht als eine einzige Person zu considériren, die da decidiret, sondern die Königl. Regierung selbst approbiret, melioriret oder corrigiret solches. Ueberdem sind gewisse Leute und Sachen, da die Vota mehr zu ponderiren als zu zählen.

Nachdem man nun der Königl. Regierung eine Arbeit, die sie Sr. Königl. Majestät und dem Lande zum Besten gern über sich nimmt, benehmen, nicht weniger dem Oberburggräflichen Ambt das von undenklichen Zeiten her bei demselben gebrauchtes Forum strittig und nicht ohngetadelt, auch denen drei Städten ihre alte Angewohnheiten ans Commissariat ziehen will, so beschuldiget man nochmals die ohne dem unglückliche Amtshauptleute in Preußen mit solchen

---

[1]) Vergl. Bd. 1. Nr. 63. S. 201.

[2]) Das Promemoria führt aus, daß sich die Constitution vom 25. April 1715 [Nr. 86. S. 226] „auf die Verfassung des Königreichs Preußen garnicht schicke", und bittet, dem Commissariat nur die Contributions-, Marsch-, Quartierungs- und Accisesachen „und was es vordem gehabt" unter der beständigen Direction der Regierung zu lassen. Vergl. Nr. 114. S. 264.

empfindlichen Bezüchtigungen, die alte, treue, ehrliche Diener bis auf die Seele kränken, und vergisset gänzlich, daß man von Partikulierfehlern nicht einen Generalschluß machen könne, und daß die Ehre und der Lohn der Splitterrichter bei allen honetten Leuten sehr schlecht sei.

Daß die Polizei in den kleinen Städten nicht nach Wunsch eingerichtet, noch eingerichtet werden kann, ist nicht der Amtshauptleute Schuld, sondern theils die schlechten und geldlose Zeiten, theils der Mangel an geschickten Leuten, die man nicht besser machen kann, als sie Gott gegeben hat; es wäre dann, daß das Commissariat solche geschickte Subjecta in andere Länder aufsuchen und sie verschreiben wollte. Ob aber wegen eines oder des andern Hauptmanns Negligence und Außenbleiben aus dem Ambt sich die Einsaßen beim Commissariat angegeben, kann man nicht wissen; es ist aber die Königl. Regierung in dergleichen Fällen (davon man einen oder andern Hauptmann zwar nicht eximiren, aber doch nicht alle beschuldigen kann) so vigilant und sorgfältig, daß sie behörige und nachdrückliche Weisung giebet und ferner geben kann, sonder daß zuwider denen von undenklichen Zeiten her eingeführten und von der allergnädigsten Landesherrschaft confirmirten Gebräuchen und Emolumenten der Hauptleute etwas präjudicirliches von dem Commissariat möge introduciret werden. Es kann demjenigen, der so genau die Abwesenheit oder Negligence einiger Hauptleute observiret, auch wohl bekannt sein, daß einige zu desto accurater Abnahme der Rechnung, item in Justizsachen und andern Fällen bei der Königl. Regierung umb die Gegenwart jemands ex officio Fisci angehalten, und ist man auch wohl zufrieden, wann es Sr. Königl. Majestät allergnädigster Befehl, daß auch Commissarius loci dabei sei, maßen kein ehrlicher Mann sich für jemand scheuen wird und der nachlässige seinen Verdiensten nach kann bestraft werden; daß man aber denen Hauptleuten ihre Jura ganz zu benehmen trachtet, ist wider alle christliche, ja vernünftige Billigkeit. Wann der Commissarius loci in den kleinen Städten allein zu disponiren und alles nach absoluter Macht zu decidiren berechtiget, so ist nicht allein des Hauptmanns Amt in denselben, worauf er doch ebenfalls geschworen, von Unkräften, sondern die armen Städte werden in solche Furcht gesetzet werden, weil sie keine Zuflucht zum Ambt mehr haben,

daß die an den Grenzen inliegende mehr ans Wegziehen, zumaln auf erfolgten Frieden in Polen, als an die Vernäherung gedenken werden: indem es bekannt, daß einige Commissarii loci oftmals Bürgemeister und Rath so indigne tractiret, daß sie mit Thränen ihre Noth erzählet, aber nicht klagen dürfen, und die Bürgerschaft so fatigiret, als wann die souveraine Landesherrschaft selbst in die Stadt gekommen wäre. Wann nun ein solcher patronus loci nicht in Ungnaden continuiren soll, so werden die Kämmerei-Rechnungen auch wohl weisen, daß Bier, Mehl und Brod darinnen befindlich, und wann dergleichen Posten gleich gestrichen werden sollten, dem Publico zum Besten, so wird doch durch den Particulärbeitrag die gute Stadt incommodiret, und ist gewiß das honorarium, so jährlich einem und dem andern gegeben, zuweiln auch wohl verdoppelt wird, von weit größerer Beschwerde als das geringe, so oft in vielen Jahren dem Hauptmann für alle Mühe und Sorge aus guten Herzen geschickt wird: es sind die Hauptleute der festen Zuversicht, daß, wann Se. Königl. Majestät der kleinen Städte freies und nicht aus Furcht gegebenes Sentiment allergnädigst zu erfordern geruhen wollten, sie in der That unschuldiger, als man sie abmalen wollen, würden befunden werden. Es hoffet also sowohl die Preußische Regierung als auch alle treue Bediente daselbst, daß Se. Königl. Majestät nach denen allergnädigsten, oftmals wiederholeten Versicherungen, uns aus landesväterlicher Gnade nach der alten Observance allewege zu tractiren, nicht zugeben werde, daß das dortige Commissariat sich in alle Collegia mischen und, anstatt eingebildeter Beförderung der Justiz, uns allerseits in Confusion bringen möge, sondern vielmehr ihr ohnedem sehr weitläuftiges Departement desto besser zu Sr. Königl. Majestät und des Landes Besten respiciren.

193. Bestallung des Landraths von Hagen zum Director in den Neumärkischen und incorporirten Kreisen.

Berlin 1. Juni 1716.

Conc., gez. Grumbkow. Kriegsmin. XVIII. D. 6. bb.

Der Landrath in der Neumark, von Hagen wird zum Director „in denen Neumärkischen und incorporirten Kreisen" bestellt.

Er soll absonderlich als Director mit darauf Acht haben, daß bei vorfallenden Marschen, Einquartierungen, Aufbringung von Revenüen und was sonst des Landes Bestes erheischet, gehörig und Unsern ausgelassenen und noch ferner zu publicirenden Edictis, Reglements und Verordnungen gemäß beobachtet, überall in denen Kreisen richtig verfahren, kein Ort vor den andern und zumalen Unsere Amtsunterthanen nicht über die Gebühr beschweret werden mögen . . .

Er soll „nach über kurz oder lang erfolgendes Absterben des Directoris von Platen die ihme sodann allergnädigst zugedachte, auch bereits absonderlich verschriebene Besoldung" erhalten.

---

194. Erlaß an die Magdeburgische Regierung.

Berlin 15. Juni 1716.

Conc., gez. Plotho. R. 52. 69.

Aus der Justiz ist kein Monopolium zu machen.

Wasgestalt die Commissionsräthe Knorre, Mantey und Lohse allerunterthänigst gebeten, daß ihnen in Unserm dortigen Herzogthumb vorfallende Commissiones allein, und nicht denen Schöpfen zu Halle aufgetragen werden möchten, supplicando an Uns gelangen lassen, das zeiget der Anschluß ausführlicher.[1])

Gleichwie Wir Uns nun hierunter die Hände nicht ganz binden lassen, noch aus der Justiz gleichsam ein Monopolium machen wollen, also lassen Wir es zwar dabei, daß die Supplicanten bei allen Commissionen können gebraucht werden; es kann aber solches privative nicht verstanden werden; wie Wir dann auch den Schöppenstuhl zu Halle und nunmehriges Berggericht dergestalt bescheiden lassen.

---

195. Vereinigung des Ravensbergischen und Oranischen Tribunals mit dem Oberappellationsgericht.[2])

Berlin 1. Juli — 21. September 1716.

R. 18. 34. a.

Bei der Frage, wer an Stelle des verstorbenen Ravensbergischen Tribunalsraths Hartmann treten sollte, beantragte Plotho, Berlin 10. April

[1]) Ihr Gesuch, sie vor den Assessoren des Hallischen Schöppenstuhles, die sie von ihren commissarischen Verrichtungen drängen und den Rang streitig machen wollen, zu schützen. Halle 30. Mai 1716.

[2]) Vergl. Sonnenschmidt, Gesch. d. Obertribunals S. 21 f.

1716,[1]) falls eine Combination der beiden kleinen Provincial-Appellationsgerichte mit dem Oberappellationsgerichte noch genehm wäre,[2]) „daß, wann jemand sich angeben sollte, so entweder diese Stelle oder sonst bei dem Oberappellationsgerichte oder Oranischen Tribunal employiret zu werden suchen möchte, derselbe zu einiger Gedult angewiesen werde, weil es sonst bei der Combination nur Hinderung gäbe". Der König verfügte hierzu:

soll ein[e] Combinacion sein des oberapellacion und orangische[n] und Ravensbergische[n] [Appellations-Gerichts]

F W.

Am 24. Mai[3]) übersandte Plotho auf einen unlängst ertheilten Befehl des Königs hin eine Liste „derjenigen Personen, welche Ew. Königl. Majestät im vorigen Jahr allergnädigst approbiret, um bei beschehener Combination das Oberappellationsgerichte zu besetzen".

Aus dem Oberappellationsgericht sollten in dem combinirten Gerichte sitzen als Präsident Plotho und die Geheimen Räthe von Borck, von Sturm, von Heugel, Hülsemann, Bewert, von Micrander, Duhram, von Cocceji. Aus dem Oranischen Tribunal Risselmann, Zumbroich und Cnoop, der auch Ravensbergischer Appellationsgerichtsrath war. Zu Protonotaren waren Culeman, von Bär, Alemann und Bessel designirt.

Der Combination stand nach Plotho keine weitere Hinderung entgegen. Nur daran wollte er erinnern, daß

1. die Verschmelzung des Oranischen Tribunals keine Schwierigkeit habe,

2. wohl aber die des Ravensbergischen, weil dahin auch Sachen in erster Instanz kämen, die eine besondere Behandlung verdienten und für die Geheimrath von Borck besondere Sporteln bezöge. „Wann aber Ew. Königl. Majestät es allergnädigst agreiren, so habe schon mit gedachten Geheimen

guht Rath von Borck die Sache so eingerichtet, daß die Combination geschehen und der Geheime Rath von Borck mit einigen Gliedern des Oberappellationsgerichts die Sachen erster Instanz besonders abthun kann."

3. „Da auch viele Sachen an das Oberappellationsgericht kommen, so die Königlichen

guht Domainen angehen, so wäre wohl nicht undienlich, daß, wann dergleichen referiret werde, ein Geheimer

[1]) Ausf.

[2]) Vergl. Nr. 42. S. 147.

[3]) Ausf. Zurückgekommen aus dem Cabinet am 1. Juni.

fu[c]hs ist mein Justiciarius soll da sietzen

F W

Rath aus dem Generalfinanzdirectorio mit beisäße." Plotho schlägt dazu den Geheimen Kammerrath Culeman vor, „weil er doch bei dem Oberappellationsgerichte zugegen".

Außerdem wäre noch ein Zimmer nöthig: „man kann sonst die Acta nicht lassen, noch Commissionen füglich expediren".

Der Erlaß vom 1. Juli 1716 an das Oberappellationsgericht und an das Oranische und Ravensbergische Tribunal[1]) verkündete den schon vor einiger Zeit gefaßten Königlichen Entschluß zur Combination, „so aber wegen ein und anderer darzwischen gekommenen Verhinderungen und Schwierigkeiten bishero noch nicht zum Stande gekommen". Die Gerichte sollten sich unverzüglich zusammenthun und, was „zu guter und verständiger Einrichtung" etwa noch nöthig wäre, concertiren, damit das combinirte Gericht gleich nach den Ferien seine Sitzungen beginnen könnte. Bei Sachen, die das Domainen- oder Finanz-Interesse angehen, soll ein Mitglied des Generalfinanzdirectoriums „bei Ablegung der Re- und Correlation gegenwärtig sein, dabei aber auf die Uns bereits geleistete Pflicht dasjenige zu halten angeloben, was in solchen Fällen von einem Oberappellationsrath, der den Re- und Correlationen beiwohnet, erfordert wird".[2])

Das neue Oberappellationsgericht meldete darauf, Berlin 8. September 1716,[3]) in den verflossenen Ernteferien wäre alles dergestalt vorbereitet worden, „daß diese Combination heute, da nach denen Ferien die erste Session im Oberappellationsgericht gehalten worden, würklich geschehen". Die Oranischen Tribunalsräthe, Geheimen Räthe Risselmann, Cnoop und Zumbroich, die noch nicht Mitglieder des Oberappellationsgerichts gewesen wären, hätten dort ihren Sitz genommen; „nur daß von diesen Membris die französische Revisiones absonderlich respiciret werden; und ist es wegen der Sportuln auf dem Fuße, wie es bisher bei dem Oberappellationsgericht gehalten, gelassen worden".

Der Vereinigung mit dem Ravensbergischen Appellationsgerichte hätten bisher viele Hindernisse entgegengestanden, so daß man es gemäß dem Königlichen Befehle vom 24. Mai 1713[4]) noch hätte bestehen lassen und

[1]) Conc., gez. Plotho. Mylius C. C. March. II. 4. Nr. 37. Sp. 63.

[2]) Durch Erlaß vom 13. August 1716 (Conc., gez. Plotho) wurde dem Generalfinanzdirectorium befohlen, die deshalb benöthigte Verfügung zu machen und sich mit Plotho darüber zu vernehmen.

[3]) Ausf., gez. Plotho, Sturm, Heugel, Bewert, Duhram, Cocceji, Risselmann, Zumbroich, Cnoop.

[4]) Vergl. Bd. 1. Nr. 81. S. 284.

nur gegen seine Sentenzen ein Remedium bei dem Oberappellationsgericht interponirt hätte. Trotz reiflicher Prüfung hat das Oberappellationsgericht diese Hemmnisse nicht überwinden können, da dieses Gericht laut dem Receß von 1653

anstatt des zu der Zeit in selbiger Grafschaft gewesenen Regierungscollegii . . . angeordnet worden, und selbiges auf eben die Weise wie die Regierungen in Ew. Königl. Majestät übrigen Provinzien, aus welchen anhero appelliret wird, zu consideriren, und an selbiges die Sachen nicht allein per viam appellationis sondern auch per modum simplicis querelae gebracht werden, auch vor dasselbe nicht nur blos die Justiz- sondern auch die übrige Regierungs-, Lehns-, Criminal- und andere Sachen gehören, folglich die Verfassung bei selbigem Collegio von dem Oberappellationsgericht sehr differiret, und daher die Combination in totum sich ohne besorgende Confusion und ohne den Ravensbergischen Ständen Anlaß zu geben, daß sie sich wieder an die höchsten Reichsgerichte wenden möchten, schwerlich thun lassen will. Es ist aber doch selbige auf gewisse Maße von uns bewerkstelligt worden, dergestalt, daß aus dem Oberappellationsgerichte zwei Membra, nämlich die Geheimte Räthe Culeman und Zum Broich unter uns ausgemacht worden, welche die Ravensbergische Sachen nebst dem Geheimten Rath von Borck als Directore und dem Geheimten Ravensbergischen Appellationsgerichtsrath Cnoop, so ebenfalls Membra des Oberappellationsgerichts sein, respiciren, deshalb in einem von denen zu dem Oberappellationsgerichte gehörigen Gemächern ordentlich zusammenkommen, auch die Acta dahin gebracht werden sollen.

Die Revision und Supplication von diesen Richtern gehörte vor das Oberappellationsgericht.

Beim Ravensbergischen Appellationsgerichte wäre außerdem als Supernumerarius der Rath Lüdeke.

Nach den Verabredungen Plothos mit dem Generalfinanzdirectorium würde Geheimer Kammerrath Culeman die Domainen- und Finanzinteressen im Oberappellationsgerichte salva iustitia vertreten, da er sich ohnedem dort einfinden müßte und folglich in seinen Geschäften nichts versäumte. Fuchß hätte gerade am Dienstag, dem Sessionstage des Gerichts, anderweitige Verrichtungen, und sollte nur „in wichtigen Sachen, und wobei einige große Bedenklichkeiten vorkommen", mit Culeman communiciren, sowie, „wenn es nöthig und er es gut findet, selbst . . . in das Collegium

kommen, in dergleichen Sachen mit votiren und eine Sentenz abfassen helfen".

Durch Erlaß vom 21. September 1716[1]) wurden sämtliche Veranstaltungen des Oberappellationsgerichts genehmigt. Ausdrücklich wurde verfügt, daß alle Räthe sich der zustehenden Rechte und Prärogativen im gleichen Maße zu erfreuen hätten. Im Uebrigen wurde dem Tribunal befohlen, „nunmehro darauf mit allem Fleiß bedacht zu sein, wie sowohl bei Eurem Collegio, als auch bei dem Ravensbergischen Appellationsgerichte ein und anders zu Beforderung der heilsamen Justiz und Abkürzung der Processe noch besser einzurichten, welches ihr dann nebst allem, was zu mehrer und besserer Ordnung gereichen kann, in einem Gemeinen Bescheid zu verfassen . . . habt".

196. Erlaß an das Magdeburgische Commissariat.

Berlin 3. Juli 1716.

Conc., gez. Grumbkow. Gen.-Dir. Magdeburg. III. 1.

Bereisung der Städte. Instruction der Landräthe. Zur Geschäftsordnung des Commissariats.

Wir erachten nöthig zu sein, daß alle Jahr einmal jemand aus dem Mittel Eures Collegii die Landstädte bereise und dabei nicht allein die Conduite derer Steuer-Commissarien nach Inhalt der ihnen ertheilten gedruckten Instruction,[2]) sondern auch die Oekonomie derer Accise-Einnehmer nebst dem Zustand der Accisecassen, imgleichen das Polizeiwesen untersuche und von allem an Euch pflichtmäßigen Bericht abstatte, damit Ihr sodann über ein- und andern vorkommenden Punkt den nöthigen Verhaltungsbefehl einholen könnet.

Die Untersuchung soll durch Grote und Krautt geschehen; dieser hat den Anfang in diesem Jahre zu machen.

„Bei Vermeidung schwerer Verantwortung" wird anbefohlen, den schon vor geraumer Zeit geforderten Entwurf für eine Instruction der dortigen Landräthe binnen 14 Tagen unfehlbar einzusenden.

. . . Haben Wir in dem bei der Constitution Eures Collegii ausgefertigten Reglement bekanntermaßen zwar die Euch obliegende

[1]) Conc., gez. Plotho.

[2]) Vergl. Bd. 1. Nr. 63. S. 201.

Verrichtungen in gewisse Departements vertheilet,[1]) dabei aber ausdrücklich festgesetzet, daß es dabei die Meinung nicht haben solle, als ob die andere Mitglieder des Collegii von dem Votiren und Deliberationen derer ihnen specialiter nicht zugeschriebenen Verrichtungen dadurch ausgeschlossen sein sollten. Dahero Wir auch nochmals hiemit verordnen, daß in denen vorkommenden Sachen, worüber schriftlich votiret wird, die Acta bei allen Membris herumbgehen und von einem jeden seine Meinung eröffnet, und nach denen meisten Stimmen der Schluß gefasset, bei Distribution der Acten aber solche dem in jedem Departement vorsitzenden Rath zuerst zugestellet, folgends von demjenigen, der ihm darinnen besage des Reglements beigefüget, verlesen und sodann weiter herumbgeschicket werden sollen.

Es wird bestimmt, daß, wenn das Commissariat Relationen absendet, die nicht von allen Mitgliedern unterschrieben sind, „gleichwie bei dortiger Regierung geschiehet, allemal ein Zettulchen eingeleget werde, woraus Wir die Ursach, warumb dieser oder jener von Euch nicht mit unterschrieben, ersehen können".

---

197. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin 7. Juli 1716.

Conc., gez. Creutz. Gen.-Dir. Preußen. Litthauen. Aeltere Sachen 1715.

Competenzabgrenzungen.

Die Preußische Regierung klagte,[2]) daß die Litthauische Kammer einer angeordneten Untersuchung gegen den Tapiauer Amtsschreiber Nitsch, der Officiere beleidigt hatte, zu nahe getreten wäre, „obwohl dergleichen Einquartierungs-, Werbungs-, Injurien-Sachen und geklagte oppositiones wider Ew. Königl. Majestät Miliz und der Werbung halber publicirte Verordnungen auf keine Art und Weise, noch unter dem geringsten scheinbaren Prätext zur Kammer gezogen werden können". Sie bittet, die Kammer zu bescheiden, damit sie nicht „weiter um sich greifen, sondern sich in behörigen Grenzen halten, und wir auf die Art nicht weiter turbiret und von anderer nöthigerer Arbeit ferner abgehalten werden mögen."

---

[1]) Vergl. Bd. 1. Nr. 160. S. 481.

[2]) Königsberg 25. Juni 1716. Ausf., gez. Rauschke, Ostau, Tettau, Wallenrodt.

Durch Erlaß vom 7. Juli 1716 wurde ihr entgegnet:

Gleichwie nun die Cameral- und Geldsachen zu Unserer Kammer gehören, als befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, dieselbe, wann dergleichen etwas bei Euch vorkommt, dahin zu verweisen. Wann aber Casus existiren von Injurien- und dergleichen andern Sachen, welche nicht zum Departement der Kammer gehören und worin ein Beambter Actor wird, selbige gehören billig vor Euch. Jedoch hätten des Herzogen zu Holstein Liebden und der Generalfeldmarschall Graf von Dohna die Sache des Ambtschreibers Nitschen, als welche Unser Commissariatswesen concerniret, und nicht die ganze Regierung in Connaissance ziehen sollen; welches hiernächst billig zu attendiren ist. Wir werden nicht ermangelen, Unsere Litthauische Kammer in dessen Conformität zu bescheiden.

---

198. Bestallung von Delon zum adjungirten Französischen Advocatus Fisci.

Berlin 8. Juli 1716.

Conc., gez. Dohna. R. 122. 8. d. 1.

Auf Vorschlag des Französischen Obergerichtes wird der dabei bestellte Advocat Delon dem Advocato Fisci Duclos „in Consideration der dem letzteren oft zustoßenden Unpäßlichkeiten" adjungirt.

Er hat an den Gerichtstagen sich beim Französischen Obergericht fleißig einzufinden und dabei Jura und Interesse des Königs und des Fiscus nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Er soll dahin sehen, daß den zum Besten der Refugirten ergangenen Verordnungen nachgelebt werde, und daß die ihnen vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm, vom König Friedrich I. und nachher verliehenen Privilegien, Beneficien und Rechte auf keine Weise geschmälert werden.

Ferner wird besagtem Adjuncto Fisci zustehen, auf der Refugirten Leben, actiones und Nahrung Acht zu geben, ob dieselben sich auch wohl verhalten, nicht in débauches und andern Aergernissen verfallen oder der von Sr. Königl. Majestät erhaltenen Avantage und avancirten Geldern mißbrauchen; ob auch der Jugend und unmündigen verwaiseten Kinderten wohl vorgestanden, ihnen tüchtige und redliche tutores und curatores vorgesetzet und mit dem ihrigen

wohl umbgegangen wird; ob bei denen Französischen Gerichten alles denen Rechten und Billigkeit nach abgehandelt und sowohl von denen Richtern als Advocaten, Procuratoren und denen Parteien nichts strafbares begangen; ob in Münze, Maß und Gewicht von denen Kauf- und andern Leuten nicht mißhandelt, item ob auch Fleischer, Bäcker, Brauer, Weinschenker und andere gutes, eßbares Fleisch, Brod, Bier und andere dergleichen Mundprovision vor billigem Preise und unverfälscht verkaufen und die Armuth nicht unnöthiger Weise übersetzen? Was auch sonsten weiter sothanes Ambts wegen ihm zustehen kann, dasselbe hat er alles wohl in Acht zu nehmen, über alle abusus, contraventiones und Verbrechen fleißig zu inquiriren, gehörigen Orts Klage anzustellen und selbige zu gehöriger und proportionirter Strafe zu befodern . . .

Er erhält jährlich 50 Thlr. Gehalt von des verstorbenen Französischen Richters Dangers Pension und zwar vom 1. Juli cr. ab.

199. Adjunction des Geheimraths von Raesfeldt auf die Oberempfängerstelle in Cleve-Mark.

Berlin 10. Juli 1716.

Conc., gez. Grumbkow. Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 7. 1. Düsseldorf. St.-A. Liber rescriptorum 1716.

Am 10. Juli 1716 wurde der Geheimrath im Clevischen Commissariat von Raesfeldt dem alternden Oberempfänger Friedeborn adjungirt, da er „von seinem guten Talent in Rechnungssachen vollständige Probe von sich gegeben". Nachdem er die geforderten 20000 Rthlr. Caution gestellt hatte, wurde ihm durch Erlaß an das Commissariat vom 1. Januar 1717 die Mitaufsicht über die Clevisch-Märkische Obersteuerkasse übertragen. Nach dem Tode Friedeborns soll er die Leitung allein haben, aber noch 10000 Rthlr. Bürgschaft geben. Er behält im neuen Amte seinen Rang und alle Prärogativen, muß jedoch sich der „Session in denen Collegiis sowohl der Regierung als des Commissariats nach der von Uns bei denen Ober- und anderen Recepturbedienungen gemachten Verordnungen billig begeben". Nur „so oft er zum Vortrag oder Überlegung einer Kassensache in das Commissariat kommt", behält er dort seinen Sitz.

Da aber im Clevischen Commissariat Mangel an Arbeitskräften war, wurde am 3. März 1717 verfügt, daß Raesfeldt bei Lebzeiten Friedeborns Sitz und Stimme im Commissariat behalten soll, soweit es nicht Angelegenheiten der Obersteuerkasse beträfe, um „seine in unermüdeten Diensten erworbene gute Erfahrung" dieser Behörde zu erhalten.

200. Erlaß an die Magdeburgische Regierung. Berlin 11. Juli 1716.

Conc., gez. Ilgen. R. 52. 22. c. 4.

Zusammenkunftsort der Mansfeldischen Stände.

Da „aus gewissen Ursachen" es für bedenklich galt, den Ständen der Grafschaft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit noch fernerhin zu gestatten, „ihre Convente in frembden Territorio, nämlich zu Eisleben" abzuhalten, so soll die Regierung die Stände anweisen, fürder im Magdeburgischen Gebiete und nirgend anders zusammenzukommen.

---

201. Erlaß an die Hinterpommersche Regierung. Berlin 13. Juli 1716.

Conc., gez. Dönhoff. R. 30. 65.

Gnadenquartale für die Hinterbliebenen Pommerscher Bedienter.

Die Hinterpommersche Regierung erinnerte, Stargard 3. Juli 1716,[1]) an die Verfügung des Königs beim Tode des Hofgerichtsverwalters Wobeser,[2]) „daß anstatt des vor einigen Jahren hier eingeführten und denen Wittwen und Kindern zugewandten Quartals ein mehreres von der Besoldung denen Nachgebliebenen zufließen sollte". In Erwägung, daß die meisten Bedienten, „wenn sie mit dem Tode abgehen, die Ihrigen in sehr schlechten Zustand hinterlassen" wird die Gewährung eines Gnadenjahrs beantragt, „als wodurch Ew. Königl. Majestät nichts abgehen, derjenige aber, so dem Verstorbenen in officio succedirt, welches gemeiniglich einzelne und unbeweibte Personen sind, das erste Jahr gern umsonst dienen würde".

Der Erlaß vom 13. Juli gewährte den Hinterbliebenen der Königlichen Bedienten in Hinterpommern drei Gnadenquartale.

---

202. Aufhebung der Landescreditkasse im Herzogthum Magdeburg. Berlin 21. Juli 1716.

R. 52. 175. 1. 2. Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 2. vol. 4. cont. 5. Magdeburg. St.-A. Landesregierung XXXII. 23 und 1847.

Am 2. Juli 1716 schrieb der König an Ilgen:

Mon cher amy je veu[x] avoir la copie de tous les dettes et obligacion[s] de la Kredit Casse de Magdeburg Jusque à lanne

[1]) Ausf., gez. Sannitz, Borcke, Schrödern, Schaper, Wenden, Suckow, Below, Wendtlandt.

[2]) Wobeser war am 28. December 1714 gestorben.

de 1716 Monsieur vous le feres mettre au net que rien [n']y mancke mes[1]) vous en Parleres a personne a Grumckau vous en pouves parler mes[1]) [autrement]a Personne et que vous [dites que vous] fettes[2]) cela Pour votre Propre kuriossitte adieu mon Cher amy

Nach Ilgens eingezogenen Erkundigungen betrugen die Schulden der Magdeburgischen Creditkasse 152029 Rthlr.; ihre Rein-Einnahmen beliefen sich nach Abzug von 17742 Rthlr. für die Erhebung u. s. w. auf 15909 Rthlr.

Der König schrieb zu dieser Berechnung:[3])

Messieur[s] Ilgen grumckau kreutz befehle diese sache im stande zu bringen wen[n] die leutte klagen werden wo sie Ihr geldt laßen wollen so können sie das geldt bey der kur Merckischen Landtschaft Plassieren auf die huben und gibellschoß weill das continuiren soll und von Ilgen soll sich wohl angelegen sein laßen das der accort mit Bareit[4]) zum stande kommet [und] ich sicherheit dabey habe ist mein wille.

Am 21. Juli erging darauf folgender Erlaß[5]) an die Verordneten des Engeren Ausschusses im Herzogthum Magdeburg:

Es ist Euch erinnerlich, was vor eine Einrichtung Wir bald nach dem Antritt Unserer Königlichen Regierung wegen des dortigen landschaftlichen Schuldenwesens gemacht, und was vor ein Reglement darüber aufgerichtet worden.[6])

Wann Wir nun, umb den allgemeinen Credit bei Unserm Königlichen Hause und in Unseren Landen zu vermehren, wie auch aus andern Uns dazu bewegenden Ursachen und Umbständen allergnädigst resolviret haben, die sämtliche auf der dortigen landschaftlichen Creditcasse stehende Capitalia aus Unseren Mitteln mit dem ehesten und sobald solches nach Inhalt der über solche Capitalia ausgestelleten Obligationen geschehen kann, baar abzuführen und dargegen den zu diesem Creditwesen bisher verwandten Fonds an Uns zu nehmen, so haben Wir Euch solches hierdurch in Gnaden be-

[1]) mais.

[2]) faites

[3]) Eingegangen bei Ilgen am 18. Juli.

[4]) Baireuth. Vergl. S. 405.

[5]) Conc., gez. Ilgen, Grumbkow, Creutz. Am 8. August wurde er, da bisher noch keine Antwort eingetroffen war, wiederholt.

[6]) Vergl. Bd. 1. Nr. 212. S. 629.

kannt machen wollen und befehlen Euch, diese Unsere dem Publico zum Besten gefassete Resolution schleunig zum Effect bringen zu helfen, auch Uns mit dem ehesten eine Designation einzusenden, wie lange vor der wirklichen Abführung eines jeden Capitals selbiges jedem Creditori nach dem Tenor der Obligation aufgekündiget werden müsse, allermaßen Ihr dann auch alle sothane Capitalia jetzo sofort wirklich aufzukündigen und, welchergestalt solches geschehen sei, Uns allerunterthänigst zu berichten habt.

Am 14. August 1716 erwiderten die Magdeburgischen Landstände darauf, daß die geplante Umwandlung eine schwere Schädigung der Capitalkraft bedeutete, da die ausgezahlten Gelder, die zum Theil von pia corpora angelegt worden wären, nur schwer wieder untergebracht werden könnten, und die im Creditwesen verwandten Baarmittel von Ausländern nun außer Landes gebracht werden würden. Es sei bekannt,

wie bei denen mächtigsten Königreichen und Staaten von Europa der publique Credit nicht sowohl auf der Person derer Regenten als auf gewissen Societäten und Communen des Landes und in Deutschland je und allewege auf denen Landesständen beruhe und durch selbige etabliret und erhalten werde. Eben dergleichen ist auch in diesem Dero Herzogthumb von undenklichen Jahren beobachtet und hergebracht, inmaßen gewiß und aus denen alten Landesrecessen in continenti zu verificiren, daß der Landescredit beständig alleine von denen Landständen unterhalten und besorget, auch dazu vom ganzen Lande gewisse Aufkünfte an Accis und Steuren gewilliget und gewidmet worden, zu deren Administration die Stände aus ihren Mitteln gewisse Personen, und zwar aus Mittel aller ordinum, jedesmal bestellet haben.

Die Erfahrung hat ebenfalls bestätiget, daß bei dergleichen Verfassung, so elend auch die Zeiten immer eingefallen, sogar auch bei denen verderblichsten Kriegsläuften es dem Lande an nöthigen Credit nicht gefehlet, bevorab wenn zu Respicirung des Creditwesens, wie man sich dessen stets beflissen, sattsam angesessene Stände erwählet, welche im Fall der Noth durch Interponirung ihres eigenen besonderen Credits den öffentlichen appuyiren helfen . . .

[Es] seind diese Fonds zu solchem Zweck nicht einzig und allein destiniret, sondern auch zugleich zum besondern Bedürfniß derer Stände, zu ihrer Competenz, Salarirung derer landschaftlichen Be-

dienten und anderer gemeinschaftlichen Landes-Erogandis primordialiter gewidmet.

Aus ihnen würden auch Contribuenten, die das Steuerquantum nicht völlig aufbringen könnten, unterstützt.

Sollte nun der König nach Tilgung aller Capitalien diese Fonds an sich nehmen, so möge er erwägen,

ob nicht dadurch der ganzen Verfassung bei dem Creditwesen ein unwiederbringlicher Schaden zugezogen, und wie schwer es sein dörfte, bedürfenden Falls den Landescredit hinwiederumb herzustellen und denen, zumalen auswärtigen, Creditoren oder, wenn es inländische, dafern sie ihr Geld einmal aus dem Lande obangeführter Maßen geschaffet, die Zuversicht beizubringen, um das ihrige hinwiederumb dem Lande darzubieten.

. . . Und ist es übrigens eben wohl an dem, daß oft erwähnte, zum Credit des Landes destinirte Aufkünfte von der Gewißheit überhaupt nicht sein, daß darauf alle Jahr richtiger Etat zu machen, allermaßen die landschaftliche Accise bei denen Städten jährlich mehr ab- als zunimmt, so daß das vergangene Jahr bei einer mäßigen Landesstadt der Ausfall wohl auf etliche 100 Thaler sich belaufen, die Contribuenten aber auf dem Lande seind durch ihre so mannichfaltige ordentliche und außerordentliche Prästationen dergestalt erschöpfet, daß wir uns nicht getrauen, das gewöhnliche zu denen landschaftlichen Intraden gehörige Steuersimplum vor gegenwärtiges Jahr auszuschreiben oder ohne derer Unterthanen äußersten Verderben einzubringen.

Die drei Etatsminister Ilgen, Grumbkow und Creutz gaben am 22. August dem Könige eine gedrängte Uebersicht dieser Vorstellung.

Der König werde nun selbst urtheilen, ob und wieweit er auf diese Argumente reflectiren wolle.

Unseres Dafürhaltens aber wird auf dem Fall, da Ew. Königl. Majestät bei Ihrer vorigen Meinung bleiben, . . . nöthig sein, daß Dieselbe dazu eine besondere Commission im Herzogthumb Magdeburg verordnen, welche im Namen des Landes denen Creditoribus die Aufkündigung thun, eines jeden Creditoris Jura und Legitimation gebührend examinire und denenselben gegen Zurücknehmung der Obligationen ihre Capitalia auszahle, auch solche Creditores in der Güte zu disponiren suche, ihre Gelder in der bei der hiesigen Land-

schaft zum Behuef des Baireuthischen Vorlehens obhandenen Negotiation wieder anzulegen.

Im übrigen werden Ew. Königl. Majestät wohl allergnädigst geruhen zu befehlen, aus was für einem Fonds obgedachte Capitalia abgeführet, ingleichen auch, durch welches Collegium und von welcher Zeit an diejenige Fonds, so an die Magdeburgische Landschaft bisher assigniret worden, inskünftige administriret werden sollen; welchem Collegio dann würde aufzugeben sein, einen accuraten Etat von denen nothwendigen Bedienten zu formiren . . .

Friedrich Wilhelm schrieb zu diesem Berichte:

es bleibet bey mein Ressolucion das ich die schulden abzahle und die Kreditcassa zu mein cassa nehme das geldt will ich sie bey der Landtschaft alle unter Bringen soll nichts daran fehlen

Durch Erlaß, Berlin 5. September 1716,[1]) wurde der Engere Ausschuß nun beschieden:

So viel nun die erste von Euch . . . befürchtete Difficultät wegen der Hinderniſſen, auch Kosten und Zeitbedürfniß belanget, die sich dabei eräugen würde, wenn alle und jede bei der dortigen Landschaft stehende Capitalia auf einmal und zu gleicher Zeit aufgekündiget werden, da halten Wir dafür, es werde sich solche Schwierigkeit leicht heben lassen, wenn diese Sache einer absonderlichen Commission von Uns aufgetragen wird, allermaßen Wir denn auch aus Unserer dortigen Regierung dem von Cocceji und dem von Alvensleben und aus dem Commissariat dem p. Pulian und dem p. Krautt Befehl gegeben haben,[2]) dieser Sache sich zu unterziehen und nebst denen, die Ihr aus Eurem Mittel darzu wählen werdet, im Namen des Landes denen Creditoribus die Aufkündigung zu thun, eines jeden Creditoris Jura und Legitimation gebührend zu examiniren und

[1]) Conc., gez. Ilgen, Grumbkow, Creutz.

[2]) Erlaß vom gleichen Datum an Cocceji, Alvensleben, Pulian, Krautt, sich mit den Deputirten des Engeren Ausschusses zu besprechen, für die ordentliche Specification der Forderungen zu sorgen und den Gläubigern bekannt zu machen, „daß jetzo bei Unserer hiesigen Landschaft eine Geldnegotiation vorgenommen würde, wobei sie dann gute Gelegenheit haben würden, ihre Capitalia sofort sicher wieder anzulegen". — An Alvenslebens Stelle, der sich als „ein Landstand des weiteren Ausschusses und zugleich ein creditor" (in seiner Eigenschaft als Mitglied des Magdeburger Domcapitels) weigerte, die Commission anzunehmen, trat Bessel am 19. September 1716.

denenselben gegen Zurücknehmung der Obligationen ihre Capitalia auszuzahlen; wornach Ihr Euch denn auch also gebührend werdet zu achten wissen.

Die weiteren Bedenken des Ausschusses seien nicht stichhaltig, denn wie „nach der gesunden Vernunft" der Credit wachsen müsse, wenn das ganze Capital auf einmal abgeführt werde, „also werden Wir auch . . . in Unsern Finanzen schon solche gute Ordnung halten, daß, wann es künftig einer neuen Negotiation bedürfen sollte, der dazu nöthige Credit sich gar leicht finden wird".

Es solle deshalb bei der Verordnung verbleiben, die je eher je lieber ins Werk zu setzen sei.

Durch eine Eingabe, Magdeburg 3. October 1716,[1]) versuchte der Engere Ausschuß die Auflösung der Creditkasse allein vornehmen zu dürfen:

Nach dem Creditcassenreglement liege die Kündigung der Schulden, die Prüfung der Legitimationen und die Auszahlung der Gelder allein dem engeren Ausschuß ob. Der König habe auch öfters verordnet, daß das Commissariat, mithin auch alle dessen Glieder sammt und sonders mit den Landschaftssachen nichts zu schaffen haben sollten. Auch werde der Beitritt von anderen Collegiis, die mit dem Creditwesen nichts zu schaffen hätten, bei den Gläubigern „allerlei Gedanken" erregen.

Was en particulier die Person des Commissariat- und Kriegsrath Krautts anbelanget, [so ist] es an dem, daß der größeste Theil des engern und weitern Ausschusses wegen verschiedener gar sensiblen Injurien, damit sie von ihme unverschuldeter Weise beleget, sowohl wir sämbtlich wegen einer namhaften Post, so er sich von denen vormaligen Dispositionsgeldern eigenmächtig angemaßet, mit ihme in Rechtfertigung und Proceß befangen stehen, gestalt er dann auch insgemein seine wider die Landschaft hegende Animosité bei gegebener Gelegenheit verschiedentlich von sich blicken lassen, also daß wir dessen Concurrenz zu recusiren gegründete Ursache haben.

Der Ausschuß bittet daher, daß die Kündigung der Capitalien u. s. w. ohne Mithülfe einer besonderen Commission nur durch ihn geschehen möge oder wenigstens, „daß wir bloß in Gesellschaft Dero zu Commissarien allergnädigst ernenneten Regierungsräthen derer Gläubigere Legitimation zur Richtigkeit bringen, die Loskündigung selbsten aber gleichwie die Auszahlung derer Capitalien solitarie respiciren und verrichten mögen" . . .

[1]) Ausf.

Die Stände berufen sich dann auf ihre am 14. August gemachten Vorstellungen. Sie erklären, daß „wenn die ganze Landesverfassung dieser Province nicht aufgehoben und Dero Stände nicht ihre Gerechtsame sambtlich entzogen werden sollen . . . die Einziehung bemelter Fonds nicht thunlich noch möglich sei".

Es sei landeskundig, „wasgestalt sothanige Fonds und alle daher zu hoffende Reditus schlechterdings und lediglich zu keinem andern Zweck von Anfang her gewidmet und von der Landschaft verwilliget worden, als zu Tilgung derer Landesschulden und zum Behuef anderer Landesnothwendigkeiten, worunter derer Stände Competenz und derer Eingesessenen Sublevation zur Zeit der Noth mit begriffen".

Die Stände stützen sich ferner auf § 4 des Creditcassenreglements:[1] „Woraus sich denn nicht nur von selbsten ergiebet, daß solche Fonds ihrer Primordialeigenschaft nach zu keinem andern Zweck als Tilgung der Schuldenlast und anderer Landesnothwendigkeiten zu gebrauchen, und daß, wenn die Schulden insgesambt getilget, die Fonds dem Lande hinwiederumb heimbfallen.

Sie beziehen sich sodann auf die Landtagsabschiede von 1553, 1578, 1620, 1652, 1660.

So ist auch weniger nicht durch eben sothanige Land- und Ausschußtagsabschiede und die von undenklichen Zeiten bekannte beständige Observanz eingeführet, daß die Administration solcher zum Landescreditwesen destinirten Mittel nicht der Landesherr, sondern die Stände und das aus ihnen zu solchem Behuef vornehmlich bestellte und erwählte Collegium des Engeren Ausschusses gehabt und besorget, auch alleine haben und besorgen soll . . .

Wollten nun Ew. Königl. Majestät durch Abführung derer gegenwärtig beim Lande stehenden Capitalien allen Schulden des Landes auf einmal ein Ende machen, so würden die dazu gewidmete Fonds von selbsten aufhören, dem Lande zurückfallen und, ausgenommen der daher noch zur Landes-Competenz und anderer derer armen Eingesessenen Sublevation gehörigen Nothwendigkeiten, welche dem Lande doch nicht entstehen können, nichts davon einzuziehen übrig bleiben.

Wären aber Ew. Königl. Majestät allergnädigst gesinnet, vermittelst Ablegung derer Landesschulden nur in Platz derer abge-

[1] Vergl. Bd. 1. Nr. 212. S. 632.

fundenen Creditoren einzutreten und ſtatt ihrer vom Lande die Zinſen zu haben, würden doch die Stände vor wie nach ſich der Adminiſtration derer Fonds zu getröſten haben, mithin in beiden Fällen die Ew. Königl. Majeſtät etwa eingerathene Einziehung gehoffter Maßen nicht ſtattfinden, außer allein alsdann, wenn zugleich Ew. Königl. Majeſtät die ganze Landesverfaſſung ſambt derer Fonds Primordial-Eigenſchaft durchaus ändern und die Dero getreuen Ständen aus dem Herkommen, Land- und Ausſchußtags-Abſchieden angediehene Gerechtſame ſämbtlich benehmen laſſen wollten, welches jedoch, wie ſchon erwähnet, von Ew. Königl. Majeſtät gerechteſten und landesväterlichen Inclination wir ſo minder nur gedenken können, als feſter wir überzeuget, daß Dero allerhöchſte Königliche Gedanken vornehmlich abezielen, umb männiglich bei ſeinem Recht und ſolchemnach deſto mehr Dero getreue Stände bei vorerwähnten ihren Gerechtſamen zu handhaben, da ihnen ſolche nicht etwa vor kurzen und ohngefähr, ſondern durch des Heil. Röm. Reichs-Grundgeſetze, dem Osnabrückſchen Friedenſchluß[1]) und Ew. Königl. Majeſtät großmächtigſten Vorfahren theuerſte Verſicherungen,[2]) ja ſelbſt Ew. Königl. Majeſtät allerhöchſtes Wort,[3]) und zwar nicht nur ſo ferne insgemein, daß es bei der alten Verfaſſung, ſondern insbeſondere, daß es bei der Verfaſſung, wie ſie angeführter Maßen in Land- und Ausſchußtags-Abſchieden radiciret, und noch eigentlicher, daß es bei der Verfaſſung des Creditweſens, wie es bishero dabei geſtanden, ſein unverbrüchliches Verbleiben haben ſolle, aufs kräftigſte . . . beſtätiget worden . . .

Zur Antwort auf dieſes Memorial entwarf Krautt „Remarquen", die von Ilgen verbeſſert und den beiden anderen Miniſtern durchgeſehen wurden.

Nachdem nun Pulian, Cocceji und Beſſel am 16. Oktober gemeldet hatten, daß die Stände noch niemand zur Conferenz mit ihnen deputirt

---

[1]) Art. XI. § 11. „salva maneant".

[2]) Reverſal für die Erbhuldigung von 1650, Confirmation der Privilegien, 7. September 1680 und 31. Januar 1683, „die von altersher üblich geweſene Landesverfaſſung noch ferner einen Weg wie den andern unverbrüchlich" zu beobachten und zu genehmigen, „daß das Landescreditweſen aus denen bis dato darzu verordneten und gewidmeten Mitteln ferner unterhalten" würde. Neue Beſtätigung 7. und 21. December 1685, 12. März 1698.

[3]) Reverſal Friedrich Wilhelms, 9. Mai 1713 und § 4 des Creditcaſſenreglements.

hätten, erging, Berlin 24. October, der folgende Erlaß an den Engern Ausschuß:[1])

. . . Unsere . . . Resolution, so viel zuförderst die Aufkündigung der bei der dortigen landschaftlichen Creditcasse stehenden Capitalien und die Untersuchung der Creditoren Legitimation und ihrer in Händen habender Obligationen Validität betrifft, [gehet] dahin, daß Ihr einige aus Eurem Mittel zu erwählen, welche mit der von Uns dazu verordneten Commission, wovon der Kriegsrath Krautt, Eures dawider gethanen irrelevanten Einwendens ohngeachtet, nicht excludiret sein soll, sich zusammenthun und jetztbesagte beide Punkte Unserer vorhin schon declarirten Intention gemäß conjunctim reguliren und mit dem förderlichsten zu völliger Richtigkeit bringen sollen.

Was aber die Auszahlung gedachter bei der Creditcasse stehender Capitalien anlanget, da sind Wir zwar zufrieden, daß solche Auszahlung von Euren Deputirten und in Eurem Namen, ohne Concurrenz der Commission, geschehen möge; Ihr müsset aber sofort zu der Sache thun, daferne Ihr nicht gewärtig sein wollet, daß das ganze Werk denen Commissarien allein aufgetragen und Ihr davon in totum ausgeschloßen werdet.

Ihr habt auch bei Vermeidung Unserer Indignation alle zu diesem Creditwesen gehörende Acta und Nachrichtungen der Commission zu communiciren und mit derselben bei der ganzen Sache de concert zu gehen.

Im übrigen ist es eine vergebliche Beisorge, wann Ihr in obangeregter Eurer Vorstellung anführet, ob dürfte es bei denen Creditoren in- und außer Landes allerlei Gedanken erregen, im Fall dieses Werk nebst Euch auch durch andere von Uns dazu bestellete Commissarien tractiret würde ꝛc., maßen es hiebei nicht auf die Formalitäten, sondern bloß und allein darauf ankömmt, daß die Creditores sowohl an Capital als Interessen richtig bezahlet werden, welchenfalls der Credit der dortigen Landschaft unmüglich periclitiren kann.

Und ob Wir auch schon die Reditus des landschaftlichen Creditfonds anjetzo einziehen, so kann doch dadurch des Landes

[1]) Conc., gez. Ilgen, Grumbkow, Creutz.

Credit nicht geschwächet werden, indem dieser Fonds allemal bei dem Lande in seinem richtigen Gange bleibet, und Wir denselben, wann Wir bei unverhofften Conjuncturen hiernächst Geld und Credit nöthig haben sollten, allemal der Landschaft wieder abtreten können, umb darauf zu negotiiren.

Ihr habt auch nicht zu befürchten, daß Unserer Kurmärkischen Landschaft ein Dienst geschehen werde, wann derselben die dortige Creditores ihre Capitalia wieder anvertrauen wollten, indem es Derselben bisher nimmer an Credit gemangelt hat, und viele Creditores, denen sie ihre Capitalien einige Jahre her in großen Summen zurückgegeben, darüber nicht wenig verlegen gewesen und es ihr, wann sie negotiiren sollte, bei so wohl etablirten Credit an keinem Gelde fehlen würde, sondern auch selbst aus frembden Landen considerable Summen an sich ziehen könnte.

Wir haben zum Besten und Commodität der Magdeburgischen Creditoren den Vorschlag aus eigener Bewegniß gethan, daß sie ihre Capitalien bei der hiesigen Landschaft belegen möchten, sonderlich was die pia corpora belanget, wann etwa dieselbe ihre Capitalien nicht sofort mit nöthiger Sicherheit in Unseren Landen wieder anlegen könnten; denn außer Unseren Landen werden Wir nicht gestatten, daß dieselbe beleget werden, weil Wir als supremus curator aller piorum corporum vor deren Sicherheit behörige Sorge zu tragen schuldig sind, außer Unseren Landen aber die deshalb nöthige Präcautiones nicht nehmen können . . .

Die Berufung auf die Landtagsabschiede von 1578 und 1620 wird zurückgewiesen.

Alle übrige ratione dieses Punkts von Euch angezogene Landtages-Abschiede und ertheilte Resolutiones sind denen obigen gleich, der Schluß aber, welchen Ihr daraus ziehen wollet, daß nämlich, wann Wir auf einmal alle Schulden bezahlen wollten, die Fonds von selbst aufhören und dem Lande wieder anheimfallen müßten, ist aller Raison und Billigkeit zuwider; denn da Wir die Creditores abfinden und dadurch derselben Recht an Uns bringen, so würdet Ihr leicht ermessen können, daß Wir Unser darauf verwendendes Geld nicht werden verlieren, sondern selbiges zu seiner Zeit wieder haben und indessen die Reditus des dazu bestimmten Fonds genießen wollen; und wäre es wohl was ungereimtes, wann

Wir darunter deterioris conditionis ſein ſollten, als die Creditores geweſen, in deren Stelle Wir getreten ſind.

Anlangend den Punkt der künftigen Adminiſtration dieſes Fonds, da werden Wir denſelben, wann Wir wegen Unſers zu Bezahlung der Landes-Creditoren jetzo thuenden Vorſchuſſes wieder werden vergnüget ſein, dennoch allemal zu der Provinz gemeinem Beſten anwenden, weshalb Ihr und die ſämbtliche dortige Stände wohl ein vollenkommenes Vertrauen umb ſo viel mehr in Uns ſetzen könnet, weil Uns am allermeiſten daran gelegen, daß dem Lande wohl vorgeſtanden, und dasjenige, ſo daſſelbe beiträget, allemal zu der Provinz, auch Unſerer ſämbtlichen Lande und Etats Nutzen und Beſten wieder angewendet werde.

Ihr könnet Euch auch wohl verſichert halten, daß Wir aus keiner Ungenade oder gegen Euch gefaſſetem Mißtrauen auf dieſe Reſolution gefallen ſind, ſondern die einzige Urſache, ſo Uns dazu bewogen, beſtehet darin, daß Wir dem dortigen Lande zuträglich und Unſerem Intereſſe convenable gefunden, die Provinz aus Unſeren eigenen Mittelen von den Schulden zu befreien und dagegen den dazu deſtinirten Fonds an Uns zu ziehen, bis etwa, welches der Höchſte in Gnaden verhüten wolle, ſolche Conjuncturen vorfallen ſollten, da man vor das Land Gelder aufnehmen und negotiiren müßte. Daß Wir noch den weiteren Ausſchuß Unſers dortigen Herzogthumbs, wie Ihr allerunterthänigſt vorgeſchlagen, über dieſe Sache vernehmen ſollten, das finden Wir gar nicht nöthig, denn Wir [haben] die Sache bereits ſo wohl überleget, daß es deshalb gar keiner weiteren Deliberationen bedarf, zumal Wir, als der höchſte Landesherr, am beſten wiſſen müſſen, was der Provinz wahres Intereſſe in dergleichen Fällen erfordert, und werden Wir Uns auch darüber von niemanden, am allerwenigſten aber von den Ständen etwas vorſchreiben laſſen, nachdem Wir Euch über die Sache gehöret und Eure Einwendungen gar nicht erheblich gefunden haben.

Wir wollen Uns alſo zu Euch in Gnaden verſehen, Ihr werdet ohne alles weitere vergebliche Raiſonniren zu Vollſtreckung Unſerer darunter einmal genommenen Reſolution ſchreiten, mit der dieſerwegen angeordneten Commiſſion Euch zuſammenthun und die Sache denen vorhin deshalb ergangenen Verordnungen gemäß zum Effect bringen.

Wir erwarten auch in einer ſo nützlichen, zu des ganzen Landes Beſten und Affermirung des gemeinen Credits gereichenden Sache keine weitere Widerſpenſtigkeit, ſondern den Uns deshalb ſchuldigen Gehorſam und werden, wann Ihr deshalb wider beſſeres Vermuthen noch weiter unnöthige Schwierigkeiten in den Weg legen ſolltet, zu anderen Mittelen ſchreiten, umb Unſere deshalb führende Intention zum Effect zu bringen, allermaßen Wir denn noch vor dem 1. Januarii des nächſtbevorſtehenden Jahres die Sache zum Effect gebracht wiſſen wollen, auch deshalb eventualiter Unſerer zu dieſer Sache verordneten Commiſſion allbereit gemeſſenen Befehl gegeben haben.

Den Commiſſarien Pulian, Cocceji, Beſſel und Krautt wurde zur gleichen Zeit eine Abſchrift des Erlaſſes zugeſandt[1]) mit dem Befehle, da dieſes Reſkript „die endliche und ernſte Reſolution“ enthielte, „von dem Engeren Ausſchuß eine poſitive Erklärung zu forderen, ob er nach dem Inhalt ſolcher Reſolution die Sache unverzüglich zum Effekt bringen wolle oder nicht“. Im Falle von Widerſetzlichkeit „werden Wir alsdann Mittel finden, auch wider der Stände Willen, die Sache Unſerer Intention gemäß einzurichten und die Renitenten zu dem ſchuldigen Gehorſam zu bringen“ . . . „Wir [werden] Uns alsdann dennoch in die Hebung der zu dem Creditweſen deſtinirten Einkünfte ſetzen und die Befriedigung der Creditoren dargegen über Uns nehmen.“ Die Commiſſarien ſollten alles bis zum 1. Januar 1717 „in den Gang und zu völliger Richtigkeit bringen“.

Zu einer neuen Klage der Stände vom 17. December, über die Grumbkow einen Immediatbericht erſtattete, ſchrieb der König:

Die Kreditcassa von Magde:[burg] ſoll zur gen[eral]cassa gezohgen werden ſonder Resonnieren dieſes ſoll geſche[he]n den 1. Jan. 1717 F Wilhelm.

---

203. Eingabe des Magdeburgiſchen Engeren Ausſchuſſes. Magdeburg 24. Juli 1716.

Ausf., R. 52. 175. 1. 2.

Beſtätigung der Magdeburgiſchen ſtändiſchen Deputirten.

Mit äußerſter Beſtürzung und Betrübniß haben wir vernommen, wasgeſtalt Ew. Königl. Majeſtät allergnädigſt gefallen, nicht nur

[1]) Conc., gez. Ilgen, Grumbkow, Creutz. Der Erlaß wurde am 10. Nov. 1716 (Conc., gez. Ilgen) wiederholt.

unsere schon vor vielen Monaten überreichte allerunterthänigste Vorstellung[1]) umb allergnädigste Confirmation der von uns neu erwählten Glieder des weitern Ausschusses, sondern auch unser nur kürzlich eingeschicktes gleichmäßiges Gesuch umb allergnädigste Bestätigung des Bürgermeisters zu Staßfurt, Hans Albrecht von Schladens im engern Ausschuß Dero hiesigen Regierung und Commissariat zu Eröffnung ihres allerunterthänigsten Gutachtens communiciren zu lassen;[2]) denn wir schweben in sorgsamen Fürchten, ob haben Ew. Königl. Majestät einiges ungnädiges Mißtrauen über die von uns vorgenommene Wahl geschöpfet und dahero dergleichen Berichte nöthig erachtet.

Nun bezeugen wir vor Gott dem Höchsten, der unsere Herzen kennet, daß wir bei sothanigen Wahlen unser Augenmerk lediglich auf das Wohl der Provinz und auf die Beobachtung unserer obliegenden Pflichten gerichtet; es wird es auch die Sache selbsten genug zu Tage legen.

Der Ausschuß legt ferner dar, daß der Große Kurfürst und Friedrich I. „die in denen Landtags-Abschieden gegründete Verfassung dieses Herzogthumbs und mit derselben die von Alters her gewöhnliche freie Wahl des großen und engern Ausschusses ausdrücklich bestätiget" haben.

Das Commissariat insbesondere sei „von allen Landessachen durch so vielfältige Befehle und Verordnungen von Ew. Königl. Majestät mehrmals excludiret, derer Kosten, so die Berichte und darzu gehörige Verordnungen [verursachen] zu geschweigen".

Der Ausschuß bittet deshalb, „mit Ertheilung Dero allergnädigsten Confirmation beides, derer zum weitern Ausschuß als absonderlich des zum engern Ausschuß neu erwählten Bürgermeisters Hans Albrecht von Schladens ohne fernern Verzug uns zu erfreuen".

Es erging darauf am 15. August folgende Antwort aus Berlin:[3])

Wir haben zwar auf Euer bei Uns geschehenes allerunterthänigstes Ansuchen die von Euch respective zu dem engeren und

[1]) Magdeburg 4. April 1716. Als Mitglieder des weiteren Ausschusses waren gewählt Tiburtius von Rango, Friedrich Paul Neumann, Christian Ernst Kroll, Heinrich Hartwig von der Schulenburg zur Schricke, Gebhard Ludolf von Angern und Gustav Wilhelm von Hacke.

[2]) Erlaß an die Magdeburgische Regierung vom 19. Juni und 9. Juli 1716. Conc., gez. Ilgen.

[3]) Conc., gez. Ilgen.

weiteren Ausschuß Unsers dortigen Herzogthumbs gewählte Membra in Gnaden confirmiret und bestätiget, und empfanget Ihr solche Unsere Confirmation in originali hiebei; es bleibet Euch aber daneben hiemit ohnverhalten, welchergestalt es Uns sehr befremdet vorkömmt, daß Ihr in Eurer über diese Sache unter dem dato des 24. Julii an Uns abgelassenen Vorstellung Uns gleichsam vorzuschreiben Euch unterfangen dürfen, ob und wie weit Wir Unserer dortigen Regierung und des Commissariats Gutachten in dergleichen Dingen erfordern sollen.

Ihr habt Euch dergleichen Censur inskünftige zu enthalten und in Euren Schranken zu bleiben, widrigenfalls Wir es auf andere Weise zu ressentiren wissen werden.

---

204. Instruction für die Landräthe im Herzogthum Magdeburg.[1])

Berlin 29. Juli 1716.

Abschrift. Magdeburg. St.-Arch. R. 6. 152.

Demnach Wir aus bewegenden Ursachen das vormalige Ober-Steuerdirectorium in ein Commissariat verwandelt und dadurch das Steuerwesen von des Landes Creditwesen gänzlich separiret, zu dem Ende auch das nunmehrige Commissariat mit einem neuen Reglement versehen[2]) und darinnen das Steuerreglement de anno 1692[3]) nur zum Theil und vornehmlich, was die Verrichtungen derer Landräthe anbetrifft, confirmiret, also haben Wir auch vor nöthig erachtet, Unsere Landräthe mit einer anderweiten Instruction in Gnaden zu versehen. Dannenhero ordnen, wollen und setzen Wir hiermit und kraft dieses allergnädigst:

1. daß ein jedweder Landrath bei seiner Reception vor dem Magdeburgischen Commissariat die Pflicht gegen Uns ablegen solle.

2. Lassen Wir es dabei bewenden, daß ein jedweder Landrath in seinem Kreise das Contributionswesen unter der Direction Unsers Magdeburgischen Commissariats respicire, über die principia regulativa des Steuerwesens in Unserm Herzogthumb halte, catastrum und

---

[1]) Vergl. Nr. 196. S. 397.

[2]) Vergl. Bd. 1. Nr. 160. S. 474.

[3]) Vergl. Klewiz Steuerverfassung Bd. 2. 28. Beilage 8.

dessen Perfectionirung besorge, das Verschwiegene herbeiziehe, alle praegravationes und Bedrückung der Unterthanen verhüte, die desfalls entstehende Klagten sambt denen angemerkten Defraudationen untersuche und davon dem Magdeburgischen Commissariat Bericht abstatte. Und damit es

3. Mit Einhebung derer von dem Magdeburgischen Commissariat in Unserm hohen Namen indicirten ordinairen und extraordinairen Steuren auf dem platten Lande richtig zugehen möge, alle bisherige Confusion nachbleiben, weder ein mehrers von denen Unterthanen erpresset, noch auch von dem eingehobenen nichts unterschlagen, vielmehr alles richtig eingefordert, gehörigen Orts prompt abgeliefert und dadurch gute Ordnung eingeführet und die denen Unterthanen höchst schädliche Execution, so viel möglich, verhütet werden möge, als soll ein jedweder Landrath in seinem Kreise in einem jedweden Dorfe zur Einforderung und Berechnung der Steuren und Accise-Gefälle alsofort nach Einhändigung dieser Unserer allergnädigsten Instruction einen besonderen Einnehmer, welcher des Lesens und Schreibens erfahren und mit der Einnahme Unserer Magdeburgischen Kammer- und andere Gefälle nichts zu thun hat, bestellen, denselben in Pflicht nehmen und anhalten, daß er zulängliche Caution mache, auch alle Jahr wegen dieser Einnahme und Ausgabe vor dem Landrath des Kreises richtige Rechnung ablege; inmaßen Wir dann allen Obrigkeiten, vornehmlich auch Unsern Beamten hiermit alles Ernstes anbefehlen, wegen Bestellung dieser Einnehmer und Abnahme derselben Rechnungen sich keinesweges zu unterziehen; wie wir dann dahero auch das jährliche salarium oder emolumentum vor diese Einnehmere an denenjenigen Orten, wo es bis anhero üblich gewesen, dem Landrath des Kreises dergestalt zu regulieren überlassen, daß jedoch Unsern Steuercassen dadurch nichts abgehe.

4. Hat der Landrath des Kreises auf das sorgfältigste dahin zu sehen, daß die Dorf-Einnehmere die Accise-Gefälle und das monatliche Contributionscontingent zur rechten und gesetzten Zeit einsamblen, den Abtrag einem jedweden Contribuenten in ein besonderes Buch einschreiben, die Accise-Gefälle dem Accise-Inspectori oder landschaftlichen Receptori von dem Districte bei dessen Ankunft gegen Verzeichnung in ein besonders Buch entweder mit baarem Gelde oder mit Freizettul sofort entrichten, das Steuercontingent aber monatlich

zur Kreiscassen gegen Verzeichnung in den gewöhnlichen Steuerbogen abliefern, oder zu gewärtigen, daß nachbleibenden Falls die Execution wider ihm allein ergehen und, die Execution auf die Restanten zu verlegen ihme nicht gestattet werde. Zu dem Ende soll

5. Der Landrath des Kreises auch vor die Beitreibung der Reste möglichst sorgen und hingegen deren Aufschwellung und Inexigibilität, wofür er in casum negligentiae haften muß, verhüten. Dahero dann auch der Ober-Receptor jedweden Kreises gehalten sein soll, den monatlichen Restanten-Extract, ehe solcher dem Executori zu Beitreibung derer Reste hingegeben wird, dem Landrath des Kreises zu überreichen, welcher solche examiniren und nach richtigen Befinden unterschreiben soll; ohne dessen Vorbewußt soll der Ober-Receptor des Saal-, Jerichowisch- und Luckenwaldischen Kreises (denn im Holzkreise ist der Ober-Empfänger dieserhalb an das Commissariat verwiesen) weder dem Executori, noch denen Assignatariis keine Reste anweisen. Es hat aber auch

6. Der Landrath des Kreises dahin zu sehen, daß die durch Wasser-, Hagel- und Windschaden, item Mißwachs und Viehesterben verunglückte, ingleichen auch die ganz armen, so lange die Remission oder gewilligte Freiheit von Steuren dauret, mit der Execution verschonet bleiben und, im Fall, daß darwider gehandelt wird, Unserm Magdeburgischen Commissariat solches anzuzeigen, damit die Execution sofort wieder abgenommen werden möge, auch nach Befinden die Executores, wann sie die Execution sonder Ordre gethan, zur behörigen Bestrafung gezogen werden können. Weil auch

7. Ein jedweder Landrath vor seine unterhabende Kreiscasse zugleich haftet und stehet, als soll derselbe den Kreis-Receptorem vor Antretung der Casse zur Bestellung tüchtiger und hinlänglicher Caution mit anhalten, [hat] hiernächst auch wenigstens alle 4 Wochen oder auch öfters die Kreiscasse zu visitiren, die Rechnungen, manualia und journalia zu perlustriren, den Zustand der Cassen und insbesondere die Ausgabe nach denen Quittungen zu examiniren, ingleichen den baaren Bestand in Augenschein zu nehmen und im übrigen die Kreis-Receptores zu allem demjenigen, was denenselben von Unserm Magdeburgischen Commissariat in der ihnen unterm 10. Juli 1714 ertheilten Instruction vorgeschrieben worden, gebührend und mit

Nachdruck anzuhalten, damit folglich alle Banquerouten nachbleiben, und Wir vors künftige davon weiter nichts vernehmen mögen.

8. So viel den Punkt der specialen Remission betrifft, da lassen Wir es bei der bisherigen Verfassung dergestalt bewenden, daß ein jedweder Landrath in seinem Kreise einzelnen miserablen, blutarmen und notorie durch Unglücksfälle zu Abtragung der onerum untüchtig gemachten Personen einen billigmäßigen Erlaß, höchstens bis auf 6 Rthlr., durch eigenhändig geschriebene Decreta, mit welchen die Receptores bei der Rechnung ihre Abgänge zu belegen und zu justificiren haben, ertheilen kann. Woferne aber die zu erlassende Post höher, oder von ganzen Dörfern und Communen wegen Brand- und Hagelschadens, auch anderer Unglücksfälle Remission gebeten wird, hat der Landrath davon zuforderst nach eingezogener gnugsamen Erkundigung und persönlich beschehener Besichtigung, bei großem Schaden, an Unser Magdeburgisches Commissariat nebst seinem Gutachten und Pflichten gemäß zu berichten, welches dann nach Befinden die Supplicanten bescheiden wird. Und solchergestalt ist es auch

9. Mit denen Neuanbauenden und Reparanten auf dem Lande zu halten, wovon der Landrath die Taxa auf das genaueste zu examiniren, nach denen principiis regulativis, und der dieserhalb vor Unserm Magdeburgischen Commissariat zur Approbation und Determinirung der Baufreiheit einzuschicken hat.[1]) Im übrigen aber muß derselbe zu verhüten suchen, daß bei denen Taxationen und Besichtigungen keine Unterschleife vorgehen, Unsere Ambtsunterthanen vor anderen nicht prägraviret werden mögen, und die Cassenbediente bei Abschreibung der Remission sich kein Accidens zueignen, sondern ein jedweder das seinige von der gewilligten Remission richtig und ohne den allergeringsten Abzug bekommen möge.

10. Soll ein jedweder Landrath in seinem Kreise sich nach denen verschwiegenen steuerbaren Aeckern, Häusern, Wiesen, Gärten, Zehenden und dergleichen fleißig erkundigen, auch dahin seine Sorgfalt richten, daß die wüsten Höfe in seinem Kreise wieder aufgebauet und mit guten und tüchtigen Hauswirthen besetzet werden; das befundene und entdeckte dem Befinden nach in loco untersuchen,

[1]) sic.

solches behörig catastriren, ein richtiges liquidum de praeterito, nämlich von der Zeit des letztpublicirten catastri an, constituiren und hiernächst einen ausführlichen Bericht davon Unserm Magdeburgischen Commissariat abstatten, auch die bei [der] Untersuchung gehaltene Registratur demselben zugleich mit einsenden.

11. Von dem Zuwachse, imgleichen auch von dem Abgange bei dem Catastro soll ein jedweder Landrath in seinem Kreise alljährlich zu Ende des Novembris eine richtige Designation fertigen und mit seiner Unterschrift Unserm Magdeburgischen Commissariat zur Examination und Approbation zufertigen.

12. Anlangende das Accisewesen von dem Getränke auf dem Lande, so soll ein jedweder Landrath in seinem Kreise seinen Pflichten gemäß dahin sehen, daß alles denen publicirten Edictis gemäß beachtet, die Accise von denen dazu verordneten Receptoribus richtig eingefodert und berechnet, und kein Eintrag denen Braustätten gestattet, auch niemanden einige Accisefreiheit von dem consumirten Getränke aufm Lande ohne Vorbewußt und Einwilligung Unsers Magdeburgischen Commissariats ertheilet werde.

Und soferne sich Contravenienten finden sollten, welche sich des Brauens zum feilen Kauf, imgleichen des Branntweinbrennens unberechtigter Weise anmaßen, wie nicht weniger auch das Kesselbierbrauen, hat der Landrath solches Unserm Magdeburgischen Commissariat ohnverzüglich anzuzeigen.

13. Sollen alle Unsere Landräthe indistincte alles, was denenselben von Unserm Magdeburgischen Commissariat in militaribus, Verpflegungs-, Quartier-, Marsch-, Werbungs- und Recrutirungssachen und was dem anhänget, committiret wird, mit gehöriger Promptitude und Accurateße allezeit respiciren; und damit solches desto füglicher geschehen könne, so sollen

14. In denen Kreisern, wo mehr als Ein Landrath verhanden, dieselbe sich gewisser Districte halber unter einander vergleichen und solches Unserm Magdeburgischen Commissariat anzeigen; in welchen Districten dann ein jedweder insonderheit die dahin fallende Märsche zu führen und alles, was in Unserm publicirten Marschreglement und dieserhalb ergangenen Rescripten disponiret worden, genau zu beobachten, vor allen Dingen fleißige Correspondenz mit denen benachbarten zu führen hat.

15. Bei Standquartieren der Kavallerie soll jeder Landrath in seinem Kreise oder Districte bei der Subrepartition eine genaue und pflichtmäßige Gleichheit observiren und auf Unsere Verpflegungsordonnanz mit gehörigem Eifer halten und nicht minder auf die Conservation der Unterthanen als der Truppen sehen; zu welchem Ende die Quartiere fleißig visitiret, insbesondere aber im Majo und Octobri allemal eine ganz genaue und Specialuntersuchung nach Inhalt der unterm . . .[1]) ergangenen allergnädigsten Verordnung angestellet werden muß, wie die Haushaltung der Einquartierten beschaffen, und ob die Ordonnanz von denenselben in einem Stück überschritten worden.

16. Wenn auch Recruten vom Lande aufgebracht werden, muß jeder Landrath ihm absonderlich angelegen sein lassen, daß darzu junge, ansehnliche und zu Kriegesdiensten vollkommen tüchtige Mannschaft aus seinem Kreise geliefert werde, und hat derselbe genaue Erkundigung einzuziehen, was vor junge Mannschaft jedes Orts befindlich, und ob auch einige ausgetreten, damit bei vorfallender Lieferung er sogleich den Unterthanen anweisen könne, welche Leute zum bequembsten zur Miliz anzugeben.

17. Desgleichen, wann Artillerie- oder Proviantpferde vom Lande erfodert werden, hat jeder Landrath in seinem Kreise für deren Aufbringung zu sorgen und sowohl hiebei als bei erfoderter Lieferung einiger Fourage, auch zu gebenden Kriegesabfuhren oder andern Prästationen dahin zu sehen, daß weder Unsere noch andere Ambtsunterthanen einer vor dem anderen prägraviret werde, sondern eine durchgehende Gleichheit gehalten werden möge.

18. Schließlich, und weil nicht füglich, alle specialia in militaribus, Contribution-, Steuer- und Accisesachen in dieser Instruction einfließen zu lassen, als muß überhaupt ein jeder Landrath seine vornehmste Sorge sein lassen, daß alle und jede in militaribus ihm von Unserem Magdeburgischen Commissariat aufgegebene Verrichtung ohne die geringste Versäumniß schleunigst und accurat expediret werden, in dem verbleibenden Fall aber solches lediglich zu seiner Verantwortung gereichen soll.

---

[1]) Die Abschrift zeigt hier eine Lücke.

Die Magdeburgiſchen Landräthe ſandten zu dieſer Inſtruction die folgende Vorſtellung ein.[1])

Sie hätten zwar gewünſcht, beim Entwurf der Inſtruction durch das Commiſſariat zugezogen zu werden, unterbreiteten aber auch jetzt noch ihre „Deſideria bei hochbemelter neuen Inſtruction, ſo ſämbtlich auf Ew. Königl. Majeſtät höchſtes Intereſſe, auch ſorgſamere und nützlichere Beobachtung unſerer Dienſte, anbei gleichwohl zu Abwendung verſchiedener Koſten, ſo aus Dero Commiſſariats beſchehenen Vorſchlägen ſich unvermeidlich äußern, abezielen".

Die im Holz- und Saalkreiſe ſchon von Friedrich I. eingeſetzten Landräthe bitten, daß ſie „bei Beobachtung deſſen, was uns in angezogenem Steuerreglement und der mit demſelben verknüpften ſpecialer Inſtruction de anno 1692 [vorgeſchrieben], gelaſſen und alſo mit einem mehrern, als worauf wir verpflichtet, nicht beleget werden mögen, mit deſſen Beſorgung, wann ſolche gebührend und pflichtmäßig beſchehen ſoll, wir ſämbtlich genug zu ſchaffen haben" . . .

Gegen § 3 wenden ſie ein:

. . . wasmaßen nicht alleine ſich hierbei ein merklicher Abfall von dem vormaligen Steuerreglement ereignet, ſondern daß auch am Tage, wie die Beſtellung der ſpecialen Einnehmer in denen Dörfern, ſo wie ſie von Dero Commiſſariat vorgeſchrieben, entweder ganz unmöglich oder doch an denen wenigſten Orten dieſes Herzogthumbs practicable und am mindeſten nach unſerer wenigen Erkenntniß Ew. Königl. Majeſtät und dem Lande zuträglich ſei, und ſolches zwar einestheils darumb, weiln die zu denen Recepturen erfoderte Requiſita bei Bauersleuten ſelten zuſammen anzutreffen, und wenn ja einige dererſelben ſchreiben und rechnen gelernet, ihnen doch die Geſchicklichkeit, eine förmliche Rechnung zu führen, oder aber das Vermögen, die erforderliche Caution zu ſtellen, ermangelt; anderntheils weiln vermuthlich dergleichen beſonders verordnete Einnehmer vor ihre Mühe einigen Gehalt, und wenn es nicht mehr, wenigſtens die Freiheit eines Theils von ihren Steuern prätendiren, und doch wohl kein Vermögender ſeine Habſeligkeit vor eine ſo geringe Belohnung in Gefahr ſetzen dürfte. Ueberdies würde die Abnahme ſolcher unförmlichen Steuerrechnungen von denen Dörfern mehr Mühe und Zeit, auch Koſten an Fuhrlohn und Diäten erfodern, als alle unſere übrige Verrichtungen, zumalen ſie außer dem Orte, wo ſie geführet, nicht zu juſtificiren, und die extraordinaria,

[1]) Undatirt. Wohl im Auguſt 1716 entworfen.

so von denen Communen bei Marsch- und Standquartieren, Landwerbungen u. s. w. dahin gehörig, zugleich genau zu untersuchen sein, allermaßen wir denn bei unsern bisherigen Nachfragen sehr wenige antreffen können, so sich dazu verstehen wollen; zu geschweigen endlich, daß die Communen, wenn die Wahl ihrer Einnehmere ihnen selbsten nicht gelassen wird, daher Gelegenheit nehmen werden, bei dieser etwaigen Ausfall sich der Verantwortung zu entziehen . . .

Sie bitten daher, die alte Observanz aufrecht zu erhalten, wonach die Gemeinden aus ihren eigenen Mitteln jemand zur Einnahme und Ablieferung ihrer Steuern bestellen, und die dazu vorgeschlagenen Leute zwar von den Landräthen verpflichtet werden, aber die Communen selbst für ihre Sicherheit zu sorgen haben; „wie auch die Untersuchung und Abnahme der Specialsteuerrechnungen fernerhin denen Gerichten jedes Orts oder auch denen Kreiseinnehmern verbleiben soll".

. . . Was in dem 4. § von Einsendung der monatlichen Steuer, deren Verzeichnung in ein besonderes Buch, Berechnung der erhobenen Accisgefälle und beider Ablieferung an die Kreiscasse disponiret, das wird der Steuer- und Accise-Einnehmere specialen Eide mit einverleibet werden können; wann aber dieselbe ihrer Pflichte hiebei vergessen oder auch, nach dem fast aller Orten verarmeten und elenden Zustande der Contribuenten, die Steuer und Accisegefälle nicht herausbringen können und sodann wider uns ohne einig unser Verschulden die Execution auf die Ausstände verhänget und uns nicht einsten gestattet werden sollte, solche auf die Restanten zu verlegen, so verheißen von Ew. Königl. Majestät allerhöchsten Aequanimität und weltgepriesenen Liebe zur Gerechtigkeit wir uns allerunterthänigst, [daß] Ew. Königl. Majestät mit solcherlei unerträglichen, gegen die natürliche und andere Rechte laufenden Bürden uns nicht belegen zu lassen geruhen werden, in mehrerem Betracht, [daß] weder in unserm noch jemandes anders Vermögen stehet, mit aller menschlichen Vorsichtigkeit die Aufschwellung dergleichen Reste zu verhüten und abzukehren, daß vielmehr die täglich zunehmende Armuth dergleichen Ausfälle bei ganzen Dörfern und Communen nicht ohne Grund besorgen machet . . .

Zu § 5 führen sie an:

. . . wasgestalt zu unserer Wissenschaft gar nicht komme, was an Ordinair- oder Extraordinair-Steuren in denen Kreisen indiciret wird, einfolglich in unsern Vermögen auch nicht sei, von denen Resten

und deren Richtigkeit gründlich zu urtheilen; es wäre dann, daß wir jedesmal die Steuerbogen von jeglichem Orte erfoderten und darnach die Reste examinireten, welches aber nicht nur abermal sehr große Reise- und Zehrungskosten, sondern auch nach derer Kreise bekannten Etendues gemeiniglich mehr als einen Monat Zeit alljährlich gebrauchen würde. Zudem ist es überhaupt eine wahre und absolute Unmöglichkeit, da die Monate immer in einander gehen, die Reste zu einem richtigen liquido zu bringen und uns vor dieselbe ohne unser augenscheinliches Verderben responsabel zu machen; dahingegen der Cassen Sicherheit gnugsam prospiciret, wenn nach der bisherigen Observance die Contribuenten in einer Commun vor dem Ausfall bei denen individuis, welche sie zur Execution nicht zu rechter Zeit angeben, selbsten stehen und haften müssen . . .

Die Bestimmungen des sechsten Paragraphen wären undurchführbar, weil das Commissariat alle Schadenbesichtigungen, Taxirungen und Remissionen verfügte, ohne die Landräthe davon zu benachrichtigen.

Zum § 7 erinnern sie an den Umstand, daß im Holzkreise und in einem großen Theile des Jerichower Kreises gar keine Specialsteuerkassen bestünden.[1]) Die Landräthe dieser Bezirke würden zur Bestellung des Oberempfängers und der Normirung seiner Caution ebensowenig zugezogen wie die übrigen Landräthe zur Annahme und Cautionfestsetzung der gegenwärtigen Kreiseinnehmer. Sie wären daher außer Stande, für die Kreiskasse oder gar die Hauptkasse zu haften, und wären dieser Verpflichtung noch ausdrücklich durch Erlaß an das Obersteuerdirectorium vom 8. Mai 1700 entbunden worden.[2])

Da sie ferner nicht vermöchten, wie § 8 fordert, den Schaden, welchen die Contribuenten durch Unglücksfälle erlitten, jedesmal selbst zu besichtigen, so bitten sie, es bei der alten Observanz zu lassen, „kraft welcher unter der Landräthe Direction die Accisebediente solche Besichtigungen mit Zuziehung geschickter Leute verrichten und davon nachmals pflichtmäßig berichten".

[1]) Vergl. Bd. 1. Nr. 165. S. 503.

[2]) Wenn die Landräthe, so heißt es in diesem Erlasse, ihrer Pflicht und den herrschaftlichen Verordnungen nachlebten und für tüchtige Cautionen der Einnehmer sorgten, so würde der Kurfürst „damit zufrieden sein und ein mehrers, als was die gemeinen Rechte darunter besagen, nicht, im wenigsten aber vor derer . . . untergebenen Commissarien und Einnehmer insgemein oder der ihrigen Facta und Malversationes zu stehen, und [wenn] an denen Kassen über lang oder kurz ein Schade daraus erwüchse, sonderlich auch da die gemeldten Cautiones der Einnehmern ohne [der Landräthe] Wissen und Verschulden entweder ganz oder zum Theil zu der Zeit untüchtig sein sollten, solches von [ihnen] fordern und prätendiren wollen". (Abschrift.)

Auch die Bestimmung des § 9, daß durchgehende Principien zur Regulirung der Baufreiheiten in allen Kreisen oder gar Orten festgesetzt würden, wäre nicht anwendbar, da die Lage und Beschaffenheit jedes Platzes verschieden wäre.

Zu § 12 bemerken sie, daß vom Bestehen der Trankſteuer an Domcapitel, Ritterschaft, Stifte, Klöster, die Königlichen Beamten und Bedienten, sowie die geistlichen und Schul-Bedienten für ihr Getränk Accisefreiheit genossen hätten, „welche auch ganzen Communen zu ihren gemeinsamen Notwendigkeiten, in specie bei Gerichtstägen, Kirchen, Rechnungsabnahmen, Kirchen-, Pfarr- und Schulbau gestattet werde". Sie bitten, diese Vergünstigung nicht aufzuheben.

. . . Was endlich die im § 13, 14 et seqq. mentionirte militaria anbelanget, so ist Ew. Königl. Majestät mehrfältig in tiefstem Respect repräsentiret, wasmaßen der Landräthe und Landcommissarien officia in diesem Herzogthum zu jeder Zeit von einander unterschieden und separiret gewesen, dergestalt daß, wie die Landräthe aus Mittel der Ritterschaft, und zwar in 4 Personen, von Alters eigentlich darzu bestellet, daß sie bei allen wichtigen Vorfallenheiten, so das Land betreffen, dessen Wohlfahrt, Nutzen und Bestes suchen und befordern, insonderheit aber das Steuerwesen in denen ihnen untergebenen Kreisen respiciren und in guter Ordnung erhalten sollen, bei welchen Verrichtungen Ew. Königl. Majestät Groß- Herrn Vaters und Herrn Vaters Königl. Majestät und Churf. Durchlaucht preiswürdigster Gedächtniß sie jedesmal ungeändert gelassen und in obangeführter Instruction vom Martio 1692, desgleichen dem Steuerreglement de eodem anno, auch denen Specialbestallungen ihnen ein mehrers nicht auferleget, also denen Land- oder Kreiscommissarien alle militaria bei Marschen, Einquartierung, Delogirung und was dazu gehörig, solitarie aufgetragen und selbige dazu mit einer besonderen Instruction versehen worden.

Die Beschaffenheit und Umbstände des Landes wollen auch diesen Unterschied und Separation fast ohnumbgänglich erfordern, in Erwägung, wo nicht ganz ohnmöglich, wenigstens sehr schwer fallen dürfte, in denen weitläuftigen Kreisen, unter welchen der Holzkreis alleine 160 Dörfer, ohne die Klöster und Stifter, zählet und über den Halbscheid von denen gemeinen Landesbürden träget, nebst dem Steuerwesen auch die Märsche, Einquartierungen, Visitationen der Quartiere u. s. w. der Gebühr zu beobachten und alles in gehöriger

Ordnung zu erhalten; dahingegen die von dem Commissariat in Vorschlag gebrachte Zertheilung in denen Kreisen so viel größern Schwierigkeiten unterworfen ist, als einestheils die Dörfer sich durchgehends in einer merklichen Disparität, und sonderlich in besagtem Holzkreis diejenigen, so in der hohen Börde des Strichs nach der Saale und Bude gelegen, von solcher Wichtigkeit befinden und diese letztere in einem so hohen Steueranschlage stehen, daß hin und wieder von einem einigen Dorfe dem publico mehr zugetragen wird, als von 20 und mehr andern, die des Strichs nach der Ohr oder im Holzlande belegen; anderntheils, weilen doch bei der Eintheilung auf die Situation der Dörfer und deren Anzahl vornehmlich mit zu sehen, nicht zu vermeiden sein würde, daß nicht nach Proportion des Steuer-Contingents ein Landrath vier-, fünf- oder mehrmal so viel als ein anderer auf sich nehmen müßte, zu geschweigen, wie die Marschrouten solchergestalt ohnmöglich eingerichtet werden können, daß sie jedesmal nur einen der zu vertheilenden Districte treffen sollen, wobei denn unumbgänglich geschehen würde, daß wo nicht wir alle, doch der mehrere Theil von uns bei denen Durchzügen und Einquartierungen in denen Kreisen zu merklicher Vermehrung derer Kosten an Vorspann, Diäten u. s. f. zusammen dasjenige verrichten müßten, was sonsten ein oder zwei, wann sie mit dergleichen Verrichtung alleine occupiret, füglich bewerkstelligen möchten. Sollte aber obige Zertheilung auch auf unsere übrige Verrichtung extendiret sein, so giebet die Sache selbsten an Hand, zu was vor Inconvenientien und Unordnung bei der Steuer- und denen Kreiscassen, sonderlich aber bei Perfectionirung des catastri, Einrichtung des Zuwachses und Abganges bei demselben, Regulirung der Gewerbesteuren und Baufreiheiten und anderen mehr solches Anlaß geben würde . . .

Sie bitten daher, daß „die militaria denenjenigen, so in denen Kreisen solche vorhin verrichtet und ohnlängsten mit dem Prädicat der Landräthe begnadiget,[1]) ferner zu expediren solitarie aufgetragen werden".

Das Gesuch wurde dem Magdeburgischen Commissariat durch Erlaß vom 17. April 1717 zugestellt, „der Gebühr nach zu erwägen, in was vor Punkten obangezogener Instruction . . . ohne Verletzung Unseres Interesse einige Aenderung und Moderation zugestanden werden könne".

---

[1]) Vergl. Nr. 157. S. 318.

205. Cabinetsordre an Kameke.

Wusterhausen 6. August 1716.

Ausf. Die Nachschrift eigenhändig. R. 94. IV. Ka. 5.

Bestallung Marschalls zum Geheimen Rath.

Mein lieber Geheimer Etatsrath von Kameke. Es hat Mir Mein Hofrath von Marschall zu erkennen gegeben, wie daß Mein Geheimer Rath Grabe seine Stelle im Generalfinanzdirectorio und Function beim Postwesen mit dem Halbscheid der daran hängenden Besoldung und Emolumenten ihm zu überlassen resolviret, die andere Halbscheid aber nur so lange behalten wollte, bis der Sterbefall des Geheimen Rath Bergii sich ereignete. Wann Ich nun gerne gesehen, daß gedachter Grabe sich mit dem von Marschall solchergestalt gesetzet, als habe Ich Euch Meine allergnädigste Approbation nicht allein wissende machen wollen, sonderen Ihr habet auch nach Erhaltung dieses forderſamst die behörige Ordre an den p. Ludolff ausfertigen zu lassen, dem p. Grabe die Hälfte seiner bisher des Postwesens halber gehabten Besoldung und Emolumenten vor wie nach auszuzahlen, den von Marschall aber bei dem Oberfinanzdirectorio und wo es sonst nöthig, zu introduciren, ihn auf den in Präsenz Meiner geleisteten Pflicht und Eid zu weisen und[1]) ihm die Bestallung als Geheimer Rath und daß er gleichwie p. Grabe das Postwesen respiciren und den Vortrag von Postwesen im Generalfinanzdirectorio haben soll, ausfertigen zu lassen, anbei wegen der Besoldung und Emolumenten es so einzurichten, daß wann Grabe völlig abgehen möchte, ihm auch die andere Hälfte zuwachsen soll; und weil er öfters abwesend sein muß, so will Ich, daß der Hofrath Cöper in Sachen, die keinen Aufschub leiden, in dessen Stelle im Oberfinanzdirectorio den Vortrag verrichten soll. Ich bin Euer wohlaffectionirter König.

Der König fügte die Nachschrift hinzu:

Die helfte tractament sollet Ihr haben aber den sitz in finantz Directo: nit ehr als biß Bergius stirbet und Grabo aus dem finantz Directoriumb mus weg.

---

[1]) Von hier bis „zuwachsen soll" vom Könige in der Ausfertigung durchstrichen; dafür die Nachschrift!

Durch Cabinetsordre an Kameke, Wusterhausen 11. August 1716,[1]) fügte der König hinzu:

. . . Ihr habet . . . dem von Marschall die behörige Bestallung als Geheimer Rath sowohl und wegen des Postwesens . . . ausfertigen zu lassen.

206. Immediatbericht des Generalfinanzdirectoriums. Berlin 6. August 1716.

Ausf., gez. Kameke, Creutz, Görne, Walter, Cramer, Mardefeld, Culeman. Gen.-Dir. Preußen. Kammer-S. 3.

Einrichtung einer besonderen Kanzlei für die Deutsche Kammer.

Die deutsche Kammer zu Königsberg in Preußen hat geklaget, daß zu großer Confusion und zum Schaden Ew. Königl. Majestät gereiche, wann nicht die Kammerkanzlei dergestalt unter des Collegii Direction stehen sollte, daß sie darüber zu Ew. Königl. Majestät Dienst und Interesse disponiren könnte, sondern allemal erst zu andern, die von der Kammer nicht dependirten, recurriren müßte, zumal die Sache unmöglich so zu fassen, daß alles in gehöriger Ordnung und mit nöthiger Eilfertigkeit tractiret würde, sondern man ofters geschehen lassen müßte, daß das wichtigste zurückbliebe oder doch mangelhaft und stückweise fortginge oder auch wohl aus andern Absichten an die Seite geleget würde. Weshalb dann die besagte Kammer bittet, die ihr zugegebene Kammerkanzlisten, wie allenthalben gebräuchlich, in eine besondere Kanzlei zu versetzen, damit sie bessere Aufsicht halten und alles, wofür sie respondiren sollte, in guter Ordnung halten könnte.

Dagegen hat der Rath und Archivarius Tetsche[2]) vorgestellet, daß alles mit möglichster Accurateße ausgefertiget und bei Expedition der Circularschreiben denen Kammerkanzlisten von andern beigestanden würde. Kleine Fehler könnte man nicht ableugnen, aber dieselbe finden sich auch bei denen accurateßten Einrichtungen. Daß alles mögliche gethan würde, könnte man auch daraus abnehmen, daß vor Etablirung der Litthauischen Kammer alles in der Königsbergschen Kanzlei expediret wäre, durch die gesuchte Separation der Kanzleien auch die Sportulen sich verlieren und man daher

[1]) Ausf., R. 9. C. 1. b. 2.

[2]) Tetsche hatte als Untergebener des Preußischen Kanzlers die Direction der Kanzlei.

umb eine Zulage Ew. Königl. Majeſtät anzutreten Urſach bekommen würde.[1]) . . .

Der König verfügte hierauf:

zulage werde nit gehben ſollen mir davon nit ſprechen aber die deu[t]ſche Kammer ſoll das Comando und Puvoir über ſie haben und wenn welche abgehen die in [deren] Platz vorſchlagen

In dieſem Sinne erging dann das Reſcript an Dohna, Berlin 17. Auguſt 1716.[2])

---

207. Beſtallung Grünenthals zum Rath und Rentmeiſter der Kurmärkiſchen Kammer.

Berlin 15. Auguſt 1716.

Conc., gez. Creutz. R. 9. C. 4.

Durch den Tod Junges war die Stelle eines Raths und Rentmeiſters der Kurmärkiſchen Kammer frei geworden. Die Behörde zeigte an, daß ſich Andreas Friedrich Grünenthal zu dieſem Poſten gemeldet, „deſſen Wiſſenſchaft in Rechnungsſachen nicht bekannt iſt, der aber 20000 Rthlr. Caution offeriret".[3]) Der König verfügte:

gründahll ſoll die 20000 th kaucion ſtellen alsden[n] ſoll er Junges ſein charge haben

Er wurde demgemäß am 15. Auguſt ernannt.

---

208. Beſtallung Gundlings zum Geheimen Rath.

Berlin 17. Auguſt 1716.

Conc., gez. Grumbkow. Kriegsmin. XVIII. 2. d. 6. cc.

Friedrich Wilhelm ſchrieb an Grumbkow [s. d.]:

Gundelling iſt tittular geheimer raht

F W

ſoll Pattent laßen ſchreiben und ſigellen und mir ſchiecken

F W

Es wurde darauf am 17. Auguſt die Beſtallung des Hofraths Gundling zum Geheimen Rath in der gewöhnlichen Form ausgefertigt.

---

[1]) Der Bericht kam am 16. Auguſt mit der Königlichen Verfügung aus dem Kabinet zurück.

[2]) Conc., gez. Creutz.

[3]) Bericht der Kurmärkiſchen Kammer, Berlin 20. Juli 1716. Ausf., gez. Görne, Pehnen, Francke, Hünicke, Creutz, d'Arreſt.

209. Erlaß an den Generalfeldmarschall Grafen von Dohna.

Berlin 19. August 1716.[1])

Conc., gez. Grumbkow, Creutz, [Krautt]. Gen.-Dir. Preußen. Generalhufenschoß 7.

Untersuchung der Klagen gegen den Hufenschoß.

Dohna hatte in einem Schreiben, d. d. Schlobitten 13. Juli 1716, berichtet, er wäre wegen des schlechten Zustands seiner Augen, „die weitläuftige Commission, umb die von einigen des Ambts Brandenburg Eingesessenen geklagte Prägravation bei Einrichtung des Hubenschosses zu untersuchen, nicht vermögend". Er bat daher, Wallenrodt als den besten Kenner der dortigen Verhältnisse an seiner Stelle die Untersuchung aufzutragen.

Es wurde darauf an Dohna geschrieben, daß sofort bei Waldburgs Rückkehr die Klagen aus dem Amte Brandenburg untersucht werden sollten. Wenn Dohna der Commission nicht beiwohnen könnte, so sollten es an seiner Stelle der Oberburggraf von Rauschke und Wallenrodt thun. Wohne er ihr aber bei, so sollten von Seiten der Regierung Rauschke oder Wallenrodt, von Seiten des Commissariats Waldburg nebst Cupner und von Seiten der Kammer Osten[2]) und Münchow theilnehmen. Die Punkte, über die sich die Commission nicht einigen könne, solle sie zur Entscheidung nach Berlin einsenden.

---

210. Resolution für die Magdeburgischen Stände.

Berlin 21. August 1716.

Conc., gez. Ilgen. Kriegskanzlei L. 2. 3. 2. vol. 4. cont. 5.

Präsentirung der Landräthe durch die Stände.

Als der Land- und Kriegscommissar Andreas Friedrich von Pawlowsky zum Landrath des Saalkreises (7. Juli 1716) ernannt worden war, erhoben die Magdeburgischen Stände dagegen Einsprache.[3])

---

[1]) Der Erlaß wurde unter gleichem Datum der Regierung, den Kammern und dem Commissariat in Preußen mitgetheilt.

[2]) Krautt hatte vorgeschlagen, Osten nicht zu erwähnen, da das Amt Brandenburg nicht zu dessen Direction gehörte. Grumbkow machte aber dagegen geltend: „Se. Königl. Majestät haben befohlen, daß der von Osten mit bei dieser Untersuchung sein soll, damit in denen Litthauischen Aemtern dasjenige evitiret werde, worüber die vom Amte Brandenburg mit Anlaß zu klagen vielleicht Ursach gehabt haben; es ist besser, daß kunftigen Winter einige Zeit mit dieser Untersuchung zugebracht wird, als daß man hier hernach continuirlich mit Klagen und gravaminibus chargiret wird."

[3]) Abschrift, Magdeburg 1. August 1716.

Es sei, schrieben sie, von Alters her üblich gewesen, nur ein Mitglied „aus einem guten adelichen in diesem Herzogthumb etablirten Geschlecht" zum Landrath zu ernennen, der auch ein Rittergut in seinem Kreise zu Eigen haben müßte.

Durch derer Landräthe zureichende Angesessenheit [ist] der Landescredit nicht wenig unterstützet worden, wie dann Exempel vorhanden, daß wohl ein einziger Landrath auf seinen Credit viele tausend Rthlr. negotiiret und das Land dadurch in seinen äußersten Nöthen gerettet, auch insgemein gewiß ist, daß diejenige, welche bei dem Lande ihre Gelder unterzubringen gesucht, auf die Person derer, welche die Creditkasse respiciret und derenselben Familie und guten Glauben vornehmlich gesehen. Dahingegen ist uns nicht wissend, daß sich der von Pawlowsky zu einiger Zeit vor einen (zumaln Deutschen) von Adel ausgegeben; es dürfte ihm auch, solches ausfindig zu machen, schwer, ja ohnmöglich fallen; weniger ist er im Lande mit etwas, geschweige mit einem Rittergute im Saalkreise angesessen, und wenn er etwa dergleichen sich hinkünftig zu adquiriren Hoffnung gemacht oder gar Versprechung gethan, so dürfte sich doch die Erfüllung davon so difficiler und eben wohl unmöglich zeigen, da in bemeltem Kreise keine so große Menge von Rittergütern vorhanden, noch dergleichen feile seind, ja nach Maßgebung der Landesgesetze[1]) (Magdeb. Polizei-Ordn. cap. 7. § 4) keinem, der nicht von Adel, ordentlich verkaufet noch verliehen werden können, allermaßen Ew. Königl. Majestät Selbst sowohl als denen von Adel höchstens angelegen, daß die Lehngüter bei dem Helm und Schilde, damit sie anfänglich erworben oder bei dem sie jederzeit gewesen, bleiben, und nicht in frembde Hände gebracht werden.

Alles das müsse offenbar Pawlowsky dem Könige vor Erlangung des Landrathpatentes verschwiegen haben. Zudem wäre es für das Königliche Interesse „kein geringer Präjudiz", wenn entgegen den Königlichen Verordnungen und der Verfassung des Landes die Inspection der Credit- und Kreiskassen Unangesessenen anvertraut würde,

mithin, da bis anhero die Landrathsstellen noch die einzigen gewesen, so Dero getreuen Ritterschaft von allen übrigen Bedienungen und Officiis des Landes, so ihnen vorhin vor denen frembden

[1]) Mylius. C. C. Magd. 3, 20.

conferiret, noch übrig geblieben, nun auch solche vollends derselben entnommen werden sollten. Am allermindesten ist es möglich, daß der Impetrant die zu Behuef der gesuchten Adjunction nöthigen Umbstände angeführet haben könne. Denn außerdem, daß Ew. Königl. Majestät in Dero Allgemeinen Justizordnung dergleichen Adjunctiones allergnädigst gänzlich aufgehoben[1]) und männiglich umb dergleichen anzusuchen aufs nachdrücklichste inhibiret; außerdem auch, daß keinem von allen übrigen Kriegscommissariis, welche Ew. Königl. Majestät zu Landräthen allergnädigst declariret, dergleichen Adjunction aufgetragen, so bin ich, der von Dießkau, gottlob so unvermögend nicht, daß ich eines Adjuncti bedürftig, daß vielmehr notorischer Maßen ich zeithero noch nimmer wegen meiner Constitution das geringste von meinen Ambtsgeschäften versäumet, weniger dasjenige Alter erreichet habe, daß ich daher meiner Kräfte Minderung inskünftige besorgen müßte; und brauchet es übrigens keiner weiteren Ausführung, wasgestalt es nur mehrere Weitläuftigkeiten, Aufhaltnisse und Irrungen erregen sollte, wenn die einem Landrath zukommende Verrichtungen unter mehrere vertheilet würden . . .

Zum Schluß bitten die Stände, sie bei ihren Gerechtsamen zu schützen „und vor sie die Landrathscharge, so sie von Anfang bis auf gegenwärtige Zeiten zu des Landes Nutzen und Besten beständig alleine und privative überkommen und exerciret, auch vors künftige zu erhalten".

Am 21. August 1716 wurde ihnen darauf die Resolution ertheilt, daß

zwar Se. Königl. Majestät es bei der gedachten dem von Pawlowsky . . . einmal ertheilten Landrathsbestallung allergnädigst bewenden [lassen] und wollen, daß er dieselbe conserviren und behalten solle. Gleichwohl haben Höchstermeldte Se. Königl. Majestät auf die von obgedachten Dero Landständen . . . eingebrachte Repräsentation in Gnaden resolviret und Sich dahin declariret, daß besagtem von Pawlowsky durch das unterm 7. Juli d. J. erhaltene Landrathspatent weiter nichts als der Character angedeihen, die darin verschriebene Adjunction aber aufgehoben, und er ohne . . . Specialbefehl sich mit keinen Landes- und Contributionsangelegenheiten zu meliren, sondern alleine den ihme in seinem Kriegscommissario-

[1]) Vergl. Bd. 1. Nr. 170. S. 528.

Patent[1]) vom 24. April 1713 wegen der Marschen und Einquartierung der Truppen vorgeschriebenen Verrichtungen einen wie den anderen Weg gebührend obliegen solle.

---

211. Bestallung des Geheimen Raths von Massow zum Präsidenten aller in Hinterpommern und in dem sequestrirten Districte Vorpommerns befindlichen Collegien.

Berlin 10. September 1716.

Conc., gez. Ilgen. R. 30. 48.

Der Geheime Rath von Massow wird zum Präsidenten aller in den Hinterpommerschen und in dem sequestrirten Vorpommerschen Districte befindlichen Collegia ernannt.

Er soll insonderheit dahin sehen, daß

ein jeder von Unseren in denen Hinter- und Vorpommerschen Collegiis bestelleten Bedienten, keinen ausgenommen, als welche Wir insgesambt an ihn, den von Massow, als das Haupt und Präsidenten sothaner Collegiorum hiedurch verwiesen und desselben Oberdirection untergeben haben wollen, seines Ambts mit gebührendem Fleiß und Treue abwarte und es an nichts ermangeln lasse, was seine Bestallung und Uns geleistete Eidespflicht erfordert[2]) . . .

Massow wurde von der gesetzlichen Zahlung an die Rekrutenkasse befreit.

---

212. Bericht Waldburgs.

Tilsit 12. September 1716.

Urschrift. Gen.-Dir. Preußen. Generalhufenschoß 7.

Fortgang der Hufencommission. Ihre Mitglieder.

Die Commission habe nicht eher angefangen, weil die Schoßeinnehmer mit den Tabellen im Rückstand geblieben seien, und weil Waldburg es für rathsam gehalten habe, mit dem Amte Tilsit zu beginnen.

Die Commission werde sich in das Schulzenamt Szabinen begeben und dort längstens in 14 Tagen ihre Arbeit verrichten. Waldburg bittet, daß der Präsident von der Osten angewiesen werde, bei der Commission

[1]) Vergl. Bd. 1. Nr. 145. S. 426.

[2]) Vergl. Bd. 1. Nr. 126. S. 376. Anm. 2.

auch im Lyckischen und Osterodischen Amte zu verweilen; auch sei es rathsam, daß der Kammerpräsident von Münchow bei Einrichtung dieser Aemter gleichfalls anwesend sei.

Da er aus vielen Ursachen die Commission in drei Theile getheilt habe, habe er sich von Osten den Kammerrath Fritzen und den Kammerverwandten Schultze zuweisen lassen, während der Präsident selbst das Interesse der Königlichen Bauern respicire, „dergestalt daß die Commission wie aus der Beilage sub A[1]) zu ersehen eingetheilet ist". Waldburg bittet nun jene Leute beständig bei der Commission bleiben zu lassen. Denn er könne unmöglich die Sache bald zu Stande bringen, wenn er nicht die Leute, die einmal bei der Commission seien, behalten könne, weil „eine unglaubliche Arbeit erfordert wird", sie abzurichten und weil bei jeder Partei wenigstens einer sein muß, der die Wirthschaft aus dem Fundament verstehe.

Sub B[2]) ist beigelegt, was die Commission monatlich kosten wird.

Auf den etwaigen Einwand, daß jene Leute bei der Kammer nicht entbehrt werden könnten, erwidert Waldburg, daß er die ganze Hufencommission zu dirigiren habe und dabei doch alle „von der geringsten Importance scheinende Sachen", die im Commissariat vorkommen, wo nicht ganz ausarbeite, so doch darüber sein Sentiment schriftlich abgebe. Ueberdies seien drei Membra aus dem Commissariat bei ihm. „Da nun unstrittig, daß die Commissariats-Verrichtungen wohl so vielfältig als beider Domainenkammern ihre Depeches sind, so wird eine gleiche Mühe nur zu nehmen sein, umb diesem Einwurf abzuhelfen. Außer allem aber so ist

---

[1]) „Beilage A. Die erste Commission: 1. von Lesgewang, 2. Kammerrath Fritzen, 3. Accise-Einnehmer Roß. — Die zweite Commission: 1. von Kalnein, 2. Kammer-Verwalter Schultz, 3. Schoß-Einnehmer Rehefeld. — Die dritte Commission: 1. Major von Buddenbrock, 2. Drost, 3. Kreis-Commissarius Buck. — Hofrath Werner nebst zwei anderen führet das Protokoll. Der Kreiscommissarius Adler besorget die Balancen-Catastra, Ausrechnungen und dergleichen." — Rehefeld wurde, wie ein Bericht der Hufenschoß-Commission vom 19. September angiebt, an Stelle Kuspiels, der „zu dieser Arbeit nicht capable genug befunden", gewählt und vor der Commission vereidigt. „Und", heißt es in demselben Schreiben, „da die ganze Commission in drei Theile getheilet, haben Ew. Königl. Majestät hohem Interesse wir convenable erachtet, Ew. Königl. Majestät Extraordinair-Secretarium Weger und den Schärmer zu Führung des Protokolls nach geleistetem Eide mit zu der Commission zu ziehen".

[2]) Bisher waren monatlich 299 Thaler für die Besoldung der Mitglieder ausgeworfen. Durch Hinzutritt von Fritzen und Schultz, für die Waldburg 30 bezw. 18 Thaler Monatsdiäten beantragte, stieg die Summe auf 347 Thaler.

die Einrichtung des Generalhubenschosses eine solche Sache, welche, wenn darinnen einmal etwas versehen, fast unmöglich kann geändert werden" . . .

Grumbkow, Creutz und Krautt erstatteten, Berlin 27. September 1716, über Waldburgs Anträge Immediatbericht. Creutz hielt die Betheiligung beider Kammerpräsidenten für unthunlich, „weil beide Kammern jetzo in voller Arbeit begriffen sind, die von einigen Jahren rückständige und viele Tausend importirenden Domainenrechnungen in Richtigkeit zu bringen,"[1]) und der Präsidenten Gegenwart dabei erforderlich wäre. Da aber Osten der Hufencommission bereits in den Litthauischen Districten beigewohnt hätte, fuhr Creutz weiter fort, „so sollte doch ohnvorgreiflich der Meinung sein, daß in denen teutschen Aemtern der Kammerpräsident von Münchow auf gleichen Fuß assistiren, der von Osten aber nach sein Departement mit dem Kammerrath Fritzen, als welcher die Renteirechnungen zu besorgen hat, zurückkehren könnte [Randbemerkung des Königs: „guht"], weilen widrigenfalls die Kammer in steter Unrichtigkeit bleiben und jeder Zeit zu Prätext nehmen werde, sie sei von ihrer doch so nöthigen . . . Arbeit durch die Hufencommission detourniret worden, also daß weder die Rechnung noch ein richtiger Etat formiret werden könne".

kreutz hat recht aber die Presidenten sollen ab= und zu reisen

Der König verfügte hierzu:

kreutz hat recht osten soll bey der hufencomis:[sion] assistieren in osten seine emter in Munnicho seine emter soll Munnicho bey der comis:[sion] sein

Zum Antrage, Fritzen und Schultze bei der Commission zu belassen, verfügte Friedrich Wilhelm:

fritz soll dabey sein in osten sein emter schultze kann wohl in alle Beide sein wen[n] sie reisen und arbeitten sollen sie 4 vorspannpferde haben und tegl: 20 gr. ieder.

F W.

In dem danach ausgefertigten Erlasse an die Hufencommission, Berlin 9. October 1716,[2]) heißt es: „Unsere allergnädigste Intention gehet dahin, daß erwähnter von Osten bei denen Litthauischen, der von Münchow aber bei denen deutschen Aemtern, so viel nur ihre Functiones es zulassen, und ohne bei der Kammer etwas zu versäumen, geschehen kann, beiwohnen und assistiren, zugleich aber ab= und zureisen und ihre Kammerverrichtungen mit wahrnehmen." Ueber Fritzens Dienst wird bestimmt: „Wann aber

[1]) Vergl. Nr. 22. S. 63.

[2]) Conc., gez. Grumbkow, Creutz, [Krautt].

die Arbeit in mehrgemeldten Litthauischen Aemtern geschlossen, muß er wieder zu seiner ordinairen Function gehen und die Renteirechnungen besorgen, es kann aber an seiner Statt ein Kammerrath aus der deutschen Kammer, der das Land und insonderheit die Königlichen Amtsunterthanen kennet, zugezogen werden."

213. Einsetzung des Colberger Bürgermeisters Schultze zum Pommerschen Landrath.

Berlin 21. September 1716.

Conc., gez. Grumbkow. Kriegskanzlei I. 2. 8. 2.

Nachdem der Oberauditeur zu Colberg, Martin Schultze, zum Bürgermeister von Colberg bestallt worden war, wurde er auch zum „Landrath wegen der Städte, welche mit jener Function combiniret gewesen",[1]) am 21. September 1716 bestellt.

Da die Wahl ohne Rücksicht auf die vom Colberger Magistrat Präsentirten, und trotz aller Hinweise dieser Behörde und der Hinterpommerschen Regierung auf das Recht freier Wahl geschehen war, so weigerte sich der Colberger Senat, trotz einer angedrohten Geldstrafe, Schultze in sein Bürgermeisteramt einzuführen, und wich erst, als Schultze von dem Obristlieutenant von Bozheim und Regierungsrath A. von Podewils auf ausdrücklichen Befehl des Königs introducirt wurde.

Durch Erlaß an die Hinterpommersche Regierung, Berlin 26. Januar 1717, wurde bestimmt, daß Schultze auch wie sein Vorgänger Kundenreich Assessor im Hinterpommerschen Hofgericht werden sollte.

Neben Schultze wurde aber durch Patent vom 25. December 1716[2]) noch der von der Stadt präsentirte Colberger Bürgermeister Winter zum Landrath bestellt.

214. Erlaß an den Preußischen Commissariatspräsidenten Grafen Waldburg.

Berlin 24. September 1716.

Conc., gez. Ilgen. R. 7. 48.

Eintreibung der Marinegelder.[3])

Nachdem Wir mißfällig vernehmen, daß verschiedene Bedienten bei Unserem dortigen Commissariat angenommen, verpflichtet und

[1]) Vergl. A. v. Balthasar, Abhandlung vom Ursprung, Amt und Recht besonders der Wahl der Landräthe im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen. Greifswald 1752.

[2]) Conc., gez. Grumbkow.

[3]) Vergl. über die Marinegelder Bd. 1. S. 266. Anm. 2.

ihnen ihre Besoldung gereichet worden, ob sie schon dabei die schuldige Marinegebühren nicht entrichtet, als befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, darunter mit allem Nachdruck zu remediren und diesen neuen Bedienten . . . solche Jura von ihrer Besoldung abziehen und [dem Marinereceptor Schrewe] ausfolgen zu lassen.

Durch Erlaß, Berlin 9. September 1717,[1]) wurde dieser Befehl wiederholt. Das Commissariat wurde angewiesen, „niemanden . . . das geringste an Besoldung auszuzahlen, es sei dann, daß derselbe zuförderst mit Quittungen erwiesen, daß er die Marinegelder richtig abgeführet habe".

Diese Verfügung wurde, Berlin 20. Juli 1719,[2]) erneuert.

---

215. Bestallung Johann Peter von Ludewigs zum Magdeburgischen Regierungsrath.

Berlin 25. September 1716.

Conc., gez. Ilgen. R. 52. 69.

Nach der Uebersiedlung der Regierung von Halle nach Magdeburg hatte der Professor Johann Peter von Ludewig die Aufsicht über das Landesarchiv erhalten (11. Juli 1714). Ludewig bat am 21. August 1716 um das Prädicat und das Gehalt eines Regierungsraths, da er bisher für seine Mühewaltung „keinen Heller" empfangen hatte. „Ob nun wohl die Liebe zu diesen alten Papieren", schrieb er, „bei mir alles dieses überwindet: so muß ich mich doch, absonderlich bei meinen Jahren[3]) und erlangter Wissenschaft, fast schämen, mir über eine Sache, davon ich nichts genieße, Befehle und Arbeit aufbürden zu lassen."

Er wurde am 25. September zum Regierungsrath mit 400 Rthlr. Gehalt ernannt und auch ferner[4]) mit der Aufsicht des Archivs betraut.

Im Hinblick auf seine wissenschaftliche Stellung wollte er von der Proberelation befreit werden, drang aber mit seiner Bitte nicht durch, da der König, zwar von Ludewigs „oft erprobter Habilität" überzeugt, keinen Ausnahmefall zulassen wollte: „andern Falls andere hiernächst sich auch darauf beziehen, und dadurch die ganze dieserwegen gemachte Anordnung wieder in Ungewohnheit gebracht werden möchte".[5])

---

[1]) Conc., gez. Ilgen.

[2]) Conc., gez. Ilgen.

[3]) Er war 1668 geboren.

[4]) Erlaß vom 26. September 1716.

[5]) Gesuch Ludewigs, Magdeburg 9. November 1716. Erlaß an die Magdeburgische Regierung, Berlin 13. November 1716. (Conc., gez. Ilgen.)

Nach der Vollendung seiner Proberelation wurde der Magdeburgischen Regierung am 27. November 1716[1]) der Befehl zu seiner Einführung gegeben.

---

216. Bestallung Mancks als Mitglied der Generalrechenkammer und Geheimer Rath.

Berlin 26. September 1716.

Conc., gez. Creutz. Kriegsmin. XVIII. 2. d. 6. cc.

Der Hofrath Manck wird „unter Beibehaltung seiner gegenwärtigen Function und darzu gehöriger Departements" der Generalrechenkammer zugewiesen[2]) und zugleich zum Geheimen Rathe ernannt.

Er soll

in Betracht seiner bei Unserm Generalcommissariat habenden Expeditionen in Contributions-, Salarien- und allen dahin gehörigen Geldsachen mit den zu obgedachter Unserer Generalrechenkammer fließenden Justificationen derer Provinzial- und Kreisrechnungen besondere Connexion und Gemeinschaft haben, so ofte dergleichen Rechnungen daselbst abgenommen werden, und Unser Wirklich Geheimbter Staats- und Kriegsrath, auch Generalcontroleur, der von Creutz, darzu ansagen lassen wird, sich allda einfinden, denen Rechnungsabnahmen als ein membrum collegii mit beiwohnen, Unser hohes Interesse dabei pflichtmäßig beobachten, daß dennoch aber bei seiner jetzigen Expedition im geringsten nichts verabsäumet, vielmehr alles nach wie vor bei derselben fleißig besorget werde, zum beständigen Augenmerk haben . . .

Für diese Bedienung erhält Manck zwar kein „absonderlich Tractament", soll aber dieselben Prärogativen wie die andern Geheimen Räthe genießen.

---

217. Erlasse an den Generalmajor v. Borcke und den Geheimen Rath v. Massow wegen Abnahme des Handschlags und Vollziehung der Lehninvestitur in dem sequestrirten Vorpommerschen District.

Berlin 29. September u. 12. December 1716.

R. 30. B. 23. b. 1722. f.

Am 29. September erging folgender Erlaß an Borcke und Massow:[3])

Demnach Wir allergnädigst entschlossen sind, Uns der Treue und Gehorsams der Eingesessenen der Stadt Stettin und des

[1]) Conc., gez. Ilgen.

[2]) Vergl. Nr. 20. S. 58.

[3]) Conc., gez. Dönhoff, Printzen, Ilgen.

sämbtlichen Vorpommerischen sequestrirten Districts anstatt der wirklichen Landeshuldigung, welche Wir aus bewegenden Ursachen annoch zu differiren gut gefunden, durch den Handschlag an Eidesstatt zu versicheren, als haben Wir Euch hiemit allergnädigst Commission auftragen wollen, solchen Handschlag in einem gewissen Termino, welchen Ihr deshalb anzusetzen habt, von Unserntwegen einzunehmen.

Zu solchem Ende habt Ihr in Unserem höchsten Namen ein Ausschreiben an die Stände von der Ritterschaft und Städten, wie auch an die Clerisei und sämbtliche Ambtsunterthanen vorbesagten sequestrirten Districts ergehen zu lassen, ihnen darin Unsere wegen Einnehmung des Handschlages führende allergnädigste Willensmeinung in convenablen Terminis bekannt zu machen und dabei von Unserentwegen ernstlich und bei Vermeidung arbiträrer Strafe anzubefehlen, daß sie allerseits in dem von Euch zu präfigirenden Termino, und zwar längstens zwei Tage vor demselben, durch gewisse, mit genugsamen und von allen Mitgliedern eines jeglichen Corporis unterschriebenen Vollmachten versehene Deputirte ihres Mittels, deren die Ritterschaft aus jedem District zwo, jede Stadt aber viere, zwei von dem Magistrat und zwei von der Bürgerschaft jeden Orts, die Clerisei aus jeglichem Synodo vier, nämblich den Präpositum oder, wann kein Präpositus in einem oder anderem Synodo bestellet wäre, den Seniorem nebst einem Prediger und zwo Kirchenvorstehern, und dann die sämbtliche Ambtsunterthanen aus jedem Dorfe einen von der Gemeinde abschicken müssen, in der Stadt Alten Stettin vor Euch erscheinen, durch solche Deputirte, welche des Tages vor dem angesetzten Termino ihre Vollmachten Euch zu übergeben und sich dadurch zu legitimiren haben, den Handschlag anstatt des sonst zu prästirenden Homagii ablegen lassen und sich dadurch verbindlich machen und angeloben sollen, Uns, als ihrer jetzigen höchsten Landesobrigkeit, treu, gehorsam, hold und gewärtig zu sein, Unser Interesse und Bestes ein jeder an seinem Ort nach äußerstem Vermögen und bedürfenden Falls mit Gut und Blut zu befördern, allen Schaden und Nachtheil aber, so viel in eines jeglichen Kräften beruhet, zu verhüten und abzuwenden, insonderheit aber mit Unseren öffentlichen oder heimlichen Feinden und Widerwärtigen keine Correspondenz, Umbgang oder Commercium zu haben, noch denselben in dem allergeringsten einige Hülfe oder Vorschub zu thun,

sondern sich darunter wie in allen übrigen Sachen und Begebenheiten dergestalt zu verhalten und zu betragen, wie ein jeder gegen die von Gott ihm vorgesetzte höchste Obrigkeit zu thuen schuldig und in seinem Gewissen verbunden ist.

Auf diese Art habt Ihr auch Euren Vortrag an die versamblete Deputirte einzurichten und sie daneben zu versicheren, daß, so lange sie und ihre Principalen, als treuen und gehorsamen Unterthanen gebühret, gegen Uns sich erweisen würden, sie auch hingegen Unserer Königlichen Hulde, Gnade, landesväterlicher Vorsorge, prompter und unparteiischer Administrirung der Justiz und starken Schutzes sich beständig sollten zu getrösten und zu erfreuen haben.

Nach solchem geschehenen Vortrag werdet Ihr von den Deputirten in gebührender Ordnung den Handschlag aufzunehmen und sie demnächst nochmals zu erinneren haben, daß sie allem dem, so sie dadurch an Eidesstatt angelobet und versprochen, treulich nachkommen und sich dergestalt betragen möchten, wie Unser allergnädigstes Vertrauen deshalb zu ihnen gerichtet wäre, und wolltet Ihr ihnen damit die Freiheit ertheilen, daß ein jeder wieder nach Hause und zu dem seinigen sich verfügen möchte.

Von dem Tage des Handschlags ab ist „in den Kirchen der Stadt Alten Stettin und dazu gehörenden Districts" nicht mehr für den König von Schweden, sondern allein „vor Uns" und zwar in der in den übrigen Provinzen üblichen Weise zu beten.

An demselben Tage erging an Borcke und Massow ein Erlaß wegen Vornahme der Lehnsinvestitur.[1])

Der Regierungsrath Laurens, der die Aufsicht über die Lehnsregistratur hat, soll die Nachrichten über die Lehen in dem sequestrirten Gebiete zusammen stellen,

sollte aber daran einiger Mangel erscheinen, so habt Ihr denen Vasallen die Auflage zu thun, solche etwa abgehende Nachrichten binnen einer gewissen Zeit, und zwar vor dem Termino der Belehnung, zu der Stettinischen Lehnsregistratur ohnfehlbar einzuschicken, damit von dem dortigen Lehnwesen, denen sämbtlichen Vasallen, Mitbelehnten und Gesambthändern, wie nicht weniger von eines jeglichen feudi Qualität und Eigenschaft, Pertinentien und Ertrag,

[1]) Conc., gez. Printzen.

davon zu prästirenden Ritterdiensten und anderen oneribus, auch darauf haftenden, mit oder ohne lehnsherrlichen Consens contrahirten Schulden, juribus hypothecae, retentionis, immissionis und dergleichen, von denen alienirten Pertinentien und derselben dermaligen Possessoribus und was sonst dahin referiret werden kann, es an sicherer und zuverlässiger Information, wohin man allenfalls recurriren könne, nicht ermangelen möge, gestalt Ihr denn auch über alle und jede von dem Herzogthum Stettin relevirende oder auf den Insulen Wollin und Usedom situirten Lehne unter Eurer Direction durch den Regierungsrath Laurens eine accurate Tabelle nach Anleitung obspecificirter Punkten verfertigen und ein Exemplar davon bei der dortigen Lehnsregistratur asserviren zu lassen, das andere aber Uns allerunterthänigst einzusenden habt.

Zu dem Investituract sind die Vasallen durch eine allgemeine Citation aufzufordern. Es ist darin zu erklären,

daß sie bei Strafe der Caducität ihrer habenden Lehne in dem von Euch anzusetzenden Termino entweder in eigener Person oder bei Vorfallung ohnabwendlicher Ehehaften durch Gevollmächtigte, und zwar in der Stadt Alten Stettin ohnausbleiblich vor Euch erscheinen und wenigstens zwei Tage vor dem Termino der Belehnung bei der dortigen Lehnskanzelei sich melden, ihre Namen daselbst anzeichnen lassen, auch ihre erste und letzte Lehnbriefe produciren und davon Abschriften, welche bei der Lehnskanzelei mit den Originalien fleißig zu collationiren und demnächst zu vidimiren sind, nebst einem richtigen Verzeichniß der noch Lebenden ihres Geschlechts oder Linien, imgleichen der Mitbelehnten ad acta geben, sodann des folgenden Tages auf dem Schlosse zu Alten Stettin sich anfinden und der wirklichen Investitur gewärtigen sollten, allermaßen Ihr denn auch an selbigem Tage den actum investiturae vor sich gehen zu lassen, denen alsdann anwesenden Vasallen und der abwesenden [Vasallen] Gevollmächtigten einen zu der Sache sich schickenden Vortrag zu thun und die Lehnspflicht in denen Terminis und auf die Weise, als es bisher in Vorpommern damit gehalten worden, und wovon die Acta Nachricht geben werden, von denselben aufzunehmen, ihnen darauf die Investitur gewöhnlicher Maßen zu ertheilen und sie demnächst mit wiederholter Erinnerung, daß sie der Uns abgelegten Lehnspflicht beständig eingedenk sein und derselben treulich nach-

kommen möchten, wegen der ihnen zu ertheilenden neuen Lehnbriefe anhero zu verweisen [habt], da ihnen dieselbe auf ihr geziemendes Anmelden von Uns vollentzogen ausgeliefert werden sollten.

Ueber alles dasjenige, was Ihr wegen sothaner Belehnung verfügen und veranstalten werdet, auch wie der actus solennis selbst vollenzogen werden wird, imgleichen was an Ritterpferde oder Lehnwaren von jedem Lehne bei dergleichen Belehnung oder sonsten gegeben werden muß, soll der Regierungsrath Laurens ein richtiges Protokoll und Lehnregistratur führen, welche Ihr Uns demnächst cum actis allerunterthänigst einzuschicken, damit die Ausfertigung der Lehnbriefe darnach geschehen könne.

Am 26. October erbaten Borcke, Massow und der Regierungsrath Laurens aus Berlin Bescheid über verschiedene Punkte bei dem aufzunehmenden Handschlag und der Belehnung in dem sequestrirten Vorpommerschen District. Sie erhielten auf ihre einzelnen Fragen u. a. folgende Antworten:[1])

Bei Allem was die Einnehmung des Handschlags und die Belehnung der Vasallen betrifft und deshalb publice geredet oder schriftlich expedirt wird, muß von dem Ausdruck „sequestrirter District" gänzlich abstrahiert werden.

Der Termin zur Aufnehmung des Handschlags und zur Belehnung wird wenigstens auf sechs Wochen a die publicationis edictorum zu extendiren sein.

Es wird genehmigt, daß „zeit währenden actus solennis ein Bataillon auf dem Stettinischen Schloßplatze rangiret, auch einige Wachten vor die Kirchthüren gesetzet, und in der Kirche selbst die nöthige Ordnung von einem Ober-Officierer angewiesen werden möge."

Es ist nöthig und gut, daß die neuen Lehnbriefe dort abgefaßt werden; ihre Ausfertigung aber soll hier geschehen.

Der feierliche Akt fand am 25. Februar 1717 statt, nachdem die Stände und Deputirten durch Ausschreiben, Alten Stettin 14. Januar, eingeladen worden waren. Der Vorgang ist ausführlich beschrieben in Nr. 18 der Stettinischen ordinairen Postzeitung, Dienstag den 2. Martii Anno 1717.[2])

---

[1]) Berlin, 12. Dezember 1716. Conc., gez. Printzen, Ilgen.

[2]) Der Gang der Feierlichkeit war darnach: Am Vorabend ließen die Königlichen Kommissarien die Vollmachten der Deputirten auf der Regierung zu Protokoll nehmen. Am Huldigungstage selbst wurde ein Festgottesdienst abgehalten, und in der Regierung dann der Handschlag abgenommen.

Als dem Könige gemeldet wurde, daß einige sich weigerten, dem Könige sich zu verpflichten, befahl er:

sollen den handtschlag tuhn oder confiscKacion der Gühter.

In einem Schreiben an den Grafen Schwerin, den Preußischen Gesandten in Wien, wurde über diesen Huldigungsakt folgendes bemerkt:[1])

„Wir intendirten darunter nichts anderes als Unsere Possession von dem Lande dadurch zu tranquilliſiren und allen Bewegungen, so Uns deshalb gemachet werden möchten, vorzubeugen."

---

218. Eigenhändige Verfügung des Königs.

3. October 1716.

Urschrift. R. 64. Mörs. Bediente. 2.

Vater und Sohn in einem Amte.

Der Utrechter Domcapitular Wilhelm Moritz Freiherr von Kinsky hatte am 12. Mai 1702 ein Adjunctionspatent auf die Stellen seines Vaters erhalten, das am 22. August 1713 confirmirt worden war. Friedrich Wilhelm hatte bei seiner Anwesenheit in Mörs 1716 außerdem dem Vater versprochen, daß Wilhelm Moritz in Eid und Pflicht genommen werden sollte. Dieser bat nun, Krefeld 8. September 1716, den Drosten-Eid ablegen zu dürfen.

Der König verfügte darauf:

von Ilgen er weis mein sentiment soll Ihm ein antwort machen das nichts sagen will

Dem Freiherrn wurde darauf am 3. October 1716 zur Resolution ertheilt,[2]) der König fände es bei näherer Erwägung „nicht convenable, daß Vater und Sohn neben einander das Drostenambt im Mörsischen verwalten, und würde es besser sein, daß der alte Drost, wenn er Unvermögenheit halber nicht wohl fortkommen kann, von den übrigen Beambten in seiner Bedienung soulagirt werde".

---

[1]) Berlin, 30. März 1717. Conc., gez. Dönhoff, Printzen, Ilgen.

[2]) Conc., geschrieben und gez. von Ilgen.

219. Bericht des Grafen Dohna.

Königsberg 3. October 1716.

Urschrift. Gen.-Dir. Preußen. Litthauen. Aeltere Sachen 1716.

Die Preußischen Landgerichte.

Durch Erlaß, Berlin 15. September 1716,[1]) wurde Dohna aufgefordert, sein Gutachten darüber abzugeben, ob die Landgerichte, die die Unterthanen angeblich aussogen, aufzuheben und die Justiz allein von den Hauptleuten und Beamten zu verwalten wäre.[2])

Dohna berichtete darüber, Schlobitten 3. October:

daß, so viel ich die Sache die Jahre her penetriret, ich der Meinung bin, daß es denen Unterthanen eine Linderung sein und der Justiz nichts abgehen würde, wenn die Landgerichte in Preußen aufgehoben werden sollten, maßen der Hauptmann, wenn er einen legalen adelichen Gerichtsschreiber oder Actuarium hat, die Justiz genugsam respiciren kann und die Unterschleife besser zu verhüten vermag, als wenn ein interessirter Landrichter freie Hände behält. Jedoch muß ich bei dieser Gelegenheit pflichtmäßig vorstellen, daß, wenn ein Actuarius auch zugleich Ambtschreiber ist, die Oekonomie oder die Justiz gemeiniglich leidet; ist aber der Arrendator zugleich Actuarius, so gereichet es zur Ruine der Unterthanen: dahero die Nothwendigkeit wohl erforderte, daß in denen Aembtern, wo solches fehlet, ein aparter legaler Actuarius bestellet werden möge.

---

220. Erlaß an das Clevische Commissariat.

Berlin 9. October 1716.

Abschrift. Düsseldorf. St.-A. Liber rescriptorum 1716.

Unerlaubtes Verlassen des Dienstes.

Bisher haben die Accisebedienten ihre Kassen eigenmächtig zum Schaden des Königlichen Dienstes verlassen. „Bei Strafe der unausbleiblichen Cassation" soll von nun ab ohne Erlaubniß des Commissarius loci niemand „von der Kasse und Bedienung, wozu er bestellt, abweichen und verreisen."

---

[1]) Conc., gez. Creutz.

[2]) Vergl. Isaacsohn, Zur Geschichte der Landgerichte in Ostpreußen. Zeitschrift für preußische Geschichte 1874. S. 265.

221. Schriftwechsel über die Abhaltung der Cleve-Märkischen Amtstage in den Städten.

10. October 1716 — 9. April 1717.

Gen.-Dir. Cleve XCIV. Dom.-Sachen Gen. 17.

Der Clevischen Regierung wurde am 10. October 1716 befohlen,[1]) zu berichten, wie weit es möglich wäre, die Amtstage und Convente in Cleve und Mark von dem platten Lande in die Hauptorte der einzelnen Aemter zu verlegen.

Diese meldete darauf, Cleve 22. October 1716,[2]) „daß solche Convente, gar wenig Oerter ausgenommen, in denen Städten gehalten; und dahe es nicht geschiehet, kann es ohne einiges Bedenken also verordnet werden. Gleichwie aber bekannter Maßen der Beambten und Geerbten Zehrung dergestalt genau gestellet, daß sie in einigen Städten, allwo es kostbarer, damit nicht bestehen können, so würde auch solchenfalls . . . nötig sein, gedachten Beambten und Geerbten ein Zulängliches und Convenables zur Zehrung zuzulegen, gestalt bei dessen Entstehung Geerbte sich davon wegen der Köste entschuldigen und auf solchen Beisammenkünften nicht erscheinen dürften, wodurch das Publikum und Interesse eines oder andern Ortes leiden könnte".

Durch Erlaß vom 29. October 1716[3]) wurde das Clevische Commissariat befragt, „1. in welchen Aembtern die Convente bishero in denen Städten gehalten worden; 2. in welchen Aembtern solches in denen Dörfern geschehen; 3. ob denen Beambten und Geerbten, welche in denen Dörfern zusammengekommen, bishero an Diäten weniger als denen, die in Städten erschienen, gereicht worden?"

Das Commissariat berichtete darauf, Cleve 23. November 1716,

daß, so viel den ersten Punkt betrifft, darunter eben keine gewisse Regel gesetzet seie, noch auch durchgehends die Zusammenkunften an einem Orte beständig gehalten werden, absonderlich in der Grafschaft Mark, da an verschiedenen Orten, bald in denen nächsten Städten, bald auf dem Lande, in ein- oder anderm Dorf

---

[1]) Conc., gez. Grumbkow. — Durham, Motzfeldt und Martitz beklagten sich, Unna 9. October 1716, daß der Director von Reck als Drost von Unna die Deputations- und Amtstage stets in einem Wirthshause zu Maßen, einem Dorfe bei Unna, abhielte, „welche Nahrung, weil ein vieles auf dergleichen Zusammenkünften consumiret werden solle, billig der Stadt Unna zu gönnen wäre".

[2]) Ausf., gez. Motzfeldt, Bergius, Maschs, Pollman.

[3]) Conc., gez. Grumbkow.

oder bequemen Wirthshause die Versammlungen vorgehen, wie es die Beambte und Geerbte convenable finden, bei einigen Dörfern der Grafschaft Mark auch keine Städte in der Nähe vorhanden, wo die Convente ohne Incommodität und Reisekosten gehalten werden könnten; im Cleviſchen aber werden fast durchgehends, wo in denen Aembtern oder nächstbei Städte vorhanden, die Beisammenkunften nicht aufm platten Lande, sondern in denen Städten gehalten. Dahero quoad secundum nichts accurates allerunterthänigst an Hand zu geben, manmöchte dann ein einzig Jahr ausnehmen und davon eine Specification formiren, so aber vor keine beständige Nachricht zu halten.

Anlangend den dritten Punkt, da ist der Diäten halber kein Unterscheid in Ansehung einer Stadt oder Ambts, wo die Ambtstage hinfallen möchten, bishero gemachet, weilen das Steuer-Reglement dergleichen nicht mitführet oder ordnet, sondern die Taggelder seind auf ein gewisses vor Drosten, Richtern, Gerichtsschreibern und Beerbte ohne Unterscheid determiniret, und zwaren vor einen Beerbten nur 15 stbr., worüber das ganze Land sich vormalen beschweret und in Decembri 1695 bei damaligem Landtage eine Resolution erhalten, daß, da sonderlich die Adliche mit 15 stbr. bei weitem nicht zulangen oder sich verpflegen könnten, ein gewisses überhaupts bei jedem Ambte zur Verzehrung anstatt dergleichen Diäten nach jeden Orts Gelegenheit festgesetzet, mit ausgeschlagen und gutgethaen werden möge, wornach einige Aembter ihre Verzehrungsköste mit des Commissariats Genehmhaltung billigermaßen regulieret und ferner keine Diäten einbringen; wann sie aber das einmal festgesetzte Quantum übersteigen oder zur Ungebühr etwas prätendiren, wird solches nicht passiret und nach Befinden nur alleine gut gethaen, was die Litter des Steuerreglements mitführet. Indessen wird die Consumption bei solchen Versammlungen, dabei die meiste Geerbte nur ungefähr 15 stbr. zu verzehren haben, wenig einbringen können, folglich es auch der Mühe nicht werth sein dörfte, gewisse Oerter, wo die Ambtstage zu halten, von neuem vorzuschreiben, maßen alsdann sogleich von verschiedenen umb Verbesserung der Diäten Vorstellung geschehen würde . . .

Auf diesen Bericht hin wurde durch Erlaß an das Cleviſche Commissariat, Berlin 24. December 1716, bestimmt, „daß sowohl in der Grafschaft Mark als im Herzogthum Cleve hinkünftig solche Ambtstage in denen Städten

gehalten werden sollen,[1]) es wäre dann, daß an einem oder anderen Ort es denen Geerbten gar zu weit fiele, oder sie sonst dawider etwas erhebliches einbringen möchten: da Wir dann dem Befinden nach darauf reflectiren und näher verordnen wollen."

Das Commissariat entgegnete, Cleve 12. Januar 1717,[2]) da die meisten Amtstage schon in den Städten gehalten würden, könnte sich die Königliche Verfügung nur auf wenige Orte beziehen, „wobei die Consumption nicht von der Erheblichkeit zu sein scheinet, eine neue Verfassung zu machen".

Es wurde ihm nun befohlen, Berlin 6. Februar 1717,[3]) darauf zu achten, daß die Versammlungen der Aemter Hamm, Unna, Lünen, Hörde und Schermbeck in den Städten gleichen Namens abgehalten würden.

Nach dem Vorschlage Durhams[4]) wurde für die stadtlosen Aemter am 9. April 1717 verfügt,[5]) „daß die Ambtstage des Ambts Bislich hinkünftig in Rees, des Ambts Winnekendonk zu Sonsbeck, des Kirchspiels Kierspe zu Lüdenscheid und des Kirchspiels Halver zu Breckerfeld, woselbst ohnedem desselben Richter wohnet, gehalten werden sollen. Wegen derer Kirchspiele Valbert, Meinertshagen und Rönsal aber lassen Wir es aus bewegenden Ursachen auf dem bisherigen Fuß."

---

222. Bestallung des Ober-Auditeurs Strimesius zum Kammergerichtsrath.

Berlin 17. October 1716.

Conc., gez. Plotho. R. 9. J. 7.

Der ehemalige Ober-Auditeur Friedrich Wilhelm Strimesius wird zum Kammergerichtsrath cum voto et sessione ernannt und seinem Vater,

---

[1]) Auf den Bericht, daß der Drost Freiherr von der Reck den bis dahin immer in Hamm abgehaltenen Tag des Amtes Hamm, um die neu in Hamm introducirte Accise zu umgehen, auf dem platten Lande abgehalten hätte, wurde dem Drosten, Berlin 27. November 1716, (Conc., gez. Grumbkow) die eigenmächtige Aenderung verwiesen und ernstlich befohlen, „hinkünftig die Beerbte wiederumb in gedachter Stadt zu berufen . . . zumalen da Unsere Ambtsunterthanen den größesten Theil zu denen sowohl ordinair als extraordinairen Lasten des Landes beitragen, folglich auch zu denen Ambtstagekosten das Meiste ausbringen müssen".

[2]) Ausf., gez. Bergius, Merode.

[3]) Conc., gez. Grumbkow.

[4]) Unna, 25. März 1717.

[5]) Erlaß an das Commissariat, Conc., gez. Grumbkow.

dem Geheimen Justizrathe Strimesius ratione dessen Kammergerichtsrathsstelle adjungirt.

Er soll,

so oft Audientien in Unserm Kammergericht ordinair und extraordinair gehalten werden, denenselben fleißig beiwohnen, auf alles, was fürkombt, gute Acht geben, protocolliren und dahin sehen, ... daß im Verabscheiden, wie auch in denen Proceßsachen einem jeden auf das schleunigste, ohne alles der Personen Ansehen und mit Hintansetzung der übrigen Respecten, dasjenige widerfahren möge, was recht ist. Ebenmäßig soll er auch die einkommende Supplicata mit Fleiß verlesen helfen, alles wohl erwägen und nebst Unserm Präsidenten und andern zum Kammergericht verordneten Räthen dasjenige darauf decretiren, ordnen und befehlen, was der Billigkeit und denen Rechten gemäß ist, sich auch nicht weigern, so oft es nöthig und von dem Präsidenten oder wer sonsten in dessen Abwesenheit die Direction hat, ihm angesonnen wird, die Abschiede gleich andern zu begreifen und abzufassen. So soll er auch dem Actenlesen fleißig beiwohnen, der Acten Inhalt wohl aufmerken und, wann über die Sache votiret wird oder die Urtel zu concipiren ist, abermalen auf nichts sehen als auf das, so gleich recht und billig ist. Wann er zu Commissionssachen gezogen wird, soll er sich gleichergestalt derselben gebührlichen Verrichtung und Expedition aufs fleißigste angelegen sein lassen, was von Unsern Geheimnissen er in Erfahrung bringet, an niemanden zu Unserm Nachtheil offenbaren, ... wegen der Besoldung aber [soll er] sich gedulden, bis sein alter Vater mit Tode abgehet, alsdann ihm dessen Gehalt und Emolumenten bei dem Kammergericht hinwieder zu Theil werden sollen.

---

223. Anstellung eines Führers in der Grafschaft Tecklenburg.

Berlin 17. October 1716.

Conc., gez. Kameke. R. 64. Tecklenburg. Bediente. 2.

Das Generalfinanzdirectorium meldete am 6. November 1715,[1]) daß einer der sieben Führer in der Grafschaft Tecklenburg, denen die Execution

[1]) Ausf., gez. Kameke, Creutz, Gröben, Fuchß, Walter, Cramer, Mardefeld, Culeman. Zurückgekommen 3. December 1715.

auf dem Lande gegen 12 Th. Jahresgehalt oblag, gestorben wäre, und nannte einen Bewerber. Der König verfügte hierzu:

ich will ein inwaliden der soll den Dienst haben sollen mir errinnern wen[n] ich nach Berlin komme

Am 15. September 1716 erinnerte das Generalfinanzdirectorium[1]) den König an seine Verfügung, da noch kein Führer eingesetzt wäre, ein Landfremder aber, „der nicht sonst etwas Acker oder eine andere Hantierung dabei hat", bei dem kleinen Gehalte nicht bestehen könnte. Hierzu schrieb der König:

oberste koppen soll mir ein[en] alten Muscketier vorschlagen der etwas schreiben kan F W.

Die Stelle erhielt darauf durch Erlaß an die Tecklenburgische Regierung am 17. Oktober 1716 der abgedankte Unterofficier Johann Julius Awasser.

224. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin 20. October 1716.

Ausf., ohne Gegenzeichnung. Königsberg. St.-A. Etatsmin. 107. b.

Prüfung der Nachrichten.

Als die Preußische Regierung einen schreckensvollen Bericht über das Wüthen einer ansteckenden Seuche an der Polnischen Grenze gebracht hatte, der sich nachher als ungegründet herausgestellt hatte, wurde ihr am 20. Oktober 1716 geschrieben: „Nun lassen Wir zwar Eure hierunter gehabte Sorgfalt, womit Ihr ferner zu continuiren, auch die von Euch vorgekehrte Anstalten und fleißige Correspondenz zu allergnädigstem Gefallen gereichen." Da aber durch die Alarmnachrichten dem Lande unnütze Lasten und Kosten verursacht worden sind, so soll die Regierung bevor sie darüber berichtet, „die Sache nach denen dabei vorkommenden Umständen aufs genaueste untersuchen, ob nämlich und in wie weit selbige gegründet sei, auch, wenn einiger Zweifel sich dabei eräugnen sollte, in denen . . . angrenzenden Städten oder sonst in der Nähe Euch darnach zuverlässig erkundigen".

---

[1]) Ausf., gez. Creutz, Gröben, Görne, Walter, Cramer, Marbefeld, Culeman.

225. Erlaß an Hagen, Duncker und Saint Paul.

Berlin 20. October 1716.

Conc., gez. Dönhoff, Printzen, Ilgen. R. 64. Geldern. Antheil des Königs. vol. 6.

Uebergriffe der kaiserlichen Bedienten in Geldern.

Hagen, Duncker und Saint Paul berichteten, Geldern 7. October 1716, daß die Rechenkammer in Brabant am 16. September 1716 dem Preußischen Landrentmeister in Geldern, Joseph van Aefferden befohlen hätte, ihr die Rechnungen von den Geldernschen Domainen seit 1706 bis zu dem Tage, da der Kaiser in den Besitz von Gelderland getreten wäre, binnen vierzehn Tagen einzusenden. Sie hätten ihm vorläufig verboten, darauf zu antworten.

Es wurde ihnen darauf befohlen, durch den Residenten in Brüssel vorstellen zu lassen, „daß Wir [der Rechenkammer] ganz nicht das Recht zugestünden, an Unsere im Geldrischen habende Bediente dergleichen Verordnung ergehen zu lassen, und möge sie sich inskünftige derselben enthalten, weilen doch selbige von keinem Effect sein würden. Woferne sie aber einige Information aus bemeldten Unseren Obergeldrischen Lande verlangeten, so möchten sie sich deshalb an Euch oder an Uns selbst adressiren, worauf ihnen jedesmal dem Befinden nach würde geantwortet werden".

---

226. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin 31. October 1716.

Abschrift. R. 7. 18. g. 1.

Die Gefälle von Kammer und Fiskalat in Preußen.

Welchergestalt der dortige Advocatus Fisci . . . vorschlägt . . . daß alle fiscälische Gefälle aus denen sowohl zur Teutschen als Litthauschen Kammer gehörigen Aembtern ad Fiscum in Preußen, (weil das officium Fisci nach Anleitung des Reglements dergleichen Gelder einnehmen und der Kammer berechnen muß),[1]) jedoch in einem absonderlichen Kasten das Jahr hindurch verwahret, bei Ablauf eines jeden Jahres aber gemäß dem Kammer-Reglement richtige Rechnung abgeleget, und alsdann nach Abzug der gesammten fiscälischen Salarien und Quoten, so weit ihnen solche von denen ausgeführten Sachen zukommen, die überschießende Summa aus

[1]) Vergl. Bd. 1. Nr. 70. S. 244.

denen zur Deutschen Ambtskammer gehörenden Aembtern zu dieser und die andere zur Litthauschen Kammer abgeliefert werden sollten, solches haben Wir Uns aus Eurem unterm 14. Septembris jüngsthin allerunterthänigst abgestatteten Bericht und dessen Beilagen mit mehrem gebührend vortragen lassen. Gleichwie Ihr nun bei diesem Vorschlage nichts zu erinnern findet, sondern vielmehr zu einer jeden Kammer größeren Versicherung noch dieses hinzu thut, daß an sothanem Kasten auch zwei Schlösser, davon jemand derer Cameralium einen [Schlüssel] zu sich nehmen möchte, angehänget, und daß jedesmal drei Exemplaria von denen Specificationen der fiscalischen Strafen aus denen Aembtern einzusenden sein, davon dann eines an die Kammer, das andere an das officium Fisci und das dritte zum Archiv zu liefern wäre, . . . also approbiren Wir solches alles in Gnaden umb so viel mehr, weiln auf solche Art das officium Fisci wegen Verkürzung seiner Salarien nichts zu befürchten hat, Unsere Litthausche Ambtskammer auch die fiscälische Gefälle aus denen ihr zugeschlagenen Aembtern nach proportionirten Abzug der fiscälischen Salarien und Quoten behält, Unsre Teutsche Ambtskammer aber solchergestalt auch außer Gefahr bleibet, daß wegen Salarirung der fiscälischen Bedienten ihr kein neues Onus werde zufallen, als welches sonsten, wann die Litthauische Kammer ihre fiscälische Gefälle vor sich allein behalten sollte, geschehen würde. Befehlen Euch demnach hiemit allergnädigst, es also, wie itzo erwähnet worden, einzurichten und darüber mit Nachdruck zu halten.

---

227. Reglement wegen Beschleunigung der Expeditionen bei allen Königlichen Kanzleien und was sonst dabei zu beobachten.

Berlin 2. November 1716.[1])

Mylius C. C. March. VI. 2. Nr. 95. Sp. 165. f.

Um die Verzögerungen und Unordnungen in den Expeditionen der Hofkanzleien zu vermeiden wird angeordnet:

1. Die Secretäre müssen ihre Concepte und die Canzlisten ihre Abschriften am selben Tage, an dem sie dazu Befehl erhalten haben, anfertigen und zur Unterschrift einsenden. Sie sollen Vormittags von 8 bis 12 Uhr

[1]) Im Mylius ist vorne an eine Publicationsordre an Printzen vom 10. November 1716 abgedruckt.

und Nachmittags von 2 Uhr bis zur Erledigung aller Arbeiten in der Kanzlei sein.

2. Die Sachen, wobei der König oder das Publicum interessirt sind, haben den Vorzug vor den Privatangelegenheiten.

3. Die Secretäre und Canzlisten müssen auf den Concepten verzeichnen, wann ihnen eine Sache übergeben, von ihnen zur Durchsicht geschickt und revidirt wieder zurückgekommen ist, und wann die Ausfertigung zur Unterschrift eingereicht, unterzeichnet zurückgegangen und nachgehends ausgehändigt oder fortgesandt ist.

4. Expeditionen dürfen nicht unter dem Vorwand verzögert werden, „daß man nicht wüßte, ob dieselbe auch von denen Interessenten abgefordert und Jura dafür bezahlet würden".

5. Um Irrthümer bei der Auslieferung expedirter Sachen zu vermeiden, „sollen die Secretarien jedesmal auf die gemachte Concepte notiren, weme eigentlich das davon gemachte Original auszuliefern, oder ob solches ex officio abgehen müsse".

6. Niemand darf den Interessenten oder sonst jemand von den Expeditionen, bevor sie extradirt sind, Mittheilung machen.

7. Die Canzleisporteltaxe muß genau inne gehalten werden. Zur Controlle für jedermann müssen alle Canzleien ihre Taxen vor der Thür öffentlich anschlagen. In zweifelhaften Fällen ist an den Departementsminister zu berichten, damit er des Königs Bescheid einhole.

8. „Keiner von den Secretarien und Canzlisten soll dem andern in seinen Expeditionen und denen davon dependirenden Emolumentis einigen Eintrag thun."

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit 100 Ducaten oder gar mit Amtsentsetzung bestraft.

228. Eingabe des Collegium Medicum.

Berlin 4. November 1716.

Ausf., gez. Stahl. R. 9. M. M. 4.

Es wird darauf hingewiesen, daß schon seit mehr als 30 Jahren[1]) das Collegium Medicum bestehe,

an welches nicht sowohl damals alle und jede Medici und wer sonst zur Medicin gehörig, und zwar anfangs diesseits und jenseits der Oder und der Elbe nur, ratione approbationis per

[1]) Instruction für das Collegium Medicum, Potsdam 12. November 1685. Mylius C. C. March. V. 4. Nr. 16. Anlage 1. Sp. 11. f.

§ 4 des Medicinal-Edicts d. a. 1685 gewieſen, ſondern [daß] auch das Collegium ſelbſt per § 7 et 23 ſothanen Edicti autoriſiret, wider die Verbrecher zu erkennen und ſie mit gebührender Strafe anzuſehen, davon die Hälfte dem Fisco, die andere Hälfte aber dem Collegio heimfallen ſollte; welches auch damals in der hierauf publicirten Medicinal-Ordnung de anno 1693 in fine p. 43[1]) wiederholet und dem Collegio Medico anbefohlen, feſt darüber zu halten. Auch ſind zugleich damals die Hof-Fiscäle mit befehliget worden, auf Begehren des Collegii wider die Contravenienten der Medicinal-Ordnung zu agiren und mit dahin zu ſehen, damit ſolche Ordnung feſt und unverbrüchlich gehalten werden möchte. Gleichwie nun die gnädigſte Abſicht ſothanen Collegii Medici einzig und allein dem Publico zum Beſten errichtet iſt, maßen die Geſundheit des Menſchen doch das beſte Kleinod deſſelben bleibet, und aber in dem erſt allegirten Medicinal-Edict § 22 mit enthalten, wann bei denen darinnen angezogenen Punkten etwa actus speciales et particulares vorfielen, welche, Weitläuftigkeit zu vermeiden, in ſolcher Verordnung nicht exprimiret, daß deren Einrichtung die damalige Churf. Durchl. Friedrich Wilhelm, als Stifter des Collegii Medici, auf unterthänigſtes Erinnern deſſelben, Sich vorbehalten: alſo ſind auch nachhero noch verſchiedene Verordnungen und Reſcripta theils zu fernerer Etablirung ſolchen Collegii, theils auch, was ſonſt bei vorgekommenen medicinaliſchen Sachen zu verbeſſern geweſen, von Ew. Königl. Majeſtät Herrn Vater Friedrich, wie nicht weniger von Ew. Königl. Majeſtät Selbſt gegeben und bekannt gemachet worden. . .

Das Collegium Medicum beruft ſich auf die Erlaſſe vom 25. Juni 1701 (Mylius C. C. March V. 4. Cap. 1. Nr. 16. Anlage 7. Sp. 69) und 3. November 1707. (ib. II. 1. Nr. 112. Sp. 351.), auf das renovirte Medicinaledict vom 9. Oktober 1713 (ib. V. 4. Cap. 1. Nr. 16. Anlage 10. Sp. 71), das Reſcript vom 19. Mai 1714 über die Veröffentlichung dieſes Edictes, auf den Erlaß an das Kammergericht vom 5. December 1712 (ib., II. 1. Nr. 130. Sp. 517. f.) und an den Landdroſt von dem Busſchen vom 20. Mai 1716, wonach die Strafgefälle in Medicinalcontraventionen ebenſo wie die Akten darüber an das Collegium Medicum geſandt werden müſſen.[2]) Dasſelbe wird in einem Erlaſſe an Duhram vom 7. September 1716

[1]) Mylius. C. C. March. V. 4. Cap. 1. Nr. 16. Anlage 3. Sp. 59.

[2]) Vergl. Nr. 186. S. 381.

verordnet und den Fiscalen wird darin befohlen, auf die sorgfältige Ausführung der Medicinaledicte zu achten. (Mylius C. C. March. V. 4. Abth. 1. Nr. 32. Beilage 4.) Endlich wird noch auf das Rescript an die Magistrate der Altstadt Magdeburg und der Pfälzer Kolonieen vom 4. September 1716 hingewiesen, das dem Adjunctus des Collegii Medici ebenso wie dem Fiscale das Recht zu Verhören überträgt. Das Collegium bittet daher, daß die Regierungen angewiesen werden,

insonderheit das letzte Medicinal-Edict vom 9. Octobris 1713, davon bereits Exemplaria an die Regierungen versandt worden, überall, wo es noch nicht geschehen, zu jedermanns Wissenschaften sofort zu publiciren: mit fernern allergnädigsten Befehl, auch sonsten dem Königl. Collegio Medico und denen Adjunctis und Fiscälen bei denen vorfallenden medicinischen Contraventionibus überall hülfliche Hand zu leisten und, wenn das Königl. Collegium Medicum ihre in dergleichen Sachen abgefaßte und publicirte Sententien zur Execution bringen müßte, selbiges aber hierzu die Regierungs- und Amts-Pfänder, als gewöhnliche Executores, benöthiget hätte, diese dahin anzuweisen, daß sie ohne fernere speciale Requisition oder Verordnung solche Executiones unwidersprechlich verrichten sollen. . .

Am 3. December 1716 wurde darauf durch Erlaß an alle Justizcollegia verfügt,[1]) „daß nicht allein das sogenannte Dispensatorium und Medicinaledicte, insonderheit das vom 9. October 1713, . . . überall, wo es noch nicht geschehen, publiciret und darüber nachdrücklich gehalten, sondern auch dem Collegio Medico oder dessen Adjunctis oder Fiscälen bei denen vorfallenden medicinischen Contraventionen von denen Gerichten hülfliche Hand geleistet und, wann die von sothanen Collegio abgefaßte und publicirte Sentenzien zur Execution gebracht werden müssen, solche durch die Landreuter oder andere Executores bei Sr. Königl. Majestät Regierungen und Justizcollegiis unweigerlich verrichtet werden sollen".

229. Resolution für die Cleve-Märkischen Stände.

Berlin 17. November 1716.

Conc., gez. Grumbkow. Gen.-Dir. Cleve. CXIII. Landtagssachen, II. in sp. Steueretats, 25.

Theilnahme des Königlichen Deputirten am Landtage.

Auf die Gesuche der Cleve-Märkischen Stände vom 4. Januar, 27. September[2]) und 13. December 1715, sowie vom 10. November 1716,

[1]) Mylius C. C. March. V. 4. Abth. 1. Nr. 32. Beilage 8. Sp. 238.

[2]) Vergl. Nr. 135. S. 293.

daß auf Grund von § 10 des Receſſes vom 14. Auguſt 1660[1]) kein Deputirter ihren Verſammlungen beiwohnen möchte, wird ihnen zur Reſolution:

. . . Nun laſſen zwar Se. Königl. Majeſtät die bisherige Gewohnheit, welche Deroſelben an Ihrem ſonſt habenden Rechte kein Präjudicium inferiren kann, an ihren Ort geſtellet ſein, zweifeln aber keinesweges, erwähnte Dero getreue Stände werden das unterthänigſte Vertrauen haben, daß Sie dieſelbe gegen die Landesreceſſe zu graviren oder etwas, ſo denenſelben zuwider, einzuführen nicht gemeinet ſind. Nachdem aber gleichwohl in mehrgedachten Receſſen nirgends zu finden, daß bei derer Stände Verſammlungen und denen über das gemeine Landesbeſte zu haltenden Deliberationen niemand admittiret werden könne, welcher vor Sr. Königl. Majeſtät dabei insbeſondere verſirende Domainen-Intereſſe vigilire und die Nothdurft mit obſervire, ſo wollen Sie hoffen, es werde niemand aus denen Ständen Dero allergnädigſt gemachten Anordnung ſich weiter opponiren, ſondern dabei gebührend acquiesciren, zumalen Se. Königl. Majeſtät in keinen Zweifel gezogen werden kann, daß Sie nicht vor die Conſervation Dero Immediat-Unterthanen ebenſo, wie die Stände vor die ihrigen thun, zu ſorgen berechtiget ſein ſollten, überdem auch Sie zu Ihrem Deputato eine ſolche Perſon erwählet haben, ſo ritterbürtig und genugſam qualificiret, auch gegen deren Stand nichts einzuwenden ſein kann[2]) . . .

Auf das Schreiben Lottums vom 13. November, dem das Geſuch der Stände beigefügt war, ſchrieb der König eigenhändig:

comis[sariat] ich bin mitſtandt ich habe ſowohl gütter da als Mossieur witte ergo mus ich mit auf den Landtag erſcheinen weill ich aber abgehalten bin und nit ſelber kommen kan ſo habe die Komis[sion] an Gen feldt Mar: Lottum gegehben.

F W.

---

[1]) Scotti 1, 340.

[2]) Durch Erlaß vom 20. November wurde dem Feldmarſchall Lottum befohlen, auch fernerhin dem Landtage beizuwohnen. Die diesmalige Seſſion ſchloß am 15. December 1716.

230. Aus den Desiderien der Clevischen und Märkischen Stände nebst den Entscheidungen der Clevischen Regierung.

Cleve 25. November 1716.

Abschrift. Gen.-Dir. Cleve. XCIV. Domainensachen. Gen. 2. Pars 2.

In Punkt 1—3. 5. 8. 12. wiederholen die Stände die Beschwerden vom April 1713.[1])

4. „Was wegen Cognition der Ambtskammer und der Waldbedienten zur Resolution gegeben, wird zwar insoweit angenommen, dabei aber begehret, daß die vergangene Contraventiones abgeschaffet."[2])

29. Es wird begehrt, „daß die Dienstfreie nicht beschweret noch über die schuldige Dienste keine mehrere gefordert werden mögen".[3])

40. Es ist den vom Könige verliehenen Jurisdictionen jederzeit „annex" gewesen, „daß die erledigte Scharfrichtere-, Koch-, Spielleute- und andere dergleichen Dienste nach Gutfinden eines Gerichtsherrn ohne Contradiction wieder haben conferiret werden können". Da „einem und andern dagegen Eingriff geschehen" ist, wird gebeten, es bei der bisherigen Observanz zu belassen.[4])

In der Sitzung des Geheimen Etatsrathes am 18. December 1716 wurde beschlossen, daß „zu Verhütung aller ferneren unnöthigen Weitläuftigkeiten" nichts geantwortet werden sollte.

---

231. Erlaß an das Magdeburgische Commissariat.

Berlin 1. December 1716.

Ausf., gegenz. Grumbkow. St.-Arch. Magdeburg. Magdeburger Kammer II. 23.

Aufhebung der Creditkasse.

Damit der Anfang mit der neuen Einrichtung des Creditwesens[5]) je eher je besser gemacht werden kann, hat das Commissariat sofort zu verfügen, daß vom 1. des instehenden Monats Januarii an diejenigen Revenuen so bishero zu derer Stände sogenannten Creditkasse aus-

[1]) Vergl. Bd. 1. Nr. 148. S. 438. und Nr. 144. S. 303. Ueber Punkt 1—3, 5 und 8 erklärt die Regierung, nach Berlin berichten zu wollen.

[2]) Zu Punkt 4 und 12 erklärt sich die Regierung bereit, jedesmal nach Gebühr zu verfügen, wenn casus speciales angeführt werden.

[3]) Entscheidung der Regierung: „Es bleibt hierunter bei denen Edictis . . .

[4]) Durch kurfürstliches Rescript vom 26. December 1683 ist, so theilt die Regierung mit, die Einziehung von dergleichen geringen Diensten zur Kammer und ihre Verpachtung befohlen worden. Ohne Specialbefehl des Königs kann also hierin nichts geändert werden.

[5]) Vergl. Nr. 202. S. 401.

geschrieben und abgeliefert worden, nicht mehr zu erwähnter Credit- sondern zu Unserer Magdeburgischen Hauptsteuerkasse gegen Unseres p. Struven Quittung bezahlet und von demselben bei der Haupt-Contributionsrechnung, jedoch unter einen besonderen Titul zur Einnahme gebracht, dabei auch solange in Sequestro behalten werden mögen, bis die ganze Sache in der von Uns allergnädigst intentirten guten Ordnung, und zu Abführung derer Capitalien die nöthige Anstalt gemachet sein wird. Wegen derer zur Receptur der Creditkassen-Gelder von denen Ständen bisher gebrauchten Unter-Receptoren ist Unsere allergnädigste Intention, daß dieselben von solcher Zeit an in Unsere Pflichten genommen und bis zu näherer Ordre beibehalten werden sollen. Indessen habt Ihr Uns förderlich einen ausführlichen und deutlichen Etat aller dieser und anderer Bedienten mit ihren Namen und bishero gehabten Tractament forderſamst anhero einzusenden und dabei auf Eure Pflicht und Gewissen, sonder alle Nebenabsichten . . . zu berichten, ob von denenselben etliche und welche abgehen, auch wie die Salaria vor diejenigen so ohnumbgänglich beibehalten werden müssen, zu reguliren sein möchten, item, ob die Einnahme nicht zugleich durch Unsere bestellten Contributions-Einnehmer verrichtet werden könne. Wenn Ihr auch noch etwas zu Verbesserung dieser bishero zum Creditwesen destinirt gewesenen Revenuen oder bei Administration dererselben zu Unserm hohen Interesse an Hand zu geben vermöget, habt Ihr solches dabei pflichtmäßig anzuzeigen . . .

Das Commissariat veröffentlichte diese Verfügung durch den Druck am 8. December 1716.

232. Verordnung an die Aus- und Landreuter, daß sie auf die publicirten Edicta wohl Acht haben sollen.

Berlin 3. December 1716.

Mylius C. C. March. VI. 2. Nr. 96. Sp. 169. f. Mylius C. C. Magdeb. Cont. Nr. 119. S. 277.

Die Land- und Ausreuter sollen ihrer gedruckten Instruction[1]) und den ergangenen Verordnungen gemäß auf die Befolgung der Edicte und Patente Acht haben. Zuwiderhandlungen werden mit Amtsentsetzung, empfindlicher Strafe und dem Befinden nach mit Festungsarbeit geahndet.

[1]) Vom 4. März 1709. Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 119.

233. Immediatbericht des Generalfinanzdirectoriums nebst eigenhändiger Verfügung des Königs.

Berlin 9. December 1716.

Ausf., gez. Kameke, Creutz, Görne, Walter, Cramer, Culemann. Gen.-Dir. Preußen. Gen.-Hufenschoß-S. 16.

Mitwirkung Münchows beim Generalhufenschoß.

Der Kammerpräsident von Münchow ist bereit, an der Hufenschoßcommission theilzunehmen,[1]) führt aber im anliegenden Bericht[2]) an, „daß er die angeschwollene Schuldregister und andere zu förmlicher Ajustirung der 1716 Aembterrechnungen nachsehen und deren Remittirung besorgen, imgleichen die ihm aufgetragene Holzcommission abwarten und dann die noch rückständige Rentei- und Licentrechnungen abnehmen müßte, die Commission wegen des Hufenschosses auch schon aus dem Amte Lyck abgegangen wäre und sich nach Osterode begeben hätte".

Er bitte deshalb um die Königliche Entscheidung, ob er trotz der ihm obliegenden Arbeiten an der Hufencommission theilnehmen solle.

Das Generalfinanzdirectorium stellt dem Könige anheim, ob er nicht Münchow von der Commission dispensiren wolle.

Der König bemerkte dazu:

sol mit zur Comis ist ein falsser hundt will sich angenehm machen gegen die Preussen Munnicho ist der erstehre wie ich in Königsberg gewehsen der [über] das gantze hüvenwerk mit mir gesprochen und gesaget ich solte mit trux sprechen da habe gethan und gefunden, das die sache heilsahm und fesable ist vor die conservacion des Landes und cecuritet vor mein cassa F W.

---

234. Duhrams Vorstellung wegen Beobachtung der Königlichen Edicte.

Berlin 10. December 1716.

Urschrift. R. 9. K. litt. g. 1.

Das „ernstliche Mißfallen" des Königs in der letzten Sitzung des Geheimen Raths über die geringe Beachtung der Edicte und sein Vorwurf, daß der Generalfiscal und dessen Untergebene nicht genugsam auf die Uebertreter vigilirten,[3]) hat den Anlaß zu dieser Denkschrift gegeben:

---

[1]) Vergl. Nr. 212. S. 433.

[2]) Königsberg 4. December 1716.

[3]) Dieser Tadel war bereits in einem Erlasse an Duhram vom 28. November 1714 (Conc., gez. Plotho) ausgesprochen.

1. Wäre für die Fiscale unmöglich, so führt Duhram aus, auf alle Verbote und Gebote Acht zu haben, „da uns nur der wenigste Theil davon bekannt wird, maßen zwar die gedruckten Edicte (und auch diese nicht alle Zeit) uns zu Handen kommen, was aber an die Collegia ergehet und per rescripta verordnet und befohlen wird, garnicht oder doch sehr selten communiciret wird".

2. Müßten sämmtliche Behörden den Fiscalen alle Uebertretungen anzeigen.

3. Wäre er häufig außer Stande, gute Ordnung zu halten und das Böse untersuchen zu lassen, „maßen, wann zu solchem Ende einer der Fiscäle ausgesandt werden soll, kein Geldvorrath vorhanden, woraus entstehet, daß zuweilen Laster ungeahndet bleiben, und selbst die Generalstrafcassa darunter leidet, indem mancher seinen begangenen Exceß mit einer guten Geldstrafe würde büßen müssen".

4. Wären die Fiscale durch geringe oder gar keine Besoldung gezwungen, sich nach Unterhalt umzusehen und dadurch ihr Amt zu vernachlässigen.

5. Es sollten alle Bewerber um fiscalische Bedienungen an Duhram gewiesen werden, damit er ihre Fähigkeit und Aufführung untersuchte. Jetzt kenne ein Theil der Fiscale nicht einmal ihren Vorgesetzten.

Als Ilgen am 10. December dem Könige von diesem Projecte Duhrams Kenntniß gab, befahl Friedrich Wilhelm:

von Ilgen kahts sein Project examinieren und mit kahts duram überlegen

Auf Ilgens Anregung fügte Duhram seinem Memoriale am 20. December noch „einige Desideranda" hinzu:

1. Forderte er ein öffentliches Edict in Form „eines scharfen Excitatoriums, das alle Regierungen, Hofgerichte, vornehme Kollegien, Magistrate in den Städten und auf dem Lande, sowie alle Befehlshaber zur strengen Nachachtung der Königlichen Verordnungen anhielte.

2. Müßten alle Kanzleien den Fiscalen Kenntniß der Königlichen Bestimmungen geben.

3. Sollte die von ihm entworfene Fiscalatsordnung nach ihrer Prüfung durch die einzelnen Collegien gedruckt werden.[1])

[1]) Schon am 28. November 1714 war dem Generalfiscal Duhram befohlen worden, mit Fleiß alles zusammen zu tragen, was zu einer Beförderung der Fiscalatsordnung dienen könnte, „damit solches hiernächst, wann die Berichte aus den Provinzen und Justizcollegiis einlaufen, mit können attendiret und, so viel sich thun läßt, eine hinreichige allgemeine Ordnung abgefasset und publiciret werde".

4. Die Behörden hätten jede Gesetzesverletzung sofort dem Fiscale anzuzeigen.

5. Wäre dem Generalfiscal freier Zutritt in alle Berliner Collegien zu gewähren.

6. Empföhle es sich, in der Generalstrafkasse einen Fonds von 500 bis 600 Thlr. zu lassen, um fiscalische Kosten zu bestreiten.

7. Die zwei Hoffiscale müßten jährlich mindestens je 350 Thlr. Gehalt beziehen, während bisher Jacobi und Schultze fast garnichts empfangen. Auch die anderen Fiscale sollten mit Zuweisungen aus den Strafgefällen belohnt werden.

Aus den Conferenzen von Ilgen und Katsch mit Duhram ging folgende Verfügung vom 22. December hervor:[1])

Die Collegia und Hofkanzleien in der Hauptstadt sollen von den bei ihnen ausgefertigten und vom Könige unterschriebenen Mandaten, Edicten und Verordnungen, über deren Ausführung das officium Fisci zu wachen hat, dem Generalfiscal eine vollkommene Abschrift zustellen lassen. Zu besonderer Durchführung dieser Verordnung haben alle Collegia und Hofkanzleien ein Buch zu halten, in welchem der Generalfiscal „zu seiner und ihrer Ueberzeugung" die geschehene Insinuation zu vermerken hat.

Von den in früherer Zeit erlassenen Verordnungen, die nicht durch öffentlichen Druck allgemein bekannt geworden sind, sind dem Generalfiscal auch Abschriften zuzustellen, die gleichfalls in jenem Buche zu vermerken sind.

Dem Generalfiscal wurde diese Verfügung am 29. December mitgetheilt[2]) und ihm angezeigt, daß in der Generalkasse stets 500 Thlr. Reserve zur Deckung fiscalischer Kosten bleiben sollten, deren Verwaltung Creutz zustehe.

Kein Fiscal, „er stehe unter welchem Collegio er wolle", dürfte sich ferner der Subordination Duhrams entziehen, bei namhafter Geldstrafe oder, falls das Königliche Interesse durch seinen Ungehorsam gelitten, bei Strafe der Absetzung. Von nun an sollte der Generalfiscal auch bei der Annahme eines fiscalischen Bedienten gehört werden, „umb jenen zu tentiren und sich nach seiner Conduite zu erkundigen". In künftigen Jahren würden auch die Fiscale mit zureichender Besoldung versehen werden.

Ihr habt auch alle und jede Fiscäle mit Ernst anzuhalten, daß sie nebst Euch fleißig vigiliren und nicht die geringste Contra-

[1]) Conc., gez. Ilgen. Mylius C. C. March. II. 3. Nr. 31. Quickmann S. 352. Faßmann, Friedrich Wilhelm II., 118.

[2]) Conc., gez. Ilgen.

ventiones oder Manquement an Erfüllung Unserer bisher ausgelassenen oder ferner auslassenden Verordnungen ungeahndet hingehen lassen. Sollte sich jemand in seinem Ambte träge erweisen, so habt Ihr denselben alsofort anzuzeigen, da es dann an nöthiger und empfindlicher Aufmunterung nicht ermangelen wird.

Dahingegen wollen Wir auch Euren hierunter anwendenden Fleiß nicht unbelohnet lassen, sondern, wann Ihr Unsere Bediente und andere Befehlshabern, die zu Exequirung Unserer ergehenden Verordnungen bestellet sein, überführen werdet, daß sie solchen Unseren emanirten Verordnungen nicht gebührend nachgelebet, noch darüber gehalten, von der deshalb dictirten Geldstrafe, welche sie jedesmal ex propriis erlegen müssen, Euch 50 Procent genießen lassen.

Wann aber jemand es in Vermögen nicht hat, soll das officium Fisci darauf dringen, daß er anstatt der Geldstrafe am Leibe büßen müsse und niemanden einig Verbrechen ungestraft hingehe.

Damit auch keiner mit Unwissenheit der ergangenen Edicte sich entschuldigen könne, so habt Ihr darauf bedacht zu sein, welchergestalt dieselbe zu publiciren, und was vor eine Methode und Modell zu halten, damit sie zu jedermanns Notiz gelangen mögen, und sind Wir darüber Eures ohnmaßgeblichen Gutachtens forderſamst gewärtig.

Durch einen weiteren Erlaß an Duhram vom 29. December[1]) wurde auf seine Vorstellung hin verfügt, daß wegen der vorgekommenen Unzuträglichkeiten und Competenzstreitigkeiten Provinzialfiscale fortan nicht mehr den Titel Hoffiscal führen sollten.

Ein Erlaß an Duhram vom 6. Juli 1717[2]) ermahnte die Fiscale von neuem, schärfer auf die Beobachtung der Edicte zu achten. Die säumigen Fiscale sollten beim König angezeigt und, wenn nöthig, durch tüchtigere ersetzt werden. Zugleich wurden durch eine Verfügung an alle Regierungen und die Berliner Justizcollegien[3]) diese Behörden angewiesen, die Fiscale in vorkommenden Fällen zu unterstützen.

---

[1]) Conc., gez. Ilgen.
[2]) Conc., gez. Plotho.
[3]) 7. Juli 1717. Conc., gez. Ilgen.

235. Bericht des Preußischen Commissariats.

Königsberg 17. December 1716.

Ausf., gez. Waldburg, Gregory, Sommerfeld, Cupner, Cassebura. Gen.-Dir. Preußen. Kl. Städtesachen 3.

Aufhebung der städtischen Correspondenten beim Commissariat.

Da Ew. Königl. Majestät dem hiesigen Commissariat das Departement von den kleinen Städten allergnädigst anvertrauet,[1]) so haben wir unter andern unsere erste Sorge sein lassen, alle Mittel und Wege anzuwenden, wie die Armuth bei obbemelten Städten soulagiret werden könne; zu welchem Ende wir auch beigehendes Rescript an die bemelte Städte abgehen lassen,[2]) weil wir verspüret, daß die Magistrate gewisse Leute hieselbst unterhalten,[3]) welche ihre Affaires sollicitiren müssen, dieselbe reichlich belohnen und das Geld durch eine Collecte beitreiben oder gar aus dem Aerario nehmen lassen, wodurch die Armuth das ihrige mit contribuiren muß und ruiniret wird.

Weiln nun dieser an die Städte abgegangenen Verordnung ohngeachtet dennoch die Magistrate allerhand Solliciteurs und Procurateurs unterhalten und in der Güte davon zu merklichem Präjudiz des Publici nicht abstehen wollen,

so wird der König gebeten, der Kanzlei zu Berlin befehlen zu lassen, „daß sie die daselbst expedirte und die kleine Städte hiesigen Königreichs angehende Sachen an niemand als an den hiesigen Commissariats-Kanzleiverwandten Hintzen schicken mögen, welcher vor die behörige Sporteln sorgen wird". Auch der hiesigen Regierung und andern Collegiis möge befohlen werden, „daß sie dergleichen Solliciteurs oder Leute, so solche Sachen auslösen und belaufen wollen, es mag auf eine Art geschehen, wie es wolle, so viel die kleine Städte betrifft, nicht dulden noch admittiren sollen".

Durch Erlaß, Berlin 7. Januar 1717,[4]) wurde zugesichert, daß künftighin alle die kleinen Städte betreffenden Sachen an Hintze aus dem Generalkriegscommissariat geschickt werden sollten. Was die Bezahlung der

[1]) Vergl. Nr. 183. S. 373.

[2]) Die kleinen Städte haben sich immediate an das Commissariat zu halten. Die bisher gehaltenen Solliciteurs, Mandatarien oder Correspondenten sind zu entlassen. Nur mit Erlaubniß des Commissariats dürfen Deputirte an den König gesandt werden.

[3]) Randbemerkung Grumbkows: „c'est tout comme ici".

[4]) Conc., gez. Grumbkow.

Proceß-, Reise- und Zehrungskosten anbelangt, so wird dem Commissariat aufgetragen, das in dieser Angelegenheit erlassene Patent vom 6. März 1713[1]) auf die dortigen kleinen Städte einzurichten. Da aber die Städte auch bei andern Collegien zu sollicitiren haben, soll ihnen doch etwas „in Rechnung gut gethan" werden.

Das Preußische Commissariat übersandte am 8. April 1718[2]) das Patent für die Preußischen Verhältnisse eingerichtet. Nachdem es auf Antrag der Regierung[3]) noch etwas verändert worden war, wurde das Patent durch Erlaß vom 27. Juli 1718 zur Veröffentlichung zurückgesandt und unter dem Datum, Berlin 28. April 1718[4]) publicirt.[5])

---

236. Berichte des Preußischen Commissariats.

Königsberg 17. und 18. December 1716.

Ausf., gez. Waldburg, Eulenburg, Gregorii, Sommerfeld, Cupner, Cafseburg. Gen.-Dir. Preußen. Commissariat 1.

Competenzstreit zwischen Regierung und Commissariat in Preußen.[6])

Im Berichte vom 26. October 1716[7]) klagte die Preußische Regierung über mehrfache Eingriffe des Commissariats in die Rechtsprechung und Verwaltung, sowie über dessen Unfreundlichkeit und hochmüthiges Gebahren und erneuerte diese Beschwerden am 12. November d. J.[8])

Beide Schreiben wurden durch Erlaß vom 17. November[9]) der angeschuldigten Behörde zugestellt und ihr befohlen, sich in „offenbaren Justizsachen weiter nicht zu meliren, sondern dem Reglement [vom 6. Mai][10]) exacte nachzuleben".

Das Preußische Commissariat erwiderte darauf:

Hätte das Commissariat sein Departement über die Königliche Intention hinaus auszudehnen gesucht, wie es die Regierung melde,

---

[1]) Mylius C. C. March. V. 1. Cap. 4. Nr. 24. Sp. 393. f.

[2]) Ausf., gez. Waldburg, Lesgewang, Kalnein, Gregory, Sommerfeld, Cupner, Cafseburg, Werner.

[3]) Berichte vom 16. und 30. Mai 1718.

[4]) Unter diesem Datum war es zuerst nach dem Entwurf des Commissariats genehmigt worden.

[5]) Grube, 2, 399. Nr. 47.

[6]) Vergl. Nr. 192. S. 389.

[7]) Ausf., gez. Rauschke, Canitz, Ostau.

[8]) Ausf., gez. Rauschke, Canitz, Ostau, Tettau.

[9]) Conc., gez. Grumbkow.

[10]) Vergl. Nr. 183. S. 371.

ſo würde ſelbige in Wahrheit nicht ein Augenblick ſäumig geweſen ſein, mit Fug und Recht, ſowie es anjetzo unbilliger Weiſe geſchiehet, bei Ew. Königl. Majeſtät ſich zu beſchweren.

Es hätte die Regierung keine Beiſorge tragen dörfen, daß wir wegen der von ſelbiger zu unterſchreiben refuſirte Reſcripta bei Ew. Königl. Majeſtät klagbar geworden wären, viel weniger dadurch Gelegenheit nehmen, über uns ſolche ſenſible Klagden zu führen. . .

Ew. Königl. Majeſtät können wir nicht bergen, ſondern müſſen in Allerunterthänigkeit eröffnen, daß die Regierung (aus weſſen Veranlaſſen, iſt Gott bekannt) dem hieſigen Commiſſariat die Arbeit . . . ſchwer und verdrießlich machen will. Denn obgleich nicht refuſiret worden, die Reſcripta, ſowohl an das Ambt Tilſit als Inſterburg, wegen des abzutragenden Generalhubenſchoſſes zu unterſchreiben,[1]) . . . ſo hat dennoch die Regierung bis geſtern, als den 16. Decembris, abgeſchlagen, die Ausſchreiben wegen Abtragung des Generalhubenſchoſſes an die Aembter Oſterode und Lyck[2]) . . . zu vollenziehen, ohngeacht ſelbige ſchon den 12. Decembris in Königsberg von Oſterode angekommen und von uns allhier beſtändig geweſenen Membris des Commiſſariats der Regierung zugeſchicket worden. Vielleicht würde die Regierung die Vollenziehung gemeldeter Reſcripten wohl gänzlich unterlaſſen haben, wenn ich, der Präſident, nicht zu allem Glück allhier angekommen und mich durch die Beilage,[3]) welche ich ihnen auf ihr Verlangen en extrait zugeſchicket, legitimiret hätte, daß ohne Ew. Königl. Majeſtät Befehl ich nicht das geringſte vorgenommen. Aus dieſer unnöthigen Difficultät würde alſo nichts denn Ew. Königl. Majeſtät Schaden und Verzögerung der Contributionsgefällen erfolget ſein. Es ſcheinet, als wollte die Regierung unter dem Titel von Juſtizſachen ſich in alle bei denen Städten vorfallenden Begebenheiten meliren und ſelbige zu ihren Expeditionen ziehen . . .

[1]) Vom 10. November datirt.

[2]) Vom 8. December datirt.

[3]) Extract aus dem 9. Octobris 1716 an den Herrn Präſidenten und an die zur Generalhubencommiſſion verordnete Räthe ergangenen Reſcript. Extract aus dem Reſcript vom 30. November 1716, worin befohlen wird, die Erhebung des Generalhubenſchoſſes in den Aemtern Tilſit und Szabinen im November, zu Oſterode und Lyck im December zu beginnen.

Mit Fleiß suche die Regierung das Commissariat möglichst in seinen Befugnissen einzuengen. In den von ihr angeführten Specialfällen läge entweder mangelhafte Justiz vor, so daß § 10 des Reglements vom 6. Mai [1]) in Kraft träte, oder Informationen wären fälschlich als Decisionen aufgefaßt worden.

Der König könnte allen Collisionen am besten wehren, wenn er befehlen würde,

daß das Commissariat nach Inhalt § 10 des Reglements die Connaissance von denen in Proceßsachen vorkommenden Begebenheiten nehmen, von Verbesserungen aber im Justizwesen sich enthalten möge, und endlichen bei Fällen, die eine Veränderung oder ein Eclaircissement im Justizwesen erfordern, nach gemeldeten § 10 solche dem Hofgerichte anzeigen. Gewiß ist es, daß, wenn bei Ew. Königl. Majestät hiesigen Regierung die Processe und die in denen Städten vorkommende Justice-Sachen sollten tractiret werden, die Städte nimmer in vollenkommenen Stand kommen können, weiln durch ein solch langwieriges Procediren die Leute sich nur aufreiben und incapable machen, Ew. Königl. Majestät die schuldige Prästanda abzutragen . . .

Außerdem so werden Ew. Königl. Majestät theils von der Regierung, theils von unserer Seiten mit klagendem Vorstellen fast ohne Unterlassung beschweret werden. Dero wegen wir in Allerunterthänigkeit bitten, die Regierung deutlich dahin zu weisen, daß sie auf keinerlei Art und Weise sich in die, die kleine Städte angehende Sachen meliren, außer dem, welches im Reglement § 7 angezeigt, nämblich, was die in denen kleinen Städten etwa zu etablirende Wettgerichte betrifft, und daß die Sachen, welche auf einen Proceß auslaufen, lediglich dem Hofgericht zur Decision übergeben werden sollen, welches desto practicabeler ist, weilen expressis verbis in diesem Reglement enthalten: „Der Regierung oder dem Hofgericht anzuzeigen“ . . .

Auch der von der Regierung bemängelte Fall, in dem ein früherer Russischer Obrist, der den Accisseeinnehmer im Amte beschimpft hatte, vor das Tribunal des Commissariats gezogen worden wäre, müßte als Accisesache aufgefaßt werden.

Denn wenn das Commissariat in solchen Fällen bei der Regierung Recht suchen und die Sache auf einen Proceß aussetzen

[1]) Vergl. Nr. 183. S. 374.

ſollte, möchten Ew. Königl. Maj. Acciſerevenuen täglich abnehmen, und unſere ohnedem ſo ſchwere Arbeit noch mühſamer, und zwar ohne Ew. Königl. Maj. den geringſten Nutzen zu verſchaffen, gemachet werden. Ew. Königl. Maj. geruhen in Gnaden zu erwägen, was vor facheuſe Suiten zu vermuthen, wenn die Acciſanten verſichert ſind, daß ſelbige keineswegs dem Commiſſariat, ſondern allein der Regierung wegen ihres Verfahrens reſponſable ſein müßten. Zwar verſichert die Regierung . . ., daß ſie alle unter des Commiſſariats Direction ſtehende Bediente wider dergleichen auf erfolgtes Anzeigen zu ſchützen nicht unterlaſſen werde; wir können aber ſolches nicht hoffen, weil diejenige, welche andere beſtrafen ſollten, von ſelbſt Ewr. Königl. Maj. Commiſſariats- und Acciſebedienten allerhand unanſtändliche Zunamen, als Oberthorſchreiber, Herzen-As, Sackküker und dergleichen, beilegen.

Müſſen derowegen allerunterthänigſt bitten, Ew. Königl. Maj. geruhen in Gnaden, Dero hieſiges Commiſſariat und die davon dependirende Unterbediente, auch alle wegen der Acciſe vorkommende Sachen gänzlich von der Regierung Oberdirection zu befreien und vielmehr uns bei vorfallenden Begebenheiten ſelbſt in Gnaden zu ſchützen . . .

Im Berichte, Königsberg 18. December 1716, wirft das Commiſſariat der Regierung ſeinerſeits Uebergriffe in die Braugerechtigkeits-, Handlungs- und Jahrmarktsſachen vor und bittet,

1. daß, was Juſtiz- und Proceßſachen angehet, ſelbige nach Inhalt des § 10 von dem Ambtshauptmann und Commiſſario loci unter der Direction des Commiſſariats ſollen unterſuchet werden, mit der allergnädigſten Erklärung, daß, wenn die Parteien nicht können vereiniget werden, man den cursum des Proceſſes keineswegs hemmen, ſondern dem Hofgericht die Sache umbſtändlich anzeige.

2. Daß die Regierung ſich keineswegs in Sachen, welche die kleinen Städte concerniren, vermöge des Reglements melire, außer was die etwa zu etablirende Wettgerichte betrifft.

3. Daß weiln alſo auf dem Commiſſariat die Verantwortung allein haftet wegen aller und jeden bei denen Städten vorfallenden Sachen und Verordnugen, die Regierung nicht difficultire, die Reſcripta, welche an die kleinen Städte ergehen, zu autoriſiren . . .

237. Resolution für sämtliche Kriegs- und Steuercommissare im Herzogthum Magdeburg.

Berlin 21. December 1716.

Conc., gez. Grumbkow. Gen.-Dir. Magdeburg VII. 1.

Antheil an den Strafgefällen.

Das Gesuch der Kriegs- und Steuercommissare im Herzogthum Magdeburg um einen Antheil an den Strafgefällen, welche von den Landreutern alle Quartale den Commissarien abgeliefert und von diesen an die Poenalkasse geschickt werden, wird mit der Begründung abgewiesen, es wäre bedenklich, „daß diejenige, so über die strafbare casus cognosciren, zugleich auch an sothanen Strafen Antheil haben."

---

238. Erlaß an das Wirkliche Geheime Raths-Collegium.

Berlin 29. December 1716.

Ausf., gegenges. Ilgen. R. 9. J. 8. 1. a. u. b. I.

Nur einmal wöchentlich Zusammenkunft des Geheimen Raths.

Das Wirkliche Geheime Rathscollegium soll sich fortan nur noch einmal in der Woche und zwar am Montag versammeln. In der bisher für die Sitzung am Freitag verwandten Zeit soll alsdann das Generalcommissariat und das Generalfinanzdirectorium die jedesmal mit einander zu überlegenden und abzumachenden Sachen debattiren.

---

239. Erlaß an das Preußische Commissariat.

Berlin 2. Januar 1717.

Abschrift. Königsberg. St.-A. Etatsmin. 121 b.

Unterordnung des Commissariats unter die Regierung in Preußen.

Die Preußische Regierung meldete, Königsberg 21. December 1716,[1]) daß bisher alle Oberbehörden in Preußen zu den mundirten Berichten, die von ihr unterzeichnet werden sollten, die Concepte und Anlagen beifügten. Der Commissariatspräsident Graf Waldburg aber hat dies verweigert und erklärt, „wie er vor die Ausfertigungen stehen müßte und also ohne Ew. Königl. Majestät Befehl selbige Beilagen nicht mit einschicken könnte".

Gleichwie uns nun jedoch bekannt ist, daß in Ew. Königl. Majestät Hoflager die Concepte nebst denen dazu gehörenden An-

[1]) Conc., gez. Tettau.

lagen denen mundirten und zur Unterschrift herumbgehenden Rescriptis, es laufe auch die Sache in wessen Departement sie wolle, hinbeigeleget werden müssen, also stellen Ew. Königl. Majestät wir . . . anheim, ob nicht dieselbe Dero eigenen hohen Interesse convenable und nöthig finden möchte, daß hierunter die bisherige Gewohnheit beibehalten werde.

Mehrere Verordnungen in der Angelegenheit des Generalhufenschosses sind ohne Autorisation der Regierung ergangen,[1]) weil das Commissariat für diese Fälle sich auf einen expressen Befehl des Königs bezog. Die Regierung stellt es dem Königlichen Ermessen anheim, „ob nicht auf dem Fall, daß Dieselben etwa ja nicht belieben sollten, uns deshalben eine besondere Ordre zukommen zu lassen, Ew. Königl. Majestät dennoch wenigstens vor gut finden möchten, daß uns hinkünftig dergleichen Rescripta von dem Commissariat in originali communiciret werden".

Das Commissariat wurde darauf, Berlin 2. Januar 1717,[2]) angewiesen, nicht nur Beilagen und Concepte neben den Reinschriften der Regierung zu unterbreiten, „sondern auch, wann dergleichen bei Eurem Collegio ausgefertigte Verordnungen auf Unsere Specialrescripta ergehen, diese Rescripta der Regierung in originali zu communiciren".

---

240. Die Allodification der Lehen in der Mark.[3]) 2. Januar — 30. Juni 1717.

R. 66. 1a. Generalia in verschiedenen Lehnssachen; R. 66. 4.[4])

Auf Befehl des Königs entwarf Katsch die folgende Denkschrift über die geplante Verwandlung der Lehen in Erbgüter.[5])

---

[1]) Vergl.-Nr. 236. S. 461.

[2]) Eine Abschrift des Erlasses wurde der Regierung geschickt.

[3]) Da die Mittheilung der Acten für die übrigen Provinzen an dieser Stelle zu viel Raum beanspruchen würde, so ist ihr Inhalt von Dr. Loewe in einer Darstellung verarbeitet worden. (Forsch. z. brandenb.-preuß. Geschichte. Bd. 11. 1898.)

[4]) Eine Darstellung der Reform und ihrer Vorgeschichte gab A. F. Riedel: Actenmäßiger Bericht über die Allodification der Märkischen Rittergüter und die Abfassung der Lehnsconstitutionen. Magazin des Provinzial- und statutarischen Rechts der Mark Brandenburg und des Herzogthums Pommern. Bd. 3. 1. Berlin 1839. Vergl. auch Eisenberg und Stengel, Beiträge zur Kenntniß der Justizverfassung und juristischen Literatur in den Preußischen Staaten. Bd. 4. Berlin 1797.

[5]) Ausf. 2. Januar 1717.

Wann Se. Königl. Majestät allergnädigst intentioniret, die chur- und märkische Rittergüter aus den bisherigen Mannlehn in Erbe zu verwandeln, würde es nicht nur zu Sr. Königl. Majestät und Dero königlichen Successoren größesten Vortheil geschehen, sondern auch das Land selbsten in weit bessern Flor bringen können, dargegen hätte die getreuste Ritterschaft solches nicht anders als ein sonderbares beneficium und königliche Gnade anzunehmen, und dürften die meisten gerne resolviren, vor die Befreiunge von denen bishero gewiß schweren Lehens-Sporteln und oneribus jährlich eine ansehnliche Recognition zu Unterhaltung des Militair-Etats zu willigen und herzugeben.

Der Adel muß einsehen:

1. Daß das dominium utile der Vasallen so eingeschränkt ist, daß niemand ein Lehnstück alieniren oder verpfänden oder gar darüber zu Gunsten des weiblichen Geschlechts und der Allodialerben disponiren darf. Erhält er endlich den lehnsherrlichen Consens, so muß er dafür 1 Procent Consensgeld, nebst vielen Kanzleigebühren und Advokatensporteln zahlen.

2. Daß die Verfolgung der Lehen beim Ableben des Lehnsherrn oder der Besitzer von jedem Falle 20 Rthlr. Kosten für jedes Lehnpferd erfordert, ohne das was für die Muth- und Lehnscheine, die neuen Lehnbriefe, die Kanzlei- und Advokatensporteln nöthig ist. Davon erhält die Königliche Kasse keinen Thaler, „sondern diese und andere, unbekannte Ausgaben und Kosten sind der Lehnskanzlei als ein accidens über die zum Theil stattliche Ordinairbesoldungen verblieben und zugewachsen".

3. Daß immer die Gefahr für die Vasallen besteht, das Lehn zu verlieren, wenn etwas negligirt wird, und daß die Lehnsdocumente leicht verloren gehen können.

Und dennoch dürfte es

4. „auf ein gar geringes ankommen", was der König und seine Vorfahren durch die Apertur und Caducität heimgefallener Lehngüter eingenommen haben, denn diese Lehnstücke werden meist ausgebeten und verschenkt, sind übrigens meist ruinirt und mehr verschuldet als sie werth sind.

5. Gehe man in frühere Zeiten zurück und sehe, wie viel Familien die Lehngüter, die sie früher inne hatten, verloren haben, so erkenne man, „daß die Lehen weder zur Conservation derer Vasallen und ihrer Familien noch der Güter selbsten gereichen".

6. Werden aber die Lehen in Erbgüter verwandelt, so „wird man in kurzen erfahren, wie solche Güter im Preise steigen, viele reiche Leute und

Capitalisten ins Land ziehen, dadurch die Rittergebäude sambt Unterthanen im bessern Anbau gebracht, die Weiber und Töchter mehr versorget, und durch gute Heirathen aus frembden Landen viel Geld hereingebracht werden kann" . . .

7. „Das Commercium mit Auswärtigen wird in königlichen Landen so viel mehr floriren, wenn die Beisorge wegen der Apertur und Caducität hinwegfället."

8. Es sei also klar, daß „aus diesen und was folgen soll, sowohl die Verbesserung des königlichen Interesse und Revenües als Dero Vasallen und Güter merklicher Nutzen klar und deutlich zu demonstriren" sei.

Es bleibe nun

9. nur noch zu erwägen, wenn der König bei der Verwandlung der Lehen ins Erbe die Ritterpferde abschaffen wolle, was er dafür als Aequivalent mit Recht und Billigkeit von den Vasallen fordern könne.

10. . . . „Gesetzt nun, daß in 50 Jahren die Ritterpferde, deren, ni fallor, in der Mark 1100 sein sollen, drei- oder viermal ausgeschrieben und vor jedes 100 bis 120 Rthlr. wäre gegeben worden, würde solches zwart eine ziemliche Summe betragen; alleine rechnet man auch dargegen,

11. da [man] anjetzo in Kaufen und Verkaufen das onus der Lehen- und Ritterpferde gemeiniglich à 1000 Rthlr. anschläget, nur das Interesse landüblich à 6 per Cent, à 60 Rthlr., [so] kombt eine Summe von 66 000 Rthlr. heraus."

12. Für die Befreiung von den Lehnslasten würde jeder Vasall „willig und gern sich wenigstens zu einem solchen jährlichen canone von 60 Rthlr. vor jedes Ritterpferd accommodiren und darzu persuadiren lassen". Der König würde so gegen die früheren Einnahmen aus den Lehen einen merklichen Ueberschuß und Profit erhalten.

13. Die Lehnschulzen und Bauerlehen könne man ebenfalls jährlich auf eine Recognition setzen. Auch die Innungen und Gewerke, die bisher für die Renovation und Confirmation ihrer Innungs- und Artikelsbriefe Summen von 20 bis zu 150 Thlr. an die Lehnskanzlei zu zahlen hätten, würden ebenfalls gern ein gewisses jährlich entrichten.

14. Bevor man das Werk beginne, müßten sowohl der König wie die Vasallen erst die quaestionem an? resolviren, hierzu bedürfe es einer Königlichen Commission und Propofition an die Stände. Diese hätten dann die quaestionem quomodo? zu projectiren.

15. Den Vasallen allein ist es zu überlassen, „wie sie sich mit ihren agnatis und Gesambthändern wegen der Succession in casum aperturae vergleichen könnten und wollten; denn denenselben mag ihr Agnation- und Successionrecht wider Willen nicht entzogen werden" . . .

Schon am 3. Januar 1717 erging das folgende Schreiben des Königs:[1])

Von Ilgen Grumckau Kreutz Kraut Kahts citto citto zuſammen zu erbrechen

ſie werden ſich ohne zweifell errinerl[ich] ſein das im letz[t]en Raht da ich gegenwertig geweſen bin hat man geſprochen das wen ich die lehne und Riterpferde aufhebte ſo ſolten dargegen die Ritterschaft was jerl[ich] zu meine Cassa tragen als ein Kannomen[2])

ich auch den nutzen hette ein erkl[eckliches] zur meine Cassa jerl[ich] [zu] ziehen da ich nichts ziehe und itzo die lehns Kancelly mus mit großen koſten Sallarieren und ich da durch vieles erſpahren kahn und das geldt anwenden zum beſten des Landes und mein ergo habe mit vielen adel[igen] geſprochen die mir ſehr zufallen und [da] ich ie mehr und mehr daran gedencke ſo befehle [ich] das ſie ſich zuſammen tuhn der von Ilgen Grumckau Kreutz Kraut Kahts und ſetzen die ſache zu Papir zu ſagen das ich alle lehne die wassallen übergehbe das ſie ſie können vereußeren verkauffen geldt aufnehmen ſonder mein consens keine lehne Mutten[3]) [daß ich] die Kaducitten die dar vorkommen aboliere [daß] alle die lehne die ich habe weg gegehben oder mein Vatter und die die rechte Possessores in henden haben behalten ſollen ausgenommen

der gen grumckau[4])
geheimeraht von Kreutz
Hammeraht[5])
obers Leu Kleist[6])
obers Leu Tille[7])
Montargе[8])

} die ſollen Ihr reht behalten[9])

[1]) Eigenhändig. Fehlerhaft abgedruckt bei Eiſenberg und Stengel a. a. O. S. 8. und bei v. Friedberg: Der Conflict zwiſchen Friedrich Wilhelm I. und Karl VI. . . . in der Hiſtor. Zeitſchr. Bd. 64. 1890. S. 231 f.

[2]) canonem.

[3]) muthen.

[4]) Generallieutenant und Director des Generalkriegscommiſſariats Fr. W. v. Grumbkow.

[5]) Präſident der Regierung und des Commiſſariats in Halberſtadt F. v. Hamraht.

[6]) Oberſtlieutenant v. Kleiſt von der Grenadierleibgarde.

[7]) Oberſt v. Thiele vom Grumbkowſchen Regiment.

[8]) Generalmajor v. Montargues.

[9]) Am 13. Juli 1717 wurde dem König eine 70 Nummern enthaltende Liſte aller der Perſonen vorgelegt, denen er ſeit ſeinem Regierungsantritt An-

was aber die ander[n betrifft] die fallen aus die werde mit Kanonickat amptshaup[t]manſchaften beneficieren
der Feldt Marchall ſoll von greben[1]) auch ein honet ſtück gelde herraußer kriegen dieſes ſollen ſie zu Papir ſetzen den[n] ſie mein Sentiment bekant genug ohne das ich es bedarf weitter zu ſchreiben dieſes ſoll iedem Kreis im gantzen Lande Kommunicieret werden wo lehne pferde ſein und das ſie es ſollen deliberiren und den 20. Feverrarius 1717 nach Berlin deputtierten ſchiecken die ich will dietten gehben da ſie Ihre Resolucion ſagen ſollen iedes lehnpferdt ſoll gehben 50 Rthlr. current die lehnpferde da gulden ſein als Pommern Preussen da ſoll iedes gehben 50 gulden iſt mein wille citto citto Postdam den 3 Jan[uar] 1717

Fr Wilhelm

ohne weitter Resonnieren ſo mir ſchwer ankombt

Am 5. Januar erging darauf das

Edict wegen Aufhebung der Lehne.[2])

Der König hat in Erwägung der „vielen beſchwerlichen Laſten und Incommodität", die die Vaſallen wegen der auf ihren Lehngütern haftenden Lehnsqualität zu tragen haben, beſchloſſen, „alle und jede in unſerm Königreich Preußen, auch der Chur und andern Landen ſich befindende Lehne ohne Unterſchied wes Namens oder Art ſie ſein an Adelichen-, Schultzen- oder Bauerlehen vor Allodial- und Erbgüter zu erklären, den darauf haftenden nexum feudalem und alles was demſelben den Lehnrechten und Herkommen nach anklebet und davon dependiret . . . gänzlich aufzuheben und zu erlaſſen," . . . dergeſtalt, daß über die bisherigen Lehnsgüter von den Eigenthümern „frei und ungehindert disponiret, und ſie von allen Lehnspraestandis gänzlich befreiet, auch die von Uns oder Unſeres in Gott ruhenden Herrn Vaters Maj. auf dergleichen Lehne ertheilte Anwartungen und Expectantzien, einige wenige, ſo Wir expres reſerviret haben, ausgenommen, caſſiret und annulliret, die Expectivati aber an deſſen Statt auf andere Weiſe von Uns verſorget und begnadiget werden ſollen".

---

wartſchaften auf Märkiſche Lehen ertheilt hatte. (Ausf., gez. Ilgen, Grumbkow, Creutz, Krautt, Katſch.) Mit Ausnahme von 13 ſtrich der König alle Nummern jener Liſte. Unter dieſen 13 Perſonen befanden ſich auch die oben vom Könige aufgeführten, mit Ausnahme von Hamraht, deſſen Name auch ſchon in der Liſte der 70 fehlte.

[1]) Groeben.

[2]) Mylius C. C. March. II. 5. Nr. 59.

„Und gleichwie nun ein jeder leicht begreifet, was vor ein considerables avantage" den Lehnleuten durch diese neue Einrichtung zuwachse, so habe der König zu diesen das Vertrauen, daß sie es dafür gern übernehmen würden, „von solchen ihren bisherigen Lehngütern eine jährliche, billigmäßige Recognition zu Unsern Cassen beizutragen" . . .

Sofort nach Publicirung des Edictes sollen sich die Vasallen zur Berathung der Sache zusammenfinden und zwar in Preußen in den Aemtern, in der Mark in den Kreisen, in den übrigen Provinzen „sonst gewöhnlichermaßen". Die Erklärung, was die Vasallen „wegen der Befreiung des oneris so auf den Lehen haften und des daraus ihnen zuwachsenden, so großen und reellen Nutzens pro canone jährlich an uns zahlen wollen", ist bei den Regierungen abzugeben, aus der Mark aber haben ein oder zwei Deputirte aus jedem Kreise die Erklärung „gegen den 20. des nechstbevorstehenden Monats Februarii ohnfehlbar Uns zu eigenen Händen zu übergeben".

Durch Erlaß vom gleichen Tage an die Kreise der Kurmark wurde die Publicirung des Edictes befohlen.[1]) Die Vasallen sollten sich „unverzüglich versamlen, die Sache gebührend mit einander überlegen und wegen des zu übernehmenden jährlichen canonis per maiora vota einen Schluß fassen und demnächst einen ihres Mittels," der dazu Diäten und Vorspann erhalten sollte, gegen den 20. Februar zur Abgabe der Erklärung nach Berlin senden. Zugleich wurden die Landräthe angewiesen, eine „accurate Specification" der Ritterpferde ihrer Kreise einzusenden und den ungefähren Werth der Rittergüter und Dörfer anzugeben, auf denen keine Ritterpferde haften.

Auf Befehl des Königs entwarf Printzen ein Gutachten über die Lehnsconvertirung, das aber die geplante Veränderung nicht billigte.[2]) Er meinte, die Erhebung eines jährlichen Canons von 50 Rthlr. bezw. fl. sei nicht unbillig, daß aber der König „dieserhalb die ganze Eigenschaft und Natur der Lehne aufheben und die Güter vor allodial erklären, auch denen zeitigen Besitzern und Vasallen die freie Macht, damit zu . . . disponiren" zugestehen wolle, „finde ich nach meinen theuern geleisteten Pflichten sowohl Ew. Königl. Majest. und Dero Königl. Hause als denen Vasallen selbst und Dero Prosperität und dem ganzen Lande höchst nachtheilig". Als Gründe führt Printzen an: Der König und sein Haus verliere nicht allein alle Angefälle, die zum Theil auf dem äußersten Fall ständen, davon zwei, jedes etwa von 100000 Rthlr. ohne alle darauf

[1]) Conc., gez. Ilgen, Grumbkow, Creutz, Krautt, Katsch.

[2]) Ausf., Berlin 10. Januar 1717.

haftende Schulden, allein in der Kurmark dem Könige bekannt seien oder später zu erwarten seien.[1]) Auch verliere man die Möglichkeit, die apanagirten Prinzen und ihre getreuen Diener ohne Beschwerung der Kassen zu gratificiren. Die Vasallen aber würden durch die neue Einrichtung geschädigt werden, indem durch sie alle Verfassungen und die darauf gegründeten Erbtheilungen der alten Familien aufgehoben, und den Gesamthändern das Recht der Succession genommen werden würde. Die Folge würde eine völlige Zersplitterung der Güter sein, wodurch selbst die Abtragung des Canons unsicher werden würde.

Die Erklärungen der einzelnen Kreise, die im Februar in Berlin einliefen, zeigten, daß auch die Vasallen in ihrer Mehrzahl der geplanten Verwandlung nicht zustimmten, und daß keiner der Kreise den Canon in der Höhe von 50 Rthlr. zahlen wollte.

Der Versammlung der Havelländischen Vasallen wohnte Katsch bei. In seinem Berichte an den König[2]) schilderte er, wie „wider Vermuthen ich fast alle anwesende Kreis-membra gegen die Lehnsverwandelung ins Erbe sehr praeoccupiret, sonderlich aber wegen des jährlichen canonis gar schwürig gefunden" habe. Schließlich habe man aber auf seine Vorstellungen hin beschlossen, „die Lehnsveränderung unter gewissen Conditionen, damit die Familien und der mannliche Stamm, dabei auch der Gesamthänder ihr Recht conserviret bleibe, anzunehmen," dagegen aber dem König nur einen jährlichen Canon von 25 Rthlr. für jedes Lehnpferd anzubieten. Der Werth der Güter, so berichtet Katsch weiter, sei sehr verschieden, er glaube aber, „wann man eine billige Egalité der Lehnpferde wird ausmachen können", daß noch 3—4 Procent nach dem Anschlage des Capitals der 1000 Rthlr., also von jedem Lehnpferde ein Canon von 30—40 Rthlr. zu erlangen sein werde. Es wäre nicht undienlich, wenn der König bei jeder Kreisversammlung einen „vor Dero Interesse wohl intentionirten treuen Diener" ernennen würde, „welcher die von solcher vorhabenden Einrichtung alienirte Gemüther näher präparirte; dieser Commissarius hätte zugleich die billige Gleichheit der Lehnpferde zu reguliren".

Katsch bittet schließlich, ihn hierbei „zu menagiren, gestalt ich bei dieser Kreisversammelung schon angemerket, daß man mich in Verdacht ziehen wolle, ob hätte ich diese vorhabende Lehnseinrichtung und Veränderung wo nicht angegeben, doch dabei vieles contribuiret, welches ich zwar meinestheils wenig achte" . . .

---

[1]) Hier schrieb der König an den Rand: „Dieses ist Ellenberg und Himmell-Pordt die sollen bleiben."

[2]) Ausf., Döberitz 13. Februar 1717.

Im Anſchluß an dieſes Schreiben verfügte der König:[1])

Von Ilgen Grumckau Kreutz Kraut Kahts ſollen welche ausmachen, die bey die Kreis verſamlungen da bey ſein eine egalitet [zu] machen zwieſchen die lehnpferde und Jhnen [zu] bedeutten was die lehns Kancelley vor ein odieus und landt ſchinderrische ſache iſt da das landt gePlacket wierdt vor die interresse der bediente und vor den herren. Fr Wilhelm

Die Ritterſchaft der Uckermark[2]) erklärte ſich mit dem einverſtanden, was die andern Provinzen übernehmen würden.

Die Vaſallen der Neumark[3]) ſprachen ſich ebenſo wie die der Priegnitz[4]) dahin aus, daß die Auflaſſung der Lehen beim Könige „deprecirt" werden ſollte.

Die Vaſallen der Altmark[5]) lehnten die Verwandlung gänzlich ab. Der Erklärung ihrer Deputirten fügte der König die Worte hinzu:[6])

Von Jlgen die lehn wollen ſie behalten guht aber kommet Zeit kommet raht ſo ſollen ſie mir die lehn pferde gehbe[n]. Fr W

Die Deputirten der Mittelmark[7]) ſprachen ſich zwar gegen die geplante Aenderung aus, erklärten ſich aber bereit, ſie anzunehmen, falls es der König beſtimme. Sie wollten dann einen Canon von 20 Rthlr. zahlen, beanſpruchten aber auch Schonung der Familienrechte.

Der König bemerkte zu dieſer Erklärung:[8])

Die teuren Mittelmercker werden Brandenburg getreu ſein biß im toht bleiben[9]) ſie ſollen ausrechen wie viell das 20 Rthlr. [für] die Mittel Mar[k] machen wierdt ich bin faſt resolviret ſie auf 20 Rthlr. zu laßen ſo lange ich lehbe weill ſie ſich ſo gehorſahm gewieſen die alte Merckische H . . . . die mir niemahlen von Jugent auf guht geweſen die ſollen 40 Rthlr. von pferdt gehben und will Jhnen die lehne nit erlaßen. Fr Wilhelm

---

[1]) Eigenhändig. Bei Ilgen am 15. Febr. eingelaufen.
[2]) Ausf., Prenzlau 16. Februar 1717.
[3]) Ausf., Küſtrin 17. Februar 1717.
[4]) Ausf., 30. Januar 1717.
[5]) Ausf., Berlin 19. Februar 1717.
[6]) Eigenhändig. Bei Ilgen am 21. Februar eingelaufen.
[7]) Ausf., Berlin 20. Februar 1717.
[8]) Eigenhändig. Bei Ilgen am 21. Februar eingelaufen.
[9]) sic.

Der Verordnung vom 5. Januar entsprechend versammelten sich um den 20. Februar die Vertreter der Märkischen Kreise in Berlin. Es erschienen aus der Altmark, dem Oberbarnim, Uckermark, Neumark, Lebus, Beeskow und Storkow je 2, aus der Priegnitz, dem Havellande, den Kreisen Ruppin, Teltow und Zauche je ein Deputirter. In einem Berichte über diese Versammlung[1]) schlug Katsch dem Könige folgendes vor:

. . . „Es erfolge nun heute die Resolution wie sie wolle, so braucht man deshalb hier die Deputirten nicht länger aufzuhalten, weil es Kosten verursacht und dieselbe doch nicht im Stande, wegen ermangelnder Instruction ihrer heimgelassenen etwas positives zu resolviren, dahero es . . . am besten, ihnen den Willen des Königs mit dem quanto des jährlichen canonis zu declariren und sie darauf zu dimittiren, mit denen übrigen bei anderweiten, nechst anzustellendem Kreisconvent zu deliberiren und ihre Erklärungen schriftlich einzuschicken." Der Kreistag solle so anberaumt werden, daß der König zu jedem einen Deputirten senden könne, „welcher die vota colligiret und deutliche remonstrationes thut".

Am 24. Februar erging darauf die

Resolution vor die Deputirte der Ritterschaft der Chur- und Mark Brandenburg.[2])

Der König hat aus den Vorstellungen der hier anwesenden Deputirten der Ritterschaft selbst verlesen, was die Deputirten wegen der Veränderung der Lehen repraesentiren wollten.

Der König versichert nochmals, „daß Sie bei diesem ganzen Werke nichts anders als das gemeine Beste und den augenscheinlichen Nutzen und Vortheil gedachter Dero getreuen Ritterschaft und übrigen Vasallen suchen und intendiren" . . . Der König werde für die Aufhebung des Lehnsverbandes „keine andere Ersetzung praetendiren als den blossen canonem, welchen Sie ohnedem in Ansehung der gegenwärtigen gefährlichen Conjuncturen, und da man ohne eine perpetuirliche Krieges-Verfassung ohnmöglich einer beständigen Sicherheit und Tranquillität sich getrösten kann, mit allem Recht continuirlich praetendiren könnten" . . .

„Zu Vermeidung aller ungleichen Deutungen" erklärt der König:

1. Es ist nicht beabsichtigt, „denen Gesambthändern, welche ein jus quaesitum von ihren Voreltern oder sonst von dem ersten acquirente zur Successión in den Lehngütern erhalten, solches durch diese neue Einrichtung zu entziehen oder zu schwächen".

2. Wegen des in den Lehnen hergebrachten modi succedendi soll nichts immutirt werden. Wenn auch keine weiblichen Descendenten mehr

[1]) Ausf., Berlin 23. Februar 1717.

[2]) Mylius C. C. March. II. 5. Nr. 60.

vorhanden sind, soll der letzte Besitzer Macht und Freiheit haben, von seinen Gütern weiter zu disponiren.

3. Wie bisher soll auch in Zukunft kein Lehnsmann ohne Zustimmung seiner Agnaten und Gesamthänder seine Güter mit Schulden beschweren oder veräußern dürfen.

4. Familienverträge bei Erwerbung neuer Güter sollen gültig sein.

5. Die dem Adel bisher ertheilten Lehnbriefe sollen ohne weitere Renovation „ein beständiges Fundament" zu Erweisung der zu den Gütern gehörigen Pertinentien und Regalien sein.

6. Die auf den bisherigen Lehngütern etwa haftenden Domanialansprüche sollen erst noch untersucht werden.[1])

7. Der König will die Vasallen in ihren Vorrechten u. s. w. schützen, fordert aber dafür, daß sie

8. „mit einem jährlichen canone von funftzig Thalern vor jedes Ritterpferd Derofelben allerunterthänigst an Hand gehen werden, und zwar um so viel mehr, weil ein jeder Lehnmann bei Erkauf der Lehengüter allemal an der Kauffsumme auf dergleichen Ritter- oder Lehnpferde allhier in der Mark eine Summe von 1000 Thalern gewinnet, wovon er dergleichen jährlichen canonem à 5 pro Cent abzutragen nicht die geringste Schwierigkeit zu machen hat".

9. Die Recognition ist so gering, daß „diejenige Vasallen, deren Lehengüter jetzo schon auf dem äußersten Fall stehen, selbst nicht praetendiren werden, durch Zahlung solchen canonis . . . die bereits so nahe gekommene Apertur zu redimiren". Die auf dem äußersten Fall stehenden Lehngüter werden von der Verordnung über die Lehen ausdrücklich reservirt und per expressum ausgenommen. Doch steht es den Vasallen, deren Güter auf dem äußersten Fall stehen, frei, sich entweder mit dem König oder den Expectativatis deshalb zu vergleichen. Falls ihnen das nicht anständig erscheint und sie lieber die Apertur abwarten wollen, so verspricht der König, daß ihren Allodialerben bei erfolgender Apertur der bis dahin bezahlte jährliche Canon wo nicht in totum so doch in tantum restituirt werden soll.

10. Wegen der Besorgniß, daß der Canon später erhöht bezw. die Ritterpferde vermehrt werden könnten „stehet es bei der Ritterschaft selbst, sich zureichende Sicherheit zu verschaffen und solches bestehet darin, wenn dieselbe diesen canonem auf ein solches raisonnables quantum richtet, daß

[1]) Der König bemerkte in einer von ihm unterzeichneten Ausfertigung, die an Ilgen zurückging, zu diesem Punkte: „die Kammer hoff[f] ich habe es durchgesehen ich reserwire mich zwey das ander von sigismundt und gürgn [Georg] Wilhelm soll in Posses bleiben laßen sie sich das von die Kammer hohlen."

es denen juribus, deren Seine Königl. Maj. sich durch diese Veränderung begeben, proportioniret sei". Der König will auch eine Assecuration geben, daß er keine Erhöhung beabsichtige.[1])

Schließlich wird den Deputirten befohlen, die vorstehende Resolution den Ihrigen mitzutheilen. Zur Einbringung der Entschließung wird ein Termin von 4 Wochen a dato resolutionis gesetzt.

Auf die Bitten der Stände wurde der Termin aber bis zum 10. April hinausgeschoben.

Am 3. April richtete der König das folgende Schreiben an die Geheimen Räthe:[2])

Von Ilgen Grumckau Kreutz Kraut Kahts sie sollen mir eine acurratte Specificssacion machen wie viell lehn pferde in Preussen Pommern Kur Marck Halbersat Magdebur[g] Minden Ravensber Marck undt Kleve und sollen ieder pferdt zu 40 Thlr. rechen wo aber gulden sein zu 40 gulden rechen und mir acurraht über schiecken das ich staht machen kan das das wahr ist citto citto ist mein will

Fr Wilhelm

den 3 apprill 1717

Die Minister erwiderten hierauf am 6. April:[3])

Sie müßten vorstellen,

daß die eigentliche Anzahl der Ritterpferde in allen und jeden obgedachten Provinzien nie accurat ausgemachet gewesen, auch von uns noch zur Zeit umb so viel weniger positive determiniret werden können, weilen in einigen von solchen Provinzien und in specie in Cleve-Mark, Minden und Ravensberg die Lehns-praestationes nimmer auf Lehnpferde sondern nach dem Werth und Ertrag der Lehnsstücke gerichtet gewesen, dannenhero wir wenigstens noch einige Monate zu arbeiten haben werden, ehe man die Lehns-praestationes in solchen Provinzien auf einem richtigen Fuß und womöglich auch auf Lehnpferde wird setzen und anschlagen können.

Diesem kommen noch folgende Difficultäten hinzu, daß man nemblich

---

[1]) Hierzu bemerkte der König: „zum wenigsten verspreche so lange ich lehbe nich zu erhöhen es mag mir auch so schlim gehen als es sein kan so werde ich doch nich erhöhen".

[2]) Eigenhändig.

[3]) Ausf., gez. Ilgen, Grumbkow, Creutz, Krautt, Katsch.

1. jetzo in Preußen zwar bemühet ist, es dahin zu bringen, damit außer denen 3 pro Cent worauf die Dienstpflichtige oder Lehnpferde allbar vor zwei Jahren gesetzet worden,[1]) durch die Lehne, worauf annoch keine Lehnpferde stehen, eine größere summa herausgebracht werden möge, wie denn auch einige der dortigen Vasallen sich darzu erklären, andere aber ihre große Unvermögenheit und daß ihnen bei Einführung des Generalhubenschosses eine völlige Freiheit von allen und jeden weiteren oneribus versprochen worden, vorschützen und dannenhero inständigst bitten, sie bei ihrer jetzigen Einrichtung zu lassen, sonderlich weiln sie von ihren Lehngütern die völlige Contribution wie der geringste Bauer geben müssen, und dannenher zwischen den dortigen und hiesigen Rittergütern ein großer Unterscheid zu machen wäre.

Die Commission zur Regulirung des Generalhufenschosses sei bereits angewiesen, diese Dinge erst ganz genau zu untersuchen.

2. Wegen des Canons lasse sich auch

zur Zeit deshalb nicht woll etwas gewisses setzen, weilen in vorigen Zeiten bei Ausschreibung der Lehnpferde die Bürger- und Bauerlehn nicht mit in Anschlag gekommen, welche man aber jetzo bei Regulirung gedachten canonis mit herbeizuziehen suchen wird, aber annoch nicht urtheilen kann, ob sich solches werde thun lassen und was von solchen Bürger- und Bauerlehnen eigentlich zu hoffen, weilen dieselbe mehrentheils contribuable sein, oder an Ew. Maj. Domainen gewisse jährliche Pächte und Zinsen abgeben müssen.

3. Ferner sei auch in den neu erworbenen Ländern Mörs, Lingen, Tecklenburg und Geldern die Zahl der Ritterpferde und ihr künftiger Ertrag ungewiß,

weilen die in diesen neu acquirirten Landen vorhandene Vasallen noch nie zu dergleichen Prästationen gezogen worden, auch dergl. regulirte Lehnpferde darin niemalen bräuchlich gewesen . . . Endlich findet sich auch

4. bei den vom Könige relevirenden Lehen

noch dieser notable Unterscheid, daß zum Exempel in Preußen und Cleve, auch in einigen anderen Provinzien die Lehne weder der Apertur und Caducität, noch auch der Nothwendigkeit, über den Verkauf und die Verpfändung der Lehne den lehnherrlichen Consens zu suchen so

[1]) Vergl. W. v. Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigenthums in Ost- und Westpreußen I, 129.

stricte als anderswo nicht unterworfen sein. Solche Preußische und Clevische Lehne haben auch andere Privilegia und Eigenschaften, die von der Natur der Lehne allhier in der Mark weit abgehen, und weshalb solche Vasallen die Aufhebung der Lehnbarkeit vermutlich so hoch nicht gerne werden redimiren wollen.

Die Räthe schlagen daher vor, ob der König die Sache nicht vorher „in der Chur woselbst die eigentliche Zahl der Lehnpferde mehr als in allen Eurer Königl. Majestät übrigen Provinzien gewiß, die Natur und Eigenschaft der Lehne auch bekannt ist, völlig reguliren und ausmachen wollten". Dann könnte der Canon auch in einer Provinz nach der andern eingerichtet werden.

Zur Information für den König übersenden die Räthe zugleich eine Liste, wie hoch die Lehnpferde im Jahre 1704, als sie das letzte Mal ausgeschrieben wurden, gerechnet worden sind. „Wir haben auch eine Ausrechnung beigefügt, wie hoch die 2164 Lehnpferde sich in Geld belaufen würden, . . . wiewoll aus oben angeführten Ursachen diese Anzahl der Lehnpferde durch die jetzo unterhandene Untersuchung vermutlich annoch um ein merkliches verändert werden dörfte." Unter den 2164 Lehnpferden sei Preußen nicht einbegriffen: „daselbst hat man die Ritterpferde oder sogenannte Dienstpflichtige auf 1933 gerechnet" . . .

(Siehe Tabelle Seite 479.)

Nach vorstehenden Fuß, wie die Lehnrollen in anno 1704 eingeliefert, auch nach bisheriger mit denen Provinzien und Landräthen geführter Correspondenz, so weit man damit hat kommen können, noch nicht anders befunden worden, würden außer dem Königreich Preußen vorerst und bis man nach und nach mit der Sache zu vollenkommener Richtigkeit gelangen kann, in Anschlag zu bringen sein: 2164 Lehnpferde. Solche würden, wann sie jährlich ausgeschrieben würden, an Gelde betragen: 77466 Thlr.

Der König gab auf diesen Bericht folgenden Bescheid:[1])

Die 77000 Thlr. Lehnpferde Je suis content qu'on n'y mette dans l'Etat que 60000 et 17000 lehnpferde kommen die auch ein so sollen Sie pro nunc alß extraordinair eingenommen werden. Wegen die Lehnpferde ist vermöge seiner Illgen Grumbkau Krautt Kahts 77000 Thlr. die Designation weiln aber darunter welche sein güther die Ich oder Mein Vatter gekauffet und etl.

[1]) Abschrift. praes. 13. April 1717. Gedruckt bei Eisenberg u. Stengel a. a. O. S. 11.

	Nach den Lehn-rollen	Geht ab wegen kgl. Aemter	Bleibt an Pferden zu stellen
Im Königreich Preußen sind die Lehnpferde oder Dienstpflichtige im vorigen Jahre auf einen gewissen Canon gesetzt à 3 pro Cent und werden, wann sie völlig eingerichtet sind, ohngefähr 15/m Thlr. tragen jährlich.			
In der Churmark Brandenburg	967 3/4	37 1/8	930 5/12
Herzogthum Magdeburg	250 1/4	38 1/2	211 3/4
Im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Camin	682 1/2	—	682 1/2
Im Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark sind keine Lehnpferde, man hat aber anno 1704 deshalb einen Anschlag auf 14364 Rthlr. gemachet. Wann man solches à 100 Rthlr. zu Pferden rechnet, so würde es betragen an Pferden:	143 2/3	—	143 2/3
Fürstenthum Halberstadt	90 3/4	—	90 3/4
Fürstenthum Minden hat keine Lehnpferde, man hat aber in 1704 nach denen Gütern auf 3866 gemacht; solches thut à 100 Rthlr. pro Pferd:	38 1/3	—	38 1/3
Grafschaft Mansfeld	32	—	32
„ Hohenstein	28 3/4	—	28 3/4
„ Ravensberg hat keine Lehnpferde sondern in 1704 hat man nach denen Revenuen der Güter 600 thlr. angeschlagen, so à 100 Rthlr. pro Pferd machen:	6	—	6
Summa	2240 Pferde	75 5/6	2164 1/6

Pommer gar Pauvre sein und noch etl. remissiones sollen nuer im Etat 60000 Rthlr. ansetzen. von die 17000 Rthlr. werden zum Wenigsten noch 9000 Rthlr. einkommen, auf die andern 8000 Rthlr. ist wohl kein staat zu machen.

Gegen den 10. April versammelten sich gemäß der Königlichen Verordnung die Märkischen Deputirten wieder in Berlin. Hier gaben sie jetzt mit Ausnahme der Altmärker folgende Erklärung ab:[1])

Die Deputirten haben sich in Berlin wieder eingefunden und sich bemüht, ein gleichmäßiges Project zu formiren.

Die Deputirten der Altmark haben aber vorgestellt, daß sie nur zur Offerirung eines don gratuit bevollmächtigt seien.[2]) Sie könnten deshalb nicht mit der Mittelmark, die sich schon auf 20 Thlr. pro annuo canone herausgelassen hätte, communem causam machen, sondern müßten vielmehr eine schriftliche Protestation einlegen.

Der Deputatus der Priegnitz, die sonst mit der Altmark nur ein Votum ausmacht, hat erklärt, er sei bevollmächtigt sich dem Voto der Mittel- und Uckermark anzuschließen, wenn ein don gratuit nicht angenommen werde.

Was die Mittel- und Uckermark betrifft, die in Landschaftssachen zwei Vota ausmachen, so haben dieselben, um dem postulato des Königs „nach äußerster Möglichkeit ein Genüge zu leisten, conjunctim resolviret, pro annuo canone für jedes Lehnpferd 25 bis 30 Thaler allerunterthänigst zu offeriren". Und wie dieses das äußerste ist, das sie thun können, so zweifeln sie nicht, der König werde „auch diese 30 Thaler zu fordern so stricte nicht gesonnen sein", wenn einer von der Ritterschaft sie einmal nicht aufbringen kann.

Die Deputirten der Neumark stellen vor, daß sie eine große Zahl von Lehnpferden hätten und ihr Zustand so beschaffen sei, daß es ihnen fast unmöglich dünke, einen annuum canonem zu verwilligen. Sie erbieten sich daher zu einem „erleidlichen" don gratuit oder zu einer ihrem schlechten Zustande angemessenen Recognition.

Die Deputirten des Storkow- und Beeskowschen Kreises, die mit der Neumark „ordinairement ein Votum machen", erklären sich, „wegen der großen Anzahl ihrer Lehnpferde und derer Vasallen Unvermögen zu 20 Thaler pro annuo canone für jedes Lehnpferd".

---

[1]) Ausf., Berlin 13. April 1717.

[2]) Erklärung der Ritterschaft der Altmark. Ausf., Stendal 3. April 1717. Die Ritterschaft bietet darin an Stelle der Lehnsconvertirung „zum Behueff der itzigen Kriegesverfassung ein don gratuit von 15000 Thlr." an, die binnen vier Jahren zu zahlen sind.

Schließlich bitten die Deputirten,

dieses Werk durch eine anzuordnende Commission oder Conference, ohne welche es nicht bestehen kann, dergestalt allergnädigst fassen zu lassen, daß die von Ew. Königl. Majestät in Dero Declaration vom 24. Februarii a. c. versicherte hohe Gnade uns wirklich zu Statten kommen, eine gnugsame Versicherung uns darüber ertheilet, aller Zweifel, so noch in ein- und anderem Punkt sich finden möchte, gehoben werden möge . . .

Den Inhalt dieser Erklärung theilten die Räthe dem Könige mit.[1]) Sie schlossen ihren Bericht mit den Worten: „Wir werden nun erwarten was Ew. Königl. Majestät hierauf allergnädigst befehlen, wie hoch jedes Ritterpferd zu setzen, und was für eine Resolution den Deputirten zu geben ist."

Zu diesem Berichte vermerkte der König:[2])

sie wißen mein Sentiment Fr W

Darauf erwiderten die Räthe:[3])

Der König habe sie auf die schon bekannten Sentiments verwiesen; „wir haben solches nicht anders deuten können, als daß Ew. Königl. Majestät bei dem verblieben was Sie uns über diese Materie den 3ten dieses eigenhändig allergnädigst befohlen, daß nemlich ein jedes Ritterpferd jährlich auf vierzig Rthlr. gesetzet werden sollte". Die Räthe übersenden zugleich den Entwurf einer Declaration und stellen es dem König anheim, „ob Sie dieselbe also vollziehen und denen Deputirten zu extradiren, oder was Sie sonst deshalb allergnädigst befehlen wollen".

Zugleich erging auch die

Resolution vor die Churmärkische Deputirte wegen der Lehnpferde.[4])

Dem Könige ist vorgetragen worden, wohin sich die abermals versammelten Deputirten aus der Mark in 2 Memorialien, deren eines von den Altmärkischen Deputirten allein, das andere von den übrigen insgesammt übergeben wurde, geäußert haben. Da sie sich nicht einmüthig über die Höhe der Ablösung erklärt haben,

sondern gedachte Kreise in ihren oblatis um ein merkliches differiren, Se. Königl. Majestät auch dieses so weit avancirte Werk, und worauf bei gegenwärtigen Conjuncturen, da Sie Dero Truppen

[1]) 14. April 1717. Ausf., gez. Ilgen, Grumbkow, Creutz, Krautt.

[2]) Eigenhändig.

[3]) 17. April 1717. Ausf., gez. Ilgen, Grumbkow, Creutz, Krautt, Katsch.

[4]) 17. April 1717. Mylius C. C. March. II. 5. Nr. 61.

augmentiren müſſen, bereits gewiſſe Rechnung gemacht worden, ohnmöglich länger in der bisherigen Unrichtigkeit laſſen können,

als erklären ſich Dieſelbe hiermit in Gnaden, daß aufs künftige vom erſten des nechſt bevorſtehenden Monats Junii an von jeden Roßdienſte wie in Sr. Königl. Majeſtät übrigen Provinzien . . . jährlich 40 Rthlr. ad Militaria gezahlet und quartaliter mit 10 Thlr. zu den Kreiskaſſen abgeliefert werden ſollen.

Der König erklärt ſich dafür bereit, die Ritterſchaft mit ihren Erinnerungen und Deſiderien zu hören und ihnen darüber eine Aſſecuration zu ertheilen.

Am 30. April berichtete die Lehnscommiſſion an den König:[1])

Die Königliche Reſolution vom 17. April iſt den Deputirten extradirt worden, worauf dieſe mit 2 Memorialien eingekommen ſind. In dem erſten bitten ſie, daß der König ſich mit einem Canon von 30 anſtatt 40 Thlr. begnügen möge.[2]) Die Räthe ſtellen es dem König anheim, „ob es dieſer Vorſtellung ungeachtet bei der jährlichen bereits ausgeſchriebenen Recognition der 40 Thlr. bleiben, oder wie Sie es ſonſt deshalb allergnädigſt eingerichtet wiſſen wollen. Ferner haben uns auch die Deputirte von der Ritterſchaft den . . . hiebei gehenden Aufſatz übergeben, worin ſie vorſchlagen, wie ſie es vor das künftige mit Aufhebung der Lehnbarkeit und Regulirung deſſen, was ſonſt davon dependiret, gerne gehalten haben wollten".[3]) Gegen den 15. Juni wollten die Deputirten wieder in Berlin ſein.

Der König bemerkte zu dieſem Berichte:[4])

ich wunder mir ſehr das dieſer Reponce ſo ſpeht komet die gantze ſache ſoll reponieret bleiben biß ich von Wehsell komme hernacher weiß wohl was ich tuhn werde indeßen ſollen ſie ſich bemühen ein Kreiß zu Persuadieren oder etl[iche] von adell als

[1]) Ausf., gez. Ilgen, Grumbkow, Creutz, Krautt, Katſch.

[2]) Eingabe der Deputirten der Priegnitz, Mittel- und Uckermark. Ausf., Berlin 26. April 1717. Ein ähnliches Geſuch reichten kurz darauf die Stände der Neumark ein. Ihnen wurde erwidert (Conc., gez. Ilgen, Grumbkow, Creutz, Krautt, Katſch. Berlin 29. Mai 1717), daß, falls ein Gut wegen zu geringen Ertrages die 40 Thlr. nicht aufbringen könne, ſich der Beſitzer en particulier an den König wenden ſolle. In genere könne aber von der Forderung nicht abgegangen werden.

[3]) Abſchrift des Aſſecurationsprojectes, das die Deputirten auf Erſuchen der Commiſſion entworfen hatten. In dem Entwurfe der Deputirten iſt der Canon auf 30 Rthlr. normirt, in der von den Räthen unterzeichneten und von ihnen mit Anmerkungen verſehenen Abſchrift, die hier S. 483 ff. gedruckt iſt, ſtehen 40 Rthlr.

[4]) Eigenhändig.

Dörffelling gersdorff und noch etl[iche] edelleutte und das die es umher schreiben nur vor Ihre Person und da können sie sich wieder was ausbedingen da vor die lehne will ich Ihnen gantz übergehben quot Dixy Dixy 40 Thlr. da vor sollen sie alle die lehne haben da rauf arbeitten mit guhten wollen sie nit und ich komme von Wehsell so werde ein edic[t] ausgehen laßen das ich sie die lehne schenke und werde 40 Thlr. ausschreiben ultimatum

Fr Wilhelm

Der Ritterschaft Forderung.	Der Commission ohnmaßgebliche Meinung.[1])
1. Versprechen Se. Königl. Majestät, daß alle und [jede] in Ihren Churmärkischen und darzu gehörigen Landen belegene Lehne vor Allodial- und Erbgüter erkläret sein, auch denen Possessoribus freistehen solle, davon als ihrem Eigenthumb, salvo jure succedendi der bisherigen Gesambthänder und Exspectivirten, wie auch derjenigen, so ein jus reluendi haben, zu disponiren.	Ad 1. Bei diesem Punkt hat die Commission, weil derselbe auf die bisherige Königliche Resolution und Erklärung gegründet, nichts als Sr. Königl. Majestät Befehl zu gewärtigen.
Beischrift des Königs: „Ja".	
2. Sollen alle diejenigen Exspectanzien und Anwartungen, so auf die Lehne entweder von Sr. Königl. Majestät oder von des höchstseligen Königs Majestät ertheilet worden, cassiret [sein], hergegen denen darauf Exspectivirten andere Vergnügung von Sr. Königl. Majestät ge-	Ad 2. Bei diesem Punkt ist die Commission der Meinung, daß 1. Se. Königl. Majestät versichern könnten, daß Sie keine Exspectanzien weiter auf dergleichen Lehne, so nicht auf den äußersten Fall stehen, ertheilen würden;

[1]) Das Schriftstück kam aus dem Cabinet an die Commission am 10. Mai zurück.

ſchehen, und nur diejenigen Lehne ausgenommen ſein, ſo auf den äußerſten Fall [ſtehen] und wovon [nur] zwei Augen vorhanden, jedoch mit dem Vorbehalt, daß, wann die jetzigen Beſitzer annoch männliche Leibeserben erzeugen ſollten, ſie obgemeldete Freiheit der Allodialität mit zu genießen.

Beiſchrift des Königs: „guht aus genommen Grumckau lehne Kreutz lehne quitzoische lehne die ander ſollen Cassieret ſein die Donacionen“

3. Sollen Se. Königl. Majeſtät ſich zu ewigen Zeiten verzeihen, daß außer dem jährlichen Canonem der 40 Thaler Sie keine andere onera, als Contribution, Einquartierung und dergleichen Auflagen, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, von der Ritterſchaft zu fordern und zu verlangen.

Beiſchrift des Königs: „Ja verſpreche“

4. Verlanget die Ritterſchaft, daß das Succeſſionsrecht unter

2. daß alle ſolche auf den äußerſten Fall ſtehende Lehne Sr. Königl. Majeſtät freien Diſpoſition verbleiben;

3. alle auf die Churmark-Brandenburgiſche Lehne ertheilte Exſpectanzien wären vor ungültig zu halten, außer diejenigen, ſo Ew. Königl. Majeſtät unterm 3. Januarii a. c. excipiret;

4. müßte zwar dem einzigen und letzten Vaſallo, wann er männliche und lehnsfähige Successores erzeugen ſollte, Succeſſion in dem Lehne reſerviret verbleiben, jedoch daß, weiln ſie die Allodialität dadurch acquirireten, ſie die Entrichtung des jährlichen Canonis präſtiren müßten, und würden ſie ſich entweder mit Sr. Königl. Majeſtät oder mit dem Exspectivato vergleichen und abfinden.

Ad 3. Bei dieſem Punkt vermeinet die Commiſſion, daß, wann die Ritterſchaft 40 Rthlr. gebe, es dabei verbleiben könne.

Ad 4. Bei dieſem Articul findet die Commiſſion nichts zu

den Agnaten, sie mögen Ein- oder Ausländische sein, in seinem vigore verbleibe, und daß die Ritterschaft freie Hand behalte, in jeder Familie insbesondere als auch durchs ganze Land insgemein wegen der Succession [und] des Consensus derer Agnaten bei den Veräußerungen, Versorgung der Wittwen, Aussteurungen der Töchter und was dem anhängig, gewisse Ordnungen und Reglementen, wie sie es der Conservation ihrer Häuser und Familien zum dienlichsten finden, zu entwerfen und Sr. Königl. Majestät zur Approbation zu übergeben; über welche alsdann, wann Selbige ohne Entgelt und bloß gegen Erlegung der Schreibgebühren die allergnädigste Confirmation ertheilet, Se. Königl. Majestät die Judicia, darnach zu sprechen, anweisen lassen werden.

Beischrift des Königs: „Ja"

Die Pacta familiae, so einer oder ander [er]richten wollte, stünde einem jeden frei, Sr. Königl. Majestät zur Confirmation zu präsentiren; wann selbiges auch nicht geschähe, würden jedoch selbige [auch] ohne Königliche Confirmation ihre völlige Gültigkeit haben.

Beischrift des Königs: „Ja"

erinnern, und könn[t]e eine jede Familie über ihre Lehngüter nach Gefallen, jedoch ohne Nachtheil der Gesammthänder, disponiren; wann aber General-Dispositiones gemachet werden, die das publicum einigermaßen interessiren, so müßte darüber Sr. Königl. Majestät Confirmation gefordert werden;

Die ertheilte Lehnbriefe ſollen wegen der Güter und darzu gehörigen Pertinenzien, Regalien und Gerechtigkeiten zum immerwährenden Fundament und Beweis dienen, auch eine geruhige fünfzigjährige Poſſeſſion von allem Anſpruch den Possessorem liberiren, als bei Jagden etc.

Beiſchrift des Königs: „Ja“

Ferner, daß die Ritterſchaft von ihren Holzungen, ſowohl Eichen als Fichten, ohne von der Jägerei oder Jagdkanzlei darüber den Conſens fordern [zu] dürfe[n], frei disponiren könne.

Beiſchrift des Königs: „Ja“

Wegen des Holzes, es ſei eichen oder fichten, könnte jedweder Vaſall frei disponiren, jedoch ohne Ruin des Holzes, nur daß die Einwilligung derer, die aus der bisherigen Lehnbarkeit ein Succeſſionsrecht an den Gütern haben, darzu hergegeben würde.

5. Fordert die Ritterſchaft, daß [ſie von den] auf den Lehngütern haftenden Domanial-Anſprüchen durch eine fünfzigjährige ruhige Poſſeſſion liberiret und von dem Fisco [ex] capite domanii nicht mehr angeſprochen werden könne noch ſolle.

Beiſchrift des Königs: „Ja“

Ad 5. Bei dieſem Punkt überläſſet die Commiſſion es lediglich Sr. Königl. Majeſtät Anſpruch und ſtellet dahin, ob Se. Königl. Majeſtät Sich Ihro habendes Recht und Action vorbehalten, oder ob, wann jemand fünfzig Jahre ſeine Güter ruhig beſeſſen, [Sie] daran den Domanial-Anſpruch fahren laſſen wollen.

6. Verlanget die Ritterſchaft, daß durch die Aufhebung des nexus feudalis nunmehro alle Lehnsfehler gänzlich abgeſtellet

Ad 6. Die Commiſſion vermeinet, daß ſolches von Ew. Königl. Majeſtät Reſolution dependiret, und ob Sie ſelbiges

und aufgehoben, auch die begangene Lehnsfehler, sie mögen sein, von was Art, Zeit und Natur sie immer wollen, gänzlich pardonniret, auch desfalls niemand von nun an weder belanget noch in Anspruch genommen werden soll.

Beischrift des Königs: „Pardon“

7. Verlanget die Ritterschaft, daß durch den zu erlegenden jährlichen Canonem der 40 Thaler ihr an ihren Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, wie auch Immunitäten, welche [ihr] in den Landes-Recessen, vornehmlich in dem [de] anno 1653, [wie auch] ertheilten Lehnbriefen und anderen Assecurationen gegeben, nicht das geringste präjudiciret, sondern ihr selbige hierdurch de novo confirmiret, und alle Klagen, so desfalls mit Fug geführet werden können, und wovon eine Designation ihrer Gravaminum übergeben, abgestellet, und die Remedirung derselben unverzüglich veranlasset werde.

Ad 7. Die Meinung der Commission ist, daß Se. Königl. Majestät den Landtages-Receß de anno 1653, soweit derselbe auf die jetzige, in verschiedenen Stücken sehr veränderten Zeiten applicable ist, observiren und darüber halten lassen wollen.

Die übergebene Gravamina erfordern eine nähere Untersuchung; das Negotium [wegen] des Lehns-Canonis müßte [sich] aber daran nicht accrochiren und habe es mit dieser Sache keine Connexion.

Beischrift des Königs: „Ja“

8. Verlanget die Ritterschaft, daß der jährliche Canon, so wegen der Lehnpferde festgesetzet wird, niemaln und zu ewigen Zeiten nicht erhöhet, auch die gemelte Designation der Anzahl derer Lehnpferde, so anjetzo gegen Erlegung des jährlichen Canonis accordiren wollen; hält jedoch davor, daß nöthig sein werde, von diesen wegen begangener Lehnsfehler auf der Caducität stehenden Lehnen gründliche Information von der Lehnskanzlei einzuziehen, damit Se. Königl. Majestät [Sich] darunter nichts vergeben.

Ad 8. Der Commission Meinung ist, daß, weiln die bishero zum Vorschein gebrachte Designation der Lehnpferde sehr unvollkommen, so würde nöthig sein, daß, ehe und bevor die Assecuration gegeben wird, eine

approbiret, nicht geändert [werde], sondern beständig zu einem fundamento regulativo dienen solle.

Beischrift des Königs: „Ja aber ewig 40 Thlr. gehben und richtig"

9. Prätendiret die Ritterschaft, daß, wann durch totale Kriegesverheerung, Feuer- oder Wasserschaden einige Güter in solchen unglücklichen Zustand gerathen sollten, daß selbige den Canonem abzuführen nicht vermögend, Se. Königl. Majestät denenselben die Remission des Canonis angedeihen lassen, auch die im Kreise wohnende Ritterschaft nicht gehalten sein solle, den Verunglückten zu übertragen.

Beischrift des Königs: „soll Remis haben"

10. Verlanget die Ritterschaft, daß, wann Güter sich finden, welche zwar von dem onere des Lehnpferdes befreiet, [solche Freiheit] aber titulo oneroso oder durch pacta, observance und Possession bereits erworben, Se. Königl. Majestät es dabei bewenden lassen und denen Familien anheimstellen möchte, wie selbige sich wegen ein- oder anderen Beitrages setzen oder desfalls vereinigen können.

accurate Liste unter des Landraths und der Deputirten Unterschrift von jedwedem Kreise, nach Abzug der königlichen Domanial-Güter, übergeben werde.

Ad 9. Die Commission hält den Punkt vor billig, jedoch beruhet selbiger auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Resolution.

Ad 10. Bei diesem Articul meinet die Commission, daß, wann wegen des zu erlegenden Canonis vor das Lehnpferd einiger Zweifel wegen der Prägravation entstehen sollte, solches durch eine speciale Commission abgethan werden könnte.

Beischrift des Königs: „Ja"

Bis solcher Vergleich getroffen, würde der Canon von dem Gute, worauf das Lehnpferd zuletzt gehaftet, beständig gefordert, und blieben die übrigen frei.

11. Verlanget die Ritterschaft, daß, weiln die Lehnskanzlei aufgehoben, derselben erlaubet sei, wegen besorgender Confusion unter den Familien eine absonderliche Registratur in jeder Provinz oder Kreis, ingleichen auch zu Erhaltung des Credits ein absonderliches Landbuch zu Verzeichnung derer auf den Gütern haftenden Schulden aufzurichten.

Beischriften des Königs:

„Ja"

„so wierdt das Kollegium doch sparen"

„Lehns Cancelley cessat"

Ad 11. Die Commission ist der Meinung, daß, ob zwar der nexus feudalis zwischen Ew. Königl. Majestät und den Vasallen aufgehoben, dennoch vieler Ursachen halber, umb alle Processe und Verwirrung zu verhüten und Ew. Königl. Majestät dominium directum über die unter der gegenwärtigen Lehnsveränderung nicht mit begriffenen großen und außer Ew. Königl. Majestät Hoheit belegenen Lehngüter, die sehr considerable und von großer Wichtigkeit, zu beobachten, auch das bisherige Lehns-Archiv zu asserviren, [daß] ein Collegium, und zwar allhier in Berlin, verbleibe, höchst nöthig sei, zumalen die Ritterschaft solches selbst verlange, und würden derselben nähere Gedanken und Vorschläge, damit selbiges Ew. Königl. Majestät nichts koste, noch auch dem Lande beschwerlich falle, zu vernehmen sein.

12. Verlanget die Ritterschaft, daß nach dem übergebenen abgefaßeten Formular die Quittung des jährlichen Canonis ertheilet, auch einem jeden Kreise die

Ad 12. Die Commission findet dabei nichts zu erinnern, nur daß alle Quartale nach der Lehnpferde-Rolle der Kreiseinnehmer von den Vasallen den vierten

Einnahme dieſer Gelder vorbehalten und nicht zu der Contributionscaſſe gezogen werden ſolle.

Beiſchrift des Königs: „Ja“

13. Verlanget die Ritterſchaft, daß, wann auf den Eröffnungsfall der letzte Possessor den jährlichen Canonem auf einige Jahre abgetragen, deſſen hinterbliebenen Erben dasjenige, ſo ex hoc capite gegeben, von dem in dem Gute exſpectivirten Successore wieder erſtattet werden ſolle.

Beiſchrift des Königs: „Dieses abbrobiere ſo wie ich da bey geſchrieben Ja“

Theil des jährlichen Canonis gegen Quittung empfange und ſolchen vierten Theil acht Tage nach Ablauf des Quartals ad cassam generalem gegen des Kriegeszahlmeiſters Quittung ohne Abzug und Reſt abliefern müſſe.

Ad 13. Bei dieſem Punkt, weiln er Sr. Königl. Majeſtät Declaration gemäß, findet die Commiſſion kein Bedenken.

„Ich vergehbe mir nichts als windt und Krige 40. Thlr. im Platz der tausch iſt guht ich wolte wünſchen das ich alle dahge ſo tauschen Könte als den wolte ich reht ſchachern lernen

Fr Wilhelm“

Am 15. Juni verſammelten ſich die Märkiſchen Deputirten wieder in Berlin. Am 22. richtete die Regierung folgenden Erlaß an ſie: [1])

Da die Veränderung des Lehnweſens um ſo viel leichter werde geſchehen können, weil der größte Theil der Kreiſe „ſich allbereit dieſerwegen bis auf ein weniges zu Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſtem Vergnügen erklärt hat, und die übrigen denenſelben nach den Verfaſſungen des Landes zu accediren verbunden ſein“, ſo wird den Deputirten befohlen, „die völlige Erledigung dieſes Werks ſich beſtens angelegen ſein zu laſſen, auch ehender nicht auseinander und wieder von hier zu gehen, es ſei denn, daß dieſes Lehns-negotium vorher ſeine völlige Richtigkeit erlanget“.

[1]) Conc., gez. Ilgen.

Zugleich wird wiederholt, daß von jedem Ritterpferde jährlich 40 Thlr. zu entrichten sind, und daß die Ritterschaft demnächst eine Assecuration erhalten soll.

Die Deputirten der Priegnitz, Mittel- und Uckermark erwiderten hierauf: [1])

Die Königliche Verordnung vom 22. Juni sei den Deputirten aus allen Kreisen der Mark durch den Geheimen Rath v. Görne publicirt worden. Was die Deputirten der Alt- und der Neumark hierauf erwidert hätten, gehe aus dem beigefügten Protokoll hervor; [2]) sie selbst erklärten:

Es habe zwar keiner der anwesenden Deputirten Vollmacht, mehr als 30 Thlr. anzubieten. Wenn aber der König auf den 40 Thlr. bestehen sollte, „so unternehmen wir uns sub spe rati unserer heimgelassenen auch dieselbe allerunterthänigst zu accordiren", zumal da der König in dem Erlaß vom 29. Mai an die Neumärkische Regierung Berücksichtigung der Verhältnisse einzelner Vasallen verheißen habe.

Ueber den Fortgang der Verhandlungen berichtete die Lehnscommission am 29. Juni dem König: [3])

„Da jetzo die Deputirte aus den sämbtlichen Kurkreisen in anderen Landschaftssachen seit dem 15. dieses allhier beieinander sein, so haben wir Alles was müglich angewandt, umb mit ihnen die Lehenssache völlig auszumachen."

Es sei auch so weit geglückt, „daß nicht allein die Mittelmark, Priegnitz und Uckermark endlich das völlige quantum der von Ew. Königl. Majestät von jedem Ritterpferde verlangeten 40 Rthlr. gewilliget, sondern daß auch die Neumärker demselben beigetreten, wiewohl sie allerseits dabei testmoiniret, daß sie dazu von ihren Prinzipalen keinen specialen Befehl hätten" . . .

Für die Altmärker, die noch auf ihrer bisherigen Difficultät beständen, sei eine Resolution entworfen, die zur Königlichen Approbation beifolge.

Auch die versprochene Assecuration werde beigefügt und dem König werde anheimgestellt, „ob Sie diese Assecuration also allergnädigst zu vollziehen, oder was sie sonst deshalb zu befehlen geruhen wollen".

Schon unter dem Datum des 30. Juni ward darauf die „Assecuration vor die Ritterschaft in der Chur-Mark Brandenburg" erlassen. [4]) Sie

[1]) Ausf., Berlin 24. Juni 1717.

[2]) Abschrift des Protokolls: actum im Landschaftshause, 24. Juni 1717. Die Deputirten der Neumark danken für die Resolution vom 29. Mai und bitten noch um eine sechswöchentliche Frist zur endgültigen Entscheidung. Ueber die Erklärungen der Altmärkischen Deputirten vergl. S. 494.

[3]) Ausf., gez. Ilgen, Grumbkow, Creutz, Krautt, Katsch.

[4]) Mylius C. C. March. II. 5. Nr. 62.

schließt sich fast wörtlich an das Project der Stände an, die vorhandenen Abweichungen entsprechen durchaus den oben verzeichneten Anmerkungen der Commission. Statt der 13 Paragraphen des Projectes enthält die Assecuration aber nur 11, da § 5 in § 4 und § 13 des Projectes in § 2 der Assecuration eingeschoben ist.

Durch Erlaß vom 7. August wurde dem Generalcommissariat von der stattgehabten Veränderung Mittheilung gemacht:[1])

„Nachdem die Sache wegen des Lehnwesens nunmehro . . . seine völlige Einrichtung erlanget, . . . als habt Ihr nunmehr diese Sache sambt denen darin ergangenen Acten gänzlich an Euch zu nehmen und dahin zu sehen, daß diese Lehngelder jedesmal richtig eingebracht werden." . . .

Das Generalcommissariat betonte in seiner Antwort:[2])

„Damit . . . alle collisiones verhütet werden und es nicht das Ansehen haben möchte, als wollte sich das Generalcommissariat in Sachen der Lehnscanzlei meliren, . . . so würde es nicht undienlich sein, daß die Lehnscommission mit Zuziehung des Herrn Ober-Marschalls Excell. ein rechtes Reglement zu Ew. Königl. Maj. Approbation entwerfe, wie es mit den Lehnssachen nnd Lehnscanzelei zu halten, zumalen außer der Kurmark alles was die Lehne der übrigen Provinzien anbelanget, in dem Stande bleibet wie es zuvor gewesen."

Durch Erlaß an die Lehnscommission[3]) erklärte sich der König mit diesen Vorschlägen des Generalcommissariats einverstanden und befahl ihre Ausführung.

Anders als die übrigen Märkischen Vasallen hatte die Altmärkische Ritterschaft die Einführung des Canons durchaus abgelehnt.[4]) Ihre Gründe legte sie in einer Eingabe vom 24. Mai dar:

Was man bisher an Lehnwahre gezahlt habe, stehe in gar keinem Verhältniß zu dem Canon. Bei jedem Falle des Lehnsherrn habe man 20 Thlr. für ein Lehnpferd gezahlt. Sterbe nun der König in 30 Jahren, so würde man bis dahin schon 1200 Thlr. Canon gezahlt haben. Die Muthungen in den Particulierfällen hätten nicht viel importirt, auch die Auslösung der Consense sei nur selten nöthig gewesen. Die meisten Familien würden jetzt viel mehr contribuiren müssen,

als wann sie wirklich von Dero Ritteracker die Contribution zahleten; da dann manche über 800 Thaler, manche 100, 70, 60,

[1]) Conc., gez. Ilgen, Creutz.
[2]) 18. August 1717. Abschrift.
[3]) 26. August 1717. Ausf., gegengez. Grumbkow.
[4]) Ausf.

50, 40, 30 Thaler ic. jährlich mehr zu geben hätten und also den Bauren gleich, wo nicht schlimmer, gemacht werden dürften, welches dann in unsern Herzen, wann wir nur daran denken, ein entsetzliches Schrecken und uns dermaßen ganz niedergeschlagen machet, daß es uns auch fast Einhalt in unsern Vorstellungen thut, woferne wir nicht versichert wären, daß Ew. Königl. Majestät als ein gnädiger, gerechter und gottesfürchtiger König und Herr nimmer zugeben werde noch könne, daß der in Ew. Königl. Majestät Landen freie Ritterstand ohne einziges Verschulden abgesonderter Weise für andere im ganzen Römischen Reiche in einen contribuablen und so miserablen Etat gesetzet werden solle, der sich doch mit Gut und Blut zu Ew. Königl. Majestät glorwürdigsten Vorfahren und des Vaterlandes Besten bei vielen Occasionen exponiret gehabt und eifrigst beigestanden; wie wir dann auch noch, wie vorhin jedesmal, also auch noch ferner in allen Nothfällen uns verbinden, zu keinem anderen als E. K. M. Nutzen und zu Dienst Deroselben und zu Beschützung des von einem Feinde angegriffenen wertheften Vaterlandes unser Blut und Gut darzustellen . . .

Da . . . wir wohl wissen, daß dieser Schluß so wenig als das ganze Werk von Ew. Königl. Maj. eigenen Regung herkommet, sondern Dieselbe nur durch jemand, der weder Ew. Königl. Majestät noch Dero Lande Wohlfahrt, sondern nur (sollte es mit gänzlicher Hintansetzung des vorigen sein) sein eigen Bestes und Aufnehmen suchet (wordurch er gewißlich Gottes Segen sich nicht erwerben wird), mit so angefärbten, wahrscheinlichen Gründen zu solcher Entscheidung gebracht seind, als bitten wir nichts mehr, Ew. Königl. Majestät wollen nur denjenigen an uns verweisen, daß er seine hierüber habende Raisons uns schriftlich geben müsse, so versichern Ew. Königl. Majestät wir, daß wir so triftige Gegenvorstellungen darlegen wollen, umb ihn gänzlich zu convinciren, daß Ew. Königl. Majestät er in allem viel zu milde und wider Ew. Königl. Majestät und Dero Lande Interesse (so ohnauflöslich ist), ja wider Dero hohen Namen seine propositiones gethan . . .

Zu dieser Erklärung äußerte sich Katsch in seinem Votum vom 12. Juni:[1])

Dieses Supplicatum der Altmärkischen Ritterschaft ist gegen die Commission etwas so herbe und sensibel; ich habe zwart der-

[1]) Eigenhändig.

gleichen imputationes schon längst vorhero gesehen und vermuthet, aber daß sie so bald und öffentlich darmit ausbrechen sollten, habe ich mir fast nicht einbilden können, so viel weniger, weil meines Wissens die Altmärkischen Deputirte ja selbsten gegenwärtig gewesen, als Se. Königl. Majestät in höchster Person und sonder Beisein jemandes von der Commission die Proposition gethan . . .

Es wird demnach sehr nöthig sein, dieses Supplicatum Sr. Königl. Majestät umbständlich vorzutragen, ja wo möglich vorzulesen, und daß darauf eine Resolution ad protocollum genommen werde, die Supplicanten sollten Sr. Königl. Majestät billig denjenigen Feind des Vaterlandes und Königlichen Interesses namkundig machen; denn da sie nur auf einen, so bei der Commission, abzielen, scheinet es, als ob die übrigen darmit nicht einerlei Sentiments; auf die Weise wäre es gefährlich, in einer solchen Commission zu sitzen.

In der Versammlung der Märkischen Deputirten am 24. Juni erklärten die Vertreter der Altmark:[1])

Sie seien nur zur Abnahme der Schoßrechnung nach Berlin verschrieben und hätten daher wegen des Lehnwesens von ihren Heimgelassenen nicht das geringste in Commission.

In einer Eingabe vom 27. Juni wiederholten sie diese Gründe und baten zugleich um eine Frist, um der Ritterschaft die Königliche Resolution mittheilen zu können.

Schon am folgenden Tage erging darauf an die Altmärkischen Deputirten folgende Resolution:[2])

Der König habe zu der Altmärkischen Ritterschaft die Zuversicht gehabt, sie werde dem Exempel der andern Kreise folgen.

„Nachdem aber ermeldete Ritterschaft . . . dieserwegen noch immerhin bei ihrer bisherigen Difficultät beharret, so wären zwar die deshalb zum Behelf genommenen Scheingründe und theils in gar unziemblichen terminis eingerichtete Vorstellungen mit leichter Mühe abzulehnen“ . . .

Da der König völlig persuadirt sei, daß die Lehnsveränderung ein nützliches Werk sei

und daß die dabei von einigen gemachte dubia entweder aus einem bloßen Vorsatz, allen, auch den heilsambsten neuen Einrichtungen zu widersprechen oder auch aus anderen, noch weniger zu justificirenden Ursachen herrühren,

---

[1]) Vergl. S. 491.

[2]) Conc., gez. Ilgen, Grumbkow, Creutz, Krautt, Katsch.

So erachten auch Se. Königl. Maj. ganz unnöthig, mit ihren Unterthanen sich deshalb in weitere raisonnements einzulassen und muß Ihro Königl. Maj. endlich besser als denselben bekannt sein, was wegen dergleichen in den gemeinen Landessachen vorzunehmenden Verbesserungen ihr höchstes obrigkeitliches Ambt, die Conjuncturen und das wahre Beste der von Gott ihrer Beherrschung untergebenen Provinzien erfodert . . .

Se. Königl. Maj. werden auch solches in keiner Weise gestatten, sondern wollen dieses Lehns-negotium ohne alle weiter darüber anzustellende deliberationes nunmehr vor völlig reguliret und ausgemachet halten . . .

Der Canon von 40 Thlr. ist vom 1. Juni an zu zahlen.

Auch nach Publicirung der Assecuration vom 30. Juni verharrte die Altmärkische Ritterschaft noch immer bei ihrer ablehnenden Haltung. In einer Bittschrift vom 29. September erklärte sie:[1])

Auf der Erwartung, daß der König sie bei ihren Privilegien schützen werde ruhet unser festes, landeskindliches Vertrauen, Ew. Königl. Maj. werden uns allergnädigst dispensiren von einer Auflage, welche in 6 oder 7 Jahren dasjenige was wir in einem ganzen seculo entrichtet, überträfe. . . . Wir bitten demnach, . . . Sie geruhen allergnädigst, Dero armen Vasallen in ihrer gerechten Sache auch Barmherzigkeit widerfahren zu lassen, uns des verlangten canonis allergnädigst zu befreien und unsere Lehne in dem Stande, worin sie einige secula sich erhalten, zu schützen.

Dafür bietet die Ritterschaft ein oblatum von 30000 Thlr. für den Königlichen Tresor an.

Durch Erlaß vom 25. October erging hierauf folgende Antwort[2]) an die Landräthe der Altmark:

Der König habe „mit nicht geringem Mißfallen" die Vorstellungen der Ritterschaft ersehen. Seine Gründe habe er schon in der Resolution vom 28. Juni dargelegt. „Se. Königl. Majestät in Preußen wollen auch dannenher dieserwegen der geringsten Remonstrationen weiter nicht gewärtig sein, . . . widrigenfalls Se. Königl. Majestät einen jeden schon zu seiner Schuldigkeit anzuweisen und die wider Verhoffen bezeigende Renitenz mit behöriger, exemplarischer scharfen Strafe zu belegen wissen werden."

[1]) Ausf.

[2]) Conc., gez. Ilgen, Grumbkow, Creutz, Krautt, Katsch.

Noch am 22. November aber meldete [1]) der Kriegszahlmeister Schöning, er habe den Director v. Bismarck angefragt, warum aus der ganzen Altmark noch nicht das geringste auf die Lehnpferdegelder abgeführt sei. Bismarck habe es damit entschuldigt, daß die Ritterschaft noch immer gehofft habe, von der Zahlung der Gelder befreit zu bleiben; nach dem letzten Königlichen Rescripte sei aber die Aufbringung der Gelder überall publicirt worden.

Darauf erging am 24. November ein Erlaß an die Landräthe,[2]) der die früheren Verordnungen wiederholte und sie zugleich anwies, „im Fall die Zahlung von dem längst verlaufenen Quartale nicht sofort erfolget, auch ferner nicht jedesmal damit continuiret wird, deshalb gegen die morosos sofort mit der Execution verfahren zu lassen".

241. Patente pour le sieur Monet[3]) comme secrétaire et agent du Roi à Venise.[4])

Berlin 12. janvier 1717.

Conc., gez. Dönhoff, Printzen, Ilgen. R. 9. Z. W.

Étant informé de l'envie que vous avez de me rendre service à l'occasion du séjour que vous faites présentement à Venise, je n'ai non seulement agréé la bonne volonté que vous avez à cet égard, mais j'ai voulu aussi vous autoriser pour cet effet par la patente ci-jointe et par laquelle je vous déclare mon secrétaire et agent auprès du Duc et la République de Venise. Mon intention est aussi que vous m'écriviez à l'avenir régulièrement, sinon tous les ordinaires, du moins une fois par semaine, tout ce qui se passe de plus curieux et de plus important dans ce pays-là, surtout par rapport à la guerre que la République fait présentement aux Turcs.

[1]) Ausf.

[2]) Conc., gez. Ilgen, Grumbkow, Creutz, Krautt, Katsch.

[3]) Monet war 1702 zum Legationssecretair in Holland ernannt worden. Auch in Kaiserlichen und Holländischen diplomatischen Diensten war er verwandt worden. Er hatte sich um die Agentenstelle nach seinen Worten, Wien 29. December 1712 und 11. Januar 1715, beworben, „de pouvoir vivre dans ce pays-là en liberté pour ma religion".

[4]) Wilhelm Willers war bereits am 8. April 1706 zum Agenten und Commissär in Venedig ernannt und 26. August 1709 als Resident und Rath accreditirt worden.

Vous aurez aussi une attention particulière à toutes les démarches que l'Empereur et la république de Venise pourraient faire pour parvenir à la paix, et dont vous m'avertirez incessamment et adresserez toutes les lettres que vous m'écrirez à mes propres mains.

---

242. Erlaß an die Verordneten vom Engeren Ausschuß der Stände im Herzogthum Magdeburg.[1])

Berlin 12. Januar 1717.

Conc., gez. Ilgen, Grumbkow, Creutz, Krautt. R. 52. 175. 1. 2.

Auflösung der Magdeburgischen Creditkasse.[2])

Aus Eurer sub dato des 7. hujus an Uns abgelassenen allerunterthänigsten Vorstellung haben Wir vernommen, wasmaßen Ihr Euch beschweret, daß, ob Wir zwar allergnädigst befohlen, daß bei der von Uns zu Veränderung des dortigen landschaftlichen Creditwesens angeordneten Commission gewisse Deputirte Eures Mittels und, wann dieselbe erheblicher Ursachen halber nicht gegenwärtig sein könnten, an deren Statt der Landsyndicus admittiret, und solchergestalt die Untersuchung der Creditorum Legitimation und ihrer in Händen habender Obligationen Validität conjunctim vorgenommen werden sollte, dennoch die Commission Bedenken gefunden hätte, von ihren deliberandis, concertirten Schlüssen und schriftlichen Resolutionen, auch abgestatteten Berichten weder Euren Deputirten noch dem Landsyndico einige Eröffnung zu thun, und was Ihr daneben wegen der von Euch abgegebenen und nachgehends Uns eingesandten unrichtigen Liste der dortigen Landesschulden angeführet ꝛc.

Ihr werdet nun leicht von selbst begreifen, daß, wenn Ihr zufolge Unserer deshalb unterm 5. Septembris und 24. Octobris[3]) a. p. ergangenen Verordnungen sofort der Commission per deputatos beigewohnet hättet, alle in obgedachter Eurer Relation ange-

---

[1]) Der Commission zur Auflösung der Creditkasse wurde eine Abschrift dieses Erlasses gesandt.

[2]) Vergl. Nr. 231. S. 454.

[3]) Vergl. Nr. 202. S. 405 u. 409.

führte Difficultäten würden zu evitiren gewesen sein; da Ihr aber zwei Membra Eures Mittels, welche ihres kränklichen Zustandes und anderer Ursachen halber wenig Nutzen bei der Commission schaffen können, deputiret, diese auch billig decliniret, den Landsyndicum ohne Unseren ausdrücklichen Befehl der Commission beiwohnen zu lassen, hingegen die schleunige Aufkündigung der Capitalien und Einschickung einer richtigen Liste der Creditorum von Uns iterato anbefohlen worden, so hat auch die Commission keinen anderen statum creditorum, als den Ihr derselben zustellen lassen, anhero senden können: Dannenhero Ihr auch die deswegen gegen Euch eingelangete widrige Relationes Euch selbst zu imputiren und im übrigen nunmehro bei einer jeden Zusammenkunft der Commission per deputatos oder durch den Landsyndicum, ohne Außenbleiben, Euch einzufinden und Unsere bei der Sache führende, Euch zur Genüge bekannte allergnädigste Intention conjunctim zu beforderen und das Werk, so viel müglich, beschleunigen zu helfen, vor allen Dingen aber der Commission eine neue Liste der Creditorum unverzüglich einzuhändigen [habt], im Fall die von derselben ohnlängst anhero gesandte, welche sich auf 144000 Rthlr.[1]) beträget, nicht in allen Articulen richtig sein sollte.

Die Fortsetzung der Arbeit kann auch gar wohl geschehen, ohne daß Eure Deputirte oder der Landsyndicus eben alle von der Commission an Uns abgestattete Relationes zu sehen bekommen; was aber mit den Creditoribus tractiret oder correspondiret worden, solches muß Euren Deputirten oder dem Landsyndico insgesambt communiciret werden, und soll auch Euer Deputatus hinfüro, wann er mit der Commission über den Inhalt der Relationen sich vereinigen kann, dieselbe mit unterschreiben.

Bis zum Juni 1717 waren sämtliche Forderungen an die Creditkasse, mit Ausnahme einer kleinen Summe, die bei der Regierung für den Gläubiger hinterlegt worden war, ausgezahlt.

---

[1]) Genauer 144329 Rthlr. 14 Gr. 6 Pf. — Bericht von Pulian, Bessel und Krautt, Magdeburg 27. December 1716.

243. Bericht des Preußischen Advocatus Fisci Dr. Lau. Königsberg 18. Januar 1717.

Ausf., R. 7. 79. 1.

Sammlung der auf die Rechtspflege bezüglichen Verordnungen. Execution.

Der Preußische Advocatus Fisci berichtet, daß ihm die Regierung den gesetzlichen Beistand zur strafrechtlichen Verfolgung „an keinem Orte ouvertement abgeschlagen oder verweigert hätte". Er hat aber dreierlei vorzustellen:

Das erste ist, daß die hiesige Justiz-Collegia, weil sie nur auf das hiesige Landrecht und nicht auf andere Constitutiones geschworen, in den Gedanken stehen, daß sie in judicando nicht eben diejenige neue Constitutiones, welche dem gedachten Landrecht in Königlichen Lehn-, Domain-, Kammer- und anderen Sachen entgegen zu sein scheinen, sondern schlechterdings das Landrecht vor ihre Richtschnur haben müssen.

2. Da die Professoren der Universität ihre Hörer nur auf das Landrecht verweisen, so verbleiben diese allein bei diesem Rechte, sobald sie in die Justizcollegia oder zur Advocatur kommen.

3. Da hier bei dem Officio Fisci keine Execution ist, so muß dieses bei einer Contravention

die Execution bei jedwedem Jurisdictionario mit großem Zeitverlust suchen; welches denn, wie dem Officio Fisci sehr schwer wird, also die Execution merklich aufhält, indem zwar in sothanen Fällen die Königliche Hochverordnete Regierung, das Tribunal und das Hofgericht dem Officio Fisci auf desselben Requisition durch Rescripte, Decrete, Urtheile, Executorialia und Compulsorialia vielfältig assistirt, die Execution selbst aber lediglich bei den Unter-Instantien ist.

Zur Abstellung dieser Uebelstände schlägt Dr. Lau vor, alle Königlichen Edicte, Verfügungen u. s. w., die auf die öffentliche Rechtspflege Bezug haben, sollten „unter dem Titul Königlicher Constitutionen in ein Volumen zusammengefasset und von den . . . Gerichten gleich dem Landrecht beschworen werden." Die Professoren hätten ihre Hörer nachdrücklich auch auf diese Constitutionen hinzuweisen.

Endlich möchte dem Officium Fisci gestattet werden, „so oft die jurisdictionarii auf einmalige Requisition säumig sein, die Execution, so wie es dieselbige nach Beschaffenheit der Umbstände am bequemsten findet, doch mit Vorwissen der . . . Regierung selbst vorzunehmen und zu vollenziehen".

244. Erlaß an das Magdeburgische Commissariat.

Berlin 18. Januar 1717.

Ungezeichnete Ausfertigung.[1]) Magdeburg. St. A. Kammer II. 23.

Aufhebung der Landescreditkasse.[2])

Das Commissariat fragte an, Magdeburg 12. Januar 1717,[3]) ob es selbst oder der Landrentmeister die noch ausstehenden Gelder der Landescreditkasse für 1716 empfangen sollte, und ob es selbst oder der Engere Ausschuß das sogenannte landschaftliche Simplum ausschreiben sollte.

Da die Besoldungen der ständischen Subalternbedienten sehr gering wären, würde „bei erfolgter Reduction, indem vielen unter ihnen die Mittel zu ihrer und der Ihrigen Subsistenz benommen werden würden," zu besorgen sein, „daß Ew. Königl. Majestät mit solcher Leute Klagden nur all zu sehr behelliget und molestiret werden dürften, zu geschweigen, daß insonderheit die Accisebedienten, wann derselben Salaria so gar gering gesetzet werden sollten, aus Mangel ihres hinlänglichen Auskommens zu Begehung allerhand Unterschleifs und Untreu bewogen werden dürften". Das Commissariat schlägt vor, ihnen das alte Gehalt zu lassen.

Wie denn auch die Combination derer landschaftlichen mit denen Königl. Accise-Einnahmen zu Vermeidung dergleichen Querelen, und dafern Ew. Königl. Majestät dieselbe nicht separiret und gleichsam als Controleurs, und damit bei denen ausgehenden Bieren und sonst bei dem Brauwesen in denen Städten allem Unterschleif um so viel mehr vorgebeuget werden könne, beibehalten wissen wollen, unseres . . . Ermessens auf den casum mortis dergestalt gesetzet werden könnte, daß, so lange ein landschaftlicher Einnehmer annoch im Leben, er bei solcher Function gelassen werden, mit demselben aber die Ersetzung solcher Charge aussterben und von dem Königlichen Accisseeinnehmer gegen eine billigmäßige Zulage mit respiciret werden solle.

Grote und Krautt gaben ein Separatvotum ab, Magdeburg 13. Januar 1717, daß in Anbetracht von Präcedenzfällen die Accisebedienungen gar wohl combinirt werden könnten, soweit es nicht bereits

---

[1]) Das Generalcommissariat sandte diesen Erlaß ohne Unterschrift des Königs, indem es anzeigte, daß die wirkliche Ausfertigung nachfolgen würde. Sie kam mit Grumbkows Gegenzeichnung am 25. Januar zu Händen des Magdeburgischen Commissariats.

[2]) Vergl. Nr. 242. S. 497.

[3]) Conc., gez. Steinheuser, Witte, Pulian, Platen.

geschehen, und daß, „sowohl wegen der Combinirung obgedachter Accisebedienungen als auch aus anderen bei der vorseienden Veränderung mit hiesigen Creditkassen vorkommenden Umständen ein ziemliches an denen Salarien derer landschaftlichen Bedienten hinfort zu ersparen sein werde".

Durch Erlaß vom 18. Januar forderte der König darauf „zu desto besserer Information" die Einsendung „der gesambten wegen der neuen Einrichtung des Creditwesens" beim Commissariate erwachsenen Acten und verfügte, daß der Landrentmeister Grübel ebenso noch die Restbestände von 1716 einziehen, wie das Simplum im Namen des Engeren Ausschusses ausgeschrieben werden müßte.

Das Magdeburgische Commissariat überschickte diesem Befehl gemäß am 22. Januar seine Acten.

Am 8. Februar wurden die Papiere zurückgesandt und in dem begleitenden Erlasse[1]) erklärt:

daß Wir von demjenigen Quanto, so von der vormaligen landschaftlichen Revenue vor das laufende Jahr monatlich zu Unserer Steuerkasse eingehen wird, jedesmal Extract und Nachricht erwarten, dahero Ihr den ordinairen Kassenetat oder Balance, so Ihr monatlich anhero sendet, dergestalt einzurichten habet, daß diejenige Posten, so aus der Trankſteuer oder dem landschaftlichen Simplo einkommen, unter einer eigenen Rubrik der Einnahme beigeschrieben und annectiret werden können.

In den Städten, so wird verordnet, sollen vorerst die Königlichen Accisseeinnehmer die Steuereinziehung und Verrechnung besorgen,[2]) auf dem Lande soll aber alles in statu quo bleiben. Die landschaftlichen Receptoren, die ihr Brot verlieren,[3]) können anderswo, „wo es die Gelegenheit leidet," wieder angestellt werden,

und wollen dahero geschehen lassen, daß sie an denen Orten, wo noch zur Zeit keine Accisecontroleurs bestellet sind, als solche angenommen und . . . mit einem mittelmäßigen Gehalt zukünftigen Etat a primo Junii a. c. in Vorschlag gebracht werden mögen.

Solltet Ihr auch zwischen hier und den 1. Junii a. c. finden und Uns pflichtmäßig und demonstrative anzeigen können, daß die

[1]) Ausf., gegengez. Grumbkow.

[2]) Wiederholt im Erlasse an das Commissariat vom 23. Februar. Ausf., gegengez. Grumbkow.

[3]) Durch Erlaß vom 8. März 1717 (Ausf., gegengez. Grumbkow) wurde verfügt, daß die landschaftlichen Receptoren ihr vormaliges Gehalt bis ultimo Februar beziehen sollten.

Combination dieſer Einnahme mit Unſeren Acciſekaſſen Unſerem hohen Intereſſe präjudicirlich ſei, wie Unſer Geheimrath von Platen dieſes in Euern gegebenen Voto ſouteniren wollen, Wir aber ſolches Uns nicht wohl einbilden können, ſo ſind Wir allergnädigſt geneigt, Euch darüber zu hören und dem Befinden nach allergnädigſt zu verordnen.

Am 26. März 1717 [1]) wurde das Commiſſariat angewieſen, die Rechnung der landſchaftlichen Creditkaſſe nicht eher zu ſchließen, „als bis alle vor dieſelbe ausgeſchriebene und ſonſt gewöhnliche Einnahmen vor das verfloſſene 1716. Jahr würklich beigetrieben, auch alle in erwähnten Jahr zahlbare Capitalia und Intereſſe abgeführet worden". Erſt wenn alle Rechnungen darüber für richtig befunden worden ſind, kann der bleibende Beſtand an die Hauptſteuerkaſſe oder wohin es ſonſt beliebt wird, abgeführt werden.

245. Königlicher Circularerlaß.

Berlin 25. Januar 1717.

Ausf., auf Specialbefehl. Gez. Dönhoff, Blaſpiel, Kameke, Plotho. Gen.-Dir. Gen.-Dep. XCI. 2.

Titelverkauf.

Zur Hebung der Fabrikenkaſſe [2]) ſoll der Titel Hofrath mit 200 Rthlr., Rath mit 100 und Secretär mit 50 Rthlr. bezahlt werden. Wirkliche Bediente haben den Rang vor dieſen Titularbedienten.

246. Declaration einiger Punkte des Preußiſchen Commiſſariats-Reglements. [3])

Berlin 25. Januar 1717.

Conc., gez. Grumbkow. Gen.-Dir. Preußen. Commiſſariat 1.

Die Regierung und das Commiſſariat in Preußen können ſich über das Reglement vom 6. Mai 1716 noch nicht vergleichen, ſondern „eines über das andere [nimmt] wegen vermeinter Eingriffe je mehr und mehr zu Klagen Urſach". [4])

Da der König aber wünſcht, daß „alle dergleichen Mißverſtändniſſe durchaus abgeſchaffet, Dero Dienſt aber von allen Collegiis in einer guten

[1]) Ausf., gegengez. Grumbkow.
[2]) Vergl. über die Fabrikenkaſſe Bd. 1. Nr. 74. S. 263.
[3]) Vergl. Nr. 183. S. 371.
[4]) Vergl. Nr. 236. S. 461.

Harmonie und mit gemeinsamer Absicht auf Dero und des Landes Besten nach eines jedweden besondern Departement verwaltet und bestellet" werde, so wird das Reglement nach den Fällen, die die Differenzen verursacht haben, in folgendem declarirt:

So viel den § 10 und was darinnen von des Commissariats Cognition in Justizsachen bei denen Land- oder sogenannten kleinen Städten betrifft, so wollen Se. Königl. Majestät denselben anders nicht als mit Reservation der dortiger Regierung zustehender Concurrenz und Direction verstanden wissen, dergestalt daß, so oft ein Ambtshauptmann oder Commissarius etwas in Justiz- oder Proceßsachen an das Commissariat berichtet, dieses nach dem Inhalt des gedachten § schuldig sein soll, solches der Regierung und dem Hofgerichte zu Beobachtung der weitern Nothdurft anzuzeigen, die Regierung auch, als das erste Collegium, davon das Hofgerichte dependiret, nicht vorbeizugehen. Die weitere Expeditiones hat sodann bemeldte Regierung und das Hofgericht zu besorgen, ohne daß das Commissariat sich darein meliren oder etwas expediren und der Regierung zur Autorisation vorlegen darf, sondern es hat genug gethan, wann es erwähnter Maßen die Mängel und Gebrechen bei der Justiz, wovon der § 10 des Reglements redet, der Regierung oder Hofgerichte denunciiret und es auf beider Collegiorum Verantwortung lediglich ankommen lässet, wann dieselben nicht sollten remediret werden. In welchem letzteren Fall jedoch und wann die Remedirung allzu lang trainiren sollte, dem Commissariat nicht verboten wird, solches Sr. Königl. Majestät pflichtschuldigst anzuzeigen.

Es hat auch mehrgemeldtes Commissariat sich keiner Direction über die Ambtshauptleute anzumaßen, als welches Sr. Königl. Majestät Intention nicht ist, aus dem Reglement auch nicht zu behaupten, sondern dieselbe behalten ihre Dependenz allein von der Regierung, ob sie gleich von demjenigen, so bei denen in ihren District liegenden kleinen Städten vorfället, nebst dem Commissario durch gemeinsame Relationes an das Commissariat referiren müssen. Wie dann auch bei dergleichen Fällen, da die Ambtshauptleute und Commissarii conjunctim referiren, der Regierung, als dem ersten Collegio, allerdings die Direction verbleibet, und kann derselben das Commissariat darunter nichts vorschreiben, noch etwas expediren, weniger die Regierung absolute obligiren, daß sie es autorisiren,

zumalen wann sie dabei etwas zu erinnern findet und wann vorhin mit derselben nicht communiciret worden . . .

Damit auch die Regierung so viel weniger Ursache haben möge, die Autorisirung derer Expeditionen zu refusiren oder aufzuhalten, so finden Se. Königl. Majestät nützlich und nöthig, gleichwie es auch überall gebräuchlich ist, daß derselben die dazu gehörigen Einlagen allemal mit communiciret werden.[1])

Die Regierung soll dem Commissariat bei den nach dem Reglement diesem zukommenden Expeditionen überall die Hand bieten,

die Autorisirung dererselben sonder erhebliche Ursachen nicht versagen, noch darunter allzu difficil oder scrupulös sein, insonderheit wann sie findet, daß dieselben zu Sr. Königl. Majestät hohen Interesse abzielen; auch wann gleich das Commissariat in ein oder andern etwas zu weit gehen sollte, hat es die Regierung so hoch nicht aufzunehmen, weil ihr, als dem ersten Collegio, doch allemal die Autorisirung vorbehalten bleibet . . .

Es wird auch mehrgemeldte Regierung des Commissariats Erinnerungen wegen nöthiger Abschaffung derer Mißbräuche bei der Justiz in denen kleinen Städten, als welche zu decouvriren besagtes Commissariat die beste Gelegenheit hat, nicht übel empfinden können, vielmehr selbsten dahin sorgen, daß das Justizwesen examiniret, die Ungerechtigkeiten abgestellet, und durch viele Processe die Bürger zum Schaden des Königlichen Accise-Interesse nicht enerviret und ruiniret werden mögen . . .

Im Uebrigen bleibt es bei dem Reglement vom 6. Mai 1716. Beiden Behörden wird nochmals injungirt,

dahin bedacht zu sein, wie alle Collisiones und Mißhelligkeiten gänzlich gehoben, vors künftige mit Fleiß verhütet, und daß bei jedem Collegio eine gute Harmonie, Friede und gemeinsames Attachement vor Sr. Königl. Majestät und des Landes Beste introduciret, ferner cultiviret und je mehr und mehr bestätiget werden möge . . .[2])

Durch diese Declaration wurde aber der Streit zwischen beiden Collegien keineswegs geschlichtet. Betreffs der Ausfertigung der Commissariatsrescripte gab die Preußische Regierung in ihrem Berichte, Königsberg

[1]) Vergl. Nr. 239. S. 465.

[2]) Ursprünglich hatte das Commissariat nur von der Regierung eine Abschrift dieser Declaration empfangen; durch Erlaß vom 9. März 1717 erhielt es auch ein vom Könige unterzeichnetes Original.

22. März 1717[1]) an, daß bis dahin alle im Namen des Königs ausgefertigten Erlasse

von der hiesigen Regierungskanzlei gesiegelt und von dem Botenmeister, welcher beständig in besagter Kanzlei ist, nachdem er deren Inhalt ad protocollum genommen, gleich allen anderen in denen Aemtern gehenden Depeschen bestellet worden. Und so hat auch das Commissariat sowohl obige Expeditiones als alle andere Rescripta, nachdeme es selbige von uns wieder zurückempfangen, selbst durch seinen eigenen Aufwärter dem Botenmeister in der Regierungskanzlei zur Siegelung und Depeschirung zugeschickt; und haben wir niemalen das geringste davon gewußt, daß das Commissariat ein dergleichen Siegel habe, wie wir nun bei dieser Gelegenheit allererst vernehmen, das ihm von Ew. Königl. Maj. vor weniger Zeit zugestanden worden sein soll. Gestalten dann solches alles und wie das Commissariat dergleichen Rescripta vor der jetzigen Declaration nimmermehr bei sich siegeln lassen, sondern selbige jeder Zeit dem Botenmeister zugeschickt, auch mit jenem allererst den ersten dieses Monats den Anfang gemacht.

Wenn dem Amtshauptmann und dem Commissarius loci etwas gemeinschaftlich aufgetragen würde, ließe das Commissariat nur das Rescript an den Amtshauptmann mit Zuziehung der Regierung ausfertigen, für den Commissarius aber ließe es „vor sich und unter seine Unterschrift eine besondere Ordre à part jedesmal abgehen", . . . „gestalten es dann solche dermaßen jeder Zeit vor uns cachiret, daß wir auch bis dato nicht einmal wissen, was vor Kreiscommissarii bestellet, und wo sie im Lande herumb vorhanden sind".

Ueberhaupt enthielte das Commissariat geflissentlich der Regierung die Kenntniß mancher Fälle vor, um dann über Feindseligkeit klagen zu können.

---

247. Schreiben Waldburgs an Grumbkow.

Königsberg 25. Januar 1717.

Urschrift. Gen.-Dir. Preußen. Generalhufenschoß 7 und 9.

Conflict zwischen Waldburg und den Preußischen Bedienten.

Die Commission zur Untersuchung der Klagen über den Generalhufenschoß im Amte Brandenburg war von Rauschke und Wallenrodt,

---

[1]) Ausf., gez. Dohna, Rauschke, Canitz, Ostau, Tettau, Wallenrodt.

Dohnas Stellvertretern,[1]) auf den 7. Januar und die folgenden Tage angesetzt worden.[2]) Zum Protokollführer dieser Verhandlungen schlugen sie den Commissionssecretair Wecker vor. Im Erlaß vom 19. December 1716[3]) wurde die Hoffnung ausgesprochen, daß Dohna selbst die Untersuchungen leiten würde. Es sollte ihm freistehen, Rauschke oder Wallenrodt zur Commission hinzuzuziehen. Dohna eröffnete auch die Commission, obwohl seine Gesundheit „ohngeachtet dem äußerlichen Ansehen bei weitem nicht in völligem Stande", bat aber, in Anbetracht seines gebrechlichen Zustandes Rauschke und Wallenrodt cooptiren zu dürfen. Wegen einer Unpäßlichkeit Waldburgs wurden die Untersuchungen bis zum 11. Januar verschoben.[4])

Waldburg berichtete über die Untersuchung an Grumbkow:

Nachdem die sämmtliche Herren Commissarii, welche die von denen Brandenburgischen Amtseinsaßen wegen des auf ihre Güter geschlagenen General-Hubenschosses geführete Klagten untersuchen sollten, zusammengekommen, habe bemerket, wie anstatt des bei Sr. Königl. Majestät ehemals vorgeschlagenen Commissions-Secretarii Wekers der Hofrath Dunker sich eingestellet, umb das Protokoll in commissione zu führen.

Ob ich nun wohl dawider hätte protestiren und verlangen können, daß einer von denen Hofräthen aus dem Commissariat, welche mit bei Einrichtung des General-Hubenschosses zugegen gewesen, hiezu emploiret würde, weiln solcher von der Sachen Beschaffenheit mehrere Connaissance durch die Practique überkommen, so habe, umb kein weiteres Tardement zu verursachen, zwar geschwiegen, allein nachgehends mit Chagrin erfahren, wie dem Hofrath Dunker zuerst von der Sache alle Connaissance hat müssen ertheilet werden, wodurch geschehen, daß viele zu der Sache höchst nöthige und unentbehrliche Umbstände, auch mannigfaltig fürgefallene Discurses und Disputes gar nicht oder wenigstens doch nicht nach ihrer Force sind notiret worden.

Sogleich bei dem Anfange sowohl als in der Suite hat des Herren Feldmarschalls Grafen von Dohna Excellenz verlanget, wie ein Membrum aus dem Commissariat bei der Commission sein

---

[1]) Vergl. Nr. 209. S. 428.

[2]) Ihr Bericht, Königsberg 3. December 1716.

[3]) Conc., gez. Grumbkow, [Krautt].

[4]) Bericht Dohnas. Königsberg 8. Januar 1717. Urschrift.

müßte. Weiln ich aber dawider proteſtiret und die Membra nur als Auditores zu haben verlanget, welche bei der wirklichen Einrichtung des Brandenburgiſchen Amtes geweſen, hat der Herr Feldmarſchall zwar ſolches von Anfang placidiret, nachgehends aber, daß ſolches continuiren möchte, für unnöthig zu ſein erachtet, vielleicht allein aus der Urſache, damit die in commissione recht ungegründete, höchſt ſchwache und wider Sr. Königl. Majeſtät Intereſſe laufende Discurſes und Sentiments nicht möchten divulgiret werden.

Des Herrn Feldmarſchalls Excellenz haben die erſten drei Tage der Commiſſion beſtändig beigewohnet; nachdem man aber erſehen, wie die klagbar gewordene Vaſallen mehr umb zu klagen, als klagenswürdige Sachen vorzuſtellen, ſich gemeldet, hat er beſtändig recuſiret, weiterhin der Commiſſion beizuwohnen. Wie denn der Herr Feldmarſchall mir geſtern, den 24., ſelbſt geſaget, daß er wegen anderer ihm aufgetragenen Königlichen Particulier-Verrichtunge, welche er ſelbſten ausarbeiten müſſen, nicht länger bei der Commiſſion hätte bleiben können, außer daß er die vehemente und langwierige Vorſtellunge derer klagenden . . . nicht gerne hätte mit anhören wollen. . .

Nachdem Waldburg im Einzelnen die Punkte aufgeführt hat, durch die er gravirt wäre, ſchließt er: „Da hieraus nun ſattſam zu erſehen, daß nichts als Paſſiones wider mich gebrauchet, iſt leicht zu ſchließen, mit was vor einem Herzen ich arbeite und wie meine Zeit zubringe."

---

248. Beſtallung des Kammerraths Kuhtze zum Geheimen Kammerrath.

Berlin 26. Januar 1717.

Conc., gez. Kamcke. Gen.-Caſſ.-Dep. Gen.-Dom.-Caſſ.-Bediente.

Der Kammerrath Johann Kuhtze wird zum Geheimen Kammerrath beim Generalfinanzdirectorium ernannt.

Er ſoll

das [von] dem Präſidenten ihm aufzutragende Departement des Salzweſens und was dem anhängig, fleißig beobachten; wann desfalls aus denen Provincien oder auch von andern Orten her berichtet und ſonſt vorgebracht wird, mit und nebſt andern zum Generalfinanzdirectorio verordneten Räthen fleißig überlegen und

was hierin zu Unserm Besten gereichen kann, resolviren, befördern und die Expeditiones besorgen helfen; die monatlichen Salzextracte allemal zeitig verschicken lassen, der Abnahme der Salzrechnungen beiwohnen und alles dasjenige, was in Unser Salzregale läuft, nach äußerstem Vermögen, bestem Wissen und Gewissen prospiciren, Unser Interesse dadurch in Aufnahme bringen . . .

Er behält seine bisherige Besoldung bis zu einer Vakanz im Generalfinanzdirectorium.

---

249. Reglement und Instruction für alle Amtskammern.[1]

Berlin 30. Januar 1717.

Ausf., gegengez. Kameke. Fischbach, Beiträge 3. S. 127—131.

In den ersten Tagen des Januar 1717 richtete der König das folgende eigenhändige Schreiben an das Generalfinanzdirectorium:[2]

Mich hat sehr verwundert daß die Amt[kammer] gar keine Instruccion hat ergo geht es so schlecht zu daß die Amtleute schuldig bleiben ich bin sehr übel zufrieden von Finanz Directorium daß sie mir in die 4 verflossene Jahre nicht haben gemeldet daß die Kammer kein Instruction hat da sie hätten die Gelegenheit nehmen wie da die Littauische [und] Preussche[3] Kammer Instruction gekriegt haben.[4] Gott ist mein Beistand den[n] ich die Sache so wunderbar erfahren das solche Schelmereyen mit mir forgehen da ich hinter das licht geführt werde tot ou tard erfahre ich doch alles und wenn die Herren hinführo weitter was verschweigen werden und ich es durch andere erfahren werde so wierdt der Donner darin schlagen eher es man sich vermuttet ich befehle die Görne und Greben sollen mit dabei sein sie sollen eine

---

[1]) Durch Erlaß vom 9. Februar 1717 wurde das Reglement, „welches Wir hoheſt eigenhändig Selbſt concipiret", der Cleviſchen Kammer zugeſtellt (Düſſeldorf. St.-A. Kammerreglements). Außer an die Amtskammern wurde das Reglement auch an die Mindenſche Regierung geſandt.

[2]) Vergl. Iſaacſohn, Beamtenthum III, 56. Das ganze Schreiben, aus dem hier nur Bruchſtücke mitgetheilt werden, iſt bei Rödenbeck, Beiträge 1, 17 ff. gedruckt. Es trägt den Vermerk: „praes. den 7. Jan. 1717". Nach Rödenbeck iſt es an die Kurmärkiſche Kammer adreſſirt.

[3]) Gemeint iſt die Deutſche Kammer in Königsberg.

[4]) Vergl. Nr. 16. S. 51. und Bd. 1. Nr. 70. S. 228.

Instruction Progettiren Pungt Weiße das ich Marginalien beisetzen soll.[1]) . . .

Die Instruction soll vor alle Kammern sein und sollen die Kammern dahin sehen und bearbeiten das alles was in er[b] Pacht stehet in Zeit Pacht gelehnt werde Müllen auch den[n] ich nit mehr als vor etl. Zeiten der meinung bin das Müller in er[b] Pacht guth ist.[1]) . . .

die Herren werden wohl mein sentiment verstehen da es doch nich cirl[ich] und ottografisch geschrieben ist sie sollen es aufs Reine bringen und kein Pungks vergessen und mir schicken habe ich wo was vergessen so sollen sie es mir sagen Die Kammer Presidenten Görne und Kamecke sollen mir nach empfangene Instruccion schweren in mein Presence das sie das wollen alles was Menschen und getreue Diener Mögl[ich] ist in allen stücken nachlehben. Darnach haben sie sich zu achten

Fr Wilhelm

Die Kurmärkische Amtskammer erwiderte am 7. Januar auf dieses Schreiben:[2]) Es habe sich „zwar gestern in der Eile bei der Amtskammer-Registratur keine Instruction finden wollen, nachdem Wir aber mit allem Fleiß heute darnach suchen lassen, ist solche allerdings vorhanden gewesen, und werden Ew. Königl. Majestät allergnädigst geruhen, daraus zu ersehen, daß alles dasjenige, was Dieselbe uns befohlen und denen Kammerräthen zur Instruction dienen soll, meistentheils darin bereits enthalten sei, und ist auch nach dessen Inhalt eines jeden Kammerraths Bestallung allemal eingerichtet worden" . . .

Der König verfügte zu diesem Bericht:

ich habe die alte chartecke nit durchgelehsen ist desto schlimmer das meist alles darin stehet was ich aufgesetzet habe darvon es gewiß nichts observiret ist so Baldt die Instruccion Fertig so werde sie PuBliciren und woferne sie nit strickte gehalten wirdt so wirdt lerm werden der als den nit können adussieren und ich gewiß werde ein starker wechter sein ob es gehalten werde den[n] ich die ganzte Instruccion im Kop habe und werde wissen

[1]) Es folgen hier die speciellen Anweisungen, die dann im Reglement wiederholt wurden.

[2]) Ausf., gez. Kameke, Gröben, Fuchs, Walter, Cramer, Culeman. Gedruckt bei Rödenbeck a. a. O. S. 20. Die Urschrift befindet sich in der Sammlung des Herrn Alex Cohn in Berlin.

wen[n] ich mich hier und da erkundige ob sie recht nach der Instruction nachgelehbet werde oder nit.

Die Instruckcion soll alle Quarthall ein mahll [vor] dem gantzen Kollegio durchgelehsen werden die Instruccion soll dem gen[eral] Fischall Kommuniciret werden Fr Wilhelm

Am 30. Januar erging darauf das Reglement für alle Amtskammern. Es verordnete folgendes:

1. Die Amtsleute, Rentmeister, Kornschreiber, Pächter, Zöllner und andere Domainenempfänger müssen sichere und hinlängliche Caution stellen, die in „annehmlicher Bürgschaft oder liegenden Gründen" bestehen muß.

2. Niemand, der irgend zur Kammer gehört, darf das geringste von Königlichen Domainen oder Schatullgütern in Pacht nehmen.

3. Wer an die Domainenkasse Prästanda abzugeben hat, darf nur mit Königlicher Approbation Aufschub erhalten.

4. Der Präsident soll wenigstens alle zwei Jahre die Aemter seines Departements visitiren.

5. u. 6. Die Kammer hat alle Jahre an den König über ihre Thätigkeit und über die Arbeiten, die gemacht werden sollen, zu berichten und einen Anschlag der entstehenden Kosten einzusenden.

7. Der König will die Domainenstücke, die noch in Erbpacht sind, in Zeitpacht gesetzt wissen. Die Kammer soll über die hierzu erforderlichen Mittel berichten und, sobald diese bewilligt sind, die Veränderung durchführen.

8.—14. Bestimmungen über die Thätigkeit des Präsidenten bei der Einrichtung des Anschlages und der Verpachtungen.

15. Die Unterthanen sollen dort, „wo es practicable", in Dienstgeld gesetzt werden, und die Vorwerke sollen, wie im Magdeburgischen, mit eigenem Gespann bearbeitet werden.

16. Kammerpräsident und Räthe müssen sich Vor- und Nachmittags zeitig im Colleg einfinden, über die vorkommenden Sachen einen collegialischen Schluß fassen und nicht eher auseinandergehen, „bis alle solche Sachen abgethan sind".

17. Wenn sie bei Visitation der Aemter „sonst noch einige Mängel, Mißbräuche und Unordnungen" bemerken, haben sie sie sofort abzustellen oder um Königliche Verordnung darüber nachzusuchen.

18. Sie haben alles zu thun, was „treuen Dienern zusteht" und ihre geleistete Eidespflicht erfordert.

19. Alle Beamten sollen gegen den März jedes Jahres die ungefähren Anschläge und Etats einreichen, damit die Kammer ihren Etat formiren könne.

20. Der Kammeretat soll längstens den 24. März zur Königlichen Approbation eingesandt werden.

21. Damit die Landrenteirechnungen rechtzeitig zur Generalrechenkammer eingesandt werden können, soll ihr Termin von Trinitatis zu Trinitatis gehen, und die Abnahme der Aemterrechnungen soll so beschleunigt werden, daß die Rechnung des Landrentmeisters spätestens im Anfang Februar des folgenden Jahres erfolgen kann.

22. Betrifft die äußere Einrichtung der Rechnungen.

23. In den Rechnungen ist bei den Einnahmen nachzuweisen, „daß nicht mehr erfolgen können", bei den Ausgaben, daß sie dem Etat und den erforderten Quittungen und Belegen entsprechen.

24. Bei unumgänglich nöthig werdenden Ausgaben, die nicht im Etat stehen, ist direct an den König zu berichten.

Durch Bericht vom 25. März 1717[1]) erhob die Clevische Kammer bei einigen Punkten des Reglements folgende „pflichtmäßige Erinnerung".

Zu 1. „Weil die Cautiones von denen Empfängern der Domainenrevenues, als Landrentmeistern, Schlütern, Zoll- und Licentmeistern und Rentmeistern, hie zu Lande nicht in baarem Gelde sondern mit sufficienter Bürgschaft oder mit Verschreibung ohnbeschwerter liegender Güter geleistet werden müssen, so werden die Kassen dieserhalb mit keinen Interessen beschweret." Die meisten Cautionen sind schon gestellt, die noch fehlenden werden eingetrieben.

Zu 2. Kammerbediente haben schon bisher niemals Königliche Domainen oder Schatullgüter gepachtet.

Zu 3. Der dritte Paragraph soll beachtet werden. „Es können aber zuweilen solche casus vorfallen, absonderlich auch da die Zahltermine auf Quartale eingeschränket seind, und die Pächter öfters ihr Korn oder andere Sachen so geschwind nicht zu Gelde machen können, daß ihnen wohl eine kleine Zahlungsfrist, sollen sie anders beibehalten und nicht auf einmal ruiniret werden, verstattet werden müsse."

Zu 4. Da die Königlichen Domainen in den verschiedenen Aemtern verstreut liegen, müssen bedeutende Diäten für die Visitationsreisen ausgesetzt werden, „zumalen an hiesigen theuren und kostbaren Oertern mit 1 Rthlr. des Tags zu reisen, auch nur für eine einzelne Person bis auf den geringsten subalternen Bedienten zu es fast eine Ohnmöglichkeit ist". Die Kammer bittet daher, für die Commissionsverrichtungen außerhalb der Stadt Cleve „wiederumb die von altershero (da die Zeit noch viel wohlfeiler gewesen als anitzo) dazu gewidmeten Diätgelder[2]) zuzulegen, gestalten

[1]) Conc., gez. Maschs, Wever (Düsseldorf. St.-A. Kammerreglements).

[2]) Der Präsident 6, Rath 4, Secretaire und Rechenmeister 3, Kanzlist 2 Rthlr.

alsdann die auswärtige Geschäfte mit desto mehrerem Eifer und Fleiß . . . ausgerichtet, auch die Diäten ohne Abgang der ordinären Revenues wohl aus einem oder andern Extraordinario ausgefunden werden können".

Zu 5. Im Cleviſchen ſind nur wenige Strecken noch urbar zu machen, „als nur von Haideland, welches ſich das Forſtambt attribuiret". Im Amte Sonsbeck werden ſchon ſeit einiger Zeit Pächter für verſchiedene Güter, die wegen der Franzöſiſchen Invaſion und Schatzung „darangegeben" ſind, geſucht.

Zu 7. Es empfiehlt ſich, ſoweit keine laesio enormis entſteht, die Mühlen in der Erbpacht zu belaſſen, „zumalen dadurch Ew. Königl. Majeſtät von denen vielfältig dazu erforderten Landköſten und das Forſtambt von Anſchaffung der vielen dazu nöthigen Bauhölzer dechargiret bleiben, worinnen man ſich ſonſten durch die Zeitpacht wieder einwickeln würde und wegen dergleichen dadurch entſtehenden Abgängen keinen gewiſſen Staat machen könnte".

Zu 8. Im Jahre 1712 wurden die Domainen auf zwölf Jahre verpachtet. Bis zum Ablauf dieſer Friſt können die Pachtſummen nicht geſteigert werden. Ungünſtige Zeitverhältniſſe hinderten außerdem, „daß ſo wenig anitzo als bei Verlauf der Pachtjahren einige Verhöhung zu erwarten ſtehet".

Zu 11. Da an die Meiſtbietenden verpachtet wurde, ließ ſich kein gewiſſer Voranſchlag des Pachtertrags aufſtellen. Die Gebote waren 1712 ſo groß, „daß wohl eher ein großer Abgang als eine Verhöhung zu erwarten ſtehet".

Zu 14. Nur die contractmäßigen Remiſſionen ſind gewährt worden, und „keine in Vorſchlag gebracht, als welche man nach der Billigkeit zu geben für nöthig erachtet hat".

Zu 15. In einigen Schlütercien und Renteien ſind die Dienſte ſchon ſeit 1713 „nach dem Fuß, was die Schlüter und Rentmeiſter außer Anſchlag dafür genoſſen, regulirt". Die übrigen werden augenblicklich geordnet; mit Ausnahme weniger können ſie in Geldleiſtung umgewandelt werden, „angeſehen keine Königliche Vorwerke allhier ſind, und es alſo weder der Spanndienſte noch eigener Geſpann bedarf".

Zu 16. Sachen, die ohne Actenſtudium erledigt werden können, werden ſogleich abgethan.

Die Acten werden den Räthen nach Haus gegeben und im Plenum wird darüber referirt und beſchloſſen. Nachmittags werden die concipirten Reſolutionen von dem Vorſitzenden durchgeſehen, „und die verſchiedenen ertheilten commissiones wahrgenommen". Nur in außergewöhnlichen Fällen kann alſo am Nachmittag eine ordentliche Sitzung ſtattfinden.

Zu 19. Gegen einige saumselige Rendanten, bei denen Güte nichts fruchtete, ist mit militairischer Execution vorgegangen worden.

Zu 20. Baufälligkeit der Mühlen und anderer Gebäude hat zu einer Ueberschreitung der im Etat ausgeworfenen Summe Anlaß gegeben.

Der Erlaß, Berlin 4. Mai 1717,[1]) beschied die Clevische Kammer, „daß Wir nicht gemeinet sein, von dem der Diäten wegen einmal gemachten Reglement abzugehen, und da die Beschaffenheit und Zustand Unserer dortigen Domainen Eurem eigenen Anführen nach eben nicht viel Reisen erfordert, so wird es auch der Diäten halber um so viel weniger einer Veränderung bedürfen". Sollten einzelne Reisen wirklich größere Ausgaben erfordern, so müssen die Kosten specificirt und über die Bezahlung die Königliche Genehmigung eingeholt werden.

250. Bestallung Krautts zum Commissariatsrath im Generalcommissariat.[2])

Berlin 1. Februar 1717.

Conc., gez. Grumbkow. Kriegsmin. XVIII. 2. d. 6. d.

Das Generalcommissariat berichtete, Berlin 19. Januar 1717,[3]) daß Hofrath Canler, der eigentlich die Registratur zu versehen hätte, wegen der Arbeitslast in der Expedition mitarbeiten müßte. Um die entstandene Unordnung in Archiv und Registratur zu heben, wird beantragt, Krautt, den Vetter des Geheimen Kriegsraths, als Commissariatsrath unter Canlers Direction mit der Aufsicht über Archiv und Registratur zu betrauen. Der König verfügte darauf:

gut kraut soll aber nit eher tracktament haben biß was vackant ist F W.

Krautt wurde in seinem am 1. Februar 1717 ausgestellten Patent als Commissariatsrath angewiesen, daß er

dem ihme anvertrauten Archiv und der Registratur in gedachtem Unserem Generalcommissariat getreulich vorstehen, die dabei vorkommende Arbeit mit mehrgedachtem Hofrath Canler aufs fleißigste besorgen, zu dem Ende des Morgens frühe und des Abends spät sich im Collegio einfinden, die Acta in geziemender Ordnung halten, richtige Repertorien führen, daß nichts denenselben abhanden

[1]) Ausf., gegengez. Grumbkow.

[2]) Der Vorname Krautts war nicht zu ermitteln. Der Berliner Adreßkalender aus dieser Zeit verzeichnet nur den Geheimen Kriegsrath.

[3]) Ausf., gez. Blaspil, Grumbkow, Happe, Schardius, Plarre. Der Bericht kam am 30. Januar aus dem Cabinet zurück.

komme oder verloren gehe, ſorgfältig verhüten, die zuſammengehörende Acta allemal in Convolute heften laſſen, keine von denenſelben ohne Schein von ſich geben, ſich auch dem Secretariat und denen vorfallenden Expeditionen, ſo viel ſeine Arbeit bei dem Archiv und der Regiſtratur zulaſſen möchte, mit unterziehen [ſoll] . . .

---

251. Erlaß an die Verordneten vom Engeren Ausſchuß der Stände im Herzogthum Magdeburg.

Berlin 6. Februar 1717.

Ausf., gez. Ilgen, Grumbkow, Creutz, Krautt. R. 52. 175. 1. 2.

Aufhebung der Magdeburgiſchen Creditkaſſe.[1])

Auf eine nicht vorliegende Eingabe der Magdeburgiſchen Stände vom 17. Januar 1717 erging dieſer Erlaß.

. . . Im übrigen dürfet Ihr gar nicht ſorgen, daß die Veränderung, ſo mit dem dortigen landſchaftlichen Creditweſen anjetzo vorgehet, Euren Ehren und gutem Namen im geringſten nachtheilig ſein werde.

Wann Wir die bei dem Lande zinsbar belegte Capitalia unbezahlet hätten ſtehen laſſen und den Creditoribus hinkünftig die Intereſſen aus Unſerer Steuerkaſſe zahlen ließen, ſo möchte es etwa bei einem oder anderen das Anſehen gewinnen, als ob Wir in Eure bisherige Adminiſtration einigen Zweifel geſetzet hätten; da Wir aber der Landſchaft die ſchuldige 144000 Thaler baaren Geldes zu prompter Abführung des Landes ſämbtlicher Schulden fourniren und ſich damit inſoweit dieſes Creditweſen mit der größeſten Reputation des Landes, als geweſenen Debitoris, endiget, ſo muß vielmehr ein jeder perſuadiret ſein, daß an Eurer bisherigen Adminiſtration der dortigen Creditkaſſe nichts zu deſideriren, allermaßen Wir Euch denn auch deshalb jedesmal, ſo oft es deſſen bedürfen ſollte, ein gutes Zeugniß beizulegen allergnädigſt geneigt ſind.

Das Creditkaſſen-Reglement, ſo Wir anno 1713 alldort einführen laſſen,[2]) wird auch durch dieſe Veränderung nicht aufgehoben, ſondern es bleibet nur ſo lange außer Gebrauch, als das

[1]) Vergl. Nr. 244. S. 500.

[2]) Vergl. Bd. 1. Nr. 212. S. 629.

Land nicht nöthig hat, neue fundos, welches der Höchste stets verhüten wolle, zu negotiiren. Sollte aber solches dennoch dereinst geschehen müssen, so kann solches Reglement allemal wieder eingeführet und gebrauchet werden.

Ebenso wenig habt Ihr zu besorgen, daß die Aufhebung der Creditkasse bei einheimischen und frembden Creditoren Euch Tort thuen werde, indem Wir allergnädigst resolviret und verstattet, daß Ihr in Eurem Namen noch in diesem Monat das landschaftliche Simplum ausschreiben und einnehmen, auch die Reste de anno 1716 beitreiben möget.

Es können auch besagte Creditores wegen ihrer Hypothequen, daß sie ihnen entzogen, weder doliren noch verlegen sein, indem anstatt der auf 144000 Rthlr. stehenden Hypothek zu ihrer stündlichen Disposition bei dem Rath und Ober-Empfänger Struven zu Eurer Auszahlung 144000 Rthlr. parate Gelder liegen, welche allen Hypothequen weit zu präferiren. . .

Was die von Euch allegirte Differenz der specierum betrifft,[1]) deshalb wird man sich mit denen Creditoribus schon vergleichen, und würde auch dieser Punkt bereits reguliret sein, wann Ihr Euch nur von der Credit-Commission nicht separirtet, sondern conjunctim mit derselben die Sache gehörig triebet.

So viel sonsten den Eurer Meinung nach zu besorgenden gänzlichen Verlust des dortigen landschaftlichen Credits betrifft, da sehen Wir wohl nicht, wie es geschehen könne, daß durch amicable Aufkündigung und Auszahlung der Capitalien der Credit sich verlieren sollte. Unsere Kurmärkische Landschaft hat durch ihr Exempel das Gegentheil erwiesen, indem durch die von derselben geschehene Aufkündigung und Bezahlung vieler Capitalien ihr Credit so gestiegen, daß sie jetzo 300000 Rthlr. anstatt 6 zu 5 Procent negotiiret und ihr mehr Capitalia offeriret werden, als sie verlanget oder bedarf.

Aus welchem dann sattsam erhellet, daß der publique Credit Unsers Herzogthumbs Magdeburg durch die Abfindung der dortigen

[1]) Ein Theil der Gläubiger verlangte die Auszahlung ihrer Capitalien in Speciesstücken anstatt der gebotenen $^2/_3$ und $^1/_{12}$ Thalerstücke. Zu einem Immediatberichte darüber, Berlin 5. Januar 1717, schrieb der König: „Soll in Currentgelde bezahlet werden, hier im Lande gilt Currentgeld und nicht Species, Magdeburg ist nicht Brabant." (Nach einer Abschrift Krautts.)

Landescreditoren nicht vermindert werden kann, und ist also Eure führende Beisorge vergeblich, daß künftig im Fall der Noth kein Geld und Credit zu finden sein würde, bevorab, da Wir der beständigen Intention verbleiben, den zum dortigen Creditwesen destinirten fundum mit anderen Titulis nicht zu vermischen, sondern selbigen allezeit zusammenzuhalten, und werden Wir, wann sich künftig ein oder ander Zufall begeben sollte, dazu man Negotiationes nöthig hätte, schon Mittel und Wege wissen, daß Euer und der Landschaft Credit erhalten und, wie vor diesem, durch denselben das benöthigte angeschaffet werden könne.

Wann Ihr auch in . . . Eurer Relation vermeinet, daß Wir bei dieser neuen Einrichtung keinen sonderlichen Nutzen und Avantage haben würden, so wollen Wir Euch darauf nicht verhalten, daß Wir bei der Sache mehr auf des Landes Beste reflectiren, als großen Profit dabei zu machen gedenken, und werden Wir Uns mit demjenigen leicht contentiren, was aus den bisherigen landschaftlichen Titulis und Impositionen wird erfolgen können, zumal Wir nicht gemeinet sind, Unsere getreue Unterthanen über ihr Vermögen anzugreifen.

Was endlich die von Euch so operose angezogene Verfassungen des Landes betrifft, da wissen Wir ganz wohl, wie weit und worzu Wir dadurch obligiret sein; Wir sind auch nicht gemeinet, Uns davon einiger Gestalt zu entbinden; es haben aber alle solche Constitutiones und Verfassungen vornehmblich das Aufnehmen und die Wohlfahrt des Landes zum Grunde und Absehen, und werdet Ihr hoffentlich selbst nicht vorgeben wollen, ob würden Wir durch die bisherige dort hergebrachte Gewohnheiten und Bräuche dergestalt vinculiret, daß, wenn auch gleich nach Gelegenheit der Läufte und Conjuncturen die vorige Einrichtungen verbessert, auch Uns und dem Lande dadurch mehr Nutzen und Vortheil geschaffet werden könnte, Wir Uns dessen doch nicht unterstehen dörften, sondern es in allem nothwendig bei dem alten lassen müßten. Auf diese Weise würden Uns gewiß bei der Landesregierung sehr enge Schranken, und in welchen sich wohl nicht der geringste Stand des Reichs halten würde, gesetzet und vorgeschrieben werden. Da nun der Höchste durch seinen Segen Uns das Vermögen und die Mittel gegeben, daß Wir die dortige Landesschulden auf einmal abführen

und dadurch den Credit des Landes zu großem Wachsthum bringen können, so haben Wir solche Gelegenheit auch billig nicht aus Handen zu lassen.

Es ist auch nichts gerechter, als daß, weil Wir des Landes Schulden bezahlen, Wir auch aus denen darzu destinirten Mitteln Unsere Befriedigung wieder nehmen müssen, und habt Ihr ganz nicht Ursach, zu zweifeln, daß, wenn solches geschehen, Wir diesen Fonds nicht allemal zu des Landes Nutzen und Wohlfahrt wieder anwenden sollten, weilen Euch aus so vielen täglichen Proben bekannt, daß Wir bei Unserer Regierung alle unnütze Aufwendung der von Unsern Provincien ziehenden Einkünfte aufs sorgfältigste vermeiden, solche Einkünfte höchstens zu Rathe halten und dieselbe zu nichts anders als zur Sicherheit und mehrerem Wohlstande Unserer getreuen Unterthanen wieder anwenden. Bei dieser Unserer allergnädigsten Versicherung habt Ihr auch billig zu acquiesciren, und setzen Wir zu Euch das allergnädigste Vertrauen, Ihr werdet nunmehr Euren bisher dieserwegen gethanen Vorstellungen ein Ende machen und Uns damit nicht weiter fatiguiren, allermaßen Wir Uns dessen auch also gänzlich zu Euch versehen.

---

252. Erlaß an das Kammergericht.

Berlin 9. Februar 1717.

Ausf., gegengez. Plotho. Der Zusatz eigenhändig. R. 9. X. 1. b.

Fahrlässige Eide.

Die in der Kurmark üblichen positiones zur Verlängerung der Processe sind mehrmals gemißbraucht und die Eide trotz der Gefahr des Meineids vermehrt worden, obwohl der Gang der Processe doch beschleunigt werden sollte. Der Nutzen dieser positiones ist unerfindlich, „maßen, wann eine deutliche Klage übergeben und darauf, wie es sich allerdings gebühret, deutlich geantwortet und lis contestiret worden, worin dasjenige bestehe, so zu erweisen sei, sodann auch die Eides-delatio dem Beweisführer unbenommen, und bei den juramentis dandorum et respondendorum als welche gerade gegen einander laufen, der Meineid schwer zu vermeiden ist". Die positiones müssen daher durchgehends abgeschafft werden; das Kammergericht soll anzeigen, wie dies am besten geschehen kann.

Der König bemerkte hierzu:

ist gewis sehr Infahm schlecht.

---

253. Aus einem Berichte des Clevischen Commissariats. Cleve 20. Februar 1717.

Abschrift. Gen.-Dir. Cleve. CVII. Jurisdictionsstreitigkeiten, 2.

Uebelstände in den Jurisdictionen.

Es ist

aus der Erfahrung gutentheils bekannt worden, daß die Concedirung [von] Jurisdictionen, sonderlich über Unterthanen und Güter, wovon der Investitus nicht Eigener ist, verschiedene Inconvenientien nach sich ziehen könne, dann

1. Geschicht es oft, daß der Jurisdictionseinhaber von dem Richter, welchen er ansetzet, eine Summa Geldes vor die Charge nimmet, welchem hernach die Unterthanen in vielerlei Weise zu seiner Indemnisation herhalten müssen, welches umb so viel mehr erfolget, wann er selber vor die Jurisdiction Gelder erleget hat;

2. Werden die Unterthanen, wann sie etwa geringe Excesse begehen, weswegen Ew. Königl. Majestät Brüchten-Beambten beim Gedinge selbe nur mäßig mulctiren, von einigen Jurisdictionseinhabern nach der Leute Zustand und Vermögen excessive gestrafet, ohne sich daran zu kehren, ob der Bauer ruiniret und zu Abtrag der gemeinen onerum inutil werde, gestalt der proprietarius, wann [er] sein Gut nicht abandonniren will, dem Bauren wieder assistiren muß.

3. Da an Ew. Königl. Majestät Beambte nach der Ambtsordnung nicht mehr als etwa zwei ganze Dienste von denen Unterthanen zu leisten, müssen sie den Gerichtsherren ordinarie wenigstens 8mal und extraordinarie, so ofte angesprochen werden, dienen; wo sie aber sich dessen weigern und opponirn, weiß man bei Einquartierung, durch Marschen und Werbungen ihnen solches schon zu vergelten und wieder einzuschicken.

4. Kann und weiß ein Gerichtsherr in der Contribution seine eigene Bauren zu soulagiren und andern es wieder aufzubürden, auch

5. Von denen gemeinen Gründen das bequemste abzugraben und privative zu nützen, ohne davon einige Contribution oder Last abzutragen, imgleichen

6. Der gemeinen Holzungen, wo dergleichen vorhanden, sich privative anzumaßen oder wenigstens das beste Holz zu seinem Vortheil fällen und anwenden zu lassen, wogegen kein Baur sich setzen noch klagen darf.

7. Wann er etwa mit dem Nachbar Streit bekombt, weiß man die Unköſten leichtlich von ſich ab auf die Untergebenen zu ſchieben, und was dergleichen mehr.

---

254. Immediatbericht Waldburgs mit Randverfügungen des Königs. Königsberg 22. Februar 1717.

Ausf., Gen.-Dir. Preußen. Generalhufenſchoß 9.

Anfeindungen gegen Waldburg.

Der Feldmarſchall Dohna warnte den König am 31. Januar 1717 vor dem Generalhufenſchoß, der das ganze Land ruiniren würde, und deſſen Koſten zum Mehrertrage in keinem Verhältniß ſtünden.[1]) Waldburg, dem das Schreiben Dohnas mitgetheilt wurde, rechtfertigte ſich dagegen in einem Immediatberichte vom 22. Februar. Es hieß darin:

. . . Die Koſten, welche Ew. Königl. Majeſtät auf die Huben-Commiſſion wenden, ſind ja gar erträglich. Denn da bisher niemand mehr als 30 Rthlr. monatlich an Diäten bekommen, anbei aber Leib, Leben, Geſundheit, Freunde und Vergnügen gewaget und aufgeſetzet,[2]) auch einzig und allein dadurch die anbefohlene Verrichtunge glücklich geendiget, dergeſtalt daß Ew. Königl. Majeſtät den Nutzen ſchon davon genießen, ohne daß jemand von den Contribuenten ruiniret worden noch durch den Hubenſchoß jemalen ruiniret werden ſoll, ſo können Ew. Königl. Majeſtät in Gnaden urtheilen, ob die Huben-Commiſſion nicht mit mehrerm Fuge und Recht ſo viel koſten und an Diäten haben ſollte, als die Domainen-Commiſſion bekommen, bei welcher der Graf von Dohna Chef geweſen, außer daß noch zu erweiſen ſchwer fallen wird, ob die Domainen-Commiſſion mehr oder nur die Hälfte deſſen

iſt wahr wen[n] mir einer 1000 [Thlr.] Monat-[lich] gehbe wolte ich nit den ambaras übernehmen

lange nit be[i]weitten nit wie die ſchweitzer Comission

---

[1]) Das Schreiben iſt abgedruckt bei Dohna, Aufzeichnungen, Bd. 3. Anlage 15. S. 335.

[2]) Nach einer Ueberſicht Waldburgs vom 31. März 1717 beliefen ſich die Koſten der Hufencommiſſion für 1715 und 1716 auf 7493 Thlr. 29 Groſchen.

Ew. Königl. Majestät profitiret, welches die Huben-Commission schon wirklich eingebracht.

Ob durch den General-Hubenschoß Leute abgehalten werden, ihre Capitalia auf die Güter zu legen, ist noch unbekannt und eine bloße Präsumtion, weil der Hubenschoß noch nicht einmal recht introduciret wird; daß aber niemand sein Geld austhut oder, wo es zu erweisen ist, an frembde Oerter schicket, rühret daher, weil die Justice im Lande schlecht administriret und durch die stetige Reglements nur immer schwächer gemachet wird; wodurch der Credit mehr und mehr fällt und in Abnehmen kommet.

Plotto soll Remedieren

Die Königlichen Domainen werden durch den General-Hubenschoß auch nicht ruiniret; die Bauren haben die Huben verlassen, ehe die Huben-Commission eingeführet, werden auch noch weiterhin desertiren, insbesondere, wann nicht bessere Aufsicht getragen, und alle Aembter so schlecht administriret werden als das Osterodische, in welchem der Ambtschreiber weniger denn der Wind von Beschaffenheit der Königlichen Dörfer weiß, imgleichen das Ambt Lyck (anderer Nachlässigkeiten der Kammer-Bedienten zu geschweigen), da zu einem Vorwerk von zwölf Huben, allwo kaum 5 Last Aussaat sind, wirklich über 150 Bauren zum Scharwerk oder Dienst gegeben werden.

dem Finantt Directoriumb sagen

das weis ich wohl

In Wahrheit, hätte man durch die Schweizer und Mennoniſten nicht die guten Litthauischen National-Bauren verjaget, so möchten Ew. Königl. Majestät wirklich mehr Nutzen sowohl bei der Contribution als bei der Domainen-Casse verspüren.

sehr wahr ist die menonisten schweitzer mein Ruin

Zuletzt scheinet aus des Grafen von Dohna Relation, als wenn selbiger die Introducirung des General-Hubenschosses nicht gänzlich verwerfe, weilen er vermeinet, daß sein Devoir ihn obligiren wird, im Fall die Commission vor sich gehen sollte, die Sache aus allen seinen Forces zu secundiren. Ich glaube aber nicht, daß dieses sein tout de bon sein könne, sonderlich weil er kurz vorher meldet,

wie er wider sein Gewissen handeln und lebenslang responsable sein möchte, wenn nicht Ew. Königl. Majestät er alles nöthige, so wider den neuen Modum sein könnte, repräsentirte. Ich meinestheils submittire mich in allem, welches Ew. Königl. Majestät mir zu befehlen und aufzutragen ein gnädiges Gefallen haben werden, kann aber nicht umbhin, in Demuth zu bitten, Ew. Königl. Majestät geruhen in Gnaden zu erwägen, daß der Feldmarschall Graf von Dohna weder vor dieser Sache portiret sein kann, noch daß er das fort oder faible der ganzen Einrichtung vom General-Hubenschoß begriffen oder jemalen penetriren werde.

starck

Außerdem möchte ohne meinen Chagrin und, die Wahrheit zu sagen, ohne Ew. Königl. Majestät Desavantage nicht abgehen, wenn ich, da durch Ew. Königl. Majestät höchst weise und recht admirirenswürdige Befehle und Verordnungen und unter Direction der in Berlin fundirten Commission bis hieher alles zur Sache nöthige exequiret und ins Werk gesetzet, auch die größesten Steine aus dem Wege geräumet, künftighin unter der Direction des Feldmarschall Grafen von Dohna stehen und durch vieles unnöthiges Raisonniren, Deliberiren und Häsitiren das thun sollte, welches vor mich allein gethan und [wofür ich] jederzeit die allergnädigste Approbation Ew. Königl. Majestät erhalten.

soll von hier aus dirigieret bleiben wie biß herro geschen

Ich will keinesweges das Eloge von dem General-Hubenchoß machen, glaube doch aber, daß, wenn diese eine dem Lande so desavantageuse Sache wäre, solches schon dargethan sein müßte, weiln nicht allein die Sache durch Ew. Königl. Majestät höchste Person selbsten ist examiniret, sondern von Ew. Königl. Majestät hohem Berlinischen Ministerio so umbständlich und gründlich tractiret, von so vielen attaquiret und bis dato noch nicht erwiesen worden, daß bei der Huben-Commission Passiones gebrauchet, oder jemand durch selbige ruiniret sei.

Ew. Königl. Majestät deuten nicht ungnädig, wann in Allerunterthänigkeit Deroselben zu Gemüthe führe, wie, sobald Ew. Königl. Majestät zu Dero Präsidenten mich allhier im Commissariat in Gnaden ernennet, fast alles sich wider mich declariret und mir conträr zu sein angefangen.

wahr ist ich weiß alles ich habe nit vergeßen ich kenne die leutte

1. Ew. Königl. Majestät wissen Selbst, was vor Difficultäten mir anno 1715 in Berlin wegen der nöthigen Instruction vor die Hufencommission gemachet worden, und wie man wollte, daß ich ohne selbige nach Preußen gehen und die Commission anfangen möchte;

2. Was mir vor Oppositiones gemachet, bevor die Ordre ertheilet ward, daß die Vasallen die Privilegia und Documenta der Commission produciren, da doch nunmehro sattsam erwiesen, daß durch Producirung derer Documenten viele 100 Huben-Ritterdienste und dergleichen decouvriret;

3. Wie ich genöthiget worden, Ew. Königl. Majestät bis nach der Armee zu folgen, umb die endliche Resolutiones zu erhalten, ohne welche nichtes ausgerichtet hätte;

4. Was mir vor Difficultäten bei der Convocation in Brandenburg gemachet, bevor ich die Noblesse vereinigen und dahin bringen können, daß sie den Hubenschoß gewilliget, ist landkündig.

ich [weiß es] auch

5. Was Ew. Königl. Majestät hiesige Regierung mir vor Chicanes gemachet und damit noch auf diese Stunde continuiret, wie selbige die Malcontenten souteniret, auch ihre Klagten begleitet, ist Ew. Königl. Majestät und Dero hohem Berlinischen Ministerio bekannt.

ich weis es auch

6. Was vor harte Disputes, der Tortur gleich seiende Examina und das Herz fressende Expressiones ich verflossenen Winter bei Ew. Königl. Majestät Hoflager ausstehen und einschlucken müssen, kann Ew. Königl. Majestät nicht unbewußt sein.

wahr ist

7. Was vor Intrigues man gebrauchet, umb den Kammerpräsidenten von Osten und mich zu brouilliren, umb die Sache ins Stocken zu bringen, ist kündig.

8. Was vor Practiques man geschmiedet, sowohl im vorigten als letzterm Jahre, die bei der Commission befindliche Commissarien wider mich aufzuhetzen, ist keine Feder zu beschreiben vermögend.

9. Was die Hubencommiſſion von der Teutſchen Amtskammer in denen Aembtern Lyck und Oſterode chicaniret worden, auch ſogar daß das Holz, womit die Commiſſionsſtube eingehitzet, vor baares Geld hat müſſen bezahlet werden, iſt nicht zu leugnen.

10. Was vor Inſolentien mir bei Unterſuchung der Brandenburgiſchen Klagden von denen mißvergnügten Contribuenten geſaget, zu welchem allen doch faſt niemand ein ſauers Geſicht gemachet, zeiget das, wiewohl ſehr unrichtig gehaltene Protokoll . . .

Ew. Königl. Majeſtät geruhen ferner, in allergnädigſte Conſideration zu ziehen, daß ich den General-Hubenſchoß nicht inventiret. Ew. Königl. Majeſtät Herrn Großvatern Churf. Durchlaucht Friederich Wilhelm der Große haben die Introducirung des General-Hubenſchoſſes intendiret; Ew. Königl. Majeſtät Herrn Vaters Majeſtät haben der damaligen Domainen-Commiſſion anno 1712 die Ordre ertheilet, ſelbigen zu introduciren; Ew. Königl. Majeſtät haben als Kronprinz denen Conferenzien über dieſe Materie zwiſchen dem Grafen von Dohna und dem Präſidenten von Oſten Selbſt beigewohnet, mich aber ohne mein Anbieten, Laufen oder Bemühen aus einer unverdienten Königlichen Hulde zum Inſtrument in Gnaden erkoren, dieſes ſo conſiderable und dangereuſe Werk zur Execution zu bringen. Ich habe mit keinem Miniſter oder Königlichen Bedienten jemalen darüber conferiret oder correspondiret, mich in keine Intrigues geſtecket, auch nimmer einige andere Abſicht gehabt, als Ew. Königl. Majeſtät treu, ehrlich und ohne Paſſion gegen Freunde und Feinde zu dienen und meines Vaterlandes Aufnehmen vor Augen zu haben; welches ich jederzeit mit einem körperlichen Eide beſchwören kann.

ist wahr

Augen und Herze aber brechen mir, wenn ich die Gefahr, worinnen ich ſtecke, nebſt der gewaltigen Menge meiner Feinde conſiderire. Gott aber wird Geſundheit, Kräfte und Verſtand verleihen, vornehmlich aber Ew. Königl. Majeſtät Herze regieren, daß Sie alle diejenige, welche bei der Commiſſion ſind und recht ſchwer, mühſam und mit Gefahr Leibes, Lebens und der Ehre arbeiten, in Dero gnädige Protection wider jedermanns Angriffe nehmen,

ſoll ſich an nichts kehren ich werde Ihn suttenieren und ſoll nur fleißig ſein und ohne Passion klassificieren

und in gottes nahmen [das] oberlandt anfangen[1])
F W

mächtig schützen und unsere recht getreue und mühsame Dienste, welche wir leisten, in Gnaden erwägen, insbesondere aber meinen Feinden und ihren Calumnien, so wider mich ausgestreuet werden, keinen Glauben beimessen, mich niemalen ungehöret verurtheilen, sondern vielmehr in Gnaden Gelegenheit geben, damit ich erweisen könne, wie ich mit recht treuvoller, aufrichtiger Pflicht und einem von allerunterthänigster Devotion angefülletem Herzen in tiefstem Respect bin . . .

Im Sinne dieser Verfügungen wurde am 3. März ein Erlaß an Waldburg gesandt, daß er sich ohne Sorgen nur an die Befehle des Königs kehren sollte.[2]) Waldburg erklärte darauf,[3]) diese Anweisung werde „die Sache merklich avanciren lassen".

255. Erlaß an das Mörsische Hauptgericht.

Berlin 24. Februar 1717.

Conc., gez. Printzen. R. 64. Mörs. Generalia et Miscellanea vol. 1 bis 1730.

Excipirung von Juristencollegien.

Schultheiß und Schöffen von dem Stadt- und Hauptgericht zu Mörs beklagten sich am 9. Februar 1717, daß bei erkannter transmissio actorum „die Procuratores sich nicht entstehen, nebst vieler Orten auch gar Ew. Königl. Majestät sämtliche Landen zu excipiren und dardurch die Transmission beschwer- und kostbar zu machen".

Es wird dagegen verordnet, „daß solches abgestellet, und . . . künftig die Procuratores nicht mehr als gegen drei Juristencollegia, welche specialiter benennet werden müssen, excipiren sollen", wie in den übrigen Königlichen Provinzen.[4])

---

[1]) Der Generalhufenschoß wurde 1717 im Oberlande eingeführt.

[2]) Conc., gez. Grumbkow, Creutz, [Krautt].

[3]) Immediatbericht. Königsberg 31. März 1717.

[4]) Vergl. die Kammergerichtsordnung von 1709. Tit. 47. § 9. Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 119. Sp. 451.

256. Circular-Erlaß an alle Provinzialkammern.

Berlin 1. März 1717.

Abſchrift. Gen.-Dir. Cleve. XCII. Diätenſachen 1.

Auszahlung der Diäten in Specialfällen.

Die „auf Unſere ſpeciale Conceſſiones und Päſſe" verſchickten Beamten ſollen ihre Diäten nicht aus den Aemtern, wohin ſie geſandt werden, einheben, ſondern ſie ſollen ihre Rechnungen dem Generalfinanzdirectorium einſenden und darauf die Aſſignation der Bezahlung erwarten.

Den Beamten iſt dieſe Verordnung bekannt zu machen.

Als die Neumärkiſche Kammer anfragte, Cüſtrin 20. März 1717,[1]) ob ſich dieſe Verordnungen auch auf die von ihr dienſtlich deputirten bezöge, wurde ihr erwidert, Berlin 31. März 1717,[2]) es verſtünde ſich von ſelbſt, „daß Unſere dortige Kammerräthe und Bediente, welche, ſo oft es die Not, Zeit und Ort erfordert, die Aembter bereiſen müſſen und ſolcherwegen keine ſpeciale Conceſſion und Päſſe von Uns einholen können, darunter nicht mitbegriffen ſein".

---

257. Erlaß an alle Regierungen und die Kurmärkiſchen Gerichte.[3])

Berlin 2. März 1717.

Mylius C. C. March. II. 3. Nr. 33. Sp. 109 f.

Beſtätigung der Criminalurtheile.

Die Obrigkeiten und Gerichtsinhaber, „ſo die Criminalgerichte zu exerciren befugt ſein", ſollen in dieſem Rechte nicht gekränkt werden, es bleibt ihnen aber unbenommen, die Königliche Beſtätigung ihres Urtheils einzuholen. Die Confirmation muß aber geſucht werden, wenn auf Landesverweiſung erkannt iſt, wenn die Richter Linderung oder Verſchärfung der Strafe für angezeigt halten, der Inquiſit die Königliche Gnade anruft, „oder es wäre in Hexenproceſſen die Lebensſtrafe oder auch Tortur zu-

---

[1]) Ausf., gez. Wobeſer, Radeland, Himicke.

[2]) Conc., gez. Creutz.

[3]) Die gleiche Verordnung erging am 2. April 1717 an das Ravensbergiſche Appellationsgericht. Mylius C. C. March. II. 4. Anhang 2. Nr. 4. Sp. 117 f. Für Preußen vergl. Grube 2, 267. Nr. 13. u. 14. Vergl. auch Fr. Holtze, Strafrechtspflege unter König Friedrich Wilhelm I. Berlin 1894. S. 24. ff.

erkannt,[1]) oder in Duellsachen auf Leib- und Lebensstrafe, Strafe am Bildniß oder Körper oder Confiscation der Güter und Revenues gesprochen". Die Cognition im Hochverrath steht ebenfalls dem König zu. Die einfachen Majestätsbeleidigungen werden von der ordinairen Gerichtsobrigkeit cognoscirt, es muß aber, wenn „das gemeine Wesen dabei sonderlich Interesse hat", die Königliche Confirmation eingeholt werden.[2]) In allen diesen Fällen müssen die Acten und Sentenzen an die zuständigen Regierungen und Collegien gesandt werden; diese haben die Sentenzen nebst Gutachten oder die Acten selbst an den König zu übersenden. In allen Fällen, wo es auf Leib- und Lebensstrafe und Landesverweisung ankommt, und in den oben aufgeführten Fällen muß die Königliche Confirmation auch durch die Collegia eingeholt werden, die sie bis dahin im Namen des Königs ertheilt haben.

Die Preußische Regierung berichtete darauf, Königsberg 31. März 1717:[3])

1. Die Gerichtscollegien in den Aemtern und Landstädten müssen in Criminalprocessen ihre Urtheile samt den Akten an das Hofgericht zur Justification schicken.

2. In den drei Städten Königsberg sind die Gerichte gehalten, ihre Erkenntnisse in Criminalsachen sofort nach der Veröffentlichung dem Officium Fisci bekannt zu machen, „ob selbiges vielleicht pro publico vel regio interesse zu appelliren nöthig findet".[4])

3. Keine Execution für ein Verbrechen darf in Königsberg ohne Vorwissen des Officium Fisci geschehen, „da denn einer von denen Fiscälen der Execution beiwohnen und dazu das Gericht in Ew. Königl. Majestät höchstem Namen autorisiren muß".

4. Die Obrigkeiten und Gerichtsherrn, die auf ihren Gütern das Blutgericht besitzen, bedürfen zwar keiner Confirmation; „jedoch glauben wir nicht, daß sonderlich jemand sein werde, welcher nicht zu Beruhigung seines Gewissens von selbsten und aus eigener Bewegung, wiewohl nur

---

[1]) Vergl. Edict vom 13. December 1714. Mylius C. C. March. II. 3. Nr. 28. Sp. 57 f.

[2]) Vergl. die damit fast wörtlich übereinstimmenden Bestimmungen der Criminalordnung für die Kur- und Neumark vom 8. Juli 1717. Mylius C. C. March. II. 3. Nr. 32. Cap. 10. § 9. Sp. 104 f.

[3]) Conc., gez. Canitz (Königsb. St.-A. 33a).

[4]) Für die Gerichte der drei Städte und das Hofhalsgericht war das Hofgericht die zweite Instanz. Mit Königlicher Bewilligung durfte, „wenn auch selten", der Inquisit an das Oberappellationsgericht gehen. Den Fiscalen stand es allemal frei, beim Oberappellationsgericht Berufung einzulegen.

per modum consilii und salvo iure suo, die Acta dem Hofgerichte oder auch der Juristenfacultät gleichfalls einsende".

5. Bereits der Landtagsabschied von 1663 befiehlt, „daß, wann in Leib- und Lebens- oder sonsten anderen schweren und ansehnlichen Strafen an Leib, Ehr, Geld oder Gut von denen Verbrechern Gnade gesucht wird, von der hiesigen Regierung der Landesherrschaft berichtet und deren allergnädigste Resolution erwartet werden solle". In solchen Fällen aber, „da entweder ex providentia legis oder auch aus rechtschaffener Gewohnheit die ordinaire Strafen in gewissen casibus zu mitigiren oder in eine andere extraordinaire Strafe, sie sei an Gelde oder sonsten, zu verwandeln nicht bedenklich, ist der hiesigen Regierung in demselben Abschiede vergönnet worden, aus erheblichen Ursachen in der hohen Landesherrschaft Namen dergestalt zu dispensiren, wie sie es gegen Gott und die Landesherrschaft zu verantworten sich getrauet".

Als bei einem Specialfalle sich zeigte, daß die Preußische Regierung nicht dem Erlasse vom 2. März 1717 nachlebte, erklärte sie auf Befragen in einem Berichte, Königsberg 2. Mai 1718,[1]) sie hätte das Rescript nicht anders verstanden, „als daß Ew. Königl. Majestät uns dadurch bekannt zu machen intendiret, was dieselben vor eine Verordnung dieserwegen in der Kurmark gemacht hätten, und wie Sie auch solche in diesem Königreiche ergehen zu lassen und zu verordnen entschlossen wären, daß in gewissen Fällen die Urtheile von den judiciis an die hiesige Regierung, von dieser aber weiter an Ew. Königl. Majestät nebst ihren Gutachten zur Confirmation eingesandt werden sollten, vorhero aber uns darüber vernehmen wollten".

Durch Erlaß, Berlin 7. Juni 1718,[2]) wurde ihr darauf zur Antwort, „dasjenige, so Wir ratione solcher Confirmation in Unseren übrigen Provinzen und Landen verordnet", müßte auch in Preußen beobachtet werden. Die Regierung sollte sich „ohne weitere Anfrage" danach richten „und, soweit es noch nicht geschehen, die nöthige Verfügung deshalb machen".

„Es wird auch zur Beforderung guter Richtigkeit bei den Acten dienen, wann Ihr künftig diverse Materien in Euren Relationen separiret und jede von denselben in eine absonderliche Relation oder postscriptum bringet und generalia nicht bei Particulier- oder Privatsachen füget."

Zu besserer Unterrichtung wurde der Regierung am 10. Juni 1718[3]) noch eine Abschrift des Erlasses an die Hinterpommersche Regierung über

[1]) Conc., gez. Canitz.
[2]) Ausf. Auf Specialbefehl. Gez. Ilgen, Blaspil, Kameke, Plotho.
[3]) Ausf. Auf Specialbefehl. Gez. Ilgen, Blaspil, Plotho.

die Confirmation der Criminalurtheile vom 3. December 1717[1]) zugesandt.

In einem Generalausschreiben, Königsberg 3. October 1718, hatte die dortige Regierung darauf verfügt, daß nur die Obrigkeiten und Gerichtsherrn, die im Besitze des Blutbannes wären, Criminalurtheile ohne Königliche Confirmation ausführen dürften. Die Räthe der drei Städte Königsberg fühlten sich dadurch hinter den adeligen Jurisdictionsinhabern zurückgesetzt und baten um das gleiche Recht. Die Preußische Regierung schloß sich ihrer Meinung an und trug sie in ihren Berichten vom 5. December 1718 und 27. Juni 1719[2]) dem Könige vor.

Durch Erlaß, Berlin 5. Juli 1719,[3]) wurde ihr erwidert:

daß Wir die allhier in der Mark und in allen übrigen Unseren Provinzien und Ländern bereits introducirte neue Criminalordnung[4]) auch alldort in Preußen eingeführet und observiret wissen wollen, und sollet Ihr über Eure dabei gemachte ohnvorgreifliche Monita mit nächstem beschieden werden.

Was aber insbesondere die in gedachter Criminalordnung statuirte Einsendung der Criminalacten und Urthel zur Confirmation betrifft, imgleichen, ob und wie weit gegen Criminalurthel appellationes stattfinden können, deshalb haben Wir, soviel den ersten Punct anlanget, zwar erwägen lassen, was dawider Bürgermeister, Rath und Gerichte der dreien Städte Königsberg weitläuftig vor-

[1]) Conc., gez. Plotho (R. 7 64 e). In dem Erlasse wurde erklärt, daß es bei der „einmal anbefohlenen Einholung Unserer Confirmationen" sein Bewenden haben solle. Ferner wurde befohlen, „daß denen Delinquenten auch bei den angegebenen freiwilligen Geständnissen und allenfalls ex officio defensio verstattet werden solle. Denn obzwar auch einem inquirirenden Richter, auch dem Urtelsfasser oblieget, auf dasjenige von selbst zu reflectiren, was dem Inquisito kann zu Statten kommen, so zeiget sich doch genugsam, daß es gar zu unsicher ist, es auf den Richter hierin bloß ankommen zu lassen, weil ein auswärtiger Urtelsfasser die Gelegenheit nicht hat, sich nach der Inquisiten Leibes- und Gemüthszustande und anderen Circumstantien, die der Sache ofters eine andere Gestalt geben können, zu erkundigen, weshalb, und da oft Inquisiten sich selbst nicht zu helfen wissen und die Defension an sich billig, christlich und daher favorable ist, unter dem Prätext einiger Zeit und Kosten der Menschen Leib und Leben, so unschätzbar ist, und zuweilen eines [Inquisiten] ganze zeitliche Wohlfahrt nicht in Gefahr gestellet werden muß . . ."

[2]) Concepte, gez. Canitz.

[3]) Conc., gez. Katsch.

[4]) Criminalordnung vom 8. Juli 1717. Mylius C. C. March. II. 3. Nr. 32.

gestellet, allein Wir wollen von der Regul, so in der Criminalordnung dieserwege nvorgeschrieben, nicht abgehen, sondern Ihr habt gedachte Magisträte dahin zu bescheiden, daß dasjenige, was sie dawider urgiret und allegiret, ohngeachtet, sie, so oft eine Todes- oder auch nur Leibesstrafe erkannt wird, die Urtheil cum actis zur Confirmation immediate an Uns einzusenden [haben], weil sonsten Unserm höchsten Reservato der Aggratiirung präjudiciret würde. Jedoch wollen Wir verstatten, daß, wann Gefängnüßstrafe oder zeitliche Verweisungen aus denen Gerichten erkannt würden, daß es solchen Falls denen Condemnirten frei bleibe, dawider Restitution zu suchen oder sonst Unsere Gnade zu imploriren.

Zur Festungsarbeit aber kann niemand ohne Unsere Confirmation gebracht werden, weil die Gouverneurs und Kommandanten ohne Unsere Specialordre niemand zur Festungsarbeit annehmen mögen.

Wegen der Appellationen bleibet es auch dabei, daß selbige in Criminalsachen nicht, sondern allenfalls ulterior defensio zu verstatten.

Als die drei Städte sich aber bei dieser Entscheidung nicht beruhigen wollten,[1]) wurde im Erlasse an die Preußische Regierung vom 9. September 1719 von neuem erklärt,[2]) daß alle Erkenntnisse der Stadtgerichte auf Tod, Staupenschlag und Landesverweisung nach der Justification durch das Hofgericht vom Könige bestätigt werden müßten; „und darunter haben auch die von Adel kein Privilegium oder Exemtion". Bei Gefängniß- und Zuchthausstrafen dagegen bedürften die Städte ebenso wenig wie der Adel einer Confirmation der Urtheile.

Die Königsberger Regierung machte dem gegenüber darauf aufmerksam, 21. November 1719,[3]) daß laut Cap. 10 § 9 der Märkischen Criminalordnung vom 8. Juli 1717[4]) die Obrigkeiten und Criminalgerichtsherren mit der hohen Gerichtsbarkeit ohne Königliche Genehmigung Criminalurtheile vollstrecken dürften. Gestützt auf den Erlaß vom 9. September hätte sie aber nun durch ein Generalausschreiben vom 21. November den adeligen Gerichtsinhabern ihr Recht zur freien Execution der Criminalurtheile

[1]) Bericht der Preußischen Regierung. Königsberg 30. August 1719. Conc., gez. Ostau.

[2]) Ausf., gegengez. Katsch.

[3]) Conc., gez. Tettau.

[4]) Mylius C. C. March. II. Abth. 3. Nr. 32. Sp. 104.

entzogen; freilich widerspräche dies wieder der Königlichen Zusicherung, daß die Gerichtsinhaber ungekränkt bei ihren Rechten gelassen werden sollten.

Es wurde darauf aus Berlin am 5. December 1719[1]) verfügt,

daß in solchen Fällen, da es nur bei der Verbalterrition verbleiben soll, es keiner Confirmation gebrauchet, wie dann auch vors künftige sowohl in dergleichen Fällen, da die Territion ohne Angriff des Scharfrichters geschiehet, als auch wann in Blutsachen, es sei territio oder würkliche Tortur, nicht weniger in anderen schweren Delictis, welche keine Dispensation nach göttlichen Gesetzen leiden, erkannt werden, Ihr ohne Bedenken und sonder Anfrage die Execution dergleichen Urthel veranlassen könnet, außer in Diebstahlssachen, dabei kein Mord geschehen, oder auch in levioribus delictis, die nicht am Leben gestraft werden, alsdann Ihr am sichersten gehet, über die erkannte peinliche Frage zuforderst Unsere Confirmation einzuholen.

Die Halberstädtische Regierung, berichtete[2]) auf den Erlaß vom 2. März 1717, mit Ausnahme des Domcapitels und der Ritterschaft[3]) von Halberstadt müßten sämtliche Gerichte laut Erlaß vom 13. September 1702 die Urtheile in peinlichen Processen der Regierung zur Bestätigung einschicken. Sollten aber von nun an die Confirmationen für Urtheile auf Leib- und Lebensstrafe oder Landesverweisung immediate nachgesucht werden, so würde viel Zeit verloren und die Exekution an den Delinquenten verzögert werden, „zumalen da selbige zuweilen besonderer Umbstände wegen schon lange gesessen, auch wohl gar darüber zu echappiren Gelegenheit finden möchten". Auch die Kosten würden dadurch vermehrt.

Wenn die Regierung Bedenken bei einem Urtheile gehabt, hätte sie entweder darüber an den König berichtet oder die Sache nach anderen Orten verschickt.

Endlich wäre noch zu erwägen,

daß, da es sich gar selten zuträget, daß die inquisiti von dem Vermögen sein, die Speisungs- und Inquisitionskosten zu ertragen,

---

[1]) Abschrift.

[2]) Halberstadt 14. Juni 1717. Ausf., gez. Hamrath, Geuder, Danckelman, Meisenbougk, Coch, Schwartz, Kunckel, Kulenkamp. (R. 33. 60a. 1.)

[3]) Durch Erlaß, Berlin 12. August 1716, (Conc., gez. Plotho) wurde der Halberstädter Ritterschaft gestattet, die Akten, welche sie in criminalibus verschickt zurückerhalten, der Regierung erbrochen zur Confirmation einzusenden. Das dortige Domcapitel genoß schon länger diesen Vorzug.

hingegen gar ofte sich findet, daß lüderliche Metzen, diebisches Gesindel und sonsten vorfallende crimina extraordinaria, worin poena arbitraria statt hat, mehrentheils mit der Pranger und Landesverweisung pflegen gestrafet zu werden, denen Gerichten nicht allein zur großen Last gereichen würde, wann in dergleichen Fällen Dero allerhöchste confirmationes allererst von Berlin eingeholet, und die inquisiti inmittelst verpfleget werden sollten. . . .

Die Clevische Regierung berichtete auf den Erlaß vom 2. März 1717 am 31. März,[1]) daß die Jurisdictionsinhaber bisher die Urtheile nebst den Akten ihr eingesandt hätten, und daß die Urtheile, „wann dabei nichts hauptsächliches, wie dann selten sich zuträget, zu erinnern, in Ew. Königl. Majestät höchsten Namen von uns bestätiget und unentgeltlich . . . remittiret werden". Mit der Einschickung der Akten an den Königlichen Hof möchte leicht eine Verschleppung der Justiz und Vermehrung der Kosten eintreten.

Der Bericht wurde, laut Erlaß vom 8. December,[2]) „mißfällig" aufgenommen und der Regierung bei Vermeidung der Ungnade befohlen, der Verfügung vom 2. März nachzuleben. Den Collegien, die Urtheile zur Bestätigung einzusenden haben, steht frei „oder liegt vielmehr ob, ihr pflichtmäßiges Gutachten jedesmal beizufügen. Es ist aber nicht abzusehen, warumb der Landesherr in so wichtigen Sachen keine connaissance nehmen, sondern seinen Bedienten privative überlassen müsse".

Auf eine erneute Eingabe der Clevischen Regierung[3]) wurde dieser am 28. Mai 1718[4]) der Bescheid, man wolle,

wann Ihr gleich selbst in Criminalsachen einen Spruch thut, ebenfalls die Confirmationes gesucht und das Rescriptum vom 2. Martii 1717 dahin verstanden wissen, und [Wir] vernehmen mißfällig, daß man über Unsere allergnädigste Verordnungen raisonnirt oder selbige auf andern Verstand zu ziehen suchen will, dessen Ihr Euch hinkünftig zu enthalten . . . habt.

---

[1]) Ausf., gez. Pabst, Hymmen, Bergius, Maschs, Pollmann, Beyer. (R. 34. 133 h. 4.)

[2]) Conc., gez. Plotho.

[3]) Cleve 19. April 1718. Ausf., gez. Wylich, Hymmen, Motzfeldt, Rickers, Bergius, Maschs, Pollmann, Raesfeldt, Lith. (R. 34. 85 a. 1.)

[4]) Conc., gez. Plotho.

258. Erlaß an das Cleviſche Commiſſariat.

Berlin 3. März 1717.

Abſchrift. Düſſeldorf. St.-A. Liber rescriptorum.

Rang der Kriegs- und Hofgerichtsräthe.

Kriegsräthe und die Cleviſchen Hofgerichtsräthe haben einerlei Rang und rouliren nach dem Alter ihrer Patente.

259. Erlaß an Plotho.

Berlin 5. März 1717.

Conc., gez. Grumbkow, Creutz, [Krautt]. Der Zuſatz abſchriftlich. Gen.-Dir. Preußen. Generalhufenſchoß 9.

Schlechte Juſtiz in Preußen.

Aus dem in Abſchrift beiliegenden Extracte[1]) ſoll Plotho erſehen, was der Preußiſche Commiſſariatspräſident Graf Waldburg „unter andern auch wegen ſchlechter Adminiſtration der Juſtiz in Unſern Königreich Preußen und daher rührenden Abfall des Credits berichtet". Plotho ſoll daher den Zuſtand der Juſtiz unterſuchen und dahin ſehen, daß „der cursus justitiae behörig beſordert, auch der publique Credit conſerviret und je mehr und mehr etabliret werden möge".

Der König bemerkte hierzu:

Dieſes iſt Hunderttauſendmal befohlen und geſchiehet es doch nicht.

260. Erlaß an die Preußiſche Regierung.

Berlin 6. März 1717.

Conc., gez. Plotho. R. 7. 79. 1.

Die Regierungskanzlei. Das Hofgericht fordert eine eigene Kanzlei.

Das Preußiſche Hofgericht führte in ſeinem Berichte, Königsberg 10. December 1716,[2]) aus, daß zwar vor Zeiten Regierung und Hofgericht combinirt geweſen, und alle Juſtizſachen in der gemeinſamen Kanzlei erledigt worden wären. Seitdem aber die Collegia ſeparirt und der Regierung die Polizei-, dem Hofgericht die Juſtizſachen übertragen worden ſind, hat man mit der Zeit wahrgenommen, daß die vielerlei gegen einander gehende und in großer Menge beſtehende Sachen ſich ſehr cumuliret, dergeſtalt, daß, da öfters in das ganze Land ausgehende Reſcripta zu expediren geweſen, die Juſtizſachen dergeſtalt remoriret,

[1]) Vergl. Waldburgs Bericht vom 22. Februar 1717. Nr. 254. S. 520.

[2]) Ausf., gez. Rautter.

daß darüber nicht wenig Klagten verursachet worden. Ja es geschiehet tagtäglich, daß wegen Vielheit derer Ausfertigungen die Concepte verloren gehen, ehe und bevor die Justifications-Urtheile publiciret worden, solche wegen der vielen Zugänge denen Parten zur Unzeit offenbar worden, auch dieselbe zum Theil wider die Billigkeit übersetzet und von denenselben Remedirung gesuchet, und dergestalt das Justizwesen zum größesten Abbruch des Publici theils remoriret, theils dasjenige, was geheim gehalten werden muß, vor der Zeit promulgiret und sonsten dem gemeinen Wesen zum größesten Nachtheile vielerlei Desordres causiret worden.

Das Hofgericht bittet daher, daß ihm eine eigene Kanzlei, die doch sonst alle Collegia im Königreich hätten, bewilligt werde.

Durch Erlaß, Berlin 17. December 1716,[1]) wurde der Preußischen Regierung befohlen, ihr „videtur" zu diesem Plane zu geben.

Diese wies in ihrem Berichte, Königsberg 1. Februar 1717,[2]) darauf hin, daß ihr das Hofgericht subordinirt wäre, „und obgleich die Processe und Rechtshändel vor demselben tractiret und ventiliret werden, nichts desto weniger jedoch die Regierung, gleichwie ihr die Besorgung des Justizwesens en général in dem ganzen Königreiche oblieget, und solche dahin zu sehen verpflichtet ist, daß Recht und Gerechtigkeit überall wohl gehandhabt werde, also auch beständig und unveränderlich die Aufsicht über das Hofgericht habe". Der eigentliche Chef des Gerichts wäre der Preußische Kanzler, dem in dieser Eigenschaft die Einführung des Hofrichters und der Räthe obläge. Unter seinem Präsidium würden auch in den Ferien die Criminalsachen justificirt.

An etwaigen Unordnungen in der Kanzlei wäre das Hofgericht mitschuldig. Die Regierung verspricht, „alles aufs genaueste zu examiniren und alsdann dem Befinden nach hierunter solche Verfügung zu machen, daß aller désordre überall abgeholfen werde. Wannenhero es dann dieser Ursache halber keiner Veränderung und einer eigenen Kanzelei vors Hofgericht bedörfen wird."

Es möchte dahin gestellt sein, ob die vorgeschlagene Aenderung „nur die Beschleunigung und Beforderung der Justiz zum Endzweck oder vielmehr eine ganz andere Absicht habe". Jedenfalls würden durch die Generalausschreiben die Expeditionen des Hofgerichts nicht verzögert.

Durchaus nicht alle Collegien besäßen selbstständige Kanzleien. Die Untergerichte hätten gar keine und beim Consistorium und dem Hofhals-

[1]) Conc., gez. Plotho.

[2]) Ausf., gez. Dohna, Rauschke, Canitz, Ostau, Tettau, Wallenrodt.

gericht müßte je ein Secretair alle Schreibereien besorgen. Das Oberappellationsgericht benutze die Regierungskanzlei. „Und gleichwie dann so viele saecula her es damit also gehalten worden, und man solchergestalt alles nicht ohne Nutzen bei einander hat, also finden wir auch nicht die geringste wahrhafte Ursache, warumb hierunter einige Veränderung gemachet werden sollte.“ Eine solche Neuerung würde vielmehr „allerhand désordres nach sich ziehen, wie nicht weniger auch Ew. Königl. Majestät zu unnöthigen Depensen und Constituirung neuer Salarien oder Vermehrung der alten veranlassen“.

Außerdem könnte die Regierung kein Mitglied ihrer Kanzlei missen.

Zumalen es zwar das Ansehen hat, als wenn darinnen viele Personen vorhanden: gleichwie aber der Archivarius seine eigene Arbeit hat, also ist der Botenmeister mit Bestellung der Expeditionen und Abfertigung der Posten und Boten, der Taxator mit Ausgebung der Rescripten sehr beschäftiget, der Jagdsecretarius, Tribunals- und Lehensregistrator haben auch ihre besondere Nebenverrichtungen, und obgleich diese insgesamt alter Gewohnheit nach in der Kanzlei mit zu arbeiten und die vorkommende Concepte zu mundiren gehalten sind, so können sie solches dennoch nicht immerfort und beständig abwarten, und sind also [außer] dieselbe nur annoch fünf Kanzleiverwandte vorhanden.

Der Vorschlag des Hofgerichts wäre „weder nöthig noch nützlich, sondern schädlich“ und würde „allerhand Inconvenientien gebären“.

Durch Erlaß an die Preußische Regierung vom 6. März wurde darauf verfügt, daß das Verlangen des Hofgerichts nach einer eigenen Kanzlei abgewiesen wäre. „Indessen aber ist Unser ernstlicher Wille und Befehl, daß die bei der dortigen Kanzlei . . . eingeschlichene Mißbräuche und désordres ungesäumet von Euch untersuchet werden“.

---

261. Combination des Forstwesens mit den Amtskammern. Berlin 10. März 1717.

Ausf. gegenges. Kamcke. (Fischbach) Beiträge 3, 1. S. 134 f.

Im Anfang März 1717 erging folgender eigenhändige Befehl des Königs:[1])

Ordre an alle Kammern und Oberforstmeisters, daß die Oberforstmeisters sollen votum [und] sessionem in der Kammer haben und

[1]) Abschrift. Stettin. Reg.-Arch. Dom.-Arch. Tit. 11. Hint.-Pomm. Gen. Nr. 18.

neben dem Kammerpräſidenten ſitzen. Die Kammerpräſidenten ſoll[en] von nun an mit responsable ſein von [?] die Forſten, der Oberforſtmeiſter wieder responsable von [?] der Kammer. Der Oberforſtmeiſter ſoll nichts alleine thun, ſondern ſeine Forſtſachen alle in pleno der Kammer tractiren, alle Jagdverpachtungen, Holzverkaufung, Wieſenverpachtung ſollen alles mit Approbation der [in] pleno [verſammelten] Kammer geſchehen; eben gleiches ſoll nichts [von] Domainen verpachtet werden, da der Oberforſtmeiſter nit mit darbei iſt. Können ſie ſich nit vergleichen, wird es zu Deciſion an Finanz-Direct. geſchicket; iſt es meine Reſolution nöthig, ſo ſchicken ſie es mir. Die Kammer ſollen keine neuen Etats von der Kammer machen ſondern der Oberforſtmeiſter, ebenſo ſoll der Oberforſtmeiſter keinen Forſtetat machen ſondern die Kammer; und die Kammer und die Forſt ſollen mein Intereſſe beobachten und die Jägerei auf die Finger ſehen. Alle Woche, wenn kein Holzmarkt iſt, ſollen ſie, die Oberforſtmeiſters, die Kammertage nit verſäumen oder ſie müſſen krank ſein. Als Schlieben iſt in Berlin,[1]) Lüderitz iſt in Küſtrin,[2]) Lüderitz[3]) iſt in Königsberg, Schlieben[4]) iſt in Sanditten, ſoll man ihm auf den Tilſitſchen Schloß etliche Zimmer aptiren laſſen; Zanthier[5]) ſoll nach Stargard einziehen oder keinen Kammertag verſäumen, weil es ganz nahe iſt. Krutz[6]) ſoll nach Magdeburg ein ziehen, Burſtel[7]) ſoll alle 2 Monate nach Berlin in die Kammer kommen, und, wen Burstel ſtirbet, ſo werde die altmärk: Forſt zu die mittelmärk: legen und ſetzen da einen Landjäger hin. Dieſes iſt mein Wille.

Es erging darauf am 10. März folgender Erlaß an die Oberforſtmeiſter:[8])

---

[1]) Hofjagdmeiſter und Oberforſtmeiſter in der Mittelmark.

[2]) Neumärkiſcher Oberforſtmeiſter in Küſtrin.

[3]) Preußiſcher Oberforſtmeiſter in Königsberg.

[4]) Preußiſcher Jagdmeiſter.

[5]) Pommerſcher Oberforſtmeiſter.

[6]) Magdeburgiſcher Oberforſtmeiſter v. Creutz.

[7]) Altmärkiſcher Oberforſtmeiſter v. Börſtel.

[8]) Außer an die in dem Schreiben des Königs genannten Forſtbeamten ging der Erlaß auch an den Oberforſtmeiſter v. Kalnein zu Halberſtadt und an den Geheimen Rath Bergius, der das Cleviſche Forſtweſen reſpicirte.

Jeder Oberforstmeister soll in der Amtskammer nächst dem Präsidenten Sitz und Stimme haben, soll sich allen daselbst vorkommenden Kammersachen mit unterziehen und alle in sein Departement gehörenden Jagd-, Forst- und Grenzsachen in der Kammer vornehmen, wenn das Collegium versammelt ist. Außer wenn er wegen der Holzmärkte verreist oder durch Krankheit verhindert ist, soll er sich bei allen Kammerversammlungen einfinden und sich der Kammersachen gehörig mit annehmen, insonderheit soll er dabei sein, wenn Königliche Domainen verpachtet werden oder die Kammer den Etat formirt; beides darf ohne ihn nicht geschehen. Für alle Versäumnisse und Schäden ist er ebenso verantwortlich wie der Präsident und die übrigen Mitglieder der Kammer. In Jagd-, Forst- und Grenzsachen darf er nichts vornehmen, wenn nicht die ganze Kammer versammelt ist, „wie denn auch die Verkaufung des Holzes, Verpachtung der Jagden und der in den Holzungen befindlichen Wiesen, imgleichen die Formirung des Forstetats in der Kammer geschehen muß".

Weiter verfügte ein Erlaß an die Oberforstmeister vom 20. März 1717,[1]) daß sie — bei 10 Ducaten Strafe — sich alle Wochen wenigstens zwei Mal in der Amtskammer einfinden sollten.

Ein Erlaß an die Amtskammern vom 23. März[2]) bestimmte, daß die Forst- oder Holzschreiber in die Kammerkanzlei eintreten sollten.

Ferner wurde durch Verfügung vom 3. April[3]) den Amtskammern befohlen, die Oberforstmeister ad votum et sessionem zuzulassen.

Die Pommersche Kammer hoffte, wie ihr Präsident an das Generalfinanzdirectorium schrieb,[4]) in dieser Veränderung kein Merkmal von Mißtrauen erblicken zu müssen. Die Bestimmung, nichts in der Abwesenheit des Oberforstmeisters zu beschließen, könnte sehr lästig fallen, da ihn seine Amtspflichten im Frühling und Herbst längere Zeit von der Stadt fern hielten.

„Von Seiten des Oberforstmeisters sein zwar schon vorhin Verordnungen ergangen, daß er alles communicato consilio thun soll, aber bisher hat er sein Departement vor sich allein conserviret und solche Disposition in Forstsachen behalten, da er dann den Königlichen Unterthanen zwar nach Gutfinden alles berechnen, die Kammer aber ihm darin keinen Einhalt thun können, und wenn solches also continuiren sollte, würde mir, dem Präsidenten, schmerzlich sein, vor die Forstsachen responsable zu sein,

---

[1]) Fischbach a. a. O. S. 136.

[2]) Desgleichen.

[3]) Fischbach a. a. O. S. 137.

[4]) Undatirtes Concept. Stettin. Reg.-Arch. Dom.-Arch. Tit. 11. Hint.-Pomm. Gen. 18.

zumalen, da nicht die geringste Forstbediente meine Ordres respectiren." Der Präsident bat daher, die Verantwortung der ganzen Kammer aufzuerlegen, „zumalen da bei meinen itzigen affaires ich die wenigste Zeit im Lande sein . . . kann".

Sehr bedenklich sei ferner, daß bisher die Kammer mit dem Forstamte beständig in Streit gelegen hätte, da dieses darnach trachtete, „bald dieses, bald jenes den Kammer-Intraden zu entziehen. Weit besser aber werden die Sachen gehen, da doch die Sachen alle conjunctim tractiret werden sollen, wann auch alles anhero in eine Kasse gebracht werde."

Nachdem der Kammer am 3. April die endgültige Combination mit dem Forstamte angezeigt worden war, erklärte sie sich zur Uebernahme dieser neuen Last bereit,[1]) wies aber darauf hin,

1. „daß in diesen weitläuftigen Vor- und Hinterpommerschen Aembtern sich bishero die Oberforstmeister mit dem Holzschreiber das Amt getheilet, weil sonst es ohnmöglich gewesen wäre, daß einer allen Orten zugleich expediren könnte, und wenn denn bei jedwedem ein Cameralist gegenwärtig sein solle, würden die Kammersachen dadurch nothwendig versäumet werden," da die Reisen im Frühjahr und Herbst je ungefähr sechs Wochen beanspruchten.

2. Würden die Diäten sehr anwachsen. Es empföhle sich, Handelsleute und Beamte jedes Orts dazu anzustellen und mit hinlänglicher Instruction zu versehen.

3. Frägt die Kammer, nach welchem Modus das Holz verkauft werden soll.

Als Zanthier im Juni 1717 suspendirt wurde, mußte die Kammer die Holzmärkte mit respiciren,[2]) die so zu legen wären, daß sie mit der Untersuchung und Abnahme der Beamtenrechnungen zusammenfielen.

---

262. Edict von Abkürzung derer Processe, insonderheit durch Versuch der Güte.

Berlin 13. März 1717.

Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 153. Sp. 593 f. Scotti 2. Nr. 766. S. 917. Quickmann S. 420. Grube 2. Nr. 89. S. 389.

Dem Proceßunwesen ist noch nicht hinlänglich gesteuert, „weil an den wenigsten Orte die Güte tentiret, oder mit nicht genugsamer Bemühung und Sorgfalt vermittelt werde". Es wird daher verfügt:

---

[1]) Stargard 31. Mai 1717. Conc.

[2]) Erlaß. Berlin 12. Juni 1717.

1. Sollen vor der Anstrengung des eigentlichen Processes die Parteien und ihre Sachwalter zur gütlichen Einigung angehalten werden.

2. Halsstarrige sollen an den ungewissen Ausgang der Rechtsstreitigkeiten und an die Strafe, „so in denen Rechten auf dergleichen temerarie litigantes gesetzet", erinnert werden.

3. Die Sachwalter sind auf die schweren Folgen hinzuweisen, die aus der wissentlichen Annahme einer bösen Sache für sie entspringen.

4. Ueber die Vorschläge zur Güte und die Ursache ihres Mißerfolgs muß Protokoll geführt werden.

5. Auch während des Processes, besonders beim Eintritt in eine neue Instanz, müssen die Einigungsversuche fortgesetzt werden, so weit sie nicht etwa zur muthwilligen Verzögerung dienen.

6. Diese Anträge zur gütlichen Vergleichung müssen im Plenum oder wenigstens vor einem Ausschusse des Gerichts geschehen.

7. Bleiben sie fruchtlos, so soll die Partei, die sich geweigert und doch verloren hat, „wann zumal nicht wahrscheinliche Ursachen zu litigiren, oder ein zweifelhafter Fall, der vor Erörterung der Sache nicht wohl zu begreifen", mit verhältnißmäßiger Geld-, Gefängniß- oder anderer Leibesstrafe belegt werden.

8. Parteien, die sich geeinigt haben, soll, wenn ihnen „wegen des Verglichenen einiger Verzug oder Hinderung gemachet werden sollte, prompte Hülfe und Execution ohne Verstattung Processes" zukommen. Die Advocaten, die in diesem Sinne wirken, sollen „hervorgezogen und ihrer Capacität nach bei vorfallenden Gelegenheiten employirt werden". Richter und Sachwalter dürfen eine mäßige Erkenntlichkeit für einen Vergleich beanspruchen.

9. Alle Hinderungen, die aus der Beschaffenheit der Gerichte entspringen, sollen fortgeräumt werden.

10. Die etwa befragten Facultäten, Schöppenstühle und Consulenten müssen die Parteien ebenfalls zur Güte anhalten; widrigenfalls ihr Betragen bestraft, bezw. den Auswärtigen die Gelegenheit, in Rechtssachen aus den Königlichen Landen zu sprechen, entzogen werden wird.

Sämtliche Regierungen und Hofgerichte der zum Oberappellationsgericht gehörigen Provinzen mußten laut Erlaß vom 13. April 1717[1]) vor der Annahme der Berufungen an das Oberappellationsgericht die Parteien in dem zur Prästirung der Solennia angesetzten Termine vor Eidabnahme wieder zur Güte vermahnen und darüber Protocoll aufnehmen.

---

[1]) Mylius C. C. March. II. 4. Nr. 38. Sp. 63 f.

263. Edict wegen Verkürzung derer Proceſſe.

Berlin 19. März 1717.

Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 154. Sp. 597 f.

Durch das ſchriftliche Verfahren werden die Proceſſe unendlich weitläuftig und ſo koſtſpielig, daß viele aus dem Armenrecht zu klagen gezwungen ſind und dadurch den Königlichen Kaſſen zur Laſt fallen.

1. Das ſchriftliche Verfahren wird in allen Neumärkiſchen Landen aufgehoben. Die Advokaten ſollen vor Gericht nur die Thatſachen darlegen und „Applicationem iuris“ den Urtheilsfaſſern überlaſſen.

2. Mehrere Streitigkeiten ſollen zugleich in verſchiedenen Räumen abgethan werden.

3. Die Urtheile ſollen acht Tage nach der Verhandlung publicirt werden.

4. Die Voten bei der Beſchlußfaſſung müſſen mit Gründen belegt und von dem Concipienten der Sentenz colligirt werden.

5. Die Verhandlungen brauchen nicht an einem Tage beendigt zu werden.

6. und 7. Im Libellus appellatorius, desgl. bei der Ergreifung des Remedium supplicationis muß gleich ein Termin zur Juſtification angeſetzt werden.

8. Die Zuläſſigkeit der Remedia darf nicht angefochten werden.

9. Die Leuterationen, Renovationen und Kummerklagen werden abgeſchafft.

Desgleichen 10. die Succumbenzgelder in den Neumärkiſchen Landen.

11. Wann Berichte erfordert werden, dürfen nur die Akten ohne Gutachten geſandt werden.

12. Möglichſt viele Akten ſollen auf einmal zur Transmiſſion kommen und nur die wirklichen Koſten unter den Parteien repartirt werden.

13. Der Richter darf den Clienten nicht privatim anhören.

14. Die Advokaten müſſen nur zur Sache Gehöriges vorbringen.

15. Die Richter dürfen während der Verhandlung nicht ſchwatzen oder die Advocaten ſtören.

16. Sie müſſen ferner auf Verlangen der Sachwalter beſchwören, keine Geſchenke von den Parteien empfangen zu haben.

17. Dieſes Edict tritt auch bei ſchon rechtshängigen Streitigkeiten in Kraft.

18. Nur Ocular- und Liquidation-Commiſſionen ſind geſtattet.

19. Die doppelte Ausfertigung der Commiſſarialien zur Benachrichtigung der Partei wird aufgehoben.

20. Statt der großen Menge der Bürgermeister, Rathsverwandten und Richter, die die Justiz nur hemmt, sollen nur ein oder zwei Bürgermeister nebst einigen Assessoren, „worunter der Kämmerer mit begriffen ist", einem Stadtschreiber, sowie ein beständiger gelehrter Richter mit zwei Assessoren und einem Actuar eingesetzt werden.

21. Die Appellation vom Richter geht sofort an das höhere im Lande sich befindende Justizcollegium.

22. und 23. Die Sporteln werden in alter Höhe bestätigt, ausgenommen eine Verminderung für Scheidebriefe, Sentenzen in contumaciam und sententiae praeclusoriae in causa concursus creditorum.

24. Die Zeugenliste ist den Advocaten in der Urschrift vorzulegen.

25. Das einmal von einem ordentlichen Richter veranlaßte Verhör darf nicht cassirt werden.

26. Die Angeklagten dürfen in fiscalischen Processen, die eventuell mit Geldstrafe abgemacht werden, von einem Mandatar vertreten werden.

27. Die Kammergerichtsordnung und die verbesserte Justizordnung bleiben in der Neumark bestehen, soweit ihnen dies Edict nicht derogirt.

---

264. Erlaß an Duncker und Saint Paul.

Berlin 27. März 1717.

Conc., gez. Dönhoff, Printzen, Ilgen. R. 64. Geldern. Antheil des Königs vol. 6.

Ruremonder Landtag.

Duncker und Saint Paul meldeten, Geldern 19. März 1717, daß der Ruremonder District ohne Befehl des Kaisers oder dessen Vertreters einen Landtag abgehalten hätte „ex motu proprio einiger Personen, welche sich gerne beim Kaiserlichen Hofe beliebt machen und Meister von dem dortigen Archiv sein wollen". Unter diesem Landtage müßte „ein besonderes mistère verborgen sein, maßen das ganze Ruremondische Antheil außer jetzt bemeldter Stadt nur aus denen vier Dörfern Elmpt, Swalmen, Crüchten und Wegberg bestehet". Sie fanden es bedenklich, daß der Kanzler von Preußisch-Geldern als Erbmarschall und der dortige Landsyndicus in dieser Qualität ihre Functionen an zwei Orten unter zwei Landesherrn verrichteten, die einige ganz gegen einander laufende Interessen hätten.

Es wurde ihnen darauf befohlen, die Inconvenienzen derartiger Doppelstellungen ausführlich darzulegen. Der König wollte angesichts der Kleinheit des Ruremonder Districts dem Landtage keine große Wirkung beimessen. „Wir werden Uns auch wenig oder nichts daran kehren, es mag bei den Ruremondischen Conventen beschlossen werden, was da will.

Ihr müſſet aber nicht geſtatten, daß jemand aus Unſerer Obergeldriſchen Landesportion bei den Ruremondiſchen Conventen erſcheine, wann er nicht respectu ſeiner in ſelbigem Diſtrict beſitzender Güter dazu berechtiget und verbunden iſt."

Duncker und Saint Paul antworteten am 17. Mai, nachdem ſie mit Hymmen Rückſprache gehalten hatten.

1. Der Kaiſerliche Hof bedauere die Theilung des Oberquartiers ſehr und wolle „durch Beibehaltung oder Anlockung des Erbmarſchalls, Syndici und Secretarii, als der immer währenden Beambten und Bedienten der Landſtände ſich noch gleichſam eine Oberherrſchaft über dieſelbe durch deren Convocation und durch die von ſelbigen zu thuende Vorſtellungen einbilden und anzumaßen ſuchen".

2. Da Erbmarſchall, Syndicus und Secretair ihr Gehalt ganz aus den Unrathsgeldern des Preußiſchen Antheils bezögen, „ſo ſcheinet es hart zu ſein, daß ſothane Beambte und Bediente denen Kaiſerlichen von hieraus freigehalten werden ſollten". Von Rechts wegen müßten ſie unter obwaltenden Verhältniſſen ihre Beſoldungen nach der Matrikel aus den beiderſeitigen Antheilen empfangen.

3. „Läſſet der Staat der Vereinigten Niederlande nicht zu, daß oberwähnte Erbmarſchall, Syndicus und Secretarius ſich weiter mit dem ihm anerfallenen Antheil meliren, noch auch, daß die darunter . . . befindliche Membra von der Ritterſchaft und denen Städten . . . ſich einigermaßen zu Ruremonde einlaſſen, welches der Staat bei hoher Strafe verboten."

4. Die gemeinſchaftliche Reſpicirung der Landesangelegenheiten in beider Herren Diſtricten würde die Separation der Ruremondiſchen Archive hintanhalten, „auch mit der Zeit ſothane Archiven mehr und mehr mutiliren, wie denn ſichern Bericht nach das bisher auf dem Rathhauſe zu Ruremonde verſchloſſen und unter des dortigen Magiſtrats Aſſervation geweſene Archivum bei jüngſterer Verſammlung der Stände wie auch des Erbmarſchalls und des Syndici eröffnet und viſitiret worden iſt".

265. Bericht Waldburgs.

Königsberg 31. März 1717.

Ausf., Gen.-Dir. Preußen. Generalhufenſchoß 9.

Zuſammenſetzung der Generalhufenſchoßcommiſſion 1717.

Waldburg meldet, daß er, „ſobald die Saiſon es zulaſſen wird", an die Einführung des General-Hubenſchoſſes im Oberlande gehen würde. . .

„Das schwereste bei dem ganzen Werk ist die Vorschlagung derer Commissarien."

Er habe „im Commissariats-Collegio mit Fleiß mit aller Zuthuung einige Leute, welche recht hauptgute Oeconomi sind, notiret und selbigen schriftlich proponiret, die Arbeit bei der Commission über sich zu nehmen".

Da aber einige derselben nicht in Königlichem Dienste ständen, sondern hier und da im Lande wohnten, werde für sie eine Königliche Versicherung nöthig sein, daß sie „in Gnaden agreiret, auch so vollenkommen, als wenn sie personellement von Ew. Königl. Majestät in Gnaden benennet, vor Commissarien sollen erkannt werden".

Waldburg will bei der Commission behalten: Lesgewang, Kalnein, Buddenbrock, Werner, Drost, Adler, Buck, Schärmer, die Schoßeinnehmer Runau und Rehefeld und den Accise einnehmer Roß.

Weil es aber unmöglich sei, mit so wenig Leuten „die Sache zu poussiren", der König auch nicht verlangen werde, „daß ich mich, so wie bis dato geschehen, maceriren, noch ferner an Leib und Mitteln ruiniren soll", so sei er sicher, daß der König auch die unten benannten Personen approbiren und ihnen die Diäten bewilligen werde.

Weiln ich noch nicht weiß oder gewiß sagen kann, welche Leute am willigsten oder tüchtigsten möchten erfunden werden von denen, so noch zu der Commission zu ziehen sind, so habe, indem die Diäten denen Commissarien zu reichen nöthig, nachdem sie conditioniret, einen Anschlag en tout cas . . . beigeleget,[1]) damit Ew. Königl. Majestät gewiß sein können, wie hoch die Depenses dieses ganze Jahr zum allerhöchsten laufen werden. Und sowie bis jetzo eine jedwedere Post mit Quittungen beleget wird, so soll solches auch künftighin geschehen.

Von den in Königlichen Diensten „wirklich" stehenden will Waldburg wiederum zur Commission ziehen: Hofrath Cassenburg, Obereinnehmer und Kastenschreiber Hintzke und Accise einnehmer Kalkau.

Man werde auch jetzt wieder drei Parteien einrichten müssen.

Am 4. Mai will Waldburg den Anfang mit dem Bereiten machen, er glaubt „bis ultimo Novembris, und also 7 Monate, in der Arbeit beständig zuzubringen".

Waldburg bittet ferner, daß der König die der Commission 1715 und 1716 ertheilte Instruction[2]) von neuem confirmiren möge.

[1]) Ohnmaßgeblicher Etat, wie viel die in dem Königreich Preußen verordnete Commission zur Introducirung des Generalhubenschosses monatlich kosten wird. Die Kosten schwankten zwischen 712 und 752 Th.

[2]) Vergl. Nr. 185. S. 379.

Ebenso alle Decisa und Decreta, die sich in den an die Commission ergangenen Rescripten finden, und das aus Tilsit übersandte Project, das von der Commission und dem Präsidenten von Osten unterschrieben ist.

Der König möge ferner „das hiebei gelegete Supplement zur Instruction, welches aus denen Protokollen gezogen, die bei denen zwischen denen Kammer-Präsidenten von Osten, von Münchow und mir theils in Königsberg theils in Tilsit gehaltenen Conferenzen geführet worden", confirmiren,[1]) und ferner veranlassen, „daß der Punkt, . . . über welchen wir uns nicht einigen können,[2]) allergnädigst decidiret und dem Supplement inseriret werden möge" . .

Da es nöthig sei, daß die Commission von neuem vereidigt werde, wird um entsprechende Verordnung gebeten.

Da einige „derer bei der Commission höchstnöthigen Amtshauptleute, Verweseré und adliche Deputirten unterschiedene Chicanes gemachet, auch wohl gar Passiones gebrauchet und die Sache negligent tractiret", so wäre es dienlich, daß die Verweser und Deputirten einen Eid abschwüren, ebenso der Kammerrath von der Deutschen Amtskammer, der dieses Jahr bei der Commission sein solle.

Das im vorigen Jahre ergangene Rescript an die Amtshauptleute und Verweser möge „außer einigen veränderten Passages" an die in Aussicht genommenen Aemter ergehen.

„Umb auch von Seiten der Teutschen Amtskammer mehrere Hülfe als in vorigtem Jahre zu haben und von ihr dergestalt, wie die Litthauische Amtskammer höchstrühmlich in und bei allen, auch denen allergringsten Begebenheiten die ganze Commission tractiret, begegnet zu werden", wird um ein entsprechendes Rescript gebeten.

Die Deutsche Amtskammer möge angewiesen werden, „ferner solche nöthige und unumbgängliche Vorspann nicht zu refusiren, sonderlich da ich die Vorspann nicht abusire, ohngeacht ich täglich meinen Tisch wenigstens von 12 Personen besetzet habe, weiln die Contribuenten, mit denen zu accordiren ist, ich nicht kann weggehen lassen, wenn der Tisch gedecket" ist.

---

[1]) „Ohnmaßgebliches Project eines Supplementi zur Instruction vom 19. Maji 1716" . . . Die Fragen behandeln die Schätzung der Domainen, eximirten, strittigen oder wüsten Hufen und die Leistungen der Handwerker, Müller, Krüger und Amtsbedienten u. s. w., die keinen Landbesitz haben u. s. w. Am 8. Mai 1717 erhielt Waldburg Befehl, das Supplement der Commission zur Begutachtung vorzulegen und dann mit den beiden Kammerpräsidenten darüber zu berathen.

[2]) Ueber die Statthaftigkeit der Exemtion von Büdnern und Schatulldörfern, die Bauernhufen gewesen sind.

Die Antwort auf diesen Bericht, Berlin 26. April 1717,[1]) bewilligte Waldburgs Antrag wegen der Zusammensetzung der Hufencommission in der Erwartung, daß er nur solche Personen erlesen hätte, „so fleißig und unverdrossen arbeiten" und des Königs Interesse „nebst der Conservation derer Vasallen und Unterthanen allemal vor Augen haben". Die Vereidigung der Mitglieder auf die eingesandte Schwurformel sollte in der Regierung geschehen.[2])

Die projectirten Anschreiben an die Amtshauptleute[3]) und das Rescript an die Deutsche Amtskammer wurden unter demselben Datum vollzogen. Es wurde der Kammer darin befohlen, darauf zu achten, daß bei der Schätzung der adeligen Güter stets ein Abgeordneter der Ritterschaft zugegen wäre, der „überall mit auf die Billigkeit sehen, auch die Contracte, so mit denen von Adel werden geschlossen werden, als Deputatus und Zeuge mit unterschreiben solle". Bei der Einführung des Generalhufenschosses in den anderen Besitzthümern soll Kammerrath Lazdehnen „als erfahrener Wirth" theilnehmen.

---

266. Erlaß an das Kammergericht.

Berlin 2. April 1717.

Ausf., gegengez. Plotho. R. 97. II. E. 2.

Theilung des Kammergerichts in mehrere Senate.

Wir finden zu Beschleunigung der Processe nöthig, daß hinfüro bei Unserm Kammergericht zu gleicher Zeit zwei oder drei Verhör gehalten, und dergestalt die Sachen geschwinde entschieden und die weite Aussetzung der Verhöre, so wegen deren Vielheit bisher geschehen müssen, vermieden werden. Zu welchem Ende Ihr sofort

---

[1]) Conc., gez. Grumbkow, Creutz, [Krautt].

[2]) Geschah bei den meisten Mitgliedern am 24. und 27. Mai; die übrigen wurden vor der Commission vereidigt. In dem Schwur der Amtshauptleute wurde auf Begehren einiger eingeschoben, „daß dieselben die Grenzen der Güter, so viel es ihre Leibesconstitution zulassen wolle, mit bereiten sollen". Bericht der Preußischen Regierung. Königsberg 31. Mai 1717.

[3]) Erlaß an von Kunheim für Mohrungen und Liebstadt, von Tettau Preußisch-Holland, Graf von Finckenstein Preußisch-Mark, von Auerswald Marienwerder und Riesenburg, Graf von Finckenstein als Administrator von Schönberg, Graf von Finckenstein Deutsch-Eilau, Graf von Finckenstein Gilgenburg, von Gersdorff Neidenburg und Soldau, Obristlieutenant von Kalnein Ortelsburg, Tribunalsrath von Lehwaldt Hohenstein, Tribunalsrath von Röder Balga. Die Amtshauptleute werden in dem Rescript angewiesen, „jemand von den adlichen

die Anſtalt zu machen, daß das Collegium ſich an denen Gerichtstagen, nachdem viel oder wenig Räthe vorhanden, in zwei oder drei Theile theile und zugleich zwei oder drei Sachen mündlich zum Protokoll bringen laſſe, auch darauf unverzüglich ein Abſchied ertheilet werde. Und Wir befehlen Euch ernſtlich, dieſem ungeſäumbt gehorſamſt nachzukommen, es ſolchergeſtalt jederzeit zu continuiren, ſodann dahin zu ſehen, daß die Termine, ſo viel als möglich, eingeſchränket, und die Proceſſe ſolchergeſtalt möglichſt verkürzet werden.

---

267. Erlaß an die Tribunalräthe Dr. Heſſe und Dr. Stein, ſowie an den Advocatus Fisci Dr. Lau.[1])

Berlin 3. April 1717.

Conc., gez. Plotho. R. 7. 78. B.

Juſtizcommiſſion in Preußen.[2])

Es ſind bisher vielfältige Klagten bei Uns eingekommen, daß die Juſtiz in Unſerem Königreich Preußen nicht allemal dergeſtalt adminiſtriret werde, wie es billig ſein ſollte, und es Unſere deshalb führende ernſtliche Intention und Willensmeinung erfordert und mit ſich bringet.

Wir ſind alſo billig darauf bedacht, wie dieſem Unweſen ein für allemal nachdrücklich zu ſteuren und die Adminiſtration der Juſtiz bei allen dortigen hohen und niederen Inſtanzen durchgehends auf einen ſolchen Fueß zu ſetzen, daß ein jeder, er ſei, wer er wolle,

---

Einſaſſen des Amtes mit Zuziehung derer ſämbtlichen adlichen Einſaſſen zu benennen oder denjenigen zu behalten, welcher bei dem letzteren Landtage von denen vom Adel zu ihrem Deputirten erkoren und gebrauchet worden". Auf Befehl der Regierung haben ſie ſich mit dem Deputirten in Königsberg einzufinden und den vorgeſchriebenen Eid zu leiſten. Außerdem müſſen ſie die Taxationsarbeiten nach Möglichkeit fördern.

[1]) Lau war bereits am 9. November 1711 zum Mitglied der damals tagenden Juſtizcommiſſion neben Oſtau, Derſchau und Zetzke ernannt geweſen.

[2]) Einen für Waldburg am 10. März beſtimmten Erlaß, in dem er zur Einſendung ſeines Gutachtens über die neue Juſtizordnung in Preußen aufgefordert wurde, vollzog Friedrich Wilhelm nicht, ſondern ſchrieb dazu: „trux hat deprecieret Redressieren kan nit hat nit Zeit dazu ſoll von ein ander geſcheſhe]n." Danach Erlaß an Waldburg. Berlin 3. April 1717. Conc., gez. Plotho.

ohne Unterschied und Ansehen der Person in seinen alldort für Gericht habenden Processen und Angelegenheiten einer schleunigen Administrirung reiner und unparteiischer Justiz sich zuversichtlich getrösten könne.

Gleichwie es nun hiebei zuförderst vornehmlich darauf ankömmt, daß die bei dem Justizwesen alldort sich findende Mängel und Mißbräuche genau untersucht und alsdenn zu derselben Remedirung geschritten, zu solchem Ende ein zulängliches Reglement abgefasset und publiciret und über dessen unverbrüchlicher Observirung mit allem behörigen Ernst und Nachdruck gehalten werde, und Wir dann in Eure Legalität und zu Beforderung der Justiz bis anher erwiesenen löblichen Eifer ein allergnädigstes Vertrauen setzen, also haben Wir auch resolviret und gut gefunden, Euch dieserwegen, so viel nämlich die Untersuchung des dortigen Justizwesens und der dabei sich findenden Mängel und Mißbräuche, wie auch, was die Abfassung des zu deren Verbesserung zu publicirenden Reglements betrifft, hiedurch Commission aufzutragen.

Ihr habt also das Werk mit Beiseitesetzung aller übrigen nicht pressanten Arbeit ungesäumt vor die Hand zu nehmen, dabei das von Unserem dortigen Commissariats-Präsidenten, dem Grafen Truchses von Waldburg, wegen Verbesserung des Preußischen Justizwesens gemachte Project, welches Dir, dem Advocato Fisci Lau, hiebevor schon communiciret worden, . . . imsoweit selbiges zureichend ist, zum Fundament zu setzen, alle Mängel und Mißbräuche, die sich bei gedachtem Justizwesen, es sei in Ansehung der Gerichtspersonen oder der Advocaten und Parteien oder aber des Processus, finden, auf das genaueste zu examiniren, selbige Punkt vor Punkt zu Papier zu bringen, bei einem jeden Articul Euer pflichtmäßiges Gutachten zu eröffnen und solches alles nebst einem Project eines darüber zu publicirenden neuen Justiz-Reglements mit dem ehesten, und zwar längstens binnen einer Frist von drei Monaten, zu Unserer Approbation einzuschicken.

Die Bemerkungen Waldburgs zu dieser Sache sind „zu vernehmen und gebührend zu attendiren".

268. Bestallung des Geheimraths von Berlepsch zum Vicepräsidenten aller Collegien in Halberstadt.

Berlin 5. April 1717.[1])

Conc., gez. Ilgen. R. 33. 16. b.

Der Geheime Rath von Berlepsch wird zum Halberstädtischen Regierungs-Vicepräsidenten ernannt.

Er soll

bei der Halberstädtischen Regierung und allen übrigen dortigen Collegiis die in selbigem Fürstenthumb und davon dependirenden Grafschaften, auch der Stadt Quedlinburg Uns competirende landesfürstliche Jura, Regalien und Hoheit, sowohl in ecclesiasticis als politicis, gebührend mainteniren und handhaben, bemelter Unserer Regierung und übrigen sämbtlichen Collegiis gebührend mit vorstehen und dabei durchgehends Unser landesherrliches Interesse beobachten und zum Zweck haben, auf die Administrirung der Justiz ein wachsames Auge und genaue Attention nehmen, wann der Präsident abwesend oder verhindert ist, oder auch dessen Todesfall erfolgen sollte, desselben Stelle und Function versehen . . .

Zur Zeit erhält er für seine neue Bedienung noch keine wirkliche Besoldung.

---

269. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin 6. April 1717.

Conc., gez. Ilgen. R. 7. 55. a.

Archivar Fehr.

Die Preußische Regierung meldete in ihren Berichten, Königsberg 8. und 18. März 1717,[2]) daß der Hofrath und Obersecretair Friedrich Fehr für seinen Sohn Paul um eine Anstellung beim Archive bäte.

Das Archiv sei „in die größeste Konfusion in denen vorigen Zeiten gerathen".

Es aus dieser herauszubringen sei nur „einem, so arbeitsamen, fleißigen und unermüdeten als geschickten und der hiesigen Affairen bereits kundigen Archivario möglich, welcher keine Gesellschaft noch ein anderes Vergnügen als nur in der Arbeit selbsten suche und eben zu einer dergleichen Arbeit von Natur Lust und Neigung" habe.

[1]) Auf Grund einer Cabinetsordre an Ilgen, Berlin 2. April 1717.

[2]) Ausf., gez. Dohna, Rauschke, Canitz, Ostau, Tettau. [Wallenrodt hat nur den Bericht vom 18. gezeichnet.]

Durch Erlaß vom 6. April wird darauf Paul Friedrich Fehr zum Adjunkten des kränklichen Raths und Archivars Tetsch[1]) in Königsberg bestellt mit der Zusicherung der Nachfolge.[2])

270. Bestallung von Johann Christof Pflüger zum Magdeburgischen Kammerrath.

Berlin 7. April 1717.

Conc., gez. Kameke. Gen.-Dir. Magdeburg. V. 2.

Zu dem Gesuche des Raths und Oberamtmanns Pflüger, in dem er den König an sein in Wusterhausen gegebenes Versprechen erinnert, ihn nach der Aufgabe seines Amtes Ummendorf zum Magdeburgischen Kammerrath bei der ersten Vakanz zu ernennen, schrieb der König:[3])

finantzdirec[torium] guht sonder gehaldt und sonder votum sessiomen[!]

Pflüger wurde darauf am 7. April zum Magdeburgischen Kammerrath bestallt und erhielt am 4. Mai statt des verstorbenen Steinheuser Session und Votum.

1723 wurde er entlassen, indem der König seinen Namen vom Etat dieses Jahres strich. Als er bat, ihm um seiner und seiner Familie langjährigen guten Dienste willen wenigstens sein Gehalt von 300 Rthlr. zu lassen, verfügte Friedrich Wilhelm:[4])

abweisen ist ein liderl:[icher] kerrell mit huhrn und tut sein gantz [Vermögen] dadurch Ruiniren.[5])

---

[1]) Tetsch, früher Kurländischer Rath und Sekretair, wurde am 29. December 1707 zum Rath und Archivar in Königsberg bestellt. Er scheint noch 1717 gestorben zu sein.

[2]) Zur Ordnung des Archivs erhielt Fehr auf seine Bitte, Berlin 5. Mai 1717, die Genehmigung, sich der Beihülfe der Kanzleiverwandten Johann Heinrich Ohlius und Gebhard Friedrich Gensichen zu bedienen, „so viel ihre anderweite Ambtsgeschäfte zulassen".

[3]) Gesuch, Ummendorf 28. März 1717, beim Generalfinanzdirectorium am 4. April eingegangen.

[4]) Gesuch Pflügers, Magdeburg 6. Mai 1723; Immediatbericht des Generaldirectoriums Berlin 16. Mai 1723. (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne.) Aus dem Cabinet zurück 19. Mai.

[5]) Demgemäß Erlaß 24. Mai 1723. Ein neues Gesuch Pflügers wurde am 25. Mai 1725 abgeschlagen.

271. Erlaß an den Preußischen Kammerpräsidenten von der Osten. Berlin 9. April 1717.

Conc., gez. Grumbkow, Creutz, [Krautt]. Gen.-Dir. Preußen. Generalhufenschoß 9.

Theilnahme Ostens an der Hufenschoßcommission.

Da Ostens Thätigkeit bei der Hufencommission im vergangenen Jahre „zu besondern allergnädigsten Gefallen" gereichte, soll er auch in diesem Jahre an der Einrichtung des Hufenschosses sowohl in den Deutschen als in den Lithauischen Aemtern theilnehmen. „Wider alle Odia und Verdrießlichkeiten", denen diese Commission ihn etwa aussetzen könnte, soll er kräftig geschützt werden.[1])

---

272. Bericht der Preußischen Regierung. Königsberg 12. April 1717.[2])

Ausf., gez. Dohna, Rauschke, Canitz, Ostau, Tettau Wallenrodt. R. 7. 18. g. 2.

Die Advocaten in Preußen.

Gemäß einem Erlasse vom 21. December 1716,[3]) eine Liste aller Advocaten im Königreiche einzuschicken, meldet die Preußische Regierung, beim Hofhalsgericht wären gegenwärtig drei Advocaten thätig, die Annahme eines vierten wäre aber nothwendig, und bei den fünf Freiheiten ebenfalls drei statt der genehmigten sechs.

Für das Oberappellationsgericht und das Hofgericht, „vor welchen, weil sie allhie das forum commune sein, die meiste Civil- und Criminalsachen aus dem ganzen Königreich Preußen theils in prima, theils in secunda instantia ventilirt, decidirt, justificirt und decretirt werden", sind 23 Sachwalter (statt 24) bestellt.

Ferner hat das Samländische Consistorium 4, das oberburggräfliche Amt 7, die Universität 2, der altstädtische Rath 3, der vom Kneiphof 5, der vom Löbenicht 1, die Gerichte der drei Städte und der beiden Vorstädte 3 Advocaten (statt 4). Auf den Freiheiten endlich sind zur Zeit drei Sachwalter (statt 4) recipirt.

---

[1]) Osten hatte in einem Schreiben vom 6. April gebeten, ihn, der „durch Beiwohnung der Hubencommission der Verfolgung gottloser Leute" noch ferner ausgesetzt wäre, nachdrücklich zu schützen und mit einer schriftlichen Instruction zu versehen, durch die er sich „gehörigen Ortes" legitimiren könnte. [Nach einer Abschrift.]

[2]) Vergl. Bd. 1. Nr. 204. S. 607.

[3]) Conc., gez. Plotho.

„In den Aembtern und Landstädten sind keine Advocaten durch ein besonderes allergnädigstes Patent von Sr. Königl. Majestät bis dato bestätiget worden. Die wenige aber, welche sich daselbst befinden, auch zum Theil vor einigen Jahren bei einem Königlichen hochadligen Hofgericht nach der damaligen Observanz auf die Advocatur examinirt sein und geschworen haben," werden in den einzelnen Aemtern genannt.

Das Hauptamt Brandenburg hat keinen Advocaten. In den vorkommenden Fällen werden die Hofgerichtsadvocaten gebraucht. In den beiden Städten Friedland und Kreuzburg proponiren die Bürger und Einwohner ihre Sachen selbst.

Amt Schaaken und Fischhausen hat keinen Advocaten. Die Einwohner von Fischhausen proponiren ihre Sachen selbst.

Amt Tapiau hat keinen Advocaten. Die Einwohner von Wehlau und Allenburg proponiren ihre Sachen selbst.

Amt Balga hat einen Advocaten, der „auch zuweilen aber selten" von der Stadt Heiligenbeil gebraucht wird. In Zinten „werden keine Advocaten gebraucht, weil die Bürger sehr armselig, auch jetzo abermals abgebrannt sein".

Amt Preußisch Holland hat zwei Advocaten.

Amt Preußisch Mark gebraucht zuweilen die Advocaten von Preußisch Holland und außerdem den Stadtschreiber von Osterode und den Solfelschen Richter als Sachwalter. Die Städte Mühlhausen und Liebemühl haben gar keinen Rechtsvertreter nöthig.

Die Aemter Mohrungen und Liebstadt haben keinen Advocaten.

Die Aemter Marienwerder und Riesenburg haben keinen Advocaten. Sie nehmen zuweilen, aber selten, den Stadtschreiber von Garnsee als Mandatarius. Vor einigen Jahren hat der oberländische Fiscal Scheidemann auf die Advocatur geschworen.

Die Aemter Osterode und Hohenstein haben keinen Advocaten und brauchen manchmal dafür den Stadtschreiber von Osterode.

Amt Ortelsburg hat keinen Advocaten und läßt sich bisweilen durch städtische Beamte vertreten.

Die Aemter Neidenburg und Soldau haben keinen Advocaten. Die Ortelsburger Beamten führen die Sachen des Amtes vor Gericht.

Amt Oletzko hat keinen Advocaten. Ein Student der Jurisprudenz vertritt die Stelle eines solchen.

Die Aemter Lyck und Lötzen haben keinen Advocaten. Ein städtischer Beamter von Sensburg und einer von Rastenburg werden dafür gebraucht.

Im Amt Seesten geht es wie in den beiden vorangegangenen zu.

Im Amt Johannisburg desgleichen.

Im Amte Rhein desgleichen.

Amt Rastenburg besitzt mehrere städtische Bediente, die zur Advocatur examinirt und geschworen haben.

Die Aemter Gilgenburg, Deutsch-Eylau und Schönberg haben keine Advocaten.

Die Aemter Gerdauen, Nordenburg, Preußisch-Eylau, Bartenstein, Barten und Angerburg haben keinen Advocaten. Sie brauchen zuweilen die Rastenburgschen Sachwalter.

Amt Tilsit hat vier Advocaten.

Amt Ragnit braucht die Tilsiter Advocaten.

Amt Memel hat keinen Advocaten und wird ab und zu noch von dem Memeler Stadtschreiber und dem dortigen Auditeur vertreten.

---

273. Gesuch von Domcapitel, Prälaten und Ritterschaft im Fürstenthum Minden.

12. April 1717.

Ausf., R. 32. 26.

Mindisches Indigenatsrecht.

Domcapitel, Prälaten und Ritterschaft im Fürstenthum Minden weisen darauf hin, daß ihnen im Jahre 1667 der Große Kurfürst gegen Einlösung des Amtes Reinenberg,[1]) also „titulo oneroso" das Privileg verliehen habe, „daß niemand zu einer adelichen Charge oder Bedienung des hiesigen Fürstenthumbs befodert werden solle, er sei denn in demselben geboren und habe sich bei uns, als denen adelichen Landständen, zu Landtägen oder sonst durch Ankaufung adelicher landtagsfähiger Güter qualificiret".

Dieses Privileg sei unter dem Großen Kurfürsten ebenso wie unter Friedrich I. in Wirkung gewesen und sei auch zusammen mit den anderen Privilegien durch die Huldigungsreversalen vom Jahre 1713 bestätigt worden.

Ob wir nun wohl gehoffet, es würde bei Ew. Königl. Majestät sich niemand solchem juri indigenatus zuwider umb Chargen

---

[1]) Der sogen. Reinebergische Receß vom 1. Februar 1667; Culemann, Landesverträge S. 256. Vergl. Spannnagel, Minden-Ravensberg S. 86.

oder Bedienungen im Lande zu bemühen gesuchet haben, als der sich vorangezogenen Recessen gemäß bei uns zu Landtägen qualificiren könnte, so müssen wir dennoch mit Leidwesen vernehmen, daß nicht allein der Obriste von Rhynsch das durch Absterben des Drostens von Münnich vacant gewordene Ambt Rhaden hinwieder erhalten, sondern auch der Regierungsrath von Ilten die Adjunction des Drostens von Corenberg zum Petershagen ambiret und Hoffnung dazu wirklich haben solle. Wann nun aber, allergnädigster König und Herr, solches denen mehrangezogenen Landesrecessen, auch Dero allergnädigsten Huldigungsreversalen zuwider ist, auch uns zu großem Nachtheil und Schaden gereichen würde, weil die Conservation unserer und der unserigen auf dergleichen Chargen großentheils beruhet, indem, wann wir nicht allein in andern Provincien, sondern auch in hiesigem Fürstenthum davon excludiret werden sollten, zu Ew. Königl. Majestät allerunterthänigsten Diensten wir wenig oder gar keine Gelegenheit haben, noch die unserige dazu qualificiren könnten, oder dieselbe sonsten außer Landes mit schweren Unkosten zu etabliren und anzubringen suchen müßten, so demnach unsern Gütern einen ungemeinen Schaden, wo nicht mit der Zeit den gänzlichen Ruin zuziehen dürfte,

so richten die Stände an den König die Bitte, die Uebertragung der Chargen an nicht Berechtigte abzuwenden.

Das Gesuch wurde ohne Antwort gelassen.

---

274. Erlaß an das Clevische Commissariat.

Berlin 17. April 1717.

Abschrift. Düsseldorf. St.-A. Liber rescriptorum 1716.

Abstellung der Adjunctionen von Accisebedienungen.

Dem Generalcommissariat ist verboten worden, Anwartschaften auf Accisestellen und „andere in die Departements laufende Bedienungen“ zu verleihen, „weil dergleichen Anwartungen Unserem Interesse nachtheilig sein und Unordnung verursachen“. Die Bitten um Adjunctionen müssen abgewiesen werden, falls nicht besondere Umstände vorliegen.

---

275. Bericht Waldburgs.

Königsberg 20. April 1717.

Ausf., Gen.-Dir. Preußen. Generalhufenschoß 9.

Zusammensetzung der Hufencommission.

Waldburg berichtet, er habe endlich von den Leuten, welche er bei der Hubencommission verwenden könnte, die nöthige Resolution erhalten, sodaß er beiliegenden Etat habe entwerfen können.[1])

„Ich kann nicht verhehlen, daß es viel Mühe gekostet, die benannte Personen zu persuadiren, die Arbeit auf sich zu nehmen, sonderlich weiln die Einrichtung im Oberlande vor sich gehet, vor welches ein jedweder er sich nicht ohne Grund scheuet . . . Unterschiedene derer Commissarien, so ich in Vorschlag gehabt, haben mir Refus gegeben und die Commission depreciret, dergestalt, daß nicht wenig en peine gewesen, die vorjetzo specificirte Leute zu bekommen."

Waldburg bittet um Erlaubniß, „daß ohngeachtet ich die Commissarien laut dem Etat in gewisse Parteien getheilet, mir frei und unbenommen sein möge, die Eintheilung derer Commissarien jedesmal nach Beschaffenheit derer Aemter und Gelegenheit zu ändern und davon zu disponiren".

---

276. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin 22. April 1717.

Ausf., gegengez. Grumbkow. Königsberg. St.-A. Etatsmin. 89. a.

Vereinigung der Zoll- und Licenteinkünfte mit dem Militairetat.

Es ist beschlossen worden, „Unsere gesambte Preußische Zoll- und Licentrevenuen zu Königsberg, Pillau, Memel und Labiau, wie auch die Königsbergschen Fährbootsgelder, welche allerseits die dortige Licent- und Admiralitätskammer unter Direction Unseres hiesigen Generalfinanzdirectorii respiciret, vom 1. des nächsten Monats Junii an Unsern Militair-

---

[1]) „Ohnmaßgeblicher Etat, wie viel die in dem Königreich Preußen verordnete Commission zu Introducirung des Generalhubenschosses monatlich kosten wird." Die Eintheilung ist: 1. Partei: Lesgewang (50), Stach (45), Casseburg (40), Adler (25), Rehefeld (30). 2. Partei: Kalnein (50), Osten (45), Schärmer (30), Buck (25), Roß (30). 3. Partei: Buddenbrock (50), Taube (45), Werner (40), Hintzke (30), Kalkau (25). — Bei Waldburg sollten Drost (50) und Runau (30), bleiben. Außerdem sollten noch Schoßeinnehmer Klooß (25) und sechs Schreiber (je 12) angestellt werden. Gesamtbetrag der Commissionsgebühren monatlich 737 Thaler.

etat beizulegen, die einkommende Gelder durch die Generalkriegskasse disponiren, das ganze Werk aber durch Unser hiesiges Generalkriegscommissariat dirigiren zu lassen".

---

277. Erlaß an den Commissariatsdirector von Platen. Berlin 24. April 1717.

Conc., gez. Grumbkow. Gen.-Dir. Magdeburg, IV. 2.

Reisen nur mit Urlaub genehmigt.[1])

Es sind bisher verschiedene Berichte aus dem Magdeburgischen Commissariat eingelaufen, welche von Euch, und zwar Eurer Abwesenheit halber, nicht unterschrieben gewesen. Wie Uns nun solches befremdet, indem Ihr zu verreisen weder Permission gesucht, noch dieselbe Euch ertheilet worden, also befehlen Wir Euch vor das künftige, wann Ihr zu verreisen habt, Uns solches jedesmal vorher anzuzeigen.

---

278. Verordnung, wie mit denen Remediis extraordinariis beim Kammergericht zu verfahren. Berlin 3. Mai 1717.

Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 156. Sp. 603 f.

Vorläufig soll die Instanz der Remedia noch bleiben, aber zur Einschränkung der Kosten und Proceßsucht wird verordnet:

Eine Partei, die gegen 2 richterliche Entscheidungen die Remedia ergreift, muß doppelte Succumbenzgelder hinterlegen und bei abermaligem Unterliegen die Hälfte davon als Strafe zahlen.

Ueber die Zulässigkeit dieser Instanz wird im Plenum durch Majorität entschieden; der Beschluß darüber muß binnen acht Tagen ausgelöst werden. Von jeder Partei soll nur eine Schrift angenommen werden.

Der Protonotar muß über die Einreichung und Verschickung der Acten Buch führen. Den Parteien dürfen nur die wirklichen Auslagen berechnet werden; es steht den Fiscalen frei, darüber Einsicht der Bücher zu nehmen.

---

[1]) Vergl. Nr. 146. S. 309.

279. Eigenhändiges Schreiben des Königs an Grumbkow.

praes. 6. Mai 1717.

Urschrift. Kriegsmin. A. C. O. 7.

Veränderungen im Generalcommissariat.

Mon cher amij je suis bien fache que Blarre[1]) e[s]t mort Manicius Doit avoir ca Place et Ellenberg Doit avoir votum sessi[on] au Comis[sariat] mes[2]) poin[t] de nouvell appointement F Guilaume

Durch Erlaß vom 7. Mai wurde dem Generalcommissariat darauf angezeigt,[3]) daß die Geheimen Räthe von Cocceji und Ellenberg und der Neumärkische Regierungsrath Manitius in das Generalcommissariat versetzt wären.

---

280. Bestallung des Kammerraths Piper zum Geheimen Kammerrath.

Berlin 8. Mai 1717.

Conc., gez. Kameke. Gen.-Dir. Preußen Litthauen. Aeltere Sachen 1717 8.

Der Rath bei der Deutschen Kammer Joachim Matthias Piper wurde am 8. Mai 1717 zum Geheimen Kammerrath[4]) ernannt. Er sollte insonderheit nebst dem Kammercollegio zu Königsberg auf Unsere Domainen- und Kammersachen in Preußen und was dem anhängig fleißig Acht haben, mit dem Kammerpräsidenten von Münchow und übrigen Kammerräthen alles wohl überlegen und was darin zu Unserm Besten gereichen kann, resolviren und befördern helfen, die Kammer- und Renteirechnung genau examiniren und darin befindliche Mängel anzeigen und deren Ersetzung zum Effect befördern, die Revenüen nach Müglichkeit vermehren und die in

---

[1]) Blarre, Geheimer Rath im Generalcommissariat. Er starb am 5. Mai 1717.

[2]) mais.

[3]) Ausf., gegengez. Grumbkow.

[4]) Piper hatte um diese Rangerhöhung gebeten, da sein Specialcollege, der Litthauische Kammermeister Fritzen Geheimrath geworden wäre. Kameke befürwortete sein Gesuch, Berlin 5. Mai 1717. Der König schrieb dazu: „ja fritz soll doch den Rang haben. F W".

frembde Hände gerathene Domanialstücke wieder herbeibringen, Unsere Geheimbde Domain- und Kammersachen niemanden als dem es zu wissen gebühret, eröffnen. . .

---

281. Kabinetsordre an den Chefpräsidenten von Massow. Berlin 15. Mai 1717.

Ausf., R. 94. IV. K. a. 6.

Friedrich Wilhelm und die Pommersche Ritterschaft.

Zu einer Kabinetsordre an Massow, in der die Rekrutirung zweier Schulzensöhne befohlen wurde, fügte der König eigenhändig hinzu:

Mein lieber Masso . . . ich habe zu erfahrung gekrieget als wen[n] die Pommersche Ritterschaft sich hette beim feldtMarchall flemming adressieret[1]) wegen die chargement der lehen[2]) ich bin Patron und freundt von natur und in specie von Incklinacion aber die herren müßen wißen das ich herre bin und beßer subordinacion halten Ihr seit ein verstendieger man Ihr verstehet wohll was ich sagen will machet davon guhten usage an die vornehmsten Junckers und saget das ich Ihnen darühber fragte wehre eine honnettete weill ich wolte die liebe von sie haben weill ich die Pommersche Nacion liebte und estimirte aber sie müsten wißen das ich landesherre wehre und ich die lehnpferde ausschreiben kan sonder Ihr guhtfinden zu fragen Mein lieber Masso Ihr werdet das so wohl debittieren als mein Interresse zuleßet adieu F W.

---

282. Bestallung des Regierungsraths Hille zum Neumärkischen Kriegs- und Steuercommissarius. Berlin 25. Mai 1717.

Conc., gez. Grumbkow. Kriegsmin. XVIII. 2. d. 6. 1.

Die durch Beförderung des Neumärkischen Regierungsrathes Manitius[3]) erledigte „Kriegs- und Steuercommissariatsfunction und die derselben auch

[1]) Der Sächsische Feldmarschall Flemming gehörte zu den Pommerschen Vasallen des Königs.

[2]) Vergl. Nr. 240. S. 466, im besonderen über die Stellungnahme der Pommerschen Ritterschaft: Loewe, Die Allodification der Lehen unter Friedrich Wilhelm I. (Forsch. z. brdbg.-preuß. Gesch. Bd. 11. 1898.)

[3]) Vergl. Nr. 279. S. 555.

wegen des Acciſeweſens anklebenden Verrichtungen" werden dem Regierungsrath Hille übertragen und zwar „mit fernerer Beibehaltung ſeiner Stelle in gedachter Neumärkiſcher Regierung".[1])

Wegen ſeines Gehaltes ſoll „zureichende Verordnung" ergehen.

---

283. Schriftwechſel über die Verzögerung der Juſtiz durch Einforderung von Berichten.

2. Juni bis 22. September 1717.

R. 9. X. 1. b. bis 1717.

Durch Circularerlaß vom 2. Juni 1717[2]) wurde von ſämtlichen Regierungen, dem Altmärkiſchen Obergericht, dem Uckermärkiſchen Quartalgericht, dem Kammergericht, dem Geheimen Juſtizcollegium, dem Oberappellationsgericht und den Beamten von Ravensberg, Mörs, Lingen und Tecklenburg Anzeige erfordert, „wie denen Verzögerungen und Mißbräuchen vorzukommen, ſo dadurch verurſachet wird, daß von den Gerichten Berichte müſſen erfordert werden".

Die Magdeburger Regierung[3]) meinte dieſe Frage ſchon im Voraus durch § 22 des Juſtizreglements[4]) gelöſt zu ſehen.

Das Ravensberger Oberappellationsgericht[5]) hielt für nöthig, „um die Autorität derer Juſtizcollegiorum zu erhalten, dem Wege Rechtens ſeinen Lauf allemal lediglich zu laſſen, noch ſelbigen ad importunas unius partis querelas durch Reſcripta zu hemmen". Wollen aber die Supplicanten nicht von ihrer Beſchwerde abſtehen, ſo ſteht den höheren Juſtizcollegien frei, die Acten einzufordern „und zwar periculo impetrantis". Erweiſt ſich die Klage als ungerechtfertigt, ſo muß der Beſchwerdeführende außer den Koſten mit einer Geldbuße für gute Zwecke und im Unvermögensfall mit Gefängnißſtrafe belegt werden. Unnöthige Anfragen, die aus peinlicher Rechtsauffaſſung entſpringen, ſind „ungeziemender Licenz" vorzuziehen.

Nach der Anſicht der Mindenſchen Regierung[6]) ſollte nicht gleich gegen eine gerichtliche Entſcheidung ſupplicirt werden dürfen, ſondern zu-

[1]) Die Beſtallung iſt der Sonnentags vom 7. April 1713 (Bd. 1. S. 394. Nr. 134) nachgebildet. Hinzugekommen iſt nur die Forderung, daß die Bereiſung der Städte wenigſtens dreimal im Jahre erfolgen ſoll. Ferner ſoll Hille, „insbeſondere das Zieſenweſen in der Neumark gleich ſeinem Antecessori . . . reſpiciren".

[2]) Conc., auf Specialbefehl, gez. Plotho. Vergl. Mylius II. 4. Nr. 40.

[3]) Ausf., gez. Dieskau, Cocceji, Alvensleben, Beſſel, Pfeill.

[4]) Vergl. Bd. 1. Nr. 170. S. 528.

[5]) Berlin 18. Juni 1717. Ausf., gez. Cnoop, Culeman, Lüdecke.

[6]) Minden 19. Juni 1717. Ausf., gez. Oſten, Ilgen, Ilten, Thulemeier.

nächst die Abstellung der Gravamina beim Richter beantragt werden; außerdem dürften nur die Beschwerden angenommen werden, die von einem recipirten Advocaten unterzeichnet wären. Die Anfragen der Justizcollegien würden aufhören, wenn ihnen eingeschärft würde, sich durch einseitig extrahirte Rescripte nicht von dem Lauf Rechtens abwendig machen zu lassen.

Sehr scharf urtheilte die Clevische Regierung[1]) über alle Suppliken insgemein, da diese „nur von denjenigen Parteien und Sachwaltern gesuchet würden, welche via ordinaria zu ihrem Zweck zu gelangen sich nicht getrauen, sondern daselbst entweder bereits verloren haben, oder aber zu unterliegen sich beförchten". In keiner Proceßsache dürfte von oben her eine Verordnung ergehen, sondern die Kläger müßten rundweg an das zuständige Gericht verwiesen werden, falls nicht ein Mitglied dieses Collegiums beschrieen wird. Wer dawider handelt und sich ein Rescript erschleicht, muß exemplarisch bestraft werden. Eine Härte würde in diesem Verfahren nicht liegen, da beim Tribunal appellirt oder Revision beantragt werden könnte, und außerdem noch die Berufung ad decisionem extraneorum freistünde. „Ja, wenn schon in einem oder anderen geringeren casu ein Particulier einigermaßen darüber leiden sollte, wie dann in dieser Welt es nimmer ohne Fehler abgehen wird, so ist dennoch besser, daß insgemein der Unordnung in Verzögerung der Processen durch genaue Unterhaltung obgedachter Verfassung vorgebieget, als daß obgedachten abusibus der freie Lauf gelassen werde."

Gerade durch die häufigen Suppliken, so führte das Kammergericht aus,[2]) würde es „sehr defatigirt" und nöthigerer Arbeit entzogen, die Autorität des Gerichts geschwächt, und der Lauf der Justiz gehemmt. „Folget dann endlich eine Resolution, und fället selbige zur Approbation unseres Verfahrens aus, so ist der Bericht unnöthig gewesen, und die Zeit und Kosten der Parteien vergebens verloren: fället sie aber anders aus, als wir es auf unsere theure Pflicht und Gewissen recht und billig gefunden haben, so bindet sie uns Hand und Gewissen und setzet uns in den Stand, daß wir uns entweder der Sache gar enthalten oder anders verfahren müssen, als wir es in unseren Gewissen befinden können, welches Ew. Königl. Majestät Selbst nicht gefallen kann." Falle sie gar „zum Verweis aus, so nehmen wir zwar dieselben von Ew. Königl. Majestät höchsten Hand in Demuth und tiefester Veneration an: Ew. Königl. Majestät aber erachten allergnädigst Selbst, wie sehr es eines Theils dem

---

[1]) Ausf., gez. Strünckede, Wylich, Bylandt, Hymmen, Rickers, Maschs, Pollman, Raesfeldt, Becker.

[2]) Ausf., gez. Sturm, Heugel, Blücher, Strimesius, Huß, Schlüter.

iudicio verkleinerlich sei, auch importüne Sollicitanten noch mehr animire, und wie wenig wir anderen Theils solchen verdienen, wann wir eine redliche Intention gehabt und in unseren Gewissen glauben, verfahren zu haben, wie wir es vor Gott zu verantworten gedenken, wenn gleich außer unserem Gerichte andere besondere Meinungen darüber wären, welches in Rechtssachen bekannter Maßen wohl allzu gemein ist."

Eine Abhülfe dieser Mißstände läge bereits in der genauen Beachtung der Paragraphen 9 und 22 der neuen Justizordnung.

So lange diese Paragraphen in ungeschwächter Kraft bestünden, war, nach der Ansicht des Hinterpommerschen Hofgerichts, dessen Gutachten die dortige Regierung vollständig beitrat,[1]) nützlich und gut, von den Justizcollegien Berichte einzufordern. Wenn Supplicationen ohne Berichtigung eingegeben, so müßten nach § 8 des Justizreglements die Advocaten der querulirenden Parteien bestraft werden.

Die Halberstädter Regierung[2]) wollte Supplicate nur unter gewissen Vorbehalten angenommen und ebenfalls die Advocaten und Procuratoren dafür haftpflichtig gemacht wissen. Trotz Königlicher Rescripte sollte die Rechtsverhandlung ihren ungestörten Fortgang haben, sofern nicht ausdrücklich Inhibition geboten wäre.

Der Geheime Justizrath endlich und das Oberappellationsgericht[3]) betonten, daß in gewissen Fällen, die wegen ihrer Mannigfaltigkeit halber nicht durch ein Reglement festgesetzt werden könnten, sondern von dem Ermessen der Richter abhängig sein müßten, Berichte namentlich von den Untergerichten eingefordert werden müßten. Gegen den Mißbrauch wäre schon durch die mehrgenannten §§ 9 und 22 genügende Vorkehrung getroffen. „Wann", so erklären sie ferner, „neue Gesetze und Edicte emaniren, werden Ew. Königl. Majestät hoffentlich denen Judiciis nicht verdenken, wann sie in zweifelhaften casu an denjenigen sich wenden, so das Gesetz gegeben, und lieber anfragen dann anstoßen wollen". In anderen zweifelhaften Fällen aber sollen die Gerichte selbst entscheiden.

---

[1]) Bericht der Hinterpommerschen Regierung. Stargard 22. Juli 1717. Ausf., gez. Massow, Somnitz, Schröder, Schaper, Wenden, Bonin, Laurens.

[2]) Halberstadt 17. August 1717. Ausf., gez. Hamraht, Danckelman, Meisenbougk, Coch, Schwartz, Kunckel, Kulenkamp.

[3]) Berichte, Berlin 22. September 1717. Ausf., gez. Plotho, Borck, Heugel, Bewert, Duhram, Cocceji, Bär, Risselmann, Cnoop, Lübecke. Ausf., gez. Plotho, Borck, Heugel, Bewert, Duhram, Cocceji, Culeman, Risselmann, Cnoop, Lübecke.

284. Erlaß an die Halberstädter Kammer.

Berlin 5. Juni 1717.

Ausf. Auf Specialbefehl, gez. Ilgen, Blaspil, Kameke, Plotho. Magdeburg St.-A. A. 18. Halberst. Kammer II. 2. Domainenreglements 20.

Unterschrift der Kammer.

Der Brauch der Halberstädter Kammer, nach der Vereinigung des Domainen- und des Forstwesens[1]) ihre Expeditionen zu unterzeichnen: „Königliche zur Halberstädtischen Amtskammer verordnete Präsident, Oberforstmeister und Räthe", und darunter nur den Namen des Präsidenten oder des stellvertretenden Raths zu setzen, muß als unrichtig abgestellt werden. Künftig muß die Unterschrift lauten: „Königlich Preußische Halberstädtische Amtskammer" und darunter die Namen aller Mitglieder stehen.

Durch Erlaß vom 23. Juni 1717[2]) wurde dieser Befehl dahin präcisirt, „daß die anwesende membra collegii die expediirten Sachen unterschreiben, und daß dieselben wegen der Abwesenden nicht liegen bleiben noch verzögert werden sollen".

---

285. Reglement für die in Königsberg zurückbleibenden Mitglieder des Preußischen Commissariats.

13. Juni 1717.

Ausf., gez. Waldburg. Gen.-Dir. Ostpreußen. Generalhufenschoß 9.

Bis zur Approbation durch den König wird folgendes für die in Königsberg zurückbleibenden Mitglieder des Commissariats bestimmt:

1. Eulenburg soll Cassebergs, Gregorii Werners, Sommerfeld Kalneins, Cupner Lesgewangs Departement neben dem seinigen respiciren.

2. Zweifelhafte Fälle sind durch die zwei Mal wöchentlich fahrende Post nebst dem Gutachten der Commissare an Waldburg nach Preuß. Holland zu überweisen.

„Es müssen alle vorkommende Sachen zwar von dem, in dessen Departement sie laufen, sonderlich besorget, von allen aber conjunctim dahin gesehen werden, daß nichts darin versäumet werde, widrigenfalls sie alle zusammen sich zur Verantwortung gefaßt zu machen haben."

3. Die einlaufenden Schriftstücke müssen im Commissariat in pleno erbrochen werden. Ueber diese einkommenden Sachen haben die Secretaire eine Consignation zu führen, die alle acht Tage unter Angabe dessen was davon schon expedirt ist, an Waldburg zu senden ist.

---

[1]) Vergl. Nr. 261. S. 534.

[2]) Ausf., gegengez. Kameke.

4. Die Kanzlisten haben kein Concept zu mundiren, welches nicht von allen Herren Membris gezeichnet ist.

5. Nicht weniger haben sich die Herren Membra von der Revision aller Geld- und Cassen-, imgleichen die Untersuchung der Contributionsreste und der die Königsbergische und Memelsche Accise angehende Sachen zu enthalten, sondern mir die Concepte solcher Sachen, welche jedoch in Geld- und Cassensachen dem Herrn Hofrath und Ober-Empfänger Sommerfeld zu seiner Nachricht, wie es anjetzo eingeführet, communiciret werden müssen, zuzuschicken, die ich sodann nicht allein revidiret, sondern auch mundiret zurücksenden werde, damit keine Zeit verloren gehe.

6. Gleichermaßen will ich mir auch hiemit die Revision aller Relationen, so nach Hofe gehen sollen, vorbehalten haben und selbige, wenn ich sie revidiret, auch bei mir mundiren lassen; es sei dann in sehr pressanten Fällen, da die Herren Commissariatsmembra zwar ohne mich referiren können, mir aber sogleich von sothaner abgegangenen Relation Part zu geben belieben werden.

7. Die Revision derer von der Regierung zu autorisirenden Sachen haben die Herren Membra mir auch zu überlassen, wobei keine Ausnahme, außer die in vorhergehendem Punkt benennet ist, stattfindet.

8. Die Packete an Waldburg sind „mit aller Accuratesse" zweimal in der Woche abzusenden.

9. Ohne Vorwissen Waldburgs soll kein Commissar außerhalb Königsbergs verreisen. Die Zusammenkunft soll früh um 8 Uhr stattfinden.

10. Im Fall die Herren Secretarien hergebrachter Gewohnheit nach in meiner Abwesenheit promeniren, imgleichen die Kanzelisten ihre Stunden nicht gebührend abwarten, so haben die Herren Membra mir solches forderſamst zu berichten, wo die Schuld bei verspürter Negligence nicht auf ihnen selbst bleiben soll.

11. Den an Waldburg zu sendenden Packeten ist jedesmal eine von dem Registrator und einem Secretair unterschriebene Consignation der darin enthaltenen Sachen beizufügen.

12. Und letzlich, da dem Herrn Hofrath Gregorii des Herrn Hofrath Werners Departement in dem ersten Punkt angewiesen worden, so hat er doch keinesweges das Königsbergische Einquartierungswesen dabei zu negligiren, . . . wie ich denn, damit selbiger nicht surchargiret werde, vor gut finde, daß bei eräugenden

Klagten wegen der Werbung oder anderen Begebenheiten bei der Garnison die anderen Herren Membra, solche zu debattiren, umbzech der Commission beiwohnen sollen.

Durch Erlaß, Berlin 23. Juni 1717, wurde die vorstehende Verfügung als dem Königlichen Dienste und Interesse überall conform durchgehends approbirt und am selben Tage den Mitgliedern des Commissariats zur Nachachtung zugesandt.[1])

286. Circular-Erlaß an sämtliche Oberbehörden in den Königlichen Landen.

Berlin 15. Juni 1717.

Conc., gez. Plotho. R. 9. K. litt. g. 1.

Ueberfluß an fiscalischen Bedienten.

Wir haben verspüret, daß, nachdem Wir die Anzahl der Advocaten eingeschränket, die Zahl der Fiscäle sich vermehret, und werden Wir noch immer angelaufen, deren mehr zu bestellen.[2]) Wann Wir aber Unserm höchsten Interesse und dem Lande nicht diensam erachten, daß gar zu viel fiscalische Bediente bestellet und, weil sie jedesmal praxin dabei haben wollen, per indirectum die Advocaten vermehret werden, so haben wir eine Specification der sämbtlichen im Lande vorhandenen fiscalischen Bedienten verfertigen lassen und befunden, daß Fiscus sattsam damit versehen sei; dannenhero Wir auch allergnädigst entschlossen, es hinkünftig mit denen Fiscälen so wie mit den Advocaten zu halten und keine neue zu bestellen, bis einer derselben abgegangen und dessen Patent eingesandt worden. Wornach Ihr Euch Eures Orts gehorsamst zu achten.

„Specification aller und jeder Officialium Fisci, welche sowohl in den hiesigen Königlichen Residenzien als auch im Königreich Preußen und Provinzien sich itzo würklich befinden."[3])

[1]) Conc., gez. Grumbkow, [Krautt].

[2]) Schon am 14. September 1716 erklärte der Generalfiscal Duhram, „daß dem Königlichen Interesse und dem Publico eben damit zum besten nicht gedienet sei, wann der Numerus [der fiscalischen Bedienten] allzu weit extendiret wird, allermaßen dadurch die Processe öfters geringer Ursachen willen nur werden vermehret und die Landesunterthanen mitgenommen werden". Er bat, vor jeder Anstellung eines Fiscals um sein Gutachten befragt zu werden.

[3]) Von Duhram am 12. September übergeben.

Es ſind danach fiscaliſche Bediente: in Berlin einſchließlich des Generalfiscals 13, in Frankfurt a. O. 1, in der Altmark 2, in der Neumark 6 und der Ordensfiscal zu Sonnenburg, in der Uckermark zur Zeit niemand wegen des allzu kleinen Gehalts, im Königreich Preußen 5, im Herzogthum Magdeburg 10, in Cleve-Mark 5, in Hinterpommern 6, im Fürſtenthum Halberſtadt 4, in der Grafſchaft Hohenſtein 1, in der Abtei Quedlinburg 1, im Fürſtenthum Minden 3, im Fürſtenthum Mörs 1, in der Grafſchaft Ravensberg 4, in der Grafſchaft Tecklenburg 1, in der Grafſchaft Lingen 2.

---

287. Beſtallung von Iſaac Barbut zum Agent de commerce in Großbritannien.

Berlin 15. Juni 1717.

Conc., gez. Ilgen. R. 9. Z. D.

Sa Majesté le roi de Prusse ayant trouvé bon de choisir un homme capable de faire les fonctions de Son agent de commerce dans le royaume de la Grande-Bretagne, Elle déclare et constitue pour tel, en vertu de ces présentes, le sieur Isaac Barbut, bourgeois et marchand de la ville de Königsberg, l'autorisant de faire et d'exécuter ce que Sa Majesté jugera à propos de lui ordonner de temps en temps touchant le commerce que Ses sujets font en Angleterre, ou ce dont il sera requis par lesdits sujets de Sa Majesté pour le bien, la sûreté et l'avancement de leur trafic, de faire pour cet effet et de présenter lettres, mémoires et instruments nécessaires et d'en présenter à telles personnes et en tels endroits où il conviendra, comme aussi d'en solliciter et recevoir la résolution; Sa Majesté requérant ceux auxquels il appartiendra, de reconnaître le susmentionné Barbut pour Son agent, d'accepter des écrits de ses mains, de conférer avec lui sur tout ce qui peut avoir rapport aux affaires susdites et de lui donner toute sorte d'aide et d'assistance dans les fonctions de sa charge. Ce que Sa Majesté ne manquera pas de reconnaître dans les occasions pareilles. En foi de quoi etc.

Als nach dem Tode Georgs I die Miniſter Borcke und Cnyphauſen eine Erneuerung des Creditivs beantragten, Berlin 11. April 1729, ſchrieb Friedrich Wilhelm:

soll mir $\frac{100.}{M}$ pfund sterling zahlen die Engli[sche] kerrell hab[en] geldt wie Dreck.

Am 12. April 1729 wurde Barbuts Patent erneuert und wieder dann am 20. September 1735, nachdem der König zur Bedingung gestellt hatte:[1]

soll alle 14. Dage schreiben was Passiret anecdotte kronicka schandalosa

288. Edict für die Obergeldrischen Unterthanen.

Berlin 6. Juli 1717.

Ausf., gegenz. Plotho, und Originaldruck. R. 64. Geldern. Antheil des Königs. vol. 6.

Den Obergeldrischen Unterthanen wird verboten, sich an fremde Obrigkeiten zu wenden.

Am 24. October 1716 hatte der König die Interimscommission beauftragt,[2] mit dem Geldrischen Justizcollegium ein Edict zu entwerfen, wodurch dem Unwesen der Geldrischen Unterthanen gesteuert würde, „in ihren Processen und anderen etwan habenden Klagden sich an allerhand fremde Obrigkeiten und Judicia, die doch über gedachte Obergeldrische Lande keine Botmäßigkeit haben, [zu] adressiren,[3] auch auf ungleichen Bericht unförmliche Verordnungen [zu] extrahiren, wodurch denn die Leute in vergebliche Kosten und Weitläuftigkeiten gebracht, und zu allerhand Verwirrung Anlaß gegeben wird".

Lilien, Duncker und Saint Paul sandten, Geldern 19. Juni 1717, ihren Entwurf ein, nachdem einige Mitglieder des Justizcollegiums versichert hatten, „daß nichts darin enthalten, als was denen hiesigen Landrechten und Statutis conform wäre". Ihr Project wurde ohne Aenderung am 6. Juli 1717 genehmigt und dem Geldrischen Justizcollegium zur Publication in 180 Exemplaren übersandt.

Um aller Unordnung und allen Eingriffen in die Königlichen Rechte zu wehren, wird verordnet,

daß niemand derjenigen, so Unserer Obergeldrischen Botmäßigkeit auf einigerlei Weise unterworfen sein, sich in seinen allbort zu Lande habenden Angelegenheiten zu andern Obrigkeiten wenden, noch die von frembden Jurisdictionen ausgebrachte Verordnungen

[1] Zum Immediatbericht von Borcke, Podewils und Thulemeier, Berlin 15. September 1735.

[2] Conc., gez. Printzen, Ilgen.

[3] Vergl. Nr. 88. S. 230. u. Nr. 123. S. 276.

zur Execution daselbst bringen solle, bei Vermeidung unausbleiblicher, exemplarischer Strafe, wozu die Contravenienten befindenden Umständen nach als ungehorsame, eid- und pflichtvergessene Unterthanen ohne Nachsehen gezogen werden sollen.

---

289. Erlaß an Regierung und Hofgericht in Cleve.

Berlin 6. Juli 1717.

Mylius C. C. March. II. 4. Nr. 41. Sp. 65. f.

Nullitätsklagen.

Nullitätsklagen müssen binnen drei Monaten von der Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde ab gerechnet beim Oberappellationsgericht angestrengt werden.

---

290. Erlaß an Regierung und Commissariat in Preußen.

Berlin 21. Juli 1717.

Conc., gez. Grumbkow. Gen.-Dir. Preußen. Commissariat 2.

Processe von Magistraten und Communen.

In einem Berichte, Königsberg 26. Juni 1717 klagte das Preußische Commissariat,[1]) der Vicebürgermeister zu Insterburg Woldenscheer — über den es schon im vorangegangenen Jahre mehrfache Beschwerden erhoben hatte — höre nicht auf, „dasige Bürgerschaft zu chicaniren und mit Processen zu enerviren". Es wird dem gegenüber angerathen, einige Mitglieder aus dem Hofgericht, dem Tribunal und dem Commissariat zu erwählen, „welche diese importante Sache gründlich untersuchen und ohne ferneren strepitu iudicii und Weitläuftigkeit zu decidiren schuldig sein sollen".

„Da auch leider! mehr als zu gewiß, daß hier und dar in denen kleinen Städten dergleichen geldfressende und die Bürgerschaft ruinirende Processe befindlich, und noch mehrere dergleichen sich anspinnen dörften," so wird der König gebeten, der Regierung zu befehlen, „daß, wenn dergleichen Processe angezeiget werden, selbige ohne Aufschub aus denen Collegiis gewisse Commissarien benennen, welche mit Zuziehung einiger Membrorum aus dem Commissariat die Sache gründlich examiniren und gänzlich darinnen decidiren" . . .

---

[1]) Ausf., gez. Waldburg, Eulenburg, Lesgewang, Gregorii, Sommerfeld, Cupner, Cassenburg, Werner.

Friedrich Wilhelm befahl darauf, die Acten über Woldenscheer sofort dem Tribunal abzufordern und einer Commission aus Regierung und Commissariat zu übergeben, um „solche Streitsache ohne Verstattung aller ferneren Weitläuftigkeit entweder gütlich zu vergleichen oder davon zu Unserer Approbation ein Decisum abzufassen und einzuschicken".

Damit auch inskünftige in Sachen, so den Magistrat oder eine Commun angehen, zu derselben Verderb dergleichen kostbare Processe nicht weiter unternommen werden, so soll jedesmal dem Ambtshauptmann und Commissario loci zuerst obliegen und ihnen committiret sein, sich zu bemühen, dergleichen Streitigkeiten in der Güte beizulegen und zu heben, und also kein Magistrat oder Commun befugt sein, einen Proceß anzufangen oder anzunehmen, bis nicht an Euch, das Commissariat, darüber referiret, da Ihr denn nach Beschaffenheit der Sache mit der Regierung eine Commission aus beiden Collegiis zu deputiren und in alle Wege Euch zu bemühen habt, die Streitigkeiten in Güte zu heben und abzuthun.

Die Regierung stellte dagegen vor, Königsberg 24. August 1717:[1])

Die Avocation „würde nicht allein zur merklichen Verkleinerung Dero hiesiger Judiciorum, wie auch der Regierung . . . gereichen, sondern auch Ewr. Königl. Maj. heilsame Intentionen, so Dieselbe zur Verbesserung des Justizwesens zu haben bisher vielfältig bezeuget, auf die Weise nimmer erhalten werden, und hingegen zu besorgen sein, daß es damit noch ärger werde, und selbiges in einen noch schlimmeren Zustand gerathe". Die Folge dieses Verfahrens würde sein, „daß sich ein jeder bald an dieses, bald an jenes Collegium schlagen und auf die Weise die Justiz zu eludiren sich allemal äußerst angelegen sein lassen, folglich die Confusion allhier noch immer größer werden würde".

Durch Erlaß, Berlin, 7. September 1717,[2]) wurde der Regierung bedeutet, daß es bei der Königlichen Verfügung „lediglich sein Bewenden" haben sollte.

Dem Commissariat wurde eine Abschrift des Rescripts zugestellt[3]) mit dem Bemerken, „daß der Regierung, als dem ersten Collegio, das Directorium nicht geweigert werden könne".

---

[1]) Ausf., gez. Rauschke, Canitz, Wallenrodt.

[2]) Conc., gez. Grumbkow, Krautt, Katsch, Cocceji.

[3]) Berlin, 7. September 1717. Conc., gez. Grumbkow.

291. Erlaß an die Tecklenburgische Regierung.
Berlin 24. Juli 1717.

Conc., gez. Plotho.[1]) R. 64. Tecklenburg. Generalia — 1720.

Abstellung der Mißstände in Justiz und Verwaltung.

Die nach der Grafschaft Tecklenburg gesandten Commissarien erstatteten am 30. Juni 1717 ihren Bericht.[2])

1. Die Regierung der Grafschaft bestünde aus drei Räthen, dem von Hartleben, von Bentheim und dem Advocatus Fisci Balcke. Diese Zusammensetzung verwehre öfters eine legale Abhaltung des Gerichts oder, wenn zwei Räthe zugegen und verschiedener Meinung sind, die Abfassung eines rechtlichen Schlusses. Trotz ihrer wenigen Mitglieder lägen der Regierung noch ob die Geschäfte in Commissarials-, Kammer-, Polizei-, Lehen-, und Consistorialsachen. Die Commissarien schlagen vor,

zu merklicher Beforderung der Justiz wie auch Finanz- und Kammerwesens . . . einen Chef von einiger Autorität, etwa unter den Charakter eines Drosten oder Directoris oder auch Präsidenten . . . in hiesige Regierung zu setzen . . . Oder dafern hiebei einig Bedenken sein sollte, müssen Ew. Königlichen Majestät Wir allerunterthänigst anheim geben, ob nicht zwischen beiden Grafschaften Tecklenburg und Lingen eine Combination zu treffen,[3]) zumaln vormals im 16. Saeculo und zwar das letzte Mal unter Graf Konrad[4]) beide Provincien unter einer Herrschaft und Regierung gestanden, und könnte sodann in beiden Provincien der Chef der Regierung zugleich Judex appellationis instantiae sein, die erstere Instanz aber in beiden Landen bleiben.

Oertliche Hinderniße stellten sich diesem Vorschlage keineswegs entgegen, da beide Ländchen an einander grenzten.

2. und 3. Wird über die Sessionstage und Ordnung der Tecklenburgischen Regierung berichtet.

4. Es wäre keine geschlossene Rathsstube gehalten, sondern fast jedermann erlaubt worden, unangemeldet in die Audienzstube zu kommen und das Collegium „mit Queruliren, Fragen und dergl. zu stören, auch manchmal mit injurieusen Reden, Fluchen und anderen ohngebührlichen Aufführungen den Respect . . . zu kränken. Wobei zu Zeiten zur Regierung nicht gehörige Bediente, auch Prediger sich mit an den Tisch setzen, und andere in der Kanzlei stehen bleiben und die deliberanda mit anhören sollen".

[1]) Plotho hat selbst die leitenden Gesichtspuncte des Erlasses niedergeschrieben.
[2]) Ausf., gez. Zumbroich, Busch, Lütkens.
[3]) Vergl. Nr. 30. S. 100.
[4]) Vergl. Bd. 1. S. 46. Anm. 2.

5. Die Edicte würden nicht gehörig gehalten, sondern ihnen zuweilen „eine Privatinterpretation" gegeben. „In casibus dubiis in edicto directe et expresse non decisis" müßten Verhaltungsmaßregeln vom Könige eingeholt werden.

6. Ist einer von den vornehmsten Proceßfehlern allhie, daß Extraiudicialia, auch wohl Iudicialia, in den Häusern der Räthe decretirt und, ohne daß jemand aus dem Collegio das Decretum gesehen und contrasignirt, oder auch daß selbiges gehörig ausgefertigt worden, gleich zur Execution gebracht werden, woraus dann diese Inconvenienzen entstehen, daß die decernenda von denen Supplicanten bei denjenigen Rath ins Haus gebracht werden, zu welchem sie Vertrauen haben. Ferner daß oftmals gegen einander laufende Decreta zu großer Beschwerde der Parteien und Verzögerung der Sachen ad acta kommen. Zu geschweigen daß dieses zu vielerlei Nebenabsichten Anlaß geben und das Justizwesen in ziemliche Zerrüttung bringen kann, sonderlich wann bei dergleichen Collegio, so mannigmal aus zween Personen besteht, jeder auf seiner Meinung und abgefaßtes Decretum bestehet. . . .

7. Entstehen allhie in Proceßsachen manche Incidentdisputen wegen der requisitorum einer gerichtlichen Vollmacht, imgleichen wann dieselbe ad acta gebracht werden müssen, zu merklicher und kostbarer Verzögerung der Proceße. . . .

8. und 9. Zur Beschleunigung der Justiz würde dienen, „wann per edictum ein gedrucktes Model, in qua classe et quo loco ein liquidirender Creditor zu lociren sei, festgesetzt würde".

10. Je nach dem Gutdünken des Richters würde der Schwur in animam alterius gestattet oder verwehrt.

11. In Tecklenburg sind 2 Advocati ordinarii und ein adjungirter. Der eine von ihnen wohnt aber „extra provinciam, im Lingenschen, ohngefähr 2 Stunden von hier", mit dem andern ist die Regierung nicht zufrieden, der adjungirte ist von schwerer Krankheit geplagt. „Daß also . . . die meisten, so allhie einigen Rechtsstreit haben, wenigstens ein Theil davon extra provinciam, zu Osnabrück, nicht ohne große Beschwerde und Kosten sich Raths erholen und daselbst ihre Schriften verfertigen lassen müssen." Die Commissarien bitten daher um die Einsetzung eines Advocatus pauperum, „der zugleich andere advocando bedienen könnte".[1])

[1]) Die Regierung von Tecklenburg hatte dies schon am 18. November 1714 und 19. Februar 1716 vorgeschlagen.

Es erging darauf der folgende Erlaß an die Tecklenburgische Regierung:

Wir haben aus einem von Unsern dorthin abgeschickten Commissariis abgestelleten allerunterthänigsten Bericht ganz ungnädig vernommen, daß bei dem Justizwesen alldort so gar viele Mängel, Gebrechen und Unordnungen von ihnen angemerket worden, und gereichet Uns solches umb so viel mehr zu besonderem Mißfallen, da an Euch deshalb von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vatern Majestät gar viele heilsame Verordnungen abgelassen, von Uns Selbst auch die wegen Verbesserung des Justizwesens in Unsern Landen publicirte Edicta Euch zugefertiget worden, welche aber alldort bisher gar schlecht observiret worden. Wir wollen Uns auch demnach hiermit vorbehalten haben, deshalb andere nachdrückliche Verordnung hiernächst ergehen zu lassen, innaßen Wir denn erst alles noch weiter genau erwägen und ein ausführliches Projet deshalb machen lassen wollen.[1]) Indessen haben Wir doch nöthig erachtet, Euch über ein und anders Unsere Willensmeinung vorläufig wissen zu lassen, und zwar:

1. Weil Wir berichtet werden, daß Ihr nur zweimal in der Woche, und zwar jedesmal sehr späte[2]) in Eurem Collegio zusammenkommet und alsdann alle, sowohl Regierungs-, Justiz-, Consistorial-, Commissariats-, Domänen-, als auch andere Sachen indistincte durch einander tractiret und dabei, wie leicht zu erachten, große confusiones mit unterlaufen, so befehlen Wir Euch hiemit alles Ernstes, künftig wöchentlich zum wenigsten viermal Euch zu versammlen, und muß ein jeder von Euch längstens gegen 9 Uhr des Morgens unfehlbar sich im Collegio einfinden; und wenn Wir vernehmen sollten, daß jemand diesem Befehl nicht nachlebet, so werden Wir andere, demselben nicht gefällige Verordnungen wider ihn ergehen lassen. An solchen Tagen nun muß nicht alles durch einander vorgenommen werden, sondern es müssen an einem Tage die Justiz-, an einem

[1]) Erlaß an die Tecklenburgische Commission vom 24. Juli (Conc., gez. Plotho): Die endgültige Entscheidung der von ihr angeregten Fragen wird hinausgeschoben, „weil Ihr sonder Zweifel noch mehr dergleichen abusus und Unordnungen decouviren werdet, und alsdann alles auf einmal redressiret und auf einen beständigen bessern Fuß gesetzet werden kann". Die Commission sollte am Schlusse einen Entwurf machen, „wie das dortige Justizwesen Unserer allergnädigsten Intention gemäß und zum Besten des Landes besser zu fassen sei".

[2]) Die Sitzungen sollten um 9 Uhr angehen, begannen aber gewöhnlich erst anderthalb Stunden später.

andern Tage die Commissariats- und Domänen-, am dritten und vierten die übrige Regierungs- und Landessachen abgethan, und alles ordentlicher und besser, als bisher geschehen, tractiret werden; wie denn auch keiner von Euch ohne genugsame erhebliche Ursache, welche er dem Collegio jedesmal anzeigen muß, an denen gesetzten Tagen ausbleiben soll.

2. Es darf zu den Sessionen „außer denen zu der Regierung und Kanzlei gehörigen Bedienten niemand hereingelassen werden, er habe denn vorher umb Audienz geziemende Ansuchung thun lassen". Der Advocatus Fisci hat hierauf genau zu achten.

3. Dasjenige aber, so Uns am allermeisten und zu besonderem großen Mißfallen gereichet, ist dieses, daß Unsere Edicta und Verordnungen allbort nicht gehörig observiret, noch von Euch darüber gehalten werde. Und gleichwie Wir ohnlängst ein besonderes Edict wegen genauer Observirung Unserer Verordnungen und Befehle publiciren lassen,[1]) also wollen Wir Euch darauf hiemit verwiesen haben und im Fall Ihr nicht über alle und jede Unsere Mandata mit behörigem Nachdruck, Ernst und Eifer halten, und der Advocatus Fisci auch dazu stille schweigen sollte, so werden Wir es an Euch und ihm mit allem Nachdruck zu ahnden wissen.

4. Wegen Expedirung derer bei Euch einlaufenden Sachen ist Unsere ernstliche Willensmeinung, daß künftig nicht das geringste mehr in der Räthe Häusern decretiret werden solle, sondern es muß alles im Collegio tractiret, darüber deliberiret und ein Schluß gefasset, auch darauf das Decret von einem Eures Mittels auf das Supplicatum geschrieben, von einem andern aber, wenn er damit einig, gezeichnet werden, und darauf die Ausfertigung ordentlich geschehen, das Original-Supplicatum aber mit dem darauf gesetzten Decreto bei denen actis asserviret werden. Und müssen auch im übrigen alle Supplicata und andere Sachen bei dem Regierungs-Secretario übergeben werden, welcher das praesentatum darauf setzet und bei der nächsten Session selbige vorleget oder daraus den Vortrag thuet.

5. Weil auch allbort keine gewisse gerichtliche Vollmachten bisher eingeführet worden, so muß solches sofort geschehen, davon ein Formular gemachet und zum Druck gebracht werden, damit ein jeder

[1]) Vergl. Nr. 234. S. 459.

sich deren bei denen Processen bedienen und den Namen des Gegentheils inseriren und selbige unterschreiben und besiegeln könne, wodurch man verhoffentlich die wegen dergleichen Vollmachten bisher vorgekommene viele Disputen auf einmal abschneiden wird, und habt Ihr das Formular solcher Vollmacht mit Unsern alldort anwesenden Commissariis zu concertiren. Wie Ihr denn auch

6. Mit denenselben zu überlegen und einen Schluß zu machen habt, was vor ein Edict oder Verordnung wegen der Concursprocesse, Priorität und Hypothequen zu machen und dadurch denen vielen Processen, welche darüber bisher zum großen Beschwer der dortigen Unterthanen entstanden sein sollen, vorzukommen.

7. Weilen auch öfters Streitigkeiten vorfallen sollen, ob die juramenta in alterius animam oder in Person abzuschwören, so soll auch solches pro futuro gänzlich abgestellet, und von einem jeden, er sei wer er wolle, dergleichen Eide in Person bei Euch abgeleget werden, zumalen die Unterthanen doch nicht über drei oder vier Stunden von Tecklenburg wohnen und sich gar leicht alldort gestellen können.

8. Schließlich ist auch Unsere Willensmeinung, daß wegen der Sportuln und Accidentien sowohl bei der Regierung als auch vor die Vögte und sonst die vorige Taxen revidiret werden sollen. Es hat zwar die dortige Commission gemeldet, daß Ihr die Taxe hiebevor eingesandt hättet; wir erinnern Uns aber dessen nicht; dahero denn solches, wenn deren Revision von denen Commissariis mit Zuziehung Eurer geschehen sein wird, annoch unverzüglich bewerkstelliget werden muß.

Ihr habt Euch nach allem diesen auf das genaueste zu achten und auch dahin zu sehen, daß solches von andern geschehen möge.

---

292. Bericht der Preußischen Regierung.

Königsberg 16. August 1717.

Conc., gez. Ostau. Königsb. St.-A. Etatsmin. 87. d.

Competenzconflict zwischen Regierung und Commissariat in Preußen.

Auf den Bericht des Preußischen Commissariats, daß in verschiedenen kleinen Städten einige Bürger dem Könige noch nicht den Treueid geleistet

hätten, war dieser Behörde vom Könige, Berlin 8. April 1717, befohlen worden, gemeinschaftlich mit der Regierung die Eidesformel zu concertiren.

. . . Ob wir nun festiglich glaubten, es werde das Commissariat selbst wohl persuadiret sein, daß es eine den Staat concernirende und keineswegs in das Departement des Commissariats laufende, sondern zur Besorgung der Landesregierung gehörende Sache sei, wie und welcher Gestalt Ew. Königl. Majestät gehuldiget werden solle; inmaßen dann auch Ew. Königl. Majestät solches in obbemeldtem Rescripto höchsterleuchtet in Consideration gezogen und dannenhero dem Commissariat darinnen aufgegeben haben, daß es obiges der Regierung anzeigen sollte, damit sodann die Regierung deshalben die Notdurft verfügen könnte, folglich demselben dadurch nicht undeutlich zu erkennen gegeben, daß es deshalben Ew. Königl. Majestät zu behelligen garnicht nöthig gehabt, sondern nur der hiesigen Regierung davon sofort Nachricht zu ertheilen bedurft hätte, als welche sodann nicht ermangelt haben würde, deshalben die nöthige Verordnungen ergehen zu lassen, überdies auch in angeregtem Rescripto nur alleine von dem Eid der Treue erwähnet worden; so hat jedennoch aber dasselbe auf sothanen . . . Befehl nicht schlechterdings gefolget, sondern zuwider demselben sich der Expedition hierinnen anmaßen, also schier sich die ganze Sache zueignen wollen, zu dem Ende auch gleich zu der Zeit, da es uns obiges Rescriptum communiciret, bereits zwei Ausschreiben concipiret und revidiret nebst einem ganz neuen Formular eines Eides fertig gehabt und uns präsentiret, darinnen die bisherige Observanz verworfen und einen Erb- und Bürgereid durch einander zu meliren intendiret . . .

Die Regierung hat nun durch Ausschreiben vom 16. August 1717 befohlen, den Erbeid in der gewöhnlichen Form abzulegen, da er „in dem ganzen Lande auf einerlei Art und Weise eingerichtet bleiben und nicht anders in den kleinen Städten als sonsten von allen übrigen abgeleget werden muß“.[1])

Die Beschwerde der Regierung wurde anerkannt und ihr Verfahren für richtig befunden.

---

[1]) Der Erbeid lautet: „Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn Friedrich Wilhelm Könige etc., meinem Allergnädigsten Könige und Herrn gelobe und schwöre ich N. N., Ihro Königl. Majestät als meinem einigen

293. Verordnung, wie es hinkünftig mit Publication der Königl. Edicten, damit sie zu jedermanns Wissenschaft kommen, gehalten werden soll.

Berlin 24. August 1717.

Gen.-Dir. Gen.-Dep. XLII. 3. 4. Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 160. Sp. 613. f.

1. Die Collegien, denen die Veröffentlichung eines Edicts obliegt, haben es in zureichender, zeitig zu ermittelnder Zahl drucken zu lassen. Von den im Hoflager publicirten, allgemein gültigen Edicten werden in die entfernteren Provinzen nur einige Exemplare zum Nachdruck übersandt.

2. In einem bei jedem Collegium der Residenz zu haltenden Buche ist jedes dort emanirte Edict mit Angabe von Inhalt und von der Zahl der vertheilten Drucke zu verzeichnen.

3. In diesem Buche ist anzugeben, an welche Städte oder Orte das Edict zur Insinuation und Publication gesandt ist.

4. Aus dem Edict muß klar zu sehen sein, „welche Lande eigentlich dasselbe afficiren".

5. Von den in der Kur- und Neumark rechtskräftigen Edicten sind hinreichende Exemplare an die Collegien in der Residenz, das Officium Fisci, das Hausvogteigericht, das Königliche Mühlenamt und den Stadtmagistrat zu senden.

6. In das Buch ist einzutragen, „welchergestalt die Insinuation und Distribution des Edicts geschehen" und ein Recepisse „verwahrlich" beizulegen.

7. Die weitere Versendung der Edicte in der Mark außerhalb der Residenzen „und zwar an hohe Collegia, Befehlshabere, Obrigkeiten und Gerichtshalter in Städten" geschieht „von dem Ministro, der das Edictum abfassen lassen, oder aus dem Collegio, da das Edict emaniret, immediate an das Obergericht in der Alten Mark, an das Quartalgericht in der Uckermark und an die Regierung in der Neumark". Diese haben die Edicte weiter zu versenden und zwar die für die Städte bestimmten Exemplare an die Steuerräthe oder Steuercommissarien. Die Küstriner Regierung hat der Ordensregierung zu Sonnenburg, dem Verweser zu

---

wahren Erb- und Oberherrn, Könige in Preußen, Dero Erben, Nachkommen und Successoribus getreu, hold, gehorsam und unterthänig zu sein, Ihro Königl. Majestät und Dero Erben Frommen und Bestes zu fördern und zu wissen, Deroselben, auch Dero Land und Leuten Schaden und Nachtheil, soviel immer möglich und an mir ist, vorzukommen, zu verwarnen und abzuwenden, wie einem getreuen, frommen Unterthan eignet und gebühret, mich auch an solchem nichts, wie das durch menschlichen Sinn immer erdacht werden mag und kann, davon abhalten oder verhindern lassen, treulich und ungefährlich. Als mir Gott helfe durch Jesum Christum. Amen."

Kroſſen, dem Hauptmann zu Cottbus und dem Burggerichtsverwalter zu Schievelbein die nöthigen Exemplare zu ſchicken.

Ueber die gehörige Publication hat das Obergericht in der Altmark, das Quartalgericht in der Uckermark und die Regierung in der Neumark zu wachen.

8. Die genannten ſämtlichen Obrigkeiten haben ein Exemplar von jedem Edict „zu allezeit fertigen Gebrauch" in ein beſonderes Buch zu heften und die Art der Publication dabei zu vermerken.

9. Das Altmärkiſche Obergericht, das Uckermärkiſche Quartalgericht und die Neumärkiſche Regierung haben ein Recepiſſe über jedes bei ihnen eingelaufene Edict einzuſchicken, und die Steuerräthe u. ſ. w. von ſämtlichen ihnen unterſtellten Städten die documenta insinuationis auf einmal an das Collegium, woher ſie das Edict empfangen, einzuliefern.

„Auf dem Lande hat man ſich der Hülfe der Landräthe, ſo zu jedem Kreiſe beſtellet, folgender Geſtalt zu gebrauchen":

1. Hat jeder Landrath die Anzahl der für ſeinen Kreis nöthigen Edicte zu melden.

2. Die Edicte werden durch einen dazu verordneten Boten, dem dafür aus der Kreiskaſſe ein Gewiſſes ausgeſetzt werden ſoll, in jedem Dorfe gegen ein Empfangsatteſt von der Obrigkeit, dem Befehlshaber oder Schulzen abgegeben. Die Landräthe haben über die Publication an die betreffende Behörde kurz zu berichten.

3. Jedes Dorf erhält zwei Edicte; eins wird angeſchlagen, das andere den nächſten Sonntag nach dem Gottesdienſt vor der Kanzel bezw. von der Kanzel ſelbſt laut verleſen. Die Unterthanen dürfen bei Vermeidung willkürlicher Strafe die Kirche nicht früher verlaſſen.[1])

4. Die verleſenen Exemplare ſind zuſammen in der Kirche oder im Gericht zu verwahren. Die Edicte ſollen „hinfüro nicht mehr als ein Patent, ſondern der Bogen auf beiden Seiten gedrucket werden".

5. Die Collegia, Land- und Steuerräthe, auch das Officium Fisci haben auf die Befolgung dieſes Edicts zu halten.

Dieſes Edict wurde am 6. September 1717 geſandt: an das Generalfinanzdirectorium, Generalkriegscommiſſariat, an die Regierungen in Preußen, Pommern, Magdeburg, Minden, Ravensberg, Cleve und Geldern, an die Beamten zu Mörs, Lingen, Tecklenburg, Lauenburg und Bütow, an das Altmärkiſche Obergericht, das Uckermärkiſche Quartalgericht und die Neumärkiſche Regierung, an das Kammergericht,[2]) Oberappellations-

[1]) Vergl. Nr. 151. S. 314.

[2]) In ſeiner Antwort, Berlin 17. September 1717, erklärte das Kammergericht, die Veröffentlichung der Patente wäre „allemal immediate vom Hofe aus geſchehen, dem Kammergericht aber niemals obgelegen".

gericht, Geheime Juſtizcollegium, Ravensberger Oberappellationsgericht, Berliner Conſiſtorium nnd Amtskammer, Franzöſiſches Obergericht, Berliner Magiſtrat, Mühlenamt, Hausvogtei, Collegium Medicum ſowie an alle Steuerräthe oder Commiſſarien in der Mittelmark.

In ſeiner Antwort auf den Erlaß vom 6. September bat das Franzöſiſche Obergericht, Berlin 21. septembre 1717: „Nous prendrons la liberté de dire que, comme il y a encore beaucoup de juges et de particuliers français qui n'entendent pas la langue allemande, il nous semble . . . que, puisqu'il faut jusqu'à 184 exemplaires de Ses édits pour en donner la connaissance à Ses officiers et pour les afficher, il seroit bon, lorsque ce seront des édits qu'il faudra nécessairement envoyer partout, qu'il plût à Votre Majesté d'ordonner de les imprimer en français au lieu de les envoyer en allemand, et qu'en ce cas il suffiroit quelques exemplaires avec ordre de les faire imprimer."

Auch dem Hofpoſtamte in Berlin und den Poſtämtern in bedeutenderen Städten der Monarchie wurde am 6. September befohlen, eine Empfangsbeſcheinigung über alle Königlichen Edicte, die verſchickt würden, auszuſtellen. Da aber die Geheimen Poſträthe Grabe und Marſchall und der Hofpoſtmeiſter Sobben dagegen lebhafte Einſprache erhoben,[1]) ließen Hofrath Ludwig, „welchem die Expedition alles deſſen, ſo wegen richtiger Publication der Edicte nöthig, aufgetragen", und Geheimrath Duhram[2]) dieſe Verfügung fallen:

„und kann genug ſein, weil doch ein verpflichteter Diener aus der Canzlei die aus den Collegiis abgehende Verordnungen auf die Poſt träget . . ., daß deſſen Relation wegen richtiger Lieferung auf der Poſt angenommen und ad acta regiſtriret werde, weil kein Zweifel, daß dasjenige, ſo auf die Poſt gebracht wird, richtig abgehet."

---

294. Erlaß an das Kammergericht.

Berlin 26. Auguſt 1717.

Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 161. Sp. 617. f.

Proceſſe zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen.

In Proceſſen zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen muß das Votum jedes anweſenden Raths zu jeglichem Punkte der Sentenz verzeichnet

[1]) Schreiben vom 10. September 1717: „Schließlich iſt es nicht gewöhnlich, daß in Poſtſachen nomine Sr. Maj. an die Poſtämter immediate reſcribirt werde, ſondern blos an das Generalpoſtamt, welches an die Poſtämter Ordre ertheilt."

[2]) Schreiben Duhrams, Berlin 11. September 1717.

werden. Der dazu benutzte Bogen bleibt versiegelt bei den Acten und darf in der Appellationsinstanz nicht mit verschickt werden.

Die Advokaten und Procuratoren müssen in „Klagsachen der Bauren und gemeinen Bürgern, von Handwerksleuten oder dergleichen oder auch von ganzen Gemeinden, auch Gilden und Gewerken" ihren Mandanten auf besonderen Bogen von Zeit zu Zeit über die bezahlten Summen quittiren. Ohne sofort zu motivirende Gründe dürfen sie derartige Kläger nicht abweisen.

---

295. Gutachten von Lau, Hesse und Amsel über die Einführung der Kurmärkischen Criminalordnung in Preußen.

Königsberg 16. September 1717.

Das Gutachten abschriftlich beim Berichte der Preußischen Regierung vom 20. September. R. 7. 64 e. Gen. 1718—1725.

Auf einen am 2. Juli aus Berlin ergangenen Befehl hin veranlaßte die Königsberger Regierung die Tribunalsräthe Lau und Hesse und den Hofhalsgerichtsassessor Amsel zu einem Gutachten über die Einführung der Märkischen Criminalordnung[1]) in Preußen. Das Gutachten erklärte:

Wenn die Märkische Criminalordnung in Preußen eingeführt, und die Criminalprocesse nach ihr geführt würden, so würden diese „gar nicht befordert, vielmehr merklich verlängert und die Justice in criminalibus protrahiret werden".

Die Märkische Criminalorduung enthalte zwar einige „gute Sanctiones", diese seien aber im Preußischen Landrecht bereits meistentheils enthalten, oft auch „umbständlich- und weitläuftiger" ausgeführt. Andrerseits enthalte aber die Märkische Criminalordnung auch Stellen, die der bisherigen Praxis in criminalibus schnurstracks zuwider seien.

Besonders setze sie die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. und andere gemeine Satzungen des Heil. Römischen Reichs zum Fundament und befehle den Richtern ausdrücklich darnach zu urtheilen. Es sei aber doch nicht unbekannt, „daß dieses Königreich Preußen vom Röm. Deutschen Reich in keine Art releviret, und daß also die darin angenommene gemeine Constitutiones dieses Reich gar nicht folgen, noch der darin enthaltene modus procedendi in diesem Lande, so seine besondere Verfassung und Landrecht hat, angenommen werden mag".

Das Preußische Landrecht habe überdies einen weit kürzeren modum procedendi in criminalibus, wie es auch durch die Praxis hier bestätigt werde.

---

[1]) Vergl. die Criminalordnung für die Kur- und Neumark vom 8. Juli 1717. Mylius C. C. March. II. 3. Nr. 32.

Nur einiges empföhle sich aus der Märkischen Ordnung genommen und als Zusatz zu dem Preußischen Landrechte veröffentlicht zu werden.[1])

Durch Erlaß an die Preußische Regierung vom 2. October wurde darauf bestimmt, die drei Commissarien sollten die nur allgemein bezeichnete Uebereinstimmung und Abweichung der Märkischen Criminalordnung mit dem Preußischen Landrecht und den übrigen im Königreiche recipirten Constitutionen „und was dort füglich appliciret werden kann, specialiter entwerfen".

Am 14. März 1718[2]) und, da dieser Bericht in Berlin verlegt worden war, am 19. September[3]) sandte die Königsberger Regierung die geforderte „Ganz unmaßgebliche Anzeige, wie weit [die] vor die Churmark Brandenburg verfassete neue Criminalordnung von anno 1717 mit dem Preußischen Landrecht von Paragraph zu Paragraph übereinkommet, und in welchen Stücken sie vom Landrecht und hiesigem praxi in criminalibus, insonderheit bei hiesigen criminali aulico iudicio abzugehen scheinet".

Außerdem fügte sie noch das Gutachten des Hofgerichts, datirt Königsberg 30. Mai 1718, über die Criminalordnung bei und fragte, ob die drei Commissare nach beiden Promemorien eine besondere Verordnung entwerfen sollten, in der alles Verwendbare aus dem Märkischen Rechte zusammengefaßt wäre. In diesem Falle wollte sie mit Cocceji berathen, der gerade die Justiz in Preußen ordnete.

---

296. Erlaß an die Verordneten vom Engeren Ausschuß der Stände im Herzogthum Magdeburg.

Berlin 18. September 1717.

Conc., gez. Ilgen, Grumbkow, Creutz. R. 52. 175. 1. 2.

Auflösung der Magdeburgischen Creditkasse.

. . . Dieweilen Ihr . . . der Meinung seid,[4]) daß es dem Creditkassen-Reglement[5]) zuwider sein würde, wann der weitere Ausschuß dieser letzteren Abnahme der Creditkassen-Rechnung nicht

[1]) Die Königsberger Regierung bemerkte hierzu in ihrem Bericht: Der König werde aus dieser Relation ersehen, „wie ebenfalls die Einführung sothaner Criminalordnung allhie nicht angehen wolle".

[2]) Abschrift.

[3]) Ausf., gez. Rauschke, Ostau, Tettau, Wallenrodt.

[4]) Eingabe des Engern Ausschusses, Magdeburg 23. August 1717. Abschrift.

[5]) Vergl. Bd. 1. Nr. 212. S. 629.

auch mit beiwohnen sollte, so lassen Wir Uns solches zwar allergnädigst gefallen, Wir versehen Uns aber auch daneben zu Euch, Ihr werdet gegen die Zuziehung Unseres dortigen Commissariats zu dieser Rechnungsabnahme keine weitere Instanz thun, zumal da Wir in Unserem jüngsten dieserwegen an Euch ergangenen Rescript placidiret,[1]) daß das Commissariat nicht mit quittiren, sondern die Quittirung durch des Landes Ausschuß allein geschehen solle, allermaßen Wir denn auch, umb das Werk desto mehr zu facilitiren, an das Commissariat rescribiret haben, daß nicht das ganze Collegium, sondern nur zwei aus desselben Mittel bei der Rechnungsabnahme erscheinen sollen.

Es kann auch dieses solche Rechnungsabnahme nicht aufhalten, weilen einige Membra des Commissariats von der landschaftlichen Einnahme Connaissance haben, Unsere Intention auch keinesweges ist, dadurch die Administration des Engeren Ausschußes des Commissariats Cognition zu unterwerfen, sondern vielmehr, daß dieses Collegium, welches anjetzo die Einnahme der landschaftlichen Revenuen verwaltet, sich diejenige Wissenschaft, so ihm von derselben Administration noch etwa ermangeln möchte, bei Abnahme sothaner Rechnung acquiriren könne, gestalt Uns denn auch Eure dabei bisher geführte treue Verwaltung zur Genüge bekannt ist, daß Wir darin keinen Zweifel setzen.

297. Bericht der Hufencommission.

Riesenburg 1. October 1717.

Ausf., gez. Waldburg, Lesgewang, Kalnein, Buddenbrock, Cassebura, Werner, Stach von Goltzheim, Droste, Adler. Gen.-Dir. Preußen. Generalhufenschoß 9.

Personal der Hufenschoßcommission.

Waldburg berichtet, er habe lieber alle seine Kräfte anwenden als etwas versäumen wollen.[2]) Er habe es daher für nöthig erachtet, noch eine

[1]) Erlaß an den Engern Ausschuß, Berlin 4. September 1717 (Conc., gez. Ilgen.): „Was die noch zu fertigende Rechnung pro 1716 betrifft, deshalb lassen Wir es bei Unserer letzten Resolution vom 20. August a. c. bewenden, daß nemblich dieselbe, sobald sie fertig und calculiret ist, von Unserem dortigen Commissariat und Euch conjunctim examiniret werden soll; die Quittung aber kann wohl von Euch allein ausgestellet werden."

[2]) Waldburg schrieb am 13. November, er arbeite bei Tage und reise bei Nacht, um das große Werk zu vollenden.

vierte Partei zu bestellen.[1]) An ihre Spitze habe er den Capitän Stach von Goltzheim gestellt, dem er den adligen Deputirten von Lehwald beigegeben habe.

Er müsse melden:

daß unter allen Schoß- und Accise-Einnehmern, welche in Ew. Königl. Majestät Diensten stehen, kaum die drei, welche wirklich bei der Commission arbeiten, capables sind, dieser peniblen und großen Arbeit sich zu unterziehen. Zwar hat man den Accise-Einnehmer von Zinten wirklich zur Commission gezogen, ihn aber dennoch, da er kaum die Bereitung des Preusch-Markschen Ambtes geendiget, wieder dimittiren müssen; ich habe also den Kammerrath Drosten, welchen bei der Generalbereitung zu meiner Hülfe gehabt, mit in eine Partei gegeben, imgleichen auch den Accise-Einnehmer Kalkau, der bei denen Catastris gearbeitet, abnehmen und mit zur Bereitung ziehen müssen, damit nur die Hauptsachen nicht verzögert werden . . .

Da aber, . . . allergnädigster König und Herr, uns unmöglich geschienen, mit denen vier gemachten Parteien die noch übrige Aembter des Oberländischen Kreises zu endigen, habe ich nach gehaltener Deliberirung den in Ew. Königl. Majestät Kriegesdiensten gestandenen Capitän Ostorofski, welcher . . . nebst dem von Schlubit und dem Landgeschwornen aus dem Preusch-Markschen Ambte Geberlein so gute Reputation hat, mit zu der Commission vorjetzo gezogen, imgleichen den Schoß-Einnehmer Runau, der bishero nur noch im Generalberitt einigermaßen dienlich gewesen, auch bei die Commissarien gegeben . . .

Waldburg bittet deshalb um Bewilligung der noch nöthig gewordenen Diäten. Es sollten monatlich erhalten: Ostorofsky 50, von Schlubit und Lehwald je 45, Geberlein 30 Thlr. Außerdem sollten Stach und Kalkau je 5 Thlr. monatliche Zulage erhalten.

---

298. Circularerlaß an sämtliche Regierungen und Justizcollegien. Berlin 8. October 1717.

Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 163. Sp. 619 f.

Summarische Processe.

An Orten, wo der summarische Proceß noch nicht Brauch ist, soll er, so weit es möglich ist, eingeführt werden. Die Regierungen und

[1]) Vergl. Nr. 275. S. 553.

Justizcollegien sollen binnen sechs Wochen berichten, „was vor Sachen eine jede Provinz vor summarisch zu achten".

Als Beilage wird ein von Joh. Georg Bremen im tractatus de causis summariis aufgestelltes Verzeichniß derselben gegeben.

---

299. Bestallung des Litthauischen Kammer-Fiscals Getkant zum Jagdrath.

Berlin 11. October 1717.

Conc., gez. Kamcke. Forstdep. Ostpr. I. 3.

... Nachdem Uns allerunterthänigst vorgetragen worden, wasmaßen die Forstdistricte in Preußen bei geschehener Combination vertheilet, so daß jemand erfodert werde, der die Jura des Forstwesens bei der Litthauschen Kammer respicire, und denn der dortige Kammerfiscal Ernst Getkant wegen seiner Uns angerühmten Capacität darzu in Vorschlag gebracht worden, als haben Wir ihn zu Unserm Jagdrath cum voto et sessione bei der Littauschen Kammer allergnädigst bestellet und angenommen,[1]) jedoch daß er mit dem Königsbergischen Jagdrath nichtes communiciren, viel weniger von demselben einige Dependance haben dörfe. . . .

Er soll

bei allen vorkommenden Grenz-, Jagd- und Holzsachen, welche ihm entweder immediate von Uns Selbst oder in Unserm Namen von Unserer Litthauschen Kammer aufgetragen und auszuführen angezeiget werden, Unsere Jura mit allem Fleiß beobachten und desfalls mit gedachter Unserer Littauschen Kammer allemal conferiren; was in dergleichen Sachen zu untersuchen oder in Augenschein zu nehmen vorfallen und ihm communiciret werden möchte, solches mit äußerster seiner Sorgfalt verrichten, auch Uns Selbst, imgleichen Unserer Littauschen Kammer von allem umbständlich berichten, dieser letztern auch in zweifelhaften Dingen auf ihr Begehren

[1]) Das Generalfinanzdirectorium befürwortete am 18. September 1717, daß Getkant angesichts der Trennung der beiden Preußischen Kammern zum Jagdrath bei der Litthauischen mit Sitz und Stimme ernannt würde, „doch daß er mit dem Königsbergischen Jagdrath nichts communiciren, viel weniger von demselben einige dépendance haben dörfte". Randverfügung des Königs (eingegangen 24. September): „gut soll votu[m]sess[ion] haben mit Konisber[ger] Kamer oder schecke [dem Königsberger Jagdrath Zetzke] nit zu tuhn haben. F W".

mit gutem Rath an die Hand gehen und ohne derer Vorbewußt und vorhergegangene sorgfältige, conjunctim geschehene Ueberlegung in Grenz-, Jagd- und Forstsachen nichtes einseitig vornehmen. . . .

---

300. Eid Mardefelds als Gesandten in Rußland.[1])

Potsdam 27. October 1717.

R. 9. O. 2. C. 10.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preußen p., mein allergnädigster Herr mich, . . . Frhrn. von Mardefeld, an Sr. Majestät des Czaaren Hofe in gewissen Verrichtungen zu gebrauchen allergnädigst resolviret, so gelobe und schwöre ich hiemit zu Gott dem Allwissenden, daß, gleichwie ich ohnedem allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät seit verschiedenen Jahren allbereit mit gewissen Eidespflichten verwandt bin, also ich auch in specie bei dieser Schickung an den Czaarischen Hof Sr. Königl. Majestät treu, gehorsam und gewärtig sein; alles, was mir dabei in Instruction gegeben und anbefohlen wird, fleißig und treulich verrichten; zu Erreichung Sr. Königl. Majestät dabei führenden Intention alle nur ersinnliche Sorgfalt und Bemühung anwenden; die dabei mir kund werdende Geheimnissen und Secreta an niemanden, dem es nicht zu wissen gebühret, eröffnen, sondern selbige bis in meinen Tod verschwiegen halten will.

Und gleichwie ich bei dieser mir allergnädigst anvertrauten Schickung und Negotiation verschiedene directo wider des Königes und der Kron Schweden Interesse laufende Dinge zu thuen und zu beobachten haben werde, ich auch solches mit desto wenigerem Bedenken thuen kann und will, weil ich dem Könige und der Kron Schweden in keine Weise und mit nichts verbunden bin, also verspreche ich auch absonderlich, daß ich hiebei vor gedachten König und die Kron Schweden nicht den geringsten égard haben, sondern bloßerdings auf Sr. Königl. Majestät, meines allergnädigsten Herrn Interesse dabei reflectiren und durch keine vor Schweden habende Consideration, es sei dieselbe beschaffen, wie sie wolle, mich davon in dem allergeringsten abhalten und abwendig machen lassen will.

Ich will auch mit dem Könige in Schweden, dessen Generalen und Ministris, noch sonst mit jemand von der Schwedischen Nation

---

[1]) Über die Sendung Mardefelds vergl. Droysen 4, 2. 1. S. 211.

und namentlich auch mit denen in der Moskau sich befindenden gefangenen Schweden, deren Angehörigen und Bedienten ohne Sr. Königl. Majestät, meines allergnädigsten Herrn Vorwissen und ausdrücklichen Befehl keine Correspondenz pflegen, noch mit denselben den geringsten Umbgang und Gemeinschaft haben, sondern, wenn dergleichen mir auch nur angemuthet werden sollte, Se. Königl. Majestät sofort davon advertiren, auch allen Argwohn und Soupçon, welchen Ihro Czaarische Majestät dieserwegen gegen mich fassen könnten, mit der äußersten Sorgfalt vermeiden und hingegen mich in allen Stücken dergestalt betragen, daß nicht weniger dieselbe in diesem Stück als auch Se. Königl. Majestät deshalb und sonst überall völlig mit mir zufrieden zu sein Ursach haben sollen. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum!

---

301. Bestallung des Daniel von Hammels zum zweiten Residenten in Amsterdam.

Berlin 30. October 1717.

Conc., gez. Dönhoff, Ilgen. R. 9. Z. J.

Am 30. October 1717 wurde Daniel von Hammels in Amsterdam zum Commerzienrath ernannt und dem dortigen Preußischen Residenten Romswinckel adjungirt. Als die Stadt Amsterdam Schwierigkeiten machte, Hammels als Residenten anzuerkennen, sollte ihm befohlen werden,[1]) „sich nicht vor Unseren Residenten zu geriren oder der geringsten von solchem Charakter dependirender Avantagen und Freiheiten sich anzumaßen, so lange der Resident Romswinckel lebet und in solcher Function bleibet".

In einem Erlasse an Meinertshagen vom 8. Februar 1718 heißt es über diese Angelegenheit:

Nun begreifen Wir wohl, daß Wir gedachte Stadt nicht forciren können, wider ihren Willen zugleich zwei Residenten von Uns anzunehmen, zumalen solches wider die Jura und Gewohnheit aller Europäischen Höfe und Republiken läufet, auch kein solch Exempel davon zu finden sein wird. Wenn aber Unser bisheriger Resident zu Amsterdam, Romswinckel, abgehet, so soll ihm gedachter Hammels in solcher Function vor allen anderen succediren, und in-

[1]) Erlaß an Meinertshagen. Berlin 7. December 1717. Conc., gez. Printzen, Ilgen.

deſſen hat ſich dieſer des von Uns ihm beigelegten Charakters Unſeres Commercienraths zu erfreuen. Die Stadt wird ihn auch ohne Zweifel davor erkennen und aller Ehre und Diſtinction, deren andere dergleichen Königliche Commercienräthe genießen, ihn ebenmäßig genießen laſſen.

---

302. Erlaß an alle expedirenden Räthe und Secretaire.

Berlin 2. November 1717.

Conc., gez. Ilgen. R. 9. L. 12. Mylius C. C. March. VI. 2. Nr. 105. Sp. 177.

Specification der Gnadenſachen für die Chargenkaſſe.

Alle Geheimräthe, Hofräthe und Secretaire, die mit den Expeditionen zu thun haben, müſſen „von allem, ſo ſie in Gnadenſachen per modum rescripti oder Patentsweiſe ausfertigen, eine accurate Specification halten" und Ende jedes Monats an den Receptor der Chargenkaſſe ſchicken.

---

303. Erlaß an alle Regierungen und Juſtizcollegia.

Berlin 11. November 1717.

Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 164. Sp. 627 f.

Specification der Proceſſe.

Den Collegien wird in Erinnerung gebracht, was früher ſchon wegen Einſendung der Proceßſpecificationen verordnet worden iſt.[1]) Die Specificationen ſind nach der beigefügten Tabelle zu entwerfen. Im Einzelnen wird verfügt:

1. Bei den Städten, Aemtern und Gerichten, die mit Advocaten verſehen, und bei denen viele Proceſſe ſind, müſſen beſondere Tabellen eingerichtet werden. Bei den Untergerichten ſind die Specificationen zuſammenzufaſſen; die Obergerichte haben daraus eine Generaltabelle zu verfertigen und ſie einzuſenden.

2. Es iſt in der Tabelle auch zu vermerken, wie viel Criminalſachen darunter ſtecken.

3. Die fiscaliſchen Bedienten ſollen die fiscaliſchen Sachen beſonders anmerken.

---

[1]) Vergl. die Beſtimmung im Erlaß vom 28. November 1714. (Nr. 49. S. 163.) Dieſe war durch Erlaß vom 21. October 1716 (Mylius C. C. March. II. 4. Anhang 2. Nr. 3. Sp. 117 f.) wieder eingeſchärft worden, zugleich war die Außerachtlaſſung der Verordnung mit 100 Ducaten Strafe bedroht worden.

4. Die Gerichte, die die Specificationen nicht eingesandt haben, sind anzuzeigen.

5. Die doppelten Generaltabellen sind unfehlbar bei 100 Ducaten Strafe mit der im Januar jedes Jahres zuerst abgehenden Post einzusenden.

Die Preußische Regierung bat am 2. December um nähere Erläuterung des Erlasses, worauf sie folgenden Bescheid erhielt:[1])

Von allen Preußischen Gerichten, bei denen viele Processe schweben und Advocaten bestellt sind, sind Specialtabellen einzusenden. Aus den Specialtabellen der übrigen Gerichte hat die Regierung drei Generaltabellen zu formiren und einzusenden, die die Processe bei den Aemtern, den adligen Gerichten und den Untergerichten in den Städten in sich begreifen. Alle Special- und Generaltabellen sind noch in eine besondere Haupttabelle zusammenzuziehen, von der ein Exemplar „zu Unseren höchsten Händen", ein zweites nebst allen Specialtabellen an Plotho zu senden ist.

Der Erlaß vom 11. November wurde in Königsberg am 31. December publicirt.[2])

---

304. Bericht des Geheimen Etatssecretairs Ludewig.

Berlin 20. November 1717.

Urschrift. Gen.-Dir. Pommern. Edicte 32.

Publication der Edicte bei der Geheimen Kanzlei.

Die Publication der Edicten ist bei Geheimer Kanzelei bisher nachfolgender Gestalt geschehen.

An die Regierungen in Preußen, Pommern, Neumark, Magdeburg, Halberstadt, Minden, Cleve, Geldern, Beambte zu Ravensberg, Lingen, Mörs, Tecklenburg, Draheim, Crossen, Lauenburg und Bütow sein nur einige und etwan 6 Exemplaria geschicket und per rescriptum dabei befohlen worden, solche benöthigten Falls nachdrucken und publiciren, zu solchem Ende überall affigiren und von oder vor den Kanzeln ablesen zu lassen.

Allhie in Berlin sein an alle Collegia einige Exemplaria gesandt, nämlich an das Königliche Ministerium und Geheime Kanzelei, an das Ober-Appellationsgericht, Geheimen Justizrath, Generalcommissariat, Generalfinanzdirectorium, Ambtskammer cum

---

[1]) 14. December 1717. Conc., gez. Plotho. R. 9. X. 1. b. — 1717.

[2]) Grube 2. Nr. 91. S. 392.

mandato, denen Beambten und Zollbedienten in der Kurmark die benöthigte Exemplaria zuzusenden, Kammergericht, Ravensbergische Appellationsgericht, Collegium Medicum, Französische Obergericht, Consistorium, hiesigen Magistrat, Hausvogtei und Mühlenambt, Geheime Archiv.

Dann sein auch die Edicte an die Magistrate in denen Hauptstädten Brandenburg, Ruppin und Frankfurt, imgleichen an das Altmärkische Obergericht und Uckermärkische Quartalgericht, auch, wann es nöthig, an alle Commissarien und Landräthe in der Kurmark gesandt. Ueberdem ist allen Landreutern in der Kurmark, und zwar einem jeden apart, eine gewisse Anzahl Edicten zugesandt, mit Befehl, solche, ein jeder in seinem Beritt, zu affigiren und zu publiciren.

NB. Ob das Edict in allen Königlichen Landen oder nur in einer Provinz gelten und gehalten werden solle, auch wann es von den Kanzeln zu lesen, solches ist allemal im Edict angeführt und exprimirt.

Was das Reglement vom 24. Augusti c.[1]) vor Veränderung hierunter mache, ist bekannt, maßen dem Altmärkischen Obergericht und Uckermärkischen Quartalgericht hinkünftig nur einige Exemplaria zugesandt werden sollen, umb solche, gleich es in denen auswärtigen Provincien geschiehet, nachdrucken und überall publiciren zu lassen. Die Landreuter sollen auch nicht mehr hierzu gebrauchet werden, sondern die Commissarien sollen in denen Städten und die Landräthe auf dem Lande die Publication besorgen. Weil aber so wenig das Botenlohn regliret, als auch die erforderte Berichte, wie viel Exemplaria ein jeder Commissarius und Landrath brauche, eingelangt sein, so hat nach solchem neuen Reglement bis dato nicht gegangen werden können.

---

305. Bureauordnung der Preußischen Wirklichen Geheimen Räthe. Königsberg 22. November 1717.

Ausf., gez. Dohna, Rauschke, Canitz, Tettau, Wallenrodt. Königsb. St.-A. Etatsministerium 121a.

Albieweil sich dann und wann arme und nothleidende Leute bei der hiesigen Geheimten Rathstube angeben und umb einen

[1]) Vergl. Nr. 293. S. 573.

Zuſchub bitten, dazu aber kein Fond verhanden; als haben die ſämtliche Herren Würkliche Geheimte Räthe ſich dahin vereiniget und beſchloſſen, nach dem Exempel des Berlinſchen Geheimten Raths-Collegii eine Armen-Büchſe anzuſchaffen, und damit daraus ein doppelter Nutzen zu hoffen ſein und theils man haben möge, ſothanen dürftigen Perſonen zu geben, theils aber auch in einem und anderen Stücke umb ſo viel mehr eine gute Ordnung beſtändig beibehalten werden möge, bei dieſer Gelegenheit nicht allein denen Ober-Secretariis, Kanzelei-Bedienten und Aufwartern, wie ſie ſich in einem und anderen Stücke verhalten ſollen, vorzuſchreiben vor gut gefunden, ſondern auch ſich ſelbſten auf gewiſſe Maaße zu vinculiren, einhelliglich beliebet, gleichwie nachfolget:

1. Da anjetzo nur dreimal in der Woche Geheimter Rath gehalten wird, folglich die Zeit zum Vortrage gar zu kurz ſein würde, daſerne man nicht ehender als vordem, da man fünf Tage dazu gehabt, zuſamen käme, Seine Königliche Majeſtät auch allergnädigſt befohlen, daß die Verſamlung umb acht Uhr geſchehen ſolle: ſo verbinden ſich die ſämtliche Herren Geheimte Räthe dahin, daß, wann diejenige, welche von 8 bis 9 keine Concepte auf der Geheimten Rath-Stube zu revidiren haben, nicht vor dem Schlage 9 alda ſein werden, ſie jedesmal ſechs und dreißig Groſchen, den Armen zu gut, erlegen wollen, und erkläret ſich der Herr Generalfeldmarſchall Graf von Dohna dabei insbeſondere, ſo woll in dieſen, als allen anderen nachſtehenden Fällen jedesmal doppelt zu geben.

2. Wollen die Herren Würkliche Geheimte Räthe die Concepte von denen Sachen, ſo wie ſie in eines Jeden Departement nach der den 1. Januarii 1713 gemachten und von Seiner Königlichen Majeſtät approbirten Einrichtung laufen, zu Hauſe revidiren; daferne aber Jemand daſelbſt ſich ja damit verſpäten ſolte, ſo will ſelbiger praeciſe umb acht Uhr in die Geheimte Rath-Stube kommen, auf daß, wann die übrige Herren Würkliche Geheimte Räthe ſich verſamlet, und vor 9 Uhr alle Concepte revidiret ſein mögen, auch ſodann ſofort zum Vortrag geſchritten werden könne, oder widrigen Falles eben ſo viel als obſtehet, nemlich ſechs und dreißig Groſchen denen Armen zuwenden.

3. Verſtehet ſich von ſelbſten, daß die Ober-Secretarii, ſo bald Jemand derer Herren Würklichen Geheimten Räthen da iſt, auch

zugegen sein müssen, widrigen Falles dieser von ihnen achtzehn Groschen vor die Armen erfordern wird.

4. Will man hiernächst dahin bedacht sein, wie weit einem jeden Ober-Secretario überall ein besonderes Departement angewiesen werden könne; inzwischen aber findet man vor gut, daß der Hofrath Fehr, wann Priester-Dienste im Lande vacant werden, und dazu andere Subjecta Seiner Königlichen Majestät vorzuschlagen, imgleichen in Lehns- und Stipendien-Sachen, wie bishero, also auch noch fernerhin, hingegen aber Hofrath Duncker was die Bestellung der Advocaten in diesem Königreiche und sonsten dieselbe anbetrifft, gestalt ihm solches bereits vorhin in specie aufgetragen worden, wie auch in allen Publicis, und wann Verordnungen und Edicta emaniren sollen, den Vortrag und die Expedition allein haben und behalten solle. Außer diesem wird zwar annoch einem jeden nachgegeben, in anderen Sachen den Vortrag promiscue zu thun; in denenjenigen aber, worin der eine bereits vorhero etwas ausgefertiget, muß der andere nichts expediren, es sei dann, daß es ihm von der Regierung expresse befohlen werde, sondern, wann ihm ein dergleichen Memorial zu Händen kommet, solches demjenigen zustellen, der die Expedition in der Sache vorhin gehabt, oder achtzehen Groschen den Armen geben.

5. Muß keiner ehender etwas vortragen, bis er die ante-acta nachgelesen, auch solche allemal bei der Hand haben, damit er den Vortrag umb so viel gründlicher thun und, wann er nach einen oder anderen Umbstand befraget wird, sofort prompte Antwort geben könne, oder jedesmal achtzehn Groschen in die Armenbüchse erlegen; hingegen aber wird auch der Herr Kanzler den Archivarium dahin anweisen, daß er die Acta im Archive in beständiger guter Ordnung halte und, wann einige von den Ober-Secretariis verlanget werden, er nicht ehender von der Kanzlei gehe, bis er ihnen solche insgesamt, wie sie verlanget worden, complet und in behöriger Ordnung zugeschickt, sonsten dieser obiges den Armen jedesmal zu geben haben wird.

6. Sollen die Aufwarter denen Ober-Secretariis, wann die Herren Würkliche Geheimte Räthe versamlet, bei Thurn-Strafe, keine Memorialia in die Geheimte Rath-Stube bringen, es wäre dann periculum in mora, sondern die Parte dahin bescheiden, daß

ſie ihnen ſolche ins Haus ſchicken, damit dieſe mit fertigen Sachen allemal erſcheinen können und die Zeit, ſo zum Vortrag beſtimmet, nicht mit Durchleſung der Memorialien verſchwenden dürfen.

7. Damit auch ein Ober-Secretarius dem anderen die Zeit nicht ganz hinweg nehme, ſo ſoll der Hofrath Fehr ſofort, wann die Herren Würkliche Geheimte Räthe verſamlet, umb 9 Uhr anfangen und nicht länger als fünf Viertel Stunden, nemlich 1 Viertel nach 10, weiln hiernächſt ofters Wechſelſachen vorkommen, oder ſonſten auch von dem Commiſſariat und der Kammer, imgleichen denen Magiſtraten, etwas vorzuſtellen zu ſein pfleget, und alſo der andere Ober-Secretarius wenig Zeit übrig behalten würde, continuiren; daferne er aber wider Vermuthen annoch etwas übrig behielte, ſolches, bis der andere fertig, verſparen.

8. Wann der Advocatus Fisci etwas vorzuſtellen hat, muß er ſich umb halb 12 Uhr anmelden laſſen, wie er dann auch ohne dem ſchuldig ſein und ihm aufgegeben werden ſoll, ſich jedesmal umb die Zeit zu melden und zu vernehmen, ob ihm die Regierung etwas zu befehlen habe, oder wenigſtens, daferne er durch Krankheit verhindert würde, ſich durch einen derer Officialium Fisci entſchuldigen zu laſſen, widrigen Falles derſelbe gleichfalls den Armen achtzehen Groſchen zu geben haben wird.

9. Gleichwie es die Nothwendigkeit erfordert, daß, damit eine jede Sache behörig und ſattſam ponderiret werden könne, die Ober-Secretarii in ihrem Vortrage nicht interrumpiret, ſondern damit völlig ausgehöret, auch nicht ehender zu einer anderen Sache geſchritten werde, bevor auf die erſte völlige Reſolution erfolget, imgleichen auch keiner der Herren Würklichen Geheimten Räthen von ſeinem Beiſitzer oder ſonſten in dem Zuhören auf einige Weiſe geſtöret und deſſen Attention unterbrochen werde: alſo ſind dieſe, daferne von dem einen oder dem anderen etwa das Gegentheil geſchehen ſolte, erbötig, den Armen jedesmal zwölf Groſchen zu geben.

10. Sonderlich will man ſolches in den Juſtizſachen, da acta appellationis referiret werden, in Obacht nehmen, und daferne Jemand derer Herren Würklichen Geheimten Räthen nöthig finden ſolte, den Ober-Secretarium über ein- und anderen Punct zu fragen, derſelbe ſich ſolches notiren und bis zu völlig geendigter Relation verſparen, damit ſodann die Sache umb ſo viel beſſer conjunctim

überleget, darüber ordentlich votiret, und nach der Pluralität das Decretum angegeben werden könne, widrigen Falles aber obgedachte Almosen geben.

11. Gleichwie dann auch in denen Sachen die Parte ordentlich nach einander mit ihren Propositionen völlig auszuhören, und darauf denenselben sofort der Abtritt anzubefehlen, folglich aber darüber zu votiren, und ein förmlicher Abscheid abzufassen sein, derjenige aber, welcher auch dieselben interrumpiren solte, zwölf Groschen den Armen zu geben haben wird.

12. Soll ein Aufwarter, bei Vermeidung der Thurn-Strafe, sich nicht unterstehen, auf was für Instanz es auch geschehe, Jemand derer Herren Würklichen Geheimten Räthen heraus zu bitten, als welches, wie es die Herren Geheimte Räthe in der Attention stören und dieselbe, daß sie den Vortrag nicht völlig aushören können, verhindern, also auch wider die Dignität des Collegii laufen würde, zumalen derjenige, welcher sie zu sprechen hat, woll bei dieselbe ins Haus kommen kann; vielweniger wollen die Herren Würkliche Geheimte Räthe herausgehen oder jedesmal zwölf Groschen geben. Daferne aber ja etwas sehr nothwendiges wäre, welches keinen Aufschub litte, kann es denen Herren Würklichen Geheimten Räthen auf einem Zettul kund gemachet werden.

13. Damit auch die wenige Zeit in der Geheimten Rath-Stube nur einzig und allein zu den Regierungsgeschäften, wozu sie blos gewidmet ist, angewendet werde: so wollen die Herren Würkliche Geheimte Räthe sich nichts von denen Sachen, so in des einen oder anderen Nebendepartement laufen, von ihren Subalternen in oder vor der Geheimten Rath-Stube vortragen, oder ihnen von denenselben die deshalb aufgesetzte Concepte dahin zur Revision oder Unterschrift bringen lassen, sondern selbige fernerhin nach ihren Häusern allezeit bescheiden, widrigen Falles denen Armen zwölf Groschen geben.

14. Gleichfalls sollen die Aufwarter dahin beschieden werden, daß sie auch bei obiger Strafe die Ober-Secretarien nicht herausrufen sollen, es wäre dann solches höchst nöthig.

15. Findet man auch vor gut, daß, wann Jemand nomine der übrigen Collegiorum oder sonsten, wer er auch sei, etwas vorzustellen hat, man hinkünftig denjenigen, ohne Unterscheid, nach ge-

schehener Proposition sofort einen Abtritt nehmen lasse und hiernächst darüber deliberire, wann aber solches geschehen, ihn wieder vorkommen lasse und demselben den Bescheid ertheile.

16. Müssen keine Rescripta in der Geheimten Rath-Stube unterschrieben, sondern solche in einer verschlossenen Mappe denen Herren Würklichen Geheimten Räthen ins Haus geschicket werden, welche auch daselbst die Unterschrift aufs förderlichste vollnziehen, keineswegs aber selbst die Rescripta wieder in die Geheimte Rath-Stube bringen oder einen Gulden den Armen geben wollen.

17. Und damit deren Inhalt denen Herren Würklichen Geheimten Räthen umb so viel eher in die Augen fallen möge, so wird der Herr Kanzler die Versehung thun, daß die Contenta unter einem jeden Rescripto, nachdem dessen Ausfertigung in pleno resolviret worden, geschrieben werden.

18. Obiges ratione der Unterschrift wird auch sonderlich bei den Commissariats-Expeditionen zu beobachten sein, solte aber bei einem oder dem anderen einiges Bedenken sich finden, und solches noch weitere Ueberlegung erfordern, so kann solches in dem nächsten Geheimten Rath mitgebracht und alsdann proponiret werden.

19. Daferne ja etwas höchst pressantes wäre, so gar keinen Aufschub litte, muß es alles auf einmal versiegelt durch den Aufwarter in die Geheimte Rath-Stube geschicket werden, der Archivarius aber demjenigen nichts, was nicht gleich pressant ist, beifügen oder achtzehen Groschen jedesmal den Armen geben, welches ihm der Herr Kanzler aufs neue andeuten wird.

20. Der Aufwarter aber [darf], bei Thurn-Strafe, darauf in der Geheimten Rath-Stube nicht warten, sondern solches [muß] durch den Regierungs-Aufwarter verschlossen wieder in die Kanzelei geschicket werden.

21. Kein Kanzelei-Verwandter [darf] auch damit hereinkommen und sich bis auf die vollzogene Unterschrift aufhalten.

22. Imgleichen [darf] keiner, wer derselbe auch immer sei, unangemeldet in die Geheimte Rath-Stube kommen, und diejenige, welche darauf Erlaubnis erhalten, sich nur der einen mittleren Thüre dazu bedienen, die andere aber, nach dem Hofgericht zu, [müssen] die Aufwarter bei Vermeidung der Thurn-Strafe beständig verschlossen halten.

23. Denen Secretariis vom Commissariat und der Kammer aber wird annoch erlaubet, wann sie nomine sothaner Collegiorum etwas vorzutragen haben, zweimal anzuklopfen; jedoch sollen sie nicht ehender als bis der Vortrag, worin man zu der Zeit begriffen, geendiget, und die Resolution darauf ertheilet worden, hereingelassen werden, und selbige, wann auf ihr zweimaliges Klopfen nicht geklingelt wird, sich solches ein Zeichen sein lassen, daß der Vortrag solcher Sache noch nicht geendiget, derjenige aber, welcher ehender klinget, denen Armen sechs Groschen geben.

24. Auch soll kein Aufwarter unangeklopfet, und bis ihm darauf durch das Klingen, so gleichfalls erst nach geendigtem Vortrag geschehen muß, dazu die Erlaubniß gegeben worden, in die Geheimte Rath-Stube kommen, auch nicht einmal anklopfen, als wann er was nothwendiges anzumelden hat, und nicht nur darumb, daß er vor die Parte sollicitire und nach deren Sachen bei denen Herren Würklichen Geheimten Räthen oder denen Ober-Secretariis nachfrage, vielweniger sich darin, unter was vor einem Praetext es wolle, aufhalten; alles bei der vorhin ofters bemeldten Strafe. Inmaßen dann auch die Ober-Secretarii, wann sie deren benöthiget seind, solche bald abzufertigen und, wann sie etwas aus der Kanzelei verlangen, ihnen solches schriftlich aufzusetzen haben.

25. Damit auch die Königliche Rescripta und die darin enthaltene Verordnungen umb so viel ehender exequiret werden mögen, will der Herr Würkliche Geheimte Rath, welcher sie zuletzt bekommet, solche denen Ober-Secretariis bald ins Haus schicken, auf daß dieselbe, nachdem einer oder der andere in einer Sache die Expedition gehabt, die ante-acta aus dem Archiv bei Zeiten fordern und in dem ersten Geheimten Rathe den Vortrag vollnkommen thun können.

26. Weiln auch zu Satisfacirung sothaner Verordnungen manchesmal vorher ein Bericht von den Collegiis oder den Aembtern zu erfordern, diese aber damit zum oftern entweder gar ausbleiben oder zu späte einkommen, und also leichtlich geschehen könnte, daß auf die Weise die Relation, so die Regierung abstatten soll, gleichfalls gar in Vergessung geriethe, so haben die Ober-Secretarii, nachdem einer oder der andere die Expedition in der Sache gehabt, sich solches jedesmal in ein Buch zu notiren und auf den Fall einiger

verspürten Fahrlässigkeit derer Collegiorum oder der Hauptleute und anderer, die den Bericht abstatten sollen, deshalben in Zeiten Erinnerung zu thun, damit von den Säumigen die dadurch verwirkte und einmal festgesetzte Strafe der 5 Rthlr. beigetrieben werden könne.

27. Da übrigens Seine Königliche Majestät zu gewissen Zeiten des Jahres, bevorab bei Ablaufung eines jeden Jahres, eine und andere Specificationes und Berichte eingesandt haben wollen, so wird der Herr Kanzler dem Archivario anbefehlen, davon eine Consignation zu machen und gegen die Herannahung solcher Zeit deshalben denen Ober-Secretariis Erinnerung zu thun.

28. Haben die Ober-Secretarii überall fleißig und pflichtmäßig zu sorgen, daß, wann Seine Königl. Majestät Berichte erfordert, solche ohne Verzug und sobald nur immer müglich abgestattet werden.

---

306. Erlaß an die Clevische Regierung.

Berlin 3. December 1717.

Conc., gez. Grumbkow. Gen.-Dir. Cleve CXIII. Landtagssachen. II. in sp. Steueretats, 30.

Einsendung der Proposition vor Eröffnung des Landtages.

In der Proposition, mit der die Cleve-Märkische Regierung den Landtag am 19. November 1717 eröffnete,[1]) wurde die trotz aller Klagen beibehaltene Forderung von 180,000 Rthlr. für 1718 mit den Worten begründet, das Heer erforderte diesen Aufwand, „da männiglichen bekannt, in welchem Zustande das gemeine Wesen sich annoch befindet, indem die Nordische Unruhe noch nicht gedämpfet, der Türkische Krieg ferner continuiret, und danebst an verschiedenen Orten von Europa es das Ansehen zu neuen troubles gewinnet."

In Berlin wurde diese Stelle mit Mißfallen aufgenommen und durch Erlaß vom 3. December 1717 der Regierung befohlen, künftighin, zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten vor der Eröffnung des Landtags das Project der Proposition zur Königlichen Genehmigung einzuschicken.

---

[1]) Bericht der Regierung. Cleve 22. November 1717. Ausf., gez. Lottum, Wylich, Bylandt, Hymmen, Motzfeldt, Rickers, Bergius, Maschs, Raesfeld, Beyer, Becker. Der Landtag war mit Rücksicht auf den zum 3. November anberaumten Geldernschen vom 20. October auf den 19. November verschoben worden.

307. Verfügung des Königs an das Generalfinanzdirectorium. Berlin 8. December 1717.

Eigenhändig. Gen.-Dir. Gen.-Depart. XIX.

Verzeichniß der Hauptmannschaften.

Am 6. December 1717 fragte das Generalfinanzdirectorium bei Friedrich Wilhelm an, wie ein Anwärter auf die Amtshauptmannschaft von Biesenthal zu befriedigen wäre, da diese bereits im Besitze des Majors von Sydow wäre.[1])

sollen mir schicken alle die Namen der hauptmannschaften in gantzem Lande wer die hat und wer darauf expectanz hat.

FW.

---

308. Erlaß an den Geheimen Rath. Berlin 10. December 1717.

Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 165. Sp. 629 f.

Succumbenzgelder.

Weil beim Geheimen Justizcollegium nur zwei Instanzen sind, wird in instantia remediorum noch die Duplik erlaubt.[2]) Falls diese Instanz das erste Urtheil umstößt, darf der unterlegene Theil noch mit den remediis gehört werden, muß aber bei nochmaligem Succumbiren 50 Thlr. an die Strafkasse zahlen.

Einer in zwei Instanzen unterlegenen Partei ist das remedium nur gegen Zahlung von 100 Thlr. gewährt. Zur Ersparung der Verschickungskosten soll es den Parteien freistehen, beim Geheimen Justizcollegium sprechen zu lassen.

---

309. Aus den Desiderien der Cleve-Märkischen Stände.[3]) Cleve 13. December 1717.

Ausf. Gen.-Dir. Cleve CXIII. Landtagssachen II. in specie Steueretats 30.

Eingriffe in ständische Rechte.

1. Durch die Anwesenheit Lottums bei den Berathungen, die „wider altes Herkommen und gute Gewohnheit" wäre, wären die Stände in libertate votandi gekränkt.

---

[1]) Das Immediatschreiben kam am 8. December mit der Königlichen Randverfügung zurück. Am 23. December wurde dem Herrscher die befohlene Liste zugesandt.

[2]) Beim Kammergericht durfte in der Instanz der remedia nur je eine Schrift von den Parteien angenommen werden, laut Verordnung vom 3. Mai 1717. Vergl. Nr. 278. S. 554.

[3]) Vergl. Nr. 229 u. 230. S. 452 u. 453.

2. Entgegen den Bestimmungen der Recesse, die nur Regierung, Justiz und Amtskammer kännten, der Regierung aber das Steuerwerk zuwiese, wäre das Commissariat gegründet, und ihm das Steuerdepartement anvertraut worden. Es wird gebeten, daß „dieses vierte fast kostbarliche Collegium aufgehoben werden möge".

3. Wird der König ersucht, die Eingriffe der verschiedenen Collegien in ihre Ressorts abzustellen.

Es möchte 4. darauf gesehen werden, „daß fürder die causae nullitatum restitutionis, die von der Regierung öfters vor ihr Forum gezogen worden wären, dem Hofgericht allein verblieben.

5. Bei Anstellungen möchte Rücksicht auf das Indigenat genommen und

6. die receßwidrige Combinirung von Richterstellen soll verhindert werden.

7. Wird Klage geführt, daß wider die Landesverfassung ein Bürgerlicher zum Stellvertreter eines Drosten angenommen worden wäre.

Im Uebrigen wiederholen die Stände ihre Gravamina vom vorangegangenen Jahre.

Die Regierung sandte dieses Memorial am 17. December an den König.[1]) Sie selbst scheint nur auf Punkt 2 den Ständen als Resolution erwidert zu haben, daß dem Könige die Verfügung darüber zustünde.

Am 31. December wurde der Regierung gegenüber die Erwartung ausgesprochen,[2]) die Stände würden „sich nicht länger aufgehalten haben, sondern vor dem Fest geschieden sein, gestalten die resolutiones, die sie auf ihre weitläuftige desideria erwarten, sobald dort nicht einlaufen dürften, daß besagte Stände sich darnach in Cleve aufzuhalten nöthig haben sollten".

---

310. Ernennung Conradis zum Controleur bei der Preußischen Kasse. Berlin 16. December 1717.

Kriegskanzlei I. 2. 3. 9. 1.

Durch Cabinetsordre, Berlin 16. December 1717, wurden Grumbkow und Kameke beauftragt, für den gewesenen Kammerdiener des Markgrafen Friedrich Wilhelm, Conradi, möglichst bald eine Stelle im Königlichen Dienst zu besorgen.

---

[1]) Ausf., gez. Lottum, Diepenbruck, Strünckede, Wylich, Bylandt, Hymmen, Motzfeldt, Rickers, Bergius, Maschs, Pollman, Raesfeld, Beyer.

[2]) Conc., gez. Grumbkow.

Der König schrieb eigenhändig dazu:

citto dieser kerrell sollen Ihm ad interim mit eine ordre nach Königsberg schiecken wo er nit hin will in zeit von 3mahll 24 stunden sollen sie mir berichten

Die Minister meldeten darauf, Berlin 19. December 1717,[1]) daß Conradi zwar bereit wäre nach Preußen zu gehen, aber keine Subsistenzmittel besäße. Es früge sich, ob er auf Kosten des Königs oder des Prinzen unterhalten werden sollte, bis er eine wirkliche Anstellung erlangte. Vielleicht könnte er als Controlleur „bei einer importanten Kasse" eingestellt werden. Dazu verfügte der König:

gut Konrady soll kontroleur bey der Preussische cassa sein mit 15. th Mon[atlich] und soll in pfli[ch]t genommen werden will er nit davor citto hin so sollen sie Ihm sagen das spando nit weit ist F W.

---

311. Erlaß an die Hinterpommersche Kammer.

Berlin 17. December 1717.

Ausf. Auf Specialbefehl, gez. Ilgen, Blaspil, Kameke, Creuz. Stettin. Reg.-Arch Tit. 8. Hint.-Pom. Gen. 11.

Inquisition der Kammer in Jagdsachen.

Die Hinterpommersche Kammer berichtete, Stargard 10. December 1717:

Der Jagdrath Köhne hat . . . angezeiget, wie er wegen der Kammer specialen Autorität in den Aembtern zu Beforderung der Inquisitionen dienlich hielte, wenn ein Ambtseingesessener in puncto der Wilddieberei belanget würde, daß er seine Action bei der Kammer anstrengete, und wie es mit der Wilddieberei eine gleiche Bewandtniß hat als mit der Holzdieberei in den Aembtern, welche verordneter Maßen bei jeglichem Holzmarkt abgethan werden, so daß jene pari ratione, wie diese, vor der Kammer Departement gehören sollten, zumalen da derselben nunmehr das ganze Forstwesen mit beigeleget ist, und dieselbe solchergestalt nicht allein besser davon repondiren kann, sondern auch viele Unkosten dadurch menagiret werden können . . .

[1]) Ausf. Der Bericht kam 21. December aus dem Cabinet zurück.

Es erging darauf das Reſcript:

Nun ſind Wir zwar allergnädigſt zufrieden, daß, ſoviel die inquisitiones in Jagd- und Forſtſachen anbetrifft, ſolche vor der Kammer, gleich vorhin vom Forſtambt ante combinationem geſchehen, tractiret werden können. Wenn aber über prätendirte Gerechtigkeiten oder Befügniſſe, e. g. des Jagens ſelbſt, Proceß entſtehen ſollte, ſo muß die Sache vor der Regierung bleiben und daſelbſt ausgemachet werden.

Register.

Die Notizen über den Lebensgang der Personen sind im Text oder in Anmerkungen niedergelegt. Das Register weist, falls die Notizen nicht schon im ersten Bande zu geben waren, bei jedem Namen an erster Stelle mit der Seitenzahl darauf hin und giebt dann die Stellen, wo der Name weiter vorkommt.

A.

Aachen. Schöppenstuhl zu A. 216.

Accise. Siehe Cleve-Mark V. Magdeburg III. Preußen I.

Adelige. Siehe Rangstreit.

Abdecker. Jurisdiction über sie 53.

Achenbach, Karl Konrad 31. Obliegenheiten in Religionssachen 31.

Adler. Mitglied der Preußischen Hufencommission 270. 292. 295. 367. 369. 370. 379. 432. 542. 553.

Advokaten und Procuratoren 161. 164. 187. 559. Die gesetzte Zahl darf nicht überschritten werden 163. Edict, betreffend die Anzahl, Bestallung und Amt der A. und P. 223. 224. A. und P. beim Französ. Obergericht 273. 274. 275. Vorschriften für die A. im Proceßverfahren 539. 540. Vorschriften über das Quittiren 576. Siehe Cleve I. Mörs II. Preußen I.

Advocatus Fisci. Siehe Fiscale.

Advocatus pauperum 57. 223.

Aefferden, Geurd Gillis van 190. 448.

Agent beim Reichshofrath. Vollmacht und Eid 209 — 212.

Aleman, Hilmar Clamor 362.

Alemann, Johann Philipp 394.

Alemann, Wolf Ernst 248.

Allenburg 550.

Allodification der Lehen 466 — 496. Denkschrift von Katsch 466 — 468. Edict wegen Aufhebung der Lehne 470. 471. Gutachten Printzens 471. 472. Die Lehnspraestationen und die Anzahl der Ritterpferde in den verschiedenen Provinzen 476 — 479. Die Allodification soll

vorerſt in der Kurmark durchgeführt werden 478. Siehe Kurmark I. u. III.
Altmärkiſches Hof-, Land- und Quartalgericht 573. 574. 585.
Alvensleben, Rudolf Anton von 405.
Amſel, Dr. Johann 576.
Amſterdam 582.
Amtshauptmann. Siehe Preußen II.
Amtshauptmannſchaften. Verzeichniß der A. ſoll an den König geſandt werden 593.
Angerburg, Amt 551.
Angerburg 367.
Angern, Gebhard Ludolf von 413.
Anwartſchaften auf Acciſeſtellen dürfen nicht mehr verliehen werden 552.
Appellationen. Siehe Oberappellationsgericht.
Appellation an die Reichsgerichte 216. 289. 290. Siehe Reichshofrath.
Appellationsgericht. Siehe Oraniſches A., Preußiſches Tribunal, Ravensbergiſches A.
Arco, Graf von 149.
Armee ſoll beim Ableben des Königs nicht verringert werden 11.
Aſchersleben 89.
Aſſeburg, Chriſtian Chriſtoff von der, Wird zum Magdeburgiſchen Landrath beſtallt 318—320.
Auerswald, von, Preußiſcher Amtshauptmann 544.
Auguſt II, König von Polen 35.
Ausſchuß, Engerer und Weiterer. Siehe Magdeburg IV und V.
Auswärtige Angelegenheiten. Ihre Leitung durch Ilgen 30—34.
Awaſſer, Johann Julius. Wird zum Tecklenburgiſchen Führer ernannt 446. 447.

B.

Badener Frieden 32.
Bähr, Benjamin von 334.
Baireuth. Accord mit B. 402. 405.
Balcke, Tecklenburgiſcher Advocatus Fisci 567.
Balga, Amt, Zahl der Advocaten 550.
Bär, von 394.
Bär, Renteiſchreiber 170.
Barbut, Iſaac, Zum Agent de commerce in Großbritannien beſtallt 563. 564.
Barfus, Gräfin von 221.
Barrieretractat 124. 277. 342.

Barten, Amt 551.
Bartenstein, Amt 551.
Bartenstein 214.
Bartholdi, Christian Friedrich Freiherr von 54. 57. 259. 278.
Bassewitz, Henning Friedrich von 19.
Becker, Johann 362.
Beesten, Otto Henrich von 362.
Below, Matthias Heinrich von 192. 244.
Bentheim, von, Hohensteinscher Kriegscommissar 79.
Bentheim, Bernhard von 567.
Bergen, von, Kanzleibedienter 170.
Berger, von, Reichshofrath 209.
Bergius, Paul 535.
Bergius, Johann, Hof- und Lehnssecretär 425. Wurde 13. November 1707 Geheimer Rath. (R. 9. J. 4. 5.)
Bergwerksdeputation. Errichtung der Salz- und B. in Halle 67—74.
Berlepsch, Christian Thomas von 79. Zum Vicepräsidenten der Halberstädtischen Collegien bestallt 547.
Berlin. Zahl der Fiscale 563.
Berndes, Johann Franciskus 196.
Bernstorff, von, Hannoverscher Geheimer Rath 224.
Beschefer. Obrist 157.
Bessel, Georg Eberhard von 405. 408. 412. Wird 10. October 1715 Magdeburgischer Regierungsrath. Geht 22. April 1725 ab. (R. 52. 69.)
Bessel, Peter Georg 394.
Besserer, Jakob Friedrich 362.
Bewert, Johann Wolfgang 56. 150. 161. 163. 259. 394.
Bielefeld 360. Justiz in B. 362.
Bislich, Amt 445.
Bismarck, Christof Georg von 496.
Blaspil, Johann Moritz Freiherr von 179. 250.
Blechen, Dr. jur. Hermann Henrich Kaspar 74.
Blücher, Christian Georg von 150.
Blumenthal, Joachim Friedrich Freiherr von 77.
Bock. Kammerverwandter 171.
Bock (Buck). Mitglied der Preußischen Hufencommission 254. 270. 367. 369. 370. 432. 542. 553.
Bodenhausen, Kraft Burchard von 79. 83.
Bohlius, Christian 126. 127. 171.
Böhm, Michael 171.

Boltz, Christof, Soll Officialis Fisci bei der Königsberger Kammer werden 314.
Bonin, Ewald Bogislaw von 335.
Bonin, Bogislaw von 335.
Borck. Litthauischer Kammerrath 169.
Borck, Georg Heinrich von 246. 247. 394. 395.
Borcke, Martin Adrian von 192.
Borcke, Adrian Bernhard von 436. 440. Soll Vormundschaftsrath werden 7.
Borckenfeld, Simon van Souft de 189.
Börstel, Kurt von 535. Seit 1687 angestellt, 15. Juni 1688 als Altmärkischer Oberforstmeister bestallt. (Forstdep. Kurmark I, 2.)
Böttcher, Johann Friedrich Benedict 59. Wird zum Geheimen Secretär bei der Generalrechenkammer bestallt 59.
Bozheim von, Obristlieutenant 434.
Brabant 515.
Brahmann. Litthauischer Kammerverwandter 169.
Brand, Friedlieb Gottfried 196. Wird zum Magdeburgischen Kammerfiscal bestallt 196—198.
Brandenburg, Amt 213. 219. 220. 237. 238. 240—242. 272. 276. 288. 292. 295. 297. 300. 302. 315. 349. 350. 353. 380. 381. 382. 383. 428. 505. 506. 522. Siehe Preußen, Generalhufenschoß. Zahl der Advocaten 550.
Braunschweig, Herzoge von 81.
Braunschweiger Convent 33.
Breckerfelde 187.
Bremen, Johann Georg 580.
Bromberger Vertrag 34.
Brüchtengedinge. Siehe Cleve-Mark I.
Brüssel 190. 191. 448.
Buddenbrock, von 254. Mitglied der Preußischen Hufencommission 254. 270. 276. 302. 367. 369. 379. 432. 542. 553.
Buhla, von, Condirector der Hohensteinschen Ritterschaft 80.
Buhlascher Vergleich 77. 81.
Bürgerliche. Siehe Rangstreit.
Burgsdorf, Hans Christoph von 77.
Buschen, Clamor von dem 314. 336. 355. 359. 361. 362. 381. 382.
Bußtag 232.

C.

Canitz, Friedrich Wilhelm von 269. 333. 334.
Canler, Johann Jacob 513.

Cassenburg (Cassenburg), Johann Daniel, Mitglied der Preußischen Hufencommission 267. 270. 301. 368. 369. 542. 553. 560.
Cavallerie. Ihre Verlegung in die Städte 113. 138. 213.
Chargenkasse. Specification der Gnadensachen für die Ch. 583.
Charlotte Albertine, Prinzessin 30.
Christian Ludwig, Markgraf von Brandenburg-Schwedt 177.
Chuno, Johann Jakob 33.
Clettenberg 82.
Cleve, Herzogthum und die Grafschaft Mark.

I. Die Vereinigung mit der Grafschaft Ravensberg wird erwogen 103. 105. Justizrevision 67. 145. 146. 186. 187. 195. 196. 204. 205. 233—235. 252. Verhandlungen über Aufhebung der Brüchtengedinge 187. 249. 250. 259—261. 263. 264. Appellationen an auswärtige Gerichte sind unzulässig 216. 217. Jurisdictionsinhaber dürfen nicht Gerichtsherrn genannt werden 316. 317. Uebelstände in den Jurisdictionen 518. 519. Advokaten und Procuratoren 145. 146. 234. 252. 286. 287. Zahl der Fiscale 563.

II. Rangstreit zwischen adeligen und bürgerlichen Regierungsräthen 228—230. Resolutionen der Regierung zu den ständischen Desiderien 303. 304. 454. 594. Ihr Gutachten über die Verzögerung der Justiz durch Einfordern von Berichten 558. Sie sucht sich die Bestätigung der Criminalurtheile zu wahren 531. Schriftwechsel über die Abhaltung der Amtstage in den Städten 443—445. Geheimer Regierungsrath. Ernennung 250. 251.

III. Beschwerden der Stände über das Oberappellationsgericht 304. 305. Nullitätsklagen 565. Hofgerichtsräthe und Kriegsräthe haben einerlei Rang 532. Die Hofgerichtsräthe werden von der Regierung, nicht vom Hofgericht vereidigt 385. 386.

IV. Beschwerden der Stände über die Kammer 304. 454. Erinnerungen der Kammer zum Kammerreglement 511—513.

V. Juristische Beamte im Commissariat 182. Es befürwortet Erhöhung der ständischen Diäten 308. Kriegs- und Commissariatsrath. Bestallung 218. 219. Beschwerde der Stände über das Commissariat 594. Adjunction auf die Oberempfängerstelle 400. Ohne Erlaubniß des Commissarius loci darf kein Accisebedienter seine Stelle verlassen 442.

VI. Gravamina der Stände 287. 303—305. 454. 593. 594. Landtag. Protest gegen Anwesenheit des Königlichen Deputirten 16. 17. 293. 453. 593. Urtheil des Deputirten über die Stände 294. Landtagsdiäten 19. 293. 294. 307—309. Unterschied zwischen

Land- und Amtstagen 18. Diäten bei den Amtstagen 444. Proposition vor Eröffnung des Landtags ist einzusenden 592.
Cleve 341. 342. 363. 511.
Cnoop, Johann Melchior 394. 395. 396.
Cocceji, Samuel von 76. 87. 209. 394. 555. 577. Soll in Wien die Verordnung betreffend den Verkehr der Preußischen Minister mit den Gesandten rechtfertigen 25. 26.
Cocceji, Johann Gottfried von 405. 408. 412.
Coch, Johann Anton 87.
Colbe. Preußischer Commissariatssecretär 369.
Colberg 434.
Coler. Halberstädtischer Commissariatssecretär 89.
Collegium Medicum. Bestallung des Directors 278—280, des Präsidenten 297. Antheil des C. an Strafgefällen 381. 382. Seine Obliegenheiten 450. 451. Soll von den Fiscalen und den Executionsbeamten unterstützt werden 452.
Comitialia. Ihre Bearbeitung durch Ilgen 31. 32.
Commissariat. Juridische Competenzen 226—228. Zahl der Juristen in den Provinzialcommissariaten 181. 182. Siehe Cleve-Mark V. Halberstadt IV. Hinterpommern IV. Magdeburg III. Preußen IV. Ravensberg III.
Commissariatspräsident. Siehe Preußen IV.
Commissionen. Verordnung wegen der C. und der Commissarien Eid und Pflicht. 337. 338.
Competenzconflicte. Siehe Competenzsachen.
Competenzsachen. Vorstellung des Generalcommissariats betreffend seine juristische C. 178—186. Competenzedict 226—228. Siehe Magdeburg I. III. Preußen II. III. IV.
Coninx, Petrus Simon. Zum Geldrischen Momboir bestallt 74. 75.
Conradi. Wird zum Preußischen Controleur ernannt 594. 595.
Consbruch, Albert Dietrich 362.
Conseil de Flandre 331.
Consistorium. Siehe Halberstadt II. Hinterpommern I. Preußen II Ravensberg III.
Cöper, Lüder 425.
Corenberg, von, Mindenscher Drost 552.
Correspondenten der kleinen Städte beim Preußischen Commissariat sind aufzuheben 460. 461.
Cottbus 574.
Cramer, Benedict 58. 247.

Creutz, Ehrenreich Bogislaw von 86. 121. 132. 147. 154. 161. 198. 205. 212. 219. 226. 235. 238. 246. 287. 293. 349. 352. 433. 436. 458. 469. 484. Soll Vormundschaftsrath werden 7. Soll in Abwesenheit des Königs mit Printzen die Staatssachen tractiren 28. Wird Präsident der Generalrechenkammer 58. Soll mit Ilgen, Grumbkow, Krautt die Preußischen Hufenschoßsachen tractiren 154. 343. Verhältniß zu Dhona 156. Abgrenzung seines Ressorts gegenüber Kameke 158. 159. Functionen bei Abwesenheit des Königs 232. Soll mit Krautt Waldburg behülflich sein 235. Soll mit Grumbkow und Krautt die Hufenschoßsachen tractiren 261. 262. Erhält ad interim an Stelle von Kameke den Vortrag der Litthauischen Kammersachen 324. 325. Soll mit Ilgen und Grumbkow die Aufhebung der Magdeburgischen Creditkasse durchführen 402. Soll mit Ilgen, Grumbkow, Krautt und Katsch die Allodification der Lehen betreiben 469.

Creutzburg 254. 268. 272. 300.

Criminalurtheile. Verordnung wegen Bestätigung der C. 525. 526. Schriftwechsel hierüber mit der Preußischen, Hinterpommerschen, Clevischen und Halberstädtischen Regierung 526—531.

Croffen 218. 574.

Culeman, Wilhelm Heinrich 58. 329. 394. 395. 396. Wird zum Geheimen Rath im Generalfinanzdirectorium bestallt 106. 107.

Culmbachische Succession 32.

D.

Damm 243.

Danckelman, Daniel Ludolf von 87. (Hier ist in Anm. 1. statt Wilhelm Heinrich Daniel Ludolf zu lesen) 88. 122.

Danckelman, Thomas Ernst von 2.

Danckelman, Wilhelm Heinrich von 255. Klagen über ihn 255.

Danger. Französischer Richter 400.

Danzig 117. 120. 140.

Delon. Wird zum adjungirten Französischen Advocatus Fisci bestallt 399. 400. Wird 27. September 1717 Procurator Fisci (R. 122. 3. d. 1).

Deputirte, adlige. Siehe Preußen VI.

Derenburg 88.

Derenthal, Daniel Ernst von 362.

Derfflinger 483.

Derschau, Christian Wilhelm von 334.

Derschau, Friedrich von 334. 545.

Deutsch-Eylau, Amt 551.

Diäten. Verordnung über die Erhebung der D. durch die auf Specialconcession versandten Beamten 525. Siehe Cleve-Mark VI.

Dießlau, von 430. Magdeburgischer Landrath seit 2. März 1711. (Kriegskanzlei I. 2. 3. 2. 4. 5.)

Dießlau, Karl von 364.

Diplomatischer Verkehr mit den fremden Gesandten 21—27.

Dithmar, Justus Christof 355.

Dohna, Alexander Graf und Burggraf zu 47. 48. 51. 52. 64. 133. 168—171. 280. 282. 285. 287. 347. 349. 427. 586. Sein Antheil an der Vorbereitung der Preußischen Huldigung 34. 40. Seine Instruction als Chef der beiden Preußischen Kammern 49—51. Er soll auch Chef des Commissariats sein 48. Berichtet über die Einrichtung der Litthauischen Kammer 64—66. 125—131. Urtheil der Preußischen Stände über ihn 93. Verwendet sich für Wernecke, Drost und Schermer 129. Schreiben Waldburgs an D. 236. 237. Klagt über die Amtsführung Ostens 343—345. Soll die Klagen über den Hufenschoß im Amte Brandenburg untersuchen 350. 351. 353. 380. 428. 505—507. Soll die neuen Mitglieder des Commissariats einführen 388. Spricht sich für die Aufhebung der Preußischen Landgerichte aus 442. Warnt den König vor dem Generalhufenschoß 519. Waldburg rechtfertigt sich dagegen 519—524.

Dhona, Christoph Graf und Burggraf zu 22. 24. 31. Soll Vormundschaftsrath werden 7. Beschuldigt Grumbkow der Bestechlichkeit 20. 21. Soll stets die Propositionen der fremden Minister entgegen nehmen 23. Austrag seines Conflictes mit Grumbkow 155—158.

Dohna, Familie von 221.

Döpler, Johann Christoph 67.

Döppen, 368. 387.

Drache. Hohensteinscher Drost 79.

Drost, Jacob. Litthauischer Kammermeister 50. 126. 169. 367. 369. 379. 432. 542. 553. Sträubt sich, nach Litthauen überzusiedeln 65. 129. Soll dafür cassirt werden 65. Wird mit Festung bestraft 130—132.

Drost. Kastenschreiber 370.

Dubuisson, Jean. Oberst 19.

Duclos. Advocatus Fisci beim Französischen Obergericht 399.

Duhram, Wilhelm, Generalfiscal 56. 161. 163. 259. 338. 394. 459. 510. 562. Seine Vorstellung wegen Beobachtung der Königlichen Edicte 456—458.

Duisburg 216. Universität 8.

Duncker, Friedrich Wilhelm 540. 564. Soll mit Saint Paul die Verwaltung Gelderns von Cleve aus leiten 341. 342. 363. Tritt in die Clevische Kammer ein 363.
Duncker. Preußischer Hofrath 506. 587.
Durham, Michael 219. 445.
Düsseldorf 358.

E.

Edicte. Ihre Publication und Registrirung 267. 268. Verlesung der E. in den Kirchen 314. 315. 574. Die Landreuter sollen auf die publicirten E. Acht haben 455. Duhrams Vorstellung wegen Beobachtung der Königlichen E. 456. 457. Die Fiscale haben die Befolgung der E. zu überwachen 458. 459. Verordnung wie es künftig mit Publication der E. gehalten werden soll 573—575. Publication der E. bei der Geheimen Kanzlei 584. 585.
Eisleben 401.
Elbing 119.
Ellenberg 472.
Ellenberg, Hans Andreas 58. Ins Generalcommissariat versetzt 555.
Ellrich 78.
Embden 327.
Engelbracht, Lic. 362.
England 563.
Erasmi, Gottfried 208.
Erbpacht. Urtheil des Königs über sie 509.
Erlasse. Datirung der E. 253. Schreiber der E. 160.
Etat. Bestimmungen über die Kammeretats 510. 511.
Etmüller. Preußischer Commissariatsregistrator 368.
Eugen, Prinz von Savoyen 24. 25.
Eulenburg, Baron von 368. 387. 560.
Evering, Johann Henrich 362.
Executionsverfahren 163. In Medicinalsachen 452. Gegen die mit der Zahlung der Lehngelder rückständigen Vasallen ist E. zu üben 496. Siehe Preußen V.
Expedirende Räthe und Secretäre 583.
Expedition 583. Reglement wegen Beschleunigung der E. bei allen Königlichen Kanzleien 449. 450

F.

Faber, Ernst August 196.
Fabrikenkasse 502.
Fasttag 232.

Fehr, Ernst Friedrich. 42. 169. 251. 289. 547. 588.
Fehr, Paul. Zum Adjuncten des Archivars Tetsch ernannt 547. 548.
Finckenstein, Familie von 221.
Finckenstein, Albrecht Konrad Graf Fink von, Soll Vormundschaftsrath werden 7.
Finckenstein, Ernst Graf von 544.
Finckenstein, Karl Reinhold Graf von 334.
Finckenstein, Friedrich Reinhold Graf von 334.
Fiscale. Vorschläge Duhrams zur Reform des Fiscalats 456—459. Die F. sollen das Collegium Medicum unterstützen 452. Sie haben Ausführung und Publication der Edicte zu überwachen 458. 459. 574. Aufsicht über die Advocaten 223. Provinzialfiscale dürfen nicht mehr den Titel Hoffiscal führen 459. Ueberfluß an fiscalischen Bedienten 562. Zahl derselben in den Provinzen 563. Generalfiscal. Advocatus Fisci. Geldrischer Momboir. Hoffiscal. Mandatarius Fisci. Siehe Geldern III. Preußen I. Neumark. Französisches Obergericht.
Fiscalische Processe. Specification der F. 583.
Fischer, Kapitän 117.
Fischhausen, Amt 550.
Flemming, Jakob Heinrich Graf von 24. 556.
Förder, Adrian Joachim von 364.
Forst- oder Holzschreiber sollen in die Kammerkanzleien eintreten 536.
Forstwesen. Combination des F. mit den Amtskammern 534—537.
Frankfurt a. d. Oder 291. 563. Universität 8.
Frankreich 232. Einmischung in Geldern 59—63.
Französische Criminalordnung. Abänderung derselben in einem Punkte 318.
Französisches Obergericht 291. 318. 575. Reglement wegen der Revisionen bei ihm 272—274. 395. Declaration des Reglements 274. 275. Bestallung des adjungirten Advocatus Fisci beim F. O. 399. 400.
Französischer Richter in Spandau. Bestallung 291. 292.
Freipässe. Sollen an Handwerksburschen nur unter der Hand des Königs gegeben werden 29.
Freyberg, Emilius Marius Albertus von 150.
Fridag, Rudolf 326.
Friedeborn. Hohenstein'scher Kriegscommissar 79.
Friedeborn. Clevischer Oberempfänger 400.
Friederike Luise, Prinzessin 30.
Friederich. Secretär bei der Geldrischen Interimscommission 363.
Friedrich. Kanzleibedienter 171.

Friedrichsburg 129. 130. 132. 368.

Friedrich I. König in Preußen 2. 4. 8. 10. 41. 103. 139. 335. 413. 420. 423. 523. 551.

Friedrich Wilhelm der Große Kurfürst 41. 82. 92. 96. 102. 122. 149. 153. 335. 358. 364. 413. 423. 523. 551.

Friedrich Wilhelm I. Befiehlt Prinzen eine Vormundschaftsordnung zu entwerfen 2. 3. Will sich vom Kaiser nicht conjoniren lassen 3. Seine Bemerkungen zur Vormundschaftsordnung 5—8. Stimmung gegen Grumbkow 20. 21. 155. 156. Erläßt eine Instruction, was in seiner Abwesenheit geschehen soll 28—30. 232. 233. Huldigung in Preußen 34—44. Sein Entwurf zur Neuordnung des Preußischen Kammerwesens 46—48. Vorgehen gegen die renitenten Litthauischen Kammerbedienten 64—66. 128—132. Befiehlt die Verlegung der Hohensteinschen Collegien nach Halberstadt 76. 77. 86. 89—91. Befiehlt die Vereinigung von Lingen, Tecklenburg, Minden und Ravensberg 80. Bemerkungen zur ersten Denkschrift Waldburgs und zum Gutachten der Minister über diese 110—122. 133—137. Befiehlt die Combination der Berliner Obergerichte 147—149. 394. 395. Bemerkungen zum Etat der Preußischen Kammern 169—171. Verhältniß des Königs zu seinen Ministern 224. 225. Rocher von Bronse 349—353. Befiehlt die Aufhebung der Magdeburgischen Creditkasse 401. 402. 405. 412. Sein Urtheil über Münchow 456. Verfügungen wegen Allodification der Lehen 469. 470. 472. 473. 475. 476. 478. 480. 481. 482—490. Sein Urtheil über die Mittelmärker 473, über die Altmärker 473. Giebt ein Reglement für die Amtskammern 508—510. Nimmt Waldburg in Schutz 519—524. Befiehlt die Vereinigung des Forstwesens mit den Kammern 534. 535. Wahrt sein Recht als Landesherr 556. Sonstige eigenhändige Verfügungen des Königs: 1. 46. 50. 51. 63. 64. 72. 73. 126. 127. 143. 154. 165. 167. 177. 178. 192. 195. 196. 198. 202. 213. 219. 229. 245. 251. 253. 255. 262. 269. 275. 276. 278. 281. 287. 289. 293. 294. 298. 300. 321. 323. 333. 334. 335. 336. 343. 347. 368. 369. 371. 425. 426. 427. 433. 441. 447. 453. 457. 513. 515. 517. 532. 545. 548. 555. 564. 580. 593. 595.

Friedrich Wilhelm, Markgraf von Brandenburg-Schwedt 594.

Fritzen. Litthauischer Kammerrath 50. 65. 127. 169. 432. 433. 555. Wird zum Kammermeister ernannt 275.

Fuchß, Johann Heinrich von 150. 259. 396.

Führer in der Grafschaft Tecklenburg 446. 447.

Fuhrmann, Theophil 362.

G.

Garnsee 550.
Gederlein. Mitglied der Preußischen Hufencommission 579.
Geheimes Archiv 13. 14.
Geheime Hofkammer 150. 248.
Geheimes Justizcollegium (Justizrath) 150. 178. 184. 185. 559. Die Remedia beim G. J. 593.
Geheime Kammerkanzlei 131. Streit der G. K. mit der Kanzlei des Generalfinanzdirectoriums über die Ausfertigung der Bestallungen 247—249.
Geheimer Kammerrath. Bestallung 555. 556.
Geheime Kanzlei. Publication der Edicte bei ihr 584. 585.
Geheimer Rath 106. 150. 181. 224. 232. 246. 247. 259. 274. 278. 315. 343. 372. 376. 377. 454. 456. 469. 586. 593. Verordnung über den Verkehr seiner Mitglieder mit den fremden Gesandten 21. 22. 27. 233. Instruction zu seiner Leitung in Abwesenheit des Königs 28. 29. 232. Zollvergünstigung für seine Mitglieder 160. Diese sind vom Commissionseid frei 338. Nur einmal wöchentlich Zusammenkunft 465.
Wirklicher Geheimer Rath. Siehe Preußen II.
Geheime Rathsstube 154.
Geirische Sache 32.
Geldern, Herzogthum. I. Der Bischof von Ruremonde soll in seiner geistlichen Jurisdiction nicht beeinträchtigt werden 27. 28. Lehnreglement 172—177. Privileg de non evocando 331. Zahl der Advokaten 332. Advocatus pauperum 332. 333. Das Geldrische Archiv in Ruremonde 189. 541. Die Brabantische Rechenkammer darf an Geldrische Bediente keine Verordnungen ergehen lassen 448. Kein Unterthan darf an den Ruremonder Conventen theilnehmen 540. 541. Kein Unterthan darf sich an fremde Obrigkeiten wenden 564. 565. Einmischung des Papstes 208. 209.

II. Die Einmischung Frankreichs in die Geldrische Verwaltung wird von der Interimscommission zurückgewiesen 59—63, ebenso der Anspruch des Kaisers wegen Schutzes der katholischen Religion 230. 231. Die Stände bitten um Aufhebung der J. 188. Ihre Verlegung wird von Hymmen angerathen 62. 190. Ihre Aufhebung 340—343. Duncker und Saint Paul sollen die Geschäfte von Cleve aus leiten 341. 342. Reglement wie künftig die Kammer- und Justizsachen zu tractiren sind 363. Das Competenzedict in Geldern ungültig 290. 291. Zoll- und Licentbediente 191.

III. Das Justizcolleg vertritt das alte Geldrische Obertribunal 328. Es erhält die Polizeisachen 363. Es bezieht das Gebäude der

Interimscommission 342. 363. Sein Einspruch gegen die Verfügung, daß alle Verordnungen im Namen des Königs zu erlassen sind 145. Ablehnung einer curia tripartita in Ruremonde 276. 277. 330. Die Allgemeine Justizordnung wird in Geldern nicht eingeführt 327—333. Vergleich ihrer Bestimmungen mit dem Geldrischen Landrecht 328—331. Plan zur Revision des Landrechts 332. Die Schöffen 331. 332. Romboir 209. 332. 363. Bestallung 74. 75. Er erhält Sitz und Stimme im Justizcolleg 75.

Geldern, Stadt 341. 342. 363.

Generalfinanzdirectorium 29. 49. 52. 90. 106. 130. 131. 160. 168. 181. 182. 195. 196. 226. 245. 259. 262. 280. 281. 284. 287. 288. 289. 309. 324. 347. 395. 396. 425. 426. 446. 447. 456. 520. 535. 536. 548. 553. 580. 593. Streit zwischen der Kanzlei des G. mit der Geheimen Kammerkanzlei über die Ausfertigung der Bestallungen 247—249. Verantwortlichkeit der unter Direction des G. stehenden Collegien und Bedienten 366. Wöchentliche Berathung des G. mit dem Generalkriegscommissariat 465. Soll ein Reglement für alle Amtskammern entwerfen 508. 509. Hat die Diäten für die auf Specialconcession versandten Beamten anzuweisen 525. Geheimer Kammerrath. Bestallung 507. 508.

Generalfinanzkasse 347.

Generalfiscal. Siehe Fiscale.

Generalkriegscommissariat 29. 90. 202. 217. 262. 268. 313. 372. 377. 436. 460. 492. Vorstellung des G. betreffend seine juristische Competenz 178—186. Constitution wegen Expedirung der Justizsachen bei dem G. und den Provinzialcommissariaten 226—228. Darf keine Anwartschaften auf Accisestellen vergeben 552. Erhält die Direction der Preußischen Zoll- und Licentrevenuen 553. 554. Wöchentliche Berathungen mit dem Generalfinanzdirectorium 465. Während der Abwesenheit Grumbkows verwaltet Krautt dessen Departement 246. 247. Ernennung von Geheimen Räthen 555. Commissariatsrath. Bestallung 513. 514.

Generalkriegskasse 347. 554.

Generalrechenkammer 154. 182. Errichtung 57—59. Ungenügende Nachrichten über ihre Anfänge 58. Ihre anfängliche Organisation und ihre ersten Mitglieder 58. 59. Geheimer Secretär. Bestallung 59. Geheimer Rath. Bestallung 436.

Generalstaaten 124. 189. 276. 330. 342. 541.

Genstichen, Gebhard Friedrich 548.

Georg I., König von England 563.

Gerdauen, Amt 551.
Gerschoven. Halliſcher Salzfactor 71. 73.
Gersdorff, von, Preußiſcher Amtshauptmann 544.
Gersdorff 483.
Geſandte. Die Preußiſchen Geſandten ſollen unter einander correſpondiren 313.
Geſchäftsſprache. Deutſch iſt die diplomatiſche G. 336.
Getkant, Ernſt 282. 283. Zum Litthauiſchen Jagdrath beſtallt 580. 581.
Geuder gen. Rabenſteiner, Johann Georg von, Hohenſteinſcher Landeshauptmann 78. 80. 81. 88. 90.
Giebichenſtein 196. 197.
Gilgenburg, Amt 551.
Glaſenapp, von, Pommerſcher Landrath 335.
Gnadenquartal 1. 195. 401.
Gnadenſachen 583.
Göbel, Daniel 152. 166.
Goldene Bulle 5.
Gollnow 243.
Görne, Friedrich von 491. 508. 509. Schlägt die Errichtung der Halliſchen Salz- und Bergwerksdeputation vor 68—72. Will die Fehler beim Fränkiſchen Salzcommercium redreſſiren 71.
Görtz, von, Holſteiniſcher Geſandter 19. Wird aus Berlin ausgewieſen 20.
Götze, Johann Melchior 87.
Grabe, Chriſtian 425. 575.
Graeve, Johann Friedrich. Wird zum Agenten beim Reichshofrath beſtallt 209—212. Leiſtet den Eid 211. 212.
Gregory, Franz Chriſtoph 165. 368. 369. 387. 560. 561.
Greifswald. Hofgericht zu G. 296.
Grell 170. Wird Hülfsarbeiter bei der Königsberger Kammer 64.
Gretſch, Michel, Litthauiſcher Kammerrath 50. 65. 127. 169.
Grimm, George 79.
Gröben, Wilhelm von der, 246. 247. 345. 470. 508. Geheimer Rath im Generalfinanzdirectorium. Erhält 30. September 1713 die Preußiſchen Kammerſachen, wird 1717 entlaſſen. (Gen. Dir. Gen.-Dep. II. 13—35.)
Gröningen 88.
Groß-Alsleben 209.
Grote, Friedrich Wilhelm von 397. 500.
Grove, Ferdinand Heinrich 88.
Grube, Dr. Georg 116. 139.

Grübel, Zacharias 501.

Grumblow, Friedrich Wilhelm von 86. 121. 132. 152. 154. 161. 178. 179. 192. 205. 212. 219. 226. 235. 269. 274. 287. 293. 349. 352. 368. 371. 402. 427. 433. 469. 484. Wird der Bestechlichkeit beschuldigt 19—21. Sein Conflict mit Dhona 20—21. 155—158. Soll mit Ilgen, Creutz und Krautt die Preußischen Hufenschoßsachen tractiren 154. Während seiner Abwesenheit verwaltet Krautt sein Departement 246. 247. Soll mit Creutz und Krautt die Hufenschoßsachen tractiren 261. 262. 343. Soll mit Ilgen und Creutz die Aufhebung der Magdeburgischen Creditkasse durchführen 402. Soll mit Ilgen, Creutz, Krautt und Katsch die Allodification der Lehen betreiben 469. Schreiben Waldburgs an ihn 505—507.

Grünenthal, Andreas Friedrich. Wird zum Rath und Rentmeister der Kurmärkischen Kammer ernannt 427.

Guenitzius, Secretär bei der Hallischen Deputation 70. 72. 73.

Gundelsheimer, Andreas von 278.

Gundling, Johann Paul (von) 217. Wird zum Geheimen Rath bestallt 427.

H.

Hacke, Gustav Wilhelm von 413.

Hacke, Robert Christian von. Wird zum Magdeburgischen Kammerpräsidenten ernannt 268.

Hagen, Philipp Siegmund von, Gouverneur von Geldern 75. 192. 341. 363.

Hagen, von. Zum Director in den Neumärkischen und incorporirten Kreisen bestallt 392. 393.

Halberstadt, Fürstenthum. I. Vereinigung der Hohensteinschen Collegien mit H. 76—91. Vicepräsident der Collegien. Bestallung 547. Zahl der Fiscale 563.

II. Personal- und Salarienetat der Regierung 86. 87. 88. Die Regierung berichtet über Verzögerung der Justiz durch Einfordern von Berichten 559. Sie berichtet über das Verfahren bei Bestätigung der Criminalurtheile 530. 531. Personal- und Salarienetat des Consistoriums 87. 88.

III. Personal- und Salarienetat der Kammer 88. Verordnung wegen Unterschrift der K. 560.

IV. Personal- und Salarienetat des Commissariats 88. 89. Juristische Beamte im Commissariat 182. Die Landräthe. Ihre Obliegenheiten 122. 123. Condirector Namens der Städte 316.

V. Die Stände sollen ein versprochenes Donativ zahlen 177. 178.

Halberstadt. Verlegung der Hohensteinschen Collegien nach dort 76—91.
Halle 197. 280. 312. Errichtung der Salz- und Bergwerksdeputation daselbst 67—74. Berggericht zu H. 393.
Halver, Kirchspiel 445.
Hammels, Daniel von. Zum zweiten Residenten in Amsterdam bestallt 582. 583.
Hamm, Amt 445.
Hamraht, Friedrich von 86. 88—91. 177. 178. 469. 470. Empfiehlt die Verlegung der Hohensteinschen Collegien nach Halberstadt 77. 78. Uebersendet eine Liste aller Hohensteinschen Bedienten und ihrer Gehälter 78—80. Uebersendet eine Specification der Halberstädtischen Bedienten und ihrer Verrichtungen 86—89.
Happe, Franz Wilhelm von. Wird zum Landrath im Niederbarnimschen Kreise bestallt 317. 318.
Happe, Otto Wilhelm von 317.
Hartleben, Johann Ernst von 567.
Hartmann, Christian Friedrich 393.
Hausvogt in Berlin. Bestallung 53. 54. Vergl. F. Holtze, Strafrechtspflege unter Friedrich Wilhelm I., Berlin 1894.
Heedegelder 346.
Heespen, Gustav Friedrich 362.
Heidebreck, Jakob Adrian von. Wird zum Landrath im Fürstenthum Kamin bestallt 335.
Heiligenbeil 550.
Henrici, Kanzleibedienter 170.
Herford 360. Justiz in H. 362.
Herold, Christian (von) 58.
Herold, Friedrich Wilhelm 70. Magdeburgischer Kammer- und Jagdrath 72. 73.
Hertevelt, Samuel Freiherr von 320.
Hesse, Adam Friedrich 171. 368.
Hesse, Arnold 31.
Hesse, Dr. Zacharias 115. 142. 208. 334. 369. 576. Soll mit Stein und Lau die Mängel des Preußischen Justizwesens untersuchen 545. 546.
Hesse, Zacharias 171.
Hessen 232.
Hessig, Johann Heinrich von 150.
Heugel, Johann Albrecht von 150. 394.
Heusch, Hannoverscher Resident in Berlin 14. 23. 224. 225.
Hille, Neumärkischer Regierungsrath. Wird zum Kriegs- und Steuercommissar bestallt 556. 557.

Himmelpfort 472.
Herzogthum Hinterpommern und Fürstenthum Kamin.
I. Die Hinterpommerschen Collegien sollen den sequestrirten Vorpommerschen District per modum commissionis verwalten 243—245. Präsident aller Collegien. Bestallung 431. Gnadenquartal 401. Zahl der Fiscale 563.
II. Prozesse wegen des Jagens gehören vor die Regierung 595. 596. Consistorialdirector. Bestallung 192.
III. Vorstellung der Kammer betreffend die Vereinigung des Forstwesens mit den Kammern 536. 537. Die K. hat die Inquisition in Jagdsachen 595. 596.
IV. Gegen die Entscheidungen des Commissariats steht nur das Remedium supplicationis frei 146. 147. Hof- und Commissariatsfiscal. Bestallung 218. Landrath im Fürstenthum Kamin 335. Director im Fürstenthum Kamin 335. Landrath von Seiten der Städte 434.
V. Der König und die Ritterschaft.
Hintze, Caspar 460. Wird 8. Februar 1717 Preußischer Kriegscommissar (Kriegsmin. XVIII. 2. d. 6. g.).
Hintzke, Jakob 165. 370. 379. 542. 553.
Hoensbroech, Wilhelm Adrian Marquis von 173. Wird wegen der Theilnahme an der Ruremonder Conferenz getadelt 123. 124.
Hoffbaur, Dr. Franz Stephan 362.
Hoffiscal. Siehe Fiscale.
Hoffmann, Heinrich 51. 170. 369.
Hofgerichte. Siehe Cleve-Mark III. Preußen V.
Hofjägermeister. Bestallung 320—324.
Hofpostamt 575.
Hofrath. Der Titel H. ist mit 200 Rthlr. zu bezahlen 502. Siehe Preußen II.
Hofstaatskasse 280.
Hohenstein, Grafschaft. Verlegung ihrer Collegien nach Halberstadt 76—91. Personal und Besoldung der Hohensteinschen Regierung, Kammer und des Commissariats 78—80. Einwendungen der Hohensteinschen Behörden und Stände gegen die Verlegung 80—86.
Hohenstein, Amt 550.
Holstein-Beck, Friedrich Ludwig Herzog von 130. 399.
Holtzklau, Matthias 76. 87. 89. 91.
Holzschreiber. Siehe Forstschreiber.
Hörde, Amt 445.

Hornig, Johann Friedrich von 1.
Hornig, Johanne Eliſabeth von 1.
Horſt, Arnold Friedrich von der 361.
Hoverbeck, Johann Dietrich von 34. 45.
Hübner, Johann Ernſt 323.
Hülſemann (Hülsmann), Theodor 150. 394.
Huß (Hus), Guſtav Anton von 150.
Huß, Johann Helfrich von 256.
Hymmen, Reinhard von 17. 18. 62. 192. 293. 541. Königlicher Deputirter zum Cleve-Märkiſchen Landtag 16—18. Sein Gutachten über die Geldriſchen Gravamina 188—191.

J.

Ilgen, Heinrich Rüdiger von 3. 21. 23. 40. 41. 86. 121. 132. 147. 150. 154. 177. 192. 205. 212. 219. 232. 235. 251. 287. 349. 352. 353. 401. 441. 457. 458. Seine Denkſchrift über ſeine Leitung der auswärtigen Angelegenheiten 30—34. Verhältniß zu Printzen 30. 31. Soll mit Grumbkow, Creutz und Krautt die Preußiſchen Hufenſchoßſachen tractiren 154. Verhältniß zu Grumbkow und Creutz 156. Urtheilt über den König 224. Wird von der Bearbeitung der Hufenſchoßſachen dispenſirt 261. 262. 343. Soll mit Grumbkow und Creutz die Aufhebung der Magdeburgiſchen Creditkaſſe durchführen 402. Soll mit Grumbkow, Creutz, Krautt und Katſch die Allodification der Lehen betreiben 469.
Ilgen, Johann Rudolf 255.
Ilten, Ernſt Auguſt von 552.
Inſterburg 276. 565. Brücke zu J. iſt für den Ruſſiſchen Handel von höchſter Wichtigkeit 344.
Inſterburg, Amt 353. 366. 462.
Instrumentum Pacis Westphalicae 81. 82.
Interimscommiſſion. Siehe Geldern II.

J.

Jagdkanzlei 181. 247.
Jagdrath. Beſtallung 580. 581.
Joachimsthalſches Gymnaſium 8.
Johannisburg, Amt 551.
Judicia mixta 338.

Junge, Johann Friedrich 427. Kammer- und Renteisecretär zu Halle, wird 11. September 1713 Rath und Rentmeister bei der Kurmärkischen Kammer (R. 9. C. 4.)

Justizcollegium. Siehe Geldern III.

Justizreform 56. 57. 161 — 163. 226 — 228. 337. 338. 537 — 540. 554. 557 — 559. 579. 580. 583. 584. In Cleve-Mark 67. 145. 146. 186 — 189. 204. 205. 216. 217. 233 — 235. 249. 250. 252.

Justizsachen. Constitution wegen Expedirung der J. bei den General- und den Provinzialcommissariaten 226 — 228.

K.

Kalkau, Preußischer Accisseeinnehmer 542. 553. 579.

Kalnein, von, Preußischer Amtshauptmann. Mitglied der Generalhufencommission 366. 368. 369. 387. 432. 542. 544. 553. 560. Wird 21. März 1721 Geheimrath im Preußischen Commissariat (Kriegsmin. XVIII. 2. d. 6 cc).

Kalnein, Friedrich Wilhelm von 535.

Kamann 370. 371.

Kameke, Ernst Boguslaw von 90. 246. 249. 343. 349. 352. 425. 509. 555. Abgrenzung seines Ressorts gegenüber Creutz 158. 159. Wird vom Vortrag der Litthauischen Kammersachen befreit 324. 325.

Kamin, Fürstenthum. Siehe Hinterpommern.

Kammern. Reglement und Instruktion für alle K. 508 — 511. Vorstellung der Clevischen Kammer zu dem Reglement 511 — 513. Combination des Forstwesens mit den K. 534 — 537. Siehe Cleve-Mark IV. Halberstadt III. Hinterpommern III. Kurmark II. Preußen III. Ravensberg III.

Kammerrath. Bestallung 548.

Kammergericht. Siehe Kurmark IV.

Kammergerichtsrath. Bestallung 445. 446. Siehe Kurmark IV.

Kanzleien. Reglement wegen Beschleunigung der Expeditionen bei allen Königlichen K. 449. 450.

Karl II., König von Spanien 329.

Karl V., Kaiser 188. 576.

Karl VI., Deutscher Kaiser 124. 230. 231.

Katsch, Christoph von 86. 149. 371. 457. 458. 474. Seine Denkschrift über die Verwandlung der Lehen in Erbgüter 466—468. Soll mit Itzen, Grumbkow, Creutz und Krautt die Allodification der Lehen be-

treiben 469. Stimmung der Märkischen Vasallen gegen ihn 472. 493. 494.
Katte, Christoph von 319. Darf im Engeren Ausschuß der Magdeburgischen Stände bleiben 364—366.
Katte, Christoph Bernhard von 149.
Kayßer, Gottfried 169.
Kerssenbroeck, Rembert Jost von 362.
Kettler, Dr. Wird zum Ostfriesischen Gerichtsschulzen bestallt 326. 327.
Kierspe, Kirchspiel 445.
Kiesewetter, Ludwig Theophil 42.
Kiesing 170. Soll Litthauischer Rentmeister werden 65.
Kinsky, Burchard Wilhelm Freiherr von 441.
Kinsky, Wilhelm Moritz Freiherr von, Soll nicht neben seinem Vater das Mörsische Drostenamt bekleiden 441.
Kleist, von, Oberstlieutenant 469.
Klinggräff, Joachim 58.
Klooß, Preußischer Schoßeinnehmer 206. 214. 254. 292. 295. 553.
Knorre, Commissionsrath 393.
Knyphausen, Freiherr von, Preußischer Gesandter in Dänemark 326. 327. 563.
Köhne, Dr. Bernhard 595.
Königsberg 97. 98. 99. 118. 119. 126. 129. 140. 141. 165. 237. 242. 253. 294. 333. 346. 388. 535. 543. 545. 553. 563. 595.
Koch, Amtmann des Ordensamtes Friedland 64.
Koch, Galle. Wird Hülfsarbeiter bei der Königsberger Kammer 64. Soll die Deutsche Wirthschaft in Preußen mit einführen 198.
Koch, Johann Heinrich 89.
Kochstedt 89.
König, Kammerverwandter 171.
Königsegg, Graf 123. 188. 277.
Konrad, Graf von Tecklenburg und Lingen 567.
Kortzfleisch (Kortzfleusch), Franz 65. Urtheil des Königs über ihn 65.
Kove, Johann Christian 88.
Krautt, Johann Andreas 58. 75. 121. 132. 154. 205. 212. 219. 235. 287. 293. 349. 352. 371. 433. Soll mit Ilgen, Grumbkow, Creutz die Preußischen Hufenschoßsachen tractiren 154. Soll mit Creutz Waldburg behülflich sein 235. Verwaltet während Grumbkows Abwesenheit dessen Departement im Generalcommissariat 246. 247. Soll mit Grumbkow und Creutz die Hufenschoßsachen tractiren 261. 262. Soll mit Ilgen, Grumbkow, Creutz und Katsch die Allodification der Lehen betreiben 469.

Krautt, Johann Ludwig 397. 405. 412. 500. Beschwerde der Magdeburgischen Stände über ihn 406.
Krautt, Ludwig Gebhard, Zum Consistorialrath in Magdeburg bestallt 75. 76.
Krautt. Zum Commissariatsrath im Generalkriegscommissariat bestallt 513. 514.
Kreiscommissare. Siehe Preußen IV.
Kreytzen, Ernst Albrecht von 245. Erhält Session in der Magdeburgischen Kammer 245.
Kreytzen, George Friedrich von 333.
Kreytzen, von, Preußischer Amtshauptmann 316.
Kriegskanzlei 131.
Kroll, Christian Ernst 413.
Krossen 574.
Kruse, Philipp Nicolaus 88.
Kühne, Halberstädtischer Viceregistrator 88.
Kühtze (Kuhtze), Johann 58. Zum Geheimen Kammerrath bestallt 507. 508.
Kulenkamp (Culenkamp), Michael 88. 89.
Kunckel, Johann Friedrich 91. 316.
Kundenreich, Pommerscher Hofgerichtsassessor 434.
Kunheim, Fabian von 236. 270. 335. 544. Sein Conflict mit Waldburg 300—303.
Kupner, Friedrich 133. 221. 368. 381. 428. 560.
Kurbraunschweig 82.
Kurmark. I. Allodification der Lehen 466—496. Denkschrift von Katsch 466—468. Gutachten Printzens 471. 472. Königliche Resolutionen 470. 471. 474. 475. 481. 482. 490—492. 494—496. Siehe Allodification und Nr. III. Zahl der Fiscale 563.
II. Rath und Rentmeister bei der Kammer 427. Oberforstmeister der Mittel- und Uckermark. Bestallung 320—324.
III. Erklärungen der Ritterschaft wegen der Allodification der Lehen 72. 73. 74. 80. 81. 91. Ihr Assecurationsproject mit den Bemerkungen der Commissare und des Königs 483—490. Ablehnende Haltung der Altmärkischen Ritterschaft 80. 91—96. Ausfertigung der Assecuration 491. 492. Siehe Nr. I. Landrath. Bestallung 317. 318. Kurmärkische Landschaft. Die Magdeburgischen Creditoren sollen ihre Capitalien bei ihr belegen 402. 410. Ihre günstige Lage 515.
IV. Kammergericht 145. 178. 181. 184. 185. 224. 238. 574. 593. Die anderen Berliner Obergerichte sollen mit ihm vereinigt

werden 147. Der König nimmt davon Abstand 148. Die Positiones zur Verlängerung der Processe sind abzuschaffen 517. Verordnung wegen der Remedia extraordinaria 554. Sein Urtheil über das Supplikenwesen 558. Theilung in mehrere Senate 544. 545. Kammergerichtsrath. Bestallung 445. 446. Verwendung der K. bei anderen Gerichten 149. 150. Die Supernumerarien 147—149.

Kuspiel, Preußischer Schoßeinnehmer 367. 369. 379. 432.

Küster, Halberstädtischer Consistorialsecretär 88.

Küster, Steuerrath 219. Erhält 2. November 1717 Sitz und Stimme im Clevischen Commissariat, wird 27. April 1725 in die Kurmärkische Kammer versetzt (Kriegsmin. XVIII. 2. d. 6. d.).

L.

Labian 553.

Landcommissare. Siehe Magdeburg III. IV. Preußen IV.

Landescreditkasse. Siehe Magdeburg V.

Landkasten. Siehe Preußen IV. VI.

Landräthe. Haben bei Publication der Edicte behülflich zu sein 574. 585. Siehe Halberstadt IV. Hinterpommern IV. Kurmark III. Magdeburg III. IV. V. Neumark.

Landreuter 465. Sollen die Sentenzen des Collegium Medicum zur Execution bringen 452. Sollen auf die publicirten Edicte wohl Acht haben 455. Sollen bei Publication der Edicte behülflich sein 585.

Landsberg 157.

Lau, Dr. Karl Friedrich 576. Seine Vorstellung gegen das Competenzreglement 265. 266. Sein Vorschlag zur Sammlung der auf die Preußische Rechtspflege bezüglichen Verordnungen 499. Soll mit Hesse und Stein das Preußische Justizwesen untersuchen 545. 546.

Laurens, Dr. Matthias Daniel 438. 439. 440.

Laxdehnen, Preußischer Kammerrath 170.

Ledebur, Henrich von 361.

Ledebur, Johann Christoph von 362.

Legat, Hartwig Rudolf von 319.

Lehen. Allodification der L. 466—496. Siehe Kurmark und Allodification.

Lehmann, Halberstädtischer Registrator 89.

Lehnskanzlei 203. 467. 468. 469. 487. Urtheil des Königs über sie 473. Sie soll aufgehoben werden 489.

Lehwaldt, Johann Ernst von 115. 142. 334. 544. 579.

Leibmedicus. Bestallung 278—280.

Lesgewang, von, Mitglied der Preußischen Hufencommission 367. 368. 369. 379. 387. 432. 542. 553. 560.

Lettow, Dr. Johann Ernſt von 244. 296.
Liebemühl 550.
Liebſtadt, Amt 550.
Lilien, von, Generalmajor, Gouverneur von Geldern 564.
Lilienthal, Andreas 171.
Limpurgiſche Affaire 32.
Lindt, Chriſtoph Johann 76. 87.
Lindt jun., Halberſtädtiſcher Regierungsſecretär 88.
Lindtholtz, Balthaſar 87.
Lindtholtz, Chriſtian Juſt. Wird zum Condirector Namens der Städte im Fürſtenthum Halberſtadt ernannt 316.
Lingen, Grafſchaft. I. Plan der Vereinigung mit Minden, Ravensberg und Tecklenburg 80. 101—105. 567. Ablehnung des Planes durch die Beamten 103. Zahl der Fiscale 563. II. Edict wegen des Lehenweſens 1. 2.
Lohmeyer, Auditeur 370. 371.
Lohra 82.
Lohſe, Commiſſionsrath 393.
Löhhöffel, Litthauiſcher Kammerrath 169.
Löhhöffel, Georg Friedrich von, Reſident in Warſchau. Sein Antheil an der Vorbereitung der Preußiſchen Huldigung 34.
Lonicer, Karl Otto, Zum Hausvogt in Berlin beſtallt 53. 54.
Lottum, Philipp Graf von Wylich und L. Sein Recht auf Sitz und Stimme bei den Geldriſchen Ständen 59. 61. 62. 191. Wohnt als Königlicher Deputirter dem Cleviſchen Landtage bei 293. 294. 453.
Lötzen, Amt 550.
Lötzen 170.
Lübbeke, M. 371.
Lübler. Wird zum Mörſiſchen Archivar beſtallt 225.
Lucanus, Auguſt Hermann 88.
Ludewig, Johann Peter von, Hat die Aufſicht über das Magdeburgiſche Landesarchiv 435. Wird zum Regierungsrath beſtallt 435. 436. Muß eine Proberelation anfertigen 435.
Lüdecke, Johann Chriſtian 396.
Lüderitz, Ludolf Georg von 535.
Lüderitz, Ludolf Wilhelm von 535. Wurde 23. November 1698 Oberforſtmeiſter des Oberländiſchen und Natangiſchen Kreiſes, 20. Juli 1720 Preußiſcher Jägermeiſter, 4. September 1721 verabſchiedet. (Forſt.-Dep. Pr. III. 7.)
Ludolff, Matthias 425.

Ludwig, (Ludewig), Heinrich Daniel. Berichtet über die Publication der Edicte bei der Geheimen Kanzlei 584. 585.
Ludwig Karl Wilhelm, Prinz 30.
Lünen, Amt 445.
Lutheraner im Staatsrath und im übrigen Staatsdienste 8—10.
Lütkens, August 78. 88.
Lyck, Amt 349. 350. 351. 353. 366. 370. 379. 432. 456. 523. Schlechte Verwaltung des Amtes 520. Zahl der Advocaten 550.
Lysius, Dr. theol. Heinrich 208.

M.

Maas, Jodocus 122.
Madrid 190.
Magdeburg, Herzogthum. I. Die Regierung. Regierungsrath. Bestallung 435. 436. Regierungs- und Lehnskanzlei 203. Conflicte zwischen R. und Commissariat 202—204. 310—313. Consistorialrath. Bestallung 75. 76. Aus der Justiz ist kein Monopol zu machen 393. Zahl der Fiscale 563. Landesarchiv 435. Vergl. Nr. V.

II. Die Kammer. Errichtung der Salz- und Bergwerksdeputation in Halle 67—74. Sie hat ihre Dependenz von der K. 73. Die K. behält einige Salzwerke und die Justification der Generalsalzrechnungen 71. 72. 74. Kammerpräsident 268. Kammerrath. Bestallung 548. Kammerfiscal. Bestallung 196—198. Oberforstmeister erhält Sitz und Stimme in der Kammer 245. 535. 536. Jagdsecretär 245.

III. Das Commissariat. Obliegenheiten des C. 256—259. Zur Geschäftsordnung des C. 398. Bereisung der Landstädte durch das C. 397. Juristische Beamte im C. 181. Conflicte zwischen C. und Regierung 202—204. 310—313. Eingabe der Stände gegen die Competenz des C. in Brausachen 199. 200. Verhältniß der Steuercommissare zum C. 256—258. Das C. soll eine Conduitenliste der Steuercommissare einreichen 177. Kriegs- und Steuercommissare dürfen an den Strafgefällen keinen Antheil haben 465. Verhältniß des Commissariats zu den Landräthen 364—366. 414—419. Landcommissare werden in Landräthe verwandelt 318—320. Combination der Landschafts- und Accisebedienungen und -Kassen 500—502. Vergl. Nr. V.

IV. Zur Geschichte der Landräthe 364. 365. Landrath. Bestallung 319. 320. Landräthe, die nicht im Commissariat sitzen,

dürfen im Engeren Ausschuß der Stände sein 364—366. Instruction der Landräthe 414—419. Ihr Verhältniß zum Commissariat 414—419. Ihre Vorstellungen zur Instruction 420—424. Die Privilegien der Stände bezüglich des Landrathsamtes werden gewahrt 428—431. Landcommissare werden in Landräthe verwandelt 318—320. Die Landräthe wünschen Beibehaltung der Landcommissare 423—424.

V. Privilegien der Stände bezüglich des Landrathsamtes 428—431. Eingabe des Engeren Ausschusses gegen die Competenz des Commissariats in Brausachen 199. 200. Landräthe, die nicht im Commissariat sind, dürfen im Engeren Ausschuß der Stände sein 364—366. Bestätigung von Mitgliedern des Engeren und Weiteren Ausschusses 412—414. Die Censur der Stände wird zurückgewiesen 414. Aufhebung der Landescreditkasse 401—412. Die Verordneten des Engeren Ausschusses sollen alle Kapitalien aufkündigen 403. Einwendungen der Stände 403. 404. 407. 408. Eine Commission aus Mitgliedern der Regierung, des Commissariats und der Stände soll die Aufkündigung besorgen 405. 406. 497. 498. Die Stände wollen die Aufkündigung allein besorgen 406. Es wird ihnen aber nur die Auszahlung vorbehalten 409. Künftige Administration der Fonds 410. 411. Am 1. Januar 1717 soll die Creditkasse zur Magdeburgischen Generalkasse gezogen werden 412. 454. 455. Die Unterreceptoren der Creditkasse sind bis auf Weiteres beizubehalten 455. Combination der Landschafts- und Accisebedienungen und Kassen 500—502. Das landschaftliche Simplum 500. 501. Die ständische Administration der Cr. wird gelobt 514. Der Credit wird sich nicht verlieren 515. 516. Die Landesverfassung kann die Aufhebung nicht hindern 516. 517. Die Kapitalien sind in Kurrent zu zahlen 515.

Magdeburg, Stadt. Hat von den Colonisten großen Nutzen gehabt 312.

Mancke (Manck), Johann Karl. Wird zum Geheimen Rath und Mitglied der Generalrechenkammer bestallt 436.

Mandatarius Fisci. Siehe Fiscale.

Mansfeld, Grafschaft Magdeburgischen Antheils. Die Stände dürfen nur im Magdeburgischen Gebiet zusammentreten 401.

Manthey, Christian 127.

Mardefeld, Gustav Freiherr von, Sein Eid als Gesandter in Rußland 581. 582. Geboren 1664, erhielt 24. Mai 1714 Sitz und Stimme im Generalfinanzdirectorium, wurde 19. October 1714 Geheimer Kammerrath, 3. Februar 1720 Mitglied des Geheimen Etatsraths und Titularpräsident der Magdeburgischen Regierung. Er starb 6. December 1729. (Gen.-Dir. Gen.-Dep. II. 1—12. Allgemeine Deutsche Biographie 20, 308. f.)

Marinegelder 434. 435.

Mark, Grafschaft. Siehe Cleve-Mark.

Marschall, Samuel (von) 575. Wird dem Geheimen Rath Grabe im Generalfinanzdirectorium für die Postsachen adjungirt 425. 426. Wurde 1713 Hofrath und Geheimer Secretär, 23. Januar 1723 Geheimer Finanz-, Kriegs- und Domänenrath beim 4. Departement des Generaldirectoriums. Er starb 11. December 1749. (R. 9. C. 1. b. 2.; R. 9. J. 16.) Vergl. über ihn als Leiter des Preußischen Kabinets: H. Hüffer in den Forsch. z. brand.-preuß. Gesch. V. S. 160 f.

Marschall von Biberstein, Johann August 269.

Martitz, Johann Immanuel von, Clevischer Steuerrath und Kriegscommissar 443.

Marzahn 157.

Maschs, Cleve-Märkischer Regierungsrath 17. 18. 293. Zum Königlichen Deputirten für den Landtag ernannt 16.

Matzen, Dorf bei Unna 443.

Manitius, Adolf Gebhard 556. Ins Generalcommissariat versetzt 555.

Mantey, Commissionsrath 393.

Marienwerder, Amt 550.

Märkische Criminalordnung ist für Preußen ungeeignet 576. 577.

Massow, Kaspar Otto von 436. 440. Wird zum Präsidenten aller in Hinterpommern und in dem sequestrirten Districte Vorpommerns befindlichen Collegien bestallt 431. Schreiben des Königs an ihn 556.

Mayer, Johann Friedrich, Magdeburgischer Regierungsrath und Salzgräfe 68—70. 72. 73.

Meder, Hohensteinscher Landphysikus 80.

Meinders, Arnold Henrich von 200. 201. 314. 361. 362.

Meinders, Daniel Henrich von, Adjunctionspatent als Landschreiber in Ravensberg 200. 201.

Meinertshagen 187. 445. 582.

Meisebougk, Christian Ernst von 87. 89.

Memel, Amt 551.

Memel 553.

Menonisten. Urtheil des Königs über sie 520.

Merode, Freiherr von 218. 293. Wird zum Cleve-Märkischen Kriegs- und Commissariatsrath bestallt 218. 219. Soll mit Durham das Accisewesen in der Grafschaft Mark einrichten 219.

Metternich, Graf von 341.

Meyer, Johann, Halberstädtischer Registrator 88.
Meyer. Soll Litthauischer Kammersecretär werden 66. 127. 169.
Micrander, von, Rath beim Oberappellationsgericht 394.
Minden, Fürstenthum. I. Die Vereinigung mit Ravensberg, Lingen und Tecklenburg wird geplant 80. 101—105. Schädigung des Landes durch den Kanzler Danckelmann 255. Zahl der Fiscale 563.

II. Gutachten der Regierung über die geplante Vereinigung 100. 101. Ueber die Verzögerung der Justiz durch Einfordern von Berichten 557. 558.

III. Der Reineberger Receß die Basis der ständischen Freiheiten 551. Die Stände verwahren sich gegen Verletzung des Indigenatsrechts 551. 552. Einspruch der Stände gegen die Verfügung, daß alle Verordnungen im Namen des Königs zu erlassen sind 144. 145.

Minden, Stadt. Als Sitz der Regierung empfohlen 100.
Mitzel, Georg Theodor 169.
Mohrungen, Amt 550.
Moldenhauer, Matthias 69.
Momboir. Siehe Fiscale.
Monet. Wird zum Agenten des Königs in Venedig bestallt 496. 497.
Mons pietatis 10.
Montargues, von, Generalmajor 469.
Montfort 189.
Mörlin, Preußischer Resident am Wiener Hofe 24. 26.
Morrien, Wolter Dietrich Johann Freiherr von 385. 386.
Mörs, Grafschaft. I. Vater und Sohn sollen nicht nebeneinander das Drostenamt bekleiden 441. Bestallung des Archivars 225. Zahl der Fiscale 563.

II. Dem Hauptgericht werden eigenmächtige Begnadigungen verboten 193. Die Verkürzung des Fatale zu Justification der Appellation und die Uebertragung der zweiten Instanz an die Beamten ohne den Schultheiß wird abgelehnt 14. 15. Ueber unzulässige Appellationen an den Reichshofrath ist zu berichten 289. 290. Die Procuratoren dürfen nicht mehr als gegen drei Juristencollegien excipiren 524.

Motzfeldt, Franz 195. 250. 445. Wird Mitglied der Clevischen Justizcommission 195. 196.
Motzfeldt, Friedrich Wilhelm 198.
Mühlhausen 550.
Müllenheim, von, Preußischer Landrath 316. 325. 339. 351.

Münchow, Christian Ernst von, Präsident der Deutschen Kammer in Königsberg 46. 63. 125. 127—129. 168. 170. 201. 202. 281. 381. 428. 433. 543. 555. Seine Instruction als Präsident der Deutschen Kammer 51. 52. Soll an der Hufencommission theilnehmen 456. Hat die erste Anregung zu der Steuerreform gegeben 456. Urtheil des Königs über ihn 456.

Münnich, von, Mindenscher Drost 552.

Münnich, Friedrich Joachim von 361.

N.

Nassau-Siegen, Fürst von 76.

Negelein, Aegidius Christoph (von) 140.

Neidenburg, Amt 550.

Neufchâtel 33.

Neumann, Friedrich Paul 413.

Neumark. Director. Bestallung 392. 393. Commissariatsfiscal. Bestallung 217. 218. Bestimmungen für die N. im Edict wegen Verkürzung der Processe 539. 540. Siehe Kurmark.

Neuß 217.

Nicolai, Kanzleibedienter 171.

Nicolai, Johann Daniel. Wird zum Kammerverwandten in Königsberg ernannt 262.

Nies, Anton 225.

Nitsch, Amtsschreiber in Tapiau 398. 399.

Noltenius, Johann Christoph 362.

Nordenburg, Amt 551.

O.

Oberappellationsgericht 54. 145. 224. 244. 273. 559. Soll mit den andern Berliner Obergerichten vereinigt werden 147—150. Appellationen sind an das gesammte O., nicht an einzelne Räthe zu adressiren 277. 278. Appellationen aus Vorpommern diesseits der Peene gehen an das O. 297. Beschwerden der Clevischen Stände über das O. 304. 305. Das Oranische Tribunal wird mit ihm vereinigt und das Ravensbergische tritt in bestimmte Verbindung mit ihm 393—397.

Oberforstmeister. Sollen Sitz und Stimme in den Amtskammern haben 534—537. Haben Jurisdiction über ihre Unterbedienten 322. Siehe Kurmark II. Magdeburg II.

Oberhofmarschall 297.

Oberjägermeister 247. 322. Sein Antheil an der Jurisdiction über Abdecker u. s. w. 53.

Ohlius, Johann Friedrich 340.
Ohlius, Johann Heinrich, Preußischer Kanzleiverwandter 548.
Oletzko, Amt 550.
Orange, Fürstenthum 63.
Oranienburg, Waisenhaus 8.
Oranisches Appellationsgericht 158. Soll mit allen Berliner Obergerichten vereinigt werden 147—150. Soll mit dem Oberappellationsgericht vereinigt werden 54. Wird mit diesem vereinigt 393—397. Sein Gutachten über die geplante Einführung der Justizordnung in Geldern 329—332. Ist Revisionsinstanz für das Französische Obergericht 273.
d'Orcinval, Jean, Wird zum Französischen Richter in Spandau bestallt 291. 292.
Ortgies, Ernst Ludwig 362.
Osnabrück 568.
Osnabrückscher Friedensschluß 408.
Ostan, Ludwig von, Preußischer Kanzler 42. 253. 301. 315. 316. 325. 333. 339. 351. 371. 377. 378. 379. 545. Klagt über Uebergriffe des Preußischen Commissariats 389—392.
Osten, Alexander Friedrich von der, Präsident der Litthauischen Kammer 46. 50. 64—66. 125—130. 168. 169. 201. 428. 431. 432. 433. 522. 543. 549. 553. Seine Instruction als Präsident der Litthauischen Kammer 51. 52. Klagen Dohnas über seine Amtsführung 343—345.
Osten, von der, Mindensche Regierungsdirector 255. Klagt gegen Danckelman 255.
Osterode, Amt 379. 432. 456. 462. 523. 550. Schlechte Verwaltung des Amtes 520.
Osterwieck 88.
Ostfriesland. Bestallung des Ostfriesischen Gerichtsschulzen 326. 327. Einfluß desselben auf Fürst und Stände 327.
Ostorosky, Mitglied der Preußischen Hufencommission 579.

P.

Pabst, Johann Moritz von 228. 229.
Pannewitz, Ludolf von, Generallieutenant 3.
Papillon de la Tour, Jean 291.
Pauli, Dr. Theodor 334.
Pauli, Dr. Theodor Christof 334.
Pawlowsky, Andreas Friedrich von, Erhält auf Vorstellung der Magdeburgischen Stände nur den Character als Landrath 428—431.
Peinliche Halsgerichtsordnung 576.

Perbandt, George Christoph von 50. 65. 126. 127. 169. 344. 354
Pest. Anweisungen für den Fall ihres Auftretens 28. 29. 233.
Petersen, Kanzleibedienter 170.
Petersen, Preußischer Steuerrath 387.
Petzinger, von, Samländischer Landrath 379.
Pfalz-Neuburg 358.
Pfälzer-Colonieen 9.
Pfeill, Georg Friedrich 78.
Pflüger, Johann Christoph, Zum Magdeburgischen Kammerrath bestallt 548. Urteil des Königs über ihn 548.
Philippine Charlotte, Prinzessin 30.
Pilgram, Hohensteinscher Condirector 80.
Pillau 553.
Piper, Joachim Matthias 51. 170. Zum Geheimen Kammerrath bestallt 555. 556. Erhält einen Verweis 201. 202.
Planitz, Rudolf Edler von 88.
Plarre, Ernst Martin 371. 555. Sein Antheil am Competenzedict 226.
Platen, Hartwig Kaspar Ernst von 317. 318.
Platen, Heinrich Wolf von 393. Wurde 1683 Landrath des Soldinschen Kreises, 8. August 1709 Director der Neumärkischen und incorporirten Kreise. (Kriegsmin. XVIII. 2. d. 6. bb.)
Platen, Nicolaus Ernst von 502. Darf nur mit Urlaub verreisen 554.
Plöger, Johann Christoph 362.
Plotho, Ludwig Otto Edler Herr von 86. 147. 161. 178. 227. 238. 259. 333. 371. 567. Sein Antheil an der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten 31—33. Bestallung zum Wirklichen Geheimen Rath und Tribunalspräsidenten 54—56. Betreibt die Combinirung der Berliner Gerichte 393—397. Soll die Preußische Justiz verbessern 520. 532.
Polen 111. 134. 136. 137. 194. 198. 344. 390.
Polenz, Samuel von 236. 254. 276. 368. 387.
Pollmann (Pohlmann), Hermann Richard 250. Wird zum Cleve-Märkischen Geheimen Regierungsrath ernannt 250. 251.
Polnische Commissare. Die Frage ihrer Betheiligung bei der Preußischen Huldigung 34. 35.
Pommern. Siehe Hinterpommern.
Postwesen. Function beim P. im Generalfinanzdirectorium 425. 426. Siehe Hofpostamt.
Potsdam 233. Wittwenhaus 8.
Pott, Hermann Adolf 362.

Prätorius, Johann Georg 152. 154. 164. 167. 206. 216. 267. 270. 370.
Preußen Königreich. I. Huldigung in Königsberg 34—44. Besoldung der Landesbedienten 96. Der Adel hat zu wenig Chargen 121. 141. Contribution und Accise 96—99. 117. 118. 140. 369. 370. 371. 387. Vereinigung der Zoll- und Licenteinkünfte mit dem Militäretat 553. 554. Denkschrift Waldburgs über den Zustand Preußens 107—122. 132—142. Das Commercium 117. 118. 140. 269. Unterschleife 118. 119. 141. 194. Bernstein 119. 141. Quirdeln 119. 120. 141. Luxusedict 120. 141. Wechselrecht 116. 139. Schlechte Behandlung der Unterthanen 120. 141. Ritterdienste 166. 167. Maaß und Gewicht 389. 390. Nothstand in Litthauen 126. 127. 129. 130. Die Archive 164. 165. 386. 547. 548. Fiscale 139. 164. 256. 283. 314. 373. 374. 390. 448. 449. 563. Zahl der Advocaten bei den Königsberger Collegien und in den Aemtern 549—551.

II. Bureauordnung des Wirklichen Geheimen Raths 585—592. Die Kammerpräsidenten sind von der Regierung unabhängig 49. Verordnungen in Kammersachen sollen nicht mehr mit Unterschrift der R. emaniren 66. Conflicte der R. mit der Litthauischen Kammer 281—287. 343—345. 345—349. Die R. verträgt sich mit der Deutschen Kammer 347. Competenzabgrenzung zwischen R. und Litthauischen Kammer 398. 399. Vorstellung der R. gegen das Competenzedict 264—266. Conflict zwischen R. und Commissariat 298—300. 375—377. 378. 389—392. 426. 427. 461—464. 465. 466. 504. 505. 566. 571. 572. Competenzabgrenzung zwischen R. und Commissariat 371—375. 502—504. Widerstand der R. gegen die Hufencommission 268. 269. 506. Der bisherige Antheil der R. bei Bestätigung der Criminalurtheile 526—530. Die R. will dem Hofgericht keine eigene Kanzlei zugestehen 533. 534. Unordnung des R.-Archivs 547. Adjunct des Archivars 547. 548. Hofrath und adjungirter Obersecretär 251. 252. Zahl und Ernennung der Consistorialräthe 208. Die Amtshauptleute. Veränderung ihrer Stellung durch das Commissariatsreglement 373—377. 389—392. 502—504. 566. Prüfung der Nachrichten durch die Regierung 447.

III. Zerlegung der Kammer in eine Deutsche und Litthauische 44. 49—52. Entwurf des Königs zur Neuordnung des Preußischen Kammerwesens 46—48. Instruction Dohnas als Chef der K. 49—51. Die K. sind von der Regierung unabhängig 49. Instruction der Kammerpräsidenten 51. 52. Personal- und Salarienetat der K. 50. 51. 168—171. Behandlung von Rechnungsfehlern 46. Das Personal der K. muß vermehrt werden 65. 66. 128. 168. 280. 281. An-

weisung an die K. betr. Titulatur der Hauptleute u. s. w. Schlechte Domänenwirthschaft 112. 113. 137. 198. Aufbewahrung und Vertheilung der fiscalischen Gefälle aus den Aemtern 448. 449.

Die Deutsche Kammer ersucht um drei Hülfsarbeiter 64. Ihr Widerstand gegen den Hufenschoß 267. 523. Sie verträgt sich mit der Regierung 347. Sie erhält die Direction über ihre Kanzlei 426. 427. Geheimer Kammerrath. Bestallung 555. 556. Kammermeister erhält Verweis 201. 202. Kammerverwandter 262. Officialis Fisci 314. Die D. K. beantragt Abänderung der Kammerbezirke 66.

Einrichtung der Litthauischen Kammer 125—127. Widerspruch von Kammerbedienten gegen die Uebersiedlung nach Litthauen wird vom König scharf bestraft 65. 66. 128—132. Conflicte der L. K. mit der Regierung 281—287. 343—345. 345—349. Competenzabgrenzung zwischen Regierung und L. K. 398. 399. Klagen Dohnas über die Amtsführung der L. K. 343—345. Die L. K. kommt der Hufencommission freundlich entgegen 543. Gutachten der L. K. über den Hufenschoß 354. 355. Kammermeister 275. Kammersecretär 288. 289. Jagdrath. Bestallung 580. 581.

IV. Reglement für das Commissariat 371—375. Personal und Etat des C. 368. 369. Reglement für die in Königsberg zurückbleibenden Mitglieder des C. 560—562. Combination des Landkastens mit dem C. 295. 308. 350. 351. 353. 368. 378. 379. 388. Vereidigung der neuen Commissariatsmitglieder 386—388. Vorschläge zur Neueinrichtung der Contributionseinnahme 384. 385. Besoldung der C.- und Contributionsbedienten ist aus der Kriegskasse zu zahlen 388. Einsetzung von Kreis- oder Landcommissaren für die kleinen Städte 370. 371. 383—385. Die Correspondenten der kleinen Städte beim C. sind aufzuheben 460. 461. Conflicte des C. mit der Regierung 264—266. 298—300. 375—377. 378. 389—392. 426. 427. 461—464. 465. 466. 504. 505. 566. 571. 572. Competenzabgrenzung zwischen Regierung und C. 371—375. 502—504. Eintreibung der Marinegelder bei Bedienten des C. 434. 435. Commissariatspräsident 219. 220. Bestallung 222. Commissarius loci 374—376. 391. 392. 503. 566. Accisseeinnehmer. Besoldung 370. 371. Kassencontroleur 594. 595. Schlechter Zustand des Commissariatsarchivs 386.

Der Generalhufenschoß 107—122. 132—142. 150—155. 163—167. 193—195. 205—207. 212. 213. 214—216. 220. 221. 236. 243. 253—255. 261. 262. 266—269. 269—272. 276. 288. 292. 294. 295. 297. 298. 300—303. 315. 316. 325. 326. 352—355. 366.

367—370. 379—381. 431—434. 456. 505—507. 519—524. 541—544. 549. 553. 578. 579. Zur Vorgeschichte des G. 456. 523. Die Einführung des G. wird im Amte Brandenburg begonnen 213. 219. 238. 239. Instruction für Waldburg und die Hufencommission 239—243. 379—381. Personal der Commission 214. 215. 236. 254. 267. 292. 295. 301. 350. 366. 367. 369. 379. 380. 431—434. 456. 542—544. 549. 553. 579. Kosten der Commission 206. 213. 215. 216. 255. 369. 370. 432. 519. 542—544. 549. 553. 579. Verfahren bei Einrichtung des neuen modus 269—272. Verhalten der Regierung zu der Reform 268. 269. 506. Verhalten der Deutschen Kammer 267. 523. Verhalten der Litthauischen Kammer 543. Widerstand der Stände gegen die Reform 254. 267. 288. 295. 298. 315. 316. 325. 326. 339. 350—353. Rocher von Bronse 352. Commission zur Untersuchung der Klagen im Amte Brandenburg 350. 351. 380. 428. 505—507.

V. Schlechter Zustand der Justiz 113—117. 139. 207. 520. Plotho soll die Justiz untersuchen 520. 532. Einsetzung einer Commission zur Untersuchung der Mängel im Justizwesen 545. 546. Personal des Tribunals vor und nach seiner Wandlung 333—335. Gehalt der Tribunalbeisitzer 143. Beschleunigung der Justiz beim T. 142—144. 153. 154. 207. Vorschlag zur Combination des T. mit dem Hofgericht 220. Beschleunigung der Processe beim H. 154. 164. Hofrichter. Bestallung 45. Das H. fordert eigene Kanzlei 533. Vorschlag zur Cassation des Hof- und Halsgerichts 220. Ascensionsmodus beim H. 340. Schriftwechsel über das Verfahren bei Bestätigung der Criminalurtheile 526—530. Die Märkische Criminalordnung ist für Preußen ungeeignet 576. 577. Vorschlag zur Aufhebung der Landgerichte 442. Zahl der Fiscale 563. Ihr Amtszimmer 256. Officium Fisci 164. 526. Dem Advocatus Fisci soll das Recht der Execution zustehen 499. Den Fiscalen und dem Jagdrath wird die Bedienung in Particulierprocessen verboten 139. Zahl der Advocaten in Preußen 549—551. Vorschlag zur Sammlung der auf die Rechtspflege bezüglichen Verordnungen 499. Streitigkeiten zwischen Magistraten und Unterthanen 566.

VI. Gravamina der Stände 92—100. Sie werden nicht beantwortet 100. Klagen über die reformirten Bedienten 92—94. Indigenat 94—96. Huldigung 34—44. Unter bestimmten Bedingungen wird den Ständen ein Landtag verstattet 36—39. Kosten des L. 37. 40. Die St. verzichten auf Assecuration der Privilegien 40—44. Ihr Widerstand gegen den Hufenschoß 254. 267. 288. 295. 298. 315.

316. 325. 326. 339. 350—353. Rocher von Bronse 352. Landkasten 121. 135. 137. 142. 165. Seine Vereinigung mit dem Commissariat 295. 308. 350. 351. 353. 368. 378. 379. 388. Function der adligen Deputirten bei der Steuerreceptur 294. 382. 383. Sie sollen allmählich davon ausgeschlossen werden 294. 295. 382—384.

Preußisch-Eylau, Amt 551.

Preußisch-Holland, Amt 221. Zahl der Advocaten 550.

Preußisch-Mark, Amt 550.

Printzen, Marquard Ludwig Freiherr von 19. 22. 23. 30. 31. 86. 147. 152. 192. 203. 246. 250. 251. 259. 313. 343. 349. 352. 371. 449. 492. Entwirft die Königliche Vormundschaftsordnung 2—14. Soll Vormundschaftsrath werden 7. Soll in Abwesenheit des Königs mit Creutz die Staatssachen tractiren 28. Seine Functionen bei Abwesenheit des Königs 232. Gutachten über die Lehnsconvertirung 471. 472.

Printzen, Kammerschreiber 70.

Privilegium de non appellando. Die Verletzungen des Privilegs sind anzuzeigen 310.

Proberelation. Bestimmungen wegen der P. 238.

Processe. Edict von Abkürzung der P. insonderheit durch Versuch der Güte 537. 538. Edict wegen Verkürzung der P. 539. 540. Summarische P. sollen so viel als möglich eingeführt werden 579. 580. Specification der P. 583. 584. Siehe Justizreform.

Procuratoren. Siehe Advocaten.

Pulian, Johann Philipp von 405. 408. 412. Sein Antheil am Competenzedict 226. 227.

Putzlin, Kanzleibedienter 170.

Q.

Quedlinburg 547.

Quedlinburg, Abtei 563.

Quirl 97. 119. 120.

Quitzöwel. Pest dort 29. 233.

Quitzowsche Lehen 484.

R.

Raab, Gottfried Wilhelm 250. 251.

Raesfeldt, von, Wird dem Clevischen Oberempfänger adjungirt 400.

Ragnit, Amt 551.

Ragnit 65. 125. 127.

Rang der neu in ein Commissariat kommenden Mitglieder 387. 388. R. der Titularbedienten 502.
Rango, Tiburtius von 413.
Rangstreit zwischen adeligen und bürgerlichen Räthen 228—230.
Rastenburg, Amt 551.
Rastenburg 550.
Rath. Der Titel R. ist mit 100 Rthlr. zu bezahlen 502.
Rauschke, Christoph Alexander von 333. 428. 505. 506.
Rautter, Ludwig von 93. 95. Wird zum Preußischen Hofrichter bestallt 45.
Ravensberg, Grafschaft. I. Die Vereinigung mit Minden, Lingen und Tecklenburg wird geplant 80. 101—105. Ablehnende Haltung der Behörden und Stände 101. 102. 104. 105. Die Vereinigung mit Cleve wird erwogen 103. 105. Politisch-ökonomische Beschreibung der Grafschaft 355—362. Religionsverhältnisse 356. 357. Zahl der Fiscale 563.
II. Das Ravensbergische Appellationsgericht hat auch einige Regierungsfunctionen 396. Soll mit allen Berliner Obergerichten vereinigt werden 147—150. Soll mit dem Oberappellationsgericht vereinigt werden 54. 393—395. Es tritt in bestimmte Verbindung mit diesem 396. 397.
III. Die Landesregierung 358. Drosten 361. Justizverwaltung 358—360. Gerichte 362. Consistorium 362. Kammer 362. Commissariat 361. 362. Steuerverwaltung 360. Strafgefälle für Uebertretung der Medicinaledicte 381. 382. Siegelung amtlicher Schreiben 336. Verlesung der Edicte in der Kirche 314. 315.
IV. Der Adel 357—361. Siehe Nr. I.
Reck, von der, Drost von Unna 443. 445.
Redecker, Albert 362.
Redecker, Franz 362.
Reformirte im Staatsrath und im übrigen Staatsdienste 7—10.
Regensburg 232.
Regierung. Competenz der R. 226—228. Siehe Cleve-Mark II. Halberstadt I. Hinterpommern II. Magdeburg I. Minden II. Preußen II. Ravensberg III.
Rehefeld, Preußischer Schoßeinnehmer 432. 542. 553.
Reichs- und Kreissachen. Ihre Bearbeitung durch Ilgen 31. 32.
Reichshofrath 289. 290. Sucht die Königliche Autorität in Justizsachen zu schmälern 148. 310. Vollmacht für den Agenten beim R. 209—212.
Reichskammergericht 216.

Reinebergischer Receß 551.
Reisen 554. Erlaß wegen des Verreisens der Mitglieder Königlicher Collegien 309. 310.
Rekrutenkasse 431.
Remedia extraordinaria. Verordnung wegen der R. beim Kammergericht 554.
Remedium supplicationis 539.
Rentmeister. Verantwortlichkeit des R. 366.
Reußner, Buchdrucker in Königsberg 377.
Rhaden, Amt 552.
Rhein, Amt 551.
Richter, Hallischer Salzinspector 73.
Riesenburg 118. 214.
Rinck, Johann Siegmund 195.
Risselmann, Oranischer Tribunalsrath 394. 395.
Ritterpferde. Zahl der R. in allen Provinzen 479.
Rocher von Bronse 352.
Rockstroh, Preußischer Commissariatssecretär 369.
Roden, Johann Rembert, Sein Bericht über die Gründung der Generalrechenkammer 57. 58.
Röder, Christof Arend von 94. 325. 334. 339. 544.
Romswinckel, Preußischer Resident in Amsterdam 582.
Rönsal 187. 495.
Roß, Preußischer Acciseeinnehmer 367. 369. 432. 542. 552.
Rottembourg, Graf, Französischer Gesandter in Berlin. Seine Einmischung in die Geldrische Verwaltung 59—63. 230.
Runau, Preußischer Schoßeinnehmer 542. 553. 579.
Ruremonde 342. 540. Das Geldrische Archiv daselbst 189. 541.
Rynsch, von, Obrist 552.
Rynsch von Holzhausen, von 385.

S.

Saarmund, Amt 320.
Sahme, Dr. Reinhold Friedrich 116. 139. 208.
Saint Paul, Friedrich Otto de 540. 564. Soll mit Duncker die Geldrische Verwaltung von Cleve aus leiten 341. 342. 363. Tritt in das Clevische Commissariat ein 363.
Saldern, Siegfried Christoph von 86. 89.
Salz- und Bergwerksdeputation. Errichtung derselben in Halle 67—74.
Sanditten 535.

Sandrart, Johann 87.
Schaaken, Amt 550.
Scharfrichter. Jurisdiction über ſie 53.
Scheidemann, Preußiſcher Fiscal 550.
Schermbeck, Amt 445.
Schermbeck. Wird zum Litthauiſchen Kammerſecretär ernannt 288. 289.
Schermer, Litthauiſcher Kammerverwandter 169. 432. 542. 552. Will nicht unter Oſten dienen 66. 67. Sträubt ſich, nach Litthauen zu gehen 128. 129. Wird mit Feſtung beſtraft 130—132.
Schievelbein 574.
Schirrmacher, Kanzleibedienter 171.
Schladen, Hans Albrecht von 413.
Schleſien 335.
Schlieben, Albrecht Ernſt von 334. Zum Preußiſchen Hofrichter ernannt 45.
Schlieben, von, Preußiſcher Jagdmeiſter 535.
Schlieben, Georg Chriſtoph von 535. Wird zum Hofjägermeiſter und Oberforſtmeiſter beſtallt 320—324.
Schlippenbach, Graf von 289.
Schlubit, (Schlubhutt) von, Mitglied der Preußiſchen Hufencommiſſion 579.
Schlüter, Johann Heinrich, Commiſſar zur Unterſuchung des Cleve-Märkiſchen Juſtizweſens 67. 145. 146. 186. 187. 195. 204. 216. 217. 233—235. 252. 259. Sein Gutachten über das Brüchtengedinge 249. 250.
Schmeling, Adolf Bogislaw von 335.
Schmettau, Steuerrath 219. Wegen ſeiner Verdienſte bei Einführung der Acciſe in Cleve 5. Juli 1717 zum Kriegsrath beim Cleviſchen Commiſſariat ernannt. (Kriegsmin. XVIII. 2. d. 6. d.)
Schock, Chriſtian 298.
Schönberg, Amt 221. 551.
Schreiber Königlicher Erlaſſe. Ihre Handſchrift muß vor der Anſtellung vom König gut befunden werden 160.
Schrewe, Marinereceptor 435.
Schröder, von, Hinterpommerſcher Regierungsrath 244.
Schrotberg, Johann Jakob 93. 94.
Schrötel, Regiſtrator 171.
Schulenburg, Heinrich Hartwig von der 413.
Schultz, Albrecht 169. 432. 433.
Schultze, Martin, Zum Pommerſchen Landrath beſtallt 434.
Schuhmacher, Kaufmann in Königsberg 269.

Schuftler, Consistorialrath 90.
Schwanebeck 89.
Schwartze, Philipp Christian 87. 88.
Schwarz, Johann August 88.
Schwarzburg 84.
Schweden 243. 581. 582.
Schweineschneider. Jurisdiction über sie 53.
Schweizer Colonisten 9. 519. Urtheil des Königs über sie 520.
Schwerin, Graf von, Preußischer Gesandter in Wien 441.
Secretär. Der Titel S. ist mit 50 Rthlr. zu bezahlen 502.
Seesten, Amt 551.
Selle, Preußischer Hofrath 115. 139.
Sensburg 550.
Seyffert, Halberstädtischer Steuerrath 89.
Sieveking, Ahasverus 362.
Sobbe, Hofpostmeister 575.
Soldau, Amt 550.
Sommerfeld, Daniel Henrich 167. 221. 368. 560.
Sommerfeld, Friedrich Theodor 167. 213. 221. 368. 561.
Somnitz, Mathias Döring von 244.
Sonnenburg 574.
Sonnentag, George von 217. 557.
Sonsbeck, Amt 512.
Sophie Dorothee, Gemahlin Friedrich Wilhelms I. Im Falle vorzeitigen Ablebens des Königs soll sie die Regierung und die Vormundschaft führen 3—14. Die Bestimmungen der Vormundschaftsordnung sind für sie günstig 14. Ihre Aufgaben bei Abwesenheit des Königs 28. 29. 232. 233.
Spandau 595. Bestallung des Französischen Richters in S. 291. 292.
Sparenberg 358.
Specificationen der Processe sind an den Hof zu senden 163.
Stabbert, Litthauischer Kammerverwandter 169.
Stach von Goltzheim, Mitglied der Preußischen Hufencommission 579.
Stadisches Wesen 31. 33.
Stahl, Georg Ernst, Zum Leibmedicus und Director beim Collegium Medicum bestallt 278—280. Zum Präsidenten beim Collegium Medicum bestallt 297.
Stände. Siehe Cleve-Mark VI. Halberstadt V. Hinterpommern V. Kurmark III. Magdeburg V. Minden III. Preußen VI. Ravensberg IV.
Staßfurt 413.

Stedingk, Hilmar Erich von 362.
Stein, Dr. Johann 115. 139. 334. Soll mit Hesse und Lau die Mängel des Preußischen Justizwesens untersuchen 545. 546.
Steinheuser, Johann Heinrich 548.
Stephani, Johann Heinrich 152.
Sterbemonat 1.
Stettin 436. 438. 439. Die Schwedischen Bedienten dort werden dimittirt 243.
Steuerrath. Die Function des St. begreift die des Steuercommissarius in sich 199.
Strimesius, Friedrich Wilhelm. Wird zum Kammergerichtsrath bestallt 445. 446.
Strimesius, Geheimer Justizrath 150. 446.
Strünckede von, Clevischer Regierungsrath 228. 229.
Strünckede, Johann Konrad Freiherr von 293. Wurde 3. September 1694 Clevischer Geheimer Regierungsrath, 28. August 1713 Clevischer Kammerpräsident, 6. Januar 1721 Wirklicher Geheimer Rath. (R. 9. J. 3. S.; R. 34. 16. a. 2; R. 34. 16. b. u. c.; R. 34. 16. d. e. f.)
Struve, Gebhard Adam 455. 515.
Sturm, Johann Sigismund von 394. Berichtet über Personalien des Kammergerichts 150.
Succumbenzgelder 539. 554. 593.
Suckow, Christoph Friedrich von 244. Wird zum Director des Hinterpommerschen und Kaminschen Consistoriums bestallt 192.
Supernumerarien bei den Berliner Obergerichten 147—150.
Supplicate. Erklärung der Allgemeinen Justizordnung hinsichtlich der Suppliken 56. 57. Verzögerung der Justiz durch das Supplikenwesen 557—559.
Sydow, Major von 593.
Szabienen, Schulzenamt 366. 379. 431. 462.

T.

Tapiau, Amt 349. 350. 550.
Taube, Mitglied der Preußischen Hufencommission 553.
Tecklenburg, Grafschaft. I. Vereinigung mit Minden, Ravensberg und Lingen geplant 80. 101—105. 567. Zahl der Fiscale 563. Zahl der Advokaten 568.

II. Geschäftsführung der Regierung 567. 568. Mängel in Justiz und Verwaltung 567. 568. Verordnung wegen Abstellung der Mängel 569—571. Anstellung eines Führers 446. 447.

Tennemann, Siegismund Johann 88.
Ter Hellen, Heinrich 217.
Tetsch, Christoph 426. 548.
Tettau, Abel von 379.
Tettau, Friedrich von 115. 142. 253. 334. 544.
Tettau, Melchior von 354.
Teuber, Samuel Christian 87.
Thamm, Litthauischer Kammerverwandter 169.
Thiele, von, Oberst 469.
Thulemeier, Hohensteinscher Regierungssecretär 79.
Thulemeier, Wilhelm Heinrich von, Obliegenheiten im Ressort der auswärtigen Angelegenheiten 31—33.
Tilsit, Amt 351. 353. 366. 379. 431. 462. Zahl der Advokaten 551.
Tilsit 65. 118. 125. 127. 131. 535. 543.
Tilsitische Niederung 281. 344.
Titelverkauf 502.
Titulairbediente haben den Rang hinter wirklichen Bedienten 502.
Tröder, Preußischer Schoßeinnehmer 292. Wird kassirt 254.
Türkei. Krieg der T. gegen Venedig 496.

U.

Uckermärkisches Quartalgericht 573. 574. 585.
Ummendorf, Amt 548.
Unna 443. 445.
Urlaub 309. 310. 554.
Usedom 243.
Utrechter Vertrag 59. 189. 209. 230.

V.

Valbert 187. 445.
Venedig. Bestallung des Preußischen Agenten in V. 496. 497.
Venloo 342.
Venlooischer Tractat 189. 328. 331.
Verantwortlichkeit. Erlaß wegen V. der Kammerbedienten 366.
Verordnungen. Müssen alle im Namen des Königs erlassen werden 144. 145.
Versailles 231.
Victor, Johann Henrich 169. 289. Wird Hofrath und adjungirter Obersecretär 251. 252.
Victor, Preußischer Commissariatssecretär 368. 369.

Viereck, Adam Otto von, Commiſſar zur Unterſuchung des Cleve-Märkiſchen Juſtizweſens 67. 145. 146. 186. 187. 195. 204. 216. 217. 233.—235. 249. 252. 259.

Vierſſen 61. 191.

Virmond, Graf von 340. 341.

Vogt, Simon Juſtus 362.

Vormundſchaftsordnung, Königliche 2.—14.

Vorpommerſcher Diſtrict, ſequeſtrirter. Die Hinterpommerſchen Collegien ſollen den ſequeſtrirten Diſtrict per modum commissionis verwalten 243—245. Beſtallung des Präſidenten aller in Hinterpommern und im ſequeſtrirten Diſtrict befindlichen Collegien 431. Abnahme des Handſchlags und Vollziehung der Lehnsinveſtitur 436—441. Dem Hofgericht zu Greifswald ſteht keine Jurisdiction mehr zu 296. Appellationen in Conſiſtorialſachen gehen an das Berliner Tribunal 297.

Voſſius (Voß), Chriſtian Andreas, Kaiſerlicher Reſident in Berlin 20. 21. 23—27. 155. 158.

Voß, Lic. Wird zum Hinterpommerſchen Hof- und Commiſſariatsfiscal beſtallt 218.

W.

Waldburg, Karl Heinrich Erbtruchſeß Graf zu 107. 142. 434. 545. 546. Seine Denkſchrift über den Zuſtand Preußens 107—122. Soll Preußiſcher Commiſſariatspräſident werden 219. Dankt für die Ernennung 220. 221. Beſtallung 222. Entwirft das Reglement für das Preußiſche Commiſſariat 371—378. Inſtructionen für W. und die Hufencommiſſion 239—243. 379—381. Selbſtvertheidigung W's 300—303. 325. 326. 519—524. Siehe Preußen IV. Generalhufenſchoß.

Wallenrodt, Adam Chriſtof Graf von 335.

Wallenrodt, Johann Chriſtof von 335.

Wallenrodt, Johann Ernſt von, Preußiſcher Landhofmeiſter 40. 334. 389.

Wallenrodt, Sigismund von, Preußiſcher Landrathsdirector 42. 267. 316. 325. 339. 351. 368. 369. 378. 379. 428. 505. 506. Seine Aufgaben bei Beginn der Hufencommiſſion 238. 239. Soll Wirklicher Geheimer Rath werden 353.

Walter, Hohenſteinſcher Landrentmeiſter 78. 79. 90.

Walter, Albrecht Ludwig 58.

Wappen. Verbot adlige Wappen an den Gutsgrenzen zu ſetzen 15.

Warſchauiſche Poſt 166.

Wartensleben, Alexander Hermann Graf von 156. Seine Functionen bei Abweſenheit des Königs 232.

Weber, Gegenschreiber bei der Hallischen Deputation 70. 72. 73.
Wecker, Commissionssecretär 506.
Weferlingen 88. 89.
Weger, Preußischer Secretär 432.
Wehlau 550.
Wehlauer Vertrag 34. 35.
Weiß, Preußischer Consistorialrath 208.
Weiße. Wird Preußischer Schoßeinnehmer mit dem Character eines Amtscommissarii 292. 295.
Wendt, Hohensteinscher Rentmeister 78. 79. 90.
Wentzel, Jakob 58.
Werbeedicte. Sollen unverbrüchlich gehalten werden 29.
Wernecke, Johann Friedrich, Litthauischer Kammersecretär 50. 126. 169. 171. Sträubt sich, nach Litthauen überzusiedeln 65. 128. Soll dafür cassirt werden 65. Wird mit Festung bestraft 130—132.
Werner, Friedrich Adam 80.
Werner, Preußischer Hofrath 367. 368. 369. 379. 432. 542. 560. 561.
Wernigerode, Grafschaft 89.
Wesel 255. 482. 483.
Wesener, Controleur bei der Hallischen Salzkasse 70. 72. 73.
Wetzlar 232.
Wien 231. 232. 289. 290.
Wilcke, Matthias 129. 169.
Wilcke, Samuel Otto, Wird zum Commissariatsfiscal im Sternbergischen und anderen der Neumark incorporirten Kreisen bestallt 217.
Wilhelm II., Herzog von Jülich 188.
Wilhelmi, Preußischer Schoßeinnehmer 214.
Willamovius, Renteibedienter 171.
Willers, Wilhelm 496.
Winkelmann, Kanzleibedienter 171.
Winnekendonk, Amt 445.
Winter, Bürgermeister in Colberg 434.
Wismar, Tribunal zu 244.
Wittgenstein, Augustus Reichsgraf zu Sayn und W. 79.
Wobeser, von, Preußischer Kammerrath 51. 170. 201.
Wobeser, Jakob Kaspar von 192. 401.
Woldenscheer, Vicebürgermeister zu Insterburg 565. 566.
Wollgebohrn, Hohensteinscher Kammersecretär 79.
Wollin 243. 289.
Wusterhausen 343. 548.

X.

Xanten 217.

Z.

Zäncker, Johann David 377.
Zangen, George Friedrich von 51. 170. 206. 214. 236. 255. 267. 270. 302. 354. 355. 367.
Zanthier, Jobst Heinrich von 535. 537.
Zetzke, Dr. Jakob 115. 545. 580.
Ziegenmeyer, Georg 79.
Zincke, Reinhard Gottfried von 319.
Zinten 579.
Zollfreiheit der Königlichen Bedienten wird zum Theil aufgehoben 160.
Züllichau 218.
Zum Broich, Balthasar Konrad 150. 394. 395. 396. Sein Gutachten über das Brüchtengedinge 259—261.
Zweibrücken 232.

Druck von Fr. Stollberg in Merseburg.

Verlagsbuchhandlung Paul Parey in Berlin SW., Hedemannstr. 10.

Grundzüge
der
deutschen Agrarpolitik
unter besonderer Würdigung der
kleinen und grossen Mittel.

Von

Dr. A. Buchenberger,

Präsident des Grossherzoglich Badischen Finanzministeriums.

Preis 8 M.

Der Boden
und die
landwirtschaftlichen Verhältnisse
des Preussischen Staates.

Im Auftrage des Kgl. Ministeriums der Finanzen und des Kgl. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten dargestellt von

Dr. A. Meitzen,

Kaiserlicher Geheimer Regierungsrat a. D., Professor.

Erste Abteilung (nach dem Gebietsumfange vor 1866).

Band I—IV, nebst Atlas 36 M.

Zweite Abteilung (nach dem Gebietsumfange der Gegenwart).

Band V, 1894. Preis 15 M.

Der Inhalt des im Jahre 1894 erschienenen fünften Bandes gruppiert sich in folgende Abschnitte: I. Das Staatsgebiet nach Lage, Grösse, politischer Einteilung und Territorialgeschichte. — II. Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung, Vermessung, Kataster und Grundbuch. — III. Die geologische Beschaffenheit des Staatsgebietes. — IV. Die Witterungsverhältnisse des Staatsgebietes. — V. Die Stromgebiete nach Terraingestaltung, Höhenlage und Wasserverhältnissen. — VI. Die örtliche Beschaffenheit des Kulturbodens. — VII. Die Verbreitung der technisch nutzbaren Mineralien.

Der folgende Band wird die Bevölkerung, die Besiedelungsweise und den Anbau, die Landeskulturgesetzgebung und ihre Durchführung, sowie die Grundeigentumsverteilung darstellen. Den Abschluss des Werkes bildet ein dritter Band und ein Atlas mit 25 Karten in Farbendruck.

Als die bei weitem vollständigste, nunmehr bis zur Gegenwart reichende landwirtschaftlich-statistische Quelle gewährt das Werk ein Gesamtbild der Boden- und landwirtschaftlichen Verhältnisse des Staates und wird allen, die hierüber authentische und spezielle Nachweise suchen, in hohem Grade willkommen sein. Zugleich giebt es eine orientierende Darstellung der für die preussische Landwirtschaft wichtigen Gesetze, so dass es sich als ein für die Behörden, wie für jeden Landwirt geeignetes, ebenso praktisches, als wissenschaftlich durchgearbeitetes Hilfsmittel erweist.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlagsbuchhandlung Paul Parey in Berlin SW., Hedemannstr. 10.

ACTA BORUSSICA.

Denkmäler der Preussischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert.

Herausgegeben von der
Königlichen Akademie der Wissenschaften.

I.

Die preussische Seidenindustrie

und ihre Begründung durch Friedrich den Grossen.

Erster Band:

Akten bis 1768, bearbeitet von **G. Schmoller** und **O. Hintze.**

652 Seiten. In Leinen gebunden, Preis 15 M.

Zweiter Band:

Akten seit 1769, bearbeitet von **G. Schmoller** und **O. Hintze.**

766 Seiten. In Leinen gebunden, Preis 17 M.

Dritter Band:

Darstellung von **O. Hintze.**

340 Seiten. In Leinen gebunden, Preis 9 M.

II.

Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preussens im 18. Jahrhundert.

Erster Band:

Akten von 1701 bis Ende 1714, bearbeitet von **G. Schmoller** und **O. Krauske.** Mit einer Einleitung von **G. Schmoller.**

986 Seiten. Gebunden, Preis 21 M.

III.

Getreidehandelspolitik.

Erster Band:

Die Getreidehandelspolitik der Europäischen Staaten vom 13. bis zum 18. Jahrhundert als Einleitung in die Preussische Getreidehandelspolitik.

Darstellung von **W. Naudé.**

443 Seiten. Gebunden, Preis 11 M.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

NT

SW